Großherzoglich Badisches

Regierungsblatt.

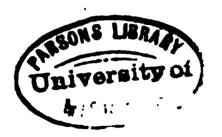

Einundfünfzigster Jahrgang.

Nr. I. bis L.

Carlsruhe.

Druck und Verlag von **Malsch** und **Vogel.**

1853.

Sach-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1853.

A.

B.

C.

D.

Seite

E.

F.

G.

Seite

N.

O.

Seite

P.

R.

S.

Seite

Personal-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1853.

Seite

N.

O.

P.

R.

Seite

S.

T.

U.

Nr. I.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 10. Januar 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben nachstehende Orden allergnädigst zu verleihen geruht:

den Stern zu dem innehabenden Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen:

dem Oberhofrichter, wirklichen geheimen Rath Dr. Stabel;

das Commandeurkreuz zweiter Klasse:

dem Präsidenten des Justizministeriums Staatsrath Freiherrn von Wechmar;
dem Direktor der Hofdomänenkammer Beger, und
dem k. k. österreichischen Obersten Hoffmann Edlen von Wendheim;

das Ritterkreuz:

dem Hofmarschall, Grafen zu Leiningen-Billigheim;
dem Intendanten der Hofdomänen, von Kettner;
dem Direktor des Ministeriums des Innern, Weizel;
dem Direktor des evangelischen Oberkirchenraths, Kammerherrn Freiherrn von Wöllwarth;
dem Oberpostdirektor, Kammerherrn Freiherrn von Reizenstein und
dem Zolldirektor Kirchgeßner.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben gnädigst geruht, den bisherigen Hofjunker August Freiherrn Göler von Ravensburg zum großherzoglichen Kammerjunker, und den Maler August von Bayer zu Baden zum großherzoglichen Hofmaler zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 30. Dezember v. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den bisher als Mitglied bei der Direktion der Main-Neckareisenbahn angestellt gewesenen Postrath Herrmann Zimmer, unter Verleihung des Titels und Rangs eines Oberpostraths, als zweiten Rath in die Direktion der großherzoglichen Posten und Eisenbahnen zu berufen und die hierdurch erledigte Stelle bei der Direktion der Main-Neckareisenbahn dem Postrath Erasmus Scheyrer zu übertragen;

dem Postmeister Mathäus Widmann in Freiburg und dem Postmeister Johann Gottfried Eberlin in Heidelberg, jedem den Charakter eines Oberpostmeisters zu verleihen;

den Postmeister Conrad Berger bei der Postrechnungsrevision in Carlsruhe und

den Amtsrevisor Karl Schnaibel in Schwetzingen in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 31. Dezember v. J.

den Post- und Eisenbahnamtsvorstand Ferdinand Morstadt in Haltingen zum Postmeister zu ernennen;

die provisorische Anstellung des Postkassiers Christian Becker in Kehl, des Fahrpostkassiers Wilhelm Petitjean in Heidelberg und des Briefpostkassiers Eduard Buisson in Freiburg für definitiv zu erklären.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsprüfung in der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe im Spätjahr 1852 betreffend.

Nach der im Spätjahr 1852 vorgenommenen Staatsprüfung in der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe haben Nachbenannte von großherzoglicher Sanitätscommission Lizenz erhalten, und zwar:

A. Zur Ausübung der innern Heilkunde:

Emil Fischer, Wund- und Hebarzt aus Mannheim,
Karl Kröll aus Lahr,
Eduard Würth aus Mosbach,
Adolph Zipf, Wundarzt von Tauberbischofsheim,
Ludwig Wilhelm Hultsch aus Königsfeld.

B. Zur Ausübung der Chirurgie:

Joseph Wiel aus Bonndorf,
Anton Berton, Praktischer Arzt und Hebarzt aus Rastatt,

Ludwig Fischer aus Karlsruhe,
Joseph Seldner aus Bretten,
Alexander Schenk aus Wertheim,
Max Magny aus Karlsruhe,
Ludwig Sulzer von Binzen,
Karl Hierlinger aus Waldshut,
Simon Wertheimer aus Oestringen,
Adolph Würth aus Freiburg,
Willibald, praktischer Arzt aus Eigeltingen,
August Eck von Dittigheim,
Ludwig Wilhelm Hultsch aus Königsfeld.

C. Zur Ausübung der Geburtshilfe:

Joseph Wiel aus Bonndorf,
Alexander Schenk aus Wertheim,
Ludwig Fischer aus Karlsruhe,
Max Magny aus Karlsruhe,
Simon Wertheimer von Oestringen,
Wundarzt Adolph Zipf aus Tauberbischofsheim,
Ludwig Sulzer aus Binzen,
Karl Hierlinger aus Waldshut,
Ludwig Wilhelm Hultsch aus Königsfeld,
Willibald, praktischer Arzt aus Eigeltingen,
August Eck von Dittigheim.

Carlsruhe, den 20. Dezember 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Eschborn.

Die Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend.

Im Winterhalbjahr 1852/53 studiren:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
Theologen, immatrikulirte und Seminaristen	56	13	69
Juristen	85	391	476
Mediziner, Chirurgen und Pharmaceuten	48	51	99
Cameralisten	12	5	17
Philosophen und Philologen	11	23	34
Summe	212	483	695

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
Uebertrag	212	483	695
Außerdem besuchen die akademischen Vorlesungen noch Personen reiferen Alters	8	9	17
Conditionirende Chirurgen und Pharmaceuten . . .	9	5	14
Gesammtzahl	229	497	726

B. Auf der Universität Freiburg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
Theologen	158	41	199
Juristen und Notariatscandidaten	59	2	61
Mediziner, Pharmaceuten und höhere Chirurgen . .	68	12	80
Cameralisten, Philosophen und Philologen	18	4	22
zusammen	303	59	362
Hiezu kommen noch Hospitanten			16
Niedere Chirurgen			13
Gesammtzahl			391

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22. Dezember 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall. Vdt. Eschborn.

Die Stiftung der Bäckerzunft in Kandern zu Gunsten einer daselbst zu errichtenden höhern Bürgerschule betreffend.

Die Bäckerzunft in Kandern hat zum Zwecke der dereinstigen Errichtung einer höhern Bürgerschule oder einer andern ähnlichen Lehranstalt daselbst die Summe von 500 fl. gestiftet.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22. Dezember 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall. Vdt. Eschborn.

Die Verlegung des Sitzes der Bezirksforstei Nollingen betreffend.

Auf den vom unterzeichneten Ministerium im Einverständnisse mit großherzoglichem Ministerium des Innern gestellten unterthänigsten Antrag vom 14. d. M., haben Seine Königliche Hoheit der Regent durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 17. d. M. den Sitz der Bezirksforstei Nollingen nach Lörrach zu verlegen geruht.

Dies wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 21. Dezember 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. L. Gerwig.

Die diesjährige vierte Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten vierten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. April 1853 durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Kasse gegen einen Diskont von einem halben Kreuzer auf den Gulden zu erheben.

Carlsruhe, den 30. Dezember 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Achtundzwanzigsten Ziehung

am 30. Dezember 1852 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 30. November 1852 gezogenen 20 Serien.

15. 69. 1488. 1945. 2164. 2178. 3208. 3868. 4277. 4558. 4619. 4865. 4873. 5054. 5948. 6113. 6892. 6914. 7382. 7686.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
701	42	717	70	733	42	749	42	3415	70	3431	42
702	42	718	70	734	70	750	42	3416	70	3432	42
703	70	719	42	735	42	3401	70	3417	42	3433	42
704	42	720	70	736	70	3402	70	3418	70	3434	70
705	42	721	70	737	70	3403	42	3419	42	3435	42
706	70	722	42	738	42	3404	70	**3420**	**1000**	3436	42
707	70	723	42	739	70	3405	42	3421	42	3437	42
708	70	724	42	740	42	3406	70	3422	42	**3438**	**1000**
709	42	725	42	741	42	3407	42	3423	42	3439	70
710	42	726	42	742	42	3408	70	3424	42	3440	70
711	42	727	70	743	42	3409	42	3425	70	3441	70
712	42	728	70	744	70	3410	70	3426	42	3442	70
713	70	729	70	745	42	3411	70	3427	70	3443	42
714	42	730	42	746	70	3412	42	3428	70	3444	42
715	70	731	42	747	42	3413	70	3429	70	3445	70
716	42	732	42	748	70	3414	42	3430	70	3446	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
3447	70	97201	42	108155	70	108859	70	160363	42	193367	70
3448	70	97202	70	108156	42	108860	70	160364	42	193368	70
3449	70	97203	70	108157	42	108861	42	160365	70	193369	70
3450	70	97204	42	108158	70	108862	70	160366	42	193370	42
74351	42	97205	70	108159	70	108863	70	160367	70	193371	70
74352	42	97206	42	108160	42	108864	70	160368	70	193372	70
74353	42	97207	70	108161	42	108865	70	160369	70	193373	42
74354	70	97208	42	108162	70	108866	70	160370	42	193374	42
74355	42	97209	70	108163	70	108867	70	160371	42	193375	42
74356	70	97210	70	108164	70	**108868**	**1000**	**160372**	**1000**	193376	70
74357	70	97211	70	108165	42	**108869**	**1000**	160373	70	193377	70
74358	70	97212	70	108166	42	108870	70	160374	42	193378	42
74359	70	97213	42	108167	42	108871	70	160375	42	193379	70
74360	70	97214	42	108168	42	108872	42	160376	70	193380	70
74361	70	97215	42	108169	70	108873	70	160377	70	193381	70
74362	70	97216	42	108170	42	108874	42	160378	42	193382	42
74363	42	97217	42	108171	70	108875	70	160379	70	193383	42
74364	42	97218	70	108172	70	108876	70	160380	70	193384	42
74365	42	97219	70	108173	70	108877	70	160381	70	193385	70
74366	42	97220	42	108174	42	108878	70	160382	70	193386	70
74367	70	97221	42	108175	70	108879	42	160383	70	193387	42
74368	70	97222	70	108176	42	108880	42	160384	42	193388	42
74369	70	97223	70	108177	42	108881	70	160385	70	193389	70
74370	70	97224	42	108178	42	108882	42	160386	70	193390	42
74371	70	97225	70	108179	70	108883	70	160387	70	**193391**	**1000**
74372	42	97226	70	108180	42	108884	42	160388	70	193392	70
74373	70	97227	70	108181	70	108885	42	160389	70	193393	42
74374	42	97228	42	108182	42	108886	42	160390	42	193394	42
74375	70	97229	42	108183	70	108887	42	160391	42	193395	70
74376	70	97230	42	108184	70	108888	42	160392	42	193396	42
74377	42	97231	42	108185	70	108889	70	160393	42	193397	70
74378	70	97232	42	108186	70	108890	42	160394	70	193398	42
74379	70	97233	42	108187	42	108891	42	160395	42	193399	70
74380	42	97234	42	108188	70	108892	70	160396	42	193400	42
74381	42	97235	70	108189	42	108893	42	160397	70	213801	70
74382	70	97236	70	108190	70	108894	42	160398	70	213802	70
74383	42	97237	70	108191	42	108895	42	160399	70	213803	42
74384	42	97238	70	108192	42	108896	42	160400	42	213804	42
74385	42	97239	70	108193	70	108897	70	193351	42	213805	70
74386	70	97240	42	108194	70	108898	70	193352	42	213806	42
74387	70	97241	42	108195	70	108899	42	193353	70	**213807**	**1000**
74388	70	97242	42	108196	42	108900	42	193354	42	213808	70
74389	42	97243	42	108197	70	160351	70	193355	70	213809	42
74390	42	97244	70	108198	42	160352	70	193356	42	213810	70
74391	42	**97245**	**1000**	108199	42	160353	42	193357	42	**213811**	**1000**
74392	42	97246	70	108200	42	160354	70	193358	70	213812	42
74393	70	97247	42	108851	42	160355	70	193359	70	213813	42
74394	70	97248	70	108852	70	160356	70	193360	42	213814	42
74395	42	97249	70	108853	70	160357	70	193361	70	213815	42
74396	70	97250	42	108854	42	160358	42	193362	42	213816	42
74397	42	108151	70	108855	42	160359	42	193363	70	213817	70
74398	70	108152	70	108856	42	160360	70	193364	70	213818	70
74399	42	108153	42	108857	70	160361	70	193365	42	213819	70
74400	42	108154	70	108858	42	160362	42	193366	42	213820	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
213821	42	227875	42	230929	42	**243233**	**1000**	243637	42	252691	70
213822	70	227876	42	230930	42	243234	42	243638	70	252692	70
213823	42	227877	70	230931	70	243235	42	243639	42	252693	70
213824	70	227878	70	230932	70	243236	70	243640	42	252694	42
213825	42	227879	42	230933	70	243237	42	243641	42	252695	70
213826	70	227880	70	230934	42	243238	42	243642	42	252696	42
213827	70	227881	42	230935	42	243239	70	243643	42	252697	42
213828	42	227882	70	230936	70	243240	42	243644	42	252698	70
213829	42	227883	70	230937	70	243241	70	243645	70	252699	70
213830	70	227884	42	230938	70	243242	70	243646	42	252700	70
213831	70	227885	70	230939	70	243243	42	243647	70	297351	42
213832	42	227886	70	230940	42	243244	70	243648	70	297352	42
213833	70	227887	70	230941	42	243245	70	243649	42	297353	42
213834	**1000**	227888	42	230942	42	243246	70	243650	42	297354	42
213835	42	227889	70	230943	70	243247	70	252651	42	297355	70
213836	42	227890	70	230944	42	243248	42	252652	42	297356	70
213837	42	227891	42	230945	42	243249	42	252653	70	297357	70
213838	42	227892	70	230946	70	243250	70	252654	42	297358	42
213839	42	227893	70	230947	70	243601	42	252655	70	297359	42
213840	70	227894	42	230948	42	243602	42	252656	70	297360	70
213841	70	227895	70	230949	42	243603	42	252657	70	297361	70
213842	70	227896	42	230950	42	243604	42	252658	42	297362	42
213843	42	227897	70	243201	70	243605	42	252659	42	297363	42
213844	42	227898	42	243202	42	243606	42	252660	42	297364	42
213845	70	227899	70	243203	70	243607	70	252661	42	297365	70
213846	42	227900	70	243204	70	243608	42	252662	42	297366	70
213847	70	230901	70	243205	70	243609	70	252663	42	297367	70
213848	70	230902	42	243206	70	243610	70	252664	70	297368	70
213849	42	230903	70	243207	42	243611	70	252665	70	297369	70
213850	70	230904	70	243208	42	243612	42	252666	70	297370	70
227851	42	230905	70	243209	42	243613	70	252667	70	297371	42
227852	70	230906	70	243210	42	243614	70	252668	42	297372	70
227853	70	230907	70	243211	42	243615	42	252669	42	297373	42
227854	42	230908	70	243212	42	243616	70	252670	42	297374	42
227855	42	230909	42	243213	42	243617	42	252671	70	297375	42
227856	70	230910	42	243214	42	243618	42	252672	42	297376	70
227857	42	230911	70	243215	70	243619	70	252673	70	297377	42
227858	70	230912	70	243216	70	243620	70	252674	70	297378	70
227859	70	230913	42	243217	42	243621	42	252675	42	297379	42
227860	70	230914	70	243218	42	243622	70	252676	42	297380	70
227861	42	**230915**	**1000**	243219	42	243623	42	252677	42	297381	70
227862	70	230916	42	243220	42	243624	70	252678	42	**297382**	**1000**
227863	42	230917	70	243221	70	243625	42	252679	42	297383	42
227864	42	230918	70	243222	42	243626	70	252680	70	297384	42
227865	42	230919	42	243223	70	243627	42	252681	70	297385	42
227866	70	230920	42	243224	70	243628	42	252682	70	297386	42
227867	70	230921	42	243225	42	243629	70	252683	70	297387	70
227868	42	230922	42	243226	70	243630	42	252684	42	297388	42
227869	42	230923	70	243227	70	243631	42	252685	42	297389	42
227870	70	230924	70	243228	70	243632	70	252686	70	297390	42
227871	42	230925	70	243229	70	243633	42	252687	42	297391	42
227872	70	230926	70	243230	42	243634	70	252688	70	297392	70
227873	70	230927	70	243231	70	243635	70	252689	42	297393	70
227874	42	230928	70	243232	70	243636	42	**252690**	**1000**	297394	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
297395	42	305638	70	344581	70	345674	42	369067	42	384259	70
297396	70	305639	42	344582	70	345675	42	369068	70	384260	42
297397	70	305640	70	344583	70	345676	42	369069	42	384261	42
297398	42	305641	42	344584	70	345677	70	369070	42	384262	42
297399	42	305642	70	344585	70	345678	70	369071	70	384263	42
297400	42	305643	42	344586	70	345679	42	369072	70	384264	42
305601	70	305644	42	344587	42	345680	70	369073	70	384265	42
305602	42	305645	70	344588	42	345681	42	369074	70	384266	42
305603	70	305646	42	344589	42	345682	70	369075	70	384267	70
305604	42	305647	42	344590	42	345683	42	369076	42	384268	70
305605	**1000**	305648	70	344591	42	345684	42	369077	42	384269	42
305606	42	305649	42	344592	42	345685	42	369078	42	384270	70
305607	70	305650	42	344593	42	345686	42	369079	42	384271	42
305608	42	344551	70	344594	42	345687	42	369080	70	384272	42
305609	42	344552	70	344595	42	345688	70	369081	70	384273	70
305610	70	344553	42	344596	70	345689	42	369082	70	**384274**	**1000**
305611	42	344554	70	344597	42	345690	42	369083	70	384275	42
305612	42	344555	70	344598	42	345691	42	369084	70	**384276**	**1000**
305613	70	344556	42	344599	42	345692	42	369085	70	**384277**	**1000**
305614	42	344557	70	344600	42	345693	42	369086	70	384278	70
305615	42	**344558**	**1000**	345651	70	345694	70	369087	70	384279	70
305616	42	344559	70	345652	70	345695	70	369088	70	384280	42
305617	42	344560	70	345653	70	345696	42	369089	42	384281	42
305618	42	344561	42	345654	42	345697	70	369090	42	384282	42
305619	70	344562	42	345655	70	345698	70	369091	70	384283	70
305620	70	344563	42	345656	70	345699	42	369092	70	384284	42
305621	42	344564	42	345657	42	345700	42	369093	42	384285	42
305622	42	344565	70	345658	70	369051	42	369094	70	384286	70
305623	42	344566	70	345659	42	369052	70	369095	42	384287	70
305624	42	344567	42	345660	42	369053	70	369096	42	384288	70
305625	42	344568	70	345661	70	369054	70	369097	70	384289	70
305626	42	344569	42	**345662**	**1000**	369055	70	369098	42	384290	42
305627	42	344570	42	345663	70	369056	42	369099	70	384291	70
305628	70	344571	42	345664	70	369057	42	369100	70	384292	42
305629	42	344572	42	345665	70	369058	42	384251	42	384293	70
305630	42	344573	70	345666	42	369059	70	384252	42	384294	42
305631	42	344574	42	345667	70	369060	70	384253	70	384295	70
305632	70	344575	42	345668	70	369061	42	384254	70	384296	42
305633	70	344576	42	345669	42	369062	42	384255	70	384297	70
305634	70	344577	42	345670	70	369063	70	384256	70	384298	70
305635	42	344578	42	345671	42	369064	42	384257	42	384299	42
305636	42	344579	70	345672	70	369065	70	384258	42	384300	70
305637	42	344580	70	345673	70	369066	42				

Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahr 1842 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem heutigen, in Gegenwart einer großherzoglichen Kommission, folgende Eisenbahnobligationen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 4. d. M., Regierungsblatt Nr. LIV., gezogen worden sind:

Von den Obligationen zu 1000 fl. die Nummern:

456	576	1180	1990	2325	2714	3494	3994	4447	4747
493	593	1765	1997	2535	2849	3693	4211	4542	4864
532	912	1813	2049	2537	3397	3803	4285	4590	4998
547	939	1922	2200	2608	3426	3980	4289	4638	5033
570	1018								

Von den Obligationen zu 500 fl. die Nummern:

131	1691	2338	3291	4739	5929	7110	8682	9559	10748
241	1739	2419	3455	5043	6068	7197	8819	9585	10842
429	1747	2554	3564	5172	6106	7519	8859	9631	10999
494	1755	2666	4147	5219	6243	7589	8884	9744	11116
500	1762	2735	4309	5265	6445	7687	9017	9755	11119
783	1842	2804	4417	5314	6450	8004	9047	9997	11270
940	1848	2956	4488	5613	6585	8033	9068	10156	11299
1055	1914	3037	4603	5619	7028	8287	9134	10194	11601
1520	1937	3048	4682	5631	7049	8337	9307	10358	11918
1534	2089	3186	4718	5705	7050	8472	9546	10552	

Von den Obligationen zu 100 fl. die Nummern:

41	857	1837	2569	3331	4903	5946	7674	8890	10612
164	969	1839	2727	3402	4914	5972	7862	9287	10651
203	981	1851	2776	3496	5090	6150	8055	9614	10722
215	1097	1913	2789	3520	5266	6330	8317	9792	10883
231	1118	1926	2909	3727	5314	6517	8398	9893	10927
275	1194	2010	2916	3924	5458	6633	8422	10209	11256
419	1266	2164	2924	4208	5473	6821	8562	10211	11388
571	1277	2447	2990	4290	5779	7155	8617	10429	11420
760	1594	2475	3071	4413	5870	7371	8706	10488	11478
823	1705	2476	3080	4531	5936	7377	8781	10575	12183

12262	12521	12777	13206	14091	14597	15214	16044	17521	17864
12384	12542	12876	13276	14111	14821	15225	16348	17605	17875
12448	12609	12883	13484	14135	14924	15360	16558	17743	17877
12465	12667	12915	13485	14427	14974	15632	16683	17812	18125
12480	12681	13143	13488	14440	15014	15831	16859	17821	18476
12497	12755	13158	14039	14483	15084	15976	16960		

Vom 1. Juli 1853 an hört die Verzinsung dieser Obligationen auf. Wer die Rückzahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie vom 1. Januar nächsten Jahres an mit den Zinsen bis zum Zahlungstage zu beliebiger Zeit erheben.

Carlsruhe, den 22. Dezember 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. L. Gerwig.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Strümpfelbronn, Dekanats Mosbach, mit einem Kompetenzanschlage von 666 fl. 44 kr. ist in Erledigung gekommen. Wegen der Versehung des Filials Schollbronn hat der ernannt werdende Pfarrer einen Vikar zu halten, wofür 350 fl. vergütet werden, welche unter dem Kompetenzanschlage nicht begriffen sind. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die katholische Pfarrei Freudenberg, Amts Wertheim, ist mit einem Einkommen von beiläufig 1100 fl. in Erledigung gekommen. Auf derselben ruht die Verbindlichkeit einen Vikar zu halten, sodann ein Provisorium für Prozeßkosten bis zum Jahr 1857 mit jährlich 11 fl. 3 kr., in zwei weitern Jahren jährlich 8 fl. 5 kr. und 76 fl. 32 kr. Zehntablösungskosten nebst sich etwa ergebenden weitern derartigen Kosten in noch zu bestimmenden Terminen abzutragen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Donaueschingen mit einem beiläufigen Einkommen von 1600 fl. ist in Erledigung gekommen. Auf derselben ruht die Verbindlichkeit zwei Vikare zu halten, jedoch wird im Falle wirklicher Haltung des zweiten Vikars aus andern Fonds ein Beitrag von 350 fl. geleistet. Ferner hat der künftige Pfründnießer auf Martini 1853 10 fl. 7 kr. Rest Zehntablösungskosten nebst Zins an den Pfarrinterimsrevenüenhauptfond in Freiburg zu bezahlen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Nöggenschwiel, Amts Waldshut, mit einem beiläufigen Jahresertrágniß von 900 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht 167 fl. Kriegskosten im Falle gehörigen Nachweises von Seiten der Gemeinde und 25 fl. 11 kr. Kosten für Vermessung des Pfarrwaldes in noch zu bestimmenden Terminen abzutragen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Nr. II.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 25. Januar 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben allergnädigst geruht

unter dem 12. Januar d. J.

dem Gendarmeriebrigadier Koch zu Bühl die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 31. Dezember v. J.

den Stabsguiden Lubberger wegen Anstellung bei der Katastervermessung aus dem Armeecorps zu entlassen;

unter dem 11. Januar d. J.

den Generalmajor von Kalenberg wegen andauernder Kränklichkeit, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß und unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner Dienstführung, der Stelle eines Vorsitzenden der Verwaltungscommission der Militärwittwencasse zu entheben;

dem auf sein Ansuchen wegen Kränklichkeit in Ruhestand versetzten Gendarmeriedivisionscommandanten Major Wachs den Charakter als Oberstlieutenant und die Erlaubniß zu ertheilen, die Uniform der Suite der Reiterei zu tragen; und

den Hauptmann Lichtenauer vom Artillerieregiment, auf den Grund des Ausspruches der Superarbitrirungscommission für Offiziere und Kriegsbeamte, wegen Dienstuntauglichkeit in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich ferner

unter dem 13. Januar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den sowohl als Stabsquartiermeister bei dem Corpscommando der Gendarmerie, wie auch zugleich als Commandant der Gendarmeriedivision des Mittelrheinkreises funktionirenden Rittmeister Cetti, unter Beibehaltung seines Charakters und Ranges, der letztgenannten Funktion zu entheben;

den Major Speck als Commandant der Gendarmeriedivision des Mittelrheinkreises von Constanz nach Carlsruhe zu versetzen;

den Oberlieutenant Brückner bei dem Corpscommando der Gendarmerie, unter Beförderung zum Rittmeister, zum Commandanten der Gendarmeriedivision des Unterrheinkreises in Mannheim, und

den Oberlieutenant Oettinger, unter Beförderung zum Rittmeister, zum Commandanten der Gendarmeriedivision in Constanz zu ernennen;

den Domänenverwalter Schweigert in Durlach wegen vorgerückten Alters und Körpergebrechen, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, in den Ruhestand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Wies, Dekanats Schopfheim, dem dermaligen Verweser derselben Georg Herrmann zu übertragen;

den Ingenieur Jost von der Wasser= und Straßenbauinspektion Lahr zu jener in Offenburg zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Tarif für Beförderung von Pferden mittelst der großherzoglichen Eisenbahn betreffend.

In Folge allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium Nr. 31 vom 13. d. M. haben Seine Königliche Hoheit der Regent allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

I. Pferde in geschlossenen Wagen und mit Personenzügen befördert:
   a. ein oder zwei Stücke die bisherige Taxe einzelner Stücke;
   b. drei Stücke zusammen die Taxe eines ganzen Wagens für Großvieh;

II. Pferde in offenen Wagen:
   1. bei Beförderung mit den Personenzügen:
      a. einzelne Stücke und bis zu sechs Stück ausschließlich die Taxe einzelner Stücke Großvieh mit 50 Prozent Zuschlag;

b. ganze Wagen, wohin sechs Stücke gerechnet werden, die Taxe für einen ganzen Wagen Großvieh mit 50 Procent Zuschlag;

2. bei Beförderung mit den Güterzügen in allen genannten Fällen aber die Taxen wie für Großvieh zu entrichten haben.

Vorstehende allerhöchste Verfügung, mit deren Vollzug die großherzogliche Direction der Posten und Eisenbahnen beauftragt ist und welche mit dem 1. k. M. Februar in Wirksamkeit treten wird, wird hiermit, unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 22. Juli 1845 (Regierungsblatt vom 24. Juli 1845, Nr. XXI., Seite 172 und Beilage D.), die Tarife für die großherzogliche Eisenbahn betreffend, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 20. Januar 1853.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Die Staatsgenehmigung der Präsentation auf die katholische Pfarrei Jechtingen betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 24. Dezember 1852

der von dem Senat der Universität Freiburg geschehenen Präsentation des Pfarrverwesers Christian Metterhauser auf die katholische Pfarrei Jechtingen, Bezirksamts Breisach, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Patentertheilung an Julius Moog in Carlsruhe betreffend.

Dem Materialisten Julius Moog von Carlsruhe wird auf sein Ansuchen ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren auf die Verfertigung und den Verkauf von Brennern zur Benützung des Steinkohlentheer=, Terpentin= und Schieferöls bei der Beleuchtung nach der von ihm erfundenen Construction hiermit ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder letztere künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Confiscation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 30. Dezember 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Bewerbung um erledigte Staatsarztstellen betreffend.

Die Bewerber um erledigte Bezirks= und Lokalstaatsarztstellen haben in Zukunft ihre an

die großherzogliche Sanitätscommission zu richtenden Meldungen durch Vermittlung der großherzoglichen Regierung des Kreises, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, einzureichen.

Carlsruhe, den 30. Dezember 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Eschborn.

Die Ertheilung der Apothekerlicenz an Carl Erkenbrecht von Plankstadt betreffend.

Dem Carl Erkenbrecht von Plankstadt wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 5. Januar 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. von Seyfried.

Den Paßkartenverein betreffend.

Mit Bezug auf die diesseitige Verordnung vom 29. April v. J., Regierungsblatt Nr. XXIII., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Fürstenthum Waldeck dem Paßkartenverein beigetreten ist.

Carlsruhe, den 5. Januar 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. von Seyfried.

Die Stiftung der verstorbenen Ehefrau des Fabrikanten Albert Köchlin von Mühlhausen, Emma, geborene Frauger, zur Gründung einer Armen- und Krankenanstalt in Zell betreffend.

Die verstorbene Ehefrau des Fabrikanten Albert Köchlin von Mühlhausen, Emma, geborene Frauger, hat durch letztwillige Verfügung der Stadtgemeinde Zell im Wiesenthal ein Kapital von 233 fl. 20 kr. zur Gründung einer Armen- und Krankenanstalt vermacht.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken der Stifterin hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. Dezember 1852.

Großherzogliches Ministerinm des Innern.
von Marschall.

Vdt. Eschborn.

Die Schenkung der Katharina Duttle an den Orden der barmherzigen Schwestern in Freiburg betreffend.

Die Schenkung der verstorbenen Wittwe des Kreisraths Duttle, Katharina, geborene Nuß von Freiburg an den Orden der barmherzigen Schwestern im Betrage von 500 fl. hat

durch den katholischen Oberkirchenrath die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 6. Januar 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. L. Stösser.

Die Stiftung des Pfarrers Speckle zu Friedenweiler betreffend.

Pfarrer Speckle zu Friedenweiler hat mittelst letztwilliger Verfügung ein Kapital von 300 fl. gestiftet, woraus der Zins unter die Ortsarmen in Friedenweiler vertheilt werden soll.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 8. Januar 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. L. Stösser.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. Januar 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

die Ehefrau des Andreas Blank in Wertheim 55 fl. 5 kr. und Hofkammerrath Stephani Wittwe daselbst 100 fl. in den dortigen Almosenfond;

Emilian Schäfer zu Billigheim in die dortige Kirche eine Fahne im Werthe von 30 fl.;

Rosina Egner Wittwe zu Sulzbach in die katholische Kirche daselbst eine Monstranz im Werthe von 40 fl. und ein Meßbuch im Werthe von 22 fl. 12 kr.;

Michael Schollmann Wittwe zu Winzenhofen zu einem Altar in die dortige Kirche 25 fl.;

Johann Anton Beck zu Erlenbach 15 fl. in die Kirche daselbst;

Magdalena Fischer in Herbolzheim 30 fl. zu einer Chorfahne für die dortige Kirche;

ein Ungenannter 30 fl. für ein Velum in die Kirche zu Herbolzheim;

Georg Michael Volk zu Bretzingen 100 fl. in den dortigen Almosenfond;

Carl Friedrich Lehmann zu Mannheim 250 fl. in den Almosenfond daselbst;

Johannes Clàs in Heidelberg 500 fl. und Magdalena Umbstätter allda 200 fl. für die dortige Kleinkinderschule und die Letztere weiter 300 fl. für das Waisenhaus daselbst;

viele evangelische Einwohner zu Neckarau 175 fl. 42 kr. zur würdigen Ausstattung ihrer Kirche;

mehrere Ungenannte in die Kirche zu Hundheim eine Monstranz im Werthe von 114 fl.;

Michael Köhler in Feudenheim 100 fl. für Paramente in die dortige katholische Kirche;

Barbara Fiederling und Barbara Deufel in Niklashausen 2 fl. 24 kr. zur Anschaffung der vasa sacra für die dortige Kirche und eine Tauffserviette im Werthe von 1 fl.;

Pfarrer Kraft in Grünsfeld in den Almosenfond daselbst 100 fl. und in den Almosenfond in Gerchsheim 100 fl.;

Rathschreiber Schubauer Wittwe zu Mannheim 100 fl. in das katholische Bürgerhospital daselbst;

Pfarrer Zandt zu Memprechtshofen 12 fl. 30 kr. in den Almosenfond zu Leibenstadt;

Philipp Müller Wittwe zu Hettingen 15 fl. zur Anschaffung von Chorfahnen in die Kirche daselbst;

Anna Katharina Reinhardt zu Mannheim in das evangelische Hospital daselbst 1,000 fl., in die Krankenanstalt allda 500 fl. und in den daselbst bestehenden Verein zur Verbesserung des Dienstbotenwesens 500 fl.;

von Hartmann zu Mannheim 50 fl. in die dortige Armenanstalt;

Melchior Künzig zu Berolzheim 15 fl. in die Kapelle zu Hohenstadt zur Anschaffung von Kirchengeräthschaften;

Lorenz Arnold zu Assamstadt 40 fl. in den Armenfond daselbst;

ein Ungenannter 10 fl. in den Almosenfond zu Grünsfeldhausen;

ein Ungenannter 100 fl. in das Armenhaus zu Heidelberg;

Franziska Gillig zu Distelhausen 30 fl., wovon die Zinsen zur Anschaffung von Büchern für arme Schulkinder daselbst verwendet werden sollen;

die Georg Derr'schen Erben von Zimmern 40 fl. in den dortigen Kirchenfond;

Johann Werner zu Heidelberg 500 fl. in den Waisenhausfond daselbst, mit Vorbehalt einer 3½prozentigen lebenslänglichen Rente hieraus;

ein Ungenannter aus Bretzingen in die katholische Kirche zu Schillingstadt eine Albe, ein Altartuch, ein Humerale, ein Cingulum und drei Purifikatorien, zusammen im Werthe von 12 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Waldhausen ein Meßgewand im Werthe von 33 fl.;

ein Ungenannter ein Meßgewand im Werthe von 60 fl.,

eine Ungenannte ein Altartuch im Werthe von 4 fl. und Pfarrer Erbacher zu Stein vier Oelgemälde im Werthe von 42 fl. in die Pfarrkirche zu Stein am Kocher;

mehrere Ungenannte in die Kirche zu Grünsfeld zur Anschaffung eines Traghimmels 155 fl. und zur Restauration der Altarbilder 37 fl.;

mehrere Ungenannte zu Unterwittighausen in die dortige Kirche einen Traghimmel im Werthe von 174 fl.

Die Bestimmung des Zinsfußes bei Darlehen der Zehntschuldentilgungscasse für das Jahr 1853 betreffend.

Unter Bezugnahme auf den §. 79 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 (Regierungsblatt Nr. XLIX.) und den §. 7 der Verordnung vom 27. Mai 1836 (Regierungsblatt Nr. XXXI.) wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nach Bekanntmachung vom 17. Januar 1852 (Regierungsblatt Nr. IV.) für Darlehen der Zehntschuldentilgungscasse im Jahre 1852 auf 4¾ Procent festgesetzte Zinsfuß auch für die im Laufe des Jahres 1853 von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen aus erwähnter Casse beibehalten worden ist, vorbehaltlich jedoch der Abänderung für den Fall, daß im Laufe des Jahres wesentliche Veränderungen im Zinsfuße, zu welchem die Zehntschuldentilgungscasse Anlehen machen kann, eintreten sollten.

Carlsruhe, den 15. Januar 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Die Zutheilung des Amtsbezirks Schönau zur Bezirksbauinspection Lörrach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 13. d. M., Nr. 32, gnädigst zu genehmigen geruht, daß der Amtsbezirk Schönau, welcher bisher in den Bezirk der Bauinspection Waldshut gehörte, von nun an dem Bezirk der Bauinspection Lörrach zugetheilt werde.

Dies wird hiermit zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 17. Januar 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Diensterledigungen.

Das Amtsrevisorat Schwetzingen ist erledigt. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

Die katholische Stadtpfarrei Eppingen mit einem Einkommen von 600 bis 700 fl. wird wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Sauldorf, Amts Mößkirch, mit einem beiläufigen Jahresertrногniß von 1,200 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, 123 fl. 28 kr. Schulhausbaukosten nebst Zins in fünf Terminen (1. Januar 1854 erst- und 1. Januar 1858 letztmals) abzutragen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Ettlingenweier, Amts Ettlingen, mit einem beiläufigen Ertrage von 1,500 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Wehr, Amts Säckingen, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1,300 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten, nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich sowohl bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe als dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Walldürn, deren Einkommen, nach Ausscheidung einer in 800 fl. bestehenden Dotation für das wieder zu errichtende Frühmeßbeneficium daselbst, in beiläufig 2,600 fl. besteht, wird mit dem Bemerken zur Bewerbung ausgeschrieben, daß der künftige Pfarrer zwei Vikare zu verköstigen und mit je 150 fl. zu salariren hat. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die katholische Pfarrei Gremmelsbach, Amts Triberg, mit einem Einkommen von 600 fl. wird nochmals zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem erzbischöflichen Ordinariate und bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Moos, Amts Bühl, mit einem jährlichen Einkommen von 600 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, den Rest eines seit 1847 laufenden dreizehnjährigen Provisoriums von 26 fl. nebst Zins abzutragen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Grünwettersbach, Dekanats Durlach, ist mit einem Competenzanschlage von 1,256 fl. 35 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Theningen, Dekanats Emmendingen, ist mit einem Competenzanschlage von 856 fl. 23 kr. und einer vom künftigen Pfarrer zu tilgenden Schuld von ungefähr 100 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 27. November v. J.: der katholische Pfarrer Michael Kern zu Ettlingenweier;
am 19. Dezember v. J.: der katholische Pfarrer Trutpert Rieger zu Eschbach;
am 21. Dezember v. J.: der evangelische Pfarrer Röther in Theningen; und
am 4. Januar d. J.: der pensionirte Major Holtz in Freiburg.

Nr. III.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 4. Februar 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unter dem 14. Januar d. J.

dem Kanzlisten Albert Fliegauf bei dem Oberhofmarschallamte den Charakter und Rang eines Buchhalters, unter Belassung in seiner bisherigen Dienststellung, gnädigst zu ertheilen geruht, und Sich gnädigst bewogen gefunden

unter dem 15. Januar d. J.

dem durch höchsten Befehl vom 13. April 1848, Nr. 55, auf sein unterthänigstes Ansuchen aus dem Armeecorps entlassenen Oberlieutenant Adolph von Adelsheim den Charakter als Rittmeister zu ertheilen mit der Erlaubniß, die Uniform der Suite der Reiterei zu tragen;

unter dem 20. Januar d. J.

die katholische Pfarrei Ichenheim, Oberamts Lahr, dem Pfarrer Ludwig Decker in Bohlsbach,

die katholische Pfarrei Assamstadt, Bezirksamts Krautheim, dem Pfarrer Andreas Heffner in Bretzingen zu übertragen, und

der auf die Stiftsdame Antonie, Freiin von Rinck=Waldenstein gefallenen Wahl zur Abtissin des Albert=Karolinenstifts in Freiburg die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen;
unter dem 28. Januar d. J.
den Referenten bei der Zolldirection, Kameralpraktikant Eugen Regenauer, zum Assessor daselbst zu ernennen;
die auf den Geheimen Hofrath, Professor Dr. von Mohl gefallene Wahl zum Prorektor der Universität Heidelberg für das Studienjahr 1853/54 zu bestätigen;
den Amtsrevisor Buisson zu Waldshut in gleicher Eigenschaft nach Jestetten zu versetzen;
die katholische Pfarrei Schwetzingen dem Pfarrer Heinrich Eduard Gumbel in Neunkirchen,
die katholische Pfarrei Stupferich, Oberamts Durlach, dem Pfarrer Johann Adam Heneka in Bächig,
die katholische Pfarrei Oehnsbach, Bezirksamts Achern, dem Pfarrverweser Franz Stanislaus Nüßlin in Stupferich und
die katholische Pfarrei Gutenstein, Bezirksamts Mößkirch, dem Pfarrverweser Johann Baptist Breiel in Aasen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen mit der königlich bayerischen Regierung betreffend.

Mit der königlich bayerischen Regierung ist in Bezug auf die Verfolgung von Preßvergehen ein Uebereinkommen getroffen worden, wonach bei folgenden Vergehen:

Beleidigung des Oberhaupts eines auswärtigen Staats (§. 319 des badischen Strafgesetzbuchs, Art. 22 des bayerischen Preßgesetzes vom 17. März 1850);

Beleidigung eines bei dem betreffenden Hofe beglaubigten Gesandten in dieser seiner Eigenschaft (§. 319, beziehungsweise Art. 23);

Aufforderung der Einwohner eines auswärtigen Staats zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit (§. 596, 631 c, beziehungsweise Art. 24);

Beleidigung der Regierung oder der Behörden eines auswärtigen Staates (§§. 287 u. f., beziehungsweise Art. 24);

volle Gegenseitigkeit einzutreten hat, mit der einzigen Ausnahme, daß in dem zuletzt erwähnten Falle die strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des beleidigten Theils stattfindet.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den Gerichten, Staatsanwälten und Polizeibehörden die genaueste Darnachachtung aufgetragen.

Carlsruhe, den 21. Januar 1853.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Minet.

Die Präsentation auf die evangelische Pfarrei Neunstetten betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 10. Januar d. J.

der durch die Freiherren von Berlichingen als Patronatsherren der Kirche zu Neunstetten erfolgten Präsentation des Pfarrverwesers Ludwig Kühlewein auf die erledigte evangelische Pfarrei daselbst die Staatsgenehmigung ertheilt.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 10. Januar 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. L. Stösser.

Es haben gestiftet:

Katharina Wehrle von Dogern in den Kirchenfond daselbst mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung zweier Anniversarmessen 768 fl. 22 kr.;

Ungenannte in die Kirche zu Horben Blumenkränze und andere Verzierungen im Werthe von 14 fl.;

Anna Klenk von Horben eben dahin ein Velum im Werthe von 30 fl.;

eine Ungenannte in den evangelischen Almosenfond zu Freiburg 600 fl.;

die verstorbene Elisabetha Thoman von Eschbach, Bezirksamts Staufen, in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 60 fl.;

eine Ungenannte in die Blindenversorgungsanstalt zu Freiburg 300 fl.;

Kaufmann Philipp Diß in München für die höhere Bürgerschule zu Ettenheim 214 Bücherwerke im Anschlage von 86 fl.;

Johann Peter Zölle von Erzingen in den Schulfond daselbst zur Verwendung der Zinsen für arme Schulkinder 100 fl.;

derselbe in den Kirchenfond zu Erzingen mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines Seelenamtes 100 fl.;

derselbe in den dortigen Armenfond 100 fl.;

Jakob Mok von Breisach in den Almosenfond zu Mengen 50 fl.;

die ledig verstorbene Therese Schwör von St. Peter in den dasigen Armenfond 50 fl.;

die ledige Magdalena Stör von Zähringen in den dortigen Kirchenfond zur Anschaffung eines großen Kruzifixes 42 fl.;

die Wittwe des Xaver Storz von katholisch Thennenbronn in den dortigen Anniversarfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 40 fl.;

der frühere Pfarrverweser Oschwald zu Hofsgrund, nun zu München, in den Kirchenfond zu Hofsgrund zur Verwendung in die Kirche 100 fl.;

derselbe eben dahin zwei Meßgewänder im Werthe von 60 fl.;

der verstorbene Major Freiherr von Rinck zu Freiburg in die Sautier-Reibelt-Merian'sche Knabenstiftung daselbst zur Gründung eines Freiplatzes für einen Knaben von Neuershausen 550 fl.;

zwei unbekannte Wohlthäter in den Gottesackerkirchenfond zu Waldshut zur Abhaltung von sechs Anniversarmessen 216 fl.;

Johann Baptist Gleichauf von Wyhl in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Gedächtnißmesse 50 fl.;

die Wittwe des Andreas Wehrle, Anna Maria, geborne Straub von Furtwangen, in den dortigen Armenfond 500 fl.;

Lorenz Laiterer von Todtnau in den Kirchenfond daselbst mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 50 fl.;

die verstorbene Maria Anna Bollinger von Dangstetten in den dortigen Kapellenfond mit der Verpflichtung zur Abhaltung einer Anniversarmesse 56 fl;

Altbürgermeister Gottschalk von Schopfheim in den Kirchspielsalmosenfond daselbst 300 fl.;

die Bürgerschaft zu Jestetten in den dasigen Kirchenfond zur Anschaffung einer Todtenfahne 36 fl. 30 kr.;

ein Ungenannter eben dahin zwei Blumentöpfe im Anschlage von 6 fl.;

Schmied Xaver Thoman von Oberrimsingen in den Armenfond daselbst 50 fl.;

Ungenannte in die Filialkirche zu Oberwiehl eine Orgel im Werthe von 30 fl.

Die Staatsgenehmigung zur Stiftung eines Ungenannten zu Gunsten des Schulfonds in Gündelwangen betreffend.

Ein Ungenannter hat 125 fl. mit der Bestimmung gestiftet, daß der Ertrag daraus zu Anschaffung von Büchern für arme Kinder aus der Gemeinde Gündelwangen verwendet werden soll.

Diese Stiftung hat die Staasgenehmigung erhalten und wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 10. Januar 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Eschborn.

Die Gründung eines Armenfonds in Weil betreffend.

Mehrere ungenannte Wohlthäter haben zur Gründung eines Armenfonds in Weil, Amts Blumenfeld, die Summe von 25 fl. gestiftet.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 10. Januar 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Eschborn.

Die Stiftung des verstorbenen Martin Schmid in Dillendorf betreffend.

Martin Schmid in Dillendorf hat die Summe von 300 fl. gestiftet, deren Zinsenertrag vorerst zur Reparatur der Kirchenorgel daselbst, der Rest aber zur Anschaffung von Schulrequisiten für dortige arme Schulkinder verwendet werden soll.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 13. Januar 1853.

Großherzogliches Ministerinm des Innern.
von Marschall.

Vdt. Eschborn.

Die Stiftung des Wolf Levi Neumann in Randegg betreffend.

Der Bezirksälteste Wolf Levi Neumann in Randegg hat mittelst letztwilliger Verfügung ein Capital von 500 fl. gestiftet, dessen Zinsenertrag zum Ankauf von Holz Behufs der Vertheilung unter arme Israeliten verwendet werden soll.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. Januar 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. von Seyfried.

Die Stiftung des Physikus Dr. Zeller in Lörrach betreffend.

Physikus Dr. Zeller in Lörrach hat der Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder in Durlach den in 17,189 fl. bestehenden dritten Theil seines Vermögens durch letztwillige Verfügung vermacht.

Diese Stiftung hat mittelst höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsministerium vom 13. d. M., Nr. 39, die Staatsge-

nehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22. Januar 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. L. Stößer.

Das dem Maschineningenieur Emil Hübner in Mühlhausen ertheilte Patent für seine neu erfundene Vorspinnmaschine betreffend.

Dem Maschineningenieur Emil Hübner von Mühlhausen wird seinem Ansuchen gemäß ein Patent auf die Dauer von zehn Jahren für die Herstellung und den Verkauf von Vorspinnmaschinen nach der von ihm erfundenen Konstruction hiermit ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder letztere künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden nebst Confiscation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 15. Januar 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Hauptagentur für die vaterländische Feuerversicherungsgesellschaft zu Elberfeld betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) wird hiermit bekannt gemacht, daß an die Stelle des zufolge der Bekanntmachung vom 16. Februar 1841 im Regierungsblatt Nr. VII. bestätigten Hauptagenten H. A. Andreä dahier, der Kaufmann Karl Nestler von Mannheim als Hauptagent für die vaterländische Feuerversicherungsgesellschaft zu Elberfeld ernannt und diesseits bestätigt worden ist.

Carlsruhe, den 11. Januar 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt von Seyfried.

Verordnung.

Die Controlirung des Uebergangs von Wein, Bier und Branntwein aus dem Großherzogthum nach dem Großherzogthum Hessen und nach Frankfurt, so wie aus beiden letzteren Staaten nach Baden betreffend.

In Erwägung, daß die Vorschriften über die Controlirung der Versendungen von Wein, Bier und Branntwein aus und nach dem Großherzogthum Hessen in den Fällen, wo diese mit

der Eisenbahn bewerkstelligt werden, ohne Störung des Verkehrs nicht zur Ausführung gebracht werden können und sich sonach das Bedürfniß zu erkennen gegeben hat, hierwegen anderweitige Bestimmungen zu treffen;

nach Ansicht ferner der zu dem Ende mit dem großherzoglich hessischen Finanzministerium und dem Senate der freien Stadt Frankfurt genommenen Verabredungen;

wird hiermit verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Versendungen von Wein, Bier und Branntwein mittelst der Eisenbahn durch oder aus Baden nach dem oder durch das Großherzogthum Hessen, ferner nach dem oder durch das Gebiet der freien Stadt Frankfurt, so wie umgekehrt, unterliegen den nachfolgenden Controlvorschriften.

§. 2.

Versendungen aus dem oder durch das Großherzogthum Baden nach der großherzoglich hessischen Provinz Oberhessen oder durch das Gebiet des Großherzogthums Hessen und der freien Stadt Frankfurt nach anderen Ländern, so wie umgekehrt, können nur unter Uebergangsscheincontrole stattfinden.

§. 3.

Bei Versendungen durch das oder aus dem Großherzogthum Baden nach dem Großherzogthum Hessen, mit Ausnahme der Provinz Oberhessen, und nach dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt, so wie umgekehrt, steht es in dem Belieben des Versenders, Abfertigung mittelst Uebergangsscheins oder mittelst Transportscheins zu verlangen.

§. 4.

Will Wein, Bier oder Branntwein aus Baden nach dem Großherzogthume Hessen oder nach dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt unter Transportscheincontrole versendet werden, so muß der Versender bei dem Steuererheber des Absendungsortes einen Ausfuhrschein lösen.

Die wirklich erfolgte Ausfuhr aus dem diesseitigen Großherzogthum wird aber nur dann als erwiesen angenommen, wenn von der Güterexpedition, welcher die Waare zur Eisenbahn aufgegeben wurde, die Ausfuhr und außerdem von der Steuerstelle des Ortes, wo die Waare die Eisenbahn verläßt, die Einfuhr in das Großherzogthum Hessen, beziehungsweise in das Gebiet der freien Stadt Frankfurt, bescheinigt ist.

§. 5.

Will Wein, Bier oder Branntwein aus dem Gebiete des Großherzogthums Hessen oder der freien Stadt Frankfurt in das diesseitige Staatsgebiet unter Transportscheincontrole versendet werden, so wird der Ausgang aus dem Großherzogthum Hessen oder dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt nur dann als erfolgt anerkannt, wenn dem vorgeschriebenen Ausfuhrschein nicht allein die Ausgangsbescheinigung der Güterexpedition, welcher die Waare zur Eisenbahn aufgegeben wurde, sondern auch die Einfuhrbescheinigung von dem großherzoglich badischen Steuererheber an dem Orte, wo die Waare die Eisenbahn verläßt, beigefügt ist.

§. 6.

Ist die nach §. 5 unter Transportscheincontrole anlangende Sendung zur Durchfuhr durch Baden bestimmt, so muß bei dem Steuererheber des Ortes, bei welchem die Waare die Eisenbahn verläßt, ein Durchfuhrschein erhoben und für die betreffende innere Steuer Sicherheit geleistet werden.

Begreift die Sendung Wein, welcher im Lande verbleiben soll, so muß bei dem Steuererheber des Ortes, wo der Wein von der Eisenbahn abgeht, ein Einfuhrschein gelöst und für die Abgabe Sicherheit geleistet werden, falls nicht der Wein an dem Abstoßorte der Eisenbahn selbst eingelegt werden soll, in welchem Falle dann alsbald nach den Vorschriften über die Abgabenerhebung zu verfahren ist.

Begreift die Sendung Bier oder Branntwein und soll die Waare im Lande eingelegt werden, so muß bei dem Steuererheber des Ortes, bei welchem die Sendung von der Eisenbahn abgestoßen wird, die gesetzliche Uebergangssteuer entrichtet werden.

Carlsruhe, den 15. Januar 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Die Bestellung einer Ministerialcommission zur Ermittlung der Entschädigung für aufgehobene Feudalrechte und für entzogene Fischereien betreffend.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsministerium vom 30. d. M., Nr. 1672, ist bestimmt worden, daß diejenigen Functionen, welche nach §. 9 des Gesetzes vom 26. März l. J. über die Entschädigung für aufgehobene Feudalrechte, ferner nach §. 10 des Gesetzes vom 29. März d. J. über das Recht zur Fischerei, die Ausübung desselben und die Entschädigung der vormals Berechtigten, einer besonders zu bestellenden Ministerialcommission zu übertragen sind, der bestehenden Ministerialcommission zur Ermittelung der Entschädigung für aufgehobene Besitzveränderungsabgaben zugewiesen werden.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Nr. IV.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 19. Februar 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung: die Gebühren der Amtsrevisoratsassistenten für die im rechtspolizeilichen Gebührentarif nicht genannten Geschäfte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, auf den Vortrag Unseres Justizministeriums, die Gebühren der Amtsrevisoratsassistenten für die im rechtspolizeilichen Gebührentarif nicht genannten Geschäfte betreffend, zu verordnen, wie folgt:

Der erste und zweite Absatz des §. 26 der Verordnung vom 25. November 1841 über die Dienstverhältnisse der Theilungscommissäre werden aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

Die Gebühren für Geschäfte der im §. 19 bezeichneten Art verbleiben dem Geschäftsfertiger.

Nimmt derselbe ein im Tarif vom 13. Oktober 1840 bezeichnetes Geschäft da, wo dies gestattet ist, in Privatform vor (z. B. eine Privatinventur), so darf er keine größere Gebühr dafür beziehen, als welche ihm zugefallen wäre, wenn er dasselbe Geschäft in öffentlicher Form erledigt hätte.

Für Stellung von Gemeindeberechnungen hat er die dafür festgesetzte Bauschsumme und für andere Arbeiten zwei Gulden für jeden Arbeitstag von wenigstens acht Stunden anzusprechen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Februar 1853.

Friedrich.

von Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unter dem 25. Januar d. J.

dem Brigadier erster Classe Michael Maile in Rheinbischofsheim die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu der schon innehabenden silbernen, dem Brigadier Gredel in Kehl und dem Oberlehrer Mathias Müller in Oberschwandorf, letzterem in Anerkennung seines fünfzigjährigen pflichtgetreuen Wirkens, und

unter dem 7. Februar d. J.

dem Briefträger Andreas Merz in Mannheim, in Anerkennung seiner langjährigen, stets guten und treu geleisteten Dienste, die silberne Civilverdienstmedaille huldreichst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 5. Februar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

die evangelische Pfarrei Meckesheim, Bezirksamts Neckargemünd, dem Pfarrer Ernst in Schönau zu übertragen;

unter dem 10. Februar d. J.

in Höchstihrem Armeecorps folgende Beförderungen und Versetzungen eintreten zu lassen:

1. Generalstab:

den seither zur Baudirection der Bundesfestung Rastatt befehligten Hauptmann Dürr, unter Enthebung von der bisherigen Funktion, zum ersten Adjutanten des Gouvernements der

Bundesfestung Rastatt zu ernennen und den Lieutenant Dietz vom 3. Infanterie-Regiment zur Pioniercompagnie zu versetzen;

2. Infanterie:

den Lieutenant Lemaistre vom 3. Infanterie-Regiment und den Lieutenant Strohmeyer vom 4. Infanterie-Regiment, letzteren unter Versetzung zum 2. Infanterie-Regiment, zu Oberlieutenanten zu befördern;

3. Artillerie:

den Hauptmann von Röder zum Major zu befördern;

den Hauptmann Heusch, bisher als erster Adjutant zum Gouvernement der Bundesfestung Rastatt befehligt, dieser Funktion — unter Anerkennung der in derselben geleisteten guten Dienste — zu entheben und in das Artillerie-Regiment zurück zu befehligen, und

den Oberlieutenant von Khuon zum Hauptmann zu befördern.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 11. Februar d. J.

den Secretär am Hofgerichte des Oberrheinkreises zu Freiburg, Karl Kajetan Jäger, aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu entlassen;

den Kanzleiassistenten Wilhelm Metz bei der Zolldirection zum Kanzlisten bei der Oberrechnungskammer zu ernennen;

die evangelische Pfarrei Bahlingen, Oberamts Emmendingen, dem Pfarrer Friedrich Ludwig Raupp in Nimburg,

die katholische Pfarrei Schwörstadt, Bezirksamts Säckingen, dem Pfarrer Anton Dörle in Günterthal,

die katholische Pfarrei Lautenbach, Bezirksamts Oberkirch, dem Pfarrer Wendelin Haid in Löffingen,

die katholische Pfarrei Ladenburg dem Pfarrer Franz Joseph Reiff in Kirrlach zu übertragen, und

den beabsichtigten Pfründetausch zwischen den katholischen Pfarrern Johann Baptist Leibinger in Frickingen und Franz Xaver Fischer in Hochemmingen zu genehmigen;

unter dem 12. Februar d. J.

den bisherigen Hofkassegehilfen Carl Kies unter Ernenung zum Revisionsgehilfen bei gedachter Stelle definitiv anzustellen,

den Rechtspraktikanten Ferdinand Freiherrn von Schweizer zum großherzoglichen Hofjunker, und

unter dem 16. Februar d. J.

den bisherigen Kammerjunker, Legationssecretär Ferdinand von Dusch, zum großherzoglichen Kammerherrn zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Gütertransport auf der großherzoglichen Eisenbahn, hier insbesondere Ermäßigung der Frachttaxen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben zufolge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium Nr. 147 vom 11. d. M. die Eisenbahnbetriebsverwaltung gnädigst anzuweisen geruht, Eisen — geschmiedet und gewalzt — welches nachgewiesener Maaßen von der pfälzischen Ludwigsbahn auf die diesseitige Bahn zur Versendung nach der Schweiz übergegangen ist, zu dem Frachtsatze von 33 Kreuzern vom Zollzentner von Mannheim bis Haltingen, beziehungsweise 40 Kreuzern bis Basel zu befördern.

Vorstehende höchste Verfügung, mit deren Vollzug vom 20. dieses Monats beginnend die großherzogliche Direction der Posten und Eisenbahnen beauftragt ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. Februar 1853.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Die Ernennung von Assisenpräsidenten für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend.

Auf den Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 werden zu Präsidenten für das erste Quartal d. J. ernannt:

1. für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Stempf in Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Brauer daselbst;

2. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Benkiser in Bruchsal und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Hildebrandt daselbst;

3. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Reiner in Freiburg und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Kirn daselbst;

4. für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Faller in Constanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Selb daselbst.

Carlsruhe, den 7. Februar 1853.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Minet.

Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1852 betreffend.

Von sechs Forstcandidaten, welche sich der im letzten Spätjahr vorgenommenen Staatsprüfung unterzogen haben, wurden

Carl Krutina von Waldwimmersbach,
Franz Joseph Vogt von Grafenhausen,
Albert Ostner von Bronnacker,
Heinrich Pfeffer von Zuzenhausen, und
Emil Schütt von Rastatt

unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen.

Carlsruhe, den 21. Januar 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Eschborn.

Die Gründung eines Schulfonds in Herzogenweiler betreffend.

Der verstorbene Renovator und Glasmeister Philipp Mahler in Herzogenweiler hat die Summe von 50 fl. gestiftet, deren Zinsenertrag jährlich unter die Schulkinder daselbst vertheilt werden soll.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 29. Januar 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Eschborn.

Die Patentertheilung an Jakob Faller von Endingen betreffend.

Dem Jakob Faller von Endingen, zur Zeit in Freiburg wohnend, wird auf die Dauer von fünf Jahren ein Patent für die Fertigung von Kaffeezubereitungsapparaten nach der von ihm erfundenen Konstruktion hiermit ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder letztere künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden nebst Confiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 5. Februar 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Eschborn.

IV.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 9. Februar 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt **L. Stößer.**

Es haben gestiftet:

Pfarrer von Seethal in Constanz in die Kirche Burgweiler ein gußeisernes Kruzifix im Werthe zu 2 fl.;

Fidel Helmle's Wittwe von Saig in die dortige Kirche vier Ministrantenröcke im Werthe zu 16 fl.;

Maria Walter von Saig für Abhaltung eines Jahrtags in dortiger Kirche 50 fl.;

Mehrere Ungenannte:

a. zum Heiligenfond Hödingen verschiedene Paramente im Werthe zu 76 fl.;

b. zur Liebfrauenpflege daselbst desgleichen im Werthe zu 44 fl.;

Julia Ganter, geborne Willmann von Eisenbach, in den Kirchenfond Bubenbach zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes 100 fl.;

Revierförster Johann Baptist Geiger von Hechingen in den Ortsarmenfond Stetten 50 fl.;

Ungenannte in Steißlingen für Errichtung eines neuen steinernen Feldkreuzes 40 fl.;

Ungenannte daselbst für Herstellung eines Mariabildes in die dortige Pfarrkirche 38 fl.;

ein Ungenannter zu Steißlingen zu einem Blumenkranz um die Monstranz in der dortigen Kirche 6 fl.;

Pfarrangehörige von Saig in die dortige Kirche sechs Blumenstöcke und ein Kranz an die Monstranz im Werthe zu 24 fl.;

die vereinigten Zünfte des ehemaligen Bezirksamts Heiligenberg in die Kirche zu Röhrenbach einen neuen Traghimmel im Werthe von 80 fl.;

Math. Restle von Rickertsreuthe in die dortige Kirche einen neuen Rauchmantel im Werthe zu 50 fl.;

ein Ungenannter zum Armenfond in Heiligenberg 25 fl. Die Zinsen sollen für Hausarme verwendet werden;

Martin Schmid von Dillendorf zum Armenfond allda zur Unterstützung der Ortsarmen 50 fl.

Die erste Serienziehung für die siebenzehnte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Bei der heute stattgehabten ersten Serienziehung für die siebenzehnte Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationskasse von 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	5	enthaltend Loos-Nr.	401	bis	500.
„ „	105	„ „ „	10401	—	10500.
„ „	137	„ „ „	13601	—	13700.
„ „	381	„ „ „	38001	—	38100.
„ „	776	„ „ „	77501	—	77600.
„ „	780	„ „ „	77901	—	78000.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 1. Februar 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Diensterledigungen.

Das Amtschirurgat Wertheim ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitätscommission durch Vermittlung der betreffenden Kreisregierungen zu melden.

Die Bestimmung des Preises für das großherzogliche Regierungsblatt des Jahrganges 1852 betreffend.

Der Preis für das großherzogliche Regierungsblatt vom Jahr 1852 wird bei einer Bogenzahl von 96¾ einschließlich der doppelt zählenden Tabellen, und einer Uebersichtskarte der Straßen im Großherzogthum, welche zu einem Kreuzer gerechnet ist, auf

Einen Gulden vierzehn Kreuzer

per Exemplar mit höchster Genehmigung festgesetzt und bemerkt, daß für jedes auswärts gehende Exemplar eine Verpackungsgebühr von drei Kreuzern und eine Postspeditionsgebühr von sechszehn Kreuzern gleichzeitig zu berichtigen, auch die Verleger ermächtigt sind, den vertragsmäßigen Preis für 56 Bogen mit ¾ Kreuzer per Bogen auf den laufenden Jahrgang zum Voraus zu erheben.

Carlsruhe, den 16. Februar 1853.

Redaction des Regierungsblattes.

Schunggart.

IV.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 2. Dezember 1852 der pensionirte Physikus Huhn in Sinsheim,
„ 6. Januar 1853 der Amtschirurg Johann Friedrich Vogelmann in Wertheim,
„ 7. „ „ der pensionirte Pfarrer Franz Joseph Steinberger von Obergrombach, Oberamts Bruchsal,
„ 8. „ „ der pensionirte Amtmann Ries in Tauberbischofsheim,
„ 11. „ „ der pensionirte Polizeiassessor Kunkelmann in Mannheim,
„ 23. „ „ der katholische Pfarrer Ferdinand Koch zu Orsingen, Amts Stockach,
„ 26. „ „ der Expeditor Adam bei großherzoglicher Sanitätscommission.

Nr. V.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 22. Februar 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Leitung des Auswanderungswesens betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern sehen Wir Uns veranlaßt, unter Aufhebung der Verordnung vom 23. April 1847, Regierungsblatt Nr. XVII., zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Niemand darf im Großherzogthum ohne obrigkeitliche Erlaubniß die Vermittelung des Transportes von Auswanderern nach Amerika oder anderen überseeischen Ländern gewerbsmäßig betreiben.

§. 2.

Wer diese Erlaubniß erlangen will, hat sein Gesuch unter Vorlage glaubhafter Zeugnisse über seine persönlichen und ökonomischen Verhältnisse bei dem Ministerium des Innern einzureichen und anzugeben, über welchen Seehafen oder, wenn der Geschäftsbetrieb sich über mehrere Seehäfen erstrecken soll, über welche Seehäfen er die Auswanderer zu befördern beabsichtigt, auch nachzuweisen, welche Schiffe ihm zur Verfügung stehen, oder welche Geschäftsverbindungen er in den Seehäfen zur jeweiligen Beischaffung der erforderlichen Schiffe hat.

§. 3.

Wer die Erlaubniß zur Vermittelung des Transportes von Auswanderern erlangt hat, kann zum Betriebe seines Geschäftes mit Genehmigung der Kreisregierung Agenten bestellen. Der Unternehmer hat jedoch die sammtverbindliche Haftbarkeit für sämmtliche, das Auswanderungs-

wesen berührende, für ihn vollzogene Handlungen des Agenten, Schiffsrheders oder Befrachters ausdrücklich zu übernehmen. Ebenso hat der Agent die sammtverbindliche Haftbarkeit für vollständige Erfüllung der von ihm für den Unternehmer abgeschlossenen Verträge ausdrücklich zu übernehmen.

Als Agenten sind auch die Gehilfen zu betrachten, durch welche sich der Unternehmer an seinem Wohnorte im Abschlusse und in der Unterzeichnung von Ueberfahrtsverträgen vertreten läßt.

Die Kreisregierung darf die Aufstellung eines Agenten nicht eher genehmigen, als bis die Uebernahme der Sammtverbindlichkeit von Seiten des Unternehmers für die Handlungen des Agenten und ebenso des letzteren für den Unternehmer in der obenbezeichneten Weise erfolgt ist.

§. 4.

In der Regel wird die Erlaubniß nur solchen Unternehmern und Agenten ertheilt, welche das Ortsbürgerrecht am Orte des Geschäftsbetriebs besitzen, dem Handelsstande angehören und sich nach ihrem guten Rufe, nach Vermögen und Kenntnissen zu diesem Geschäftsbetriebe eignen.

Als Agenten sollen in der Regel nur solche Personen bestellt werden, welche in einer Amtsstadt ihren Wohnsitz haben.

§. 5.

Die Concessionen zum Gewerbe eines Unternehmers und Agenten sind zu jeder Zeit widerruflich. Jede Zurücknahme einer Concession und jeder Verzicht auf eine solche wird durch die Verkündigungsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 6.

Zur Sicherheit für die Erfüllung aller den Concessionirten auferlegten Verpflichtungen, namentlich zur Sicherstellung der Auswanderer, welche Ueberfahrtsverträge mit ihnen eingehen, ist von jedem Unternehmer eine Kaution von 8000 fl. und von jedem Agenten eine solche von 500 fl. durch Hinterlegung von baarem Gelde oder inländischen Staatspapieren mittelst Faustpfandvertrages zu stellen.

Die Sicherheit ist, wenn sie in Geld (Metallgeld oder inländischem Papiergeld) gestellt wird, bei der Obereinnehmerei nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3. August 1837, Regierungsblatt Nr. XXVI und der Vollzugsverordnung vom 28. Dezember 1837, Regierungsblatt Nr. I von 1838, wenn sie in inländischen Staatspapieren gestellt wird, bei dem Generallandesarchive auf Verfügung der Kreisregierung zu hinterlegen.

Die Kreisregierung läßt sich letzterenfalls die zur Hinterlegung bestimmten Staatspapiere einzeln nach Gattung, Betrag und Nummer bezeichnen und ersucht das Generallandesarchiv, dieselben von dem Kautionssteller gegen Bescheinigung in Empfang zu nehmen, welche sofort der Kreisregierung vorzuzeigen ist.

Der Zins aus der in Geld gestellten Sicherheit läuft vom ersten Tage des auf die Hinterlegung folgenden bis zum letzten Tage des der Rückzahlung vorangegangenen Monats und wird jährlich bezahlt.

Koupons hinterlegter Staatspapiere werden nach der Verfallzeit verabfolgt.

Die Ausfolgung der hinterlegten Sicherheit oder eines Theiles derselben geschieht nach Verfügung des Bezirksamtes, in dessen Bezirk der Kautionssteller seinen Wohnsitz hat.

§. 7.

Ist die Sicherheit, auf welche wegen der Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen gegriffen werden soll, in Staatspapieren geleistet, so wird deren Verwerthung durch die Generalstaatskasse besorgt, welcher zu diesem Zweck vom Generallandesarchive die von dem Bezirksamte bezeichneten einzelnen Stücke ausgefolgt werden.

Die Generalstaatskasse übermittelt den Erlös über Abzug der Verkaufskosten der Obereinnehmerei und gibt dem Bezirksamte unter Angabe des Betrages davon Nachricht.

Das Bezirksamt hat die Hinterlegung des etwaigen Ueberschusses anzuordnen. Dasselbe benachrichtigt von der erkannten Geldstrafe auch die Steuerdirection und die Obereinnehmerei, welch' letztere sofort den Betrag zu erheben und in Einnahme zu verrechnen hat.

In die Hebrolle sind diese Geldstrafen nicht aufzunehmen.

Der Unternehmer, sowie der Agent hat binnen acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses ohne weitere Aufforderung die durch Geldstrafen, Kosten oder Entschädigungen eingetretene Minderung der Sicherheitssumme zu ergänzen, widrigenfalls ihm die Beförderung von Auswanderern von dem Bezirksamte bis zur Ergänzung einzustellen ist.

In Betreff der Kosten und Entschädigungen läuft diese Frist von dem Tage, an welchem dem Unternehmer, beziehungsweise Agenten der festgestellte Betrag derselben eröffnet worden ist.

Er kann die bezirksamtliche Anordnung des Zugriffs auf die Sicherheit dadurch abwenden, daß er binnen drei Tagen den schuldigen Betrag baar an die Obereinnehmerei entrichtet und dies durch Vorlage der Bescheinigung bei dem Bezirksamt nachweist.

Die Ergänzung der Sicherheit ist nach Vorschrift des §. 6 zu hinterlegen.

§. 8.

Die Rückgabe der Kaution kann von dem Concessionirten beantragt werden, wenn er zugleich erklärt, den Gewerbsbetrieb aufgeben zu wollen, oder wenn ihm die ertheilte Concession entzogen worden ist.

Der Antrag ist auf Kosten des Nachsuchenden von dem Bezirksamte mit dem Bemerken öffentlich bekannt zu machen, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Kaution entgegengesetzt werden wollen, innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Bezirksamte mit einer Nachweisung anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage oder bei der zuständigen Staatsbehörde Beschwerde erhoben worden ist.

Wird innerhalb der bestimmten Frist kein Anspruch in gehöriger Weise angemeldet, so erfolgt die Rückgabe der Kaution an den Empfangsberechtigten. Ist dagegen ein Anspruch gehörig anhängig gemacht, so wird die Kaution, soweit es zur Deckung desselben erforderlich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückbehalten.

In allen Fällen sind die etwa gegen den Unternehmer oder Agenten erkannten Strafen, sowie die erwachsenen Kosten vor der Zurückgabe der Kaution zu berichtigen.

§. 9.

Die Unternehmer und Agenten sind verbunden, von allen Formularien für Ueberfahrtsverträge vor deren Anwendung drei Exemplare dem Ministerium des Innern zur Genehmigung einzureichen.

Alle Verträge dürfen nur nach den solchergestalt gutgeheißenen Formularien ausgefertigt werden.

§. 10.

Die mit den Auswanderern abzuschließenden Verträge müssen deutlich, mit Fernhaltung jeder mehrdeutigen Clausel, doppelt ausgefertigt und den Auswanderern im Original, leserlich unterschrieben, zugestellt werden. Es darf darin nichts radirt werden, nothwendige Abänderungen und Zusätze müssen beiderseits durch Namensunterschrift anerkannt werden.

Ein Exemplar des Vertrags ist in den Händen des Auswanderers bis zu dessen Ausschiffung im überseeischen Hafen zu belassen.

§. 11.

In den Verträgen ist stets ein fester Abfahrtstag von dem Orte, von wo ab der Unternehmer oder Agent die Beförderung des Auswanderers übernimmt und von den Seeplätzen, an welchen die Einschiffung stattfinden soll, zu bestimmen (siehe §. 12 e.), das festgesetzte Ueberfahrtsgeld anzugeben und zugleich zu bemerken, welcher von beiden contrahirenden Theilen die Lieferung des erforderlichen Seeproviants übernimmt.

Der Unternehmer oder Agent, welcher an einem Tage mit derselben Reisegelegenheit 40 Auswanderer oder mehr befördert, muß auf eigene Kosten diesen bis zu dem Seehafen, in welchem die Einschiffung zur Reise über den Ozean erfolgt, einen zuverlässigen Begleiter beigeben.

Wenn den Auswanderern kein Begleiter beigegeben wird, müssen am Fuße der Verträge die Zwischenexpediteure genau bezeichnet werden, an welche die Auswanderer sich auf der Reise zu wenden haben.

§. 12.

Die Unternehmer und Agenten haben in den Verträgen insbesondere folgende Verpflichtungen den Auswanderern gegenüber ausdrücklich anzuerkennen:

a. daß sie die Auswanderer auf dem im Vertrage ausdrücklich zu bezeichnenden Wege und auf die anzugebende Reiseart nach dem europäischen Seehafen zu befördern haben;

b. daß die Auswanderer die erforderlichen Plätze, Bettstellen, Raum in der Küche zum Kochen, gutes und genügendes Trinkwasser, Holz und Licht, sowie nöthigenfalls Medikamente auf dem angewiesenen Schiffe erhalten;

c. daß die Auswanderer freien Transport der Reiseeffekten genießen, oder daß bei Beschränkung des Freigepäcks das Uebergewicht nur nach festem bestimmt auszudrückenden Ansatze berechnet wird;

d. daß das bei der Ankunft am überseeischen Landungsplatze zu entrichtende so genannte Kopf- oder Spitalgeld in dem festgesetzten Ueberfahrtspreis begriffen ist und die Auswanderer von dessen Entrichtung befreit sind;

e. daß die Auswanderer für jeden Tag, um welchen die Beförderung in den europäischen Seehafen oder die bestimmte Abfahrt in diesem ohne ihre Schuld verzögert wird, je nach ihrer Wahl von dem Unternehmer oder Agenten, respective Schiffsrheder oder Befrachter, entweder eine Entschädigung für Beherbergung und Verköstigung in baarem Gelde, und zwar mindestens:
   1. bei einem Aufenthalte vor Erreichung des Seehafens von 48 kr. für die Person über 10 Jahren und von 28 kr. für Kinder von 1 bis 10 Jahren;
   2. bei einem Aufenthalte in Seehäfen von 56 kr. für die Person über 10 Jahren und von 28 kr. für ein Kind von 1 bis 10 Jahren,

   oder aber Beherbergung und Beköstigung in Natur

   unweigerlich erhalten. Diese Zusage ist ohne allen Vorbehalt zu machen und zu erfüllen, mag die Verzögerung durch die Schuld des Unternehmers oder Agenten, des Rheders, respective Befrachters, oder durch Zufall — höhere Gewalt nicht ausgenommen — herbeigeführt worden sein;
f. daß die Auswanderer während der Reise hinreichende Verköstigung von dem Unternehmer oder Agenten, respective Schiffsrheder, erhalten, sofern dieser die Verköstigung übernommen hat, oder im Falle die Auswanderer vertragsgemäß sich selbst verköstigen sollen, sofern sie bei der Einschiffung den Besitz der zur Seereise erforderlichen Lebensmittel in der vorgeschriebenen, im Vertrage ausdrücklich zu bemerkenden Menge und Beschaffenheit nicht nachzuweisen vermögen;
g. daß auf Verlangen die Effekten der Auswanderer während der Wasserreise zu dem in dem Vertrage ausgedrückten Werthe gegen Wasser- und Feuersgefahr versichert werden;
h. daß die Auswanderer und deren Effekten auch in dem Falle um den bedungenen Ueberfahrtspreis an den bestimmten Ausschiffungsseeplatz gebracht werden, wenn das Schiff auf der Reise durch irgend einen Unfall an deren Fortsetzung verhindert werden sollte;
i. daß sie allen auf den abgeschlossenen Vertrag bezüglichen Streitigkeiten vor den großherzoglich badischen Gerichten Recht nehmen, unter Verzichtleistung auf Einreden, die auf etwaige spätere, im In- oder Auslande abgeschlossene, den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufende Verträge gegründet werden wollten; und daß sie, wenn der Auswanderer sich um Abhilfe von Beschwerden an den im Seeplatze angestellten badischen Consul wendet, der Entscheidung desselben, unter Verzichtleistung auf jedes ordentliche Rechtsmittel sich unterwerfen und dieselbe ohne allen Verzug vollziehen werden.

§. 13.

Die Unternehmer und Agenten sind verpflichtet, genaue Register über die Personen, mit welchen sie Verträge zur Beförderung in andere Welttheile abgeschlossen haben, nach Jahresabschnitten zu führen.

Diese Register müssen enthalten:

a. fortlaufende Ordnungsnummer;
b. die Vor- und Familiennamen der Auswanderer;

c. den bisherigen Wohnort derselben nebst Angabe des Amtsbezirks;
d. den Tag des abgeschlossenen Vertrags;
e. den Namen und Wohnort des Unternehmers oder Agenten, mit dem der Vertrag abgeschlossen wurde;
f. den Ort, von welchem ab der Unternehmer oder Agent die Beförderung übernommen hat, und den Tag der vertragsmäßigen Abfahrt von da;
g. den Weg und die Reiseart der Beförderung des Auswanderers bis zum europäischen Seehafen;
h. den Namen des Reisebegleiters, wenn ein solcher beigegeben wird;
i. den Tag der vertragsmäßigen Abfahrt von dem europäischen Seeplatz, wo die letzte Einschiffung nach anderen Welttheilen stattfindet; endlich
k. den Seeplatz, wo jenseits des Ozeans die Ausschiffung erfolgen soll.

§. 14.

Die Unternehmer und Agenten haben Duplikate der von ihnen und ihren Agenten im Großherzogthum abgeschlossenen Verträge, so wie die ihnen eingesandt werdenden Nachweisungen über die in ihrem Namen außerhalb des Großherzogthums abgeschlossenen Verträge als Belege ihrer Register zwei Jahre lang sorgfältig aufzubewahren.

Die Register der Unternehmer und Agenten nebst Belegen sind den einschlägigen Verwaltungsbehörden und den etwa besonders aufgestellt werdenden Aufsichtsbeamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 15.

Jedem Unternehmer und Agenten ist untersagt, in Ankündigungen, mögen diese in öffentlichen Blättern, oder in Form von Prospekten, Anschlägen, Aushängeschilden oder in anderer Art erscheinen, bezüglich der Seehäfen, über welche er Auswanderer befördert, Angaben zu machen, welche von der erlangten Concession abweichen.

§. 16.

Jedem Unternehmer und Agenten ist untersagt, zu Auswanderungen anzuwerben, beziehungsweise zum Abschlusse deßfallsiger Verträge zu verleiten, sie dürfen zu dem Ende namentlich weder selbst im Lande umherreisen, noch andere Personen umhersenden.

Eben so ist es denselben verboten, bei Vertragsverabredungen oder Abschlüssen Mäckler oder Individuen, welche sich als solche ausgeben, zuzulassen, oder sich überhaupt zum Zuführen von Auswanderern dergleichen Personen in irgend einer Weise zu bedienen.

§. 17.

Die Bezirksämter haben durch Einsichtsnahme von Ueberfahrtsverträgen und der vorgeschriebenen Bücher darüber zu wachen, daß der Inhalt der Verträge mit den bestehenden Vorschriften übereinstimme. Wegen etwaiger Zuwiderhandlungen haben sie je nach den Umständen selbst einzuschreiten oder das Einschreiten der zuständigen Behörden oder Gerichte zu veranlassen.

§. 18.

Die Ortspolizeibehörden und die Gendarmerie haben darüber zu wachen, daß die Unternehmer und Agenten den Bestimmungen des §. 16 nicht zuwiderhandeln; daß Niemand, um Auswanderer anzuwerben, beziehungsweise zum Abschlusse von Ueberfahrtsverträgen zu verleiten, unter welchem Vorwande es sei, im Lande umherreise; daß die an den Wohnort der Unternehmer oder Agenten kommenden Auswanderer durch Mäckler oder solche Personen, welche sich für Mäckler oder Zwischenhändler ausgeben, weder belästigt, noch einem Auswanderungsbureau zugeführt oder zugewiesen werden; ferner daß die Auswanderer auch durch Gewerbetreibende nicht übervortheilt werden.

Mißständen in dieser Beziehung ist nöthigenfalls durch Lokalverordnungen entgegenzuwirken.

§. 19.

Unternehmer oder Agenten, welche bei ihrem Geschäftsbetriebe den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden, in sofern die Handlung nicht zur gerichtlichen Verfolgung geeignet ist, mit einer Polizeistrafe bis zu 300 fl., unabhängig von der Entziehung der Concession (§. 5), bestraft.

§. 20.

Personen, welche sich mit der Annahme und Beförderung von Auswanderern befassen, ohne dazu nach den Bestimmungen dieser Verordnung concessionirt zu sein, sind mit einer Polizeistrafe bis zu 300 fl. für jeden einzelnen Fall zu belegen.

§. 21.

Personen, welche sich den in der Auswanderung begriffenen Reisenden als Mäckler oder Zwischenhändler oder als Führer aufdrängen, sind für jeden einzelnen Fall mit einer Polizeistrafe bis zu 25 fl. zu belegen.

§. 22.

Für die bereits concessionirten Unternehmer und Agenten wird zur nachträglichen Beibringung der in den §§. 2 und 3 vorgeschriebenen Nachweisungen, so wie zur Ergänzung, beziehungsweise Leistung der im §. 6 erforderten Caution, eine Frist von drei Monaten, vom Tage des Erscheinens dieser Verordnung im Regierungsblatte an, bestimmt.

Die Concessionen derjenigen Unternehmer oder Agenten, welche nach Ablauf dieser Frist den erwähnten Bedingungen nicht vollständig entsprochen haben, sind von da an erloschen.

Für diejenigen, welche jenen Erfordernissen in der bestimmten Frist Genüge leisten, sollen mit Rücksicht auf diese Verordnung alsbald neue Concessionen ausgefertigt werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 11. Februar 1853.

Friedrich.

von Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 23. Februar 1853.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Die Vergütung der Zugskosten der ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Bediensteten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben auf den vom Finanzministerium im Einverständnisse mit den großherzoglichen Ministerien des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern erstatteten unterthänigsten Vortrag durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 11. d. M., Nr. 153, über Vergütung der Zugskosten der ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Bediensteten der Civilstaatsverwaltung unter Aufhebung der hierwegen bestehenden Zugskostenregulative gnädigst zu verordnen geruht, wie folgt:

§. 1.

Die ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Bediensteten der Civilstaatsverwaltung, welche von einer der oberen oder mittleren Staatsbehörden auf ihren Dienst berufen sind, erhalten — mit Ausnahme der Steuerperäquatoren und Steuererheber — im Falle ihrer Versetzung Zugskostenvergütung nach Maaßgabe gegenwärtiger Verordnung.

§. 2.

Diese Vergütung besteht

1. in einer ohne Rücksicht auf die zurückzulegende Wegstrecke bemessenen Summe für allgemeine Unkosten;
2. in einer nach der Länge des zurückzulegenden Weges sich richtenden Aufbesserung;
3. im Falle des §. 8 in Miethzinsentschädigung.

§. 3.

Die Vergütung für allgemeine Unkosten (§. 2, 1) beträgt

1. für die Notare und für die Bediensteten, deren fester Jahresgehalt vor der Versetzung die Summe von 500 fl. überstieg,
   wenn sie verheirathet oder verwittwet sind . . . . 20 fl.,
   wenn sie ledig sind . . . . 10 fl.
2. für alle übrigen Bediensteten, welchen der §. 1 Zugskostenvergütung verheißt,
   wenn sie verheirathet oder verwittwet sind . . . . 10 fl.
   wenn sie ledig sind . . . . 5 fl.

§. 4.

Die nach der Länge des zurückzulegenden Weges sich richtende Aufbesserung (§. 2, 2) beläuft sich von jeder Stunde der Weglänge

1. für die Notare und für die Bediensteten, deren fester Jahresgehalt vor der Versetzung die Summe von 500 fl. überstieg,
   wenn sie verheirathet oder verwittwet sind, auf . . . . 2 fl.,
   wenn sie ledig sind, auf . . . . 1 fl.;
2. für alle übrigen Bediensteten, welchen der §. 1 Zugskostenvergütung verheißt,
   wenn sie verheirathet oder verwittwet sind, auf . . . . 1 fl.,
   wenn sie ledig sind, auf . . . . 30 kr.

Die hiernach berechnete Aufbesserung wird, wenn sowohl der Ort des Abzugs als der Ort des Aufzugs nicht über eine Viertelstunde von einem Stationsplatze der Eisenbahn entfernt liegt, um ein Fünftheil ermäßigt.

§. 5.

Ledige Bedienstete, welchen kein Anstellungsdekret im Sinne des Gesetzes über die Pensionirung der niederen Diener vom 28. August 1835 ausgefertigt wird, erhalten statt der in den §§. 3 und 4 bestimmten Vergütung nur Ersatz der nachgewiesenen wirklichen Auslagen, falls diese niederer sind. Unter den wirklichen Auslagen ist für die persönlichen Bedürfnisse die geordnete Diät zu berechnen.

§. 6.

Die Länge des zurückzulegenden Weges ist nach den amtlichen Bekanntmachungen anzunehmen.

Führen mehrere inländische Straßen von einem Orte zum anderen, so gilt der kürzeste Weg als maaßgebend.

Wird statt der inländischen eine durch das Ausland führende kürzere Straße benützt, so kommt nur die Länge dieser Straße in Berechnung.

Liegen die Orte des Ab- wie des Aufzugs nicht über eine Viertelstunde von einem Stationsplatze der Eisenbahn entfernt, so gilt die für den Gütertransport bestimmte Länge der Eisenbahnstrecke zwischen beiden Orten als Weglänge.

Nur volle Wegstunden werden berücksichtigt; Bruchtheile einer Stunde bleiben außer Ansatz.

§. 7.

Wird ein Bediensteter aus dem Pensionsstande wieder zur Dienstthätigkeit berufen und deßhalb zum Umzuge genöthigt, so wird der Zugskostenvergütung der Dienst, beziehungsweise Gehalt, zum Grunde gelegt, welcher ihm unmittelbar vor dem Uebertritte in den Ruhestand beschieden war. Als Ort des Abzugs gilt der Wohnsitz des Pensionärs und, falls dieser Wohnsitz im Auslande sich befindet und vom Orte des Aufzugs entfernter ist, als der letzte inländische Wohnsitz, dieser letzte inländische Wohnsitz.

§. 8.

Hat der versetzte Bedienstete für die Zeit, für welche er am Orte des Aufzugs Miethzins erlegen muß, auch solchen am Orte des Abzugs zu entrichten, so wird ihm letzterer in so weit rückvergütet, als die Dauer der Miethe die ortsübliche nicht überschreitet und für den zu entrichtenden Miethzins nicht durch Aftermiethe Schadloshaltung erlangt werden kann.

Ein solcher Aufwand ist besonders nachzuweisen.

§. 9.

Hat der Bedienstete bei seiner Versetzung, unter Mitberücksichtigung der etwaigen mit dem Dienst verknüpften und in billigem Anschlage zu berechnenden Accidenzien, eine Zulage von mehr als 100 fl. jährlich erhalten, so soll die Hälfte des Mehrbetrages an der nach den vorstehenden Paragraphen bemessenen Zugskostenforderung in Abzug gebracht und nur der etwa noch übrige Rest der letzteren als Zugskostenvergütung angewiesen werden.

§. 10.

Eine Zugskostenvergütung wird nicht gewährt

1. bei der ersten Anstellung im Verwaltungskreise eines Ministeriums.

   Ausnahmsweise kann jedoch das Ministerium neu ernannten Bediensteten, wenn sie vorher schon einen zu Zugskostenvergütung berechtigenden Dienst bekleidet haben, einen Beitrag zur Bestreitung der Zugskosten bewilligen, der aber höchstens die Summe erreichen darf, welche bei der Versetzung als Zugskostenvergütung zugestanden wird.
2. bei einer vom Bediensteten selbst nachgesuchten Versetzung, falls die erlangte Stelle nicht vorher ausgeschrieben war;
3. bei einer Versetzung zur Strafe.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung kommt auf die vom ersten künftigen Monats an stattfindenden Züge in Anwendung.

Carlsruhe, den 14. Februar 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Verordnung.

Die Ertheilung der Einnahms- und Ausgabs-Dekreturen und die Führung der Notabilienbücher betreffend.

Durch höchste Entschließung vom 18. Mai 1820, verkündet mittelst Erlasses des Finanzministeriums vom 2. Juni 1820 (Regierungsblatt 1820, Seite 52) sind sämmtliche Staatsbehörden, welchen die Befugniß zur unmittelbaren Anweisung von Einnahmen und Ausgaben auf irgend eine Staatskasse zusteht, beauftragt worden, über die von ihnen erlassenen Dekreturen von Einnahmen so wie über die von ihnen verfügte Sistirung von Ausgaben für jede der betreffenden Staatskassen ein Notabilienbuch zu führen.

Durch weitere höchste Entschließung vom 1. Mai 1823, verkündet durch Erlaß des Finanzministeriums vom 7. Mai 1823, ist ferner den dekretirenden Staatsbehörden aufgegeben worden, auf jeder Einnahme- oder Ausgabe-Anweisung, welche sie an Staatskassen erlassen, die Rechnungsabtheilung und die Rechnungsrubrik, unter denen der Einnahme- oder Ausgabe-Betrag gebucht werden soll, bemerken zu lassen.

Beide Verordnungen haben im Verlaufe der Zeit mehrfache Aenderungen erlitten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich deßhalb auf unterthänigsten Antrag des Finanzministeriums durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 11. d. M., Nr. 152, gnädigst bewogen gefunden, unter Aufhebung beider Verordnungen Nachstehendes zu bestimmen:

§. 1.

Die Einnahme- und Ausgabe-Dekreturen auf öffentliche Kassen, deren Einnahmen und Ausgaben einen Bestandtheil des Staatsbudgets bilden, werden forthin von den zur Zeit hiezu ermächtigten Staatsbehörden ertheilt, und zwar innerhalb der jeder dieser Behörden entweder allgemein oder nur für einzelne Gattungen von Einnahmen und Ausgaben eingeräumten Befugniß.

§. 2.

Jede dekretirende Staatsbehörde hat, wenn sie Ausgaben anweist, deren Genehmigung ihr nicht zusteht, in der Dekretur die Ermächtigung der competenten Behörde nach Datum und Nummer ausdrücklich anzurufen.

§. 3.

Alle Dekreturen auf die im §. 1 genannten Kassen müssen mit der Bezeichnung der Rechnungsabtheilung und Rechnungsrubrik, unter welcher die Einnahme oder Ausgabe in die Rechnung aufgenommen werden soll, versehen sein.

Dekreturen, welche diese Bezeichnung nicht enthalten, hat die Kasse alsbald zur Vervollständigung zurückzusenden.

Dekreturen, welche zwar die vorgeschriebene Bezeichnung enthalten, jedoch der Kasse so spät zukommen, daß sie nicht mehr in die Rechnung, für welche die Dekretur ergangen ist, aufgenommen werden können, sind zur Abänderung zurückzugeben.

§. 4

Keiner Kasse ist gestattet, Einnahmen oder Ausgaben unter irgend einer anderen als der in der Dekretur vorgeschriebenen Rubrik zu buchen. Glaubt sie, daß in der Bezeichnung der Letzteren ein Irrthum unterlaufen sei, so hat sie ihre Anstände unter Rückgabe der Dekretur anzuzeigen.

§. 5.

Jede dekretirende Staatsbehörde hat für jede Kasse, auf welche sie unmittelbar Dekreturen ertheilt, ein Notabilienbuch führen zu lassen.

§. 6.

In dieses Notabilienbuch sind einzutragen:

1. alle Dekreturen, durch welche der Kasse Einnahmen zugewiesen wurden, rücksichtlich welcher nicht schon aus der vorhergehenden Rechnung mit Sicherheit zu ersehen ist, daß sie auch in der laufenden Rechnung, sei es in gleichem oder in verschiedenem Betrage, vorkommen müssen.

   Dahin gehören

   a. unständige Einnahmen, d. i. solche Einnahmen, die nicht in regelmäßigen Zeiträumen wiederkehren;

   b. neue ständige Einnahmen, solche also, die zwar in regelmäßigen Zeiträumen wiederkehren, aber — wie z. B. der erste Pachtzins einer neu erworbenen Liegenschaft — sich für die Kasse jetzt zum erstenmal ergeben;

2. alle Dekreturen, durch welche die Leistung einer Ausgabe entweder ganz oder theilweise eingestellt (sistirt) wird.

§. 7.

Der nach §. 6 Satz 1 für unständige oder neue ständige Einnahmen verordnete Eintrag ins Notabilienbuch hat ausnahmsweise zu unterbleiben

1. bei Crediteröffnungen, welchen keine förmliche Einnahmsdekretur beigefügt ist;
2. bei Einnahmen, deren Erhebung ein Rechnungsbescheid anordnet;
3. wenn zugleich mit der Einnahme und in der nämlichen Dekretur eine mindestens gleich große Ausgabe angewiesen ist.

§. 8.

Die Notabilienbücher sind nach dem beigefügten Muster zu führen.

Diese Führung liegt der Regel nach dem Controlbureau der dekretirenden Staatsbehörde, in Ermanglung eines Controlbureaus aber jenem der bei ihr angestellten Staatsbeamten ob, den die Behörde ausdrücklich damit beauftragt hat.

Damit die Vormerkung dazu geeigneter Dekreturen im Notabilienbuche nicht unterbleibe, ist die Vornahme dieser Vormerkung jedesmal durch die betreffende Verfügung anzuordnen und, daß der Eintrag wirklich geschehen, auf dem Concept wie auf der Reinschrift der Verfügung

anzugeben. Darauf, daß dies nicht unterlassen werde, hat die Expeditur wie die Registratur der dekretirenden Behörde zu achten.

Jede Kasse, welcher eine zum Eintrag in das Notabilienbuch geeignete Dekretur zukömmt, auf der nicht bemerkt ist, daß dieser Eintrag geschehen sei, hat solche der dekretirenden Behörde zur Nachholung des Versäumten alsbald wieder vorzulegen.

§. 9.

Die Notabilienbücher werden für Kassen, die Monatsrechnungen zu stellen haben, monatlich, für solche, die Vierteljahrsrechnungen zu stellen haben, vierteljährlich, für solche endlich, denen die Stellung von Jahresrechnungen obliegt, jährlich, je mit Ablauf der Rechnungsperiode, abgeschlossen, von dem zu ihrer Führung berufenen Beamten zur Bestätigung der treuen Aufnahme aller ihm zugekommenen, zum Eintrag in das Notabilienbuch für die betreffende Kasse geeigneten Dekreturen unterzeichnet, sodann in Urschrift der Rechnungsabhörstelle zugefertigt.

Diese hat die Notabilienbücher zu sammeln, bei der Rechnungsprüfung gebührend zu benutzen und zum Beweise dafür, daß Letzteres geschehen, bei jedem Eintrage des Notabilienbuchs die Seite der Rechnung, auf welcher die betreffende Dekretur gebucht erscheint, zu bemerken, auch am Schlusse der beigesetzten Seitenzahlen ihre Beurkundung anzufügen.

Nach vollendetem Gebrauche sind die Notabilienbücher den betreffenden Abhörakten beizuheften.

§. 10.

Gegenwärtige Verordnung soll auch in Beziehung auf solche öffentliche Kassen in Anwendung kommen, deren Rechnungen, wenn schon keinen Bestandtheil des Staatsbudgets bildend, der Revision oder Superrevision der Oberrechnungskammer unterstellt sind.

§. 11.

Läßt die Eigenthümlichkeit eines Dienstzweiges für denselben eine Abweichung von Einzelnen der vorstehenden Bestimmungen oder von dem im §. 8 vorgeschriebenen Muster als angemessen erkennen, so kann dieselbe von dem betreffenden Ministerium nach vorgängiger Zustimmung des Finanzministeriums gestattet werden. Die Oberrechnungskammer ist aber sofort hievon in Kenntniß zu setzen.

§. 12.

Die Oberrechnungskammer hat die genaue Befolgung der Verordnung zu überwachen.

Carlsruhe, den 14. Februar 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Notabilienbuch

für

die . . . .

für

185

Anmerkungen. 1. Wo Naturalien vorkommen, werden nach der Spalte „Geldbetrag" die für Naturalien erforderlichen Spalten eröffnet.

2. Die Ordnungszahl im Notabilienbuche lauft das ganze Jahr hindurch fort und muß sowohl auf dem Concept als auf der Reinschrift der Dekretur bemerkt werden.

3. Da, wenn Monat, Tag, Nummer und Betrag der Dekretur richtig angegeben sind, eine Verwechselung zweier Dekreturen nicht wohl möglich ist, so genügt es, die Art der Einnahme oder sistirten Ausgabe nur durch wenige Worte, z. B. Gutspachtzins, Naturalienerlös, Sistirung der Besoldung, Pension ꝛc. des N. zu bezeichnen.

4. Wenn in dem Felde „Seite der Rechnung" auf ein Hülfsbuch verwiesen werden muß, so ist links der Seitenzahl das Hülfsbuch selbst kurz zu bezeichnen, z. B. bei den Centralkassen

das Besoldungsbuch mit B. B.,
„ Pensionenbuch mit P. B.,
„ Gratialienbuch mit G. B.

Notabilienbuch der . . . . für 185								
Ordnungszahl.	Der Dekretur			Bezeichnung der angewiesenen Einnahme oder sistirten Ausgabe.	Betrag.		Seite der Rechnung.	Bemerkungen.
	Monat.	Tag.	Nr.		fl.	kr.		

Nr. VII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 5. März 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Landesherrliche Verordnung, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir Unsere Verordnung vom 30. Januar 1830 in Betreff der Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche einer Revision unterworfen und in Folge dessen beschlossen haben, einige Bestimmungen derselben abzuändern, so verordnen Wir hiermit, im Einverständnisse mit den übrigen bei der oberrheinischen Kirchenprovinz betheiligten Regierungen, wie folgt:

§. 1.

An die Stelle der §§. 4, 5, 9, 18, 19, 25 und 27 der Verordnung vom 30. Januar 1830 treten nachstehende Bestimmungen:

§. 2. (anstatt §. 4.)

Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, wodurch dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staates.

Solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche

Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzutheilen.

§. 3. (anstatt §. 5.)

Alle päbstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse dürfen nur von dem Bischof und nur unter den Voraussetzungen des §. 2 verkündet und angewendet werden.

§. 4. (anstatt §. 9.)

Provinzialsynoden, auf welchen Gegenstände, die des landesherrlichen Placet bedürfen zur Beschlußfassung gebracht werden sollen, können nur nach vorheriger Anzeige an die Regierungen der vereinten Staaten, welche denselben Commissäre beizuordnen sich vorbehalten, stattfinden.

Die gefaßten Beschlüsse unterliegen den obigen Bestimmungen hinsichtlich des landesherrlichen Placet.

§. 5. (anstatt §. 18.)

Diöcesansynoden, auf welchen Gegenstände, die des landesherrlichen Placet bedürfen, zur Berathung oder Beschlußfassung gebracht werden sollen, können von dem Bischof nur nach vorheriger Anzeige an die Landesregierung, welche sich vorbehält, landesherrliche Commissäre dazu abzuordnen, zusammenberufen werden.

Die gefaßten Beschlüsse unterliegen den obigen Bestimmungen hinsichtlich des landesherrlichen Placet.

§. 6. (anstatt §. 19.)

Der Verkehr der Angehörigen der katholischen Kirche mit dem Kirchenoberhaupte ist ungehindert; jedoch sind bei allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen die aus dem Diöcesan- und Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältnisse jederzeit zu berücksichtigen.

§. 7. (anstatt §. 25.)

In jedem der vereinten Staaten wird die Einrichtung getroffen werden, daß die Candidaten des katholischen geistlichen Standes entweder ihre theologische Bildung an einer mit der Landesuniversität zu vereinigenden katholisch theologischen Fakultät, in Verbindung mit einer Anstalt für die gemeinsame Verpflegung und Erziehung der Zöglinge erhalten, oder durch Stipendien in den Stand gesetzt werden, eine Universität in der Kirchenprovinz zu besuchen.

So lange dieses in einzelnen Staaten nicht ausführbar ist, wird daselbst für die zweckmäßige Bildung der Candidaten in anderer angemessener Weise Fürsorge getroffen werden.

§. 8. (anstatt §. 27.)

Vor der Aufnahme in das Priesterseminar müssen die Candidaten in einer von der bischöflichen Behörde anzuordnenden und zu leitenden Prüfung gut bestanden sein.

Dieser Prüfung wohnt ein landesherrlicher Commissär bei, welcher sich die Ueberzeugung zu verschaffen hat, daß die Candidaten den Gesetzen und den Vorschriften des Staates Genüge geleistet haben und nach Betragen und Kenntnissen der Aufnahme würdig sind.

Die Aufnahme geschieht durch die bischöfliche Behörde. Sie darf nach etwa erhobener Einsprache des landesherrlichen Commissärs in so lange, als dieselbe nicht durch die zuständige Staatsbehörde beseitigt ist, nicht erfolgen.

Den Aufgenommenen wird der landesherrliche Tischtitel ertheilt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 1. März 1853.

Friedrich.

von Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Landesherrliche Verordnung, die Besetzung der katholischen Kirchenpfründen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, in Ansehung der Besetzung der katholischen Kirchenpfründen und des dabei zu beobachtenden Verfahrens zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Dem erzbischöflichen Stuhle in Freiburg wird, so lange Wir nicht etwas anderes verfügen, das Recht eingeräumt, diejenigen nicht im Privatpatronat befindlichen katholischen Kirchenpfründen, welche in den Monaten Juni und Dezember eines jeden Jahres durch Todesfall erledigt werden, für diesen Erledigungsfall zu verleihen.

Ferner wird, wenn von einem Privatpatron die Frist für die Präsentation auf eine erledigte Kirchenpfründe versäumt wird, das Recht der Verleihung für diesen Erledigungsfall von dem Erzbischof ausgeübt werden.

Auch kommt es demselben zu, diejenigen Kirchenpfründen, welche aus allgemeinem Kirchenvermögen neu errichtet oder über die Hälfte aufgebessert werden, ausschließlich beziehungsweise abwechselnd mit Uns oder mit dem bisherigen Privatpatron zu besetzen.

In allen Fällen bedarf die von Seiten des Erzbischofs oder eines Privatpatrons geschehene Ernennung Unserer landesherrlichen Bestätigung.

§. 2.

Hinsichtlich der Besetzung der Dompfründen verbleibt es bei den Bestimmungen der päbstlichen Bulle Ad dominici gregis custodiam.

§. 3.

Bei allen katholischen Kirchenpfründen, hinsichtlich deren das Ernennungsrecht Uns oder

einem Privatpatron zusteht, soll, bevor die Ernennung erfolgt, das erzbischöfliche Ordinariat mit seinem Gutachten über die Bewerber vernommen werden.

Auf dieses wird, jedoch unbeschadet der freien landesherrlichen Entschließung, jede angemessene Rücksicht genommen werden.

§. 4

Sämmtliche erledigte katholische Pfarreien oder andere kirchliche Beneficien sind, mit Angabe des beiläufigen Ertrages der Pfründe, jeweils mit sechswöchentlicher Anmeldungsfrist durch das Regierungsblatt zur Bewerbung auszuschreiben.

Das Ausschreiben ist stets sofort nach der Erledigung der Pfründe durch den Oberkirchenrath zu erlassen, insofern nicht wegen besonderer Verhältnisse ein Aufschub der Wiederbesetzung begründet erscheint und die Kirchenbehörde ihre Zustimmung hierzu ertheilt.

§. 5.

Jeder Bewerber hat sein schriftliches Gesuch nebst den erforderlichen Zeugnissen bei dem erzbischöflichen Ordinariate einzureichen, und — sofern es sich um Pfründen handelt, deren Besetzung Uns oder einem Privatpatrone zusteht — gleichzeitig eine Anzeige davon durch Vorlage einer Abschrift seiner Meldung an den katholischen Oberkirchenrath beziehungsweise den betreffenden Patron zu erstatten.

Im Falle der Unterlassung dieser Anzeige gilt die Anmeldung bei dem erzbischöflichen Ordinariate als nicht geschehen.

§. 6.

Das erzbischöfliche Ordinariat wird in den Fällen, wo zufolge §. 1 das Ernennungsrecht dem Erzbischof zusteht, den katholischen Oberkirchenrath von der geschehenen Ernennung zum Behufe der Einholung Unserer landesherrlichen Bestätigung in Kenntniß setzen, in den anderen Fällen die eingekommenen Bewerbungen mit seiner gutächtlichen Aeußerung über die Fähigkeit und Würdigkeit der Candidaten im Allgemeinen und über ihre Tauglichkeit für die zu besetzende Stelle dem katholischen Oberkirchenrathe beziehungsweise dem Privatpatron mittheilen.

§. 7.

Der auf eine Patronatspfründe Präsentirte legt die Präsentationsurkunde mit den erforderlichen Zeugnissen durch das Bezirksamt dem Oberkirchenrath mit der Bitte um Erwirkung der landesherrlichen Bestätigung vor.

Diese Vorlage muß bei Verlust des Präsentationsrechtes für den einzelnen Fall innerhalb zwei Monaten von dem Tage an erfolgen, wo dem Patron das Gutachten des erzbischöflichen Ordinariats mit den Anmeldungen der Bewerber zugekommen ist. Eine Verlängerung dieser Frist oder Nachsicht gegen deren Versäumung kann nur von dem erzbischöflichen Ordinariate ertheilt werden.

§. 8.

Wird der Präsentation auf eine Patronatspfründe die landesherrliche Bestätigung versagt, so erlischt das Präsentationsrecht für diesen Fall, wenn nicht innerhalb zwei Monaten dem Oberkirchenrath eine andere Präsentationsurkunde vorgelegt wird.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 1. März 1853.

Friedrich.

von Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Landesherrliche Verordnung, die Aufhebung der landesherrlichen katholischen Dekanate betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

In Betracht, daß bereits durch den §. 46 Unserer Verordnung vom 15. Mai 1834, Regierungsblatt Nr. XXV., die Geschäfte, welche nach den bestehenden Verordnungen in Beziehung auf das Schulwesen bis dahin den Dekanen oblagen, auf die Bezirksschulvisitatoren übertragen worden sind, und daß die sonstigen, den landesherrlichen katholischen Dekanaten bisher obliegenden Verrichtungen theils in den Geschäftskreis der kirchlichen Behörden zu verweisen sind, theils zweckmäßiger den Bezirksschulvisitatoren und den Bezirkspolizeibehörden übertragen werden, sehen Wir Uns veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die nach der Beilage C. Ziffer IV. des Organisationsedikts vom 26. November 1809 bisher bestandenen landesherrlichen Dekanate katholischer Confession sind aufgehoben.

§. 2.

So weit die ihnen durch dieses Edikt übertragenen Verrichtungen die innere kirchliche Verwaltung betreffen, sind dieselben in Zukunft ausschließlich von den erzbischöflichen Dekanen zu besorgen, vorbehaltlich des nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen der Staatsbehörde zustehenden Rechtes, zu einzelnen kirchlichen Amtshandlungen, welche das Staatsinteresse berühren, weltliche Commissäre abzuordnen.

§. 3.

Die erzbischöflichen Dekane werden nach der bisher bestandenen Uebung auch in Zukunft von den Geistlichen des betreffenden Landkapitels gewählt und von der erzbischöflichen Behörde nach erfolgtem Einverständnisse des katholischen Oberkirchenraths bestätigt.

§. 4.

Die Aufsicht auf die Verwaltung der Lokalstiftungen ist, so weit sie bisher den landesherrlichen Dekanen oblag, in Zukunft von den Bezirksschulvisitatoren zu besorgen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 1. März 1853.

Friedrich.

von Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Verordnung.

Die Ertheilung des Unterrichts in der katholischen Religion an öffentlichen Schulen betreffend.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsministerium vom 1. l. M., wird zur näheren Bestimmung des der Kirchenbehörde rücksichtlich der Ertheilung des Unterrichts in der katholischen Religion an sämmtlichen öffentlichen Schulen zustehenden Einflusses verordnet, wie folgt:

§. 1.

Ohne die Zustimmung des erzbischöflichen Ordinariats dürfen keine neuen Religionslehrbücher eingeführt werden.

§. 2.

Die Zumessung und Eintheilung der Stunden für den Religionsunterricht ist unter thunlicher Berücksichtigung der Wünsche der erzbischöflichen Behörde festzusetzen.

§. 3.

Der Religionsunterricht ist

a. an der Volksschule, wie bisher, durch den oder die Ortsgeistlichen;
b. an höheren Bürgerschulen, an Gelehrtenschulen, und an der polytechnischen Schule entweder gleichfalls durch die Ortsgeistlichen zu ertheilen, oder es ist, wenn dafür ein besonderer geistlicher Lehrer aufzustellen ist, das erzbischöfliche Ordinariat über die Candidaten für dieses Amt gutächtlich zu vernehmen;
c. das Gleiche hat zu geschehen bei dem für die katholischen Schullehrerseminarien aufzustellenden Religionslehrer.

§. 4.

Dem Erzbischof kommt es zu, die Ertheilung des Religionsunterrichtes in allen öffentlichen Lehranstalten und in den katholischen Schullehrerseminarien zu beaufsichtigen, und zu dem Ende

dem Unterricht persönlich anzuwohnen oder einen Commissär hierzu abzuordnen; er wird jedoch keine Verfügungen und Anordnungen unmittelbar an den Religionslehrer richten, sondern über etwa wahrgenommene Mängel mit der Staatsbehörde ins Benehmen treten.

§. 5.

Vor Erlassung wichtiger Verfügungen über das Schulwesen, so weit sie den Unterricht in Religion und Sittlichkeit und die Förderung religiös-sittlicher Gesinnungs- und Handlungsweise betreffen, soll der Erzbischof gehört werden.

Carlsruhe, den 3. März 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt L. Stösser.

Verordnung.

Das Mitwirkungs- und Mitaufsichtsrecht des Landesbischofs bei Verwaltung und Verwendung des katholischen Kirchenvermögens betreffend.

Mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsministerium vom 1. Merz d. J. wird zur näheren Bestimmung des dem Landesbischof gesetzlich zustehenden Mitwirkungs- und Mitaufsichtsrechtes bei Verwaltung und Verwendung des katholischen Kirchenvermögens verordnet, wie folgt:

§. 1.

Von allen im Großherzogthum bestehenden kirchlichen Fonds soll dem erzbischöflichen Domkapitel eine Darstellung ihres Vermögens und der darauf angewiesenen Lasten mitgetheilt werden.

§. 2.

Ferner ist der erzbischöflichen Behörde von Zeit zu Zeit eine Uebersicht über den neuesten Stand der kirchlichen Fonds zur Kenntnißnahme zuzustellen.

§. 3.

Der erzbischöflichen Behörde steht das Recht zu, die Rechnungen über kirchliche Fonds, sofern sie bei den vom Staate bestellten Verwaltungsbehörden zur Erledigung des Rechnungswesens nicht mehr nöthig sind, sich zur Einsicht vorlegen zu lassen, auch jederzeit durch ihre Dekane oder sonstige Beauftragte an Ort und Stelle von dem Rechnungswesen Einsicht nehmen zu lassen und den oberen Verwaltungsbehörden ihre Erinnerungen und Bemerkungen zur gebührenden Berücksichtigung mitzutheilen.

§. 4.

Ausgaben aus kirchlichen Fonds, wofür nicht in dem durch den Stiftungsbrief oder das Herkommen bestimmten Stiftungszwecke eine maßgebende Vorschrift enthalten ist, dürfen nur in wechselseitigem Einverständniß der Staats- und Kirchenbehörde gemacht werden; insbesondere ist dieses Einverständniß bei allen Ausgaben aus den mit Ueberschüssen anderer kirchlichen Fonds gebildeten Centralfonds erforderlich, insofern nicht für regelmäßig wiederkehrende Lasten dieser Fonds zum Voraus eine Vereinbarung mit der Kirchenbehörde stattgefunden hat.

§. 5.

Die Beistimmung der Kirchenbehörde ist ferner zu allen, nicht blose Verwaltungshandlungen betreffenden Verfügungen über das Grundstocksvermögen der kirchlichen Fonds, wie namentlich Veräußerungen durch Kauf, Tausch u. s. w., Verpfändungen, Ablösungen und dergleichen erforderlich.

Hiernach haben sich die betreffenden Staatsbehörden in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Carlsruhe, den 3. März 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. L. Stösser.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 8. März 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die engere Verbindung der Behörden für den Bau und den Betrieb der Eisenbahn betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem eine engere Verbindung des Eisenbahnbaues mit dem Eisenbahnbetriebe im Interesse des öffentlichen Dienstes sich als nothwendig erwiesen hat, so haben Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Unserem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, welchem durch die Verordnung vom 31. August 1840 (Regierungsblatt Nr. XXIX.) der Betrieb der vollendeten Eisenbahnstrecken übertragen ist, wird von jetzt an auch der Bau neuer Eisenbahnstrecken zugewiesen.

§. 2.

Ueber die Nothwendigkeit und die Richtung neuer Eisenbahnanlagen ist von Unserem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, — so weit erforderlich nach vorgängigem Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen — jeweils unterthänigster Vortrag zu erstatten und Unsere höchste Entschließung zu gewärtigen.

§. 3.

Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung aller auf den Eisenbahnbau Bezug habenden Geschäfte und Arbeiten wird auch ferner von der, in Folge der Verordnung vom 3. September 1840 (Regierungsblatt Nr. XXX.) bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues bestehenden Eisenbahnbausection besorgt.

Dieselbe hat fortan in gleicher Weise, wie die Betriebsdirection alle ihre Vorlagen an das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu richten und von diesem Ministerium die erforderlichen Weisungen einzuholen.

§. 4.

Unser Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten hat, so oft dies für nothwendig oder förderlich erachtet wird, zum Zwecke gemeinschaftlicher Berathung einen Zusammentritt der Betriebs- und Baubehörde zu veranlassen. Insbesondere soll eine gemeinschaftliche Berathung dann stattfinden, wenn es sich bei der Anlage neuer Eisenbahnen von der Feststellung der Baugrundsätze, des Construktionssystems und der Baupläne handelt.

§. 5.

Die Centralkasse für den Eisenbahnbau, deren Verwaltung in bisheriger Weise fortzubestehen hat, wird gleichfalls dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten untergeordnet.

§. 6.

Unsere Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 18. Februar 1853.

Friedrich.

Frhr. Rüdt. von Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 18. Februar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Physikus Strauß in Tauberbischofsheim auf das erledigte Physikat Bretten zu versetzen;

unter dem 24. Februar d. J.

den Oberlieutenant von Degenfeld vom dritten zum zweiten, und

den Oberlieutenant von Holtzing vom zweiten zum dritten Reiter-Regiment zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Frequenz der polytechnischen Schule im Studienjahr 1852/53 betreffend.

Ueberſicht der Schülerzahl an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe und der damit verbundenen Vorschule im Studienjahr 1852/53.

	Badener.	Nichtbadener.	Im Ganzen.
I. allgemeine mathematische Classe	30	11	41
II. " " "	19	11	30
III. " " "	3	4	7
Ingenieurschule	6	19	25
Bauschule	21	30	51
Forstschule	13	3	16
Chemisch-technische Schule	7	13	20
Mechanisch-technische Schule	15	60	75
Handelsschule und Postcurs	23	3	26
Unbestimmte Fächer und Hospitanten	34	10	44
Landwirthe	15	3	18
	186	167	353
Vorschule	35	3	38
	221	170	391

Carlsruhe, den 17. Februar 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Seyfried.

Den Bestand der Gelehrtenschulen und der höheren Bürgerschulen im Schuljahr 1851/52 betreffend.

In dem Schuljahre 1851/52 wurden die Gelehrtenschulen und höheren Bürgerschulen von der nachverzeichneten Anzahl von Schülern besucht:

	Schülerzahl.	Im Ganzen.
A. Lyceen.		
Carlsruhe	402	
In der Vorschule	220	
Constanz	217	
Freiburg	452	
Heidelberg	230	
Mannheim	262	
Rastatt	159	
Wertheim	139	
		2081
B. Gymnasien.		
Bruchsal	180	
Donaueschingen . . .	87	
Lahr	139	
Offenburg	96	
Tauberbischofsheim . .	115	
		617
D. Pädagogien.		
Durlach	75	
Lörrach	90	
Pforzheim	120	
		285
		2983

	Schülerzahl.	Im Ganzen.
C. Höhere Bürgerschulen.		
Baden	111	
Bischofsheim a. Rhein	8	
Bretten	35	
Buchen	54	
Constanz	105	
Eberbach	29	
Emmendingen . . .	61	
Eppingen	49	
Ettlingen	46	
Ettenheim	106	
Freiburg	110	
Gernsbach	16	
Heidelberg	198	
Hornberg	32	
Kork	18	
Mannheim	208	
Mosbach	89	
Müllheim	85	
Schwetzingen . . .	55	
Sinsheim	72	
Schopfheim . . .	46	
Ueberlingen	52	
Villingen	51	
Waldshut	56	
Weinheim	53	
An höhern Bürgerschulen	. .	1745
An Gelehrtenschulen .	. .	2983
Gesammtschülerzahl .	. .	4728

Im Spätjahr 1852 wurden von den Lyceen und auf den Grund der bei dem großherzoglichen Oberstudienrath erstandenen Maturitätsprüfung zum Studium der beigesetzten Berufsfächer auf die Universität entlassen:

Von dem Lyceum zu	Zahl der entlassenen Schüler.	Theologie		Rechtswissenschaft.	Medizin.	Cameralwissenschaft.	Philologie.	Philosophie.	Naturwissenschaft.	Rechtspolizeifach.	Militär.
		katholische.	evangelische.								
Carlsruhe	17	3	7	5	1	—	1	—	—	—	—
Constanz	16	6	—	5	5	—	—	—	—	—	—
Freiburg	80	47	3	10	13	1	1	—	—	5	—
Heidelberg	11	2	4	2	2	—	—	1	—	—	—
Mannheim	17	2	2	6	6	—	1	—	—	—	—
Rastatt	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wertheim	5	3	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Nach beim großherzogl. Oberstudienrath erstandener Maturitätsprüfung	8	—	2	3	—	1	—	—	1	—	1
	157	66	18	32	27	2	4	1	1	5	1

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. Februar 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Eschborn.

Die Ertheilung der Apothekerlicenz an Maximilian Hirschbrunn zu Mannheim betreffend.

Dem Maximilian Hirschbrunn zu Mannheim wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 17. Februar 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. L. Stösser.

VIII.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreis betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 25. Februar 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

der verstorbene Joseph Fies in Lautenbach dem Ortsarmenfond 500 fl.;

Nikolaus Mussanoff aus Rußland dem Krankenhausfond in Baden 93 fl. 20 kr.;

Frau Fürstin Isabella Gagarin in Baden demselben 35 fl.;

Spielpächter Benazet in Baden demselben 1130 fl. 16 kr.;

Johann Herzog in Schiltach in den evangelischen Ortsheiligenfond 25 fl.;

Banquier Passavant in Basel an den evangelischen Ortsarmenfond in Schiltach 9 fl. 30 kr;

der verstorbene Karl Friedrich Lehmann in Mannheim dem evangelischen Armenfond in Langenalb 500 fl.;

der verstorbene Physikus Dr. Zeller in Lörrach dem Hospitalfond in Heidelsheim 300 fl., mit der Bestimmung, daß aus den Zinsen arme Kranke unterstützt werden sollen;

Johann Georg Götz von Lehengericht dem Waisenfond daselbst 5 fl.;

Schlosser Haas Wittwe Justine Katharine geborene Irion von Schiltach an den Waisenfond in Schiltach 10 fl.;

die verstorbene Kaufmann Leon Wittwe in Carlsruhe in das Waisenhaus in Carlsruhe 20 fl.;

Mezger Franz Thomanns Eheleute in Niederbühl in die Kirche zu Niederbühl eine Trauerfahne zu 18 fl. 30 kr.;

die Kirchspielsgemeinden der Pfarrei Ettlingenweier und der verstorbene Pfarrer Spratle, sowie Ungenannte, in die Pfarrkirche zu Ettlingenweier verschiedene Kirchenerfordernisse im Gesammtwerth von 271 fl. 36 kr.;

Ungenannte in den Heiligenfond Ebersteinburg zu einem Rauchmantel in die dortige Kirche 40 fl. 2 kr.;

der Bonifaziusverein in Münster, sowie Ungenannte, der Bonifaziusverein in Freiburg, die Arbeiter des Benkiserschen Hammerwerks in Pforzheim, der Kreuzerverein in Pforzheim, Assessor Gräff in Pforzheim, Verwalter Becker, Fräulein Emilie Müller und von Bettmann, sämmtlich von Pforzheim, der katholischen Kirche in Pforzheim verschiedene Kirchenparamente und sonstige Kirchenerfordernisse im Werth von 1,119 fl. 58 kr.;

Frau von Frankenberg-Ludwigsdorf in Berlin, der Almosenkasse in Carlsruhe 500 fl., wovon die Zinsen zur Unterstützung eines dürftigen Gewerbsmannes verwendet werden sollen;

eine Ungenannte in die Pfarrkirche zu Kuppenheim ein Ciboriummantel 8 fl.;

ein Ungenannter in den Brutschin'schen und Vogler'schen Armenfond zu Ottersweier 50 fl.;

ein **Ungenannter** in den Spital= und Almosenfond zu Altschweier 50 fl.;
ein **Ungenannter** in den Krankenhausfond in Baden 28 fl. 30 kr.;
eine **Ungenannte** in die katholische Pfarrkirche zu Bulach ein Meßgewand zu 130 fl.

Die in verschiedenen Zollvereinsstaaten erhoben werdenden Uebergangssteuern und die Controle von übergangssteuerpflichtigen Waarensendungen betreffend.

Nachdem in dem Königreich Württemberg durch Gesetz vom 19. September v. J. eine andere Norm der Besteuerung des Branntweins und eine nach dieser bemessene Erhöhung der Uebergangssteuer angeordnet und durch Gesetz vom 20. September des nämlichen Jahres in der Besteuerung des Malzes eine Aenderung eingetreten ist, ferner über die Controlirung des Verkehrs mit Wein, Branntwein, Bier und Malz zwischen dem Königreich Württemberg und anderen Zollvereinsstaaten durch Verordnung vom 9. November vorigen Jahres und vom 27. Januar dieses Jahres anderweite Vorschriften erlassen worden sind; nachdem ferner in dem Großherzogthum Hessen durch Gesetz vom 24. Dezember vorigen Jahrs die Tranksteuer von Bier verdoppelt und in dessen Folge eine gleichmäßige Erhöhung der Uebergangssteuer verordnet worden ist, so sieht man sich veranlaßt, unter Hinweisung auf die Verordnung vom 6. November 1841 (Regierungsblatt Seite 298) die fraglichen Bestimmungen, soweit nothwendig, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, wie folgt:

§. 1.

Von Branntwein aller Art, welcher aus anderen Zollvereinsstaaten in das Königreich Württemberg eingeht, wird eine Uebergangssteuer von 10 fl. 40 kr. für den württembergischen Eimer Branntwein von der Normalstärke zu 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles bei 12,44° Reaumur und von Malz in gleichem Falle der Betrag von 24 Kreuzer für das württembergische Simri erhoben.

Vereinsländisches Bier, das in das Großherzogthum Hessen eingeht, ist einer Uebergangsabgabe von 1 fl. 20 kr. von der hessischen Ohm unterworfen.

§. 2.

Die Einfuhr von Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz aus dem Großherzogthum Baden nach dem Königreich Württemberg, und umgekehrt auch die Ausfuhr aus Württemberg, darf nur auf den diesem Verkehr besonders eröffneten Uebergangsstraßen erfolgen, welche, so weit sie die großherzogliche Landesgrenze berühren, durch die großherzoglichen Kreisanzeigeblätter bekannt gemacht werden.

§. 3.

Die Versendung von Wein, Obstmost, Branntwein und Bier aus dem Großherzogthum Baden nach dem Königreich Württemberg und umgekehrt kann unter Uebergangsschein= oder Transportschein= (Frachtbrief=) Controle geschehen.

Zur Ausstellung von Uebergangsscheinen sind im Königreiche Württemberg die Haupt= und Nebenzollämter, zur Erledigung von Uebergangsscheinen diese, so wie auch die Grenzaccis=

ämter an den besonderen Uebergangsstraßen zuständig. Im Falle der Versendung mit Uebergangsschein kann die Uebergangssteuer bei der zuständigen, im Uebergangsschein bezeichneten Steuerstelle im Innern des Königreichs Württemberg entrichtet werden. Bei Branntweinsendungen muß für diesen Fall in dem Uebergangsschein der Stärkegrad des Branntweins angegeben und der Ladung in einer Flasche ein Muster des versendeten Branntweins beigefügt sein.

Carlsruhe, den 12. Februar 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Diensterledigungen.

Man sieht sich veranlaßt, die durch die Pensionirung des Pfarrers Ahlfeld in Erledigung gekommene evangelische Pfarrei Hochhausen, Dekanats Neckarbischofsheim, mit einem Competenzanschlage von 546 fl. wiederholt zur Bewerbung auszukündigen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der Patronatsherrschaft, Graf von Helmstadt zu melden.

Die erledigte zur Aushilfe in der Seelsorge bestimmte Kaplaneipfründe zu Bräunlingen, Amts Donaueschingen, mit einem Ertrag von 600 fl. soll wieder besetzt werden. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate in Freiburg, als bei dem katholischen Oberkirchenrath binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Diakonus Greiner ist das evangelische Diakonat Eberbach, Dekanats Mosbach, womit die Vorstandsstelle der höhern Bürgerschule daselbst verbunden ist, mit einem kompetenzmäßigen Einkommen von 531 fl. 36 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die evangelische Pfarrei Buchenberg, Dekanats Hornberg, mit einem Competenzanschlage von 663 fl. 49 kr., und einer Schuld von circa 120 fl., welche, so weit die Interkalargefälle nicht reichen, der zu ernennende Pfarrer zu bezahlen hat, wiederholt zur Bewerbung auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die erledigte katholische Pfarrei Vorthal, Amts Wertheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. wird wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 7. Januar 1853 der Pfarrer Georg Hieronymus Speidel von Neuershausen, Landamts Freiburg, und

„ 20. „ „ der pensionirte Amtsrevisor Brugger in Freiburg.

Nr. IX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 14. März 1853.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1852/53 betreffend.

Im Jahre 1852 haben die Brandentschädigungen betragen:

im Seekreis	91,205	fl.	56	kr.
im Oberrheinkreis	195,634	"	23	"
im Mittelrheinkreis	74,068	"	36	"
im Unterrheinkreis	32,090	"	29	"
im Ganzen	392,999	fl.	24	kr.
hiezu kommen:				
Abschätzungsgebühren	13,057	fl.	3	kr.
Passivzinse	4,863	"	23	"
Administrationskosten	4,912	"	7	"
Abgang und Ersatz	455	"	41	"
außerordentliche Ausgaben	25	"	49	"
zusammen	416,313	fl.	27	kr.

welche nach §. 63 des Feuerversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 durch die Umlage des Jahres 1853 zu decken sind.

Dem §. 74 des neuen Feuerversicherungsgesetzes zu Folge ist die gegenwärtige Umlage bereits, nach Maßgabe des §. 62 dieses Gesetzes, auf den Grund der den Gemeinden im Laufe des Jahres 1852 von den Kreisregierungen zuerkannten Brandentschädigungen im Verhältnisse zu ihren Feuerversicherungsanschlägen, nach vier Classen zu bemessen.

In der Beilage sind jene Gemeinden aufgeführt, welche hiernach in die zweite, dritte und die vierte Classe fallen, alle übrigen hier nicht genannten Gemeinden kommen in die erste Classe.

Sämmtliche Haupt- und Nebenorte, Zinken und Höfe einer Gemeinde sind übrigens stets in eine und dieselbe Classe zu setzen.

Die Umlage für 1852/53 wird nunmehr folgendermaßen festgesetzt, nämlich:

in der ersten Classe auf 7 kr. von 100 fl. Versicherungsanschlag
" " zweiten " " 9½ " " " " "
" " dritten " " 12 " " " " "
" " vierten " " 14 " " " " "

Dieser Umlage ist der Gebäudeanschlag auf 1. Januar 1852 zu Grunde zu legen, welcher durch die Ergebnisse des allgemeinen Umgangs im Dezember 1851 in Verbindung mit dem nach §. 15 der Vollzugsverordnung zum neuen Feuerversicherungsgesetz am 31. Oktober 1852 geschlossenen Nachtrage gebildet wird.

Bei Berechnung der Beiträge sich ergebende Bruchtheile sind nach Maßgabe des §. 37, Abs. 3 der Instruktion III. zum neuen Feuerversicherungsgesetz die Beträge unter einem halben Kreuzer wegzulassen, jene aber von einem halben Kreuzer und darüber für einen ganzen Kreuzer anzunehmen.

Die Kreisregierungen werden nun beauftragt, die Spezialübersichtstabellen nach Anleitung der §§. 28 und 29 der Instruktion III. zum alten Feuerversicherungsgesetz, welche nach §. 15, Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum neuen Gesetz während der Uebergangsperiode noch in Kraft bleiben, der diesseitigen Verordnung vom 6. Februar 1846, Nr. 1510, und der Verfügung des Verwaltungsraths der Generalwittwen- und Brandkasse vom 17. Oktober v. J., Nr. 2727 (Seite 156 der amtlichen Oktavausgabe des neuen Feuerversicherungsgesetzes) durch die Gemeinderäthe unverzüglich fertigen, beziehungsweise die Rubriken 8, 9, 10 derselben ausfüllen und durch die Amtsrevisorate genau prüfen zu lassen.

Die summarischen Bezirkseinzugsregister sind nach Maaßgabe des §. 30 der Instruktion III. zum alten Feuerversicherungsgesetz und der ebenerwähnten Verfügung des Verwaltungsraths der Generalwittwen- und Brandkasse vom 17. Oktober v. J., Nr. 2727, durch die Amtsrevisorate doppelt auszufertigen.

Ein Exemplar dieses summarischen Einzugsregisters ist nebst den Specialübersichtstabellen den betreffenden Obereinnehmereien, beziehungsweise Hauptsteuerämtern mitzutheilen, welche den Einzug nach §. 39 der Instruktion III. und §. 5 der Instruktion VII. zum neuen Feuerversicherungsgesetz durch die Ortssteuererheber sogleich zu bewirken und die hiernach eingehenden Gelder für Rechnung der Generalbrandkasse zu vereinnahmen haben. Das andere Exemplar ist der betreffenden Kreisregierung zur Fertigung einer Kreisübersicht und unverzüglichen Mittheilung an den Verwaltungsrath der Generalbrandkasse vorzulegen.

Die erforderlichen Vorarbeiten sind übrigens möglichst zu beschleunigen, damit der Einzug der Umlage nicht aufgehalten wird.

Carlsruhe, den 9. März 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt L. Stösser.

Zweite Umlageklasse.

Zu 9½ Kreuzer von 100 Gulden Anschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-Anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Seekreis.				
Blumenfeld	Thengendorf	99,000	399	28
Bonndorf	Bonndorf	516,350	743	—
Konstanz	Allmannsdorf	345,800	1,600	—
Donaueschingen	Hondingen	159,650	321	53
"	Hüfingen	758,200	1,086	6
Engen	Mauenheim	116,700	476	11
Meßkirch	Leiberdingen	127,300	536	39
Villingen	Villingen	2,035,550	6,022	4
"	Langenbach	129,650	496	—
"	Vöhrenbach	256,300	800	6
Oberrheinkreis.				
St. Blasien	St. Blasien	636,600	2,960	—
Breisach	Ihringen	504,950	980	15
"	Breisach	937,200	2,111	—
Emmendingen	Serau	275,250	1,300	—
"	Ottoschwanden	241,250	492	32
"	Freiamt	452,650	662	43
"	Malek	53,800	71	9
Ettenheim	Kappel	290,600	1,400	—
Freiburg, Landamt	Hugstetten	150,450	524	26
"	St. Peter	434,250	1,120	—
Hornberg	Gutach	493,350	2,216	—
Jestetten	Jestetten	290,050	1,234	46
"	Hohenthengen	147,250	513	27
Lörrach	Blansingen	126,700	200	—
"	Istein	111,400	149	24
Müllheim	Schweighof	59,850	94	4
"	Feldberg	171,650	562	48
"	Vögisheim	103,000	106	6
"	Schliengen	378,150	1,827	50
Säckingen	Oeflingen	179,950	678	—
Schönau	Schönau	363,450	794	—
"	Zell	346,600	439	10
Staufen	Obermünsterthal	325,300	759	50
		11,518,200		

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-Anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl	fl.	kr.
Oberrheinkreis.		11,518,200		
Triberg	Gutenbach	300,500	1,181	—
Waldkirch	Gutach	87,350	124	31
"	Prechthal	467,600	640	—
"	Altsimonswald	262,950	271	—
Mittelrheinkreis.				
Achern	Kappelrodeck	400,900	547	—
Bretten	Bauerbach	182,400	516	21
"	Rinklingen	116,250	250	46
Bruchsal	Unteröwisheim	370,550	1,825	29
"	Neuthard	119,350	357	36
"	Zeutern	276,550	415	10
Durlach	Jöhlingen	316,950	454	26
Gengenbach	Oberharmersbach	435,350	439	28
"	Bieberach	234,400	405	36
Kork	Legelshurst	285,500	550	—
Lahr	Ichenheim	392,850	859	26
"	Wittenweier	131,900	400	—
"	Friesenheim	396,100	423	46
Oberkirch	Oppenau	445,950	1,050	—
Pforzheim	Brötzingen	228,000	1,063	39
Rastatt	Gaggenau	253,550	355	20
"	Oetigheim	271,900	282	32
Rheinbischofsheim	Scherzheim	138,250	174	44
Wolfach	Schiltach	396,750	1,336	50
Unterrheinkreis.				
Eberbach	Mülben	55,200	148	11
Gerlachsheim	Oberbalbach	117,900	438	18
Heidelberg	Ziegelhausen	351,850	397	—
"	Heddesbach	69,100	119	22
Ladenburg	Heddesheim	393,500	1,679	42
Mosbach	Oberschefflenz	182,300	450	—
"	Diedesheim	87,600	154	17
"	Mosbach	821,750	2,068	55
Neckargemünd	Mönchzell	82,550	298	6
Philippsburg	Wiesenthal	229,000	406	25
Sinsheim	Steinsfurth	289,200	1,350	51
		20,710,900		

Dritte Umlageklasse.

Zu 12 Kreuzer von 100 Gulden Anschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-Anschagl	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Seekreis.				
Bonndorf	Birkendorf	251,450	2,461	48
Engen	Engen	614,200	5,400	58
Neustadt	Schollach	184,200	1,011	14
"	Eisenbach	148,550	2,120	—
Radolphzell	Randegg	318,300	2,569	—
Stockach	Espasingen	113,550	1,410	51
"	Mühlingen	147,100	960	—
"	Unterschwandorf	111,350	564	12
Villingen	Dauchingen	266,250	3,508	15
Oberrheinkreis.				
St. Blasien	Wilfingen	153,600	1,014	36
Emmendingen	Nimburg	220,900	1,635	12
Ettenheim	Altdorf	251,750	3,012	15
"	Wallburg	92,400	509	48
"	Ettenheim	800,200	5,720	52
Freiburg, Landamt	Märzhausen	143,800	979	—
" "	Gundelfingen	233,150	1,850	—
Freiburg, Stadtamt	Zähringen	176,800	1,200	—
Hornberg	Katholisch Thennenbronn	221,900	1,959	1
"	Evangelisch Thennenbronn	228,050	1,440	—
Jestetten	Bühl	92,100	941	23
"	Lottstetten	294,700	3,689	—
Lörrach	Wittlingen	101,150	700	—
"	Brombach	223,350	1,304	25
Müllheim	Auggen	448,450	2,899	14
Säckingen	Wehr	543,800	4,578	18
"	Großherrischwand	57,300	396	—
"	Obersäckingen	103,000	1,192	1
"	Altenschwand	115,650	1,093	36
Schopfheim	Dossenbach	103,600	940	6
"	Wiesleth	115,600	1,477	—
"	Neuenweg	119,950	1,297	22
"	Elbenschwand	71,550	500	—
Triberg	Nußbach	318,000	2,250	—
Waldkirch	Katzenmoos	97,750	524	47
		7,483,150		

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-Anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl	kr.
Oberrheinkreis.		7,483,150		
Waldshut	Unteralpfen	179,850	932	39
"	Oberlauchringen	170,200	2,345	10
Mittelrheinkreis.				
Bühl	Hundsbach	32,400	350	—
Gengenbach	Unterharmersbach	285,300	1,581	—
Haslach	Bollenbach	93,100	680	—
"	Haslach	632,950	4,363	12
Carlsruhe, Landamt	Bulach	239,500	3,120	23
Lahr	Burgheim	56,400	360	—
"	Prinzbach	113,250	960	—
Oberkirch	Lautenbach	244,700	1,763	24
Pforzheim	Obermutschelbach	48,050	652	24
Rastatt	Waldprechtsweier	88,850	1,012	49
Unterrheinkreis.				
Eberbach	Wagenschwend	55,900	522	31
"	Oberdielbach	70,550	665	—
Heidelberg	Brombach	65,000	817	—
"	Schönau	258,550	1,979	24
"	Wilhelmsfeld	72,000	618	43
"	Heiligkreuzsteinach	104,850	531	50
"	Altenbach	66,850	640	—
Mosbach	Waldmühlbach	121,050	1,033	50
"	Billigheim	203,750	1,093	54
Neckargemünd	Kleingemünd	50,950	427	—
Schwetzingen	Ketsch	190,750	1,214	—
Wiesloch	Dielheim	207,200	1,485	—
Neckarbischofsheim	Waibstadt	451,450	2,492	36
		11,586,550		

Vierte Umlageklasse.

Zu 14 Kreuzer von 100 Gulden Anschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-Anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Seekreis.				
Blumenfeld	Biethingen	88,400	2,156	33
"	Thengenhinterburg	20,900	2,988	52
Bonndorf	Hörrlingen	55,500	1,150	—
"	Detzeln	88,200	3,330	—
Constanz	Göttingen	78,050	1,616	—
Donaueschingen	Riedböhringen	281,000	12,208	—
"	Bräunlingen	528,800	8,652	—
Neustadt	Bregenbach	71,250	6,262	24
Pfullendorf	Großstadelhofen	79,600	2,713	—
"	Ebratsweiler	25,250	800	—
Salem	Nußdorf	49,950	864	50
"	Rikenbach	62,750	1,343	10
Stockach	Worndorf	128,100	2,296	46
"	Eigeltingen	287,300	4,578	6
Villingen	Mönchweiler	222,100	4,539	14
"	Oberkirnach	124,050	2,320	—
Oberrheinkreis.				
St. Blasien	Urberg	91,700	1,400	—
"	Wolpadingen	105,850	2,018	36
"	Mittelschwand	69,050	2,080	—
Emmendingen	Kollmarsreuthe	108,500	1,905	41
Freiburg, Landamt	Wagensteig	132,150	2,627	36
" "	Unteribenthal	99,050	2,880	—
" "	Waldau	119,750	5,457	12
" "	Oberried	147,850	2,300	—
Säckingen	Rippolingen	57,050	940	—
"	Herrischried	190,150	3,330	12
"	Rhina	49,450	3,146	48
"	Niederschwörstadt	66,000	1,096	—
Schönau	Häg	219,450	3,900	—
Schopfheim	Schlechthaus	117,150	2,255	56
		3,764,350		

VIII.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreis betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 25. Februar 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. **Buisson.**

Es haben gestiftet:

der verstorbene Joseph Fies in Lautenbach dem Ortsarmenfond 500 fl.;

Nikolaus Mussanoff aus Rußland dem Krankenhausfond in Baden 93 fl. 20 kr.;

Frau Fürstin Isabella Gagarin in Baden demselben 35 fl.;

Spielpächter Benazet in Baden demselben 1130 fl. 16 kr.;

Johann Herzog in Schiltach in den evangelischen Ortsheiligenfond 25 fl.;

Banquier Passavant in Basel an den evangelischen Ortsarmenfond in Schiltach 9 fl. 30 kr;

der verstorbene Karl Friedrich Lehmann in Mannheim dem evangelischen Armenfond in Langenalb 500 fl.;

der verstorbene Physikus Dr. Zeller in Lörrach dem Hospitalfond in Heidelsheim 300 fl., mit der Bestimmung, daß aus den Zinsen arme Kranke unterstützt werden sollen;

Johann Georg Götz von Lehengericht dem Waisenfond daselbst 5 fl.;

Schlosser Haas Wittwe Justine Katharine geborene Irion von Schiltach an den Waisenfond in Schiltach 10 fl.;

die verstorbene Kaufmann Leon Wittwe in Carlsruhe in das Waisenhaus in Carlsruhe 20 fl.;

Mezger Franz Thomanns Eheleute in Niederbühl in die Kirche zu Niederbühl eine Trauerfahne zu 18 fl. 30 kr.;

die Kirchspielsgemeinden der Pfarrei Ettlingenweier und der verstorbene Pfarrer Spratle, sowie Ungenannte, in die Pfarrkirche zu Ettlingenweier verschiedene Kirchenerfordernisse im Gesammtwerth von 271 fl. 36 kr.;

Ungenannte in den Heiligenfond Ebersteinburg zu einem Rauchmantel in die dortige Kirche 40 fl. 2 kr.;

der Bonifaziusverein in Münster, sowie Ungenannte, der Bonifaziusverein in Freiburg, die Arbeiter des Benkiserschen Hammerwerks in Pforzheim, der Kreuzerverein in Pforzheim, Assessor Gräff in Pforzheim, Verwalter Becker, Fräulein Emilie Müller und von Bettmann, sämmtlich von Pforzheim, der katholischen Kirche in Pforzheim verschiedene Kirchenparamente und sonstige Kirchenerfordernisse im Werth von 1,119 fl. 58 kr.;

Frau von Frankenberg-Ludwigsdorf in Berlin, der Almosenkasse in Carlsruhe 500 fl., wovon die Zinsen zur Unterstützung eines dürftigen Gewerbsmannes verwendet werden sollen;

eine Ungenannte in die Pfarrkirche zu Kuppenheim ein Ciboriummantel 8 fl.;

ein Ungenannter in den Brutschin'schen und Vogler'schen Armenfond zu Ottersweier 50 fl.;

ein Ungenannter in den Spital= und Almosenfond zu Altschweier 50 fl.;
ein Ungenannter in den Krankenhausfond in Baden 28 fl. 30 kr.;
eine Ungenannte in die katholische Pfarrkirche zu Bulach ein Meßgewand zu 130 fl.

Die in verschiedenen Zollvereinsstaaten erhoben werdenden Uebergangssteuern und die Controle von übergangssteuerpflichtigen Waarensendungen betreffend.

Nachdem in dem Königreich Württemberg durch Gesetz vom 19. September v. J. eine andere Norm der Besteuerung des Branntweins und eine nach dieser bemessene Erhöhung der Uebergangssteuer angeordnet und durch Gesetz vom 20. September des nämlichen Jahres in der Besteuerung des Malzes eine Aenderung eingetreten ist, ferner über die Controlirung des Verkehrs mit Wein, Branntwein, Bier und Malz zwischen dem Königreich Württemberg und anderen Zollvereinsstaaten durch Verordnung vom 9. November vorigen Jahres und vom 27. Januar dieses Jahres anderweite Vorschriften erlassen worden sind; nachdem ferner in dem Großherzogthum Hessen durch Gesetz vom 24. Dezember vorigen Jahrs die Tranksteuer von Bier verdoppelt und in dessen Folge eine gleichmäßige Erhöhung der Uebergangssteuer verordnet worden ist, so sieht man sich veranlaßt, unter Hinweisung auf die Verordnung vom 6. November 1841 (Regierungsblatt Seite 298) die fraglichen Bestimmungen, soweit nothwendig, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, wie folgt:

§. 1.

Von Branntwein aller Art, welcher aus anderen Zollvereinsstaaten in das Königreich Württemberg eingeht, wird eine Uebergangssteuer von 10 fl. 40 kr. für den württembergischen Eimer Branntwein von der Normalstärke zu 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles bei 12,44° Reaumur und von Malz in gleichem Falle der Betrag von 24 Kreuzer für das württembergische Simri erhoben.

Vereinsländisches Bier, das in das Großherzogthum Hessen eingeht, ist einer Uebergangsabgabe von 1 fl. 20 kr. von der hessischen Ohm unterworfen.

§. 2.

Die Einfuhr von Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz aus dem Großherzogthum Baden nach dem Königreich Württemberg, und umgekehrt auch die Ausfuhr aus Württemberg, darf nur auf den diesem Verkehr besonders eröffneten Uebergangsstraßen erfolgen, welche, so weit sie die großherzogliche Landesgrenze berühren, durch die großherzoglichen Kreisanzeigeblätter bekannt gemacht werden.

§. 3.

Die Versendung von Wein, Obstmost, Branntwein und Bier aus dem Großherzogthum Baden nach dem Königreich Württemberg und umgekehrt kann unter Uebergangsschein= oder Transportschein= (Frachtbrief-) Controle geschehen.

Zur Ausstellung von Uebergangsscheinen sind im Königreiche Württemberg die Haupt= und Nebenzollämter, zur Erledigung von Uebergangsscheinen diese, so wie auch die Grenzaccis=

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem großherzoglichen Hofkupferstecher Hoffmeister die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden vierter Classe annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 1. Dezember v. J.

dem Pfarrer und erzbischöflichen Dekan Bernhard Graußbeck in Kirchen den Charakter eines geistlichen Rathes zu verleihen;

unter dem 24. Februar d. J.

dem Pfarrer Ignaz Schmidle von Wettelbrunn den Charakter eines geistlichen Rathes zu verleihen;

unter dem 25. Februar d. J.

den Oberrechnungsrath Ludwig Freyberg bei der Oberrechnungskammer wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen;

dem Dekan und Pfarrer Mühling von Handschuchsheim den Charakter eines geistlichen Rathes zu verleihen;

den Amtsrevisor Zaiser von Buchen nach Waldshut und

den Amtsrevisor Stoll von Stockach nach Bonndorf zu versetzen;

unter dem 2. März d. J.

den Rittmeister von Kleudgen im ersten Reiterregiment wegen anhaltender Kränklichkeit bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberlieutenant von Roggenbach im dritten Reiterregiment zum Rittmeister,

den Lieutenant von Merhardt im dritten Reiterregiment zum Oberlieutenant zu befördern und

den Rittmeister von Laroche vom dritten zum ersten Reiterregiment zu versetzen;

unter dem 3. März d. J.

dem Justizministerialrevisor Karl Heß, unter Verleihung des Charakters als Rechnungsrath, das Amtsrevisorat Schwetzingen,

die erledigte Stelle eines Kanzlisten bei der Sanitätscommission dem Kanzlisten bei der Hofdomänenintendanz, Robert Kühn, zu übertragen, und

den Amtschirurgen Lichtenauer zu Tiefenbronn auf sein unterthänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 10. März d. J.

die auf den Professor Dr. Ecker gefallene Wahl zum Prorektor der Universität Freiburg für das Studienjahr 1853/54 zu genehmigen;

den geistlichen Rath Professor Schleyer in Freiburg, unter Belassung seines Ranges, an das Lyceum in Rastatt zu versetzen;

dem Revisor Nebel bei dem Controlbureau des Finanzministeriums die Domänenverwaltung Durlach zu übertragen;

den Bezirksförster Mader in Rheinbischofsheim in den Ruhestand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Rheinbischofsheim dem Pfarrer Fecht in Ottenheim zu übertragen;

dem evangelischen Pfarrverweser Ernst Hitzig in Oesingen den Rang und Charakter eines Pfarrers zu verleihen;

die katholische Pfarrei Hinterzarten, Landamts Freiburg, dem Pfarrverweser Joseph Anton Rimmelin in Ladenburg, und

die katholische Pfarrei Rippberg, Bezirksamts Walldürn, dem Pfarrverweser Franz Karl Weber daselbst zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Exequatur für den zum kaiserlich königlich österreichischen Consul in Mannheim ernannten Handelsmann Edmund Eisenhardt daselbst betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben durch höchste Staatsministerialentschließung vom 18. v. M., Nr. 179, der Ernennung des Handelsmanns Edmund Eisenhardt in Mannheim zum kaiserlich königlich österreichischen Consul daselbst das landesherrliche Exequatur gnädigst zu ertheilen geruht.

Carlsruhe, den 1. März 1853.

Großherzogliches Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. von Schweizer.

Das gräflich von Neipperg'sche Stammgut zu Berwangen, Adelshofen und Gemmingen betreffend.

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung weiland Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Leopold mittelst Staatsministerialerlasses vom 5. August 1846, Nr. 1357, wird das von den Herren Grafen Alfred, Ferdinand, Gustav und Erwin von Neipperg am 25. Juli 1833 errichtete Stammgutsstatut, sowie der dazu gehörige Nachtrag vom 17./30. Mai beziehungsweise 20. Juni und 6. Juli 1834 in Höchstdero Namen bezüglich der im Großherzogthum liegenden Theile des Stammguts bestätigt, jedoch hinsichtlich des §. VI. mit der

Beschränkung, daß in Gemäßheit der L.R.S. 577 ca, cs, cu die Stammgutseigenschaft erlösche, sobald weibliche Familienglieder zur Succession gelangen. Die Rechte Dritter sowie die oberlehensherrlichen Rechte bleiben dabei ausdrücklich vorbehalten.

Carlsruhe, den 15. Januar 1853.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. **Minet.**

Die Ertheilung des Schriftverfassungsrechts betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich nach allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 10. l. M., Nr. 286 — 87, allergnädigst bewogen gefunden, die Ziffer 5 der landesherrlichen Verordnung vom 2. November 1826 dahin abzuändern, daß die Ertheilung des Schriftverfassungsrechts sowohl für gerichtliche, als für Verwaltungssachen künftig dem Justizministerium allein zustehen solle.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. März 1853.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. **Minet.**

Staatsgenehmigung von Präsentationen auf Patronatspfarreien betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 25. Februar d. J.

der von der fürstlich Löwenstein=Wertheim=Freudenbergischen und der fürstlich Löwenstein=Wertheim=Rosenbergischen Standesherrschaft ergangenen Präsentation des zweiten Stadtpfarrers Gustav Heinrich Müller in Wertheim auf die dortige evangelische erste Stadtpfarrei, und

unter dem 5. März d. J.

der mittelst Präsentation der Frau Gräfin Douglas, geborenen Gräfin von Langenstein und Gondelsheim, als Inhaberin des Patronatsrechts in Gottmadingen erfolgten Vergebung der erledigten katholischen Pfarrei Gottmadingen an den Pfarrverweser Alois Dietrich in Mößkirch, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Gründung eines Almosenfonds in St. Leon betreffend.

Der verstorbene Pfarrer Isidor Hermes von Zeutern hat mittelst letztwilliger Verfügung zur Gründung eines Almosenfonds in St. Leon die Summe von 231 fl. 15 kr. gestiftet.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 23. Februar 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Eschborn.

Die Schulfondsstiftung des Dekans und Pfarrers Heim von Kirchdorf in Bachheim betreffend.

Der verstorbene Dekan und Pfarrer Heim zu Kirchdorf hat zur Gründung eines Schulfonds in Bachheim die Summe von 240 fl. gestiftet.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zum ehrenden Andenken des Stifters zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. Februar 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. L. Stösser.

Die Stiftung eines Bruderschaftsfonds in Ulm betreffend.

Aus milden Spenden wurde ein Kapital von 105 fl. zur Gründung eines Bruderschaftsfonds für die Gemeinde Ulm, Bezirksamtes Oberkirch, zusammengebracht.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 26. Februar 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Preisvertheilung an der Universität Heidelberg betreffend.

Bei der am 22. November v. J. zur Feier des Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des Höchstseligen Großherzogs Karl Friedrich stattgehabten Vertheilung der Preise, die von Höchstdemselben im Jahre 1807 für diejenigen Studirenden der Universität Heidelberg gestiftet worden sind, welche die von den vier Facultäten der Universität auszusetzenden Preisfragen am besten beantworten würden, ist die goldene Medaille

1. von der theologischen Facultät dem studiosus theologiæ Leopold Ludwig Krummel aus Emmendingen,

2. von der juristischen Facultät dem studiosus juris Johann Feldmann aus Bremen zuerkannt worden.

Von der philosophischen Facultät wurde die Arbeit des Lehramtspraktikanten Fridegar Mone aus Carlsruhe für preiswürdig erkannt; Letzterem konnte jedoch in Gemäßheit der

Statuten vom 22. November 1807, da er zur Zeit der Ablieferung des Aufsatzes auf der Universität als Studirender nicht mehr imatrikulirt war, die Preismedaille selbst nicht ausgehändigt werden.

Die von der medizinischen Facultät gestellte Preisfrage blieb unbeantwortet.

Carlsruhe, den 2. März 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. von Seyfried.

Die Apothekerlicenz des Karl Mangold aus Schwetzingen betreffend.

Dem Karl Mangold aus Schwetzingen wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 4. März 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Apothekerlicenz des Eduard Herrmann von Mannheim betreffend.

Dem Eduard Herrmann von Mannheim wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 7. März 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Eschborn.

Die Serienziehung für die erste diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.	Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.
61	3001 — 3050.	1432	71551 — 71600.
241	12001 — 12050.	1639	81901 — 81950.
373	18601 — 18650.	1812	90551 — 90600.
475	23701 — 23750.	1878	93851 — 93900.
868	43351 — 43400.	2285	114201 — 114250.
1025	51201 — 51250.	2401	120001 — 120050.

Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.	Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.
2407	120301 — 120350.	5246	262251 — 262300.
2435	121701 — 121750.	5427	271301 — 271350.
2602	130051 — 130100.	5434	271651 — 271700.
2606	130251 — 130300.	5525	276201 — 276250.
2750	137451 — 137500.	5905	295201 — 295250.
2815	140701 — 140750.	6552	327551 — 327600.
2862	143051 — 143100.	6774	338651 — 338700.
2947	147301 — 147350.	6939	346901 — 346950.
3210	160451 — 160500.	7251	362501 — 362550.
3643	182101 — 182150.	7302	365051 — 365100.
3812	190551 — 190600.	7454	372651 — 372700.
3846	192251 — 192300.	7462	373051 — 373100.
3910	195451 — 195500.	7484	374151 — 374200.
4239	211901 — 211950.	7564	378151 — 378200.
4251	212501 — 212550.	7623	381101 — 381150.
4328	216351 — 216400.	7631	381501 — 381550.
4380	218951 — 219000.	7647	382301 — 382350.
4532	226551 — 226600.	7769	388401 — 388450.
4785	239201 — 239250.	7834	391651 — 391700.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 28. Februar 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Diensterledigungen.

Bei der Revision großherzoglicher Oberrechnungskammer ist eine Stelle zu besetzen. Hiezu befähigte Bewerber haben ihre deßfallsigen Gesuche durch ihre vorgesetzten Behörden binnen vier Wochen einzureichen.

Die evangelische Pfarrei Nimburg, Dekanats Emmendingen, mit einem Competenzanschlage von 674 fl. 8 kr. einschließlich einer Dotationserhöhung von jährlich 120 fl., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei großherzoglichem evangelischem Oberkirchenrathe zu melden.

X.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 6. Dezember 1852: der pensionirte Staatschemiker Salzer in Durlach;
" 8. " " der pensionirte Geheime Hofrath Kramer in Rastatt;
" 16. " " der pensionirte Forstpolizeidirector Bajet in Carlsruhe;
" 24. " " der pensionirte Oberpostdirector von Mollenbec in Carlsruhe;
" 29. Januar 1853: der pensionirte Bergrath Münzing in Carlsruhe;
" 14. Februar " der pensionirte Pfarrer Eggly von Ladenburg in Heidelberg;
" 25. " " der pensionirte Bezirksbaumeister Frinz in Freiburg;
" 27. " " der Oberrechnungsrath Kerler in Carlsruhe; und
" 7. März " der Bezirksbaumeister Lendorff in Heidelberg.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 5. April 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Provisorisches Gesetz, Zollerleichterungen im Verkehr zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem die zum Zollverein gehörenden Regierungen einerseits und die zum Steuerverein gehörenden Regierungen andererseits übereingekommen sind, den unmittelbaren Verkehr zwischen beiden Vereinsgebieten schon jetzt durch umfassende Zollbefreiungen und Zollermäßigungen zu begünstigen, so haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Vom 5. dieses Monats an und bis zum Schlusse des laufenden Jahres sollen — während für die in der Anlage I. genannten Erzeugnisse des Zollvereins bei deren unmittelbarem Uebergang aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins von Letzterem die beibemerkten Zollbefreiungen und Zollermäßigungen zugestanden werden — von den in der Anlage II. aufgeführten Erzeugnissen des Steuervereins bei deren unmittelbarem Uebergang aus dem Gebiete des Steuervereins in das Gebiet des Zollvereins von diesem keine, beziehungsweise keine höheren als die in der gedachten Anlage bestimmten Eingangsabgaben erhoben werden.

Art. 2.

Die in den Beilagen zum Art. 2. der Uebereinkunft VI. vom 16. October 1845 (Regierungsblatt 1847, Seite 42) gegenseitig zugestandenen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen sind, so weit sie fortan noch Geltung haben, in die Anlagen I. und II. gegenwärtigen Gesetzes aufgenommen.

Im Uebrigen bleiben die in der genannten Uebereinkunft verabredeten Verkehrserleichterungen bestehen.

Art. 3.

Das Finanzministerium hat die Großherzoglichen Zollbehörden hiernach zum Vollzug anzuweisen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 2. April 1853.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

I. Verzeichniß

derjenigen zollvereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem unmittelbaren Uebergange in den Steuerverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe zu unterziehen sind, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	g.Gr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
1.	**Baumwollengarn**, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:				
	1. ungebleichtes ein- und zweidräthiges, und Watten	Z. V. 2b. 1.	frei.		
	2. ungebleichtes drei- und mehrdräthiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	Z. V. 2b. 2.	frei		
2.	**Baumwollenwaaren**, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Treffenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	Z. V. 2 c.	10	—	
3.	**Blei:**				
	a) rohes, in Blöcken, Mulden u. s. w., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte	Z. V. 3 a. St. V. 4 a.	frei.		
	b) grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	St. V. 4 b.	frei.		
	c) feine Bleiwaaren, als: Spielzeug u. s. w. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	St. V. 4 c.	3	—	
4.	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**				
	a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	Z. V. 4 a.	frei.		
	b) feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren . . .	Z. V. 6 f. 2. St. V. 6.	3	—	
5.	**Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:**				
	a) Oel-, Muschel-, Miniatur-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack, Siegellack	St. V. 11 a. b. 1. 2; Z. V. 5 a.	1	—	
	b) Mineralwasser, künstliches in Flaschen oder Krügen	St. V. 11 a.	frei.		

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. g.Gr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.		
	c) Zündhölzer, chemische; Zeichenkreide	Z. V. 5 a. St. V. 11 b. 1.	frei.	
	d) Eisenvitriol (grüner)	St. V. 69.	frei.	
	e) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen	St. V. 69.	frei.	
	f) Schwefelsaures und salzsaures Kali; gemahlene Kreide	St. V. 11 a; 69.	frei.	
	g) Cichorienwurzeln, getrocknete, gedörrte	St. V. 69.	frei.	
6.	Eisen und Stahl:			
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	Z. V. 6 a.	frei.	
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ □ Zoll Preuß. im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	Z. V. 6 b.	frei.	
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ □ Zoll Preuß. im Querschnitt	Z. V. 6 c.	frei.	
	d) Façonnirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. s. w.) roh vorgeschmiedet ist, in so fern dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, so wie Anker- und Schiffsketten	Z. V. 6 d.	frei.	
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	Z. V. 6 e.	frei.	
	f) Eisen- und Stahlwaaren:			
	1. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten u. s. w. 2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	St. V. 13 d. 1, 2 a. b. c., 3.	frei.	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	g. Gr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner.		
	3. feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedeln Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit ꝛc. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	St. V. 13 d. 1, 2. a. b. c., 3.	3	—	
7.	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren**	St. V. 22 a. 1—4. 23 a. 39 a. 1. 2. 45. 69.	frei.		
8.	**Glas und Glaswaaren:**				
	a) grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	St. V. 24 a.	—	8	
	b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganzweiß) . . .	St. V. 24 b.	1	—	
	c) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	Z. V. 10 b. c.	3	—	
	d) Spiegelglas, wenn das Stück nicht über 288 Preuß. □ Zoll mißt; farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □ Zoll messen	Z. V. 10 d. 1 β. St. V. 24 c. e.	3	—	
9.	**Holz, Holzwaaren:**				
	a) Bau- und Nutzholz, auch Holz in geschnittenen Fournieren . .	St. V. 28 c. d. Z. V. 12 b. Anm. 1.	frei.		
	b) hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, die gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	St. V. 28 g. 1. 2. 3. Z. V. 12 e.	1	—	
	c) feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), Nürnbergerwaaren aller Art; Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren,				

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	g.Gr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, feine Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, Blei- und Rothstifte	St. V. 28 g. 4. 11 b. 2. 18 a.	3	—	
	d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren	Z. V. 12. e. h. Anm.	frei.		
10.	Hopfen	St. V. I. 30. II. 69.	frei.		
11.	Kupfer und Messing:				
	a) geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren: Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Drath; polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	St. V. 35 a. 2. 3. α. β. b. 1.	frei.		
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen, desgleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	St. V. 35 b. 1.	3	—	
	c) Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer; Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend)	Z. V. 19. Anm. St. V. 69.	frei.		
12.	Kurze Waaren, Quincaillerien u. s. w.	Z. V. 20.	10	—	
13.	Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:				
	a) lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; sämisch- und weißgares Leder, Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha	Z. V. 21 a.	3	—	
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin,				

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	g.Gr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	Saffian, alles gefärbte und lackirte Leder, Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien	Z. V. 21 b.	3	—	
	c) grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge; desgleichen andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien	St. V. 37 b. c. Z. V. 21 c. d.	6	—	
	d) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen und feine Schuhe aller Art	St. V. 36. 37 c.	10	—	
	e) lederne Handschuhe	Z. V. 21 d.	10	—	
14.	**Leinengarn und Leinenwaaren:**				
	a) rohes Garn: Maschinengespinnst und Handgespinnst	Z. V. 22 a.	frei.		
	b) Zwirn	Z. V. 22 c.	frei.		
	c) graue Packleinwand und Segeltuch	St. V. 19 d. 1.	frei.		
	d) rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	St. V. 19 d. 2.	frei.		
	e) gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	St. V. 19 d. 4.	8	—	
	f) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Treffenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	St. V. 19 d. 4. 42.	10	—	
	g) Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	St. V. 50.	1	—	
15.	**Material und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:**				
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	Z. V. 25 a.	—	6	
	b) Bärme oder Hefen, trockene (Preßhefen)	Z. V. 25 b.	3	8	
	c) Wein und Most, auch Cider	Z. V. 25 f.	1	—	
	d) Essig in Fässern	St. V. 15.	1	—	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	g.Gr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	e) Butter in Stücken	St. V. 7.	frei.		
	f) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	Z. V. 25 h. St. V. 64 a. 69.	frei.		
	g) Cichorien	Z. V. 25 m.	frei.		
	h) Käse aller Art	Z. V. 25 o.	frei.		
	i) Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwiebeck	St. V. 22 b. 2.	frei.		
	k) Mehl, unverpackt oder in Säcken	St. V. 22 b. 2.	frei.		Nur in Transporten bis zu drei Zentnern oder auf Versendungs-Scheine der Müller, welche dasselbe gemahlen haben.
	l) Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke; Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, mit Ausnahme von Mehl, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze	Z. V. 25 q. St. V. 22 b. 2. 3.	frei.		
	m) Tabacksblätter, unbearbeitete	Z. V. 25 v. 1.	—	16	
	n) Tabacksfabrikate: Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Cigarren; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback; Schnupftaback; Tabacksmehl und Abfälle	Z. V. 25 v. 2.	6	6	
16.	Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	Z. V. 26. Anm. 3.	frei.		
17.	Papier- und Pappwaaren:				
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	Z. V. 27 a. St. V. 40 a.	—	8	
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinaire Bilderbogen, Malerpappe	Z. V. 27 a. St. V. 12 b. 40 b. c.	1	16	
	c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	St. V. 40 c.	2	12	
	d) graues Löschpapier und Packpapier	Z. V. 27. Anm.	frei.		

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	g Gr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	St. V. 40 e.	4	—	
18.	**Pelzwerk:** überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen	St. V. 41 c.	10	—	
19.	**Seide und Seidenwaaren:**				
	a) gefärbte, auch weiß gemachte Seide und Floretseide, ungezwirnt oder gezwirnt, auch Zwirn aus roher Seide	Z. V. 30 a.	frei.	—	
	b) seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Treffenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	Z. V. 30 b.	10	—	
	c) alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, so wie der Bänder . .	Z. V. 30 c.	10	—	
20.	**Seife:**				
	a) grüne, schwarze und andere Schmierseife	Z. V. 31 a.	—	12	
	b) gemeine weiße	St. V. 49 b.	1	8	
	c) feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	St. V. 49 c.	3	—	
21.	**Steinkohlen**	St. V. 33 a.	frei.		
22.	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**				
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinaire:				
	1. ungefärbt	Z. V. 35a. 1.	frei.		
	2. gefärbt	Z. V. 35a. 2.	frei.		
	b) Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	St. V. 28 g. 2. 4.	1	—	
	c) Bast- und Strohhüte ohne Unterschied	St. V. 28 g. 4. 36.	10	—	
23.	**Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, Pech, auch Mastir-Cement, Asphalt und Asphaltplatten**	St. V. 26.	frei.		

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	g.Gr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
24.	**Töpferwaaren:**				
	a) gemeine	St. V. 57 a.	frei.	—	
	b) einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	Z. V. 38 c.	1	—	
	c) bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence od. Steingut	Z. V. 38 d.	3	—	
	d) Porzellan, weißes	Z. V. 38 e.	6	—	
	e) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei und Vergoldung	Z. V. 38 f.	10	—	
	f) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	Z. V. 38 g.	6	—	
	g) dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen und unedlen Metallen	Z. V. 38 h.	10	—	
25.	**Vieh:**	für ein Stück.			
	a) Rindvieh:				
	1. Ochsen und Zuchtstiere	St. V. 59 c.	2	12	Beim Eingange über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochsen und Zuchtstier auf 1 Rthlr. 12 g. Gr., 1 Kuh auf 1 Rthlr., 1 Rind auf 16 g. Gr. herabgesetzt.
	2. Kühe	St. V. 59 d.	1	12	
	3. Jungvieh	St. V. 59 e.	1	—	
	b) Schweine:				
	1. gemästete	St. V. 59 f.	frei.	—	
	2. magere	do.	frei.	—	
	3. Spanferkel	St. V. 59 g.	frei.	—	
	c) Hammel	do.	frei.	—	
	d) anderes Schafvieh und Ziegen	St. V. 59 h.	frei.	—	
26.	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft:**	für den Zollzentner.			
	a) grobe unbedruckte Wachsleinwand	Z. V. 40 a.	1	12	
	b) alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Malertuch	Z. V. 40 b.	3	—	
27.	**Wolle und Wollenwaaren:**				
	a) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	Z. V. 41 b.	frei.	—	
	b) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:				
	1. bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	Z. V. 41 c. 1.	10	—	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	g.Gr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; so wie alle ungewalkte ungemusterte Waaren	Z. V. 41 c. 2.	10	—	
	3. Fußteppiche	Z. V. 41 c. 3.	10	—	
	c) einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg	Z. V. 41 Anm. 2.	frei.	—	
28.	**Zink und Zinkwaaren:**				
	a) roher Zink	St. V. 69.	frei.	—	
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren	Z. V. 42 b. St. V. 67 a.	—	8	
	c) feine, auch lackirte Zinkwaaren	St. V. 67 b.	3	—	
29.	**Zinn und Zinnwaaren:**				
	a) Zinn, rohes, in Blöcken, Stangen u. s. w.	Z. V. 43. Anm.	frei.	—	
	b) grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	Z. V. 43 a.	3	—	
	c) andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug u. s. w.	St. V. 66 b.	3	—	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Tarifs.	Abgabensatz.		Bemerkungen.
30.	Bienenkörbe, gebrauchte, und Futterhonig, so wie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig	69. 11 a.	frei.		
31.	Bücher, Landkarten, Musikalien, Kupferstiche, Stahlstiche, Lithographien, Holzschnitte	Z. V. A. E. A. St. V. 12 a.	frei.		
32.	Backobst	Z. V. A. E. A.	frei.		
33.	Buchdruckerschwärze	do.	frei.		
34.	Bettfedern	do.	frei.		
35.	Honig	do.	frei.		
36.	Borsten	St. V. 25 a. 2.	frei.		
37.	Seilerarbeit (mit Ausschluß der Netze)	St. V. 50.	frei.		
38.	Schiefertafeln und Stifte	St. V. 28 g. 1. 69.	frei.		
39.	Wachs	Z. V. A. E. A.	frei.		

II. Verzeichniß

derjenigen steuervereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem unmittelbaren Uebergange in den Zollverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangsabgabe zu unterziehen sind, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.		
1.	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleichtes ein- und zweidräthiges, und Watten	2 b. 1.	frei.	Gegen Freipässe der Königlich Hannoverschen Landdrosteien u. der Großherzoglichen Regierung zu Oldenburg bis auf Höhe von einem Drittheil der vorjährigen Produktion jedes Fabrikanten.
2.	Blei:			
	a) rohes, in Blöcken, Mulden u. s. w., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte	3 a.	frei.	
	b) grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren u. s. w., auch gerolltes Blei	3 b.	frei.	Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten u. Faktoreien.
3.	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:			
	grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	4 a.	frei.	
4.	Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:			
	a) Mineralwasser, künstliches, in Flaschen oder Krügen	5 a.	frei.	Gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger.
	b) Zündhölzer, chemische; Zeichenkreide	5 a.	frei.	
	c) Eisenvitriol (grüner)	5 d.	frei.	
	d) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen	5 h.	frei.	
	e) schwefelsaures und salzsaures Kali; alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; gemahlene Kreide	5. l. u. i.	frei.	
	f) Cichorien-Wurzeln, getrocknete, gedörrte	5 Anmerkung 1.	frei.	
5.	Eisen und Stahl:			
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	6 a.	frei.	Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten u. Faktoreien.
	b) geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ □ Zoll Preuß. im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	6 b.	frei.	
	c) geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ □ Zoll Preuß. im Querschnitt	6 c.	frei.	
	d) façonnirtes Eisen in Stäben; desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. s. w.)			

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	roh vorgeschmiedet ist, in so fern dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, so wie Anker- und Schiffsketten	6 d.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten u. Faktoreien.
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	6 e.	frei.		
	f) Eisen- und Stahlwaaren:				
	1. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern rc. . .	6 f. 1.	—	10	
	Anmerkung. Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke gegen Ursprungs-Zeugnisse der Landesherrlichen Hütten und Faktoreien	—	frei.		
	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	6 f. 2.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten u. Faktoreien.
	3. Maschinen, feine, aus Eisen geschmiedete	6 f. 3.	6	25	Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, sind der Vereins-Zolltarif ad pos. 6 f. 3 u. das Waarenverzeichniß zu demselben maaßgebend.
6.	**Flachs, Werg, Hanf, Heede**	8.	frei.		
7.	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren**	9.	frei.		
8.	**Glas und Glaswaaren:**				
	a) grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	10 a.	—	10	
	b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganzweiß)	10 b.	1	—	Für Versendungen der Glashütten im Steuerverein, gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger
	c) vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	10 b.	2	15	
	d) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	10 c. Anmerkung.	3	—	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	e) Spiegelglas, wenn das Stück nicht über 288 Preuß. □ Zoll mißt	10 d.	3	—	
	f) farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen, desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □ Zoll das Stück messen	10 e.	4	—	Für Versendungen der Glashütten im Steuerverein gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger.
9.	**Holz, Holzwaaren:**				
	a) Brennholz	12 a.	frei.		
	b) Bau- und Nutzholz, auch Holz in geschnittenen Fournieren	12 b. u. Anmerk. 1.	frei.		
	c) hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	12 e.	1	—	
	d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren	12 e. u. h. Anmerkung.	frei.		
10.	**Hopfen**	13.	—	10	
11.	**Kupfer und Messing:**				
	1. geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht; polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	19 a.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten u. Faktoreien.
	2. Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als: Kessel, Pfannen u. dergl.	19 b.	6	—	Nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
	3. Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend.)	19. Anmerkung.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten u. Faktoreien.
12.	**Leder und Lederwaaren:**				
	a) lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen sämisch- und weißgares Leder	21 a.	3	—	Nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
	b) Korduan, Marokin, Saffian und lackirtes Leder	21 b.	6	25	
	c) Stiefeln und Schuhe aus Leder (grobe Schuhmacherwaaren)	21 c.	6	25	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
13.	**Leinengarn und Leinenwaaren:**				
	a) rohes Garn (Handgespinnst)	22 a. 2.	frei.		
	b) Zwirn	22 c.	frei.		
	c) graue Packleinwand und Segeltuch	22 d.	frei.		
	d) rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	22 e.	frei.		
	e) gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garne gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, neue Leibwäsche	22 f.	8	—	
	f) Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	22 e.	1	—	
14.	**Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:**				
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	25 a.	—	7½	
	b) Bärme oder Hefen, trockene (Preßhefen)	25 b.	3	10	Beim Eingange über die Herzogl. Braunschweigische Grenze.
	c) Essig in Fässern	25 c.	1	—	
	d) Butter: a) in Stücken	25 g.	frei.		
	b) eingeschlagen	25 g.	1	5	Bis zu einem jährlichen Quantum von 2000 Zentnern beim Eingange über die Herzoglich Braunschweigische Grenze.
	e) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgl. großes Wild	25 h.	frei.		
	f) Cichorien	25 m.	frei.		
	g) Käse aller Art	25 o.	frei.		
	h) Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback	A. E. A. u. 25 p.	frei.		Nur in Transporten bis zu 3 Zentnern od. auf Versendungsscheine der Müller, welche dasselbe gemahlen haben.
	i) Honigkuchen und Pfeffernüsse	25 p.	3	—	
	k) Mehl, unverpackt oder in Säcken	25 q.	frei.		
	l) Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke; Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, mit Ausnahme von Mehl, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze	25 q.	frei.		
	m) Tabacksblätter, rohe, unverarbeitete, nicht kaufmännisch verpackte	25 v. 1.	—	20	Für ein Quantum von 3500 Zentn. bei der Einfuhr über d. Zollämter Heiligenstadt, Teistungen, Witzenhausen und Cassel.
15.	**Oel in Fässern (Rüböl)**	26.	1	5	Nur für die unmittelbaren Versendungen aus den Oelmühlen und Raffinerien.
16.	**Oelkuchen**, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingl. Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	26. Anmerkung 3.	frei.		

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
17.	Papier- und Pappwaaren:				
	a) ungeleimtes ordinäres (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	27 a.	—	10	
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen rc. vorgerichtetes Papier; ordinäre Bilderbogen, Malerpappe . .	27 b.	1	20	
	c) graues Löschpapier und Packpapier	27. Anmerkung.	frei.		
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	27 e.	4	—	
18.	Seidenwaaren, nämlich:				
	Gespinnste und Treffenwaaren aus Metallfäden und Seide . .	30 b.	10	—	
19.	Seife:				
	a) grüne, schwarze und andere Schmierseife	31 a.	—	15	
	b) gemeine weiße	31 b.	1	10	
	c) feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen rc. . .	31 c.	3	—	
20.	Steinkohlen	34.	frei.		Bei der Einfuhr über die Herzoglich Braunschweigische Grenze oder gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse d. Grubenbeamten.
21.	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:				
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:				
	1. ungefärbt	35 a. 1.	frei.		
	2. gefärbt	35 a. 2.	frei.		
22.	Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, Pech auch Mastix-Cement, Asphalt und Asphaltplatten	37.	frei.		
23.	Töpferwaare:				
	a) gemeine	38 b.	frei.		
	b) Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes und irdene Pfeifen .	38 c.	3	15	Nur für die unmittelbaren Versendungen d. Fayence- und Steingutfabriken u. der Fabriken irdener Pfeifen im Steuerverein.

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für ein Stück.			
24.	Vieh:				
	a) Rindvieh:				
	1. Ochsen und Zuchtstiere	39 b. 1.	2	15	Bei dem Eingange über die Herzoglich Braunschweigische Grenze in einzelnen Stücken wird d. Eingangs-Abgabe für 1 Ochsen od. Zuchtstier auf 1 Rthlr. 12 g. Gr., f. 1 Kuh auf 1 Rthlr., f. 1 Rind auf 16 g. Gr. herabgesetzt.
	2. Kühe	39 b. 2.	1	15	
	3. Jungvieh	39 b. 3.	1	—	
	b) Schweine:				
	1. gemästete	39 c. 1.	frei.		
	2. magere	39 c. 2.	frei.		
	3. Spanferkel	39 c. 3.	frei.		
	c) Hammel	39 d.	frei.		
	d) anderes Schafvieh und Ziegen	39 e.	frei.		
		für den Zollzentner.			
25.	Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft:				
	a) grobe unbedruckte Wachsleinwand	40 a.	1	15	
	b) alle andere Gattungen, ingl. Wachsmousselin und Malertuch	40 b.	3	—	
26.	Zink und Zinkwaaren:				
	roher Zink	42 a.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten u. Faktoreien.
27.	Bienenkörbe, gebrauchte, Futterhonig, so wie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig	A. E. A.	frei.		
28.	Bücher, so wie Landkarten, Musikalien, Kupferstiche, Stahlstiche, Lithographien und Holzschnitte, und zwar:				
	a) wenn sie neu und gebunden oder kartonirt, oder im Zollvereins- oder Steuervereins-Gebiete gedruckt oder verlegt sind	"	frei.		
	b) ungebundene oder geheftete, auch alte gebundene bis zu zehn Pfund in einem Transporte	"	frei.		
29.	Backobst	"	frei.		
30.	Bärme oder Hefen, frische	"	frei.		
31.	Buchdruckerschwärze	"	frei.		
32.	Bettfedern	"	frei.		
33.	Borsten	"	frei.		
34.	Honig	"	frei.		
35.	Seilerarbeit (mit Ausschluß der Netze)	"	frei.		
36.	Schiefertafeln und -Stifte	"	frei.		
37.	Wachs	"	frei.		

Nr. XII.

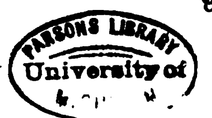

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 6. April 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem k. k. österreichischen Ministerialrath Ritter von Hock,

dem königlich württembergischen Oberkirchenrath von Schmidt,

dem großherzoglich hessischen Ministerialrath Freiherrn von Rieffel und

dem herzoglich nassauischen Ministerialrath Hendel das Commandeurkreuz zweiter Classe; sodann

dem königlich bayerischen Platzstabsoffizier von Landau, charakterisirten Obersten Bronzetti und

dem Hauptmann Cäsar Heusch vom großherzoglichen Artillerie-Regiment das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen allergnädigst zu verleihen geruht.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Staatsrathe Freiherrn von Stengel die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das demselben von Seiner Königlichen

Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Commandeurkreuz erster Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen und das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Commenthurkreuz des Ordens der württembergischen Krone, annehmen und tragen zu dürfen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unter dem 14. März d. J.

dem bei der großherzoglich markgräflichen Domänenkanzlei angestellten Kanzleidiener Johann Georg Stamm in Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten Dienste die silberne Civilverdienstmedaille huldreichst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 23. März d. J.

die Dimission des Lieutenants Gramm vom zweiten Reiter-Regiment durch Bestätigung des wegen Insubordination gegen denselben erkannten kriegsgerichtlichen Urtheils auszusprechen;

den Regierungsrevisor Friedrich Adam Müller in Carlsruhe zum Revisor bei dem Justizministerium zu ernennen;

den Amtschirurgen Heinrich von Pigage in Ladenburg aus dem Staatsdienste zu entlassen;

der von Seiten des Herrn Fürsten Erwin von der Leyen erfolgten Präsentation des Pfarrers Alois Jegel zu Ludwigshafen auf die katholische Pfarrei Reichenbach, Oberamts Lahr, die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

die katholische Pfarrei Rittersbach, Bezirksamts Mosbach, dem Pfarrer Nikolaus Brugger in Neukirch zu übertragen;

unter dem 24. März d. J.

den Assessor Emmerich Frey zu Bruchsal in gleicher Eigenschaft an das Bezirksamt Ladenburg, den Assessor Karl Kärcher in Achern in gleicher Eigenschaft an das Oberamt Bruchsal zu versetzen;

den Rechtspraktikanten Hermann Huber von Bühl zum Assessor bei dem Bezirksamte Achern zu ernennen;

unter dem 31. März d. J.

den Polizeiinspektor Karl Hoffmann in Mannheim, unter Anerkennung seiner lang-

jährigen, treu geleisteten und erfolgreichen Dienste bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen und

dem Kameralpraktikanten Felix Maurer von Carlsruhe die Stelle eines Secretärs bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Stiftung eines Armenfonds zu Leustetten betreffend.

Die Wittwe Maria Bosch, geborne Straßer in Leustetten hat dieser Gemeinde zur Gründung eines Armenfonds 50 fl. geschenkt. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zu Ehren der Geberin andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 9. März 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. von Seyfried.

Die Ertheilung eines Patents an den Maschinenfabrikanten Adolf Moser zu Aachen für Maschinen zur Anfertigung von Fässern betreffend.

Dem Maschinenfabrikanten Adolf Moser in Aachen wird auf sein Ansuchen ein Erfindungspatent

1. auf eine Maschine zur Bearbeitung der Faßdauben,
2. auf mehrere Vorrichtungen zum Fügen und Bauchen der Faßdauben,
3. auf eine Maschine zum Rundschneiden der Faßböden und
4. auf mehrere Maschinen zum Zusammenbiegen der in einem Reifen aufgesetzten Dauben nach den hierüber vorgelegten Zeichnungen und Beschreibungen für die Dauer bis zum 6. Juni 1860 hiermit ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder letztere künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert und fünfzig Gulden nebst Confiskation des nachgefertigten Gegenstandes für den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 11. März 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. L. Stösser.

Die katholischen landesherrlichen Dekane betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 10. d. M., Nr. 283, allergnädigst zu genehmigen

geruht, daß diejenigen Geistlichen, welche seither eines der durch die höchste Verordnung vom 1. d. M. aufgehobenen landesherrlichen katholischen Dekanate verwaltet haben, auch fernerhin noch den Titel eines großherzoglichen Dekans zu führen berechtigt sind.

Carlsruhe, den 17. März 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. L. Stösser.

Diensterledigungen.

Die Stelle eines Verwalters der Münsterstiftungen zu Freiburg, welche aus dreizehn Fonds bestehen, soll mit einem rechnungsverständigen Beamten besetzt werden. Mit dieser Stelle ist die Staatsdienereigenschaft und eine Besoldung von jährlich 800 fl. nebst freier Wohnung verbunden, und hat der anzustellende Verwalter eine entsprechende Kaution zu leisten. Die Bewerber haben ihre Gesuche unter Anschluß von Zeugnissen über ihre Befähigung innerhalb vier Wochen bei der großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises einzureichen.

Die katholische Pfarrei Donaueschingen mit einem beiläufigen Einkommen von 1,600 fl. wird nochmals zur Bewerbung ausgeschrieben. Auf derselben ruht die Verbindlichkeit, zwei Vikare zu halten; jedoch wird im Falle wirklicher Haltung des zweiten Vikars aus andern Fonds ein Beitrag von 350 fl. geleistet. Ferner hat der künftige Pfründnießer auf Martini 1853 den Rest der Zehntablösungskosten mit 10 fl. 7 kr. nebst Zins an den Pfarrinterimsrevenüen-Hauptfond in Freiburg zu bezahlen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maßgabe des §. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1853, Regierungsblatt Nr. VII., bei dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen zu melden und gleichzeitig Abschriften ihrer Meldungen dem katholischen Oberkirchenrathe vorzulegen.

Die katholische Pfarrei Unterkirnach, Amts Villingen, mit einem Einkommen von 600 fl. wird nochmals zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maßgabe des §. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1853, Regierungsblatt Nr. VII., bei dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen zu melden und gleichzeitig dem katholischen Oberkirchenrathe Abschriften ihrer Meldungen vorzulegen.

Die katholische Pfarrei Gremmelsbach, Amts Triberg, mit einem Einkommen von 600 fl. wird nochmals zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maßgabe des §. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1853 (Regierungsblatt Nr. VII. vom 5. März d. J.) bei dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen zu melden und gleichzeitig dem katholischen Oberkirchenrathe Abschriften ihrer Meldungen vorzulegen.

Die katholische Pfarrei Unterybach, Amts St. Blasien, mit einem beiläufigen Einkommen von 750 fl. wird nochmals zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber um dieselbe haben nach Maßgabe des §. 5 der Verordnung vom 1. März 1853, Regierungsblatt Nr. VII., bei dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen ihre Gesuche einzureichen und gleichzeitig Abschriften ihrer Meldungen dem katholischen Oberkirchenrathe vorzulegen.

Nr. XIII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 9. April 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Provisorisches Gesetz, den Vollzug der Gesetze vom 26. und 29. März 1852, die Entschädigung für aufgehobene Feudalrechte und die Entschädigung der vormals Fischereiberechtigten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die Vorschriften zum Vollzug des Gesetzes vom 26. März v. J. über die Entschädigung für aufgehobene Feudalrechte und zum Vollzug des Gesetzes vom 29. März v. J. über die Entschädigung der vormals Fischereiberechtigten nicht so bald erlassen werden konnten, um die Anmeldung der Entschädigungsansprüche innerhalb Jahresfrist von Verkündung des Gesetzes an, beziehungsweise im Laufe des Jahres 1852, möglich zu machen, — haben Wir auf den gemeinschaftlichen Antrag Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die im §. 2, Satz 2 des Gesetzes vom 26. März v. J., die Entschädigung für aufgehobene Feudalrechte betreffend (Regierungsblatt Nr. XV., Seite 109) und im §. 11, Absatz 1

des Gesetzes vom 29. März v. J., das Recht zur Fischerei, die Ausübung desselben und die Entschädigung der vormals Berechtigten betreffend (Regierungsblatt Nr. XV., Seite 111), festgesetzten Anmeldungsfristen werden bis zum Schlusse des gegenwärtigen Jahres verlängert.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. März 1853.

Friedrich.

Regenauer. von Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung zum Vollzuge des Gesetzes vom 29. März 1852, das Recht zur Fischerei, die Ausübung desselben und die Entschädigung der vormals Berechtigten betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 29. März v. J. (Regierungsblatt Seite 111), das Recht zur Fischerei, die Ausübung desselben und die Entschädigung der vormals Berechtigten betreffend, wird unter Hinweisung auf das provisorische Gesetz vom 23. d. M., mit höchster, auf den gemeinschaftlichen Antrag der Ministerien des Innern und der Finanzen erfolgter, Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsministerium vom 23. d. M. Nr. 318 verordnet, wie folgt:

A. Recht zur Fischerei und Ausübung desselben.

§. 1.

Um die Rechte zur Fischerei und die Ausübung derselben auf den Grund des §. 1 des Gesetzes sicher zu stellen und späteren Streitigkeiten thunlichst vorzubeugen, hat in jeder Gemeinde, in welcher sich Fischwasser befinden, der Gemeinderath darüber Erörterung zu pflegen, wer auf das Recht zur Fischerei Anspruch macht und worauf er diesen Anspruch gründet.

Besteht keine Meinungsverschiedenheit unter den Betheiligten, so ist eine weitere Entschließung nicht nothwendig. Können sich dagegen dieselben nicht vereinigen, so sind die Verhandlungen dem Bezirksamt, als Staatsverwaltungsbehörde, zur Entscheidung vorzulegen, welches die Betheiligten, wenn das Recht zur Fischerei auf privatrechtlichen Titel gegründet wird, vor den Civilrichter verweist, andernfalls aber nach etwa gepflogenen weiteren Erörterungen das Verhältniß regelt.

Wenn namentlich bestritten ist, ob ein Fluß im Sinne des L.R.S. 538 schiffbar oder floßbar sei und das Fischereirecht aus diesem Grunde dem Staate zustehe, so ist die Entscheidung der Kreisregierung darüber einzuholen. Für die Floßbarkeit insbesondere ist die Thatsache entscheidend, ob der Fluß mit eigentlichen Flößen, d. h. mit zusammengefügten Hölzern, befahren werden kann, oder ob nur einzelne Scheiter oder Stämme geflößt werden, also die s. g. Wildflößerei stattfindet. Im letzteren Falle gilt derselbe nicht für floßbar.

§. 2.

Hinsichtlich der der Gemeinde zustehenden Fischerei hat der Gemeinderath zu berathen und zu beschließen:

1. ob alle Fischwasser der Gemeinde als ein Ganzes behandelt werden sollen, oder ob jedes einzelne Gewässer für sich zu benützen sei.

Aus einem Gewässer können nur dann mehrere Fischereibezirke gebildet werden, wenn die Ausdehnung desselben so groß ist, daß in jedem Bezirk eine selbstständige Fischerei ohne Nachtheil betrieben werden kann.

Zur Bildung mehrerer Fischereibezirke aus einem Gewässer ist die Genehmigung des Bezirksamtes nothwendig.

Wo ein Gewässer auf einer Gemarkung nur eine geringe Ausdehnung hat, oder wo dasselbe die Gemarkungsgrenze bildet, kann mit den anstoßenden Fischereiberechtigten die Bildung eines gemeinschaftlichen Fischereibezirks und die gemeinschaftliche Ausübung der Fischerei vereinbart werden.

2. Sodann ist zu bestimmen, in welcher Weise die Ausübung der Fischerei stattzufinden hat, ob durch Verpachtung oder durch besonders aufzustellende Fischer.

Dem Pächter wie dem Fischer muß zur besonderen Auflage gemacht werden, daß sie den Bestimmungen des Fischereigesetzes und den Vorschriften, welche zur Erhaltung des Fischbestandes erlassen werden, pünktlich nachkommen.

§. 3.

Die Staatsbehörde, deren Erlaubniß zu baulichen Anlagen, Fischwehren und dergleichen in öffentlichen Gewässern nach §. 3 des Gesetzes erforderlich ist, ist die zuständige Kreisregierung. Dagegen haben die Aemter die zum Vollzug des §. 4 des Gesetzes nöthigen Erhebungen über die örtlichen Bedürfnisse zu machen und sodann die zur Erhaltung des Fischbestandes erforderlichen Vorschriften durch besondere Verordnungen zu geben.

Dabei ist insbesondere zu bestimmen:

1. während welcher Jahreszeit, und in welchen Gewässern das Fangen gewisser Gattungen von Fischen wegen des Laichens untersagt ist, und wo zur Nachtzeit nicht gefischt werden darf;
2. welche Einrichtung die Netze und Fischereigeräthschaften mit Rücksicht auf gewisse Gattungen von Fischen haben müssen, und welche Fischereigeräthschaften und Arten zu Fischen verboten sind;

3. die Größe, unter welcher gewisse Gattungen von Fischen nicht gefangen werden dürfen und wieder in das Wasser zurückgeworfen werden müssen.

B. Entschädigung der vormals Fischereiberechtigten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 4.

Wer vermöge des Gesetzes vom 10. April 1848 (Art. 1, Satz 7) aus dem Genusse des Rechts zur Fischerei bereits getreten ist oder ferner und bis zu dem unten (§. 8) bestimmten Zeitpunkt aus diesem Genusse zu treten veranlaßt wird, hat hiefür nach Maaßgabe des Gesetzes vom 29. März v. J. Entschädigung anzusprechen, vorausgesetzt, daß jenes Recht zur Zeit der Aufhebung in unbestrittenem Besitze war, oder, im Falle eines Rechtsstreites hierüber, daß dasselbe durch Urtheil oder Vergleich dem Berechtigten seitdem zugestanden worden ist oder noch zugestanden wird.

§. 5.

Ist der Fischereiberechtigte in Gemäßheit des §. 13 des Gesetzes vom 29. März v. J. in den Genuß der Fischerei wieder eingetreten, so findet eine Entschädigung in Bezug auf die im Schlußsatz des §. 6 des Gesetzes berührten Zinsen nur in dem Falle statt, wenn und so weit vor dem Wiedereintritt des Berechtigten ein Dritter in den Genuß der Fischerei gelangt war.

Macht der vormals Berechtigte auf diese Zinsvergütung Anspruch, so ist dieselbe, so fern eine, jedenfalls zu versuchende, Abfindung auf kürzerem Wege nicht zu Stande kömmt, ganz auf gleiche Weise zu ermitteln und festzustellen, wie die Entschädigung des Berechtigten in den Fällen, in welchen er in den Genuß der Fischerei nicht wiederum eingetreten ist.

§. 6.

Die Forderung des Entschädigungsbetrags muß in der Regel auf die Rechnungen, Rechnungsurkunden und Cassenbücher des Berechtigten gegründet werden. Ausnahmsweise finden andere Beweismittel statt, in so weit dargethan ist, daß jene ordnungsmäßigen Behelfe mangeln.

Gefällbeträge, welche wegen Illiquidät oder Unbeibringlichkeit unerhoben geblieben, kommen bei der Liquidation nicht in Betracht, wohl aber Nachlässe, so fern diese ihre Eigenschaft gehörig dargethan werden kann.

§. 7.

Alle Nachweisungen durch Rechnungsauszüge, Urkundenabschriften und dergleichen unterliegen der Prüfung und Bestätigung durch das einschlägige Amtsrevisorat.

Ist eine großherzogliche Domänenverwaltung berechtigt, so tritt, statt der Prüfung und Bestätigung durch das Amtsrevisorat, die Prüfung und Bestätigung durch großherzogliche Hofdomänenkammer ein.

II. Anmeldung und Begründung der Entschädigung.

§. 8.

Ist ein Berechtigter außer Stand, seinen Entschädigungsanspruch nach Maaßgabe der §§. 6—9 des Gesetzes vom 29. März v. J. bis zum 1. Januar 1854 geltend zu machen, so hat er sich bei Vermeidung des im §. 11 des Gesetzes angedrohten Nachtheils noch innerhalb dieses Termins an die großherzogliche Kreisregierung zu wenden und die eintretende Verzögerung zu rechtfertigen.

Die großherzogliche Kreisregierung gibt über diese vorläufige Anmeldung Bescheinigung, trägt dieselbe in ein besonderes Register ein und theilt letzteres vor Ablauf des Termins der über die Entschädigungsforderungen in erster Instanz entscheidenden Ministerialcommission mit.

§. 9.

Der Berechtigte meldet seinen Entschädigungsanspruch bei der großherzoglichen Kreisregierung an.

§. 10.

Die Anmeldung des Berechtigten, welche für jedes einzelne Fischereirecht abgesondert zu bewerkstelligen ist, umfaßt folgende Vorlagen:

1. die Beschreibung der Berechtigung, wobei insbesondere anzugeben, auf welchen Gemarkungen, in welchen Fischwassern, in welcher Ausdehnung, beziehungsweise unter welchen Beschränkungen, dieselbe auszuüben gewesen;
2. die vorhandenen auf die Berechtigung sich beziehenden Urkunden, als Beraine, gerichtliche Urtheile, Vergleiche, ferner bei zu Erblehen begebenen Fischereien die Lehenbriefe;
3. die Berechnung und Nachweisung des Entschädigungsanspruchs;
4. die Anzeige und Nachweisung, von wann an der Berechtigte für immer aus dem Genuß des Rechts gekommen und an wen die Fischerei übergegangen oder, im Falle des §. 5, wie lange ein Dritter und wer die Fischerei genossen und für welche Zeit demnach Zinsen in Anspruch genommen werden;
5. die Erklärung, ob der Berechtigte in Gemäßheit des §. 1, zweiter und dritter Absatz des Gesetzes, die Fischerei auf einen Theil des Fischwassers forthin in Anspruch nehme, und in diesem Falle, ob jener Theil in den ehemaligen Fischereipachtungen begriffen gewesen oder nicht; endlich
6. die Erklärung, ob die Fischerei Bestandtheil eines landesherrlichen Thronlehens sei oder nicht.

§. 11.

Die Berechnung des Entschädigungsanspruches besteht in der Regel in der Darstellung der einzelnen Jahrespacht- oder Lehenzinsbeträge, welche der vormals Berechtigte in den Jahren 1828 bis einschließlich 1847 rechnungsgemäß wirklich bezogen hat oder hätte beziehen können.

Der hieraus zu bildende Durchschnitt der wirklichen jährlichen Einnahme ergibt die Entschädigungsrente und der zwölffache Betrag der letzteren das Entschädigungskapital.

§. 12.

Die Nachweisung besteht in der Regel in einem Rechnungsauszug, welcher mit genauen Rückweisungen auf die bezüglichen Rechnungen und Beilagen versehen sein muß.

§. 13.

War die Fischerei durch Selbstbewirthschaftung benutzt, oder ist der vormals Berechtigte aus erwiesenem Abmangel der Rechnungen oder sonstiger Beweismittel außer Stand, den in der Normalperiode bezogenen Pachtzins nachzuweisen, so hat er dieses bei der Anmeldung zu erklären, zugleich im zuletzt berührten Falle die Bescheinigung des Abmangels der Rechnungen beizubringen und das Begehren zu stellen, daß nach Vorschrift des §. 7 des Gesetzes der Pachtwerth der Fischerei für diejenigen Jahre der Normalperiode, in welchen entweder kein Pachtzins bezogen wurde oder der bezogene nicht mehr nachgewiesen werden kann, durch Schätzung ermittelt werde.

Hierbei ist dem Berechtigten unbenommen, solche während der Normalperiode pachtweise benutzte Fischwasser der Umgegend, deren Pachtwerth wegen der Gleichartigkeit der Verhältnisse für die Schätzung maaßgebend sein dürfte, zu bezeichnen und über die Pachterträgnisse derselben Nachweisung zu geben.

§. 14.

Erstreckt sich die Fischereiberechtigung über mehr als eine Gemarkung (§. 8 des Gesetzes), oder macht der Berechtigte Anspruch auf die fernere Benutzung eines Theils des Fischwassers (oben §. 10, Satz 5), so geschieht die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs unter dem Vorbehalt, daß durch Schätzung näher bestimmt werde, im ersten Falle, wie viel es an der ermittelten Entschädigungsrente auf jede betheiligte Gemarkung treffe, und im zweiten Falle, wie viel an der Entschädigungsrente der bezüglichen Gemarkung auf den von dem Berechtigten in Anspruch genommenen Theil des Fischwassers zu rechnen, sonach in Abzug zu bringen sei.

III. Prüfung der Entschädigungsforderung.

§. 15.

Die großherzogliche Kreisregierung unterwirft die Vorlage des Berechtigten einer vorläufigen Durchsicht, läßt sie, falls dies nothwendig scheint, durch denselben ergänzen und fertigt sie dann dem großherzoglichen Bezirksamt zu, damit dasselbe

1. das großherzogliche Amtsrevisorat zur Prüfung nach §. 16 veranlasse;
2. über die Entschädigung die Pflichtigen vernehme, auch
3. da, wo eine Schätzung nöthig ist, diese anordne.

§. 16.

Das Amtsrevisorat hat bei der Mittheilung der Nachweisung des Berechtigten die Rechnungsauszüge ꝛc. nach den ihm von Letzterem vorzulegenden Originalrechnungen, Rechnungsbeilagen, Cassenbüchern und weiteren Urkunden zu prüfen, hierbei darauf zu achten, daß keine Abgangsposten (§. 6) unterlaufen, sodann das Ergebniß der Prüfung unterschriftlich zu bestätigen.

§. 17.

Bei den Verhandlungen über die Entschädigung wird der Staat, wo er entschädigungspflichtig ist, durch die einschlägige Domänenverwaltung, die Gemarkungsgemeinde durch den Gemeinderath vertreten, welcher für mündliche Verhandlungen vor Amt nach §. 126, Satz 2 der Gemeindeordnung aus seiner Mitte zwei Beigeordnete ernennt, die mit dem Bürgermeister im Namen der Gemeinde das Geeignete besorgen. Die Einzeleigenthümer bedürfen der Stellvertretung nur dann, wenn ihre Anzahl mehr als drei beträgt. In diesem Falle haben sie durch einfache Stimmenmehrheit einen Ausschuß von höchstens drei Personen (§. 10 des Gesetzes) zu wählen, welcher für sie handelt.

Diese Wahl erfolgt auf Anordnung des großherzoglichen Bezirksamts, welches dieselbe zu prüfen hat.

§. 18.

Sind die vom Berechtigten übergebenen Rechnungsnachweisungen nach §. 16 vom Amtsrevisorat geprüft und ist, falls ein Ausschuß der Pflichtigen (§. 17) mit zu handeln hat, dieser bestellt, so hat das großherzogliche Bezirksamt die Pflichtigen, beziehungsweise deren Vertreter, über die Entschädigungsforderung mit ihrer Erklärung zu Protocoll zu vernehmen.

Ausnahmsweise tritt statt Einvernehmung zu Protocoll die Mittheilung der geprüften Anmeldung an die betreffende Domänenverwaltung und deren schriftliche Erklärung ein, wo der Staat allein entschädigungspflichtig ist.

Diese Mittheilung geschieht unter Anberaumung einer unerstrecklichen Frist von drei Wochen.

§. 19.

Erklären sich die Entschädigungspflichtigen mit dem Entschädigungsanspruch, wie ihn der Berechtigte aufgestellt hat, einverstanden, so hat das großherzogliche Bezirksamt die geschlossenen Verhandlungen der großherzoglichen Kreisregierung vorzulegen.

Beanstanden die Pflichtigen den aufgestellten Entschädigungsanspruch, so ist vor der Vorlage noch der Berechtigte über die Beanstandung zu hören.

Ist zur Ermittelung des Entschädigungsanspruchs eine Schätzung (§§. 13 und 14) erforderlich, so hat das großherzogliche Bezirksamt solche nach den im ersten Absatz des §. 10 des Gesetzes bezeichneten Vorschriften zu veranstalten, vorher jedoch, namentlich bei unbedeutenden Fischwassern, oder wo es sich nur um einzelne Jahrespachterträge der Normalperiode handelt, zu versuchen, ob nicht durch Vereinbarung unter den Betheiligten die Schätzung umgangen werden kann.

§. 20.

Bei der Schätzung ist entweder

1. der Pachtertrag, beziehungsweise der Pachtwerth, von allen Jahren der Normalperiode unbekannt und zu ermitteln, oder
2. derselbe ist nur von einzelnen Jahren unbekannt und daher nur für diese zu bestimmen, oder
3. der durchschnittliche Jahresbetrag des bekannten, oder nach Satz 1 ermittelten, oder nach Satz 2 ergänzten — Pachtertrags der Normalperiode ist verhältnißmäßig auf einzelne Ge-

markungen oder auf verschiedene Theile des ganzen Fischwassers oder der einzelnen Gemarkung auszuwerfen.

Im ersten Falle haben die Schätzer nach dem Stand der Fischereipachtzinse während der Jahre 1828 bis einschließlich 1847 im Allgemeinen und nach Vergleichung der gegenwärtigen Ertragsfähigkeit des in Frage liegenden Fischwassers mit anderen der Umgegend, von welchen der Pachtertrag während jener Jahre bekannt ist, festzusetzen, wie hoch der mittlere jährliche Pachtertrag anzunehmen sei.

Im zweiten Falle haben sie in ähnlicher Weise, jedoch von den bekannten Jahreserträgnissen ausgehend, zu bestimmen, ob die unbekannten den ersteren gleich, oder ob sie und um wie viel höher oder geringer angenommen werden müssen.

Im dritten Falle endlich haben sie den bekannten durchschnittlichen Pachtertrag des ganzen Fischwassers auf die verschiedenen Abtheilungen desselben nach Verhältniß ihrer Ertragsfähigkeit zu vertheilen.

§. 21.

Das Ergebniß der Schätzung wird dem Berechtigten zur endlichen Feststellung seines Entschädigungsanspruchs mitgetheilt und werden hierüber die Pflichtigen mit ihrer schließlichen Erklärung vernommen.

Auch hier geschieht die Vernehmlassung der großherzoglichen Domänenverwaltung in der oben (§. 18) bestimmten Weise.

§. 22.

Die großherzogliche Kreisregierung prüft das einkommende Liquidationsoperat, läßt dasselbe, wo nöthig, ergänzen und theilt solches der Ministerialcommission mit ihren Anträgen zur Entscheidung mit.

IV. Entscheidung über die Entschädigungsforderung und Befriedigung derselben.

§. 23.

Die großherzogliche Ministerialcommission, welche nach §. 10 des Gesetzes darüber — ob und in welcher Größe Entschädigung zu leisten sei — in erster Instanz zu entscheiden hat, läßt die Betheiligten von ihrer Entscheidung sammt Entscheidungsgründen durch die Kreisregierung in Kenntniß setzen.

Im Falle eines Recurses an das großherzogliche Staatsministerium kommen die Bestimmungen der Verordnung vom 14. März 1833 in Anwendung.

Ist ein Recurs innerhalb der hiernach anberaumten Frist nicht ausgeführt oder ist auf einen solchen die Entscheidung des großherzoglichen Staatsministeriums erfolgt und sonach das Erkenntniß in der Sache vollzugsreif, so wird die Ministerialcommission die großherzogliche Hofdomänenkammer zum Zweck der Anweisung der dem Berechtigten auf den Grund des Schlußsatzes des §. 6 des Gesetzes aus der Staatskasse zuerkannten Entschädigung an Zinsen benachrichtigen.

Carlsruhe, den 26. März 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. L. Gerwig.

Verordnung zum Vollzuge des Gesetzes vom 26. März v. J., die Entschädigung für aufgehobene Feudalrechte betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 26. März v. J. (Regierungsblatt Nr. XV., Seite 109) über die Entschädigung für die in den Sätzen 1, 6 und 8 des Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 1848 aufgehobenen Berechtigungen wird unter Hinweisung auf das provisorische Gesetz vom 23. d. M. mit höchster, auf den gemeinschaftlichen Antrag der Ministerien des Innern und der Finanzen erfolgter, Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsministerium vom 23. d. M. Nr. 319 verordnet, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Wer in Folge des Gesetzes vom 10. April 1848 ein Bannrecht (Art. 1, Satz 1) verloren hat, ferner, wer aus dem Bezug des Abzugsrechts (Art. 1, Satz 6) getreten ist, sodann Standes- und Grundherren, welche aus dem Bezuge der bei Erlangung des Bürgerrechts bis dahin an sie zu zahlen gewesenen Abgaben, insbesondere der Bürger-Einkaufs-, Annahms- oder Einzugs-Gelder (Art. 1, Satz 8) gekommen sind, haben hiefür nach Maaßgabe des Gesetzes vom 26. März v. J. Entschädigung anzusprechen, vorausgesetzt, daß keiner der Fälle vorliegt, in welchen nach §. 2 des letzteren Gesetzes eine Entschädigung nicht stattfindet.

§. 2.

Von den Bannrechten abgesehen, muß die Forderung des Entschädigungsbetrags in der Regel auf die Rechnungen, Rechnungsurkunden und Cassenbücher des Berechtigten gegründet werden.

Ausnahmsweise finden andere Beweismittel statt, in so fern Bescheinigung dafür beigebracht wird, daß jene ordnungsmäßigen Nachweisungen mangeln.

Abgänge und Nachläße sind von der Liquidation ausgeschlossen.

§. 3.

Alle Nachweisungen durch Rechnungsauszüge, Urkundenabschriften und dergleichen unterliegen der Prüfung und Bestätigung durch das betreffende Amtsrevisorat.

Ist eine großherzogliche Domänenverwaltung berechtigt, so tritt statt der Prüfung und Bestätigung durch das Amtsrevisorat die Prüfung und Bestätigung durch die großherzogliche Hofdomänenkammer ein.

II. Anmeldung und Begründung der Entschädigung.

§. 4.

Der Berechtigte meldet seinen Entschädigungsanspruch bei der großherzoglichen Kreisregierung an.

Die Anmeldung geschieht für jedes einzelne Bannrecht je in einer besonderen Eingabe, gleichgültig, ob sich die Berechtigung auf eine Ortsgemarkung beschränkt oder über mehrere ausgedehnt ist.

Bei dem Abzugsrecht und dem Recht zum Bezug der Bürger-Einkaufs-, Annahms- oder Einzugs-Gelder kann die Anmeldung bei durchgängiger Gleichförmigkeit des Gefälls für einen ganzen ehemaligen Herrschaftsbezirk zusammen geschehen, so fern dieser in einem und demselben Amtsbezirke liegt. Erstreckt er sich in zwei oder mehrere Amtsbezirke, so sind die Anmeldungen nach Amtsbezirken gesondert einzureichen.

In allen anderen Fällen muß die Anmeldung nach Ortsgemarkungen gesondert bewerkstelligt werden.

§. 5.

Die Anmeldung des Berechtigten umfaßt folgende Vorlagen:

1. die Beschreibung der Berechtigung, beziehungsweise des Gefälles;
2. die Abschriften und Auszüge der darüber vorhandenen Urkunden, als Beraine, gerichtliche Urtheile, Vergleiche, bei Bannrechten insbesondere die Verleihungsurkunde, ferner, wenn die Bannanstalt am 10. April 1848 zu Lehen oder in Pacht oder sonst in Genuß gegeben war, die über dieses Verhältniß vorhandenen Urkunden und außerdem die rechtsverbindliche Erklärung des Genußberechtigten, ob er die Entschädigungssumme gegen angemessene Sicherstellung zum eigenen Genuß übernehmen wolle, oder nicht;
3. die Berechnung und Nachweisung des Entschädigungsanspruchs, in so fern es sich nicht um ein Bannrecht handelt;
4. die Erklärung, ob die aufgehobene Berechtigung Bestandtheil eines landesherrlichen Thronlehens gewesen ist.

§. 6.

Die Berechnung der Entschädigung (§. 5, Satz 3) besteht in der Darstellung der in den Rechnungen der Jahre 1825 bis einschließlich 1844 als Ertrag dieser Jahre erstmals in das Rechnungssoll gelangten Einnahmen, ferner in der Darstellung der hieran in den nämlichen Rechnungen in Ausgabe gesetzten Abgänge und Nachlässe.

Der hiernach zu berechnende Durchschnitt der wirklichen jährlichen Einnahme ergibt die Entschädigungsrente und der zwölffache Betrag der Letzteren das Entschädigungskapital.

§. 7.

Die Nachweisung besteht aus einem Rechnungsauszug, welcher mit genauen Rückweisungen auf die bezüglichen Rechnungen, Rechnungsbeilagen und Kassenbücher versehen sein muß.

§. 8.

Sind erwiesenermaßen die Rechnungen, Rechnungsbeilagen und Kassenbücher gar nicht oder nicht vollständig vorhanden, so bleibt dem Berechtigten überlassen, wie er das Mangelnde durch anderweite Beweismittel ergänzen will. Die Behörde wird hierauf je nach Lage des Falles bemessen

und erkennen, ob die versuchte Ergänzung für genügend zu erachten, oder ob und in welcher Beziehung sie zu vervollständigen, oder ob und in wie weit sie zu verwerfen und wie es in diesem Falle hinsichtlich der begehrten Entschädigung zu halten sei.

§. 9.

Ist ein Berechtigter außer Stand, seinen Entschädigungsanspruch nach Maaßgabe der §§. 5 — 8 des Gesetzes vom 26. März v. J. und des provisorischen Gesetzes vom 23. d. M. bis zum 1. Januar 1854 geltend zu machen, so hat er sich bei Vermeidung des in §. 2 Satz 2 des Gesetzes angedrohten Nachtheils noch innerhalb des erwähnten Termins an die großherzogliche Kreisregierung zu wenden und die eintretende Verzögerung zu rechtfertigen. Die Kreisregierung gibt über diese vorläufige Anmeldung Bescheinigung, trägt dieselbe in ein besonderes Register ein und theilt letzteres vor Ablauf des Anmeldungstermins der über die Entschädigungsforderungen in erster Instanz entscheidenden Ministerialcommission mit.

III. Prüfung der Entschädigungsforderung hinsichtlich der Abzugsrechte, so wie hinsichtlich der Bürgereinkaufs-, Annahms- oder Einzugs-Gelder.

§. 10.

Die großherzogliche Kreisregierung unterwirft die Vorlage des Berechtigten einer vorläufigen Durchsicht, läßt sie, falls dies nothwendig scheint, durch denselben ergänzen und fertigt sie dann dem einschlagenden großherzoglichen Bezirksamt zu, damit dasselbe

1. das großherzogliche Amtsrevisorat zur Prüfung nach §. 11 veranlasse;
2. den Vertreter der Staatscasse, welches immer die nächstgelegene großherzogliche Domänenverwaltung ist, vernehme.

§. 11.

Das Amtsrevisorat hat auf Mittheilung der Vorlage des Berechtigten die Rechnungsauszüge, beziehungsweise Urkundenabschriften, nach den ihm von Letzterem vorzulegenden Orginalrechnungen, Rechnungsbeilagen und Cassenbüchern, beziehungsweise Originalurkunden, zu prüfen und den Erfund unterschriftlich zu bestätigen.

Dabei ist insbesondere darauf zu achten, daß keine Abgangs- oder Nachlaßposten (§. 2) und bei den Bürgereinkaufs-, Annahms- oder Einzugs-Geldern keine Bürgerannahmstaxen, welche längst schon gegen Entschädigung aufgehoben sind (Gesetz vom 14. Mai 1828, Regierungsblatt Nr. VII, Seite 72 und Vollzugsverordnung Nr. IX, Seite 107), unterlaufen.

§. 12.

Die geprüfte Vorlage hat das großherzogliche Bezirksamt sammt dem Prüfungsergebniß der großherzoglichen Domänenverwaltung zur schriftlichen Vernehmlassung binnen einer unerstrecklichen Frist von drei Wochen mitzutheilen.

Wenn die eingekommene Vernehmlassung der Domänenverwaltung nicht zustimmend aus-

gefallen ist, so hat das großherzogliche Bezirksamt über die erhobene Beanstandung noch den Berechtigten zu vernehmen. Hierauf sind die Verhandlungen der großherzoglichen Kreisregierung vorzulegen, welche das so zu Stande gekommene Liquidationsgeschäft prüft, wo nöthig ergänzen läßt, sonach dasselbe der großherzoglichen Ministerialcommission mit ihren Anträgen zur Entscheidung mittheilt.

IV. Prüfung der Entschädigungsforderung hinsichtlich der Bannrechte.

§. 13.

Findet die großherzogliche Kreisregierung bei vorläufiger Durchsicht und etwa bewirkter Ergänzung der Vorlage des Berechtigten, daß entweder in Gemäßheit des §. 1 (Schlußsatz) gegenwärtiger Verordnung oder in Gemäßheit des §. 2, Satz 3, lit. a., b. oder c. des Gesetzes eine Entschädigung nicht stattfinde, so hat sie dieses dem Berechtigten sammt ihren Gründen zu eröffnen und von ihm die Erklärung zu verlangen, ob er gleichwohl auf seinem Anspruch beharre. Erklärt sich derselbe verneinend, so ist der großherzoglichen Ministerialcommission unter Vorlage der Acten hievon die Anzeige zu machen. Fällt aber die Erklärung des Berechtigten bejahend aus, so ist der Gegenstand der großherzoglichen Ministerialcommission mit geeignetem Antrag zur weiteren Beschlußfassung vorzulegen.

Ergeben sich bei der vorläufigen Durchsicht der Vorlage des Berechtigten keine Anstände oder sind die vorgekommenen gehoben, so hat die großherzogliche Kreisregierung die Anmeldungsacten dem großherzoglichen Bezirksamte zuzufertigen, damit dasselbe

1. das großherzogliche Amtsrevisorat zur Prüfung nach §. 11 veranlasse;
2. über den Entschädigungsanspruch die einschlagende großherzogliche Domänenverwaltung vernehme und dieselbe, sofern es sich um ein Mühlenbannrecht handelt, unter Zustellung eines Auszugs aus der Bevölkerungstabelle über die zum Bannbezirk gehörig gewesenen Ortschaften zum Versuch der Abfindung des Berechtigten nach Maaßgabe des §. 4 des Gesetzes veranlasse, endlich
3. erforderlichen Falls die Schätzung nach Vorschrift des §. 5 des Gesetzes bewerkstellige.

§. 14.

Die Vernehmlassung der großherzoglichen Domänenverwaltung, welcher die vom Amtsrevisorat geprüfte Vorlage des Berechtigten mitzutheilen ist, geschieht schriftlich binnen einer Frist von sechs Wochen.

Innerhalb dieser Frist hat die Domänenverwaltung, sofern sie nicht die gänzliche Unzulässigkeit eines Entschädigungsanspruchs behaupten zu müssen glaubt, zugleich die im §. 13, Satz 2 bemerkte Abfindungsverhandlung zu pflegen, beziehungsweise zur Entscheidung zu führen.

§. 15.

Erklärt die großherzogliche Domänenverwaltung aus einem der im §. 13 berührten Gründe den Entschädigungsanspruch für unzulässig, so hat das Bezirksamt den Berechtigten hierüber zu

hören, sodann die Acten der großherzoglichen Kreisregierung vorzulegen, damit diese die Entscheidung der großherzoglichen Ministerialcommission über die erhobene Vorfrage einhole.

Ist die Domänenverwaltung zu einer solchen Erklärung nicht veranlaßt, oder ist im entgegengesetzten Falle ihre Beanstandung von großherzoglicher Ministerialcommission verworfen, und handelt es sich um ein Mühlenbannrecht, so hat die Domänenverwaltung sofort die im ersten Absatz des §. 4 des Gesetzes vorgeschriebene Entschädigungsberechnung aufzustellen und hierüber mit dem Berechtigten, je nach Umständen mündlich oder schriftlich, in Unterhandlung zu treten.

§. 16.

Die etwa zu Stande kommende Vereinbarung bedarf, um für die Staatscasse verbindlich zu werden, der Genehmigung der großherzoglichen Hofdomänenkammer.

Ist die Zulässigkeit eines Entschädigungsanspruches überhaupt beanstandet worden, so muß die im §. 14 vorgeschriebene sechswöchentliche Frist vom Tage der Zustellung des verwerfenden Erkenntnisses (§. 15) an gerechnet werden. Ohne ausdrückliches Begehren des Berechtigten darf diese Frist in keinem Falle erstreckt werden.

Ist dieselbe erfolglos verstrichen, so darf eine Unterbrechung des weiter vorgeschriebenen Verfahrens wegen etwaiger abermaliger Unterhandlungen der Betheiligten nicht stattfinden.

§. 17.

Hat sich die Domänenverwaltung hinsichtlich der Zulässigkeit eines Entschädigungsanspruchs anerkennend erklärt oder sind ihre hiergegen erhobenen Beanstandungen von großherzoglicher Ministerialcommission verworfen worden und ist zugleich, wo ein Mühlenbannrecht in Frage liegt, die eben (§. 16) berührte Frist für anderweite Ausgleichung ohne Erfolg abgelaufen, so hat das großherzogliche Bezirksamt nach Maaßgabe der bezüglichen, im §. 9 des Gesetzes bezeichneten, Vorschriften die Einleitung zur Schätzung zu treffen, durch welche nach §. 5 des Gesetzes ermittelt werden soll:

a. welchen Verkaufswerth die ehedem bannberechtigte Gewerbsanlage mit dem Bannrecht — einen soliden, jeden unerlaubten Vortheil vermeidenden Betrieb vorausgesetzt — unter den im Zeitpunkte der Abschätzung bestehenden Verhältnissen haben würde, und

b. welchen Verkaufswerth dieselbe ohne das Bannrecht, gute Einrichtung und guten Betrieb vorausgesetzt, wirklich habe.

Bei dieser Schätzung sind die folgenden Bestimmungen (§§. 18—27) zu beobachten.

V. Schätzung des Kaufwerths der Gewerbsanlage mit dem Bannrechte.

§. 18.

Die Schätzung findet unter der Leitung des Bezirksbeamten oder eines von ihm ernannten Stellvertreters und unter Zuziehung der Bezirksbauinspection am Sitze der ehemals bannberechtigten Gewerbsanlage selbst statt.

Vor Vornahme derselben ist bei Bannmühlen ein vom Bezirksamt ausgefertigter Auszug aus der Bevölkerungstabelle über die zum Bannbezirke gehörigen Orte oder Ortstheile, bei Bann-

keltern ein vom Ortsgericht ausgefertigtes Verzeichniß der zum Bannbezirk gehörigen, in ertragsfähigem Stand befindlichen Rebstücke, zu den Acten zu bringen.

Von besonderer Wichtigkeit ist bei Bannmühlen die möglichst verlässige Erforschung der gegenwärtigen Größe der Kundschaft.

Das großherzogliche Bezirksamt wird dieses Geschäft dem großherzoglichen Amtsrevisorat übertragen. Letzteres hat sich zunächst in geeigneter Weise zu erkundigen, auf welche Orte der Umgegend der Müller seine Kundschaft zur Zeit ausdehne. In alle diese Orte hat es sodann ausgefertigte Verzeichnisse der Ortseinwohner zu senden, um diese durch den Bürgermeister einzeln vernehmen und auf dem Verzeichnisse bemerken zu lassen, bei welchem Müller jeder in den Jahren 1851 und 1852 hat mahlen lassen. Die einkommenden Verzeichnisse hat das großherzogliche Amtsrevisorat einer Prüfung und nöthigenfalls der Ergänzung zu unterziehen, das Ergebniß zusammenzustellen und mit seinen Bemerkungen zu den amtlichen Acten zu bringen.

Das großherzogliche Bezirksamt wird dafür sorgen und sich davon überzeugen, daß die Schätzer durch Kenntnißnahme von dem, für die Schätzung maaßgebenden Acteninhalt zur Vornahme der Schätzung gehörig vorbereitet, namentlich von dem Umfang und den Schranken des Bannrechts, so wie von etwaigen damit verknüpften besonderen Rechten und Lasten unterrichtet und mit dem Inhalt der vom großherzoglichen Amtsrevisorat rücksichtlich des gegenwärtigen Mühlenbesuchs gemachten Erhebungen bekannt werden.

§. 19.

Um ihre Aufgabe gehörig zu lösen, haben die Schätzer zunächst den Sinn und die Absicht des Entschädigungsgesetzes richtig aufzufassen, dann aber sich eine unbefangene Ansicht über die rechtmäßige Ausübung des Bannrechts zu bilden.

Das Gesetz will (§. 4, Schlußsatz) den vormals Berechtigten nur den durch die Aufhebung wirklich erlittenen Verlust an ihrem rechtmäßigen Einkommen vergütet wissen. Dasselbe will daher für mögliche rechtmäßige Vortheile, welche der Bannberechtigte aus dem Bannrechte hätte ziehen können, welche er aber in der That, gleichgültig aus welchen Ursachen, nicht bezogen hat, keine Vergütung leisten.

Wenn daher, um dies an einem Beispiele deutlich zu machen, der Bannbezirk einer Mühle 500 Bürger zählt, von diesen aber gewöhnlich nur die Hälfte die Mühle besuchte, so will das Gesetz bei der Schätzung nicht eine bannpflichtige Bürgerzahl von 500, sondern nur eine solche von 250 zum Grund gelegt wissen.

Unerlaubte Vortheile sollen nach §. 5, lit. a., des Gesetzes bei der Schätzung eben so wenig in Betracht kommen. Die Bannrechte wurden nicht verliehen, um die Berechtigten zu bereichern, sondern um die Gründung und stete Verbesserung gewisser nothwendigen Gewerbsanlagen durch Sicherung hinreichender Kundschaft herbeizuführen. Der in gemeinnütziger Absicht gestattete Zwang wurde aber zuweilen von den Berechtigten mißbraucht, um durch ungebührliche Einschränkung in der nothwendigen Zahl der Gewerbsgehilfen, durch Verabsäumung der nothwendigen Werksverbesserungen, durch Abdringen höheren Gewerbslohns oder Auslieferung in geringerer Menge oder Güte der Waare auf Kosten der Pflichtigen unerlaubten Gewinn zu machen.

Gewöhnlich wußte man diese Mißbräuche der Controle des Gesetzes zu entziehen, und so kam es, daß Gewerbsanlagen mit Bannrecht im Verkehr mitunter einen weit höheren Kaufwerth erlangten, als ihnen von Rechtswegen zukam. Der bezeichnete, aus Mißbrauch gezogene, Nutzen und der daraus entsprungene Mehrwerth bannberechtigter Gewerbsanlagen soll bei der Schätzung gänzlich unberücksichtigt bleiben.

§. 20.

Die Schätzer haben die ehedem bannpflichtige Gewerbsanlage genau zu besichtigen und ihren Zustand in allen Beziehungen zu prüfen. Sie haben die Gunst oder Ungunst der Lage des Gewerks hinsichtlich des Kundenerwerbs aus der Umgegend mit Rücksicht auf die Zugänglichkeit und die Mitwerbung benachbarter gleicher Gewerbe zu erörtern und, wo eine Mitwerbung in erheblichem Grade behauptet wird oder anzunehmen ist, auch von den concurrirenden Gewerben Einsicht zu nehmen und Erkundigungen über die Ausdehnung der Letzteren einzuziehen. Mit Rücksicht hierauf und auf die schon in den Acten liegenden amtlichen Nachweise über den neuesten Stand der Kundschaft haben sie die bei ihrer Schätzung zum Grund zu legende Größe der letzteren festzustellen. Endlich haben sie zu untersuchen, ob die gegenwärtig vorhandene Einrichtung der ehedem bannpflichtigen Gewerbsanlage schon vor Aufhebung des Bannrechts bestanden hat, oder ob sie seitdem erst hergestellt oder erheblich verbessert worden ist.

§. 21.

Hiernächst haben die Schätzer zu prüfen, ob und in wie fern die vorhandene, beziehungsweise die im Zeitpunkt der Aufhebung vorhanden gewesene, Einrichtung dem Bedürfniß der durch den Rechtstitel bezeichneten Banngäste, *wenn diese gut und rechtzeitig bedient werden sollten*, zu genügen im Stande gewesen. Sie haben zu erforschen, wie es zur Zeit der Aufhebung mit der Ausübung des Bannes gestanden und, wenn derselbe nicht eingehalten wurde, in welchem Grade die Umgehung des Banns stattgefunden hat.

Nach allen diesen Verhältnissen haben sie zu beurtheilen, ob bei der Schätzung des Kaufwerths der Gewerbsanlage mit dem Bannrechte (§. 17, lit. a.) eine *größere* Anzahl von Kunden *als gegenwärtig vorhanden ist*, angenommen werden dürfe und, bejahendenfalls, wie viel dieses Mehr an Kunden betragen haben möge.

§. 22.

Ist hiernach die muthmaßliche Größe des ehemaligen bannpflichtigen Kundenbesuchs ermittelt, so ist noch die Einträglichkeit zu beurtheilen, wobei jedoch nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes derjenige Nutzen, welchen sich der Bannberechtigte durch unsoliden Gewerbsbetrieb oder unerlaubte Vortheile verschaffen konnte, durchaus unberücksichtigt bleiben muß.

§. 23.

Schließlich sind die übrigen auf den Verkaufswerth Einfluß übenden Verhältnisse, insbesondere also die *Kaufpreise* in Betracht zu ziehen.

Nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes sind in dieser Beziehung einzig und allein die im Zeitpunkt der Abschätzung bestehenden Verhältnisse für die Festsetzung maaßgebend. Die Schätzer haben sich daher nach dem gegenwärtigen Stand des Verkaufswerths von Gebäuden und Gewerbsanlagen im Allgemeinen, ferner nach den in den neuesten Jahren in der Gegend vorgekommenen Verkäufen ähnlicher Liegenschaften zu richten, hierbei aber wohl zu beachten, daß wegen eines aus Mißbräuchen entsprungenen Mehrwerths der ehemals bannberechtigten Gewerbsanlage eine Erhöhung des Anschlags über den gegenwärtig geltenden Kaufwerth nicht stattfinden darf.

VI. Schätzung des Kaufwerths der Gewerbsanlage ohne Bannrecht.

§. 24.

Die zweite Schätzung (§. 17, b.) soll den gegenwärtigen wirklichen Verkaufswerth — wie solcher nach erfolgter Aufhebung des Banns anzunehmen ist — bestimmen.

Auch hier sind die im Zeitpunkt der Abschätzung bestehenden Verhältnisse, namentlich der schon im §. 23 berührte gegenwärtige Stand der Kaufpreise, maaßgebend. Es soll jedoch gute Einrichtung und guter Betrieb der Gewerbsanlage überall und also auch da vorausgesetzt werden, wo solche fehlen.

Zunächst haben daher die Schätzer in Betracht zu ziehen, ob die vorhandene Einrichtung nach dem gegenwärtigen Stand des Gewerbs in allen Beziehungen als „gut" anzuerkennen sei oder nicht, und letzterenfalls, in welchen Stücken dieselbe hinter den Fortschritten der Zeit zurückstehe.

Diese Stücke sind im Schätzungsprotokoll ausdrücklich anzugeben.

Es ist Obliegenheit der mitwirkenden Bezirksbauinspection, die Schätzer in dieser Beziehung auf bestehende Mängel aufmerksam zu machen und dafür zu sorgen, daß kein wesentlicher Punkt unbeachtet bleibt.

In gleicher Weise haben die Schätzer den Betrieb zu untersuchen:

Stellt sich die vorhandene Gewerbseinrichtung oder der gegenwärtige Betrieb in erheblichem Grad mangelhaft dar, so sind die Kosten der Verbesserung zu veranschlagen, was bezüglich der Einrichtung durch die Bezirksbauinspection zu bewerkstelligen ist.

§. 25.

Ist der Besitzer der Gewerbsanlage durch die Aufhebung des Banns in die Nothwendigkeit versetzt, zum Fortbetrieb derselben Kosten zu übernehmen, welche nach der anerkannten Ordnung des aufgehobenen Bannrechts ehedem von den Pflichtigen getragen werden mußten, was z. B. bei Bannmühlen hinsichtlich des Transports der Früchte zur Mühle und des Rücktransports des Mehls öfter vorkommen mag, so versteht es sich von selbst, daß zugleich untersucht werden muß, ob die Kosten der Unterhaltung des hierzu erforderlichen Gefährts ganz dem ehemaligen Banngewerbe zur Last fallen, oder ob ein Theil davon auf den Güterbau oder ein anderes, nicht an dem ehemaligen Bann betheiligtes Nebengeschäft zu rechnen ist.

Ist letzteres der Fall, so muß dieser Theil ermittelt und bei der Schätzung ganz außer Acht gelassen werden.

§. 26.

Die Aufgabe der Schätzer ist nun, zu erwägen und zu bestimmen, welche Erweiterung der vorhandenen Kundschaft für die Gewerbsanlage zu hoffen sei, wenn die erforderlichen Verbesserungen in Ausführung kommen.

Ist letzteres ermittelt, so müssen sie, um bei der Schätzung des Kaufwerths der Gewerbsanlage ohne Bannrecht dem Gesetze zu genügen, von der Unterstellung ausgehen, daß die verbesserte Einrichtung bereits hergestellt, die verbesserte Betriebsart bereits eingeführt, die hierwegen zu hoffende Vermehrung der Kundschaft bereits eingetreten, also der volle Nutzen bereits vorhanden sei. Dagegen dürfen sie wegen der Kosten der Verbesserungen an dem zu schätzenden Kaufwerth nichts in Abzug bringen, weil der Inhaber der ehemals bannberechtigten Gewerbsanlage, wollte er sich nicht eines Mißbrauchs des Bannrechts schuldig machen, diese Kosten hätte aufwenden müssen, auch wenn die Aufhebung des Banns nicht eingetreten wäre.

Die einzige Ausnahme von dieser Regel machen Verbesserungen des Betriebs von der im §. 25 berührten Gattung, nämlich solche Gegenstände, welche unter der Herrschaft des Bannrechts ordnungsmäßig von den Pflichtigen zu bestreiten waren, jedoch nur in so weit, als der zu machende Aufwand dem ehemaligen Banngewerbe dient und nicht auch in anderer Weise dem ehemals Bannberechtigten von Nutzen ist.

§. 27.

Die Schätzer haben nicht allein die nach ihrem Ermessen anzunehmenden Werthsanschläge in bestimmten Summen anzugeben, sondern sie sind auch, damit die betreffende Behörde zu beurtheilen im Stande ist, ob ihre Schätzung dem Gesetze gemäß sei, verpflichtet, die Grundlagen, von welchen aus sie zu den Werthsanschlägen gelangt sind, nach allen in den §§. 20 bis 26 bezeichneten Punkten kurz und bestimmt in dem Schätzungsprotokoll zu verzeichnen.

§. 28.

Nach beendigter Schätzung und hierüber bewirkter Vernehmlassung sowohl der großherzoglichen Domänenverwaltung als des Berechtigten hat das großherzogliche Bezirksamt die geschlossenen Verhandlungen der großherzoglichen Kreisregierung einzusenden, welche deßhalb nach §. 12 weitere Verfügung trifft.

VII. Entscheidung über die Entschädigungsforderung und Befriedigung derselben.

§. 29.

Die großherzogliche Ministerialcommission, welche nach §. 9 des Gesetzes darüber — ob und in welcher Größe Entschädigung zu leisten sei — in erster Instanz zu entscheiden hat, läßt die

Betheiligten von ihrer Entscheidung sammt Entscheidungsgründen durch die großherzogliche Kreisregierung in Kenntniß setzen.

Im Falle eines Recurses an das großherzogliche Staatsministerium kommen die Bestimmungen der Recursordnung vom 14. März 1833 in Anwendung.

Ist ein Recurs innerhalb der hiernach anberaumten Frist nicht ausgeführt oder ist auf einen solchen die Entscheidung des großherzoglichen Staatsministeriums erfolgt und sonach das Erkenntniß in der Sache vollzugsreif, so wird die Ministerialcommission das Finanzministerium zum Zwecke der Anweisung der dem Berechtigten zuerkannten Entschädigung benachrichtigen.

Das Finanzministerium wird die dem Berechtigten zuerkannte Entschädigung auf die Amortisationscasse anweisen.

Carlsruhe, den 26. März 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Nr. XIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 16. April 1853.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung, die Vertilgung unbrauchbarer Gerichtsakten betreffend.

Man findet sich veranlaßt, unter Aufhebung der über die Ausscheidung und Vertilgung unbrauchbarer Gerichtsakten erlassenen ältern Vorschriften, Folgendes zu verordnen:

I. Strafrechtspflege.

§. 1.

Aus der Strafrechtspflege sind zur Vertilgung geeignet:

1. nach Ablauf von zehn Jahren, von der letzten in der Sache erlassenen Verfügung an gerechnet:
   a. Untersuchungsakten, in welchen ein Bezirksamt — oder, in Folge ergriffenen Rekurses, ein Obergericht — ein freisprechendes Urtheil erlassen hat;
   b. Untersuchungsakten gegen Personen, welche, sei es vor oder nach der Urtheilsfällung, gestorben sind;
   c. Akten über Untersuchungen, welche wegen Mangels an Inzichten gegen bestimmte Personen eingestellt wurden, so fern nicht das Verbrechen mit Todesstrafe oder mit einer acht Jahre übersteigenden Zuchthausstrafe bedroht ist;
   d. Akten über Ehrenkränkungssachen,
   e. Akten über Preßvergehen und Preßpolizeivergehen;
   f. Akten über Defraudation öffentlicher Abgaben, über Forst-, Jagd- und Fischereifrevel;
   g. Akten über Selbstentleibungen und Unglücksfälle.

2. Nach Ablauf von dreißig Jahren:
   a. Untersuchungsakten, in welchen ein Obergericht in erster Instanz ein freisprechendes Urtheil erlassen hat;
   b. Akten über Untersuchungen, welche wegen Mangels an Inzichten gegen bestimmte Personen eingestellt wurden, sofern der Fall zu den unter Ziffer 1 c. bezeichneten Ausnahmen gehört;

in den Fällen a. und b. sind die dreißig Jahre von der letzten in der Sache erlassenen Verfügung an zu rechnen;
   c. Untersuchungsakten, in welchen ein verurtheilendes Erkenntniß erging; in diesem Falle wird der gedachte Zeitraum vom Tage des beendigten Strafvollzugs, oder, sofern der Verurtheilte flüchtig ist, vom Tage der Urtheilsverkündung an berechnet. Wenn gegen einen Flüchtigen die Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt ist, so müssen die Akten bis zur Nachweisung seines Todes und dann (nach Ziffer 1 b.) noch weitere zehn Jahre oder, falls es an jener Nachweisung fehlt, bis zum Ablauf von hundert Jahren seit seiner Geburt aufbewahrt werden.

§. 2.

Die nach vorstehenden Bestimmungen zur Vertilgung geeigneten Akten müssen noch ferner aufbewahrt bleiben, wenn dieselben für einen anhängigen bürgerlichen Rechtsstreit oder eine Verwaltungssache nöthig sind oder wenn neuere, noch nicht zur Vertilgung reife Akten gegen denselben Angeschuldigten vorhanden sind.

§. 3.

Untersuchungsakten gegen Personen aus andern inländischen Amtsbezirken sind, nach vollständiger Erledigung der Sache, an das Gericht des Heimathsbezirks abzugeben, um dort aufbewahrt und seiner Zeit vertilgt zu werden.

§. 4.

Untersuchungsakten über besonders wichtige, in geschichtlicher oder sonstiger Beziehung interessante Fälle sind von der Vertilgung auszunehmen. Es ist darüber ein besonderes Verzeichniß zu fertigen und zur Entschließung über ihre fernere Aufbewahrung hierher vorzulegen.

II. Bürgerliche Rechtspflege.

§. 5.

Zur Vertilgung sind geeignet:
1. nach Ablauf eines Jahrs:
   Bedingte Zahlungsbefehle, welche nicht weiter betrieben worden sind, nebst den dazu gehörigen Eingaben.
2. Nach Ablauf von fünf Jahren:
   a. obergerichtliche Akten über Beschwerdeführungen und über unstatthaft erklärte Rechtsmittel;
   b. die Tagebücher der Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten.

3. Nach Ablauf von einunddreißig Jahren, von der letzten in der Sache erlassenen Verfügung an:
   a. Prozeßakten über persönliche Verbindlichkeiten,
   b. über dingliche Rechte an Fahrnissen,
   c. über Grundgefälle, sofern nur ein verfallener Betrag, nicht das Recht selbst streitig war;
   d. Gantakten (auch die etwa, nach früherer Uebung, bei Amtsrevisoraten aufbewahrten);
   e. Akten über Ehescheidungsprozesse oder Ehedissidien (nicht auch solche über die Gültigkeit einer Ehe).

§. 6.

Alle hier nicht benannten Civilakten sind von der Vertilgung ausgenommen.

III. Gerichtliche Generalakten.

§. 7.

Zur Vertilgung sind geeignet:

1. Personalakten über gestorbene öffentliche Diener, fünf Jahre nach deren Tod; sollten sie der fernern Aufbewahrung würdig erscheinen, so ist deßfalls besonders dahier anzufragen;
2. Akten über Erledigung von Ersuchschreiben in bürgerlichen oder Strafsachen, wenn sie fünf Jahre alt sind;
3. die Geschäftslisten und Tabellen, so wie die über deren Führung und Prüfung erwachsenen Akten, nach zehn Jahren.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 8.

Mit der ersten Ausscheidung der zur Vertilgung geeigneten Akten ist sowohl bei den Bezirksämtern, als bei den Obergerichten alsbald zu beginnen.

Künftighin ist diese Ausscheidung allmählig vorzunehmen und alle fünf Jahre zum Abschluß zu bringen.

§. 9.

Sollten sich bei der Ausscheidung noch andere, als die oben verzeichneten Gattungen von Akten finden, welche unzweifelhaft unbrauchbar erscheinen und in erheblicher Menge vorhanden sind, so ist deßhalb besonders dahier anzufragen.

§. 10.

Ueber die ausgeschiedenen Civilakten der in §. 5 Ziffer 3 bezeichneten Arten sind Verzeichnisse nach beifolgenden Mustern zu fertigen.

Diese Verzeichnisse müssen bei Bezirksämtern von einem Justizbeamten, bei Obergerichten von einem Gerichtsmitglied geprüft und so weit nöthig mit den ausgeschiedenen Akten verglichen werden; daß dies geschehen, ist am Schlusse des Verzeichnisses zu beurkunden.

§. 11.

Sobald die Ausscheidung der Akten und die Aufstellung des Verzeichnisses vollendet ist, erläßt das Gericht eine öffentliche Ankündigung des Inhalts, daß die bei demselben vorhandenen, bis zum Jahre .... erwachsenen Akten über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der in §. 5 Ziffer 3 bezeichneten Arten zur Vertilgung ausgeschieden seien und daß es den Betheiligten freistehe, innerhalb vier Wochen um Rückgabe der von ihnen oder ihren Rechtsvorfahrern zu dergleichen Akten gegebenen Beweisurkunden nachzusuchen.

Diese Ankündigung ist in das Bezirksverkündigungsblatt und nach Ermessen in ein anderes inländisches Blatt einmal einzurücken.

Den sich anmeldenden Betheiligten sind die bezeichneten Aktenstücke auszuliefern.

§. 12.

Nach Ablauf der Frist verfügt das Gericht, wenn es ein Obergericht ist, die Vertilgung der ausgeschiedenen Akten; wenn es ein Bezirksamt ist, legt es das Verzeichniß dem Hofgerichte vor, welches nach vorgenommener Prüfung über die Vertilgung entscheidet.

§. 13.

Die Rückgabe der von den Parteien zu den Akten gegebenen Beweisurkunden kann, auch wenn die Akten nicht zur Vertilgung geeignet sind, jederzeit, nach rechtskräftig entschiedener Sache, auf Ansuchen derselben oder selbst von Amtswegen verfügt werden.

§. 14.

Die zur Vertilgung bestimmten Akten sind an eine Papiermühle oder eine ähnliche Gewerbsanstalt nach dem Gewichte zu verkaufen. Dabei ist zu bedingen, daß die Verpackung und Abholung auf Kosten des Käufers und in solcher Weise geschehe, daß Verschleuderungen auf dem Transporte nicht stattfinden können.

§. 15.

Der Käufer muß sich verpflichten, die Akten sogleich nach ihrer Ankunft einstampfen oder sonst vertilgen zu lassen, und Niemand deren Einsicht zu gestatten, bei Vermeidung einer angemessenen Conventionalstrafe.

Der Einstampfung muß eine Urkundsperson anwohnen, welche das Amt, in dessen Bezirk die Mühle liegt, zu ernennen hat.

§. 16.

Ueber den Erlös hat das betreffende Hofgericht, unter Verzeichnung der Kosten und unter Stellung seiner Anträge wegen Belohnung der mit der Ausscheidung beschäftigten Personen, Anzeige hierher zu erstatten.

Carlsruhe, den 8. April 1853.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar. Vdt. Heydweiller.

Großherzogliches .... Amt

....

Verzeichniß

der nach §. 5, Ziffer 3, lit. d. der Verordnung großherzoglichen Justizministeriums vom 8. April 1853 zur Vertilgung ausgeschiedenen **Gant-Akten.**

Ordnungsziffer.	Des Gemeinschuldners		Tag des Ordnungs- Vertheilungs- Bescheides.		Bemerkungen.
	Namen.	Wohnort.	Ordnungs-	Vertheilungs-	

Großherzogliches .... Amt

....

Verzeichniß

der nach Verordnung großherzoglichen Justizministeriums vom 8. April 1853, §. 5, Ziffer 3, lit. a., b., c., e. zur Vertilgung ausgeschiedenen Prozeßakten

a. über persönliche Verbindlichkeiten;
b. über dingliche Rechte an Fahrnissen;
c. über Grundgefälle;
d. über Ehescheidungsprozesse oder Ehedissidien.

Ordnungsziffer.	Des Klägers		Des Beklagten	
	Namen.	Wohnort.	Namen.	Wohnort.

Betreff.	Tag der letzten richterlichen Verfügung.	Bemerkungen.

Die diesjährige erste Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten ersten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Oktober dieses Jahres durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden. Die Erhebung derselben kann aber auch früher geschehen gegen einen Abzug von einem Kreuzer am Gulden in den Monaten April, Mai und Juni, und von einem halben Kreuzer am Gulden in den Monaten Juli, August und September 1853.

Carlsruhe, den 31. März 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 2500 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Neunundzwanzigsten Ziehung

am 31. März 1853 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummerfolge geordnet.)

Nummern der am 28. Februar 1853 gezogenen 50 Serien.

61. 241. 373. 475. 868. 1025. 1432. 1639. 1812. 1878. 2285. 2401. 2407. 2435. 2602. 2606. 2750. 2815. 2862. 2947. 3210. 3643. 3812. 3846. 3910. 4239. 4251. 4328. 4380. 4532. 4785. 5246. 5427. 5434. 5525. 5905. 6552. 6774. 6939. 7251. 7302. 7454. 7462. 7484. 7564. 7623. 7631. 7647. 7769. 7834.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
3001	42	3017	42	3033	42	3049	42	12015	42	12031	42
3002	42	3018	50	3034	42	3050	42	12016	42	12032	42
3003	42	3019	42	3035	42	12001	42	12017	42	12033	50
3004	42	3020	42	3036	42	12002	42	12018	42	12034	50
3005	42	3021	42	3037	42	12003	42	12019	42	12035	42
3006	42	3022	42	3038	42	12004	42	12020	42	12036	42
3007	42	3023	42	3039	42	12005	42	12021	42	12037	42
3008	42	3024	42	3040	50	12006	50	12022	42	12038	42
3009	42	3025	42	3041	42	12007	42	12023	42	12039	42
3010	42	3026	42	3042	42	12008	50	12024	42	**12040**	**1000**
3011	42	3027	42	3043	42	12009	42	12025	42	12041	42
3012	42	3028	42	3044	42	12010	42	12026	42	12042	50
3013	50	3029	50	3045	42	12011	42	12027	50	12043	42
3014	42	3030	42	3046	42	12012	42	12028	50	12044	42
3015	250	3031	42	3047	42	12013	42	12029	42	12045	42
3016	42	3032	42	3048	42	12014	42	12030	42	12046	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
12047	42	23701	42	43355	42	51209	42	71563	42	81917	42
12048	42	23702	42	43356	42	51210	50	71564	42	81918	42
12049	42	23703	42	43357	42	51211	42	71565	42	81919	42
12050	42	23704	42	43358	42	51212	42	71566	42	81920	42
18601	42	23705	42	43359	42	51213	42	71567	50	81921	42
18602	42	23706	42	43360	42	51214	42	71568	42	81922	42
18603	42	23707	42	43361	42	**51215**	**1000**	71569	42	81923	42
18604	42	23708	42	43362	42	51216	42	71570	42	81924	42
18605	42	23709	42	43363	42	51217	42	71571	42	81925	50
18606	42	23710	42	43364	50	51218	42	71572	42	81926	42
18607	42	23711	42	43365	42	51219	42	71573	42	81927	42
18608	42	23712	42	43366	42	51220	42	71574	42	81928	42
18609	50	23713	50	43367	42	51221	42	71575	50	81929	42
18610	42	23714	42	43368	42	51222	42	71576	42	81930	42
18611	42	23715	42	43369	42	51223	42	71577	42	81931	42
18612	42	23716	42	43370	42	51224	42	71578	42	81932	42
18613	42	23717	42	43371	42	51225	42	71579	42	81933	42
18614	42	23718	42	43372	42	51226	42	71580	250	81934	42
18615	42	23719	42	43373	42	51227	42	71581	42	81935	42
18616	42	23720	42	43374	42	51228	42	71582	42	81936	42
18617	42	23721	42	43375	42	51229	42	71583	42	81937	42
18618	42	23722	42	43376	42	51230	42	71584	42	81938	42
18619	42	23723	42	43377	42	51231	42	71585	250	81939	50
18620	42	23724	42	43378	42	51232	42	71586	42	81940	42
18621	42	23725	42	**43379**	**2000**	51233	42	71587	42	81941	42
18622	42	23726	42	43380	42	51234	42	71588	50	81942	42
18623	50	23727	42	43381	42	51235	42	71589	42	81943	42
18624	42	23728	42	43382	42	51236	42	71590	50	81944	50
18625	**1000**	23729	42	43383	42	51237	42	71591	42	81945	42
18626	42	23730	42	43384	42	51238	42	71592	42	81946	42
18627	42	**23731**	**1000**	43385	42	51239	42	71593	42	81947	42
18628	42	23732	42	43386	42	51240	50	71594	42	81948	42
18629	42	23733	42	43387	42	51241	50	71595	42	81949	42
18630	42	23734	42	43388	42	51242	42	71596	42	81950	42
18631	42	23735	42	43389	42	51243	42	71597	42	90551	42
18632	42	23736	42	43390	42	51244	42	71598	42	90552	42
18633	42	23737	42	43391	42	51245	42	71599	42	90553	42
18634	42	23738	42	43392	42	51246	42	71600	50	90554	42
18635	42	23739	42	43393	42	51247	42	81901	42	90555	42
18636	42	23740	42	43394	42	51248	42	81902	42	90556	50
18637	42	23741	42	43395	42	51249	42	81903	42	90557	42
18638	42	23742	42	43396	42	51250	42	81904	42	90558	42
18639	42	23743	42	43397	42	71551	42	81905	42	90559	42
18640	42	23744	42	43398	42	71552	42	81906	42	90560	42
18641	50	23745	42	43399	42	71553	42	81907	42	90561	42
18642	42	23746	42	43400	42	71554	42	81908	42	90562	50
18643	50	23747	42	51201	42	71555	42	81909	42	90563	42
18644	42	23748	42	51202	42	71556	50	81910	42	90564	42
18645	42	23749	42	51203	42	71557	50	81911	42	90565	42
18646	42	23750	42	51204	42	71558	42	81912	50	90566	42
18647	42	43351	42	51205	50	71559	42	81913	42	90567	42
18648	50	**43352**	**5000**	51206	42	71560	50	81914	42	90568	42
18649	42	43353	42	51207	42	71561	42	81915	50	90569	42
18650	42	43354	42	51208	50	71562	42	**81916**	**2000**	90570	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
90571	42	93875	42	114229	42	120033	50	120337	42	121741	42
90572	42	93876	42	114230	50	120034	42	120338	42	121742	42
90573	42	93877	42	114231	42	**120035**	**10000**	120339	42	121743	42
90574	42	93878	42	114232	42	120036	42	120340	42	121744	50
90575	42	93879	42	114233	42	120037	42	120341	42	121745	42
90576	42	93880	42	114234	42	120038	42	120342	50	121746	42
90577	42	93881	42	114235	50	120039	42	120343	42	121747	42
90578	50	93882	42	114236	42	120040	42	120344	42	121748	42
90579	42	93883	42	114237	42	120041	42	120345	42	121749	42
90580	42	93884	42	114238	42	120042	42	120346	42	121750	42
90581	**2000**	93885	42	114239	42	120043	42	120347	42	130051	42
90582	42	93886	42	114240	42	120044	42	120348	42	130052	42
90583	42	93887	42	114241	42	120045	42	120349	42	130053	42
90584	50	93888	42	114242	42	120046	42	120350	42	130054	42
90585	42	93889	42	114243	42	120047	42	121701	42	130055	42
90586	42	93890	42	114244	42	120048	42	121702	42	130056	50
90587	42	93891	42	114245	42	120049	42	121703	42	130057	42
90588	42	93892	42	114246	42	120050	42	121704	42	130058	42
90589	42	93893	42	114247	42	120301	50	121705	42	130059	42
90590	42	93894	42	114248	42	120302	42	121706	42	130060	42
90591	42	93895	42	114249	42	120303	42	121707	42	130061	42
90592	50	93896	50	114250	42	120304	42	121708	42	130062	42
90593	42	93897	42	120001	42	120305	42	121709	50	130063	42
90594	50	93898	42	120002	42	120306	42	121710	42	130064	42
90595	42	93899	50	120003	42	120307	42	121711	42	130065	42
90596	42	93900	42	120004	42	120308	42	121712	42	130066	42
90597	42	114201	42	120005	42	120309	42	121713	42	130067	42
90598	42	114202	50	120006	42	120310	42	121714	42	130068	42
90599	42	114203	42	120007	42	120311	42	121715	42	130069	42
90600	42	114204	42	120008	50	120312	42	121716	42	130070	42
93851	42	114205	42	120009	42	120313	42	121717	42	130071	42
93852	42	114206	42	120010	42	120314	42	121718	42	130072	42
93853	50	114207	50	120011	42	120315	42	121719	50	130073	42
93854	42	114208	42	120012	50	120316	42	121720	42	130074	42
93855	42	114209	42	120013	42	120317	42	121721	42	130075	42
93856	42	114210	50	120014	42	120318	42	121722	42	130076	42
93857	42	114211	42	120015	42	120319	42	121723	42	130077	42
93858	42	114212	42	120016	42	120320	42	121724	42	130078	42
93859	42	114213	42	120017	42	120321	50	121725	42	130079	42
93860	42	114214	42	120018	42	120322	42	121726	42	**130080**	**2000**
93861	42	114215	50	120019	50	120323	42	121727	42	130081	42
93862	42	114216	42	120020	42	120324	42	121728	42	130082	42
93863	50	114217	42	120021	42	120325	42	121729	50	130083	42
93864	42	114218	42	120022	42	120326	42	121730	50	130084	42
93865	42	114219	42	120023	42	120327	42	121731	50	130085	42
93866	42	114220	42	120024	42	120328	42	121732	42	130086	42
93867	42	114221	42	120025	42	120329	42	121733	42	130087	42
93868	42	114222	42	120026	42	120330	42	**121734**	**1000**	130088	50
93869	50	114223	50	120027	42	120331	42	121735	42	130089	42
93870	42	114224	42	120028	50	120332	42	121736	42	130090	42
93871	42	114225	42	120029	42	120333	42	121737	42	130091	42
93872	42	114226	42	120030	42	120334	42	121738	42	130092	42
93873	42	114227	42	120031	42	120335	42	121739	42	130093	50
93874	50	114228	42	120032	50	120336	42	121740	42	130094	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
130095	42	130299	42	140703	42	143057	42	147311	42	160465	42
130096	42	130300	42	140704	42	143058	42	147312	42	160466	42
130097	42	137451	42	140705	42	143059	50	147313	42	160467	42
130098	42	137452	50	140706	42	143060	42	147314	42	160468	42
130099	42	137453	42	140707	42	143061	42	147315	42	160469	42
130100	42	137454	50	140708	50	143062	42	147316	42	160470	42
130251	50	137455	42	140709	42	143063	50	147317	42	160471	50
130252	42	137456	42	140710	42	143064	50	147318	42	160472	42
130253	42	137457	42	140711	42	143065	42	147319	42	160473	42
130254	42	137458	42	140712	42	143066	50	**147320**	**1000**	160474	42
130255	42	137459	50	140713	42	143067	42	147321	50	160475	42
130256	42	137460	42	140714	42	143068	42	147322	42	160476	42
130257	42	137461	42	140715	50	143069	42	147323	42	160477	42
130258	42	137462	42	140716	42	143070	42	147324	250	160478	42
130259	42	137463	42	140717	42	143071	42	147325	42	160479	42
130260	42	137464	42	140718	42	143072	42	147326	42	160480	42
130261	50	137465	42	140719	42	143073	42	147327	42	160481	42
130262	42	137466	42	140720	42	143074	42	147328	42	160482	42
130263	42	137467	42	140721	42	143075	42	147329	42	160483	42
130264	42	137468	50	140722	50	143076	42	147330	42	160484	42
130265	50	137469	42	140723	50	143077	42	147331	42	160485	42
130266	42	137470	50	140724	42	143078	42	147332	42	160486	42
130267	42	137471	50	140725	50	143079	42	147333	42	160487	42
130268	42	137472	42	140726	42	143080	42	147334	42	160488	42
130269	42	137473	42	140727	42	143081	42	147335	42	160489	42
130270	42	137474	42	**140728**	**1000**	143082	50	147336	42	160490	42
130271	42	137475	50	140729	42	143083	42	147337	42	160491	42
130272	42	137476	42	140730	50	143084	250	147338	50	160492	250
130273	42	137477	42	140731	42	143085	42	147339	50	160493	42
130274	42	137478	42	140732	42	143086	42	**147340**	**1000**	160494	42
130275	42	137479	42	140733	42	143087	42	147341	42	160495	42
130276	42	137480	42	140734	42	143088	42	147342	42	160496	42
130277	42	137481	42	140735	42	143089	42	147343	42	160497	42
130278	42	137482	42	140736	42	143090	42	147344	42	160498	42
130279	42	137483	42	140737	42	143091	42	147345	42	160499	42
130280	42	137484	50	140738	42	143092	42	147346	42	160500	42
130281	50	137485	42	140739	42	143093	42	147347	42	182101	42
130282	42	137486	42	140740	42	143094	42	147348	42	182102	50
130283	42	137487	42	140741	42	143095	42	147349	42	182103	50
130284	42	137488	42	140742	42	143096	42	147350	42	182104	50
130285	42	137489	42	140743	42	143097	42	160451	50	182105	42
130286	42	137490	42	140744	42	143098	42	160452	42	182106	42
130287	42	137491	42	140745	42	143099	42	160453	42	182107	42
130288	42	137492	50	140746	50	143100	42	160454	42	182108	50
130289	50	137493	50	140747	42	147301	50	160455	42	182109	50
130290	42	137494	42	140748	42	147302	42	160456	42	182110	42
130291	250	137495	42	140749	42	147303	42	160457	42	182111	42
130292	42	137496	42	140750	42	147304	42	160458	42	182112	42
130293	42	137497	42	143051	42	147305	42	160459	42	182113	42
130294	42	137498	42	143052	42	147306	42	160460	42	182114	42
130295	42	137499	42	143053	42	147307	42	160461	50	182115	42
130296	42	137500	42	143054	42	147308	42	160462	42	182116	42
130297	42	140701	42	143055	42	147309	42	160463	42	182117	42
130298	42	140702	42	143056	42	147310	42	160464	42	182118	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
182119	42	190573	42	192277	42	195481	50	211935	42	212539	42
182120	42	190574	42	192278	42	195482	42	211936	50	212540	42
182121	42	190575	42	192279	42	195483	42	211937	42	212541	42
182122	42	190576	42	192280	42	195484	42	211938	42	212542	50
182123	42	190577	42	192281	42	195485	42	211939	42	212543	42
182124	42	190578	42	192282	42	195486	42	211940	42	212544	42
182125	42	190579	42	192283	42	195487	42	211941	42	212545	42
182126	42	190580	42	192284	42	195488	42	211942	42	212546	42
182127	42	190581	42	192285	42	195489	42	211943	42	212547	42
182128	42	190582	42	192286	42	195490	42	211944	42	212548	42
182129	42	190583	50	192287	42	195491	42	211945	42	212549	42
182130	42	190584	42	192288	42	195492	42	211946	42	212550	42
182131	42	190585	42	192289	42	195493	42	211947	42	216351	42
182132	42	190586	50	192290	42	195494	42	211948	42	216352	42
182133	50	190587	42	192291	42	195495	42	211949	42	216353	42
182134	42	190588	42	192292	42	195496	50	211950	42	216354	42
182135	42	190589	42	192293	50	195497	42	212501	42	216355	42
182136	42	190590	42	192294	42	195498	42	212502	42	216356	42
182137	42	190591	42	192295	42	195499	42	212503	42	216357	42
182138	42	190592	42	192296	42	195500	42	212504	50	216358	42
182139	42	190593	42	192297	42	211901	42	212505	42	216359	42
182140	42	190594	42	192298	42	211902	42	212506	42	216360	42
182141	42	190595	42	192299	42	211903	42	212507	42	216361	42
182142	42	190596	42	192300	42	211904	42	212508	42	216362	42
182143	42	190597	42	195451	42	211905	42	212509	42	216363	42
182144	42	190598	42	195452	42	211906	42	212510	42	216364	42
182145	42	190599	42	195453	42	211907	42	212511	42	216365	42
182146	50	190600	50	**195454**	**1000**	211908	42	212512	42	216366	42
182147	42	192251	42	195455	42	211909	42	212513	42	216367	42
182148	42	192252	42	195456	42	211910	42	212514	42	216368	42
182149	42	192253	42	195457	42	211911	42	212515	42	216369	42
182150	42	192254	42	195458	42	211912	42	212516	42	216370	42
190551	42	192255	42	195459	50	211913	42	212517	42	216371	42
190552	42	192256	42	195460	42	211914	42	212518	42	216372	50
190553	42	192257	42	195461	50	211915	42	212519	42	216373	42
190554	42	192258	42	195462	250	211916	42	212520	42	216374	50
190555	42	192259	42	195463	42	211917	42	212521	42	216375	42
190556	42	192260	42	195464	42	211918	42	212522	42	216376	42
190557	42	192261	42	195465	42	211919	42	212523	42	216377	42
190558	42	192262	42	195466	42	211920	42	212524	42	216378	42
190559	42	192263	42	195467	42	211921	42	212525	42	216379	42
190560	42	192264	42	195468	42	211922	42	212526	250	216380	42
190561	42	192265	42	195469	42	211923	42	212527	42	216381	42
190562	42	192266	42	195470	42	211924	42	212528	42	216382	42
190563	42	192267	42	195471	42	211925	42	212529	42	216383	42
190564	42	192268	42	195472	42	211926	42	212530	42	216384	42
190565	42	192269	42	195473	42	211927	50	212531	42	216385	42
190566	42	192270	42	195474	42	211928	42	212532	50	216386	42
190567	50	192271	42	195475	50	211929	42	212533	42	216387	42
190568	42	192272	42	195476	42	211930	42	212534	42	216388	42
190569	42	192273	42	195477	50	211931	42	212535	50	216389	42
190570	42	192274	42	**195478**	**1000**	211932	42	212536	42	216390	42
190571	42	192275	42	195479	42	211933	42	212537	50	216391	42
190572	42	192276	42	195480	42	211934	42	212538	42	216392	42

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
216393	50	218997	42	239201	42	262255	42	271309	42	271663	42
216394	42	218998	42	239202	42	262256	42	271310	42	271664	42
216395	42	218999	42	239203	42	262257	42	271311	42	271665	42
216396	42	219000	42	239204	42	262258	42	271312	42	271666	42
216397	50	226551	42	239205	42	262259	42	271313	42	271667	42
216398	42	226552	50	239206	42	262260	42	271314	42	271668	42
216399	42	226553	42	239207	42	262261	42	271315	42	271669	42
216400	42	226554	42	239208	42	262262	42	271316	42	271670	42
218951	42	226555	42	239209	42	262263	42	271317	42	271671	42
218952	42	226556	42	239210	42	262264	42	271318	42	271672	42
218953	42	226557	50	**239211**	**1000**	262265	42	271319	42	271673	42
218954	42	226558	42	239212	42	262266	42	271320	50	271674	42
218955	42	226559	50	239213	42	262267	50	271321	42	271675	42
218956	42	226560	42	239214	42	262268	42	271322	50	271676	42
218957	42	226561	42	239215	42	262269	42	271323	42	271677	42
218958	42	226562	42	239216	42	262270	50	271324	42	271678	42
218959	42	226563	42	239217	42	262271	42	271325	42	271679	50
218960	42	226564	42	239218	42	262272	42	271326	42	271680	42
218961	42	226565	42	239219	42	262273	42	271327	42	271681	50
218962	50	226566	42	239220	42	262274	42	271328	42	271682	42
218963	42	226567	42	239221	42	262275	42	271329	42	271683	50
218964	42	226568	42	239222	42	262276	42	271330	42	271684	42
218965	42	226569	42	239223	42	262277	42	271331	42	271685	50
218966	50	226570	42	239224	42	262278	42	**271332**	**40000**	271686	42
218967	42	226571	42	239225	42	262279	42	271333	42	271687	42
218968	42	226572	42	239226	42	262280	42	271334	50	271688	42
218969	42	226573	42	239227	42	262281	42	271335	42	271689	42
218970	42	226574	42	239228	42	262282	50	271336	42	271690	42
218971	42	226575	42	239229	42	262283	42	271337	42	271691	42
218972	42	226576	42	239230	42	262284	42	271338	42	271692	42
218973	42	226577	42	239231	42	262285	42	271339	42	271693	42
218974	50	226578	42	239232	42	262286	42	271340	42	271694	42
218975	42	226579	42	239233	42	262287	42	271341	42	271695	42
218976	42	226580	42	239234	42	262288	42	271342	42	271696	42
218977	42	226581	42	239235	42	262289	42	271343	42	271697	42
218978	42	226582	42	239236	42	262290	42	271344	42	271698	42
218979	42	226583	42	239237	42	262291	42	271345	42	271699	42
218980	42	226584	42	239238	50	262292	42	271346	42	271700	42
218981	42	226585	42	239239	42	262293	42	271347	42	276201	42
218982	42	226586	42	239240	50	262294	42	271348	42	276202	42
218983	42	226587	42	239241	42	262295	42	271349	42	276203	42
218984	42	226588	42	239242	42	262296	50	271350	42	276204	42
218985	42	226589	42	239243	42	262297	42	271651	42	276205	50
218986	42	226590	50	239244	42	262298	42	271652	42	276206	42
218987	42	226591	42	239245	42	262299	50	271653	42	276207	42
218988	42	226592	42	239246	42	262300	42	271654	42	276208	42
218989	42	226593	42	239247	42	271301	42	271655	42	276209	42
218990	42	226594	42	239248	42	271302	42	271656	42	276210	42
218991	42	226595	42	239249	42	271303	42	271657	42	276211	42
218992	42	226596	42	239250	42	271304	42	271658	42	276212	42
218993	42	226597	50	262251	42	271305	42	271659	42	276213	42
218994	42	226598	42	262252	42	271306	42	271660	42	276214	42
218995	42	226599	42	262253	42	271307	42	271661	42	276215	42
218996	42	226600	42	262254	42	271308	42	271662	42	276216	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
276217	50	295221	42	327575	50	338679	42	346933	50	362537	42
276218	42	295222	42	327576	42	338680	42	346934	42	362538	50
276219	42	295223	42	327577	42	338681	50	346935	42	362539	42
276220	42	295224	42	327578	42	338682	42	346936	42	362540	42
276221	42	295225	42	327579	42	338683	42	346937	42	362541	42
276222	42	295226	42	327580	42	338684	42	346938	42	362542	42
276223	42	295227	42	327581	42	338685	42	346939	42	362543	42
276224	42	295228	42	327582	42	338686	42	346940	42	362544	50
276225	42	295229	42	327583	42	338687	42	346941	42	362545	42
276226	42	295230	42	327584	42	338688	42	346942	42	362546	42
276227	50	295231	42	327585	42	338689	42	346943	50	362547	42
276228	50	295232	42	327586	42	338690	250	346944	50	362548	50
276229	42	295233	42	327587	42	338691	42	346945	42	362549	42
276230	42	295234	42	327588	42	**338692**	**1000**	346946	42	362550	42
276231	42	295235	42	327589	50	338693	42	346947	50	365051	42
276232	42	295236	42	327590	50	338694	42	346948	42	365052	50
276233	42	295237	42	327591	42	338695	42	346949	42	365053	42
276234	42	295238	42	327592	42	338696	42	346950	42	365054	42
276235	42	295239	42	327593	42	338697	42	362501	42	365055	42
276236	42	295240	42	327594	42	338698	42	362502	50	365056	42
276237	42	295241	42	327595	42	338699	42	362503	42	365057	42
276238	42	295242	42	327596	42	338700	42	362504	42	365058	42
276239	50	295243	50	327597	42	346901	42	362505	42	365059	42
276240	42	295244	42	327598	42	346902	42	362506	50	365060	42
276241	42	295245	42	327599	42	346903	42	362507	42	365061	42
276242	42	295246	42	327600	42	346904	42	362508	50	365062	42
276243	50	295247	42	338651	42	346905	42	362509	42	365063	42
276244	42	295248	42	338652	42	346906	42	362510	42	365064	42
276245	42	295249	42	338653	50	346907	42	362511	42	365065	42
276246	50	295250	42	338654	42	346908	42	362512	42	365066	42
276247	42	327551	42	338655	42	346909	42	362513	42	365067	42
276248	42	327552	42	338656	42	346910	42	362514	42	365068	42
276249	42	327553	42	338657	42	346911	42	362515	42	365069	42
276250	42	327554	42	338658	42	346912	42	362516	42	365070	42
295201	42	327555	42	338659	42	346913	250	362517	42	365071	42
295202	42	327556	42	338660	42	346914	42	362518	42	365072	42
295203	42	327557	50	338661	42	346915	42	362519	42	365073	42
295204	42	327558	42	338662	42	346916	42	362520	42	365074	42
295205	42	327559	42	338663	42	346917	42	362521	50	365075	42
295206	42	327560	50	338664	42	346918	42	362522	42	365076	42
295207	50	327561	42	338665	42	346919	50	362523	42	365077	42
295208	42	327562	42	338666	42	346920	42	362524	42	365078	50
295209	42	327563	42	338667	42	346921	42	362525	42	365079	42
295210	42	327564	42	338668	42	346922	42	362526	42	365080	50
295211	42	327565	42	338669	42	346923	42	362527	42	365081	42
295212	42	327566	42	338670	42	346924	42	362528	42	365082	42
295213	42	327567	42	338671	42	346925	42	362529	42	365083	42
295214	42	327568	42	338672	42	346926	42	362530	42	365084	42
295215	42	327569	42	338673	42	346927	42	362531	42	365085	42
295216	42	327570	42	338674	42	346928	42	362532	42	365086	42
295217	42	327571	42	338675	42	346929	42	362533	42	365087	42
295218	42	327572	42	338676	50	346930	42	362534	42	365088	42
295219	42	327573	42	338677	50	346931	42	362535	42	365089	50
295220	42	327574	42	338678	42	346932	50	362536	42	365090	50

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
365091	42	372695	42	373099	42	**378153**	**2000**	381107	42	381511	42
365092	42	372696	42	373100	42	378154	42	381108	42	381512	42
365093	42	372697	42	374151	42	378155	42	381109	42	381513	42
365094	42	372698	42	374152	42	378156	42	381110	42	381514	42
365095	42	372699	42	374153	42	378157	42	381111	42	381515	42
365096	42	372700	42	374154	42	378158	42	381112	42	381516	42
365097	50	373051	42	374155	50	378159	42	381113	250	381517	42
365098	42	373052	42	374156	42	378160	42	381114	42	381518	42
365099	42	373053	50	374157	42	378161	42	381115	42	381519	42
365100	42	373054	50	374158	42	378162	42	381116	42	381520	42
372651	42	373055	42	374159	42	378163	42	381117	42	381521	42
372652	42	373056	42	374160	42	378164	42	381118	42	381522	42
372653	42	373057	250	374161	50	378165	42	381119	42	381523	50
372654	42	373058	50	374162	42	378166	42	381120	42	381524	42
372655	42	373059	42	374163	42	378167	42	381121	42	381525	42
372656	50	373060	42	374164	42	378168	42	381122	50	381526	42
372657	42	373061	42	374165	42	378169	50	381123	42	381527	50
372658	42	373062	42	374166	42	378170	42	381124	42	381528	50
372659	42	373063	42	374167	42	378171	42	381125	42	381529	42
372660	42	373064	42	374168	42	378172	42	381126	250	381530	42
372661	42	373065	42	374169	42	378173	42	381127	50	381531	42
372662	42	373066	42	374170	42	378174	42	381128	42	381532	42
372663	42	373067	42	374171	42	378175	50	381129	42	381533	42
372664	50	373068	42	374172	42	378176	42	381130	42	381534	42
372665	42	373069	42	374173	42	378177	42	381131	42	381535	42
372666	42	373070	42	374174	50	378178	42	381132	42	381536	42
372667	42	373071	42	374175	42	378179	42	381133	50	381537	42
372668	42	373072	42	374176	50	378180	42	381134	250	381538	50
372669	42	373073	42	374177	42	378181	42	381135	42	381539	42
372670	42	373074	50	374178	42	378182	42	381136	42	381540	42
372671	42	373075	42	374179	42	378183	42	381137	42	381541	42
372672	50	373076	42	374180	42	378184	42	381138	42	381542	250
372673	42	373077	42	374181	42	378185	42	381139	42	381543	50
372674	42	373078	42	374182	42	378186	42	381140	42	381544	42
372675	50	373079	42	374183	42	378187	42	381141	42	381545	42
372676	42	373080	42	374184	42	378188	42	381142	42	381546	42
372677	42	373081	42	374185	42	378189	42	381143	42	381547	42
372678	42	373082	42	374186	42	378190	50	381144	42	381548	42
372679	50	373083	42	374187	42	378191	42	381145	42	381549	42
372680	42	373084	42	374188	42	378192	42	381146	42	381550	42
372681	42	373085	42	374189	50	378193	42	381147	42	382301	42
372682	42	373086	50	374190	42	378194	42	381148	42	382302	50
372683	42	373087	42	374191	42	378195	42	381149	42	382303	42
372684	50	373088	42	374192	42	378196	42	381150	42	382304	250
372685	42	373089	42	374193	42	378197	42	381501	42	382305	42
372686	42	373090	42	374194	50	378198	42	381502	42	382306	42
372687	42	373091	42	374195	42	378199	42	381503	42	382307	42
372688	42	373092	42	374196	42	378200	42	381504	50	382308	50
372689	42	373093	250	374197	50	381101	50	381505	42	382309	42
372690	42	373094	42	374198	42	381102	42	381506	42	382310	42
372691	42	373095	42	374199	50	381103	42	381507	50	382311	42
372692	42	373096	42	374200	250	381104	42	381508	42	382312	42
372693	42	373097	50	378151	50	381105	42	381509	42	382313	42
372694	42	373098	42	378152	42	381106	42	381510	50	382314	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
382315	42	382338	42	388411	42	388434	42	391657	42	391679	42
382316	42	382339	42	388412	42	388435	42	391658	42	391680	42
382317	42	382340	42	388413	42	388436	42	391659	42	391681	42
382318	42	382341	42	388414	42	388437	42	391660	42	391682	42
382319	50	382342	42	388415	42	388438	42	391661	42	391683	42
382320	50	382343	42	388416	42	388439	42	391662	42	391684	42
382321	42	382344	42	388417	42	388440	42	391663	42	391685	42
382322	42	382345	50	388418	42	388441	42	391664	42	391686	42
382323	42	382346	42	388419	42	388442	42	391665	42	391687	42
382324	42	382347	42	388420	42	388443	42	391666	42	391688	50
382325	50	382348	42	388421	42	388444	42	391667	42	391689	42
382326	42	382349	42	388422	42	388445	42	391668	42	391690	42
382327	42	382350	250	388423	42	388446	42	391669	42	391691	42
382328	50	388401	42	388424	42	388447	50	391670	50	391692	42
382329	42	388402	42	388425	42	388448	42	391671	42	391693	42
382330	42	388403	42	388426	42	388449	50	391672	42	391694	42
382331	50	388404	42	388427	42	388450	50	391673	42	391695	42
382332	42	388405	42	388428	42	391651	42	391674	50	391696	42
382333	42	388406	42	388429	42	391652	42	391675	50	391697	50
382334	42	388407	50	388430	42	391653	42	391676	42	391698	42
382335	42	388408	42	388431	42	391654	42	391677	50	391699	42
382336	42	388409	42	388432	42	391655	42	391678	42	391700	42
382337	42	388410	50	388433	42	391656	42				

Dienſterledigungen.

Die katholiſche Pfarrei Kirrlach, Amts Philippsburg, mit einem Einkommen von beiläufig 1,400 fl. iſt in Erledigung gekommen. Auf derſelben ruht noch eine Bauſchuld von 290 fl. 57 kr., verzinslich zu 4 Procent, wovon auf 16. Juni 1853 200 fl. und auf 16. Juni 1854 90 fl. 57 kr. abzutragen ſind. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe des §. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1853, Regierungsblatt Nr. VII., bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate innerhalb ſechs Wochen zu melden und gleichzeitig Abſchriften ihrer Meldungen dem katholiſchen Oberkirchenrathe vorzulegen.

Die katholiſche Pfarrei Freudenberg, Amts Wertheim, mit einem Einkommen von beiläufig 1,100 fl. wird nochmals zur Bewerbung ausgeſchrieben. Auf derſelben ruht die Verbindlichkeit einen Vikar zu halten, ein Proviſorium bis zum Jahre 1857 mit jährlich 11 fl. 3 kr., in zwei weiteren Jahren jährlich 8 fl. 5 kr. und 76 fl. 32 kr. Zehntablöſungskoſten, nebſt ſich etwa ergebenden weiteren derartigen Koſten in noch zu beſtimmenden Terminen abzutragen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe des §. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1853, Regierungsblatt Nr. VII., bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate innerhalb ſechs Wochen zu melden und gleichzeitig dem katholiſchen Oberkirchenrath Abſchriften ihrer Meldungen vorzulegen.

Die katholiſche Pfarrei Hödingen, Amts Ueberlingen, mit einem Einkommen von 600 fl. wird nochmals ausgeſchrieben. Auf derſelben haftet eine Abgabe an den oberrheiniſchen Pfarrinterimsrevenüenhauptfond von jährlich 6 fl. 36 kr. nebſt Zins, und zwar auf den 29. Oktober 1854 letztmals. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben nach Maaßgabe des §. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1853, Regierungsblatt Nr. VII., ihre Geſuche bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate innerhalb ſechs Wochen einzureichen und gleichzeitig Abſchriften ihrer Meldungen dem katholiſchen Oberkirchenrathe vorzulegen.

Die katholiſche Stadtpfarrei Eppingen mit einem Einkommen von 600 bis 700 fl. wird nochmals ausgeſchrieben. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben nach Maaßgabe des §. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1853, Regierungsblatt Nr. VII., ihre Geſuche bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate innerhalb ſechs Wochen einzureichen und gleichzeitig Abſchriften ihrer Meldungen dem katholiſchen Oberkirchenrathe vorzulegen.

Die erſte Kaplaneiſtelle in Waldkirch, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl., wird nochmals zur Bewerbung ausgeſchrieben. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich nach Maaßgabe des §. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1853, Regierungsblatt Nr. VII., bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate innerhalb ſechs Wochen zu melden und gleichzeitig Abſchriften ihrer Meldungen dem katholiſchen Oberkirchenrathe vorzulegen.

Man ſieht ſich veranlaßt die katholiſche Pfarrei Thennenbronn, Amts Hornberg, mit einem Jahreseinkommen von 850 fl. nochmals zur Bewerbung auszuſchreiben. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche in Gemäßheit des §. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 1. März d. J., Regierungsblatt Nr. VII., bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate einzureichen, und gleichzeitig eine Abſchrift ihrer Meldungen dem katholiſchen Oberkirchenrathe vorzulegen.

Die evangelische Pfarrei Ottenheim, Dekanats Mahlberg, mit einem Competenzanschlage von 699 fl. 11 kr. ist in Erledigung gekommen. Auf derselben haftet eine von der Zehntablösung von Pfarrgütern herrührende Schuld von 453 fl. 17 kr., welche, so weit es nicht aus Interkalargefällen geschehen kann, vom ernannt werdenden Pfarrer in zehn Jahresterminen zu tilgen ist. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die zweite evangelische Stadtpfarrei Wertheim, mit einem jährlichen competenzmäßigen Einkommen von 863 fl. 24 kr., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei den fürstlich löwenstein-wertheim-freudenbergischen und fürstlich löwenstein-wertheim-rosenbergischen Standesherrschaften zu melden.

Das Physikat Tauberbischofsheim ist wieder zu besetzen. Die Bewerber um dasselbe haben sich bei der großherzoglichen Sanitätscommission durch Vermittlung der betreffenden Kreisregierung binnen drei Wochen zu melden.

Das Amtschirurgat Ladenburg ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitätscommission durch Vermittlung der betreffenden Kreisregierung zu melden.

Die Bezirksforstei Rheinbischofsheim ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei großherzoglicher Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke vorschriftsmäßig zu melden.

Bei dem Controlbureau der großherzoglichen Steuerdirection ist die Stelle eines Revisors erledigt und soll durch einen mit dem Steuerwesen vollkommen vertrauten Mann alsbald wieder besetzt werden. Hiezu befähigte Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei großherzoglicher Steuerdirection zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 2. März d. J.:	der pensionirte Pfarrer Paulin Krez von Görwihl;
„ 5. „ „ „	der Geistliche Rath, Stadtpfarrer Pantaleon Rosmann zu Altbreisach;
„ 14. „ „ „	der großherzogliche Amtmann Herterich in Villingen;
„ 22. „ „ „	der pensionirte Generalmajor von Pfnor in Carlsruhe;
„ 23. „ „ „	der pensionirte evangelische Pfarrer Mahla von Mappach;
„ 24. „ „ „	der evangelische Pfarrer Huff in Wittlingen; und
„ 2. April „ „	der Finanzministerialexpeditor Winterwerber in Carlsruhe.

Nr. XV.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 28. April 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unter dem 12. April d. J.

den Steueraufsehern Ruschmann in Carlsruhe und Hässig in Baden, in Anerkennung ihrer langjährigen, treu und erfolgreich geleisteten Dienste, die silberne Civilverdienstmedaille huldreichst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 7. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Handelsmann Charles Stoess in Liverpool zu Höchstihrem Consul dortselbst zu ernennen;

den Ministerialdirector Weizel von der Stelle eines Vorstandes des Verwaltungsraths der Generalwittwen- und Brandkasse auf sein unterthänigstes Ansuchen zu entheben, und

den Ministerialrath Fieser zum Mitgliede und Vorstand des genannten Verwaltungsraths zu ernennen;

den Revisor Hambel bei der Steuerdirection als Revisor zum Controlbureau des Finanzministeriums zu versetzen;

dem Lehrer an der Veterinärschule zu Carlsruhe, Wilhelm Dittweiler,

dem Lehrer Dr. K. A. Mayer an der höhern Bürgerschule zu Mannheim,

dem Lehrer Becker an dem Pädagogium und der höheren Bürgerschule zu Durlach, und

dem Lehrer Eisenlohr am Lyceum zu Carlsruhe den Charakter als Professor zu verleihen;

die Lehramtspraktikanten Carl Kappes von Ettlingen, Carl Johann Schmitt von Tauberbischofsheim und Heinrich Schlegel von Waizen als Lehrer mit Staatsdienereigenschaft, und zwar die beiden Ersteren am Lyceum in Freiburg, den Letzteren am Gymnasium in Offenburg anzustellen;

die evangelische Pfarrei Palmbach, Dekanats Durlach, dem Pfarrverweser Specht von Palmbach zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung einer Brief- und Fahrpostexpedition zu Rittersbach, Bezirksamts Mosbach, betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 7. d. M., Nr. 386, wird mit dem 1. Juli laufenden Jahres eine Brief- und Fahrpostexpedition in dem Pfarrdorfe Rittersbach errichtet werden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 12. April 1853.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Die Tarife für die großherzogliche Staatseisenbahn betreffend.

Nachdem zufolge allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3. vorigen Monats, Nr. 230, die Zahl der Wagenclassen für die Personenbeförderung auf der großherzoglichen Staatseisenbahn, so wie in Uebereinstimmung mit der großherzoglich hessischen Regierung und dem Senat der freien Stadt Frankfurt auch auf der Main-Neckar-Eisenbahn, unter Beseitigung der Stehwagen auf drei beschränkt, zugleich aber die Taxe für die dritte Waggenclasse auf 8 Kreuzer für die Person und die geographische Meile herabgesetzt worden ist, so wird der hiernach abgeänderte Tarif der dritten Wagenclasse für die großherzogliche Staatseisenbahn in der Anlage mit dem Anfügen verkündet, daß die Taxen der ersten und zweiten Wagenclasse, ebenso auch auf der Seitenbahn zwischen Baden und Oos die Lokaltaxe der dritten Wagenclasse, unverändert geblieben sind.

Traglasten bis zu 60 Pfunden, welche Reisende dritter Classe mit sich führen, werden, sofern sie nicht in Reisegepäck bestehen, auch fernerhin taxfrei befördert, müssen jedoch gegen Vorzeigung der Personenbillete in die hiezu bestimmten Transportwagen abgeliefert werden.

Die weiteren Bestimmungen sind aus den neu aufgestellten Transportreglements zu ersehen.

Carlsruhe, den 26. April 1853.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. von Schweizer.

Die Staatsgenehmigung zu der Gründung eines adeligen Fräuleinstifts durch den verstorbenen Freiherrn Philipp von Gemmingen-Gutenberg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 31. v. M., Nr. 357, allergnädigst geruht, der von dem verstorbenen Freiherrn Philipp von Gemmingen-Gutenberg mittelst letztwilliger Verfügung vom 6. Februar 1782 und 2. Juni 1784 auf den Fall des Absterbens der zu seinem gleichzeitig errichteten Familien-Fideicommisse berechtigten Verwandten angeordneten Gründung eines adeligen Fräuleinstifts mit dem Vermögen des gedachten Fideicommisses im ohngefähren Betrage von 200,000 fl., vorbehaltlich der Rechte Dritter, die Staatsgenehmigung zu ertheilen.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 4. April 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. L. Stösser.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 15. April 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. L. Stösser.

Es haben gestiftet:

der verstorbene Jakob Ebner von Birndorf in den dortigen Armenfond 64 fl.;

die verstorbene Wittwe des Kreisraths Duttle zu Freiburg in den St. Martins Pfarr- und Kirchenfond daselbst mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung von vier Anniversarmessen 400 fl.;

Ungenannte in den Kirchenfond zu Merdingen, einen Rauchmantel, angeschlagen zu 88 fl. 14 kr., ein Velum, angeschlagen 17 fl. 25 kr., mehrere Blumenvasen nebst Blumen, angeschlagen zu 15 fl. 32 kr. und baar zur Ausbesserung verschiedener Paramente 50 fl.;

die Wittwe des Altvogts Nübling von Weisweil in den dortigen Almosenfond 100 fl.;

die Wittwe des Franz Joseph Freund von Hausen in den Armenfond daselbst 50 fl.;

Maria Schwehr von Zarten in den Kirchenfond zu Kirchzarten mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 50 fl.;

Pfarrer Nikolaus Würz von Beuggen in den Kirchenfond zu Oberlauchringen mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 180 fl.;

der verstorbene Schneider Fridolin Gampp von Weilheim in den dasigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung zweier Anniversarmessen 100 fl.;

Christian Lupberger von Kollmarsreuthe in den Kirchspielalmosenfond zu Emmendingen 50 fl.;

der verstorbene Fabrikbesitzer Isaak Köchlin von Lörrach der Gemeinde Lörrach zur jährlichen Vertheilung der Zinsen unter die fünf dürftigsten Armen der Stadt 100 fl.;

Schmiedmeister Xaver Thoman von Oberrimsingen in den dortigen Armenfond 50 fl.;

Mathias Riesterer von Oberried in den Armenfond daselbst 50 fl.;

die Wittwe Theres Müllhaupt von Geislingen in den dortigen Filialkirchenfond unter der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 50 fl.;

die verstorbene Maria Katharina Grether von Fahrnau in den dasigen Almosenfond 50 fl.;

der verstorbene Nikolaus Merklin von da eben dahin 25 fl.;

die Wittwe des Joseph Kienzle von Siensbach in den vereinigten Armenfond zu Waldkirch, Amts Waldkirch, 564 fl.;

die erwachsene Jugend und einige Bürger von Holzhausen in den dortigen Kirchenfond einige Kirchengeräthe im Anschlage von 20 fl. und baar 10 fl. 48 kr. zur Anschaffung von blauen Ministrantenröcken;

Jakob Maier von Höhenschwand in den dortigen Armenfond 25 fl.;

die verstorbene Maria Anna Hammer, Ehefrau des Johann Herr von Hecklingen, in den Armenfond allda 50 fl.;

Maria Anna Hummel von St. Peter in den Kirchenfond zu Bollschweil mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 50 fl.;

Anna Maria Bauer von Wyhl in den dortigen Kirchenfond mit der gleichen Verbindlichkeit 50 fl.;

der verstorbene Pfarrer Albrecht zu Emmendingen in den Almosenfond daselbst zu Schulzwecken 200 fl.

Den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahr 1852 betreffend.

In Gemäßheit des §. 33 der Statuten der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung wird die summarische Uebersicht über den Zustand dieser Kasse im Jahr 1852 durch die Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 21. April 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Summarische Uebersicht

über den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahre 1852 (dem 11. Jahre ihres Bestehens).

Soll. fl.	kr.	I. Stand der Rechnung.	Haben. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		Einnahme.				
2,618	43	Rückstandsrechnung	2,462	31	156	12
		Etatsrechnung vom laufenden Jahr.				
38,880	36	Beiträge der Mitglieder	38,791	—	89	36
13,844	39	Capitalzinse	13,383	49	460	50
5	—	Geschenke	5	—	—	—
77	19	Ersatz	77	9	—	—
52,807	34	Summe	52,257	8	550	26
		Uneigentliche Einnahmen.				
		Für das Capitalstockvermögen:				
119,594	16	a. Contocorrent bei der Amortisationscasse	42,400	—	77,194	16
302,493	49	b. Capitalrückzahlung anderer Schuldner	28,420	49	274,073	—
428	44	An oder für fremde Rechnung	425	5	3	39
14	24	Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	14	24	—	—
422,531	13	Summe	71,260	18	351,270	55
477,957	30	Summe der Einnahme	125,979	57	351,977	33
		Ausgabe.				
227	8	Rückstandsrechnung	227	8	—	—
		Etatsrechnung vom laufenden Jahr.				
13,229	28	Sustentationen	13,022	19	207	9
465	20	Verwaltungskosten	465	20	—	—
170	6	Außerordentliche Ausgaben	170	6	—	—
151	20	Ersatz	151	20	—	—
14,016	14	Summe	13,809	5	207	9
		Uneigentliche Ausgaben.				
		Für das Capitalstockvermögen:				
49,922	6	a. Capitalanlagen bei der Amortisationscasse	49,922	6	—	—
61,018	27	b. Sonstige Capitalanlagen	60,985	29	32	58
1,225	9	An oder für fremde Rechnung	1,021	45	203	24
14	24	Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	14	24	—	—
112,180	6	Summe	111,943	44	236	22
126,423	28	Summe der Ausgabe	125,979	57	443	31
		Abschluß.				
477,957	30	Einnahme	125,979	57	351,977	33
126.423	28	Ausgabe	125,979	57	443	31
351,534	2	Rest	—	—	351,534	2

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Schönau, Dekanats Ladenburg, ist mit einem Competenzanschlage von 600 fl., wozu nun noch eine Dotationserhöhung von 300 fl. kommt, mit welcher sich der wirkliche Ertrag dieser Stelle auf beiläufig 1,000 fl. berechnet, erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Strümpfelbrunn, Dekanats Mosbach, mit einem Competenzanschlag von 666 fl. 44 kr., wozu eine neue Dotationserhöhung aus dem unterländer Kirchenfond von 300 fl. kommt, so daß das Gesammteinkommen beiläufig 1,000 fl. beträgt, wird hiermit wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben. Wegen Versehung des Filials Schollbrunn hat der ernannt werdende Pfarrer einen Vikar zu halten, wofür 350 fl. vergütet werden, welche unter obigen Beträgen nicht begriffen sind. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 10. April d. J.: der Professor Karl Bleß in Baden;
" 11. " " " der Dekan und Stadtpfarrer Dominik Kuenzer zu Constanz;
" 12. " " " der pensionirte Oberst Meyer zu Carlsruhe;
" 16. " " " der pensionirte Major Hironimus in Freiburg; und
" 20. " " " der Kreiscassier Tarusello in Mannheim.

	Jahresbetrag fl.	kr.	Ratum für 1852. fl.	kr.
Uebertrag . .	13,804	48	13,441	52
282. Martin, Notars Relicten	76	48	12	48
283. Gaa, Bahnwarts Relicten	38	24	9	36
284. Stadtmüller, Polizeidieners Relicten	38	24	16	—
285. Limberger, Werkführers Relicten	76	48	12	48
286. Keller, Bureaudieners und Packers Relicten	51	12	12	48
287. Maier, Conducteurs Relicten	51	12	12	48
288. Lacher, Schloßdieners Wittwe	38	24	6	24
289. Doll, Bahnwarts Relicten	38	24	3	12
290. Grimm, Untererhebers Relicten	51	12	4	16
Summe . .	14,265	36	13,532	32
Abgang:				
1. Hocker, Grenzaufsehers Tochter	38	24	31	47
2. Schmidt, Notars Wittwe	76	48	75	31
3. Merkt, Zolleinnehmers Wittwe	51	12	41	40
4. Reichling, Briefträgers Wittwe	51	12	35	16
5. Schächner, Amtsdieners Wittwe	38	24	26	21
6. Heitzmann, Amtsdieners Wittwe	38	24	20	3
7. Malsch, Untererhebers Tochter	51	12	—	—
8. Braun, Hafenwächters Wittwe	38	24	—	—
9. Discher, Straßenmeisters Wittwe	57	36	9	36
10. Pfeiffer, Hauptzollamtsdieners Wittwe	38	24	29	46
11. Kraus, Grenzaufsehers Wittwe	38	24	33	4
	518	24	303	4
Somit Stand auf 1. November 1852: 279 Sustentationen mit . .	13,747	12	13,229	28

IV. Zahl der Mitglieder der Anstalt.

Stand auf 1. Januar 1852 . . . . 3300 Mitglieder.
Stand auf 1. Januar 1853 . . . . 3395 „

Die Zahl hat sich also vermehrt um . . 95 Mitglieder.

Carlsruhe, den 7. April 1853.

Verwaltungsrath der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung.

von Böckh.

Vdt. Nebel.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Schönau, Dekanats Ladenburg, ist mit einem Competenzanschlage von 600 fl., wozu nun noch eine Dotationserhöhung von 300 fl. kommt, mit welcher sich der wirkliche Ertrag dieser Stelle auf beiläufig 1,000 fl. berechnet, erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Strümpfelbrunn, Dekanats Mosbach, mit einem Competenzanschlag von 666 fl. 44 kr., wozu eine neue Dotationserhöhung aus dem unterländer Kirchenfond von 300 fl. kommt, so daß das Gesammteinkommen beiläufig 1,000 fl. beträgt, wird hiermit wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben. Wegen Versehung des Filials Schollbrunn hat der ernannt werdende Pfarrer einen Vikar zu halten, wofür 350 fl. vergütet werden, welche unter obigen Beträgen nicht begriffen sind. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 10. April d. J.: der Professor Karl Bleß in Baden;
" 11. " " " der Dekan und Stadtpfarrer Dominik Kuenzer zu Constanz;
" 12. " " " der pensionirte Oberst Meyer zu Carlsruhe;
" 16. " " " der pensionirte Major Hironimus in Freiburg; und
" 20. " " " der Kreiscassier Tarusello in Mannheim.

Nr. XVI.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 4. Mai 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Provisorisches Gesetz, die Ermäßigung einzelner Eingangszollsätze des Vereinszolltarifes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten sind übereingekommen, den Vereinszolltarif, wie er nach den Gesetzen vom 4. November 1848 (Regierungsblatt 1848, Seite 419) und vom 19. Juli 1851 (Regierungsblatt 1851, Seite 541) zur Zeit in Kraft und mittelst Verordnung vom 7. August 1851 (Regierungsblatt 1851, Seite 578) verkündet ist, in einzelnen Bestimmungen abzuändern.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir daher beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Vom ersten Juli dieses Jahres an sind von nachstehenden, zu Nummer 25 der zweiten Abtheilung des Vereinszolltarifs gehörigen Waaren statt der bisherigen Eingangszollsätze an Eingangszoll zu erheben, als:

1. von Wein und Most, auch Cider, in Fässern eingehend, sechs Thaler oder 10 fl. 30 kr. vom Zentner;
2. von Kaffee, rohem, und Kaffeesurrogaten fünf Thaler oder 8 fl. 45 kr. vom Zentner;

3. von Tabaksblättern, unbearbeiteten, und Stengeln vier Thaler oder 7 fl. vom Zentner;
4. von Thee acht Thaler oder 14 fl. vom Zentner;
5. von Franzbranntwein acht Thaler oder 14 fl. vom Zentner.

Art. 2.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. Mai 1853.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Nr. XVII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 10. Mai 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich
unter dem 21. April d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

dem Bürgermeister Spielmann in Memprechtshofen in Anerkennung seiner langen, pflichtgetreuen und ersprießlichen Dienstführung die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Hofrath Wilhelmi am Lyceum zu Heidelberg, unter Anerkennung seiner langjährigen pflichttreuen Amtsthätigkeit, in den Ruhestand zu versetzen;

Höchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich preußischen Hofe, Kammerherrn und Legationsrath Wilhelm Freiherrn von Meysenbug, in der gleichen Eigenschaft auch am königlich sächsischen Hofe zu beglaubigen;

den Legationssekretär Ferdinand von Dusch zum Legationsrath zu befördern, und

den Leibarzt Seiner Königlichen Hoheit des Höchstseligen Großherzogs Leopold, Geheimen Hofrath Guggert zu Baden, in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich ferner

unter dem 23. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den außerordentlichen Professor der Chemie, Dr. Delffs in Heidelberg, zum ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg zu ernennen;

dem Sekretariatspraktikanten Hermann Helminger von Carlsruhe die Stelle eines Sekretärs bei der Direction der Main-Neckar-Eisenbahn,

die evangelische Pfarrei Grünwettersbach, Oberamts Durlach, dem Pfarrer Müller in Seckenheim,

die evangelische Pfarrei Großsachsen, Bezirksamts Weinheim, dem Pfarrer Kraus in Mengen, und

die katholische Pfarrei Thengen, Bezirksamts Blumenfeld, dem Pfarrer Johann Nepomuk Waibel in Aulfingen zu übertragen;

unter dem 29. April d. J.

den Kanzlisten Betsch bei dem Finanzministerium zum Expeditor daselbst zu befördern und die hierdurch erledigte Kanzlistenstelle dem Kanzleiassistenten Friedrich Meerwarth zu verleihen;

den Hüttenverwalter Böckh in Hausen zum Kreiskassier in Mannheim zu ernennen;

dem Bezirksbaumeister Berckmüller in Carlsruhe und dem Professor Friedrich Eisenlohr an der polytechnischen Schule den Charakter als Baurath zu verleihen;

die Stelle eines Revisionsgehülfen bei der Regierung des Oberrheinkreises dem Kameralscribenten Carl Ebbecke von Durlach, und

die katholische Pfarrei Menningen, Bezirksamts Mößkirch, dem Pfarrer Georg Link in Zunsweier zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Adelsanerkennung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben unter dem 23. d. M. auf das unterthänigste Ansuchen des großherzoglichen Geheimen Raths und Stadtdirectors Carl August Franz Stösser dahier allergnädigst zu beschließen geruht, daß derselbe und dessen eheliche Nachkommen im Mannesstamme befugt seien, des seinem Uranherrn Kaspar Stösser und dessen drei Brüdern von Kaiser Rudolph II. mit Diplom d. d. Prag 20. August 1584 verliehenen Adels sich zu bedienen und das seinem gedachten Vorfahren in dem Adelsbrief verliehene adelige Wappen fortan zu führen.

Carlsruhe, den 30. April 1853.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. von Schweizer.

Die praktische Prüfung der Postaspiranten betreffend.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die Postaspiranten
Ludwig Sulzer von Heidelberg,
Friedrich Aal von Carlsruhe,
Gustav Salzmann von Staufen,
Franz Haunz von Carlsruhe,
Christian Häusser von Carlsruhe,
Adolph Kuttruff von Donaueschingen,
Andreas von Lammerz von Constanz und
Alois Schuler von Carlsruhe
unter die Postpraktikanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 26. April 1853.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Die Aufhebung der Brief- und Fahrpostexpedition zu Stadel betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 29. v. M., Nr. 479, wird die Brief- und Fahrpostexpedition zu Stadel, unter Belassung einer Relaisposthalterei am genannten Orte, aufgehoben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 3. Mai 1853.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. von Schweizer.

Die Ernennung von Assisenpräsidenten für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend.

Auf den Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 werden zu Präsidenten für das zweite Quartal d. J. ernannt:

1. für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Stempf und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Ruth in Mannheim;

2. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Preuschen und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Hildebrandt in Bruchsal;

3. für den Oberrheinkreis:

der vorsitzende Hofgerichtsrath Fetzer in Freiburg und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Freiherr von Bodmann dortselbst;

4. für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Faller in Constanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Selb dortselbst.

Carlsruhe, den 30. April 1853.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar. Vdt. Heydweiller.

Den Vollzug des §. 9 des Gesetzes vom 29. März v. J. über die Feuerversicherung der Gebäude betreffend.

Unter Bezug auf §. 1 Ziffer 16 der höchsten Verordnung vom 21. Juni 1850, Regierungsblatt Nr. 31, wird der §. 7 Abs. 3 der diesseitigen Verordnung vom 2. August 1852, Regierungsblatt Nr. 40, den Vollzug des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherung der Gebäude betreffend, dahin abgeändert, daß die hierin erwähnte Bestätigung der Bezirksagenten der Privatfeuerversicherungsgesellschaften von den Bezirksämtern statt von den Kreisregierungen zu ertheilen sei.

Carlsruhe, den 11. März 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall. Vdt. Buisson.

Die Patentertheilung an die Fabrikanten Böhringer und Klemm in Heilbronn betreffend.

Den Fabrikanten Böhringer und Klemm in Heilbronn wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihnen gemachte Erfindung der Construction von Röstöfen zum Behufe der Gewinnung von Schwefelsäure aus natürlichen Schwefelmetallen und der hiedurch bedingten Röstarbeit auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter dem Vorbehalte der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder letztere künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Confiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 8. April 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. von Seyfried.

Diensterledigung.

Die katholische Pfarrei Oberöwisheim, Oberamts Bruchsal, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. wird mit dem Anfügen nochmals ausgeschrieben, daß, so lange weder die Kirche in Oberöwisheim noch die in dem Filialorte Neuenburg dergestalt erweitert ist, daß sie die Kirchengänger von beiden Gemeinden faßt, neben der Seelsorge in Oberöwisheim auch zu Neuenburg an allen Sonn- und Feiertagen, gegen eine besondere Vergütung von etwa 86 fl., Gottesdienst zu halten sei. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1853, Regierungsblatt Nr. VII., bei dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen zu melden und gleichzeitig Abschriften ihrer Meldungen dem katholischen Oberkirchenrathe vorzulegen.

Nr. XVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 14. Mai 1853.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Vertrag zwischen der großherzoglichen Regierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft über gegenseitige Zollfreiheit auf kurzen Verbindungsstrecken zu Lande und über Regelung und gegenseitige Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben auf der Rheinstrecke von Constanz bis Basel betreffend.

Zufolge allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 29. April dieses Jahres, Nr. 481, wird der unter dem 27. Juli vorigen Jahres zwischen der großherzoglichen Regierung einerseits und der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits abgeschlossene Vertrag über gegenseitige Zollfreiheit auf kurzen Verbindungsstrecken zu Lande und über Regelung und gegenseitige Ermäßigung der beiderseitigen Schifffahrtsabgaben auf der Rheinstrecke von Constanz bis Basel einschließlich, nach erfolgter Auswechslung der Ratifikationsurkunden, nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 6. Mai 1853.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Vertrag.

Seine Königliche Hoheit der Regent von Baden einerseits

und

der schweizerische Bundesrath andererseits

von dem übereinstimmenden Wunsche geleitet, den Verkehr auf den beiderseitigen Grenzen zu erleichtern, haben zu dem Ende Commissarien ernannt, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Regent von Baden:

den Herrn Freiherrn Christian von Berckheim, großherzoglichen Ministerresidenten bei der Schweizer Eidgenossenschaft, und

der schweizerische Bundesrath:

den Herrn Nationalrath Achilles Bischoff,

welche unter Vorbehalt der Ratifikation ihrer hohen Committenten über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1.

Beim Transport auf nachstehenden kurzen Verbindungsstrecken zu Lande soll weder badischer noch schweizerischer Seits Durchgangszoll oder Weggeld erhoben werden, als:

1. von Oehningen über Stein nach Rielasingen und dortiger Gegend;
2. von Bargen über den Schlauch nach Schaffhausen;
3. von Wiechs und Schlatt am Randen über schweizerisches Gebiet nach Bießlingen und andern badischen Orten;
4. von schweizerischem Gebiet über Büesingen nach schweizerischem Gebiet;
5. über Dörflingen nach badischen Orten;
6. von Kaiserstuhl über badisches Gebiet nach dem Rafzerfeld;
7. durch den aus dem Zollverein ausgeschlossenen Amtsbezirk Jestetten;
8. von Grenzach über das auf dem rechten Rheinufer gelegene Gebiet des Kantons Basel-Stadt nach badischen Orten.

Hinsichtlich etwaiger weiterer kurzer Verbindungsstrecken wird man sich nach Bedürfniß in gleicher Weise über Durchgangszoll oder Weggeldfreiheit verständigen.

Art. 2.

Beim Transport auf dem Rheine von Constanz bis Basel einschließlich sollen hinsichtlich der Erhebung von Zöllen die folgenden Bestimmungen Anwendung finden:

1. Baden verzichtet auf den Konstanzer Wasserzollzuschlag, auf das Waldshuter Wasserweggeld und auf den dortigen Geleitszoll, und erhebt fortan seine übrigen althergebrachten Rheinzölle unter Ermäßigung der Tarifsätze auf je zwei Drittheile ihres dermaligen Betrages;

2. die schweizerische Eidgenossenschaft verzichtet auf ihre althergebrachten Rheinzölle und erhebt statt derselben lediglich die durch das Bundesgesetz vom 27. August v. J. bestimmte Durchfuhrabgabe dergestalt, daß — so weit die Abgabe nach Strecken zu erlegen ist — nur die Sätze für eine Strecke unter 8 Stunden in Anwendung kommen, und daß sämmtliche Tarifsätze vom Stück Werth und Gewicht je um ein Drittheil, der von fünf Procent des Werthes ausnahmsweise auf drei Procent ermäßigt werden.

Art. 3.

Von den nach Art. 2 fortbestehenden badischen und schweizerischen Rheinzöllen sollen folgende Gegenstände, als: Stein und Erde, Torf, Asche, Kalk und Gyps, Ziegelwaare, Brennholz, Holzabfälle, Kohlen, Rebstecken, Rinde, Lohkäse, Flechten, Weiden, Küchen- und Futtergewächse befreit sein.

Art. 4.

Sobald die großherzoglich badische Eisenbahn bis Schaffhausen im Betrieb sein wird, sollen sowohl badischer als schweizerischer Seits die Rheinzölle auf der Wasserstraße von Schaffhausen bis Basel einschließlich und sobald die gedachte Eisenbahn bis zum Bodensee im Betrieb sein wird, sollen auch die Rheinzölle auf der Wasserstraße von Constanz bis Schaffhausen gänzlich aufgehoben werden.

Art. 5.

Beide Kontrahenten wollen dahin wirken, daß an den Hauptplätzen des Bodensee- und Rheinverkehrs — Constanz, Friedrichshafen, Lindau, Rorschach und Schaffhausen — die freie, unbelästigte Abfuhr von Gütern zugestanden wird.

Art. 6.

Die Erhebung der Rheinzölle soll vorerst auf den bisherigen Zollstätten geschehen. Die Kontrahenten wollen jedoch binnen drei Monaten nach Ratifikation gegenwärtiger Uebereinkunft gemeinsam erwägen, in wie fern zur Erleichterung des Verkehrs eine Verminderung der Zahl der Zollstätten oder eine Verlegung einzelner derselben thunlich sei.

Art. 7.

Jeder der beiden kontrahirenden Theile wird hinsichtlich seiner Rheinzölle von Constanz bis Basel einschließlich die Angehörigen des andern Theils gleich den eigenen Angehörigen behandeln und jede den Letztern eingeräumte Erleichterung auch auf die Erstern ausdehnen.

Art. 8.

So weit auf der im Art. 7 gedachten Rheinstrecke für bestimmte Leistungen einzelner Korporationen oder Gesellschaften, z. B. den Durchlaß von Flößholz, die streckenweise Führung von Schiffen und Flößen u. s. f., an diese Korporationen oder Gesellschaften Gebühren zu entrichten sind, bleibt eine Verständigung hierüber vorbehalten, in dem Sinne, daß etwa veraltete Verhältnisse zeitgemäß geordnet werden und unter den erforderlichen schifffahrtspolizeilichen Maßregeln der Schifffahrt und Flößerei möglichste Freiheit zugestanden wird.

Art. 9.

Beide Kontrahenten werden ferner in Folge ihrer eben gedachten Absicht nach Kräften dahin wirken, die Hemmnisse, welche der Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein im Wege stehen,

zu beseitigen, ohne jedoch hinsichtlich der hiezu allenfalls erforderlichen Kosten irgend eine Verpflichtung zu übernehmen.

Art. 10.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll von jedem der beiden Kontrahenten jederzeit mit der Wirkung gekündigt werden können, daß sie nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage der Kündigung an, außer Kraft tritt.

Art. 11.

Die Ratifikation bleibt vorbehalten.

Die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich und längstens in zwei Monaten von heute an ausgewechselt und es soll die Uebereinkunft nach vier Wochen, vom Tage dieser Auswechslung an, in Vollzug gesetzt werden.

Bern, den 27. Juli 1852.

(L. S.) gez. **Frh. Chr. v. Berckheim.**
(L. S.) gez. **Achilles Bischoff.**

Den Abschluß eines Vertrags mit der Schweiz über Fortsetzung der großherzoglichen Eisenbahn über schweizerische Gebietstheile betreffend.

Zufolge allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 29. April d. J., Nr. 481, wird der unter dem 27. Juli v. J. zwischen der großherzoglichen Regierung einerseits und der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits in Betreff der Fortsetzung der großherzoglichen Eisenbahn über schweizerische Gebietstheile abgeschlossene Staatsvertrag, nach erfolgter Auswechselung der Ratifikationsurkunden, nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 6. Mai 1853.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Vertrag.

Ueber die Fortsetzung der großherzoglich badischen von Mannheim nach der Schweizergrenze ziehenden Eisenbahn, nach der Stadt Basel, so wie über deren weitere Fortsetzung von Basel aufwärts nach dem Bodensee über schweizerische Gebietstheile, sind die von den beiderseitigen Regierungen ernannten Commissarien und zwar:

für das Großherzogthum Baden:

Herr Freiherr Chr. von Berckheim, großherzoglicher Ministerresident bei der schweizerischen Eidgenossenschaft;

für die schweizerische Eidgenossenschaft:

Herr Nationalrath A. Bischoff,

über folgende Vertragsbestimmungen übereingekommen:

Art. 1.

Die schweizerische Eidgenossenschaft, unter ausdrücklicher Wahrung ihrer Hoheitsrechte, so wie derjenigen der Kantone Basel-Stadt und Schaffhausen, überläßt dem Großherzogthum Baden den Bau der Eisenbahn durch den Kanton Basel-Stadt und Schaffhausen in der Weise, daß dieselbe in ihrer Gesammtheit zwischen Mannheim und dem Bodensee als eine einzige ununterbrochene Hauptbahn fortgeführt werde.

Art. 2.

Die großherzoglich badische Regierung verpflichtet sich, die Vorarbeiten zur Ausführung des Baues, sogleich nach Genehmigung dieses Vertrages und nach voraus erfolgter Verständigung mit den Kantonen Basel-Stadt und Schaffhausen vorzunehmen und den Bau selbst, wenn nicht außerordentliche Hindernisse eintreten, von Haltingen bis Basel innerhalb drei Jahren nach Genehmigung dieses Vertrages auf ihre Kosten ausführen zu lassen.

Rücksichtlich der Fortsetzung der Bahn nach Waldshut, so wie bezüglich auf den Weiterbau von da nach dem Bodensee, den sich die großherzogliche Regierung durch den Kanton Schaffhausen zu führen verpflichtet, ist dieselbe an keine Frist gebunden, unter der Bedingung jedoch, daß der schweizerischen Eidgenossenschaft das Recht zustehen soll, nach Ablauf von 15 Jahren von der Genehmigung des gegenwärtigen Vertrags an, hinsichtlich derjenigen über schweizerisches Gebiet führenden Bahnstrecken, auf welchen der Bahnbau noch nicht begonnen hat, die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft außer Kraft zu erklären.

Art. 3.

Ueber die Zugsrichtung, die Lage der Bahnhöfe, über die gesammte Anlage und Beschaffenheit der Bahn, so weit dabei schweizerisches Gebiet berührt wird, so wie über die etwaigen Leistungen der Kantone Basel-Stadt und Schaffhausen, wird sich die großherzoglich badische Regierung mit den dabei betheiligten Kantonsregierungen von Basel-Stadt und Schaffhausen, vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesraths verständigen.

Bei dieser Verständigung sollen übrigens Baugrundsätze, welche die großherzogliche Regierung in Baden durchführt, in der Schweiz nicht ausgeschlossen werden.

Art. 4.

Die Bestimmung der Spurweite wird der großherzoglich badischen Regierung vorbehalten.

Art. 5.

Den betreffenden Kantonsregierungen von Basel-Stadt und Schaffhausen steht es zu, die Bauausführung des auf schweizerischem Gebiet gelegenen Theils der Bahn in sicherheitspolizeilicher Beziehung und hinsichtlich der Einhaltung der vereinbarten Grundsätze und Plane beaufsichtigen zu lassen.

Art. 6.

Wo die Bahn auf schweizerischem Gebiet bestehende Staats-, Vicinal- oder Gemarkungsstraßen kreuzt, wird die großherzogliche Baubehörde alle diejenigen Maßregeln treffen, welche erforderlich sind, um den Verkehr gegen jede Unterbrechung durch die Arbeiten an der Bahn sicher zu stellen, und die deßfallsigen Kosten gleich allen anderen, welche den Bahnbau betreffen, übernehmen.

Bevor die Verkehrslinien unterbrochen werden können, hat die schweizerische, beziehungsweise Baseler oder Schaffhauser technische Behörde zu untersuchen, ob die provisorischen Bauten für den Verkehr die erforderliche Sicherheit gewähren.

Art. 7.

Nach vollendetem Bau wird die großherzoglich badische Regierung eine detaillirte, rechnungsgemäße Nachweisung über die innerhalb des schweizerischen Gebiets, so wie auf die anstoßenden in Art. 38 bezeichneten Bahnstrecken badischen Gebiets aufgewendeten Baukosten nebst einem vollständigen, das vermarkte Bahneigenthum und seine Zugehörden nachweisenden Plane dreifach ausfertigen lassen, und dem Bundesrathe zur Abgabe etwaiger Erinnerungen und zur Anerkennung mittheilen.

Ist diese Anerkennung beiderseits erfolgt, so wird von jedem der kontrahirenden Theile, so wie von der betreffenden Kantonsregierung eine Ausfertigung in Verwahr genommen.

Für den Fall, daß der schweizerische Bundesrath gegen vorgedachte Nachweisung Erinnerungen zu machen haben sollte, so sind dieselben längstens innerhalb drei Monaten abzugeben.

Art. 8.

Rücksichtlich der Erwerbung des zum Bau der Bahn und ihrer Zugehörden erforderlichen Grundbesitzes, haben die Bestimmungen des jeweils für schweizerische Eisenbahnen in Kraft bestehenden Bundesgesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, Anwendung zu finden.

Art. 9.

Die schweizerische Eidgenossenschaft, unter ausdrücklicher Wahrung ihrer Hoheitsrechte, so wie derjenigen der betreffenden Kantone Basel-Stadt und Schaffhausen, überläßt dem Großherzogthum Baden den ungestörten und unbehinderten Betrieb der auf schweizerischem Gebiete befindlichen Bahnstrecken. Die großherzogliche Bahnverwaltung hat daher gegen jede Verletzung der Bahn und ihrer Zugehörden, so wie gegen jede Störung des Betriebs oder Beeinträchtigung des hierzu aufgestellten Personals, Anspruch auf unverweilten gesetzlichen Schutz der betreffenden schweizerischen Behörden.

Art. 10.

Dagegen macht sich die großherzogliche Regierung verbindlich, auf den Bahnstrecken schweizerischen Gebiets den Betrieb ununterbrochen wie auf den zunächst gelegenen Strecken badischen Gebiets auf ihre Kosten ausüben zu lassen.

Art. 11.

Die großherzoglich badische Bahnverwaltung hat weder von der Erwerbung der Liegenschaften für die Bahn und ihre Zugehörden, noch von deren Eigenthum, noch von dem Bahnbetriebe und eben so wenig haben die Bahnangestellten irgend eine Abgabe an die schweizerische Bundesregierung zu entrichten.

Art. 12.

Die schweizerische Eidgenossenschaft verzichtet auf den Bezug von Transitgebühren oder sonstigen Auflagen von Personen, Gütern und anderen Gegenständen, die auf der Eisenbahn aus dem Großherzogthum Baden durch die Schweiz nach Baden befördert werden, so wie umgekehrt, die großherzoglich badische Regierung ihrerseits — so weit ihre Stellung zu einem Zollverbande, jedoch ohne Uebernahme einer Entschädigungspflicht, solches zuläßt, auf jede Transitgebühr und Auflage von Personen, Gütern und anderen Gegenständen, die aus der Schweiz über badisches Gebiet nach der Schweiz durch die Eisenbahn befördert werden, verzichtet.

Art. 13.

Der großherzoglichen Bahnverwaltung ist überdies unter Vorbehalt hinreichender zollamtlicher Controle, die zollfreie Einfuhr des Materials, das für die Herstellung der Bahn, so wie für deren Unterhalt und Betrieb erforderlich ist, auf schweizerisches Gebiet gestattet.

Wollen jedoch hierher gehörende Gegenstände in der Schweiz veräußert werden, so ist für dieselben der tarifgemäße Einfuhrzoll zu entrichten.

Art. 14.

Gegenstände, welche auf der badischen Eisenbahn in die Schweiz eingehen, oder aus der Schweiz auf badische Bahnhöfe verbracht werden, unterliegen auf schweizerischem Gebiete keiner höheren Belastung an Brückengeld, Pflastergeld, Kaufhausgebühren und irgend welchen sonstigen Abgaben, als Gegenstände, welche auf irgend einer anderen Eisenbahn oder Straße in der Schweiz aus- und eingehen.

Art. 15.

Die großherzogliche Bahnverwaltung verpflichtet sich, auf Schweizer Gebiet keine Waaren aufzunehmen oder abzuladen, ohne daß die zollamtliche Abfertigung schweizerischer Seits nach Gesetz statt finden könne, — wogegen die schweizerische Zollverwaltung bei den Bahnhöfen von Basel, Waldshut und Schaffhausen Hauptzollstätten und bei anderen in der Schweiz gelegenen Haltplätzen Nebenzollstätten errichten wird.

Art. 16.

Der eidgenössischen Zollverwaltung soll in den Bahnhöfen von Basel und Schaffhausen, behufs zollamtlicher Abfertigung ein passendes Lokal, jedoch ohne die innere Einrichtung, unentgeldlich zur Verfügung gestellt werden.

Etwaige weitere Anordnungen und Verabredungen zur Vereinfachung und beidseitiger Beschleunigung zollamtlicher Abfertigung in den Bahnhöfen zu Basel, Waldshut und Schaffhausen, bleiben gegenseitigem Einverständniß zwischen der großherzoglichen Regierung und dem Bundesrathe vorbehalten.

Art. 17.

Der großherzoglichen Regierung ist der Transit der Postgegenstände durch die Eisenbahn über schweizerisches Gebiet von einem badischen Postbureau zum anderen unentgeldlich gestattet.

Die großherzogliche Bahnverwaltung hat an die schweizerische Postverwaltung für den, dem schweizerischen Postregale unterworfenen regelmäßigen Personentransport keine Entschädigung zu entrichten.

Nach Herstellung und begonnenem Betriebe der Eisenbahn von Basel bis nach Waldshut, beziehungsweise Schaffhausen, ist sie jedoch verpflichtet, ein schweizerisches Brief-Felleisen von Basel nach Waldshut, von Waldshut nach Schaffhausen und umgekehrt, im Gesammtgewichte von einem Zollzentner des Tags, nebst einem Condukteur auf einem Platze dritter Klasse, unentgeldlich zu transportiren, auch auf Verlangen der schweizerischen Postverwaltung gegen Vergütung von 35 Kreuzer per Meile einen ganzen oder gegen Vergütung von 20 Kreuzer per Meile einen halben vierrädrigen Packwagen anzuweisen.

Art. 18.

Für diejenigen Postgegenstände, welche von einem badischen Bureau auf ein schweizerisches Bureau und umgekehrt befördert werden, soll die gleiche Abrechnung statt finden, wie dies für den gewöhnlichen Posttransport von einem Gebiet auf das andere vertragsmäßig ausbedungen ist.

Art. 19.

Im Uebrigen behält sich die schweizerische Eidgenossenschaft alle auf das Postregal bezüglichen Rechte im Bereiche ihres Gebietes vor. Demnach ist der Transport von Briefen, Mustern, Zeitungen, Geld und Packeten jeder Art, welche das Gewicht von 10 Pfund nicht übersteigen, im schweizerischen Gebiete nicht anders zulässig, als in unmittelbarer Verbindung mit der schweizerischen Postverwaltung, oder in Gemäßheit eines später zwischen beiden Regierungen zu treffenden Einverständnisses.

Sonstige allfällig wünschenswerthe nähere Bestimmungen über die Postverhältnisse bleiben auf weitere Verhandlungen ausgesetzt.

Die Einrichtung von badischen Postbureaux in den auf schweizerischem Gebiet gelegenen Bahnhöfen soll dadurch nicht ausgeschlossen sein. Der Dienstverkehr derselben hat sich jedoch, mit Ausschluß aller unmittelbaren Annahme und Abgabe von Postsendungen, lediglich auf die Umspedition weiter hergekommener und weiter gehender Sendungen zu beschränken.

Art. 20.

In den Bahnhöfen von Basel und Schaffhausen ist der schweizerischen Postverwaltung ein geeignetes Bureau und ein angemessener Gepäckraum für Brief- und Fahrpoststücke, so wie für diejenigen Personen, die mit der Post weiter reisen wollen, unentgeldlich, jedoch ohne die innere Einrichtung anzuweisen.

Art. 21.

Die großherzoglich badische Regierung verpflichtet sich ihre Behörden anzuhalten, daß die auf schweizerischem Gebiet liegenden Bahnstrecken mit gleicher Sorgfalt gebaut, fortwährend unterhalten und betrieben werden, wie die Bahn auf badischem Gebiete.

Art. 22.

Sollten die Eidgenossenschaft oder die Kantone Basel-Stadt und Schaffhausen die Ausführung von öffentlichen Werken anordnen oder genehmigen, welche die projectirte Eisenbahn kreuzen, so kann die großherzoglich badische Regierung keine Einsprache dagegen erheben. Es sollen aber alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit durch solche Anlagen weder der Betrieb der Eisenbahn gehindert werde, noch ein Aufwand der Betriebsverwaltung daraus erwachse.

Die für die neuen Uebergänge erforderlichen Wärter hat jedoch die großherzogliche Regierung auf ihre Kosten anzustellen.

Art. 23.

Für alle innerhalb des schweizerischen Gebiets auf der Bahn und ihren Zugehörden vorkommenden, so wie für die die Sicherheit des Betriebs auf derselben gefährdenden Vergehen und Verbrechen gelten die Gesetze und Verordnungen des betreffenden Kantons, wie diese überhaupt, so weit sie sicherheitspolizeiliche Vorkehrungen betreffen, auf der Bahn innerhalb des schweizerischen Gebiets überall Anwendung finden; auch sind für alle auf der fraglichen Bahnstrecke begangenen Vergehen und Verbrechen die ordentlichen Schweizerpolizeibehörden und Gerichte zuständig.

Art. 24.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf schweizerischem Gebiete wird von den Angestellten der Bahnverwaltung ausgeübt. Die dienstlichen Anzeigen derselben haben die gleiche Glaubwürdigkeit wie diejenigen der schweizerischen Polizeiangestellten.

Art. 25.

Die großherzogliche Bahnverwaltung wird den Kantonsregierungen die für die Bahn bestehenden Bahnpolizeivorschriften zur etwa nöthigen Publikation mittheilen, und wenn deren Inhalt den Kantonsregierungen zu Erinnerungen Anlaß geben sollte, wird man sich über zweckmäßige Modifikationen verständigen.

Art. 26.

Den schweizerischen Beamten und Angestellten steht in Ausübung ihres Dienstes der Eintritt in die Bahnhöfe, die Stationsgebäude und die Bahnwartshäuser jederzeit offen.

Auch steht der Bundesregierung, so wie den betreffenden Kantonen zur Wahrung ihrer vertragsmäßigen Rechte zu, nach Gutfinden Beamte aufzustellen, ohne daß jedoch denselben irgend eine den Betrieb betreffende Anordnung zustände.

In diesem Falle wird die großherzogliche Bahnverwaltung denselben in den Bahnhöfen von Basel und Schaffhausen ein eigenes passendes Lokal anweisen.

Art. 27.

Wird die Verhaftung eines auf der Bahn innerhalb des schweizerischen Gebiets angestellten Eisenbahnbediensteten wegen Vergehen oder Verbrechen von schweizerischen Behörden verfügt, so wird hierbei von denselben auf die Erfordernisse des Eisenbahndienstes gehörige Rücksicht genommen und die zunächst vorgesetzte Eisenbahnbehörde sogleich von der Verhaftung in Kenntniß gesetzt werden.

Art. 28.

Die großherzogliche Bahnverwaltung wird bei Besetzung der Dienste für den Betrieb der auf schweizerischem Gebiet gelegenen Bahnstrecken auch auf Anstellung schweizerischer Angehörigen Bedacht nehmen und die Bahnwärter so wie die übrigen niederen Bediensteten auf schweizerischem Gebiete vorzugsweise aus Schweizern bestellen.

Alle auf schweizerischem Gebiete stationirten Angestellten der großherzoglichen Eisenbahnverwaltung haben sich in ihrer Eigenschaft bei der betreffenden Kantonsbehörde zu melden.

Sollte die schweizerische Regierung den Wunsch äußern, daß ein auf schweizerischem Gebiete Angestellter wieder entfernt werde, so wird die großherzogliche Regirung diesen Wunsch möglichst berücksichtigen, so wie sich umgekehrt die schweizerische Regierung verbindlich macht, auf einen ähnlichen Wunsch der großherzoglichen Regierung um Entfernung eines etwa auf badischem Gebiete angestellt werdenden schweizerischen Aufsichts- oder Zollbeamten die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Art. 29.

Die Fahrpreise, so wie die Lagergebühren sollen auf den durch schweizerisches Gebiet führenden Bahnstrecken nicht höher gestellt werden als überhaupt auf der ganzen Bahnlinie zwischen Basel und Waldshut, beziehungsweise Konstanz, gleichviel wo die Personen und Waaren auf der badischen Bahn ein= oder ausgehen.

Von den Tarifen und Fahrtenplanen wird die Bahnverwaltung dem Bundesrathe und den betreffenden Kontonsregierungen thunlichst beschleunigte Mittheilung machen, um etwaige Bemerkungen obgenannter Behörden wo möglich zu vernehmen und in Berücksichtigung zu ziehen.

Art. 30.

Die großherzogliche Bahnverwaltung wird für den Transport von Gütern aus und nach schweizerischen Bahnhöfen Niemanden, weder in den Tarifen, noch sonst einen Vorzug einräumen, der nicht unter denselben Umständen jedem Anderen eingeräumt würde, in so lange die gleiche Bestimmung auch für alle übrigen in Basel, Waldshut und Schaffhausen ausmündenden Bahnen schweizerischer Seits beobachtet wird.

Art. 31.

Die großherzogliche Bahnverwaltung wird durch Mittheilung periodischer Auszüge aus ihren Büchern dem Bundesrathe, so wie den Kantonsregierungen von Basel=Stadt und Schaffhausen von dem Transportverkehr von Personen, Gütern und anderen Gegenständen auf den schweizerischen Gebietsstrecken Kenntniß geben.

Art. 32.

Die Eisenbahn von Haltingen nach dem Bodensee kann zum Transport von deutschen Bundestruppen von badischem Gebiet über schweizerisches Territorium nach badischem Gebiet, so wie von eidgenössischen Truppen von schweizerischem Gebiet über badisches Territorium nach schweizerischem Gebiet jeweils unter folgenden Bestimmungen benutzt werden:

a. Die betreffende Kreis= oder Kantonsregierung, durch deren Gebiet der Durchgang stattfinden soll, muß in der Regel 24 Stunden, in dringenden Fällen aber, wo thunlich, mindestens 6 Stunden vorher davon in Kenntniß gesetzt werden.

b. Die Bahnzüge, mit welchen Truppen befördert werden, haben ohne Anhalten durch das resp. fremde Gebiet durchzugehen und es sollen mit einem Zuge nicht mehr als 1000 Mann oder eine Batterie Artillerie nebst Bedeckung von einer Compagnie oder Schwadron befördert werden.

c. Beide Contrahenten behalten sich überdies vor, solche Truppentransporte auf ihrem resp. Gebiet gutfindenden Falls durch einen Commissär begleiten zu lassen.

Ein gleiches Recht ist den betreffenden Kantonsregierungen vorbehalten.

d. Die Truppen haben das fremde Gebiet mit ungeladenem Gewehr, abgelegter Munition, ohne aufgepflanztes Bajonett, fliegende Fahnen und klingendes Spiel zu passiren.

e. Einzelne Militärs und Abtheilungen von nicht mehr als 30 Mann können mit jedem Zug, ohne weitere Anzeige, befördert werden.

f. Die Taxen, welche schweizerischer Seits für Truppentransport zu entrichten sind, sollen in gleicher Weise wie für deutsche Bundestruppen berechnet werden.

Der Transport von Truppen über die Bahnstrecken auf schweizerischem, beziehungsweise großherzoglichem Gebiete, kann von der schweizerischen in gleicher Weise wie von der großherzoglichen Regierung untersagt werden, wenn die Neutralität der Schweiz oder des Großherzogthums Baden gefährdet würde.

Art. 33.

Der Bundesrath, beziehungsweise die betreffenden Kantonsregierungen haben das Recht, den Ausgang und Eingang der auf schweizerischem Gebiet gelegenen Bahnhöfe und Haltpunkte in denjenigen Fällen für das Publikum abzuschließen, wo dies aus sicherheitspolizeilichen oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten im öffentlichen Interesse als geboten erscheint, ohne hiefür Entschädigung leisten zu müssen.

Unter derselben Voraussetzung ist auch die großherzogliche Regierung befugt, ihre Bahnhöfe und Haltpunkte auf Schweizer-Gebiet nach Außen abzusperren und sich auf die unmittelbare Durchfuhr durch schweizerisches Gebiet zu beschränken.

Art. 34.

Die großherzoglich badische Regierung erhält das Recht, zur Verbindung der Stadt Lörrach und des Wiesenthals mit Weil, eine Straße auf dem dazwischen liegenden schweizerischen Grund und Boden zu bauen.

Die näheren Studien des Terrains und zwar mit möglichster Berücksichtigung des Bedürfnisses der Gemeinde Riehen für Verbindung mit dem ihr gegenüber liegenden Wiesenufer, sollen über den Zug dieser Straße entscheiden; auch soll der Bauplan der Regierung des Kantons Basel-Stadt zur Genehmigung mitgetheilt werden.

Die großherzogliche Regierung führt den Bau dieser Straße und der dazu erforderlichen Brücke über den Wiesenfluß, welche auf schweizerisches Territorium zu legen ist, ganz auf ihre Kosten aus.

Die auf baslerisches Gebiet fallende Straßenstrecke wird sofort sammt der Brücke Eigenthum der Kantonsregierung, welche dagegen verpflichtet ist, badischen Einwohnern deren unentgeldliche Benutzung zu gestatten.

Die Verständigung über die Unterhaltungspflicht der genannten Straße und Brücke bleibt der großherzoglichen Regierung und der Regierung des Kantons Basel vorbehalten.

Art. 35.

Sollte die großherzoglich badische Regierung eine Zweigbahn nach Lörrach über baslerisches Gebiet zu führen wünschen, so wird ihr dies auf ihre Kosten und unter Verpflichtung, einen Haltpunkt in Riehen zu errichten, gestattet.

Wenn bei Anlage einer solchen Zweigbahn die in dem Art. 34 bestimmte Verbindungs-

straße ganz oder theilweise zur Eisenbahn verwendet werden muß, so soll nach Bedarf die Straße und Brücke unentgeldlich wieder an die großherzogliche Regierung abgetreten werden.

Art. 36.

Alle Bestimmungen, welche in gegenwärtigem Vertrage über die durch schweizerisches Gebiet führende Strecke der großherzoglichen Rheinthalbahn vereinbart worden sind, mit Ausnahme von den Artikeln 2 und 29 sollen auch für den im 35sten Artikel vorgesehenen Schienenweg und für die in dem 34sten Artikel behandelte Verbindungsstraße, so weit sie Anwendung finden können, Geltung haben.

Art. 37.

Ueber Herstellung von Schienenwegen zu zweckdienlicher Verbindung der badischen Bahnhöfe in Klein=Basel, Waldshut, Schaffhausen mit anderen benachbarten Bahnhöfen schweizerischer Bahnen, werden seiner Zeit die großherzogliche Regierung und der schweizerische Bundesrath sich zu thunlichster Förderung verständigen, auch in Ermangelung des Staatsbaues schweizerischer Seits etwaige zu solchen Unternehmungen erbötige Privatgesellschaften möglichst berücksichtigen.

Art. 38.

Der schweizerischen Bundesregierung, so wie den betreffenden Kantonsregierungen bleibt das Recht vorbehalten, das Eigenthum und den Selbstbetrieb einer oder sämmtlicher auf ihrem Gebiet befindlichen Bahnstrecken nach vorausgegangener fünfjähriger Kündigung, jedoch keinesfalls vor Ablauf eines fünfundzwanzigjährigen Betriebs an sich zu ziehen.

Machen sie von diesem Rechte Gebrauch, so wird der rückkaufende Theil der großherzoglichen Regierung sämmtliche auf jene Bahnstrecken nach dem früher erwähnten Kostennachweis verwendeten Anlagekosten, nach alleinigem Abzug des Minderwerths der einer Abnützung oder Fäulniß unterworfenen Theile, ersetzen und zwar in fünf auf einander folgenden Jahresraten, deren erste ein Jahr nach erfolgter Kündigung zu entrichten ist.

Die Entschädigung für die an baslerisches Gebiet anstoßenden badischen Bahnstrecken von Haltingen bis zur Landesgrenze und von der Landesgrenze beim Grenzacher Horn bis in die Nähe von Rheinfelden wird gleichfalls nach dem erwähnten Kostennachweis berechnet und in gleicher Weise zurückvergütet werden, unter Abzug jedoch des dannzumaligen Veräußerungserlöses des der großherzoglichen Regierung verbleibenden Bahngebietes und Baumaterials.

Diejenige Entschädigung, welche der großherzoglichen Regierung bei einem dereinstigen Rückkauf der über Schaffhauser Gebiet führenden Bahnstrecke zu leisten sein wird, bleibt, da es als unausführbar erscheint die Bahnstrecke ober= und unterhalb Schaffhausens auf ausschließlich badischem Gebiet in Verbindung zu setzen, besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Art. 39.

Die großherzogliche Regierung verpflichtet sich, ihre electromagnetische Telegraphenverbindung auch auf jene Theile der Bahn auszudehnen, welche auf schweizerischem Gebiet liegen, wodurch es möglich wird, eine unmittelbare Verbindung mit den schweizerischer Seits zu errichtenden

Telegraphenlinien herzustellen, und Depeschen, welche mit denselben eintreffen, in der Richtung der badischen Leitung und umgekehrt, weiter zu befördern.

Das Nähere über gegenseitige Benutzung der Telegraphen wird späterer Verständigung vorbehalten.

Für den eigenen inneren Dienstverkehr der großherzoglichen Regierung können in den auf schweizerischem Gebiet gelegenen Bahnhöfen Telegraphenbureaux eingerichtet werden, welche sich jedoch in gleicher Weise, wie es im Art. 19 für die badischen Postbureaux in den auf schweizerischem Gebiete gelegenen Bahnhöfen festgesetzt wurde, aller unmittelbaren Annahme und Abgabe von Depeschen zu enthalten haben.

Art. 40.

Für Anlage und Betrieb der Eisenbahn auf schweizerischem Boden und Alles darauf Bezug habende ist die Eisenbahnverwaltung den schweizerischen, sowohl richterlichen als sonstigen Behörden, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen unterworfen.

Zu diesem Ende können richterliche und sonstige Notifikationen und Anzeigen der Bahnverwaltung in den Bahnhöfen zu Basel und Schaffhausen gültig zugestellt werden.

Art. 41.

Ueber etwaige Streitigkeiten, welche zwischen den contrahirenden Theilen über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrags entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht, zu welchem beiderseits je zwei Schiedsrichter berufen werden, die zusammen einen Obmann wählen.

Art. 42.

Der gegenwärtige Vertrag soll in dem Falle als ungültig und wirkungslos betrachtet werden, wenn derselbe die schweizerischer Seits vorbehaltene Genehmigung der schweizerischen Bundesversammlung binnen vier Wochen nicht erhalten sollte.

Art. 43.

Gegenwärtiger Vertrag soll Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten von Baden und dem schweizerischen Bundesrathe zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Auswechselung der Ratifikationsurkunde soll, sobald als möglich, jedenfalls vor Ablauf von sechs Wochen von heute an, statt finden. Der Vollzug des Vertrags soll beginnen, sobald die Zustimmung der schweizerischen Bundesversammlung erfolgt sein wird.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Insiegel eigenhändig unterzeichnet.

Bern, den 27. Juli 1852.

(L.S.) (gez.) **Frhr. v. Berckheim.** (L.S.) **Achilles Bischoff.**

Nachträgliche Erklärung.

Zu Art. 29.

Die in dem Art. 29 ausgesprochene Gleichstellung der Fahrpreise und Lagergebühren soll auch in dem Sinne statt finden, daß auf der ganzen Linie von Basel nach Waldshut, beziehungsweise Konstanz und umgekehrt, nicht einzelne Theile der Eisenbahn mit höheren Tarifen belegt werden dürfen, als andere Theile derselben, gleichviel wo die Personen oder Waaren auf badischem oder schweizerischem Gebiet ein= oder ausgehen.

Zu Art. 37.

In Gemäßheit dieses Artikels werden die beiden Contrahenten namentlich auch einer Eisenbahnverbindung zwischen Baden und Waldshut die in ihrer Competenz liegende Förderung und Unterstützung zu Theil werden lassen.

Zu Art. 40.

Für die in diesem Artikel vorgesehenen Fälle wird die großherzogliche Bahnverwaltung, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 41, ihr Domizil in dem Bahnhofe zu Basel, beziehungsweise Schaffhausen, nehmen.

Bern, am 11. August 1852.

(gez.) **Frhr. v. Berckheim.** **Achilles Bischoff.**

Nr. XIX.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 17. Mai 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Die Einberufung des landständischen Ausschusses zur Prüfung der Staatsrechnungen für 1852 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Art. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationscasse, des §. 78 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 und des Art. 5 des Gesetzes vom 10. September 1842 über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungscasse, laden Wir den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich am 30. dieses Monats dahier einzufinden, bei der ernannten großherzoglichen Regierungscommission, Unserem Präsidenten des Finanzministeriums, Staatsrath Regenauer und Unserem Staatsrath Freiherrn von Stengel zu melden und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnungen der Amortisations-, der Zehntschuldentilgungscasse und der Eisenbahnschuldentilgungscasse für 1852 vorzunehmen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. Mai 1853.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich
unter dem 27. April d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem Major Keller im vierten Infanterieregiment die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät beider Sicilien verliehene Ritterkreuz des militärischen St. Georgsordens anzunehmen und zu tragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Zulassung herzoglich nassauischer Staatsangehörigen zum Armenrecht bei großherzoglich badischen Gerichten und umgekehrt betreffend.

Nachdem die herzoglich nassauische Regierung ihre Gerichtsbehörden angewiesen hat, unvermögenden großherzoglich badischen Unterthanen, welche Behufs der Prozeßführung bei einem dortigen Gerichte um das Armenrecht nachsuchen, dasselbe nach gehöriger Bescheinigung ihrer Armuth zu verwilligen, so werden die diesseitigen Gerichtsbehörden, unter Bezug auf §. 159 der Prozeßordnung und §. 4 der Verordnung vom 5. August v. J. (Regierungsblatt Nr. XXXIX.) angewiesen, herzoglich nassauische Unterthanen künftig unter denselben Voraussetzungen, wie die eigenen Landesangehörigen, zum Armenrechte zuzulassen.

Carlsruhe, den 9. Mai 1853.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. Courtin.

Die Erhaltung der Kunstdenkmale betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich nach allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3. März d. J., Nr. 246, allergnädigst bewogen gefunden, den großherzoglichen Hofmaler von Bayer zum Conservator der Kunstdenkmale zu ernennen.

Die Aufgabe dieses, dem unterzeichneten Ministerium unmittelbar untergeordneten Conservators ist es:

1. möglichst genaue Kenntniß von dem Dasein und dem Zustande der in dem Großherzogthum befindlichen Kunstdenkmale zu sammeln;
2. die gesammelten Kenntnisse aufzuzeichnen und
3. die Erhaltung der Kunstdenkmale zu fördern.

Um diese Aufgabe zu lösen, wird der Conservator sich mit den großherzoglichen Lokal-, Bezirks- und Mittelstellen, dem Alterthumsverein und mit Privatpersonen in's Benehmen setzen, dieselben um Mittheilung von Notizen über vorhandene Denkmale angehen, sie über die Bedeutung und den Werth derselben belehren und ihnen geeignete Vorschläge zu deren Erhaltung machen.

Sämmtliche Behörden werden hiermit aufgefordert denselben in seinen Bestrebungen nach Kräften zu unterstützen.

Carlsruhe, den 27. April 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. von Seyfried.

Das Vermächtniß des Physikus Dr. Zeller von Lörrach zu Gunsten der Wittwencasse badischer Aerzte betreffend.

Der verstorbene Physikus Dr. Zeller in Lörrach hat durch testamentarische Hinterlassung des in 17,202 fl. 59 kr. bestehenden dritten Theils seines Vermögens an die Wittwencasse badischer Aerzte eine Stiftung gemacht, welche mittelst höchster Entschließung vom 5. Februar d. J., Nr. 138, die Staatsgenehmigung erhalten hat.

Diese Stiftung wird zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 2. April 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Eschborn.

Diensterledigungen.

Die Stelle eines zweiten Diakonus und Lehrers an dem Pädagogium und der höhern Bürgerschule in Lörrach mit einem Einkommen in Geld und Naturalien von 782 fl., welches unter Umständen um weitere 100 fl. erhöht werden kann, ist erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen drei Wochen bei dem großherzoglichen Oberstudienrathe zu melden.

Die katholische Pfarrei Neuershausen, Landamts Freiburg, mit einem Einkommen von ungefähr 1,400 fl. ist in Erledigung gekommen. Auf derselben ruht die Verbindlichkeit, den Rest einer verzinslichen Kriegskostenschuld von 360 fl. 48 kr., wofür vom 7. April 1846 an fünfzehn Jahrestermine festgesetzt wurden; an die Gemeinde Neuershausen bis 1870 jährlich 40 fl. 29 kr. Beitrag zu den Kanalbaukosten und 79 fl. 30 kr. Zehntablösungskosten in noch zu bestimmenden Terminen abzutragen. Die Bewerber um diese Pfründe haben nach Maßgabe des §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 1. März 1853, Regierungsblatt Nr. VII., bei dem erzbischöflichen

Ordinariate innerhalb sechs Wochen ihre Gesuche einzureichen und gleichzeitig Abschriften ihrer Meldungen dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath vorzulegen.

Die katholische Pfarrei Neukirch, Amts Triberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 900 fl. ist in Erledigung gekommen. Auf derselben ruht die Verbindlichkeit, den Rest einer verzinslichen Kriegsschuld von 281 fl. 10 kr., wofür vom 1. Januar 1842 an zwanzig Jahrestermine festgesetzt worden sind, sodann den Rest eines verzinslichen Vorschusses für Waldkultur von 84 fl. 40 kr., wofür von Martini 1847 an zehn Jahrestermine bestimmt wurden, endlich 24 fl. 24 kr. Zehntablösungskosten nebst Zins in zwei Terminen abzutragen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maßgabe des §. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1853, Regierungsblatt Nr. VII., bei dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen zu melden und gleichzeitig Abschriften ihrer Meldungen dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath vorzulegen.

Die katholische Pfarrei Vorberg mit einem Einkommen von jährlichen 600 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche nach Maßgabe des §. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 1. März l. J. innerhalb sechs Wochen bei dem erzbischöflichen Ordinariate einzureichen und gleichzeitig Abschriften ihrer Meldungen dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe vorzulegen.

Die katholische Pfarrei Hainstadt, Amts Buchen, mit einem jährlichen Einkommen von ungefähr 900 fl. ist erledigt worden. Auf derselben ruht die Verbindlichkeit, an einem Gültablösungskapital den letzten, auf 1. Januar 1854 fällig werdenden Termin mit 4 fl. 50 kr. nebst Zinsen und für Herstellung der Pfarrgartenmauer eine Summe von ungefähr 280 fl. in noch zu bestimmenden Terminen zu bezahlen; ebenso muß sich der künftige Pfarrer die Zutheilung des Ortes Hettingenbeuern als Filial gefallen lassen. Die Bewerber um diese Pfründe haben nach Maßgabe des §. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1853, Regierungsblatt Nr. VII., bei dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen ihre Gesuche einzureichen und gleichzeitig Abschriften ihrer Meldungen dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath vorzulegen.

Die katholische Pfarrei Bretzingen, Amts Walldürn, ist mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1,200 bis 1,300 fl. in Erledigung gekommen. Auf derselben ruht die Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten und eine verzinsliche Zehntablösungs- und Prozeßkostenschuld im Betrage von 165 fl. 46 kr. in noch zu bestimmenden Terminen zu bezahlen. Die Bewerber um diese Pfründe haben nach Maßgabe des §. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1853, Regierungsblatt Nr. VII., bei dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen ihre Gesuche einzureichen und gleichzeitig Abschriften ihrer Meldungen dem großherzoglichen katholischeu Oberkirchenrath vorzulegen.

Die evangelische Pfarrei Seckenheim, Dekanats Oberheidelberg, ist mit einem Competenzanschlage von 673 fl. 59 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich nach Vorschrift binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 19. Mai 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

dem königlich preußischen Ministerpräsidenten Freiherrn von Manteuffel den Hausorden der Treue, sodann

dem vormaligen französischen Gesandten am großherzoglichen Hofe Baron von Meneval und

dem vormaligen königlich belgischen Gesandten am großherzoglichen Hofe, Grafen von Briey, das Großkreuz und

dem kaiserlich französischen Oberingenieur Coume in Straßburg das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Hofmarschall Grafen von Leiningen die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg verliehene Ehren-Groß-Comthurkreuz des großherzoglichen Haus- und Verdienstordens annehmen und tragen zu dürfen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielten:

der Regierungsdirector Geheimer Rath Schaaff in Freiburg, für das ihm von Seiner Majestät dem König beider Sicilien verliehene Commandeurkreuz des Ordens Franz des Ersten, und

der Stadtdirector Stephani in Mannheim für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Ritterkreuz erster Classe des großherzoglichen Ludwigsordens.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben sich gnädigst bewogen gefunden:

den Kammerherrn und Legationsrath Ferdinand von Dusch zu Höchstihrem Geschäftsträger am königlich würtembergischen Hofe zu ernennen;

unter dem 12. Mai d. J.

den Rechnungsrath Fieß bei der Postrechnungsrevision, auf sein unterthänigstes Ansuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste, wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen;

den Postoffizialen Waag in Carlsruhe und den Postpraktikanten Julius Gaß von Constanz zu Revisoren bei der Postrechnungsrevision zu ernennen;

den Vorstand des Postamtes Stockach, Postmeister Ratzel, auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen seiner leidenden Gesundheit von da abzurufen und demselben, unter Belassung seines Charakters als Postmeister, bis zu anderweiter Verwendung, die Briefpost- und Zeitungscasse bei dem Post- und Eisenbahnamte Carlsruhe zu übertragen;

den Postwagenexpeditor Friedrich Harrer zu Mannheim in provisorischer Eigenschaft zum Vorstande des Postamtes Stockach zu ernennen;

dem Briefpostcassier Rudolph Maier in Carlsruhe die Postwagenexpedition Mannheim zu übertragen;

die Anstellung des provisorischen Postcassiers Heinrich Sachs in Baden, vom 31. Dezember v. J. an, für definitiv zu erklären;

die Postpraktikanten Carl Rosenlecher und Sigmund Guerillot zu Postoffizialen, und zwar den Ersteren bei dem Post- und Eisenbahnamte Heidelberg, den Letzteren bei dem Post- und Eisenbahnamte Carlsruhe zu ernennen;

dem Hüttenverwalter Gyßer zu St. Blasien die erledigte Hüttenverwaltung Hausen, die Hüttenverwaltung St. Blasien aber dem Hüttenverwalter Kümmich in Oberweiler zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Philipp Merian'schen Stiftungen in Freiburg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben vermöge allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 29. v. M., Nr. 509, den Stiftungen des Stadtrathes Philipp Merian zu Freiburg

1. von 79,176 fl. 28 kr. zur Unterstützung von hausarmen Einwohnern in Freiburg,
2. von 40,000 fl. zur Gründung eines Fonds für Zahlung von Hausmiethzinsen vorzüglich fremder, dort wohnender Hausarmen und dann auch bürgerlich bedürftiger Armen daselbst;
3. von 4,000 fl. für dortige Hausarme, an welche die Zinsen alle Jahre am Todestage des Stifters vertheilt werden sollen,

die allerhöchste Genehmigung huldreichst zu ertheilen geruht.

Dies wird zum ehrenden Andenken des Stifters andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 5. Mai 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Eschborn.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 2. Mai 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Dionis Zeller von Ippingen zum Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines Jahrtags 72 fl.;

Jakob Lachenmaier von Neustadt in den dortigen Ortsarmenfond 600 fl., die Zinse hievon sollen alle Jahre am Namenstage des Verstorbenen unter die Ortsarmen vertheilt werden;

Joseph Stadelhofer von Wollmatingen zum dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtages 100 fl.;

ein Ungenannter von Heiligenberg in den Klavel-Schlatter'schen Armenfond in Heiligenberg 25 fl.;

ein Ungenannter zum Armenfond Schönenbach 35 fl.;

Dekan und Stadtpfarrer Hirt von Stockach in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Seelenamtes und einer stillen Messe 120 fl.;

derselbe zur Anschaffung zweier Waldhörner 55 fl.;

ein Ungenannter zum Armenfond Schönenbach 30 fl.;

Vollzugsverordnung, den mit der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Staatsvertrag vom 27. Juli v. J. über gegenseitige Zollbefreiungen und Zollermäßigungen betreffend.

Nach Ansicht des mit der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen und durch das Regierungsblatt vom 14. d. M. bereits verkündeten Vertrags über gegenseitige Befreiung kurzer Verbindungsstrecken zu Lande vom Durchgangszoll und über Regelung und gegenseitige Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben auf der Rheinstrecke von Constanz bis Basel einschließlich;

in Erwägung, daß die Urkunden über Ratifikation dieses Vertrags am 22. vorigen Monats ausgewechselt worden sind, sonach dem Art. 11 desselben gemäß der Vertragsvollzug mit dem 20. dieses Monats zu beginnen hat;

sehen wir uns zu nachstehenden Vollzugsanordnungen veranlaßt:

1. Die Artikel 3 bis 9 des Gesetzes vom 30. Juli 1840, betreffend die Erhebung eines Durchgangszolles beim Transit auf der aus dem Zollvereinsgebiete ausgeschlossenen Straße über Jestetten und Lottstetten (Regierungsblatt 1840, Seite 167), sodann das Gesetz vom 28. März 1844 über Erhebung eines Durchgangszolles beim Transit auf der Straße über den aus dem Zollvereinsgebiete ausgeschlossenen Ort Büsingen (Regierungsblatt 1844, Seite 57) treten vom zwanzigsten gegenwärtigen Monats an außer Anwendung.

2. Vom gleichen Zeitpunkte an hört die Erhebung des Constanzer Wasserzollzuschlags, des Waldshuter Wasserweggeldes und des dortigen Geleitszolles auf und werden die übrigen auf der Strecke von Constanz bis Basel bestehenden badischen Rheinzölle — von welchen jedoch Steine und Erde, Torf, Asche, Kalk und Gyps, Ziegelwaare, Brennholz, Holzabfälle, Kohlen, Rebstecken, Rinde, Lohkäse, Flechten, Weiden, Küchen- und Futtergewächse befreit bleiben sollen — je nur mit zwei Drittheilen ihres dermaligen tarifmäßigen Betrages erhoben.

3. Die großherzogliche Zolldirection hat hiernach die großherzoglichen Zollbehörden anzuweisen.

Carlsruhe, den 17. Mai 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 24. März d. J.: der pensionirte Rechnungsrath Lacoste in Carlsruhe;
„ 13. April „ „ der pensionirte Professor, Geheime Rath Dr. Gmelin in Heidelberg;
„ 15. „ „ „ der Geistliche Rath, Pfarrer Ignaz Schmidle zu Wettelbrunn, und
„ 7. Mai „ „ der Hauptmann von der Suite der Infanterie, Ludwig von Schäffer, zu Carlsruhe.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. XIX. vom 17. d. M. ist auf Seite 172, Zeile 6 von oben zu lesen: „Seiner Majestät dem König beider Sicilien“.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 3. Juni 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Oberbaudirektor Hübsch das Commandeurkreuz zweiter Classe, und dem Geheimen Finanzrath Kamm das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens gnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 19. Mai d. J.

der auf den Forstrath und Vorstand der Forstschule, Dr. Klauprecht, neuerlich gefallenen Wahl zum Director der polytechnischen Schule für das Studienjahr 1853/54 die höchste Bestätigung zu ertheilen;

den Assessor Robert Gerwig bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues zum Baurath zu befördern;

das erledigte Amtschirurgat Wertheim dem praktischen Arzte Friedrich Ribstein daselbst zu übertragen;

unter dem 28. Mai d. J.

den Revisor Berkes von der Direktion der Posten und Eisenbahnen in gleicher Eigenschaft zur Oberrechnungskammer zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben
unter dem 2. Juni d. J.
den Staatsrath Freiherrn von Marschall, unter Anerkennung seiner geleisteten treuen Dienste, der Stelle eines Präsidenten des Ministeriums des Innern in Gnaden zu entheben und dem Präsidenten des Justizministeriums, Staatsrath Freiherrn von Wechmar bis auf Weiteres auch die Leitung des Ministeriums des Innern gnädigst zu übertragen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Patentertheilung an die Fabrik Wohlgelegen und Heilbronn in Mannheim betreffend.

Der Fabrik Wohlgelegen und Heilbronn in Mannheim wird auf ihr Ansuchen ein Patent auf die den Angaben nach von deren Director Dr. Gustav Clemm erfundene neue Methode zur Fabrikation von Soda auf die Dauer von zehn Jahren anmit ertheilt, jedoch unter dem Vorbehalte der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder diese künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Confiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 6. Mai 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall. Vdt. von Seyfried.

Die Patentertheilung an den Mechaniker Carl Kind in Mannheim betreffend.

Dem Mechaniker Carl Kind in Mannheim wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Construktion irdener Brunnenpumpstöcke auf die Dauer von fünf Jahren anmit ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder diese künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Confiskation des nachgefertigten Gegenstandes, auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 6. Mai 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall. Vdt. von Seyfried.

Die Prüfung der Ingenieurcandidaten betreffend.

Die Ingenieurcandidaten
Carl Friedrich Klein von Weinheim,
Christian Mahla von Schiltach, und
Carl Gehres von Carlsruhe
sind nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung unter die Zahl der Ingenieurpraktikanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 18. Mai 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall. Vdt. von Seyfried.

Die Bewerbung um einen Freiplatz in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden betreffend.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden ist ein Freiplatz für Mädchen aus den Baden-Badischen Landestheilen offen.

Die Bewerberinnen um denselben haben ihre Gesuche unter Anschluß der Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensverhältnisse, Aufführung und Fähigkeiten bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb vier Wochen einzureichen.

Carlsruhe, den 21. Mai 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Eschborn.

Die Serienziehung für die zweite diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	779	enthaltend	Loos-Nr.	38901	bis	38950.
" "	1051	"	" "	52501	—	52550.
" "	2166	"	" "	108251	—	108300.
" "	2307	"	" "	115301	—	115350.
" "	2351	"	" "	117501	—	117550.
" "	2885	"	" "	144201	—	144250.
" "	3441	"	" "	172001	—	172050.
" "	3837	"	" "	191801	—	191850.
" "	4279	"	" "	213901	—	213950.
" "	4718	"	" "	235851	—	235900.
" "	5023	"	" "	251101	—	251150.
" "	5192	"	" "	259551	—	259600.
" "	5899	"	" "	294901	—	294950.
" "	6308	"	" "	315351	—	315400.
" "	6339	"	" "	316901	—	316950.
" "	6869	"	" "	343401	—	343450.
" "	7496	"	" "	374751	—	374800.
" "	7501	"	" "	375001	—	375050.
" "	7541	"	" "	377001	—	377050.
" "	7801	"	" "	390001	—	390050.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 31. Mai 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Altbreisach, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 4,000 fl., ist erledigt worden. Auf derselben ruht die Verbindlichkeit, zwei Vikare zu halten und jeden derselben mit 150 fl. zu honoriren, wogegen für den dritten Vikar, wenn ein solcher wirklich gehalten wird, aus dem Religionsfond Freiburg 350 fl. jährlich bezahlt werden. Auch hat der künftige Pfründnießer an einem Vorschusse für Zehntablösungskosten jährlich, Martini 1854 letztmals, 30 fl. 51 kr. abzutragen. Die Bewerber um diese Pfründe haben nach Maaßgabe des §. 5 der Verordnung vom 1. März 1853, Regierungsblatt Nr. VII., bei dem erzbischöflichen Ordinariate binnen sechs Wochen ihre Gesuche einzureichen und gleichzeitig Abschriften ihrer Meldungen dem katholischen Oberkirchenrathe vorzulegen.

Die katholische Pfarrei Ettlingen, mit einem Einkommen von jährlichen 2,100 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, zwei Vikare zu halten und an den zur Ruhe gesetzten früheren Stadtpfarrer Kasimir Götz jährlich 800 fl. abzugeben, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe des §. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1853, Regierungsblatt Nr. VII., bei dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen zu melden und gleichzeitig dem katholischen Oberkirchenrathe Abschriften ihrer Meldungen vorzulegen.

Die katholische Pfarrei Ludwigshafen, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 750 fl., worauf jedoch die Heimzahlung eines Vorschusses für Zehntablösungskosten im jährlichen Betrage von 7 fl. 56 kr. bis 1854 ruht, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe des §. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1853, Regieruungsblatt Nr. VII., bei dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen zu melden und gleichzeitig Abschriften ihrer Meldungen dem katholischen Oberkirchenrathe vorzulegen.

Die katholische Pfarrpfründe an der Spitalkirche zu Constanz, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,800 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe des §. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1853, Regierungsblatt Nr. VII., bei dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen zu melden und gleichzeitig Abschriften ihrer Meldungen dem katholischen Oberkirchenrathe vorzulegen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 5. Mai d. J.: der pensionirte Gendarmerierittmeister von Chastellain zu Baden;
" 6. " " " der katholische Stadtpfarrer Johann Baptist Buhl in Ettlingen, und
" 9. " " " der pensionirte Amtmann Grecht in Constanz.

Nr. XXII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 18. Juni 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 31. Mai d. J.

dem Major und Flügeladjutanten Keller die Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König beider Sicilien verliehene Ritterkreuz des militärischen St. Georgsordens anzunehmen und zu tragen.

Diensnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben gnädigst geruht:

unter dem 4. Mai d. J.

den Universitätsgärtner Carl Mayer in Freiburg zum Hofgärtner zu ernennen;

unter dem 29. Mai d. J.

den Lieutenant Peterson von der Pioniercompagnie, nach nunmehr vollendetem Curs in dieser Waffe, zur Infanterie zurücktreten zu lassen und in das erste Infanterie= (Grenadier=)

Regiment einzutheilen, und den Lieutenant Röchlitz vom Artillerieregiment zur Pioniercompagnie zu versetzen;

unter dem 31. Mai d. J.

den Commandanten der Infanterie, Generalmajor von Röder, zum Vorsitzenden der Verwaltungscommission der Militärwittwencasse zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben ferner gnädigst geruht:

unter dem 9. Juni d. J.

den Kammerherrn Freiherrn Karl von Reischach zum Viceoberzeremonienmeister zu ernennen und

unter dem 10. Juni d. J.

den Domänenverwalter, Finanzrath Franz Brückner in Offenburg auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

den Hofgerichtsassessor Dr. Franz Roßhirt in Mannheim zum Hofgerichtsrath zu ernennen;

den Communrevisor Franz Anton Seegmüller bei der Regierung des Unterrheinkreises in gleicher Eigenschaft zur Communrevision der Regierung des Mittelrheinkreises zu versetzen;

den Revisionsgehülfen Theodor Hitzig bei der Regierung des Seekreises zum Revisor bei der Communrevision der Regierung des Unterrheinkreises, und

den bisherigen Postpraktikanten und Revisionsgehülfen Ludwig Werner von Carlsruhe zum Revisor bei der Postrechnungsrevision zu ernennen;

dem Pfarrer Carl Peter in Schallbach auf sein unterthänigstes Ansuchen die Entlassung aus der evangelischen Landeskirche des Großherzogthums zu ertheilen;

die evangelische Pfarrei Buchenberg, Bezirksamts Hornberg, dem Vikar Heinrich Zimmern von Emmendingen,

die katholische Pfarrei Bözingen, Oberamts Emmendingen, dem Pfarrer Dominik Langer in Schelingen,

die katholische Pfarrei Heitersheim, Bezirksamts Staufen, dem Pfarrer Johann Nepomuk Graf in Schwarzach,

die katholische Pfarrei Todtmoos, Bezirksamts St. Blasien, dem Beneficiaten Fidel Grathwohl in Bohlingen, und

unter dem 11. Juni d. J.

die in der theologischen Fakultät der Universität Freiburg erledigte Lehrkanzel der Kirchengeschichte dem Domkapitularen Dr. Alzog in Hildesheim, unter Ernennung desselben zum Geistlichen Rathe, zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Vollzug civilrichterlicher Urtheile kurfürstlich hessischer Gerichte im Großherzogthume betreffend.

Nachdem die kurfürstlich hessische Regierung ihre Civilgerichte angewiesen hat, künftighin die Erkenntnisse großherzoglich badischer Civilgerichte nach Maaßgabe der dortigen Verordnung vom 25. April 1826 zu vollziehen, so werden unter Zurücknahme der Verfügung vom 24. November 1826, Nr. 4,548, die diesseitigen Gerichtsbehörden gleichfalls angewiesen, künftighin die rechtskräftigen Erkenntnisse kurfürstlich hessischer Gerichte, unter Vorbehalt der in jener Verordnung bezeichneten Ausnahmen, nach der diesseitigen Vollstreckungsordnung vollziehen zu lassen.

Carlsruhe, den 3. Juni 1853.

Großherzogliches Justizministerium.
A. A. d. P.
Junghanns.

Vdt. Courtin.

Auszug

aus der kurfürstlich hessischen Verordnung vom 25. April 1826, die von ausländischen Behörden begehrte Rechtshilfe betreffend.

§. 3.

Die Vollstreckung der rechtskräftigen oder in letzter Instanz erfolgten civilrechtlichen Urtheile ausländischer Gerichte wird auf deßhalbiges Ersuchen, welches stets Unserem Obergerichte des betreffenden Bezirkes zugehen muß, in Beziehung auf das in Kurhessen befindliche Vermögen diesseitiger Staatsangehörigen ebenso verfügt, als ob die Urtheile von einem inländischen Gerichte gefällt wären, jedoch mit Ausschluß folgender Fälle:

1. wenn die Gerichtsbarkeit der ausländischen Behörde nach diesseitigen Regeln gar nicht begründet erscheint, z. B. wenn der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten nicht gefolgt ist, oder das Gericht des Ortes, wo ein Vertrag geschlossen worden, oder zu erfüllen ist, schon deßhalb jenseits für zuständig gilt, ungeachtet der in Anspruch genommene Kontrahent zur Zeit der Klage weder sich an jenem Orte aufhielt, noch daselbst Vermögen besitzt; auch findet die Vollziehung des fremdrichterlichen Urtheils insoweit nicht statt, als
2. dessen Verfügungen den Gesetzen über dingliche Rechte oder über den Stand und die Rechtsfähigkeit der Personen in Kurhessen zuwiderlaufen, oder
3. dadurch der bei einem fremden Gerichte begründete, allgemeine Gerichtsstand des Konkurses auf das im diesseitigen Gebiete befindliche Vermögen eines kurhessischen Unterthanen oder die bei einheimischen Gerichten bereits anhängigen Prozesse würde erstreckt werden.

Die Verleihung des größeren altbadischen Juristenstipendiums betreffend.

Das von der Frau Markgräfin Maria Viktoria gestiftete Stipendium für Baden-Badische Landeskinder, welche die Rechtswissenschaft studiren, im Betrage von jährlichen Vierhundert Gulden, ist in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dieses Stipendium haben sich unter Vorlage von legalen Geburts- und Vermögenszeugnissen, sowie der Nachweisung, daß sie rücksichtlich ihrer Sitten, Talente und wissenschaftlichen Fortschritte auf die erste Klasse der vorschriftmäßigen Lokation Anspruch haben, bei dem katholischen Oberkirchenrath binnen sechs Wochen zu melden.

Carlsruhe, den 1. Juni 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. L. Stößer.

Die Verleihung des altbadischen kleinern Juristenstipendiums betreffend.

Das von der Frau Markgräfin Maria Viktoria gestiftete Stipendium für Baden-Badische Landeskinder, welche die Rechtswissenschaft studiren, im Betrage von jährlichen Zweihundert Gulden, ist in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dieses Stipendium, welche sich wenigstens schon ein Jahr lang auf einer Hochschule dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet haben sollen, haben sich, unter Vorlage von legalen Geburts- und Vermögenszeugnissen, so wie der Nachweisung, daß sie rücksichtlich ihrer Sitten, Talente und Fortschritte in die erste Classe gesetzt zu werden verdienen, bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen zu melden.

Carlsruhe, den 1. Juni 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 31. Mai 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. L. Stößer.

Es haben gestiftet:

Joseph Sartes Wittwe zu Langenbrücken in den Industrieschulfond daselbst 100 fl., woraus die Zinsen an ihrem Todestag unter die Armen zu vertheilen sind;

Ziriak Eber von Malsch in den Ortsheiligenfond 160 fl., wovon die Zinsen zur Unterhaltung des Feldkreuzes bei Neumalsch verwendet, der Rest aber unter die Armen vertheilt werden soll;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Ortenberg 23 fl. 40 kr., der Zins hieraus ist zu Anschaffung von Schulbedürfnissen armer Kinder bestimmt;

Frau Hofrath Dr. Friedrich Groos, Jakobina Salomea, geborne Schippel in Carlsruhe, dem Armenfond der Gemeinde Stein zur Unterstützung armer Kranker 288 fl.;

Geistlicher Rath Gaß zu Carlsruhe dem Waisenhaus dahier 25 fl.;

Freifräulein von Schleiß in den katholischen Kirchenfond in Diersburg 1,000 fl., mit der Verpflichtung, an ihrem Sterbetag eine Seelenmesse für sie zu lesen;

Frau von Frankenberg-Ludwigsdorf in Berlin in das Waisenhaus in Carlsruhe 500 fl. 30 kr.;

die verstorbene Ziriak Bernhard's Ehefrau, Maria Anna, geborene Braun in Beiertheim, in den Heiligenfond zu Beiertheim 357 fl. zu Anschaffung von Kirchenparamenten in die Filialkirche zu Beiertheim;

Leonhard Böhle von Bretten in die Kirche von Rinklingen ein schwarzes Altartuch im Werth von 22 fl.;

eine Ungenannte ebendahin zur Verzierung der Kanzel 11 fl.;

Kaufmann Dreher von Oppenau, Wittwe Joggerst und mehrere Ungenannte von da verschiedene Kirchenparamente im Gesammtwerth von 89 fl.;

die verstorbene Ziriak Bernhard's Ehefrau, Maria Anna, geborne Braun in Beiertheim, in den Heiligenfond zu Bulach zu Anschaffung von Kirchenparamenten 250 fl.;

die Erben des verstorbenen Badwirths Anton Huber zu Antogast in den Armenfond zu Maisach 200 fl., mit der Verpflichtung zur Abhaltung einer Jahreszeit mit einem Seelenamt und einer Messe; der Rest des Zinses soll alsdann unter die Armen vertheilt werden;

durch eine Collecte in Weisenbach in die dortige Kirche zu Anschaffung von Kirchenparamenten 110 fl.;

eine Ungenannte in die Pfarrkirche zu Achern zur Anschaffung einer Fahne 84 fl. 39 kr.;

Schmiedmeister Peter Ludwig's Wittwe, Sophie, geborne Oesterle von Kürnbach, in den gemeinschaftlichen Heiligenfond 100 fl.;

Frau Forstinspektor Stefani von Hetzendorf, geborne Göringer zu Wolfach, in die dortige Pfarrkirche ein Ciborienmäntelchen zu 15 fl.;

Altbürgermeister Wendolin Ganter in Fautenbach in den Armenfond 100 fl.;

Ziriak Bernhard's Ehefrau, Maria Anna, geborne Braun in Beiertheim, in den Ortsarmenfond zu Beiertheim 600 fl.;

Fürstbischof von Galura in Brixen in die katholische Pfarrkirche zu Durlach sechs Altarleuchter zu 64 fl.;

Hofbauer Joseph Fischer's Eheleute von Butschbach in die Friedhofskapelle zu Oberkirch 500 fl., mit der Verbindlichkeit jeden Monat in der Kapelle eine Messe für sie zu lesen;

Genovefa Himmelsbach von Schutterthal in den Ortsarmenfond 100 fl.;

Dieselbe in den Ortskirchenfond 100 fl.;

ein Ungenannter der evangelischen Kirchengemeinde Offenburg einen Altarschrank im Werth von 12 fl.

Staatsgenehmigung der Präsentation auf die evangelische zweite Stadtpfarrei Wertheim betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 19. Mai d. J.

der von der fürstlich löwenstein=wertheim=freudenbergischen und der fürstlich löwenstein=wertheim=rosenbergischen Standesherrschaft ergangenen Präsentation des Pfarrers Carl Neidhart von Oertingen auf die evangelische zweite Stadtpfarrei Wertheim die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Wittwencasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Nachdem zur Erläuterung der Statuten für die Wittwencasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung (Regierungsblatt von 1841, Seite 377), auch bezüglich der in diese Wittwencasse aufzunehmenden Gattungen von Angestellten mehrere höchste Entschließungen ergangen sind, hinsichtlich welcher eine öffentliche Bekanntmachung noch nicht erfolgt ist, so sehen wir uns veranlaßt, nunmehr die betreffenden Bestimmungen, wie folgt, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

1. Im Falle der Rückversetzung eines Angestellten von einem höheren auf einen geringeren Dienst steht demselben, wenn er eine Frau oder zum Sustentationsbezug berechtigte Kinder hat, zwar frei, gegen Fortentrichtung des größeren Beitrags in der höhern Classe, in die er vor seiner Versetzung gehörte, zu bleiben. Es kann ihm aber nicht verwehrt werden, auf diese Wohlthat zu verzichten und zu verlangen, derjenigen Classe zugetheilt zu werden, in die er nach dem Betrag des mit seiner neuen Stelle verbundenen Normalgehalts gehört.

2. Ein im Wittwencasseverband befindlicher Angestellter, der eine Stelle erhält, die zum Eintritt in die Wittwencasse nicht berechtigt und verpflichtet, kann auch zum Verbleiben in derselben nicht angehalten werden.

3. Der §. 9 der Statuten ist dahin anzuwenden, daß jedes Mitglied, welches unter Verleihung eines Ruhegehaltes oder einer Sustentation auf den Grund des Gesetzes vom 28. August 1835 oder unter Verleihung einer Sustentation auf den Grund des §. 6 der höchsten Verordnung vom 25. November 1841 außer Dienstthätigkeit tritt, ferner jedes Mitglied, welches beim Austritt außer Dienstthätigkeit Ruhegehalt oder Sustentation lediglich in Folge seiner günstigen Vermögensverhältnisse nicht erlangt hat, als ein in den Ruhestand versetztes Mitglied angesehen wird.

4. Zum Eintritt in die Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung sind verpflichtet:

a. mit einem Matrikelbetrag von

Sechshundert Gulden

die nicht mit Staatsdienereigenschaft angestellten Hauptzollamtscontroleure, der Bereiter bei

der Landgestütsanstalt und nach besonderer Bestimmung des großherzoglichen Ministeriums des Innern ein Theil der von gedachtem Ministerium ernannten [illegible];

b. mit

Fünfhundertfünfzig Gulden

der Pedell der erzbischöflichen Ordinariatskanzlei zu Freiburg;

c. mit

Vierhundert Gulden

die Steueraufseher IV. Classe;

d. mit

Dreihundert Gulden

der Hausdiener am neuen Männerzuchthaus zu Bruchsal.

Carlsruhe, den 24. Mai 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Gremmelsbach, Amts Triberg, mit einem Einkommen von 600 fl. wird nochmals zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe des §. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1853, Regierungsblatt Nr. VII., bei dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen zu melden und gleichzeitig dem katholischen Oberkirchenrathe Abschriften ihrer Meldungen vorzulegen.

Die katholische Pfarrei Zunsweier, Oberamts Offenburg, mit einem Einkommen von beiläufig 1,000 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich nach Maaßgabe des §. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1853, Regierungsblatt Nr. VII., bei dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen zu melden und gleichzeitig Abschriften ihrer Meldungen dem katholischen Oberkirchenrathe vorzulegen.

Die katholische Pfarrei Hardheim, Amts Walldürn, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1,800 fl. wird nochmals ausgeschrieben. Auf derselben ruht die Verbindlichkeit, zwei Vikare zu halten und 1,502 fl. 35 kr. Gültprozeß- und Zehntablösungskosten in noch zu bestimmenden Terminen abzutragen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich nach Maaßgabe des §. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1853, Regierungsblatt Nr. VII., bei dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen zu melden und gleichzeitig Abschriften ihrer Meldungen dem katholischen Oberkirchenrathe vorzulegen.

Die katholische Stadtpfarrei Eppingen, mit einem Einkommen von 600—700 fl., wird nochmals ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe des §. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1853, Regierungsblatt Nr. VII., bei dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen zu melden und gleichzeitig Abschriften ihrer Meldungen dem katholischen Oberkirchenrathe vorzulegen.

Die katholische Pfarrei Löffingen, Amts Neustadt, mit einem beiläufigen Einkommen von 2,300 fl., ist in Erledigung gekommen. Auf derselben ruht die Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten und jährlich 250 fl. an die dasige Kaplanei abzugeben; auch muß sich der künftige Pfarrer die Trennung des Filials Dittishausen gefallen lassen, in welchem Falle derselbe an die in Dittishausen zu errichtende Pfarrei jährlich 300 fl. abzugeben hat. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe des §. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1853, Regierungsblatt Nr. VII., bei dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen zu melden und gleichzeitig Abschriften ihrer Meldungen dem katholischen Oberkirchenrathe vorzulegen.

Die evangelische Pfarrei Mengen, Dekanats Freiburg, mit einem Competenzanschlage von 721 fl. 28 kr. ist in Erledigung gekommen, worauf eine Schuld von 28 fl. 45 kr. haftet, welche der zu ernennende Pfarrer zu zahlen hat. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Dertingen, Dekanats Wertheim, ist mit einem Competenzanschlage von 684 fl. 34 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei den fürstlich löwenstein-wertheim-rosenberg'schen und freudenberg'schen Standesherrschaften zu melden.

Die Domänenverwaltung Offenburg ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb drei Wochen bei der großherzoglichen Hofdomänenkammer vorschriftsmäßig zu melden.

Das Amtschirurgat Breisach ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitätscommission durch Vermittlung der betreffenden Kreisregierungen zu melden.

Das Amtschirurgat Borberg wird hiermit wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen vier Wochen bei der großherzoglichen Sanitätscommission durch Vermittlung der betreffenden Kreisregierung zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 23. Januar d. J.: der pensionirte Postoffizial Becker in Mannheim;
" 15. März " ": der pensionirte Domänenverwalter Eckardt in Carlsruhe;
" 9. April " ": der pensionirte Revisor Schweickhardt in Durlach;
" 20. " " ": der pensionirte Registrator Höffen in Carlsruhe;
" 19. Mai " ": der Pfarrer Johann Baptist Armbruster in Heidenhofen, Amts Donaueschingen, und
" 29. " " ": der großherzogliche Amtswundarzt und Stabsphysikus Johann Baptist Meeß in Breisach.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 29. Juni 1853.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1854 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1854 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17 des Conscriptionsgesetzes von 1825 alle Badener, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1853 einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes zu melden oder anmelden zu lassen, sofort am 15. August d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen und im Falle sie das Loos zum Militärdienste trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die großherzoglichen Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündigungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 14. Juni 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. von Seyfried.

Die Prüfung der evangelischen Candidaten der Theologie betreffend.

Die Candidaten der Theologie, welche sich der Spätjahrsprüfung 1852 unterzogen haben, sind in nachstehender Ordnung unter die Zahl der evangelischen Pfarramtscandidaten aufgenommen worden:

Albert Jeep aus Wolfenbüttel,
Carl Bering von Obrigheim,
Gustav Rukhaber von Nußbaum,
Robert Heinrich Staudenmaier in Wollbach, und
Ludwig Albert Böckh von Hausen.

Carlsruhe, den 8. Juni 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Die Ertheilung eines Privilegiums an die Gebrüder Verpilleux, Mechaniker zu Rive de Giêr und Etienne François Génissieux zu Lyon für die Verbesserung des von ihnen erfundenen Systems von Schleppdampfschiffen betreffend.

Den Gebrüdern Verpilleux, Mechanikern zu Rive de Giêr und dem Etienne François Génissieux zu Lyon wird hiermit auf ihr Ansuchen für die Verbesserung des von ihnen erfundenen Systems von Schleppdampfschiffen ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität dieser Erfindung nachzuweisen vermögen oder letztere künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Confiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 10. Juni 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Die Ertheilung eines Privilegiums an Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin für die von ihm erfundene Kammmaschine betreffend.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin wird hiermit auf sein Ansuchen ein Privilegium für die von ihm erfundene Maschine zum Kämmen der langen Schafwolle bis 22. Mai 1858 ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder letztere künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Confiskation des nachgefertigten Gegenstandes für den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 10. Juni 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Die Staatsprüfung in der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend.

Nach der im Frühjahr 1853 vorgenommenen Staatsprüfung in der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe haben Nachbenannte von großherzoglicher Sanitätscommission Licenz erhalten, und zwar:

A. Zur Ausübung der innern Heilkunde:

Ludwig Fischer von Carlsruhe,
Alexander Schenk, Wund- und Hebarzt von Naffig,
Carl Faas, Wund- und Hebarzt in Gernsbach,
Rudolph Walther, Wund- und Hebarzt von Kronau,
Anton Steinam, Wund- und Hebarzt von Carlsruhe,
Zacharias Oppenheimer, Wund- und Hebarzt von Michelfeld,
Max Magny, Wund- und Hebarzt von Carlsruhe,
Carl Vogt, Wund- und Hebarzt vom Hofe Ahorn.

B. Zur Ausübung der Chirurgie:

Constantin Merz von Vöhrenbach,
Emmerich Barth, praktischer Arzt und Hebarzt von Offenburg,
Carl Kröll, praktischer Arzt von Lahr,
Carl Zimmermann von Freiburg,
Bernhard Gißler von Triberg,
Wilhelm Thumm von Gondelsheim,
Emil Reiß von Carlsruhe,
Jonas Billigheimer von Rohrbach,
Adolph Troß, praktischer Arzt und Hebarzt in Gondelsheim,
Julius Krauth von Mannheim,
August Schürmayer von Emmendingen.

C. Zur Ausübung in der Geburtshülfe:

Carl Kröll, praktischer Arzt von Lahr,
Joseph Seldner, Wundarzt von Bretten,
Jonas Billigheimer von Rohrbach,
Julius Krauth von Mannheim.

Carlsruhe, den 16. Juni 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. L. Stösser.

Die Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse für das Jahr 1852 betreffend.

Die auf den Grund der Rechnungen vom 1. Januar bis mit 31. Dezember 1852 gefertigte Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisencasse wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. Juni 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. L. Stösser.

Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben, so wie des Vermögens= und Personalstandes des allgemeinen Schullehrer=Wittwen= und Waisenfonds für das Jahr 1852 betreffend.

Ordnungs-Zahl.		Betrag. fl.	kr.
	A. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben.		
	Einnahmen.		
1.	Jahresbeiträge der Mitglieder	9,355	6
2.	Aufnahms= und Verbesserungstaxen	1,733	41
3.	Güterbestandzinse	444	10
4.	Kapitalzinse	10,571	7
5.	Staatszuschuß	8,330	9
6.	Beiträge von Orts= und Distriktsstiftungen	—	—
7.	Sonstige Einnahmen	148	18
	Summe	30,582	31
	Ausgaben.		
1.	Wittwengehalte	22,166	48
2.	Erziehungsbeiträge	4,089	37
3.	Nahrungsgehalte	906	56
4.	Staats= und Gemeindeabgaben	46	8
5.	Für eigenthümliche Liegenschaften	24	44
6.	Nachlaß und Verlust an Gefällen	973	8
7.	Gehalte der Kreisverrechner	1,521	47
8.	Gebühren der Bezirkserheber	355	—
9.	Bureaukosten der Kreisverrechnungen	133	10
10.	Revisionskostenbeiträge	429	53
11.	Sonstige Ausgaben	419	55
	Summe	31,067	6
	Abschluß.		
	Die Einnahmen betragen	30,582	31
	Die Ausgaben betragen	31,067	6
	Mehrausgaben	484	35

Ordnungs-Zahl.		Betrag. fl.	kr.
	B. Vermögensstand.		
	a. Rentirendes Vermögen.		
1.	Liegenschaften	11,635	19
2.	Activkapitalien	211,955	56
	b. Nicht rentirendes Vermögen.		
3.	Fahrnisse	197	38
4.	Gefällrückstände	6,891	14
5.	Vorschüsse	177	24
6.	Kassenvorrath	12,067	9
7.	Unverzinsliche Kapitaltermine	401	50
	Summe . .	243,326	30
	c. Schulden.		
8.	Ausgabsreste	362	54
	Rest reines Vermögen auf den 31. Dezember 1852	242,963	36
	am 31. Dezember 1851 betrug dasselbe	244,692	43
	mithin hat sich solches im Jahre 1852 vermindert um . . .	1,729	7
	Diese Verminderung ist entstanden:		
	a. durch die wegen Unzulänglichkeit der Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben aus dem Vermögensstock entnommene Summe von	484	35
	b. durch Verluste am Grundstock, und dadurch, daß theilweise im Zwangswege erkaufte Liegenschaften im Kaufpreis die Forderungen des Fonds nicht erreicht haben, welcher Verlust jedoch durch den seiner Zeit eintretenden Mehrwerth der fraglichen Liegenschaften nur als scheinbar zu betrachten ist mit	1,703	17
	Zusammen mit . .	2,187	52
	nach Abrechnung c. des Mehrwerths einiger Liegenschaften gegen den Ankaufspreis mit . . . . 448 fl. 9 kr. d. des Werths der im Laufe des Jahres 1852 angeschafften Fahrnisse mit . . . . . . 10 „ 36 „	458	45
	Rest wieder obige Verminderung mit	1,729	7

Ordnungs-Zahl.		Betrag. fl.	Betrag. kr.
	Unter obigem Vermögen ist begriffen:		
	α. das eingeworfene Vermögen der ehemaligen evangelischen Schullehrerwittwenfiscifonds mit	46,241	17
	β. das Vermögen des frühern katholischen altbadischen Schullehrerwittwenfiscifonds mit	44,134	53
	Zusammen mit . .	90,376	10

Ordnungs-Zahl.		Zahl.
	C. Personalbestand am 31. Dezember 1852.	
1.	Beitragspflichtige Mitglieder	2112
	Stand am 31. Dezember 1851	2179
	Verminderung . .	67
2.	Bezugsberechtigte Wittwen	456
	Stand am 31. Dezember 1851	448
	Vermehrung . .	8
3.	Zum Erziehungsbeitrag berechtigte Kinder	421
	Stand am 31. Dezember 1851	371
	Vermehrung . .	50
4.	Zum Nahrungsgehalt berechtigte Kinder	69
	Stand am 31. Dezember 1851	65
	Vermehrung . .	4

Die Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend.

Im Sommerhalbjahre 1853 studiren:

A. Auf der Universität Heidelberg.

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
Theologen, imatrikulirte und Seminaristen	49	24	73
Juristen	66	417	483
Mediziner, Chirurgen und Pharmazeuten	48	57	105
Kameralisten	11	6	17
Philosophen und Philologen	9	32	41
	183	536	719
Außerdem besuchen die akademischen Vorlesungen noch Personen reiferen Alters	7	11	18
Conditionirende Chirurgen und Pharmazeuten	6	9	15
Gesammtzahl	196	556	752

B. Auf der Universität Freiburg.

Theologen	151	37	188
Juristen und Notariatscandidaten	51	4	55
Mediziner, Pharmazeuten und höhere Chirurgen	52	13	65
Kameralisten, Philosophen und Philologen	15	4	19
Zusammen	269	58	327
Hiezu kommen noch:			
Hospitanten			16
Niedere Chirurgen			13
Gesammtzahl			356

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. Juni 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Buisson.

Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend.

In Gegenwart der Commissäre des großherzoglichen Staatsministeriums und der großherzoglichen Oberrechnungskammer, so wie des Directors der großherzoglichen Amortisationscasse sind am 3. d. M. nachbenannte, im Jahr 1851 eingelöste, Staatsschuldpapiere urkundlich verbrannt worden:

I. Papiere der Amortisationscasse.

a.	Partialloose vom Goll und v. Haber'schen Anlehen von 1820 .	364 fl. — kr.
b.	Partialloose vom v. Haber, Goll und v. Rothschild'schen Anlehen von 1840	149,335 „ — „
c.	Schuldscheine des freiwilligen Anlehens zu 5 Procent vom 1. August 1849	756,600 „ — „
d.	Zinscoupons desselben	38,800 „ — „
e.	Zinscoupons der 3½procentigen Rentenscheine von 1834 . . .	94,335 „ 30 „
f.	Zinscoupons des Anlehens zu 4½ Procent von 1851	32,951 „ 15 „
		1,072,385 fl. 45 kr.

II. Papiere der Eisenbahnschuldentilgungscasse.

a.	Partialobligationen des Anlehens von 1842	82,900 fl. — kr.
b.	Zinscoupons desselben	436,219 „ — „
c.	35 Guldenloose des Anlehens von 1845	570,660 „ — „
d.	Zinscoupons des 5procentigen Anlehens von 1848	130,155 „ — „
e.	Zinscoupons des 5procentigen Anlehens von 1849	75,740 „ — „
		1,295,674 fl. — kr.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. Juni 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Kappel, Amts Ettenheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,800 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe des §. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1853, Regierungsblatt Nr. VII., bei dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen zu melden und gleichzeitig Abschriften ihrer Meldungen dem katholischen Oberkirchenrathe vorzulegen.

Die erledigte evangelische Pfarrei Oefingen nebst Filialien, mit einem Competenzanschlag von 719 fl. 46 kr. soll wieder besetzt werden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Nimburg, Dekanats Emmendingen, mit einem Competenzanschlage von 674 fl. 8 kr., worunter eine im Jahr 1851 genehmigte Dotationserhöhung von 120 fl. enthalten ist, wird hiermit wiederholt ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Wittlingen, Dekanats Lörrach, mit einem Competenzanschlag von 995 fl. 6 kr. ist in Erledigung gekommen. Auf derselben haftet eine Schuld von circa 240 fl., welche vom ernannt werdenden Pfarrer in vier Jahresterminen zu tilgen ist. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Nr. XXIV.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 6. Juli 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Provisorisches Gesetz, die Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzollsätze für die Periode vom 1. September 1853 bis dahin 1855 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

In Gemäßheit der Uebereinkunft, welche die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten am 4. April d. J. wegen Besteuerung des Rübenzuckers abgeschlossen haben;

im Hinblick auf die gleichzeitig über die Abänderung des bestehenden Eingangszollsatzes vom ausländischen Syrup getroffene Vereinbarung; endlich

nach Ansicht der Verständigung unter den Zollvereinsregierungen, wonach mit dem Rübenzuckersteuersatze auch die Eingangszollsätze für ausländischen Zucker bekannt gemacht werden sollen,

sehen Wir Uns veranlaßt, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums provisorisch zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Für den Zeitraum vom 1. September dieses Jahres bis Ende August 1855 werden erhoben:

I. an Steuer vom inländischen Rübenzucker einundzwanzig Kreuzer (sechs Silbergroschen) vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben;

II. an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup, und zwar

	Nach dem 14 Thaler Fuß.		Nach dem 24½ Gulden Fuß.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	Rthl.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
Von					
1. Zucker:					
a. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißem gestoßenem Zucker vom Zentner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Zentner	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentnern. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen und Controlen, vom Zentner	5	—	8	45	
2. Syrup:					
a. in der Periode vom 1. September bis 31. Dezember 1853 vom Zentner . .	4	—	7	—	11 in Fässern.
b. in der Periode vom 1. Januar 1854 bis Ende August 1855 vom Zentner .	2	—	3	30	

Art. 2.

Die Erhebung der Rübenzuckersteuer findet nach dem Gesetze vom 21. September 1846 (Regierungsblatt von 1846, Seite 235) statt.

Art. 3.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. Juli 1853.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Nr. XXV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 8. Juli 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben den großherzoglichen Consuln Constantin von Fehleisen in St. Petersburg und Eduard Lämmert in Rio de Janeiro und dem großherzoglichen Agenten Eduard Scholl in Neapel das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich sächsischen Hofe, Freiherrn von Meysenbug, die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Majestät dem König von Sachsen verliehene Großkreuz des Albrechtordens annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden Höchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich preußischen Hofe, Kammerherrn und Legationsrath Wilhelm Freiherrn von Meysenbug, in der gleichen Eigenschaft auch am königlich hannoverschen Hofe zu beglaubigen, sodann

den bisherigen Ministerresidenten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Kammerherrn und Legationsrath Christian Freiherrn von Berckheim, zu Höchstihrem Ministerresidenten am königlich baierischen Hofe zu ernennen, und

Höchstihren Geschäftsträger am königlich württembergischen Hofe, Kammerherrn und Legationsrath Ferdinand von Dusch, in der gleichen Eigenschaft auch bei der schweizerischen Eidgenossenschaft beglaubigen zu lassen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung, die Erhebung von Taxen für Ernennungen zu großherzoglichen Hofchargen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Geheimen Kabinet vom 29. Juni d. J., Nr. 1283, folgender Verordnung über Erhebung von Taxen für Ernennungen zu großherzoglichen Hofchargen die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen und das Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zur Bekanntmachung gnädigst zu ermächtigen geruht:

§. 1.

Für Ernennungen zu den Chargen von großherzoglichen Kammerherrn, Kammerjunkern, Hof- und Jagdjunkern treten an die Stelle der bisherigen, auf den Bestimmungen der Tax- und Sportelordnung vom 17. Juli 1807 beruhenden Tax-, Sportel- und Stempelansätze so wie der neben diesen etwa hergebrachten freiwilligen Geschenke künftig folgende Gebühren:

a. eine große Taxe,
b. eine kleine Taxe nebst Sporteln und Stempel,
c. eine an die Kanzlei des großherzoglichen Oberstkammerherrenamts zu entrichtende Vergütung für Schlüssel und Quaste und Kanzleigebühr.

§. 2.

Die drei verschiedenen Ansätze werden in der Regel gleichzeitig neben einander erhoben.

Wird jedoch die Ernennung höchsten Orts mit gnädigster Erlassung der großen Taxe ausgesprochen, so kommen nur die in Abtheilung b. und c. genannten Gebühren zur Erhebung.

Erfolgt die Ernennung taxfrei, so ist hierunter nur die Nachsicht der großen Taxe zu verstehen.

§. 3.

Erfolgt die Ernennung zu einer höheren Hofcharge unmittelbar und mit Ueberspringung einer niederern Stufe, so wird pro jure saltus neben den ordentlichen Taxen der betreffenden Charge auch noch ein Drittel der eigentlichen Taxe der übersprungenen Grade erhoben.

Die Sporteln, Stempel, Schlüsselgelder und Kanzleigebühren kommen jedoch bei dieser Zusatzberechnung nicht in Betracht.

§. 4.

Die Gebühren werden hiernach festgesetzt wie folgt:

1. Für die Ernennung zum großherzoglichen Kammerherrn

a. große Taxe		150 fl.
b. kleine Taxe	50 fl. — kr.	
Sporteln	1 „ 30 „	
Stempel	— „ 30 „	
		52 „
c. für Schlüssel nebst Quaste und Kanzleigebühr an das großherzogliche Oberstkammerherrnamt		60 „
Summe		262 fl.

außer dem etwaigen Zusatz nach §. 3.

2. Für Ernennung zum großherzoglichen Kammerjunker:

a. große Taxe		80 fl.
b. kleine Taxe	20 fl. — kr.	
Sporteln	1 „ 30 „	
Stempel	— „ 30 „	
		22 „
c. Kanzleigebühr an das Oberstkammerherrnamt		22 „
Summe		124 fl.

außer dem etwaigen Zusatz nach §. 3.

3. Für Ernennung zum großherzoglichen Hof- oder Jagdjunker:

a. große Taxe		40 fl. — kr.
b. kleine Taxe	10 fl. — kr.	
Sporteln	1 „ — „	
Stempel	— „ 15 „	
		11 „ 15 „
c. Kanzleigebühr an das Oberstkammerherrnamt		11 „ — „
Summe		62 fl. 15 kr.

§. 5.

Hinsichtlich der Gebühren für Ernennung zu allen hier nicht genannten Oberhof- und Hofchargen bleiben bis auf Weiteres die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Carlsruhe, den 2. Juli 1853.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Die diesjährige zweite Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten zweiten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Oktober dieses Jahres durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden. Die Erhebung derselben kann aber auf Verlangen der Inhaber gegen einen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden auch vor der Verfallzeit stattfinden.

Carlsruhe, den 30. Juni 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Dreißigsten Ziehung

am 30. Juni 1853 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(**Nach der Nummernfolge geordnet.**)

Nummern der am 31. Mai 1853 gezogenen 20 Serien.

779. 1051. 2166. 2307. 2351. 2885. 3441. 3837. 4279. 4718. 5023. 5192. 5899. 6308. 6339. 6869. 7496. 7501. 7541. 7801.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
38901	70	38917	42	38933	42	38949	42	52515	42	52531	42
38902	70	38918	70	38934	70	38950	70	52516	42	52532	70
38903	70	38919	42	38935	70	52501	70	52517	70	52533	42
38904	42	38920	42	38936	42	52502	42	52518	70	52534	42
38905	42	38921	42	38937	42	52503	70	52519	42	52535	42
38906	42	38922	70	38938	70	52504	70	52520	42	52536	70
38907	42	38923	70	38939	42	52505	70	52521	70	**52537**	**1000**
38908	70	38924	70	38940	70	52506	42	52522	42	52538	42
38909	70	38925	70	38941	42	52507	70	52523	42	52539	70
38910	42	38926	70	**38942**	**1000**	52508	42	52524	42	52540	42
38911	70	38927	42	38943	70	52509	70	52525	42	52541	42
38912	42	38928	70	38944	70	52510	70	52526	42	52542	42
38913	42	38929	42	38945	70	52511	70	52527	70	52543	70
38914	70	38930	70	38946	70	52512	42	52528	70	52544	42
38915	42	38931	42	38947	42	52513	70	52529	70	52545	42
38916	70	38932	70	38948	70	52514	42	52530	42	52546	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
52547	42	115301	70	117505	70	144209	70	172013	42	191817	70
52548	42	115302	42	117506	70	144210	70	172014	70	191818	70
52549	42	115303	42	117507	42	144211	70	172015	70	191819	42
52550	70	115304	70	117508	70	144212	42	172016	42	191820	70
108251	42	115305	42	117509	70	144213	42	172017	70	191821	70
108252	42	115306	42	117510	42	144214	42	172018	42	191822	42
108253	70	115307	42	117511	42	144215	70	172019	42	191823	42
108254	42	115308	42	117512	70	144216	70	172020	70	191824	70
108255	70	115309	42	117513	42	144217	42	172021	42	191825	70
108256	42	115310	70	117514	70	144218	42	172022	70	191826	42
108257	70	115311	42	117515	42	144219	70	172023	42	**191827**	**1000**
108258	70	115312	70	117516	42	144220	70	172024	42	191828	42
108259	42	115313	42	117517	42	144221	70	172025	70	191829	70
108260	70	115314	42	117518	70	144222	42	172026	70	191830	70
108261	42	115315	42	117519	42	144223	70	172027	42	191831	70
108262	70	115316	42	117520	42	144224	42	172028	70	191832	70
108263	42	115317	42	117521	70	144225	42	172029	42	191833	70
108264	42	115318	70	117522	70	144226	70	172030	42	191834	70
108265	70	115319	42	117523	42	144227	70	172031	70	191835	42
108266	70	115320	42	117524	42	144228	70	172032	70	191836	42
108267	42	115321	70	117525	42	144229	42	172033	42	191837	42
108268	70	115322	42	117526	42	144230	70	172034	70	191838	42
108269	70	115323	70	117527	42	144231	42	172035	42	191839	70
108270	70	115324	42	117528	70	144232	42	172036	70	191840	70
108271	42	115325	42	117529	42	144233	42	172037	70	191841	42
108272	42	**115326**	**1000**	117530	70	144234	70	172038	70	191842	42
108273	42	115327	42	117531	42	144235	70	172039	42	191843	70
108274	42	115328	70	117532	42	144236	70	172040	42	191844	70
108275	42	115329	42	117533	42	144237	70	172041	70	191845	42
108276	70	115330	42	117534	42	144238	42	172042	42	191846	42
108277	70	115331	70	117535	42	144239	70	172043	70	191847	42
108278	70	115332	42	117536	70	144240	70	172044	42	191848	42
108279	70	115333	70	117537	70	144241	42	172045	70	191849	42
108280	70	115334	70	117538	70	144242	70	172046	70	191850	70
108281	70	115335	42	117539	70	144243	70	172047	42	213901	70
108282	42	115336	42	117540	42	144244	42	172048	70	213902	42
108283	70	115337	70	117541	70	144245	42	172049	42	213903	70
108284	42	115338	70	117542	70	144246	42	172050	42	213904	42
108285	70	115339	70	117543	70	144247	70	191801	70	213905	70
108286	70	115340	42	117544	42	144248	70	191802	42	213906	70
108287	42	115341	42	117545	70	144249	42	191803	42	213907	70
108288	70	115342	42	117546	70	144250	42	191804	42	213908	42
108289	42	115343	42	117547	42	172001	42	191805	42	**213909**	**1000**
108290	70	115344	42	117548	70	172002	42	191806	42	213910	42
108291	70	115345	70	117549	70	172003	70	191807	42	213911	70
108292	70	115346	42	117550	70	172004	42	191808	70	213912	70
108293	42	115347	42	144201	70	172005	70	191809	42	213913	42
108294	42	115348	42	144202	70	172006	42	191810	42	213914	42
108295	42	115349	42	144203	42	172007	70	191811	70	213915	42
108296	42	115350	70	144204	70	172008	42	191812	70	213916	42
108297	70	117501	70	144205	70	172009	42	191813	70	213917	70
108298	70	117502	70	144206	70	172010	70	191814	70	213918	42
108299	70	117503	70	144207	70	172011	42	191815	70	213919	42
108300	70	117504	70	144208	70	172012	42	191816	70	213920	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
213921	70	235875	70	251129	42	259583	70	294937	70	315391	70
213922	42	235876	42	251130	70	259584	70	294938	70	315392	42
213923	70	235877	42	251131	70	259585	42	294939	42	315393	42
213924	70	235878	42	251132	42	259586	42	294940	70	315394	42
213925	70	235879	42	251133	70	259587	70	294941	42	315395	42
213926	70	235880	42	251134	70	259588	70	294942	70	315396	42
213927	70	235881	42	251135	42	259589	70	294943	70	315397	70
213928	42	235882	70	251136	70	259590	70	294944	70	315398	70
213929	70	235883	42	251137	42	259591	42	294945	42	315399	70
213930	42	235884	70	251138	42	259592	42	294946	70	315400	70
213931	70	235885	70	251139	42	259593	42	294947	42	316901	70
213932	42	235886	42	251140	70	259594	70	294948	70	316902	42
213933	70	235887	42	251141	70	259595	42	294949	70	316903	70
213934	42	235888	70	251142	42	259596	42	294950	70	316904	70
213935	42	235889	70	251143	70	259597	70	315351	42	316905	70
213936	70	235890	70	251144	70	**259598**	**1000**	315352	70	316906	70
213937	70	235891	70	251145	42	259599	70	315353	70	316907	42
213938	70	235892	42	251146	70	259600	70	315354	70	316908	42
213939	42	235893	42	251147	42	294901	42	315355	70	316909	70
213940	42	235894	42	251148	70	294902	42	315356	70	316910	70
213941	70	235895	42	251149	42	294903	70	315357	70	316911	42
213942	42	235896	42	251150	42	294904	42	315358	70	316912	70
213943	70	235897	42	259551	42	294905	70	315359	70	316913	42
213944	42	235898	42	259552	70	294906	42	315360	42	316914	70
213945	70	**235899**	**1000**	259553	70	294907	42	315361	70	316915	70
213946	70	235900	70	259554	42	294908	42	315362	42	316916	70
213947	70	251101	70	259555	70	294909	70	315363	70	316917	42
213948	42	251102	42	259556	42	294910	70	315364	70	316918	70
213949	70	251103	70	259557	70	294911	70	315365	70	316919	42
213950	42	251104	42	259558	70	294912	42	**315366**	**1000**	316920	42
235851	42	251105	42	259559	42	294913	42	315367	42	316921	70
235852	70	251106	42	259560	70	294914	70	315368	42	316922	42
235853	70	251107	70	259561	42	294915	42	315369	42	316923	42
235854	70	251108	70	259562	70	294916	42	315370	70	316924	42
235855	42	**251109**	**1000**	259563	70	294917	70	315371	42	316925	42
235856	42	251110	42	**259564**	**1000**	294918	70	315372	70	316926	70
235857	42	251111	70	259565	42	294919	70	315373	42	316927	70
235858	70	251112	70	259566	42	294920	42	315374	42	316928	42
235859	70	251113	42	259567	42	294921	42	315375	42	316929	42
235860	42	251114	42	259568	42	294922	42	315376	42	316930	42
235861	70	251115	42	259569	70	294923	70	315377	42	316931	70
235862	70	251116	70	259570	70	294924	42	315378	70	316932	70
235863	70	251117	70	259571	42	294925	42	315379	42	316933	70
235864	70	251118	70	259572	42	294926	70	315380	70	316934	42
235865	42	251119	70	259573	42	294927	70	315381	42	316935	70
235866	42	251120	70	259574	42	294928	42	315382	70	316936	42
235867	42	251121	42	259575	42	294929	70	315383	70	316937	70
235868	42	251122	70	259576	42	294930	70	315384	70	316938	42
235869	70	251123	70	259577	70	294931	42	315385	42	316939	42
235870	42	251124	70	259578	42	294932	42	315386	70	316940	42
235871	70	251125	42	259579	42	294933	42	315387	70	316941	42
235872	70	251126	42	259580	70	294934	42	315388	70	316942	70
235873	42	251127	70	259581	42	294935	70	315389	42	316943	42
235874	70	251128	70	259582	70	294936	70	315390	42	316944	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
316945	42	343438	42	374781	70	375024	42	377017	70	390009	70
316946	42	343439	42	374782	42	375025	42	377018	70	390010	70
316947	70	343440	42	374783	70	375026	42	377019	70	390011	42
316948	70	343441	70	374784	70	375027	70	377020	70	390012	42
316949	42	343442	42	374785	70	375028	42	377021	70	390013	42
316950	70	343443	70	374786	42	375029	42	377022	42	390014	70
343401	70	343444	70	374787	42	375030	42	377023	70	390015	42
343402	70	343445	42	374788	42	375031	70	377024	42	390016	70
343403	42	343446	70	374789	70	375032	42	377025	42	390017	70
343404	42	343447	70	374790	42	**375033**	**1000**	377026	70	390018	42
343405	42	343448	42	374791	70	375034	42	377027	70	390019	42
343406	42	343449	42	**374792**	**1000**	375035	42	377028	42	390020	42
343407	42	343450	42	374793	42	375036	70	377029	42	390021	42
343408	42	374751	70	374794	42	375037	70	377030	70	**390022**	**1000**
343409	70	374752	70	374795	42	375038	42	377031	42	390023	42
343410	42	374753	70	374796	42	375039	42	377032	70	390024	70
343411	42	374754	70	374797	42	375040	42	377033	42	390025	42
343412	42	374755	42	374798	42	375041	70	377034	42	390026	70
343413	42	374756	42	374799	70	375042	42	377035	70	390027	42
343414	70	**374757**	**1000**	374800	70	375043	42	377036	70	390028	42
343415	42	374758	42	375001	42	375044	42	377037	70	390029	70
343416	70	374759	42	375002	42	375045	70	377038	70	390030	42
343417	42	374760	42	375003	42	375046	42	377039	42	390031	70
343418	70	374761	42	375004	70	375047	70	377040	42	390032	70
343419	42	374762	70	375005	42	375048	42	377041	42	390033	42
343420	70	374763	70	375006	42	375049	70	377042	42	390034	70
343421	70	374764	70	375007	42	375050	70	377043	70	390035	70
343422	70	374765	42	375008	42	377001	42	377044	42	390036	42
343423	42	374766	42	375009	42	377002	70	377045	70	390037	70
343424	42	374767	42	375010	42	377003	42	377046	70	390038	70
343425	70	374768	42	375011	70	377004	42	377047	70	390039	70
343426	42	374769	70	375012	70	377005	70	377048	42	390040	42
343427	42	374770	42	**375013**	**1000**	377006	70	377049	42	390041	70
343428	42	374771	70	375014	70	377007	42	377050	70	390042	42
343429	70	374772	42	375015	70	377008	70	390001	42	390043	42
343430	42	374773	42	375016	42	377009	42	390002	70	390044	42
343431	42	374774	70	375017	70	377010	70	390003	42	390045	42
343432	70	374775	70	375018	70	377011	70	390004	70	390046	70
343433	42	374776	70	375019	42	377012	42	390005	42	390047	70
343434	42	374777	70	375020	70	377013	70	390006	70	390048	70
343435	70	374778	70	375021	42	377014	70	390007	42	390049	70
343436	70	374779	70	375022	42	377015	42	390008	70	390050	42
343437	70	374780	42	375023	70	377016	70				

Die Vergütung der Zugskosten betreffend.

Unter amtlicher Fürsorge ist eine Tafel der Straßenstrecken zwischen den Sitzen der Aemter, Domänenverwaltungen, Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter, der Entfernungen der Haupt- und Zwischenstationen der badischen Eisenbahn und der für den Gütertransport bestimmten Längen der Eisenbahnstrecke zwischen je zwei Amtsorten an der Eisenbahn mit einer Uebersichtskarte bearbeitet und durch Druck vervielfältigt worden, welche von der Creuzbauer'schen Druckerei dahier zu 1 fl. 12 kr. bezogen werden kann.

Wir empfehlen die Anschaffung dieser Tafel allen Staatsbehörden, welche Zugskostenberechnungen aufzustellen oder zu prüfen haben, da sie hierbei eine wesentliche Erleichterung gewährt.

Carlsruhe, den 2. Juli 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Diensterledigungen.

Man sieht sich veranlaßt die evangelische Pfarrei Strümpfelbrunn, Dekanats Mosbach, nochmals zur Bewerbung auszukündigen. Zu dem Competenzanschlag derselben von 666 fl. 44 kr. kommt eine neue Dotationserhöhung aus dem unterländer Kirchenfond von 300 fl., so daß das Gesammteinkommen beiläufig 1,000 fl. beträgt. Wegen Versehung des Filials Schollbrunn hat der ernannt werdende Pfarrer zwar einen Vikar zu halten, es werden ihm aber hiefür 350 fl. vergütet, welche unter obigen Beträgen nicht begriffen sind. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Schallbach, verbunden mit dem Filiale Fischingen, Dekanats Lörrach, ist mit einem Competenzanschlag von 743 fl. 8 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die katholische Pfarrei Schönwald, Amts Triberg, ist mit einem Einkommen von 1,000 fl. erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe, zu welcher dem Herrn Erzbischof nach §. 1 der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 5. März 1853 in dem vorliegenden Falle das Verleihungsrecht zusteht, haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Die Stelle eines Stiftungsverwalters in Offenburg soll mit einem rechnungsverständigen Beamten wieder besetzt werden. Mit derselben ist die Staatsdienereigenschaft und eine Besoldung von jährlichen 1,000 fl. verbunden und hat der anzustellende Verwalter eine entsprechende Caution zu leisten. Die Bewerber haben ihre Gesuche unter Anschluß von Zeugnissen über ihre Befähigung innerhalb vier Wochen bei der großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises einzureichen.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 15. Juli 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Provisorisches Gesetz, die Zwangsabtretungen für die Fortsetzung der großherzoglichen Eisenbahn durch Schweizergebiet und nach dem Bodensee betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unserer Ministerien des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten so wie des Innern, haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Das Gesetz vom 29. März 1838 über die Zwangsabtretungen für die Eisenbahn von der hessischen Grenze nach Mannheim, von Mannheim nach der Schweizergrenze und für die Seitenbahn nach Kehl, verkündet im Regierungsblatt 1838, Nr. XIV., wird hiermit auch auf die zu Folge des Vertrages mit der schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fortsetzung der großherzoglichen Eisenbahn nach Basel und von da rheinaufwärts nach dem Bodensee vom 27. Juli v. J., verkündet im Regierungsblatt vom gegenwärtigen Jahre, Nr. XVIII., Seite 159 und folgende, zur Ausführung kommenden Eisenbahnanlagen für wirksam erklärt.

Art. 2.

Unsere Ministerien des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten sowie des Innern sind mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 7. Juli 1853.

Friedrich.

Frhr. Rüdt. Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich
unter dem 28. Juni d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

dem Untererheber Paul Buchmeyer in Malsch, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstführung, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich
unter dem 7. April d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

den Handelsmann Charles Stöß in Liverpool zu HöchstIhrem Consul dortselbst, und
unter dem 14. Juni d. J.
HöchstIhren Leibarzt, Geheimen Hofrath Dr. Schrickel, zum Generalstabsarzt des großherzoglichen Armeecorps zu ernennen;
unter dem 28. Juni d. J.
den Kanzlisten Merkhofer bei der Verwaltungscommission der Militärwittwenkasse in den Pensionsstand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich
unter dem 7. Juli d. J.
gnädigst bewogen gefunden, folgende Beförderungen in HöchstIhrem Armeecorps eintreten zu lassen:

a. in HöchstIhrer Adjutantur:

den Oberstlieutenant und Flügeladjutanten Schuler zum Obersten,

b. bei der Infanterie:

den Oberstlieutenant und Commandeur des ersten Infanterie= (Grenadier=) Regiments Ludwig zum Obersten,

c. bei der Reiterei:

den Oberstlieutenant und Commandeur des dritten Reiterregiments von Glaubitz zum Obersten, und

den Major Hecht im dritten Reiterregiment zum Oberstlieutenant;

unter dem 9. Juli d. J.

den Freiherrn August von Gemmingen zu Gemmingen zum großherzoglichen Jagdjunker und den Rechtspraktikanten Leopold Freiherrn von Stetten zum Hofjunker zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Fideicommiß des Wilhelm Adolph von Vultée zu Wieblingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 28. Mai 1853, Nr. 610, das von dem ehemaligen fürstlich hessendarmstädtischen Oberamtmann Hermann Wilhelm Adolph von Vultée zu Wieblingen durch Testament vom 12. Juli 1781 und Nachtrag vom 2. Juli 1792 zu Gunsten der Nachkommen der Freifrau Eleonora Louisa Rebecca Wilhelmina von Laroche=Starkenfels, gebornen von Köller, errichtete Fideicommiß, bestehend in Gütern und Rechten auf den Gemarkungen Wieblingen, Schwetzingen, Dossenheim und Wallstadt auf Ansuchen des dermaligen Inhabers, Freiherrn Udo von Laroche=Starkenfels=Vultée, in so weit der Inhalt des Statuts mit den Landesgesetzen vereinbar ist, und vorbehaltlich der Rechte Dritter, als Stammgut landesherrlich bestätigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 1. Juli 1853.

Großherzogliches Justizministerium.
A. A. d. P.
Junghanns.

Vdt. Courtin.

Das Ergebniß der diesjährigen Frühjahrsprüfung der Rechtscandidaten betreffend.

Von einundzwanzig Rechtscandidaten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom heutigen, Nr. 5802, folgende fünfzehn unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Theodor Gerstner von Carlsruhe,
Ludwig Gangnuß von Neckarbischofsheim,
Wilhelm Goll von Oesingen,
Ludwig Kilgenstein von Ittersbach,

Anton Küßwieder von Carlsruhe,
Carl Friedrich Rauch von Theningen,
Joseph Fritsch von St. Peter,
Emil von Althaus von Dürrheim,
Johann Dietz von Mannheim,
Ludwig Kugler von Mannheim,
Carl Hendrich von Mannheim,
Ludwig Theodor Becht von Freiburg,
Albert Hofmann von Lahr,
August von Mollenbec von Carlsruhe, und
Franz Bauer von Freiburg.

Carlsruhe, den 25. Juni 1853.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Courtin.

Die Prüfung und Licenz des Apothekers Chr. Bittmann von Pforzheim betreffend.

Dem Christian Bittmann von Pforzheim wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 27. Juni 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. L. Stösser.

Diensterledigungen.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Höchstselige Großherzog Leopold unter dem 16. Februar 1843 zu genehmigen geruht haben, daß eine eigene katholische Pfarrei für die katholischen Einwohner von Lahr und Dinglingen in der Stadt Lahr errichtet und die ehemals in Thennenbach bestandene Pfarrpfründe nach Lahr transferirt werde, und nachdem nunmehr Kirche und Pfarrhaus erbaut sind, wird diese Pfründe mit einem beiläufigen Einkommen von 1,600 bis 1,700 fl., mit der Verbindlichkeit, 300 fl. jährlich zur Gründung eines Pfarrhausbaufonds abzugeben und den katholischen Religionsunterricht am Gymnasium und der höheren Bürgerschule in Lahr zu ertheilen, zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich nach Maaßgabe des §. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1853, Regierungsblatt Nr. VII., bei dem erzbischöflichen Ordinariate unter Vorlage der Zeugnisse zu melden und gleichzeitig Abschriften ihrer Meldungen dem katholischen Oberkirchenrathe vorzulegen.

Die Bezirksforstei Pfullendorf ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei der großherzoglichen Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke vorschriftsmäßig zu melden.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 23. Juli 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 13. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Zollverwalter Wagner in Rastatt, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistung, die kleine goldene Civilverdienstmedaille huldreichst zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Generalmajor Freiherrn August von Roggenbach, Präsidenten des Kriegsministeriums, zum Generallieutenant zu ernennen;

unter dem 2. Juli d. J.

den Registrator bei dem Ministerium des Innern, Kanzleirath Johann Friedrich Bauer, auf sein unterthänigstes Ansuchen und unter Anerkennung der geleisteten vorzüglichen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

die erledigte Bezirksforstei Rheinbischofsheim dem Bezirksförster Fackelmann in Pfullendorf,

die evangelische Pfarrei Theningen, Oberamts Emmendingen, dem Pfarrer Wilhelm Engler von Weisweil,

das Diakonat Eberbach, womit die Vorstandsstelle an der höhern Bürgerschule daselbst verbunden ist, dem Pfarrverweser Leopold Abegg in Eichtersheim,

die katholische Pfarrei Wehr, Bezirksamts Säckingen, dem Pfarrer Asp in Breitnau, und

das Kaplaneibenefizium Bräunlingen, Bezirksamts Donaueschingen, dem derzeitigen Verweser dieser Pfründe, Priester Albert Vogel, zu übertragen;

der Ernennung der Schwester Maria Gebharde Weber von Thengendorf zur Ordensoberin der barmherzigen Schwestern in dem Großherzogthum die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

dem praktischen Arzte Theodor Blas das von demselben seither provisorisch verwaltete Amtschirurgat St. Peter definitiv zu übertragen;

unter dem 7. Juli d. J.

den Referenten bei der Hofdomänenkammer, Zehntsection, Cameralpraktikanten August Nicolai, zum Assessor daselbst zu ernennen;

die untere katholische Stadtpfarrei in Mannheim dem Dekan und Pfarrer Gottfried Vitus Pfohl in Eberbach,

die katholische Pfarrei Bohlsbach, Oberamts Offenburg, dem Pfarrer Johann Rutschmann, zur Zeit Pfarrverweser in Altglashütte, und

das Physikat Tauberbischofsheim dem Physikus Fries in Waldkirch zu übertragen;

unter dem 12. Juli d. J.

von dem Vollzug der unter dem 12. Mai d. J. ausgesprochenen Uebertragung der Postwagenexpedition Mannheim an den Briefpostkassier Rudolph Maier in Carlsruhe Umgang zu nehmen, sofort die Postwagenexpedition Mannheim dem Fahrpostkassier Carl Betz in Carlsruhe zu übertragen und an dessen Stelle den seitherigen Briefpostkassier Rudolph Maier zum Fahrpostkassier bei dem Post- und Eisenbahnamte Carlsruhe zu ernennen;

den Amtmann Dr. Müller in Freiburg auf seine frühere Stelle als Sekretär bei der Regierung des Oberrheinkreises zurückzuversetzen;

unter dem 13. Juli d. J.

die katholische Pfarrei Ulm, Bezirksamts Oberkirch, dem Dekan und Pfarrer Xaver Ochs zu Wolfach, und

die katholische Pfarrei Röggenschwiel, Bezirksamts Waldshut, dem Pfarrverweser Mathäus Walser daselbst zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Namensänderung des Joseph Georg Sarachaga betreffend.

Joseph Georg Sarachaga von hier hat gebeten, seinen Familiennamen in „Decasas“ umändern zu dürfen. Dies wird unter Bezug auf die Verordnung vom 18. Januar 1838,

Regierungsblatt Nr. V., mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen die Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche innerhalb drei Monaten bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte stattgegeben wird.

Carlsruhe, den 15. Juli 1853.

Großherzogliches Justizministerium.
A. A. d. P.
Junghanns.

Vdt. Courtin.

Die Apothekerlicenz des Peter Strelin von Sindolsheim betreffend.

Dem Peter Strelin von Sindolsheim wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 7. Juli 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. P.
Weizel.

Vdt. Eschborn.

Die Prüfung und Licenz des Apothekers Wilhelm Fleiner von Schopfheim betreffend.

Dem Wilhelm Fleiner von Schopfheim wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 13. Juli 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. P.
Weizel.

Vdt. Buisson.

Die Licenz des Zahnarztes Mathias Meier von Freiburg betreffend.

Dem Mathias Meier in Freiburg wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätscommission die Licenz als Zahnarzt ertheilt.

Carlsruhe, den 7. Juli 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. P.
Weizel.

Vdt. Eschborn.

Die Auflösung der Ausgleichungscommission betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 7. Juli l. J., Nr. 811, die zum Vollzug des Gesetzes vom 30. März 1850, „die Ausgleichung der Kosten für die durch den Maiaufstand nöthig gewordene militärische Hülfe betreffend", niedergesetzte Commission, nachdem deren Geschäfte

nunmehr beendigt sind, unter Anerkennung der von den Mitgliedern dieser Commission geleisteten ausgezeichneten Dienste, allergnädigst aufzulösen geruht.

Carlsruhe, den 14. Juli 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. P.
Weizel.

Vdt. L. Stößer.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Gundelfingen, Dekanats Freiburg, ist mit einem, nach Abzug von jährlichen 800 fl. für den altbadischen Pfarrhilfsfond, übrig bleibenden Einkommen von ungefähr 1,200 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Leutershausen, Dekanats Weinheim, nebst Filialien, mit einem Competenzanschlage von 995 fl. 39 kr. und mit einem wirklichen Ertrage von 1,000 bis 1,200 fl., mit der Verbindlichkeit, einen ständigen Vikar zu halten, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die katholische Pfarrei Kippenheim, Amts Ettenheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,600 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe, zu welcher dem Herrn Erzbischof nach §. 1 der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 1. März 1853 in dem vorliegenden Falle das Verleihungsrecht zusteht, haben sich binnen sechs Wochen bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Die katholische Pfarrei Schwarzach, Amts Bühl, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1,300 fl. und mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben nach Maaßgabe des §. 5 der Verordnung vom 1. März 1853, Regierungsblatt Nr. VII., bei dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen ihre Gesuche einzureichen und gleichzeitig Abschriften ihrer Meldungen dem katholischen Oberkirchenrathe vorzulegen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 2[illegible]. April d. J.: der evangelische Pfarrer Roth in Buggingen;
„ 28. Mai „ „ der Pfarrer Johann Baptist Uebelin zu Kappel, Amts Ettenheim;
„ 29. „ „ „ der evangelische Pfarrer Arheidt in Eschelbach;
„ 1. Juni „ „ der Pfarrer Wilhelm Leichtlen in Gundelfingen;
„ 2. „ „ „ der katholische Pfarrer Joseph Mutz zu Kippenheim, Amts Ettenheim;
„ 4. „ „ „ der pensionirte Professor Wittmer von Rastatt in Eigeltingen;
„ 14. „ „ „ der katholische Pfarrer Michael Dominikus Haslander von Schönwald, und
„ 26. „ „ „ der Obergerichtsadvokat Dr. Franz Uihlein zu Mannheim.

Nr. XXVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 1. August 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Provisorisches Gesetz, die Genehmigung des Vertrags vom 4. April d. J. über die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins und des mit Oesterreich unterm 19. Februar d. J. abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrags betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der mit den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, mit dem Kurfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, mit den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und mit der freien Stadt Frankfurt am 4. April d. J. abgeschlossene und von sämmtlichen contrahirenden Regierungen nach der am 2. vorigen Monats erfolgten Auswechselung der Ratificationsurkunden genehmigte Vertrag über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins, ferner die damit in Verbindung stehende besondere Uebereinkunft von gleichem Tage über die Besteuerung des Rübenzuckers, so wie der zwischen Oesterreich und Preußen unterm 19. Februar d. J. abgeschlossene Handels- und Zollvertrag, welchem in Folge der Erneuerung

der Zollvereinsverträge sämmtliche hieran betheiligte deutsche Staaten beigetreten sind, kommen für die nächsten zwölf Jahre, vom 1. Januar 1854 an, in Wirksamkeit und werden deßhalb in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 7. Juli 1853.

Friedrich.

Frhr. Rüdt. Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

A.

Vertrag

vom 4. April 1853 — zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der bei dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

im Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 beruhende Zoll- und Handelsverein, den bei dessen Gründung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der daran betheiligten Staaten herbeigeführt hat, und welche von einer weiteren Ausdehnung des gegenseitig freien Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen Ihren Staaten für die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen und zugleich für die Beförderung der allgemeinen Handels- und Verkehrsfreiheit in Deutschland zu erwarten stehen,

in dem Wunsche übereingekommen sind, sowohl den Fortbestand des gedachten Zoll- und Handelsvereins sicher zu stellen, als auch den Steuerverein, auf Grund des zwischen den Regierungen von Preußen und Hannover am 7. September 1851 abgeschlossenen Vertrages, welchem Oldenburg durch Vertrag vom 1. März 1852 beigetreten ist, mit diesem Vereine zu vereinigen,

so sind zur Erreichung dieser Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer-Esche,
Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn und
Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchstihren Ministerialrath Karl Meixner;

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchstihren Zoll- und Steuer-Director Bruno von Schimpff;

Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchstihren General-Director der indirecten Steuern und Zölle Dr. Otto Klenze;

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchstihren Director im Finanzministerium Karl Friedrich von Sigel;

Seine Königliche Hoheit der Regent von Baden:
Höchstihren Ministerialrath Joseph Hack;

Seine Königliche Hoheit der Churfürst von Hessen:
Höchstihren Geheimen Oberfinanzrath Wilhelm Duysing;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Höchstihren Ministerialrath Maximilian von Biegeleben;

Die bei dem thüringischen Zoll- und Handelsverein betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie und
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den großherzoglich sächsischen Geheimen Staatsrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchstihren Finanz-Director Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Höchstihren Geschäftsträger am königlich preußischen Hofe, Legationsrath Dr. Friedrich August Liebe;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:
Höchstihren Domänenrath Ernst Freiherrn Marschall von Bieberstein;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Schöffen und Senator Caester;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den zum thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1854 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1865, fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungsverträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 auch ferner in Kraft.

Artikel 2.

Der zwischen dem Königreich Hannover, dem Herzogthum Oldenburg und den ihnen angeschlossenen Gebieten dermalen bestehende Steuerverein wird, vom 1. Januar 1854 an, mit dem zwischen den übrigen kontrahirenden Staaten im Artikel 1 erneuerten Zoll- und Handelsvereine verbunden, dergestalt, daß beide Vereine für die Dauer der im Artikel 1 erwähnten Vertragsperiode einen durch ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem verbundenen und alle darin begriffenen Länder umfassenden Gesammtverein bilden.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche in den im Artikel 1 genannten Zollvereinigungsverträgen gegenseitig zugestanden und übernommen sind, sollen, so weit nicht etwas Anderes besonders verabredet ist, auch dem Königreiche Hannover und dem Herzogthum Oldenburg zustehen und obliegen, und zwar sowohl in dem Verhältniß beider Staaten zu einander, als auch in dem Verhältniß eines jeden derselben zu den übrigen kontrahirenden Staaten. Zur Feststellung der erwähnten Rechte und Verpflichtungen wird der Inhalt jener Verträge mit diesen besonderen Verabredungen in Nachstehendem aufgenommen.

Artikel 3.

In den Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Artikel 4.

Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon bisher zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Artikel 5.

In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, so fern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Artikel 6.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 7.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 8.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der schon jetzt zum Zollverein gehörenden Staaten und der dermalen zum Steuerverein gehörenden Staaten auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a. der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maßgabe der Artikel 9 und 10;
b. der im Innern der contrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 11.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den contrahirenden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden.

Artikel 10.

In Betreff des Salzes treten die königlich hannoversche und die großherzoglich oldenburgische Regierung den zwischen den contrahirenden Vereinsregierungen getroffenen Verabredungen in folgender Art bei:

a. Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.
b. Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.
c. Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Verein gehörige Staaten ist frei.
d. Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deßhalb bestehen.
e. Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

   Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Production und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat.
f. Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.
g. Da es, nach der bestimmten Erklärung der königlich hannoverschen Regierung, unübersteigliche Schwierigkeiten findet, im dortigen Gebiete den Verkauf des Salzes en gros,

wie dies im übrigen Gebiete des Zollvereins geschieht, auf Rechnung des Staates zu übernehmen und zu beschränken, oder doch den jetzigen Betrag ihrer Salzsteuer zu erhöhen, so werden die Regierungen von Hannover und Oldenburg, um Einschwärzungen von Salz in die angrenzenden Vereinsstaaten, auch ohne die in Folge der Zollvereinigung wegfallende strenge Grenzbewachung abzuwenden, die verbotene Salzeinfuhr nach diesen Staaten mit nachdrücklichen Strafen bedrohen und durch andere, näher verabredete Mittel zu deren Verhinderung mitwirken.

Artikel 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind (Artikel 8, Lit. b.), wird es von sämmtlichen contrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuereinrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuererträge, gerichtet sein. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird — folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenzzollämter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt

zu werden; dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

2. Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, so wie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen

a. dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Tabak, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich

b. so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a. Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, frei stehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b. Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Consumtionsgegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

c. Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtionsgegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

d. So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, in so fern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, so weit sie die bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

5. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Corporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Consumtion bestimmt sind, nach den deßhalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II. 2. b. gegebene Bestimmung und der unter II. 3. ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Vom Tabak dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Corporationen überall nicht erhoben werden.

6. Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig

a. was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch giltigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, so wie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b. hinsichtlich der Kommunal= rc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Corporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 12.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den contrahirenden Theilen die anliegende (B.) besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Die contrahirenden Theile sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrication von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrication ebenfalls in sämmt=

lichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Artikel 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fähr-Gelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reise-Verkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten angemessen sind.

Das in dem preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Corporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, in so fern dieselben nur Nebenstraßen sind oder blos lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

Statt der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit, übernehmen Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung, ihre dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflaster-Geldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 14.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg schließen sich den Verabredungen an, welche zwischen den zu dem Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichts-systems getroffen worden sind, und treten insbesondere sowohl der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münzconvention, als auch dem unter denselben am 21. Oktober 1845 abgeschlossenen Münzkartel, und zwar der ersteren mit der Erklärung bei, den 14-Thalerfuß, welcher im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg bereits der Landes-Münzfuß ist, als solchen auch ferner beibehalten zu wollen.

Demgemäß kommen die Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge, wonach

1. der gemeinschaftliche Zolltarif in zwei Hauptabtheilungen nach dem 14-Thalerfuße und nach dem 24½-Guldenfuße ausgefertigt wird;
2. die Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münzconvention festgestellten Gleichwerthung

von vier Thalern gegen sieben Gulden bei allen Zollhebestellen des Vereins angenommen werden; dagegen

3. hinsichtlich der Goldmünzen einer jeden Vereinsregierung die Bestimmung überlassen bleibt, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zollhebestellen ihres Landes angenommen werden sollen,

auch für das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg zur Anwendung.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der großherzoglich badische und hessische Centner (50 Kilogramme) und es wird daher im gesammten Verein die Declaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Declaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins so lange nach dem landesgesetzlichen Maaße erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die contrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 15.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitionsgebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in so fern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlags-Rechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrtsreglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 17.

Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-

Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waageeinrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Artikel 18.

Die contrahirenden Staaten werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 19.

Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenseitig ihre Seeschiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe zulassen und von diesem Grundsatze namentlich auch in Betreff der Binnenschifffahrt oder Kabotage keine Ausnahme machen.

Ihre Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen jedes anderen Vereinsstaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 20.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten hierdurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiziren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in den königlich preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, so fern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 11 von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben;
2. die Wasserzölle;
3. Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, so wie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
4. die Zollstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 22.

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben ist Folgendes verabredet worden.

Sowohl bei den Eingangsabgaben, als auch bei den Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben wird der nach Abzug

a. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
b. der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

verbleibende Bruttoertrag der Vertheilung zu Grunde gelegt.

1. Bei den Eingangsabgaben bildet derjenige Theil des Bruttoertrages, welcher dem Verhältniß der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Gesammtbevölkerung des Vereins entspricht, nachdem er um drei Viertheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen contrahirenden Staaten an dem Bruttoertrage.

Der hiernach dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg über das Verhältniß ihrer Bevölkerung hinaus zukommende Antheil am Bruttoertrage der Eingangsabgaben soll jedoch, unter Hinzurechnung des diesen Staaten an dem Bruttoertrage der Rübenzuckersteuer zugestandenen gleichen Zuschlages von drei Viertheilen, den Betrag von zwanzig Silbergroschen für jeden ihrer, dem Vereine angehörenden Einwohner in keinem Jahre übersteigen.

Die gemeinschaftlichen Verwaltungskosten werden auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg einerseits und auf die übrigen contrahirenden Staaten andrerseits nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt und es wird der von jeder dieser beiden Gruppen zu tragende Antheil von dem Antheil derselben am Bruttoertrage in Abzug gebracht.

Der hieraus für jede der beiden Gruppen sich ergebende Antheil am Nettoertrage der Eingangsabgaben wird zwischen den betheiligten Staaten nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt.

2. Der Bruttoertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird

a. so weit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz), im Königreich Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins und im Herzogthum Braunschweig, mit Ausschluß der Kreisdirectionsbezirke Holzminden und Gandersheim, so wie des Amtes Thedinghausen, eingehen, zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereins und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße vertheilt, dagegen

b. so weit dieselben bei den Hebestellen in den westlichen Provinzen des Königreichs Preußen, den Königreichen Bayern, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den Kreisdirectionsbezirken Holzminden und Gandersheim, so wie dem Amte Thedinghausen des Herzogthums Braunschweig, den Herzogthümern Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt eingehen, in der Weise vertheilt, daß derjenige Theil des Bruttoertrages, welcher dem Verhältniß der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Gesammtbevölkerung der vorgenannten Vereinstheile entspricht, nachdem er um drei Viertheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen betreffenden Staaten bildet, welche Antheile sodann zwischen den vorgenannten Staaten, nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung, beziehungsweise der Bevölkerung ihrer vorgenannten Landestheile zur Vertheilung kommen.

3. Bei der nach den Sätzen 1 und 2 stattfindenden Vertheilung der Ein=, Aus= und Durchgangs=Abgaben wird

a. die Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg=Lippe und der Hannover=Braunschweigischen Communionbesitzungen in die Bevölkerung des Königreichs Hannover,

b. die Bevölkerung anderer Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonders Abkommen getroffen.

Artikel 23.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber im Zollvereine bereits bestehenden Verabredungen.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 25.

Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe

ohne Abgabenentrichtung ein=, aus= oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zoll=registern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüenausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe aus=gegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 26.

Das Begnadigungs= und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal= und Bezirksstellen für die Zoll=Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleich=förmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Artikel 28.

Die Leitung des Dienstes der Lokal= und Bezirks=Behörden, so wie die Vollziehung der ge=meinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, wird im Königreich Hannover und im Herzogthum Olden=burg einer gemeinschaftlichen Zolldirection übertragen, welche dem königlich hannoverschen Finanz=ministerium und dem großherzoglich oldenburgischen Staatsministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direction und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den Regierungen von Hannover und Oldenburg überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in so weit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, gleichwie der Wirkungskreis der übrigen im Verein bestehenden Directionen, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction bezeichnet werden.

Artikel 29.

Die von den Zollerhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextrakte und die nach dem Jahres= und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von den Zolldirectionen nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen, und diese an das in Berlin bestehende Centralbüreau des Zollvereins ein=gesendet, zu welchem Hannover einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Auf den Grund jener Uebersichten wird von dem Centralbüreau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Central=Finanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Minder=einnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme zuständigen Revenüenantheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme stattgefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Centralbüreau auch die definitive Jahresabrechnung vor.

Artikel 30.

In Absicht der Erhebungs= und Verwaltungs=Kosten kommen folgende Grundsätze in Anwendung:

1. Man wird, so weit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs= und Verwaltungs=Kosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt= und Neben=Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirectionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs= und Aufsichts= oder Kontrol=Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Bruttoeinnahme an Zollgefällen nach der im Artikel 22 unter 1 getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.
3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.
4. Man wird sich mit der Königlich Hannoverschen und mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zoll=Erhebungs= und Aufsichts=Behörden, ingleichen bei den Zolldirectionen, auch in Beziehung auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Artikel 31.

Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern anderer Vereinsstaaten sowohl an den Grenzen, als im Innern (Hauptsteuerämter mit Niederlage) Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Artikel 32.

Jedem der contrahirenden Staaten steht das Recht zu, an die Zolldirectionen der anderen

Vereinsstaaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäftsverhältniß dieser Beamten wird durch eine besondere Instruction näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine, dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in so fern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Artikel 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenzbevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Artikel 34.

Vor die Versammlung dieser Konferenzbevollmächtigten gehört:

a. die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Korrespondenz erledigt worden sind;

b. die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Centralbüreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c. die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d. die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungsorganisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zoll-Systems.

Artikel 35.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Kanzleidienstpersonale und das Lokale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Konferenz stattfindet.

Artikel 37.

Eine Nachsteuer für gemeinsame Rechnung soll für die beim Anschlusse an den Verein im Königreich Hannover und im Herzogthume Oldenburg vorhandenen Waaren nicht erhoben werden.

Ueber die Maßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden, ist eine besondere Vereinbarung getroffen worden.

Artikel 38.

Für den Fall, daß andere Deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch deßfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 39.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 40.

Alles, was sich auf die Detailausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Artikel 41.

In Folge der Erneuerung der Zollvereinsverträge treten die daran betheiligten Deutschen Staaten, nach stattgehabter Prüfung, dem zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrage vom 19. Februar 1853, nach Maßgabe des Artikels 26 des letztgedachten Vertrages, hiermit förmlich bei, dergestalt, daß dessen sämmtliche Bestimmungen auch auf die oben gedachten Deutschen Staaten vom 1. Januar 1854 ab Anwendung finden werden.

Artikel 42.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1864 von dem einen oder dem anderen der contrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche Deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19 der Deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) Meixner. (L. S.) von Schimpff. (L. S.)

Klenze. (L. S.) von Sigel. (L. S) Hack. (L. S.) Duysing. (L. S.) von Biegeleben. (L. S.) Thon. (L. S.)

von Thielau. (L. S.) Liebe. (L. S.) Marschall von Bieberstein. (L. S.) Coester. (L. S.)

Anlage zu Artikel 12 des Vertrages.

B.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

wegen

Besteuerung des Rübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers getroffen worden.

Artikel 1.

Der im Umfange des Zollvereins aus Rüben verfertigte Zucker soll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden. In Absicht dieser Steuer findet eben so, wie solches hinsichtlich der gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zölle der Fall ist, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämmtlichen Vereinsstaaten statt.

Neben dieser Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Rübenzucker, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Kommunen, erhoben werden.

Artikel 2.

Bei Abmessung der Steuer vom Rübenzucker soll nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

a. die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker soll gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken, es sollen jedoch

b. der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage jenes Zolles und dieser Steuer für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der drei Jahre 1847 — 1849 gleichkommt.

Artikel 3.

Demgemäß soll die Steuer vom inländischen Rübenzucker von dem mit dem 1. September 1853 beginnenden Betriebsjahre an mit sechs Silbergroschen oder einundzwanzig Kreuzern vom Centner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben und demnächst jedesmal nach Ablauf von zwei Betriebsjahren, unter den im Nachfolgenden angegebenen Voraussetzungen, um einen halben Silbergroschen oder einen und dreiviertheil Kreuzer erhöht werden.

1. In jedem der Jahre 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 wird

a. diejenige Summe festgestellt, welche sich ergiebt, wenn der Betrag von 6,0762 Sgr. mit der Kopfzahl der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins vervielfältigt wird. Als jeweilige Bevölkerung wird im Jahre 1855 die Bevölkerung des Jahres 1854, in jedem der späteren Jahre der Durchschnitt aus der Bevölkerungszahl der beiden Vorjahre angesehen. Das Ergebniß der regelmäßigen Bevölkerungs-Aufnahme mit einer Vermehrung um ein halbes Prozent stellt die Bevölkerung des Jahres, welches auf die Aufnahme folgt, mit einer Vermehrung um ein und ein halbes Prozent die Bevölkerung des zweiten Jahres, und mit einer Vermehrung um zwei und ein halbes Prozent die Bevölkerung des Jahres dar, in welchem die neue Aufnahme stattfindet.

Zugleich wird

b. der Betrag festgestellt, welcher an Rübenzuckersteuer und Eingangs-Abgaben von ausländischem Zucker und Syrup, nach Abzug der Bonification für ausgeführten raffinirten

Zucker aufgekommen ist, und zwar im Jahre 1855 für die zwölf Monate vom 1. April 1854 bis zum 31. März 1855, in jedem der späteren Jahre für den Durchschnitt der zwei Jahre vom 1. April des vorletzten bis zum 31. März des laufenden Jahres.

2. Erreicht oder übersteigt dieser Betrag (1 b.) jene Summe (1 a.), so bleibt der jeweilig bestehende Satz der Steuer vom inländischen Rübenzucker für die nächsten zwei Betriebsjahre unverändert; ist dagegen dieser Betrag geringer, als jene Summe, so erfolgt die Erhöhung des alsdann bestehenden Steuersatzes.

Sollten die kontrahirenden Theile über Aenderungen der für ausländischen Zucker gegenwärtig bestehenden Zollsätze, so wie des für ausländischen Syrup vereinbarten Zollsatzes, oder über die Erhebung der Rübenzuckersteuer nach einem anderen Maßstabe, als nach dem Gewichte der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben, übereinkommen, so werden sie sich über eine entsprechende Aenderung der vorstehenden Verabredungen verständigen.

Artikel 4.

In den Jahren 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 wird spätestens am 6. Juli derjenige Steuersatz bekannt gemacht, welcher in der, mit dem 1. September des nämlichen Jahres beginnenden zweijährigen Periode für den Centner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben zu entrichten ist.

Gleichzeitig mit diesem Steuersatze werden auch die Eingangszollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup bekannt gemacht und in Anwendung gebracht, daher solche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahr laufenden Sätze des Zolltarifs ausscheiden.

Artikel 5.

Der Ertrag der Rübenzuckersteuer ist gemeinschaftlich und wird vom 1. Januar 1854 ab nach den nämlichen Grundsätzen unter den Vereinsstaaten getheilt, welche im Artikel 22 des im Eingange erwähnten Vertrages für die Vertheilung der Eingangs-Abgaben verabredet sind.

Artikel 6.

Alle durch die Zollvereinigungs-Verträge oder in Folge derselben getroffenen Bestimmungen und Verabredungen über die, den Vereinsregierungen rücksichtlich der Zollabgaben zustehende Theilnahme an der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und an der Kontrole der Verwaltung, wohin insbesondere die Stipulationen wegen Anstellung der Vereinsbevollmächtigten und Stations-Controleurs und wegen der jährlichen General-Konferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarungen in dem unter den Vereinsregierungen abgeschlossenen Zollkartel vom 11. Mai 1833, sollen auch in Beziehung auf die Rübenzuckersteuer volle Anwendung finden.

Artikel 7.

Die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft beginnt mit dem 1. September 1853.

Mit demselben Tage tritt die Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württem-

berg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers, vom 8. Mai 1841, welcher Braunschweig durch Artikel 11 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 19. Oktober 1841 beigetreten ist, außer Kraft.

So geschehen Berlin, den 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. Meixner. von Schimpff.
Klenze. von Sigel. Hack. Duysing. von Biegeleben. Thon.
von Thielau. Liebe. Marschall von Bieberstein. Coester

C.

Handels- und Zoll-Vertrag

zwischen

Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich.

Seine Majestät der König von Preußen

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich,

von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen Ihren Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrs-Anstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern, und die allgemeine deutsche Zolleinigung anzubahnen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn Otto Theodor von Manteuffel und

Allerhöchstihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche;

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn Karl von Bruck,

welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zoll-Vertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Verbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a. bei Tabak, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern;

b. aus Gesundheits-Polizei-Rücksichten;

c. in Beziehung auf Kriegs-Bedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben dürfen von keinem der beiden kontrahirenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere kontrahirende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen kontrahirenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der kontrahirenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, so wie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende und vor Abschluß des gegenwärtigen Vertrages mitgetheilte Verträge zugestanden sind, oder diesen anderen Staaten für dieselben Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden sollten.

Artikel 3.

Die kontrahirenden Theile wollen vom 1. Januar 1854 an gegenseitige Verkehrserleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Naturerzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Demgemäß sind sie schon jetzt übereingekommen, daß von den in der Anlage I. bezeichneten Waaren, bei deren unmittelbarem Uebergange aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Staates, keine, beziehungsweise keine höheren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangsabgaben erhoben werden sollen.

Sie werden ferner im Jahre 1854 Kommissarien zusammentreten lassen, um sich über weitere, dem obigen Gesichtspunkte entsprechende Verkehrserleichterungen zu einigen.

Artikel 4.

Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen oder des anderen der kontrahirenden Staaten Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangszölle gegen den gegenwärtig gültigen Tarif eintreten sollten, so bleiben diese auf die in der Anlage I. vereinbarten Verkehrserleichterungen ohne Einfluß.

Wenn aber einer der kontrahirenden Theile für eine von den in der Anlage I. genannten Waaren eine Ermäßigung seines gegenwärtigen allgemeinen Zolltarifs, sei es allgemein oder für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter, eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem anderen Theile von dieser Ermäßigung mindestens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben, und es bleibt alsdann, vorbehaltlich anderweiter Verständigung, dem anderen Theile freigestellt, diese Waare einem Zwischenzoll, beziehungsweise einer Erhöhung des Zwischenzolls, und zwar in dem einen wie in dem andern Falle zu einem der jenseitigen Zollermäßigung entsprechenden

Betrage zu unterwerfen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch macht, wird die Veränderung vier Wochen vor deren Eintreten veröffentlichen.

Artikel 5.

1. Die kontrahirenden Theile werden bei dem unmittelbaren Uebergange von Waaren aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des andern Staates Ausgangsabgaben von keinen anderen, als den in der Anlage II. verzeichneten Gegenständen und zu keinen höheren, als den in ihren Zolltarifen gegenwärtig für diese Gegenstände festgesetzten Beträgen erheben lassen.

Auf Ausgangs-Abgaben, welche an Stelle der Durchgangszölle erhoben werden, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; hinsichtlich des Betrages dieser Ausgangsabgaben gilt die nachstehend unter 2 getroffene Verabredung über den Betrag der Durchgangszölle.

2. Die kontrahirenden Theile werden von den nach der Anlage I. im Zwischenverkehr zollfreien Waaren, welche aus dem Gebiete des andern Theiles, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes, durch ihr Gebiet nach dem Auslande durchgeführt werden, Durchgangsabgaben nicht erheben lassen.

Sie werden ferner von Waaren, welche aus dem Auslande durch ihr Gebiet nach dem Gebiete des andern Theiles oder umgekehrt, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes, durchgeführt werden, wenn diese Waaren nach ihren allgemeinen Zolltarifen weder bei der Einfuhr noch bei der Ausfuhr einer Abgabe unterliegen, keine Durchgangs-Abgaben, in allen andern Fällen dagegen keine anderen, als die gegenwärtig bestehenden Durchgangs-Abgaben, höchstens jedoch den Betrag von 3½ Silbergroschen oder 10 Kreuzern für den Zoll-Centner erheben lassen. Die weitere Ermäßigung dieser Durchgangs-Abgabe im Allgemeinen oder für einzelne Grenzstrecken oder Straßenzüge bleibt jedem der kontrahirenden Theile unbenommen.

Die vorstehenden Verabredungen finden sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auch auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Artikel 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zugestanden:

a. für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem einen Staate auf Märkte oder Messen des anderen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Markt-Verkehr aus dem einen Staate nach dem andern versendet, daselbst aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrole der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert und binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b. für Vieh, welches auf Märkte des anderen Staates gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

c. für Glocken zum Umgießen, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln), unter Festhaltung der Gewichtsmenge;

d. für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Walken, Appretiren, Bedrucken und Stricken, so wie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

e. für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung und Veredlung bestimmte, in den anderen Staat gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deßhalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in den Fällen unter a. b. d. und e., sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Artikel 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitschein-Verfahren unterliegen, wird eine Verkehrs-Erleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen kontrahirenden Staates in das Gebiet des anderen die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist, und daß überhaupt die Abfertigung möglichst beschleunigt wird.

Artikel 8.

Die kontrahirenden Theile werden sich vereinigen, ihre gegenüberliegenden Grenz-Zollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an Einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der kontrahirenden Staaten, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen und Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse der kontrahirenden Staaten unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Von allen Erzeugnissen, die nach der dem Artikel 3 angeschlossenen Anlage I. aus dem einen Staate in den anderen zu ermäßigten Zollsätzen eingehen, und von welchen zollordnungsmäßig dargethan wird, daß sie als ausländisches Eingangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des letzteren bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Corporationen, erhoben werden, jedoch mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem der kontrahirenden Staaten auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen oder inländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind. Dagegen werden Erzeugnisse, welche nach dieser Anlage aus dem einen in den anderen Staat zollfrei eingehen, in Beziehung auf die innere Besteuerung als einheimische behandelt.

Artikel 10.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich, zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels

nach oder aus ihren resp. Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und zu diesem Zwecke die erforderlichen Strafgesetze zu erlassen, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des anderen Staates die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten, und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizei-Beamte, so wie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartel enthält die Anlage III.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der kontrahirenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden Maßregeln zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredet werden.

Artikel 11.

Stapel- und Umschlags-Rechte sind in den Staaten der kontrahirenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schifffahrts- und gesundheitspolizeilicher, so wie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Artikel 12.

Die kontrahirenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe, zulassen.

Die Schifffahrt zwischen Seehäfen seines Gebiets kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten. Begünstigungen jedoch, welche in Beziehung hierauf einer der kontrahirenden Staaten den Schiffen dritter Staaten durch Uebereinkunft gewährt, wird derselbe auch den Schiffen des anderen Staates zu Theil werden lassen, wenn letzterer die Gegenseitigkeit zugesteht. Die successive Befrachtung oder Entlöschung in mehreren Seehäfen des einen Staates soll den Schiffen des anderen Staates gestattet sein.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der kontrahirenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimat zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduktion der Schiffsmaaße, bei Feststellung von Schifffahrts- und Hafen-Abgaben im anderen Staate genügen.

Artikel 13.

Von Schiffen des einen der kontrahirenden Theile, welche in Unglücks- oder Noth-Fällen in die Seehäfen des anderen einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schiffahrts- oder Hafen-Abgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strand-Gütern, welche in das Schiff eines der kontrahirenden Theile verladen waren, soll von dem anderen, unter Vorbehalt der Durchgangs-Abgabe bei der Wiederausfuhr zu Lande und des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der kontrahirenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Artikel 15.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne und Waage-Anstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel, ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen Staates unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsen-Wesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagekapitals nicht übersteigen.

Weggelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der kontrahirenden Staaten unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Weggelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des anderen Theiles und deren Güter nicht ungünstiger als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des anderen Staates soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Artikel 17.

Die kontrahirenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an

einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steuer-Amt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, so wie von Kolloverschluß frei lassen, in so fern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingange angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der kontrahirenden Theile aus oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, so wie vom Kolloverschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, in so fern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgange angemeldet und von den betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen die zur Ermittelung und Erhebung der gebührenden Durchgangs-Abgaben erforderlichen Einrichtungen getroffen sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Artikel 18.

Die kontrahirenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des anderen Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in dem anderen Staate keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der beiden Staaten die Unterthanen des anderen eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die

See= oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 19.

Die kontrahirenden Staaten werden noch im Laufe des Jahres 1853 über eine allgemeine Münzconvention in Unterhandlung treten.

Schon jetzt haben sie sich dahin verständigt, daß keiner von ihnen die von ihm geprägten Münzen außer Verkehr setzen oder den von ihm denselben beigelegten Werth verringern wird, ohne einen Zeitraum von mindestens vier Wochen zur Einlösung derselben zum bisherigen gesetzlichen Werthe festgesetzt und denselben wenigstens drei Monate vor dessen Ablaufe öffentlich bekannt gemacht und zur Kenntniß des anderen Theiles gebracht zu haben. Nur beim Uebergange zum Vierzehn=Thaler= oder Vierundzwanzig und ein halb Guldenfuße oder zum metrischen Münz=Systeme bleibt es dem betreffenden Staate vorbehalten, das Werthverhältniß zu bestimmen, nach welchem er seine bisherigen Münzen einlösen oder in seinem Gebiete in Umlauf lassen will.

Die kontrahirenden Theile werden ferner Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf Münze oder Papiergeld des anderen Theiles mit gleichen Strafen, wie Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld belegen. Das unter Ihnen abgeschlossene Münzkartel ist in der Anlage IV. enthalten.

Artikel 20.

Jeder der kontrahirenden Theile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Theiles, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren, wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 21.

Die kontrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die kontrahirenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Ueber die Ausführung dieser Vereinbarung wird nähere Verständigung stattfinden.

Artikel 22.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der kontrahirenden Staaten, welche von deren Zollgebiete ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1 bis 9 des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Artikel 23.

Noch im Laufe des Jahres 1853 sollen Kommissarien der kontrahirenden Staaten zusammen=

treten, um die in Gemäßheit der vorstehenden Artikel erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

Artikel 24.

Die in den Anlagen dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind als integrirende Theile desselben anzusehen.

Artikel 25.

Die Dauer dieses Vertrages wird auf zwölf Jahre, also vom 1. Januar 1854 bis zum 31. Dezember 1865, festgestellt.

Es werden im Jahre 1860 Kommissarien der kontrahirenden Staaten zusammentreten, um über die Zolleinigung zwischen den beiden kontrahirenden Theilen und den ihrem Zollverbande alsdann angehörigen Staaten oder, falls eine solche Einigung noch nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weitergehende, als die am 1. Januar 1854 eintretenden und durch die im Artikel 3 erwähnten kommissarischen Verhandlungen nachträglich festzustellenden Verkehrs-Erleichterungen und über möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife zu unterhandeln.

Artikel 26.

Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt denjenigen deutschen Staaten vorbehalten, welche am 1. Januar 1854 oder später zum Zollvereine mit Preußen gehören werden.

Nicht minder steht der Beitritt zu diesem Vertrage den jetzt oder in Zukunft mit Oesterreich zollverbündeten italienischen Staaten frei.

Artikel 27.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden im Laufe des künftigen Monats in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 19. Februar 1853.

(gez.) Otto von Manteuffel.
(L. S.)

von Bruck.
(L. S.)

Friedrich von Pommer Esche.
(L. S.)

I.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich eingangszollfrei oder zu einem ermäßigten Zwischenzollsatze zuzulassen sind.

A. Zollfreie Gegenstände.

1. Abfälle.

Hierunter sind verstanden: Abfälle und Abschnitze von rohen oder gegerbten Häuten und Fellen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Dünger, thierischer; Flechsen; Hörner, einschließlich Gemshörner und Hirschgeweihe, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Klauen und Füße oder Beine; Knochen, Knochenmehl (Spodium), Knochenschaum (Zuckererde); Leimleder; Abfälle von der Wachsbereitung (Bienenerde, Bienenkeule, Bienenrab); Flockwolle (Abfall beim Spinnen), Tuch- oder Wolltrümmer (Abfall beim Weben), Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren), Zupfwolle oder Schuddywolle.

Asche von Holz, ausgelaugte; Asche von Torf, Steinkohlen und Braunkohlen; Kalkäscher oder Aschenerde; Lohkuchen oder ausgelaugte Lohe; Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Streulaub, Stroh, Häckerling (Häcksel), Spreu (Kaff) und Kleie; Säge- und Hobel-Späne; Schlempe und Spülicht; Treber und Trester; Papierabschnitze (Papierspäne), Hadern oder Lumpen (Strazzen).

Glasgalle und Glasschaum; Schlacken von Erzen; Kupferasche; Münzgekräz (Silbergekräz, Goldschmiedegekräz, Kapellasche); Zinngekräz; Scherben von Glas-, Thon- und Porzellan-Waaren.

2. Bettfedern.

3. Bienenstöcke

mit lebenden Bienen; Bienenkörbe, gebrauchte und solche, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig.

4. Chemische Hülfsstoffe und Produkte, nämlich:

Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen; Schwefel; Weinstein, roher, raffinirter, krystallisirter; Vitriol, Eisen-, Kupfer-, gemischter Eisen- und Kupfer-, weißer; Wasserglas.

Ruß- und Kohlen-Schwarz, Buchdruckerschwärze, frankfurter Schwärze; Leim (Fisch-, Horn-, Leder-); Schmirgelpapier und Schmirgeltuch.

Schwefelfäden; Schwefelhölzer, einschließlich der chemisch bereiteten Zündhölzer, Reibhölzer, Reibfidibus und Zündfläschchen; Lunten.

Krapp; Waid; Wau.

5. Eier aller Art und Milch, ingleichen Rahm.

6. Erden und irdene Waaren.

Hierunter sind verstanden: Amianth und Asbest; Bimsstein, Cement und Tuffstein; Blutstein;

Braunstein; Farberden aller Art; Flußspath in Stücken und gemahlen; Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kalk und Gyps, ungebrannt und gebrannt; Lehm; Mergel; Moorerde; Puzzolan- oder Lava-Erde; Sand, auch gefärbter (mit Ausnahme der geriebenen Schmalte); Schmirgel; Schwerspath in Stücken und gemahlen; Talkerde; Thon aller Art, einschließlich Pfeifenthon und Porzellanerde; Traß; Tripel; Walkererde.

Gemeine Töpferwaaren, d. h. gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur, so wie schwarzes oder Graphit-Geschirr; Fliesen; Schmelztiegel.

7. Erze aller Art.

8. Feldfrüchte, Gartengewächse und Waldfrüchte.

Hierunter sind verstanden: alle Feldfrüchte in Garben oder in Stroh, wie solche unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs- und Hanf-Pflanzen; Futterkräuter; Gras und Heu; Cichorien, ungetrocknete; Karden oder Weberdisteln; Kartoffeln.

Getreide und Hülsenfrüchte; Oelsaaten aller Art, einschließlich Mohnsaamen; Gartensämereien; Anis und Kümmel; Kleesaaten; Senfsaat; Senfpulver oder gemahlener Senf, nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt; Beeren aller Art, frisch, getrocknet oder blos eingekocht, letztere jedoch nicht in Flaschen, Büchsen u. dgl.; Flachs und Hanf (ungehechelt oder gehechelt), Chinesisches Gras, Werg und Heede; Waldwolle; Krappwurzeln.

Bäume, Sträuche, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen; lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln; frische Blumen, Blätter und Knospen; frische und getrocknete (auch gesalzene oder in Essig eingelegte, in Fässern) Gemüse, Pilze, Rüben, Wurzeln, Schwämme, einschließlich der Trüffeln, und Zwiebeln; Blumenzwiebeln und Meerzwiebeln; Obst, nämlich: Aepfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, frisch, getrocknet oder blos eingekocht (Mus), jedoch nicht in Flaschen, Büchsen u. dgl.; Nüsse, grüne und trockene; Roßkastanien; Maulbeerblätter.

Feuerschwamm, roher; Binsen; Heide; Kalmus, frischer; Flechten und Moos; Schachtelhalm; Schilfe und Rohre (Dach- und Weber-Rohre); Bast, roher; Seegras; Waldholzsaamen (Bucheckern, Buchkerne, Eicheln, Zapfen von Nadelhölzern); Eckerdoppern (Knoppern), Knoppermehl.

9. Flußfische,

frische; Fluß- und Bach-Krebse, frische; Landschnecken; Biber; Ottern; Frösche.

10. Geflügel, zahmes und wildes.

11. Glas, nämlich:

Hohlglas (Glasgeschirr), grünes, schwarzes und gelbes in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen, noch abgerieben.

12. Haare

aller Art, rohe, mit Ausschluß der Borsten; Pferdehaare, gesottene, gefärbte, gehechelte.

13. Harze, nämlich:

Pech; Theer (Mineraltheer und anderer); Daggert; Kolophonium; Asphalt und andere Erdharze (Bergpech, Bergtheer); Steinöl, schwarzes.

Terpentinöl; Vogelleim; Wagenschmiere, schwarze.

14. Holz und Holzwaaren.

Hierunter sind verstanden: Brennholz; Bau- und Nutz-Holz in Stämmen, Stöcken und Scheiten; Balken, Pfosten, Sägewaaren, Faßholz und alles andere vorgearbeitete Nutzholz; Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, Busch, Reisig, Holzborke und Gerberlohe.

Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten, auch grobe Maschinen von Holz, nämlich: Fässer, Fischbehälter und andere Böttcherwaaren, Kisten, Schachteln, Tröge, Mulden, Handschlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen, Deichseln, Speichen, Felgen, Naben, Räder, Rad- und Holz-Schuhe, Tische, Stühle, Bänke, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Stiefelknechte, Röhren, Rinnen, Barren, Kumpfe, Joche, Leiter- und Wies-Bäume, Leitern, Schneidebretter, Kleider- und Hauben-Stöcke, Kochlöffel, Teller, Schaufeln, Rechen, Ruder, Schlägel, Keulen, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, andere Ackerbau-, Garten- und Küchen-Geräthe, Pressen, Mangen, Spinnrocken, Webstühle, Reife und Zargen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanzböden, ungetunkte Zündhölzchen, Fidibus, Zahnstocher, Besen u. s. w. weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen.

Anmerkung. Beschläge, Nägel, Schrauben, Scharniere, Reife, Schlösser, ferner Seile, Stricke, Spagate, Bindfäden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befestigung oder Verbindung der einzelnen Bestandtheile schließen die zollfreie Zulassung der vorstehend genannten Waaren nicht aus.

15. Kohlen.

Braun-, Holz- und Stein-Kohlen, ingleichen Torf.

16. Korbflechterwaaren,

grobe, nämlich aus ungeschälten Ruthen, ingleichen aus geschälten Ruthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch gefirnißt, zum Wirthschaftsgebrauch, z. B. Wagenflechten, Fischreusen, Tragkörbe (Hucken), Waschkörbe u. s. w.

17. Metalle.

Hierunter sind verstanden: Arsenik, Operment, arsenige Säure; Gold und Silber in Barren, Platten, Körnern, Pagamenten (Gold- und Silber-Barren mit Kupfer vermischt), auch ausgebrannt oder in Bruch; Roh-Kupfer und -Messing, Schwarz-, Gar- und Rosetten-Kupfer, Stückmessing, altes gebrochenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messing-Feile, Glockengut; Nickelmetall; Platina; Spießglanzmetall (Spießglanzkönig); Zink, roher und alter gebrochener Zink; Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altes gebrochenes Zinn.

18. Mühlenfabrikate.

Hierunter sind verstanden: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze und Mehl; Nudeln und gleichartiges Teigwerk; Brod; Schiffszwieback; Kraftmehl-Produkte, d. h. Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe, Leogomme, Gummisurrogate.

19. Papier, literarische und Kunstgegenstände, nämlich:

ungeleimtes Papier aller Art (Lösch-, Pack- und Druck-Papier); Sand- und Schiefer-Papier, ingleichen Rechentafeln aus Schieferpapier; Pappdeckel und Preßspäne.

Manuskripte (beschriebenes Papier) und Akten; Zeichnungen, Gemälde.

Bücher, gedruckte, sowohl gebunden als ungebunden; Landkarten; Musikalien; Kupfer- und Stahl-Stiche, Lithographieen, Holzschnitte, schwarz oder farbig, ordinaire Bilderbogen; sofern diese Gegenstände in einem der kontrahirenden Staaten gedruckt und verlegt sind.

Schau- und Denk-Münzen.

Anmerkung. Die für Zeitungen, Kalender und Ankündigungen etwa bestehende Stempel-Abgabe bleibt vorbehalten.

20. Seidencocons (Seidengalleten).

21. Steine und Steinwaaren.

Hierunter sind verstanden: alle behauene und unbehauene Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauer-Steine; Mühlsteine; Schleif- und Wetz-Steine aller Art; Flintensteine; Lithographirsteine, gravirte oder bezeichnete.

Schieferstifte und Schiefertafeln (auch in hölzernen Rahmen); große Arbeiten aus Marmor, Granit, Sandstein und Gips (Monumente, Statuen, Büsten u. dgl.); Waaren aus Serpentinstein.

22. Stroh-, Rohr- und Bast-Waaren, nämlich:

Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Stroh und Schilf, ordinaire, ungefärbte.

23. Vieh, nämlich:

Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel; Kälber; Spanferkel; Schafvieh, mit Ausschluß der Hammel; Ziegen.

24. Wagen und Schlitten,

ohne Leder- oder Polster-Arbeit.

25. Wildpret,

kleines (Hasen, Kaninchen).

26. Wolle, nämlich:

Schaf- und Lamm-Wolle, rohe und gekämmte, ingleichen gemahlene, roh, gebleicht und gefärbt.

B. Gegenstände, welche im Zwischenverkehr einem ermäßigten Zollsatze unterliegen, und zwar:

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen.		Zwischenzoll-Satz in Oesterreich.	
			Rthl.	Sgr.	fl.	kr.
1.	**Bast-, Binsen-, Rohr-, Schilf- und Stroh-Waaren:**					
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Schilf und Stroh, ordinaire, gefärbt, auch rohes, gespaltenes Stuhlrohr . . .	Centner	1	—	1	30
	b) Stroh-, Rohr- und Bast-Geflechte und dergleichen Waaren, so weit solche nicht unter A. Nr. 22 oder vorstehend unter a. und nachstehend unter c. genannt sind; Decken von ungespaltenem Stroh; Hüte (mit Ausnahme der Bast- und Stroh-Hüte) ohne Garnitur; gespaltenes, gebeiztes Stuhlrohr . .	Centner	3	5	4	30
	c) Stroh-, Rohr- und Bast-Geflechte, welche mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwebt sind (Sparterie)	Centner	21	—	30	—
2.	**Baumwollengarn** aller Art, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt, eindrähtig, mehrdrähtig oder gezwirnt, ungeschlichtet oder geschlichtet, ingleichen Baumwollenwatte	Centner	1	$22\frac{1}{2}$	2	30
3.	**Beinwaaren**, einschließlich der Waaren aus Horn, Klauen und anderen thierischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein und Muschelschaalen):					
	a) Fischbein, gerissenes	Centner	1	—	1	30
	b) Beinwaaren, alle anderen, auch in Verbindung mit Holz, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); Fischbein, geschnittenes und Fischbeinstöcke . . .	Centner	3	5	4	30
4.	**Blei- und Roth-Stifte**	Centner	3	5	4	30
5.	**Bleiwaaren, feine, nämlich:** Spielzeug, ganz oder theilweise aus Blei; auch andere Bleiwaaren, lackirt, gefirnißt oder bemalt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthl.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	kr.
	mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Centner	5	—	7	30
	Anmerkung: Spielzeug aus Zinn wird wie Spielzeug aus Blei behandelt.					
6.	Bürstenbinderwaaren, grobe, nämlich: Waaren aus Borsten in Verbindung mit Holz und Eisen, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt	Centner	—	15	—	45
7.	Chemische Hülfsstoffe und Produkte, nämlich: Alaun, Salzsäure, Schwefelsäure	Centner	—	15	—	45
8.	Eisen und Eisenwaaren, mit Ausnahme von Maschinen und Maschinen-Bestandtheilen:					
	a) Roheisen, ingleichen Brucheisen, d. h. altes gebrochenes Eisen und Eisenabfälle (Eisenfeile, Hammerschlag oder Schmidzunder)	Centner	—	7½	—	22½
	Roheisen bei unmittelbarer Versendung von den Hüttenwerken mit Ursprungszeugnissen der Bergbehörden	Centner	—	5	—	15
	b) gefrischtes, d. h. alles geschmiedete und gewalzte Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten, der runden, unter ½ Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe und des mehr als sieben Preußische oder Wiener Zoll breiten Flacheisens), Luppeneisen, Eisenbahnschienen; Stahl, roher und raffinirter (gegerbter), Cäment- und Guß-Stahl (mit Ausnahme der Stangen von nicht mehr als ½ Wiener oder Preußische Zoll Dicke)	Centner	—	20	1	—
	c) façonnirtes, d. h. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form ausgeschmiedetes oder gewalztes Eisen in Stäben; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Wagen (Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen; Eisenblech und Eisenplatten (einschließlich des mehr als sieben Preußische oder Wiener Zoll breiten Flacheisens) weder polirt, noch verzinnt, gefirnißt, lackirt oder gelocht; Stahlblech und Stahlplatten weder polirt noch abgeschliffen; Pflugschaareisen; Anker, so wie Anker- und Schiffs-Ketten	Centner	1	—	1	30
	d) Eisenblech und Eisenplatten, polirt, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder gefirnißt; Stahlblech und Stahlplatten, polirt oder abgeschliffen; Eisendraht (einschließlich der runden, unter ½ Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe), Stahldraht					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen.		Zwischenzoll-Satz in Oesterreich.	
			Rthl.	Sgr.	fl.	kr.
	(einschließlich der nicht mehr als 1/2 Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stangen) roh oder polirt; Stahlsaiten . . .	Centner	1	22 1/2	2	30
	e) Eisengußwaaren, rohe, d. h. alle, die nicht abgedreht, gefeilt, gestemmt, gelocht, gebohrt, geschliffen, polirt, gefirnißt sind	Centner	—	15	—	45
	Anmerkung: Spuren von abgestemmten Uebergüssen oder von Gußnäthen schließen die Gußwaaren von der Einreihung in diesen Tarifsatz nicht aus.					
	f) Eisenwaaren, gemeine, d. h. grobe aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Eisen- und Stahl-Draht gefertigte Waaren, auch verzinnt, verkupfert, mit einem schwarzen Anstrich oder Firniß zum Schutze gegen den Rost versehen (jedoch weder polirt, abgeschliffen, noch lackirt), auch in Verbindung mit Holz, nämlich: gebohrte, gelochte oder zu Gittern verbundene Stäbe und Platten, Amboße, Mauerschließen, Brecheisen (Gaisfüße), grobe Schlägel, Hämmer; Bestandtheile von Wagen, so weit sie nicht vorstehend unter c. genannt sind; grobe Eisengußwaaren, so weit sie nicht vorstehend unter e. genannt sind, auch glasirte (emaillirte) Kochgeschirre; Nägel, Nieten, Haken, Klammern, Zwecke, Pflüge, Eggen, Harken, Hauen, Kellen, Krampen, Hecheln, Rechen, Schaufeln, Dung-, Heu- und Ofen-Gabeln, Fallen und Fangeisen, Haspeln, Winden, Hemmschuhe, Hufeisen, Striegeln, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffs-Ketten), Bratspieße, Dreifüße, Feuerhunde, Feuerzangen, Gluthschaufeln, Schürhaken, Kessel, Pfannen, Mörser und Mörserstößel, Thür- und Truhen-Beschläge, Plätteisen, Holzschrauben, Feilen, Raspeln, Kaffeetrommeln, Kaffeemühlen, Schlösser, grobe Ringe, Schraubstöcke, Stemmeisen, Thurmuhren, grobe Waagebalken, grobe Zangen, Maultrommeln, Kratzbürsten von Eisendraht für Metallarbeiter, grobe Drahtwaaren von Eisen- und Stahl-Draht und dergleichen, außerdem alle Aexte, grobe Sägen, Sicheln, Sensen, Tuchmacher- und grobe Schneider-Scheeren (d. h. Zuschneidescheeren), grobe Messer zum Handwerksgebrauch (auch Kneife, Bauernpuffer) . .	Centner	2	—	3	—
	Anmerkung: Unwesentliche an den vorgedachten Waaren befindliche Bestandtheile von anderen unedlen Metallen, die weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogen sind (mit Ausnahme von					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen		in Oesterreich.	
			Rthl.	Sgr.	fl.	kr.
	Neusilber oder Packfong), schließen diese Waaren von der Zulassung zu dem Satze von 2 Rthlr. oder 3 fl. für den Centner nicht aus.					
	g) Eisenwaaren, feine, d. h. Waaren aus feinem Eisenguß, Eisen- und Stahl-Waaren, polirt, abgeschliffen, lackirt (gefirnißt), jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), z. B. Messer (mit Ausnahme der vorstehend unter f. genannten), Scheeren, feine Sägen, Hafteln und Schließen, Oesen, Kardätschen, Kratzen und Streichen (Kratzen- und Streichen-Beschläge), Waffen und Waffenbestandtheile, feine Drahtwaaren von Eisen- oder Stahl-Draht, jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter h. genannten Gegenstände und der Stahlperlen	Centner	3	5	4	30
	h) Nähnadeln, Stricknadeln, Häkelnadeln (auch Tambournadeln) ohne Griffe	Centner	35	—	50	—
9.	**Fette**, nämlich: Butter, frisch oder eingeschmolzen; Thierfett, ungeschmolzenes und geschmolzenes (Talg, Schmalz, Gänse- und Schweine-Fett); Speck, Stearin und Stearinsäure	Centner	1	15	2	10
10.	**Flußfahrzeuge, hölzerne**, sowohl Ruder- als Segel-Fahrzeuge mit oder ohne Eisen- oder Kupfer-Beschlag, einschließlich der zur Bewegung und Erhaltung des Schiffs nothwendigen Einrichtungsstücke, z. B. Segel und Segelstangen, Anker und Ankerketten, Schiffseile, Beischiffe, in so weit deren Anzahl über den gewöhnlichen Bedarf nicht hinausgeht, und zwar:					
	in Preußen für die Last von 4000 Pfd. Tragfähigkeit . . .	. . .	—	7½	—	—
	in Oesterreich für die Tonne von 20 Zoll-Centnern Tragfähigkeit	. . .	—	—	—	12
11.	**Glas- und Glaswaaren:**					
	a) Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes	Centner	—	15	—	45
	b) weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen Rthl.	Sgr.	in Oesterreich fl.	kr.
	Rändern; Fenster- und Tafel-Glas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	Centner	1	$22\frac{1}{2}$	2	30
	c) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronenleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz; geschliffenes Spiegelglas, belegt oder unbelegt, wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadrat-Zoll mißt . . .	Centner	2	—	3	—
	d) farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes oder mit Pasten (Kameen) eingelegtes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); eingerahmte Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen; Glasflüsse (unechte Edelsteine) ohne Fassung	Centner	3	5	4	30
	e) Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das Stück mehr als 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll mißt, und zwar:					
	bei dem Eingange in Oesterreich	Centner	—	—	10	—
	bei dem Eingange in Preußen, wenn das Stück mißt:					
	über 288 bis 576 Quadratzoll Preußisch	Stück	—	15		
	„ 576 „ 1000 „ „	Stück	1	15		
	„ 1000 „ 1400 „ „	Stück	4	—		
	„ 1400 „ 1900 „ „	Stück	10	—		
	„ 1900 Quadratzoll Preußisch	Stück	15	—		
	Anmerkung. Spiegel, deren Glastafeln über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen, unterliegen, ohne Rücksicht auf den Rahmen, sowohl bei dem Eingange in Preußen, als auch bei dem Eingange in Oesterreich, demjenigen Zwischenzoll, welcher für die Glastafeln, die sie enthalten, vereinbart ist.					
12.	Holzwaaren, einschließlich der Waaren aus Röhren, Nüssen, Kork und anderen vegetabilischen Schnitzstoffen:					
	a) Fourniere und Parketten, nicht eingelegte; Korkplatten, Korkscheiben, Korkstöpseln, Korksohlen; roh vorgearbeitete Hefte und Klaviaturhölzer	Centner	—	15	—	45

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthl.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	kr.
	b) Hausgeräthe (Meubles), gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder, Bast, Binsen, Korbgeflechten, Schilf, Stroh- und Stuhl-Rohr, ingleichen alle anderen Böttcher-, Drechsler- und Tischler-Waaren, welche weder unter A. Nr. 14 begriffen, noch vorstehend unter a. oder nachstehend unter c. aufgeführt sind, auch in Verbindung mit Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahls) und Messing	Centner	1	—	1	30
	c) Fourniere, Parketten und andere Waaren mit eingelegter Arbeit; Spielzeug; Kammmacherwaaren; feine Schnitz- und Drechsler-Waaren; auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); ingleichen hölzerne Hängeuhren und Uhrkästen, Holzbronze und mit Gold- oder Silber-Lack überzogene Waaren, Boulle-Arbeiten	Centner	3	5	4	30
13.	**Honig**	Centner	—	10	—	30
14.	**Instrumente**:					
	a) gefaßte Augengläser (Brillen u. s. w.) und Operngucker . .	Centner	10	15	15	—
	b) astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische (mit Ausnahme der vorstehend unter a. genannten), physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	Centner	2	—	3	—
15.	**Käse**	Centner	1	—	1	30
16.	**Korbflechterwaaren**, feine, nämlich alle unter A. Nr. 16 nicht begriffene, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, ungebranntem Thon, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Centner	3	5	4	30
17.	**Kürschnerwaaren**, nämlich:					
	fertige nicht überzogene Schafpelze, desgleichen ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	Centner	3	15	5	—

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen.		in Oesterreich.	
			Rthl.	Sgr.	fl.	kr.
18.	**Kupfer- und Messing-Waaren:**					
	a) Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, in Tafeln, Platten, Blechen und Drähten, Messingsaiten, roh vorgearbeitete, vertiefte Kupferbleche (Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen)	Centner	1	22½	2	30
	b) Kupfer- und Messing-Waaren, weder gefirnißt noch lackirt, bemalt oder bedruckt (mit Ausnahme der gepreßten Verzierungen, z. B. Kasten- und Thür-Beschläge, Vorhanghalter), auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), ingleichen geriebenes Messing, (Bronzepulver), Rauschgold und Rauschsilber	Centner	3	5	4	30
	c) Kupfer- und Messing-Waaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, ingleichen gepreßte Verzierungen, alle diese Waaren weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) . .	Centner	10	15	15	—
	Anmerkung: Legirungen von Kupfer oder Messing mit unedlen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) und Waaren aus diesen Legirungen werden wie Kupfer- und Messing-Waaren behandelt.					
19.	**Leder und Lederwaaren**, einschließlich der Waaren aus Gummi und Guttapercha:					
	a) Leder aller Art, nämlich: lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, Juchten, sämisch- und weißgares Leder, Pergament, Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian, alles gefärbte, lackirte, vergoldete und gepreßte Leder; Gummiplatten; Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien; Guttapercha mehr oder weniger gereinigt	Centner	1	22½	2	30
	b) Leder- und Gummi-Waaren, gemeine, d. h. grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder oder aus Gummi, auch in Verbindung mit Holz; Blasebälge; desgleichen andere nicht					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen.		Zwischenzoll-Satz in Oesterreich.	
			Rthl.	Sgr.	fl.	kr.
	lackirte, gefärbte, bemalte oder mit gepreßten Verzierungen versehene Gummifabrikate	Centner	5	—	7	30
	Anmerkung: Die Ausfütterung der vorstehend genannten Waaren mit baumwollenen, leinenen oder wollenen Geweben und die Verbindung dieser Waaren mit Schlössern, Schnallen, Ringen und dergleichen aus unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), schließt dieselben von der Zulassung zu dem Satze von 5 Rthlrn. oder 7 fl. 30 kr. für den Centner nicht aus.					
	c) Leder- und Gummi-Waaren, feine, d. h. Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, sämisch- und weißgarem Leder, lackirtem, gefärbtem, bemaltem, vergoldetem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Leder (mit Ausnahme der Handschuhe), von Pergament, von lackirtem, gefärbtem, bemaltem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Gummi oder Guttapercha	Centner	10	15	15	—
	d) Lederne Handschuhe, auch in Verbindung mit gewebten oder gewirkten Stoffen	Centner	21	—	30	—
20.	**Leinengarn**, nämlich:					
	a) rohes, ungezwirnt	Centner	—	15	—	45
	b) gebleichtes, mit Einschluß des blos abgekochten oder gebükten (geäscherten) und gefärbtes, ungezwirnt	Centner	5	—	7	30
	c) gezwirntes aller Art	Centner	7	—	10	—
21.	**Lichte**, Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-Lichte, Wachsstöcke	Centner	2	—	3	—
22.	**Oel**, nämlich:					
	Hanf-, Lein- und Raps-Oel in Fässern	Centner	—	15	—	45
23.	**Papier**:					
	a) alles geleimte Papier; buntes (mit Ausnahme der unter b. genannten Papiergattungen), lithographirtes, bedrucktes oder linirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Malerpappe	Centner	1	—	1	30
	b) Gold- und Silber-Papier und Papier mit Gold- oder Silber-Muster (echt oder unecht, auch bronzirt); gepreßtes und durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	Centner	3	5	4	30

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen.		in Oesterreich.	
			Rthl.	Sgr.	fl.	kr.
24.	Papier- und Papp-Waaren:					
	a) Papiertapeten	Centner	4	—	5	45
	b) Buchbinder-Arbeiten aus Papier und Pappe, grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formier-Arbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	Centner	3	5	4	30
25.	Siebmacherwaaren, grobe, nämlich: fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder von Eisendraht, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt	Centner	—	15	—	45
26.	Speisen, zubereitete, nämlich:					
	a) Chokolade und Chokoladen-Surrogate, so wie Chokoladen-Fabrikate, Racahout des Arabes, Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk, Zwieback aller Art, mit Ausnahme von Schiffszwieback; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen u. dgl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien	Centner	7	—	10	—
	b) Senfpulver in Blasen, Flaschen, Krügen, wie auch zubereiteter Senf	Centner	5	—	7	30
27.	Steinwaaren:					
	a) Waaren aus Marmor, Granit, Sandstein und Gips, so weit solche nicht unter A. Nr. 21 begriffen sind, aus Alabaster und Speckstein	Centner	3	5	4	30
	b) Halbedelsteine, nämlich: Achat, Adular, Amethyst, Chalcedon, Karneol, Jaspis, Onyx und Chrysopras, geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet, ohne Fassung . .	Centner	5	—	7	30
28.	Thonwaaren:					
	a) einfarbiges oder weißes, ingleichen weißes nur mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Fayence oder Steingut; dergleichen Pfeifen	Centner	1	22½	2	30
	b) bemaltes, mehrfarbiges, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	Centner	3	5	4	30
	c) weißes, auch mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Porzellan	Centner	3	5	4	30
	d) farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Porzellan	Centner	5	—	7	30
	e) Thonwaaren aller Art (mit Ausschluß der vorstehend unter d. genannten), auch Email in Verbindung mit unedlen, weder					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen Rthl.	Zwischenzoll-Satz in Preußen Sgr.	Zwischenzoll-Satz in Oesterreich fl.	Zwischenzoll-Satz in Oesterreich kr.
	echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Centner	3	5	4	30
29.	Vieh, nämlich:					
	a) Rindvieh:					
	1) Ochsen und Zuchtstiere	Stück	2	15	3	30
	2) Kühe	Stück	1	15	2	—
	3) Jungvieh	Stück	1	—	1	30
	b) Schweine, gemästete und magere (mit Ausschluß der Spanferkel)	Stück	—	20	1	—
	c) Hammel	Stück	—	10	—	30
30.	Webe- und Wirk-Waaren, nämlich:					
	a) Baumwollenwaaren, gewebte und gewirkte aus Baumwolle oder Baumwolle und anderen nicht seidenen oder wollenen Webe- und Wirk-Stoffen, auch dergleichen Waaren geleimt, gefirnißt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silber-Fäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1) gemeinste, gemeine, mittelfeine und feine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren	Centner	30	—	45	—
	2) extrafeine, d. i. alle nicht unter 3 genannte undichte Gewebe, z. B. Jaconets, Organtins, Musselins, Musselinets, Vapeurs, Mulls und Tülls	Centner	30	—	100	—
	3) feinster Art, als: Bobbinets (Tüll anglais), Petinets, Spitzen, gestickte Waaren und alle Baumwollenwaaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silber-Fäden oder gesponnenem Glase	Centner	30	—	200	—
	b) Leinenwaaren, gewebte und gewirkte, aus Flachs, Hanf, Werg, Manilla-Hanf, Neuseeländer Flachs, Bast-, See- und chinesischem Gras, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnißt, geleimt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silber-Fäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1) gemeinster Art, gemeine und mittelfeine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren	Centner	30	—	45	—

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen.		Zwischenzoll-Satz in Oesterreich.	
			Rthl.	Sgr.	fl.	kr.
	2) feine, als: alle glatte Gewebe (Leinewande), von denen mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Kurrentzoll gehen, alle leinene Damaste, Battiste und alle undichte Stoffe, mit Ausnahme der unter 3 genannten	Centner	30	—	75	—
	3) feinster Art, als: Spitzen, gestickte Waaren und Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silber-Fäden oder gesponnenem Glase	Centner			200	—
	c) Wollenwaaren, gewebte und gewirkte, aus Wolle oder Wolle und anderen nicht seidenen Webe- und Wirk-Stoffen, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnißt, geleimt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silber-Fäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1) gemeinster Art, gemeine, mittelfeine und feine, d. i. alle nicht unter 2. und 3. genannte Waaren	Centner			45	—
	2) extrafeine, d. i. alle undichte Gewebe mit Ausnahme der unter 3. genannten	Centner	30	—	100	—
	3) feinster Art, als: Shawls und Shawltücher, Spitzen, gestickte Waaren und alle Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silber-Fäden oder gesponnenem Glase	Centner			200	—
	d) Seidenwaaren, und zwar:					
	1) feine, d. i. Waaren aus Seide allein oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silber-Fäden oder gesponnenem Glase, ingleichen folgende Waaren, solche mögen aus Seide allein oder in Verbindung mit anderen Webe- oder Wirk-Materialien erzeugt sein: alle Bänder, Velpel, Plüsche und Sammte, Musselin, Barege, Krepe, Gaze, Blonden, Spitzen und andere undichte (klare) Gewebe, so wie alle gestickte Waaren	Centner	80	—	120	—
	2) gemeine, d. i. alle nicht unter 1. genannte Waaren, in denen außer anderen Webe- und Wirk-Stoffen sich auch Seide befindet, ingleichen seidene, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogene oder getränkte Waaren	Centner	50	—	75	—
31.	Zinkwaaren:					
	a) Zinkbleche und Zinkdraht, ingleichen Zinkwaaren, weder gefirnißt noch lackirt oder bemalt	Centner	1	—	1	30

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz			
			in Preußen.		in Oesterreich.	
			Rthl.	Sgr.	fl.	kr.
	b) Zinkwaaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Centner	3	5	4	30
32.	**Zusammengesetzte oder kurze Waaren, Quincaillerien** u. s. w., nämlich:					
	a) feine, d. h. Waaren, ganz oder theilweise aus echt oder unecht vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen unedlen Metallen (mit Ausnahme der Uhren, der plattirten Tafeln, Bleche und Drähte aus Kupfer oder Messing, so wie der vergoldeten oder versilberten Perlen und aller Waaren aus Neusilber oder Packfong), außer Verbindung mit edlen Metallen, Edelsteinen, echten Perlen und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle; ferner unechtes Blattgold und unechtes Blattsilber	Centner	35	—	50	—
	b) gemeine, d. h. Beinwaaren, Bleiwaaren, Bürstenbinderwaaren, Eisen- und Stahl-Waaren, Glaswaaren, Holzwaaren, Korbflechterwaaren, Kupfer- und Messing-Waaren, Lederwaaren, Papier- und Papp-Waaren, Siebmacherwaaren, Waaren aus Alabaster, Marmor, Speckstein und Gips, Thonwaaren und Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, so weit sie nicht vorstehend unter A. oder beziehungsweise unter B. Nr. 3 b., Nr. 5, Nr. 6, Nr. 8 f. g., Nr. 11 d., Nr. 12 b. c., Nr. 16, Nr. 18 b. c., Nr. 19 b. c., Nr. 25, Nr. 28 e., Nr. 31 b. begriffen sind, jedoch außer Verbindung mit edlen Metallen, Neusilber oder Packfong, Edelsteinen, echten Perlen, Korallen, Bernstein, Gagat, Schildpatt, Perlmutter, Meerschaum und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle und mit Ausnahme der Uhren	Centner	21	—	30	—

Allgemeine Bemerkungen.

1. Die in vorstehendem Verzeichniß für Waaren aus einem bestimmten Materiale vereinbarten Zollbefreiungen und Zwischenzollsätze finden auf Waaren, welche aus einem solchen Materiale in Verbindung mit einem oder mehreren anderen Materialien bestehen (zusammengesetzte Waaren), nur in so weit Anwendung, als dergleichen Verbindungen ausdrücklich zugelassen sind.
2. Die in dem jedesmaligen allgemeinen Zolltarife jedes Staates über die Erhebung der Zölle nach dem Brutto-Gewichte oder nach dem Netto-Gewichte und über die Tara-Vergütung für die in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses genannten Gegenstände enthaltenen Bestimmungen kommen auch bei der Erhebung der vereinbarten Zwischenzölle zur Anwendung.
3. Sollten einzelne Gegenstände, welche in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses aufgeführt sind, in dem einen oder dem anderen Staate allgemeinen tarifmäßigen Eingangszollsätzen von geringeren, als dem für den Zwischenverkehr vereinbarten Betrage unterliegen oder künftig unterworfen werden, so wird von solchen Gegenständen auch im Zwischenverkehr der allgemeine tarifmäßige Zollsatz so lange erhoben werden, als er den vereinbarten Zwischenzollsatz nicht erreicht oder übersteigt. Der im Artikel 2 des Vertrages enthaltene Grundsatz findet auch auf diese Gegenstände Anwendung.
4. Hinsichtlich der in dem vorstehenden Verzeichniß nicht enthaltenen Gegenstände kommen die allgemeinen, beziehungsweise die als Ausnahme für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter jetzt oder künftig bestehenden Zollsätze in dem allgemeinen Tarife jedes Staates zur Anwendung.

II.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, von welchen im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich Ausgangs-Abgaben erhoben werden können.

1. Abfälle und zwar: von Gerbereien das Leimleder; Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen; abgenutzte alte Lederstücke; Hörner, Hornspitzen, Hornscheiben, Hornspäne; Klauen; Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein.
2. Blutegel.
3. Eckerdoppern (Knoppern), Knoppermehl, Eicheln, Eichelhülsen, Valonna, Galläpfel; Pottasche und andere unausgelaugte vegetabilische Asche; Weinstein, roher.
4. Gold- und Silber-Stufen.
5. Granaten, rohe.
6. Häute, Felle und Haare, und zwar: rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle

zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegen-Felle; rohe Hasen- und Kaninchen-Felle; Haare aller Art, einschließlich Borsten.

7. Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierabschnitzel (Papierspäne); Makulatur (beschriebene und bedruckte); desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke.
8. Nickel- und Kobalt-Erze und -Speise, Nickelmetall und Nickelschwamm.
9. Seide und zwar: Seidengalleten (Cocons); Seidenabfälle, ungesponnen; Seide, rohe, unfilirt oder filirt; rohe Nähseide.
10. Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde).

III.

Zollkartel.

§. 1.

Jeder der kontrahirenden Staaten verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13 und 14) der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben-Gesetze des anderen Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der kontrahirenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben-Gesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, so bald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des anderen Theiles unternommen werden soll, oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuer-Behörde (in Preußen Haupt-Zollämter oder Haupt-Steuerämter, in Oesterreich Haupt-Zollämter oder Finanzwach-Kommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuer-Behörden des einen Staates sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen des anderen Staates der zuständigen Zoll- oder Steuer-Behörde des letzteren sofort Mittheilung machen und derselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, so weit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4.

Die Erhebungsämter der kontrahirenden Staaten sollen den dazu von dem anderen Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuer-Beamten desselben die Einsicht der Register oder Register-Abtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuer-Beamten an der Grenze zwischen beiden kontrahirenden Staaten sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zwecke ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich miteinander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüberliegenden Aufsichtsstationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§. 6.

Den Zoll- und Steuer-Beamten der kontrahirenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, so wie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der kontrahirenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuer-Beamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des andern Theiles aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§. 7.

Keiner der kontrahirenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§. 8.

Jeder der kontrahirenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Kontrole der Zoll-Behörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht an-

wendbar sein, so sollen, statt desselben, anderweite möglichst sichernde Kontrole-Maßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, in so weit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der kontrahirenden Theile ist verpflichtet:

a. Waaren, deren Ein- oder Durch-Fuhr in dem anderen Staate verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steuer-amtlich abzufertigen;

b. Waaren, welche in dem anderen Staate eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben

1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,
2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze

zoll- oder steuer-amtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, so wie die für Ausfuhren gebührenden Abgaben-Erlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamte auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist. Die Grenz-Zollämter werden sich wechselseitig wöchentlich beglaubigte Uebersichten aus den Zollregistern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten Waaren der bemerkten Art enthalten.

§. 11.

Vor Ausführung der im §. 9 unter b. und im §. 10 enthaltenen Bestimmungen werden die kontrahirenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungs-Stellen, über die denselben, so weit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über, nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, so wie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12.

Jeder der kontrahirenden Theile hat die in den §§. 13 und 14 erwähnten Uebertretungen der Ein=, Aus= und Durchgangs=Abgabengesetze des anderen Theiles nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen Paragraphen bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide kontrahirende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem andern kontrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer resp. Gebiete überwachen zu lassen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein=, Aus= und Durchfuhr=Verboten des anderen Theiles und Zoll= oder Steuer=Defrauden, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein=, Aus= oder Durchgangs=Abgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der kontrahirenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Confiskation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes, und daneben mit angemessener Geldstrafe oder mit denselben Geld= oder Vermögens=Strafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, so weit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14.

Für solche Uebertretungen der Ein=, Aus= und Durchgangs=Abgabengesetze des anderen Staates, durch welche erweislich ein Ein=, Aus= oder Durchfuhr-Verbot nicht verletzt und eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits= oder Arbeits=Strafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), so wie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf den Grund dieses Kartels keiner der kontrahirenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12—15 zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Ein=, Aus= und Durchgangs=Abgabengesetze des anderen Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dgl. nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Ein=, Aus= und Durchgangs=Abgabengesetze des anderen Theiles hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der kontrahirenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1. wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder

2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus begieng, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrags auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2 erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, in so fern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gerichte anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§. 19.

Bei den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Staates dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze stattgefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafver=

fahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem anderen Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17 eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der kontrahirenden Staaten sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Staate wegen Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, so weit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;

2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;

4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, in so fern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Kartel unter „Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen" auch die Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbote und unter „Gerichten" die in jedem der kontrahirenden Staaten zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weiter gehende Zugeständnisse zwischen den kontrahirenden und anderen dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikels 26 des ersteren beitretenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

IV.

Münzkartel.

§. 1.

Jeder der kontrahirenden Theile verpflichtet sich, seine Angehörigen wegen eines in Bezug auf die von dem anderen Theile geprägten Münzen, auf das von demselben ausgegebene Papiergeld oder auf diejenigen öffentlichen Kreditpapiere, welche er seinen Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt hat, unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens eben so zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld stattgefunden hätte.

§. 2.

Jeder der kontrahirenden Theile übernimmt ferner die Verpflichtung, die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld oder die im §. 1 bezeichneten Kreditpapiere des anderen Theiles unternommen oder begangen worden, auf Requisition des letzteren an dessen Gerichte auszuliefern. Sind jedoch dergleichen Personen Angehörige eines Staates, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikel 26 des ersteren beigetreten ist, so steht diesem Staate vorzugsweise das Recht zu, die Auslieferung zu verlangen, und es ist derselbe deshalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern.

§. 3.

Die im §. 2 ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

a. in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem dritten Staate vor Verkündigung dieses Kartels abgeschlossenen allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder
b. die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen vorzieht. Im letzteren Falle soll jedoch die im §. 1 eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

§. 4.

Die kontrahirenden Theile wollen die Bestimmungen der §§. 1—3 auch auf Verbrechen

und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum Umlauf bestimmten Papiere, so wie der von andern juristischen Personen unter Genehmigung des Staates auf jeden Inhaber ausgefertigten Kreditpapiere, so weit auf solche nicht der §. 1 Anwendung findet, zum Gegenstande haben, oder die aus gewinnsüchtiger Absicht oder doch wissentlich unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus dem andern Staate ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was in den §§. 1—3 vereinbart ist.

§. 5.

Wenn in einem Staate, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikel 26 des ersteren beigetreten ist, die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen in der Strafgesetzgebung nicht besteht, oder die strafbare Nachahmung oder Verfälschung der in diesem Kartel genannten Münzen oder Kreditpapiere mit einem anderen Namen als mit „Verbrechen und Vergehen" von dem Gesetze bezeichnet sind, so bleibt es diesem Staate anheimgestellt, bei der Bekanntmachung des Kartels, im ersteren Falle die auf jene Unterscheidung bezüglichen Worte „oder Vergehen" wegzulassen, im zweiten Falle an Stelle des Ausdrucks „Verbrechen und Vergehen" diejenige Bezeichnung zu setzen, welche seiner Gesetzgebung entspricht.

Nr. XXIX.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 4. August 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben nachstehende Orden gnädigst zu verleihen geruht:

das Commandeurkreuz zweiter Classe des Ordens vom Zähringer Löwen:

dem Obersten von Theobald, Mitglied des Kriegsministeriums,
dem Obersten von Porbeck, Commandanten des dritten Infanterieregiments, und
dem Obersten Ludwig, Commandanten der Artillerie; sodann

das Ritterkreuz desselben Ordens:

dem Generalauditor, Geheimen Rath dritter Klasse, Brauer,
dem Kriegsrath von Froben,
dem Oberstlieutenant Louis, Commandanten des vierten Infanterieregiments,
dem Oberstlieutenant Weber,
dem Major Freiherrn Rinck von Baldenstein, Commandanten des Jägerbataillons,
dem Hauptmann Grafen von Sponeck, Commandanten der Pionniercompagnie, und
dem Oberlieutenant Sachs, Adjutanten des Infanteriecommandos, endlich
dem k. k. österreichischen Oberstlieutenant und Geniedirector der Bundesfestung Rastatt, Ritter von Merkl.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Geheimen Rath und Hofmarschall Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Stephanie, Freiherrn von Schreckenstein, die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Majestät dem König von Sachsen verliehene Comthurkreuz erster Klasse des königlichen Albrechtordens annehmen und tragen zu dürfen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Stadtdirector Kuntz in Baden die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Ordens der württembergischen Krone annehmen und tragen zu dürfen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Stiftung der Magdalena Koch von Waldshut betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben vermöge allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 2. d. M., Nr. 738, allergnädigst geruht, der Stiftung der Magdalena Koch von Waldshut im Betrage von 6,000 fl., deren Zinsen nach dem Tode der Stifterin zur Verpflegung armer, alter, kränklicher, bürgerlicher Einwohner der Stadt Waldshut verwendet werden sollen, die höchste Genehmigung zu ertheilen.

Dies wird zum ehrenden Andenken der Stifterin hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 9. Juli 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. P.
Weizel.

Vdt. Eschborn.

Die Frühjahrsprüfung der Candidaten der Theologie betreffend.

Die Candidaten der Theologie, welche sich der diesjährigen Frühjahrsprüfung unterzogen haben, sind in nachstehender Ordnung unter die Zahl der evangelischen Pfarramtscandidaten aufgenommen worden:

Eduard Riehm von Eutingen,
Carl Bähr von Carlsruhe,
Rudolph Kern von Dinglingen,
Friedrich Fath von Ladenburg,
Friedrich Guth von Kirchardt, und
Carl Jörg von Mannheim.

Carlsruhe, den 12. Juli 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. P.
Weizel.

Vdt. Eschborn.

XXIX.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. Juli 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. P.

Weizel.

Vdt. L. Stösser.

Es haben gestiftet:

die Erben der Wittwe des Peter Ruh von Zarten in den dortigen Armenfond 25 fl.;

Therese Hoch von Waldkirch, Amts Waldkirch, in den Armenfond dortselbst 25 fl.;

Cäcilia Kurz, Wittwe des Mathä Hirtler von Endingen, zu einem Altar in die dortige St. Martinskirche 50 fl.;

Ungenannte in die Kapelle zu Wallbach ein aus Holz geschnitztes Marienbild im Werthe von 22 fl., zwei messingene Kirchenleuchter im Werthe von 4 fl., ein künstlicher Blumenkranz im Werthe von 4 fl. und in Geld zu einem Speisekelch 22 fl.;

Therese Fackler von Gütenbach in den dortigen Armenfond 114 fl.;

Nothburga Müller von Hohenthengen in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 100 fl.;

Georg Beck von Riegel in den Armenfond daselbst 600 fl.;

Derselbe in den dasigen Schulfond 300 fl.;

Johann Ritz von Haslachsimonswald in den vereinigten Armenfond zu Waldkirch den vierten Theil seiner beiläufig 1,000 fl. betragenden Forderungen;

Walburga Langenbach von Buchholz in den Kirchenfond daselbst mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 50 fl.;

Freifrau Antonie von Gleichenstein von Freiburg in die Kirche zu Buchholz ein weißes Pluvial im Werthe von 70 fl.;

der verstorbene Pfarrer Maurus Ortlieb von Thunsel in den dortigen Armenfond 400 fl.;

Trutpert Walliser von Wiedenbreitenbach in den Pfarrkirchenfond Wieden mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 50 fl.;

Agatha Fritsch von Waldkirch, Amts Waldkirch, in den dortigen Armenfond 25 fl.;

Dekan Schindler von Waldkirch, Amts Waldkirch, in den Nikolaispitalfond daselbst zu Einführung der barmherzigen Schwestern 1,000 fl.;

Sebastian Speicher von Heitersheim in den Armenfond zu Thunsel 100 fl.;

Derselbe in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 50 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrwallfahrtskirche zu Triberg ein Velum, angeschlagen zu 75 fl.;

mehrere Ungenannte in die Kirche zu Umkirch zwei Chorfähnchen im Werthe von 42 fl., drei Kanontafeln im Werthe von 8 fl., sechs kleine Kanontafeln im Werthe von 20 fl. 24 kr., ein Altartuch im Werthe von 6 fl., eine Albe im Werthe von 10 fl., ein silbernes Kreuz für

die Monstranz im Werthe von 5 fl. und in Geld 18 fl. zur Erneuerung der Vergoldung des auferstehenden Heilandes.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Weisweil, Dekanats Emmendingen, mit einem Competenzanschlage von 596 fl. 58 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Buggingen, Dekanats Müllheim, mit einem Competenzanschlag von 1,596 fl. und einem wirklichen Ertrage von ungefähr 2,300 fl., wovon jedoch mit höchster Staatsministerialgenehmigung vom 2. Juli d. J., Nr. 764, auf unbestimmte Zeit alljährlich 400 fl. in den Pfarrhülfsfond abzugeben sind, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsgemäß bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die katholische Pfarrei Göggingen, Amts Mößkirch, ist mit einem beiläufigen Einkommen von 1,800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe des §. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1853, Regierungsblatt Nr. VII., bei dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen zu melden und gleichzeitig Abschriften ihrer Meldungen dem katholischen Oberkirchenrathe vorzulegen.

Die katholische Stadtpfarrei Wertheim mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1,100 fl. ist erledigt worden. Der künftige Pfründenießer hat die Verbindlichkeit, den Religionsunterricht am Lyceum daselbst für die katholischen Schüler zu ertheilen und eine zu vier Procent verzinsliche Schuld von etwa 1,600 fl. für Ankauf und Herstellung eines Gartens in dreißig Jahresterminen heimzuzahlen. Die Bewerber um diese Pfründe haben nach Maaßgabe des §. 5 der Verordnung vom 1. März 1853, Regierungsblatt Nr. VII., bei dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen ihre Gesuche einzureichen und gleichzeitig Abschriften ihrer Meldungen dem katholischen Oberkirchenrathe vorzulegen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 8. April d. J.: der katholische Pfarrer Joseph Werner von Osterburken;
„ 29. Juni „ „ der pensionirte Amtsrevisor Schnaibel in Mannheim;
„ 2. Juli „ „ der Obergerichtsadvokat Franz Anton Kräuter zu Heidelberg;
„ 10. „ „ „ der pensionirte Stiftungsrevisor Schwarz in Freiburg;
„ 11. „ „ „ der Ministerialrath Dr. von Jagemann in Carlsruhe, und
„ 16. „ „ „ der geistliche Rath und Pfarrer Franz Joseph Siegle in Göggingen.

Nr. XXX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 13. August 1853.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung, die Medicamententaxe betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 2. Juli d. J., Nr. 739, zu genehmigen geruht, daß statt der bisherigen, durch höchste Entschließung vom 20. Januar 1842, Nr. 102 (Regierungsblatt 1842, Nr. VI.), sanctionirten Medicamententaxe die anliegende von der Sanitätscommission revidirte Medicamententaxe eingeführt werde.

In Folge dessen wird verordnet:

§. 1.

Die Apotheker so wie die Besitzer von Hand-, Noth- und Thierarznei-Apotheken haben die in dieser revidirten Taxe enthaltenen Bestimmungen genau einzuhalten und dürfen insbesondere die darin enthaltenen Ansätze unter keinem Vorwande überschreiten.

§. 2.

Bei Thierarzneirecepten sind die in der Taxe angegebenen Positionen der Medicamente allgemein um ein Viertel niedriger zu berechnen.

Dagegen bleibt die Taxe für pharmaceutische Arbeiten und für die Gefäße unverändert.

§. 3.

Arzneirechnungen, welche von öffentlichen Cassen oder milden Fonds zu zahlen sind, erleiden einen Abzug von einem Zehntel des Betrages.

Bei Arzneien für Thiere beträgt dieser Abzug ein Zwanzigstel.

§. 4.

Kein in der Offizin aufbewahrtes Recept darf länger als drei Tage untarirt bleiben.

Die Taxation der Recepte hat gemäß der Verordnung vom 11. November 1834 (Regierungsblatt 1835, Nr. II.) in spezifizirter Weise zu geschehen.

§. 5.

Kommen bei der Rezeptur in der Medicamententaxe nicht taxirte Substanzen vor, so werden sie hinsichtlich der Taxansätze nach ihrer Aehnlichkeit mit andern, darin taxirten behandelt.

§. 6.

Ergeben sich bei Taxirung der verschiedenen einzelnen Bestandtheile eines Rezepts Bruchkreuzer, so sind die unter einem halben Kreuzer außer Rechnung zu lassen, die halben und mehr betragenden Bruchkreuzer aber als ganze Kreuzer anzusetzen.

§. 7.

Die Medicamententaxe wird je nach Bedürfniß jährlich ein bis zwei Mal von der Sanitätscommission revidirt, und das Ergebniß nach erfolgter Genehmigung des Ministeriums des Innern durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

Die Physikate sind angewiesen, den Apothekern und Besitzern von Hand-, Noth- und Thierarznei-Apotheken das betreffende Regierungsblatt urkundlich mitzutheilen, um von der bezüglichen Verfügung eine Abschrift zu nehmen.

§. 8.

Die mit einem Sternchen (*) bezeichneten Arzneien dürfen im Handverkauf abgegeben werden.

§. 9.

Die diesseitige Verordnung vom 24. Januar 1842, „die neue Medicamententaxe betreffend" (Regierungsblatt 1842, Nr. VI., Seite 49 und 50), so wie jene vom 1. Februar desselben Jahrs, „die Thierarzneitaxe betreffend" (Regierungsblatt 1842, Nr. VI., Seite 85 und 86), sind aufgehoben.

Carlsruhe, den 16. Juli 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. M.
Weizel.

Vdt. Eschborn.

Taxe der Medicamente.

Benennung der Arzneimittel.	*Gewicht.*	
	1	kr.
* Acetum aromaticum	Unze	3
— camphoratum	—	2
* — crudum	Pfund	6
* — rubi idæi	Unze	3
— saturninum	—	4
— scillæ	—	3
* — vini	—	1
Acidum acetic. aromat. camph.	Drachme	4
— — concentr.	Unze	5
— — glaciale	—	18
— — dilut.	—	2
— benzoicum	Scrupel	8
* — citricum cryst. pulv.	Drachme	5
— gallicum	—	30
— hydrocyanicum	—	12
— muriaticum crudum	Unze	1
— — purum	—	4
— — dilutum	—	2
— nitricum crudum	—	2
— — purum	—	8
— — — dilut.	—	4
— phosphoricum glaciale	Drachme	8
— — dilutum	—	1
— pyrolignosum	Unze	1
— succinicum	Drachme	24
— sulphuricum angl.	Unze	1
— — dilut.	—	4
— — fumans	—	2
— — rectificatum	—	8
— tartaricum	Drachme	2
* Adeps suillus	Unze	3
Aerugo pulv. subt.	—	18
Aether aceticus	Drachme	6

Benennung der Arzneimittel.	*Gewicht.*	
	1	kr.
Aether sulphuricus	Drachme	2
* Agaricus conc.	Unze	4
* Album ovi unius	Stück	2
Aloë hepatica pulv.	Unze	5
— succotrina pulv.	—	8
* Alumen crudum pulv.	—	3
— ustum pulv.	—	6
Ammon. carbonic.	—	7
— — pyro-oleosum	—	4
— — — depur.	—	8
* — muriatic. crud. pulv. gross.	—	4
— — dep. pulv.	—	6
— — martiatum	Drachme	3
* Amygdal. amaræ	Unze	4
* — dulc.	—	4
— amar. et dulc. decorticat.	—	5
Amygdalinum	Gran	2
* Amylum	Unze	2
* — marantæ (Arrow-root)	—	7
Antimon. depuratum	—	12
— oxydatum	Drachme	3
— sulph. aurant.	—	3
— — fusc.	—	5
— — nigr. pulv. gross.	Unze	3
— — — — alcoh.	Drachme	1
Anthraco-kali	—	4
* Apparatus ad fonticulos	Stück	48
Aqua amygdal. am. conc.	Drachme	2
* — calcis	Pfund	6
— ceras. nigr.	Unze	1
* — chamomill.	—	1
— chlorata	—	4
— cinnamom. simpl.	—	2

Benennung der Arzneimittel.	*Gewicht.*		*Benennung der Arzneimittel.*	*Gewicht.*	
	1	kr.		1	kr.
Aqua cinnamom. vin.	Unze	3	Balsamum peruvianum	Drachme	4
* — coloniens. spirit.	—	12	— vitae Hoffmanni	—	2
* — destillata simpl.	Pfund	6	Baryta muriatica	Unze	12
* — foeniculi	Unze	1	— sulphurica nativ.	—	1
— hydrothionica	—	4	* Benzoë pulv.	Drachme	3
— Kreosoti	—	2	Bismuthum	Unze	8
— lauro-cerasi	Drachme	2	— nitric. praecip.	Drachme	12
* — Meliss.	Unze	1	* Butyrum Cacao	—	2
* — menth. crisp.	—	1	Calcaria antimoniato-sulphurata	—	2
* — — pip.	—	1	— chlorata	Unze	2
* — naph.	—	4	— sulphurata	—	5
* — petroselin.	—	1	— usta	—	1
* — rosar.	—	1	Camphora	Drachme	1
* — rub. id.	—	1	— pulv.	—	2
* — sambuc.	—	1	Cantharides pulv.	—	6
* — saturn. Ph. bad.	—	1	Capita papaver. conc.	Unze	3
* — tiliae	—	1	* Carbo lign. pulv.	—	3
* — valerianae	—	1	* — — depur.	Drachme	1
* — Goulardi	Pfund	6	— ossium depur.	—	1
— vulnerar. Theden.	Unze	3	* Caricae	Unze	2
* Argentum foliatum	Blatt	1	* Caryophylli arom. pulv. gross.	—	8
— nitric. fus. et cryst.	Drachme	48	* — — — subt.	—	12
Arsenicum alb. pulv.	Unze	8	Cassia fistula	—	4
— nativ.	—	2	Castoreum canad. pulv.	Gran	1
— sulphurat. citr.	—	3	— moscow. pulv.	—	8
— — rubr.	—	3	Catechu pulv.	Drachme	1
Asa foetida pulv. gross.	Drachme	2	* Cera alba	Unze	8
— — — subt.	—	3	* — flava	—	6
* Aurantia immatur.	Unze	2	Ceratum aeruginis	Drachme	2
* Aurum foliatum	Blatt	3	— cetacei	Unze	10
— muriatico-natronat.	Gran	7	* — labiale alb.	Drachme	1
* Bacc. Juniper. pulv. gross.	Unze	2	* — — rubr.	—	1
— Lauri pulv. gross.	—	3	* Charta antarthritica	Bogen	28
* — Myrtillor. sicc.	—	2	Chinin. muriaticum	Gran	3
Balsamum canad.	—	24	— purum	—	2
— copaiv.	—	12	— sulphuricum	—	2

Benennung der Arzneimittel.	*Gewicht.*	
	1	kr.
Chinoidin	2 Gran	1
Chloroformium	Drachme	6
Cinchonin. muriaticum	Gran	2
— purum	2 —	3
— sulphuricum	—	1
* Citrea	Stück	9
Cocculi indic.	Unze	2
* Colla piscium	—	58
* Collodium	Drachme	3
Colocynthides pulv.	—	4
* Colophonium	Unze	2
* — pulv.	Drachme	1
Coniinum	Tropfen	6
* Cort. Aurant. conc. et pulv. gross.	Unze	3
* — Canellae albae pulv. gross.	—	5
Cortex Cascarill. pulv. gross.	—	5
— — — subt.	Drachme	2
— chin. fusc. pulv. gross.	—	3
— — — — subt.	—	4
— chin. huanuco pulv. gross.	—	3
— — — — subt.	—	4
— chin. regiae pulv. gross.	—	5
— — — — subt.	—	6
— chin. rubr. pulv. gross.	—	3
— — — — subt.	—	4
* — cinnam. ind.	Unze	6
* — — — pulv. gross.	—	8
* — — — — subt.	—	12
* — — ceyl.	—	24
* — — — pulv. gross.	—	30
* — — — — subt.	—	40
* — citri med. conc.	—	4
— granati rad. cont.	—	8
— Mezerei	—	3
* — nuc. jugl.	—	1
* — quercus conc.	—	2

Benennung der Arzneimittel.	*Gewicht.*	
	1	kr.
* Cortex quercus pulv. subt.	Drachme	1
— salicis conc.	Unze	2
— simarub. conc.	—	8
— ulmi int. conc.	—	3
* Creta alba pulv.	—	2
* Crocus	Drachme	16
— pulv.	Gran	1
Cubeb. pulv.	Unze	8
Cuprum acetic. cryst.	—	12
— sulphurico-ammoniatum	Drachme	12
— sulphuricum purum	Unze	4
— — venale	—	2
Decoct. Zittmanni fort. et mit. nebst Flaschen	16 Flasch.	11 fl.
Elaeosaccharum anisi	Drachme	2
— calami	—	2
— caryophyll.	—	2
— chamomill.	—	10
— cass. cinnam.	—	2
— cinnam. ceyl.	—	8
— citri	—	2
— menth. pip.	—	4
— valerian.	—	4
— vanigl.	—	4
Elaterium	—	15
Electuarium anthelminthicum	Unze	10
* — e. senna	—	6
Elemi	—	16
Elixir acidum Halleri	Drachme	2
— pectorale	Unze	10
— stomachic.	—	12
— vitrioli Mynsicht.	Drachme	2
* Emplastrum adhaesiv.	Unze	6
* — — anglic.	Stück	6
* — — odorat.	Unze	30
* — ammoniac.	—	12

Benennung der Arzneimittel.	*Gewicht.*	
	1	kr.
* Emplastrum aromat.	Unze	18
* — cantharid. ord. .	—	24
* — — perp. .	—	24
* — ceruss.	—	8
* — citrin.	—	8
— conii moc. . . .	—	8
* — fuscum	—	8
* — — camphor. .	—	8
* — de Galbano croc. .	—	24
— hydrargyri . . .	—	12
— hyoscyami . . .	—	8
* — litharg. comp. . .	—	8
* — — simpl. . .	—	4
* — meliloti	—	8
* — minii	—	6
* — saponat.	—	8
* Emulsio amygdal. Ph. bad. .	Pfund	16
* Emulsio amygd. pro potu (ex amygd. dulc. Unz. j Sacchar. alb. Unc. β et Aq. font. ℔ j par.) . . .	—	12
— gummosa	—	28
— oleosa taxmässig nach der Menge zu berechnen.		
Essentia aconiti, arnicae etc. . .	Drachme	3
Euphorbium pulv.	—	2
Extractum absinthii	—	4
— aconiti	Scrupel	3
— aloës	Drachme	4
— angelicae	—	6
— arnicae	—	6
— artemis. rad. . . .	—	10
— aurant. cort. . . .	—	6
— belladonn.	Scrupel	3
— calami	Drachme	4
— calendulae	—	4

Benennung der Arzneimittel.	*Gewicht.*	
	1	kr.
Extractum cannabis ind. . . .	Scrupel	12
— card. bened. . . .	Drachme	4
— cascarill. . . .	Scrupel	3
— centaur. min. . . .	Drachme	4
— chamomill.	—	4
— chelidonii	Scrupel	3
— chin. aquos. . . .	Drachme	20
— — frig. par. . . .	—	48
— colocynth.	Scrupel	8
— columbo	—	3
— conii mac.	—	3
— cubeb. aeth. . . .	Drachme	24
— cyn. aeth.	—	27
— digital.	Scrupel	3
— dulcamar.	Drachme	4
— enulae	—	4
— ferr. pomat. . . .	—	4
— filic. aeth.	—	24
— fumar.	—	4
— gentianae	—	4
— graminis	Unze	12
— — liquid. . .	—	6
— gratiol.	Scrupel	3
— hellebori	Drachme	6
— hyoscyam.	Scrupel	3
— lactuc. vir.	—	3
— levistic.	Drachme	6
— ligni campech. . . .	—	4
— liquirit.	—	3
— marrub. alb. . . .	—	4
— millefol.	—	4
— myrrh.	Scrupel	3
— nuc. vom.	2 Gran	1
— opii	Gran	1
— pulsatill.	Scrupel	3
— quass.	Drachme	12

Benennung der Arzneimittel.	*Gewicht.*		*Benennung der Arzneimittel.*	*Gewicht.*	
	1	kr.		1	kr.
Extractum ratanh.	Scrupel	3	* Flores lavandul.	Unze	2
— rhei	Drachme	16	* — lilior. conv.	—	6
— — comp.	—	16	* — malv. arb.	—	6
— saponar.	—	4	* — millefol.	—	2
— scillae	Scrupel	3	* — papav. rhoead. conc. . .	—	6
— taraxac.	Drachme	2	* — primul ver.	—	8
— — liquid. . .	—	1	* — rosar. pallid.	—	6
— taxi baccat.	Scrupel	3	* — — rubr.	—	14
— tormentill.	Drachme	4	* — sambuc.	—	2
— trifol. fibr.	—	4	* — — pulv.	—	3
— valerian.	Scrupel	3	* — tanaceti	—	2
Fabae St. Ignatii	Unze	30	* — tiliae conc.	—	3
— — — pulv.	Drachme	6	* — verbasc.	—	8
Fel tauri inspiss.	—	4	* — violarum	—	16
Ferr. carbon. sacchar.	—	3	* Folia aurant. conc.	—	4
— cyanatum	—	8	— — pulv.	Drachme	1
— jodatum	—	24	* — lauri	Unze	2
— lacticum	—	12	— lauro-cerasi	—	8
— muriat. oxydat.	—	8	— rhododendr. chrysanth. .	—	9
— oxydatum hydrat. . . .	Unze	16	— — ferrug. . .	—	3
— oxydulatum nigr. . . .	Drachme	10	— rhois toxicodendr. . . .	—	12
— phosphoricum	—	12	* — senn. alexandr. elect. . .	—	6
— pulveratum	—	2	— — — pulv. . .	Drachme	2
— sulphuricum purum . . .	Unze	8	* — — indic.	nze	6
— — venale . . .	—	1	— — — pulv. . . .	Drachme	2
* Flavedo cort. aurant. conc. . .	—	8	— uvae urs.	Unze	2
— — — pulv. subt.	Drachme	2	Fructus caps. ann.	—	3
* Flores acaciarum	Unze	6	— cucumer. asinin. . . .	—	8
— arnicae	—	3	Galbanum pulv.	Drachme	3
* — aurant.	—	12	* Gallae nigr. pulv.	Unze	10
* — calendulae	—	6	* Glandes querc. tost.	Pfund	18
* — chamom. rom.	—	4	* Globuli tartar. ferrug. et pulv.	Unze	6
* — — vulg.	—	3	* Graphites	—	3
* — — — pulv. gross.	—	3	Gummi Ammoniac. pulv. . . .	—	18
* — hyperici	—	3	* — arabic.	—	9
* — lamii alb.	—	10	* — — pulv.	—	12

Benennung der Arzneimittel.	*Gewicht.*	kr.
	1	
Gummi gutt. pulv.	Drachme	4
— Kino pulv.	—	3
* — tragacanth.	Unze	12
* — — pulv.	—	18
* Helminthochorton	—	3
* Herba absinthii conc.	—	3
* — — pulv.	—	8
— aconiti conc.	—	3
— — pulv.	—	8
* — althaeae conc.	—	3
* — anthos	—	2
— arnic. conc.	—	3
* — artemis. conc.	—	3
— ballotae lan.	—	16
— belladonn. conc.	—	4
— — pulv.	—	8
* — capill. vener. conc.	—	4
* — card. bened. conc.	—	3
* — — — pulv.	—	8
* — centaur. min. conc.	—	3
— chelidon. conc.	—	3
* — chenopod. ambros.	—	4
— cicut. conc.	—	3
— — pulv.	—	8
* — cochlear.	—	4
— digital. conc.	—	4
— — pulv.	—	8
* — fumar. conc.	—	4
— galeops. ochrol. conc.	—	3
* — genist. tinct. conc.	—	4
— gratiol. conc.	—	4
— — pulv.	—	8
* — hederae terrestr. conc.	—	3
— hyoscyam. conc.	—	4
— — pulv.	—	8
* — hyssopi conc.	—	4

Benennung der Arzneimittel.	*Gewicht.*	kr.
	1	
* Herba jaceae conc.	Unze	3
* — — pulv.	—	8
— lactuc. vir. conc.	—	5
— ledi. pal.	—	3
* — linar. conc.	—	3
— lobel. infl.	—	12
* — majoran.	—	4
* — — pulv.	—	8
* — malv. vulg. conc.	—	3
— mar. ver.	—	6
— — — pulv.	—	12
* — marrub. alb. conc.	—	3
* — melilot. conc.	—	3
— — pulv.	—	8
* — meliss.	—	3
* — — conc.	—	4
* — menth. crisp.	—	3
* — — — conc.	—	4
* — — pip.	—	4
* — — — conc.	—	5
* — millefol. conc.	—	2
— nicotian. conc.	—	3
* — origan. vulg. conc.	—	3
* — polygal. amar. conc.	—	4
* — puleg. conc.	—	3
— pulsatill.	—	6
— pyrol. umbell.	—	8
* — rut. conc.	—	4
— sabin. conc.	—	3
— — pulv.	—	8
* — salviae conc.	—	4
* — — pulv.	—	8
* — scord. conc.	—	3
* — serpyll. conc.	—	4
— strammon. conc.	—	3
* — tanacet. conc.	—	3

Benennung der Arzneimittel.	*Gewicht.*	
	1	kr.
* Herba thym. vulg. conc.	Unze	3
* — — — pulv.	—	8
* — trifol. fibr. conc.	—	3
* Hirudines	Stück	12
Hydrargyrum ammoniato-muriat.		
pulv.	Drachme	6
— antimoniato-sulph. pulv.	—	4
— chlorat. corros. pulv.	—	6
— — mit. pulv.	—	6
— cyanat.	—	30
— jodat. flav.	—	24
— — rubr.	—	24
— nitr. oxydulat.	—	6
— oxyd. rubr.	—	4
— rubr. alcoh.	—	6
— oxydulat. Hahnemann.	—	18
— phosphor. oxydulat.	—	18
— sulphur. nigr.	—	4
— — rubr.	Unze	16
— vivum	—	17
* Indigo pulv.	Drachme	6
Infus. senn. comp.	Unze	6
Jodum	Drachme	16
* Jujubae	Unze	4
Kali aceticum	Drachme	3
— ammoniato-tartar.	Unze	12
— antimoniato-tartar.	Drachme	3
— bicarbon.	—	2
*— bioxalicum	Unze	12
*— bitartar. crud.	—	2
*— — depur. pulv.	—	4
*— carbonicum crud.	—	2
— — pur.	—	12
— causticum fus.	Drachme	6
— citricum	—	8
— chloricum	—	3
Kali ferro-cyanat.	Unze	6
— natronato-tartaric.	—	6
— — — pulv.	—	8
*— nitricum	—	3
*— — pulv.	—	4
*— — depurat.	—	6
— sulphuric. pulv.	—	4
— — acidul.	—	2
— tartar. pulv.	—	12
Kalium jodatum	Drachme	12
— sulphurat.	Unze	6
Kousso.	—	80
Kreosotum	Drachme	8
Lactucarium e lactuc. sativ.	Gran	1
— — viros.	—	2
* Lapides cancror. praep.	Unze	12
Lapis divinus	Scrupel	1
* Lichen carragheen conc.	Unze	4
* — island. conc.	—	2
* — — pulv.	Drachme	1
* Lignum campech. conc.	Unze	2
* — guajac. conc.	—	3
* — juniperi conc.	—	2
* — quass. conc.	—	3
* — — pulv.	—	8
* — santal. rubr. conc.	—	3
* — — — pulv.	—	8
* — sassafras conc.	—	3
* Liniment. ammoniat.	—	6
* — — camphor.	—	8
* — saponato-camphor.	—	10
Liq. ammon. acet.	—	8
— — — dilut. (Minderer.)	—	4
— — anis.	Drachme	3
— — benzoic.	—	10
— — carbon.	—	1

Benennung der Arzneimittel.	Gewicht.		Benennung der Arzneimittel.	Gewicht.	
	1	kr.		1	kr.
Liq. ammon. caustic.	Drachme	1	Natrum carbon. dilaps. . . .	Unze	4
— — pyro-oleos. . . .	—	1	— nitric. depur.	—	6
— — succinic.	—	6	— phosphoric.	—	8
— — vinos.	Unze	10	* — sulphuricum	Pfund	8
— antimon. chlorat.	Drachme	4	— — dilaps. . .	Unze	3
— ferr. muriat. oxyd. . . .	—	4	* Nuces jugland. immatur. . .	—	1
— hydrarg. nitr. oxyd. . . .	—	6	* — moschat. pulv.	Drachme	3
— kal. acet.	Unze	12	— vomic. pulv. gross. . .	Unze	4
— — carbon.	—	6	— — — subtil. . .	Drachme	2
Lithargyrum alcohol.	—	3	Ol. absinth. aeth.	—	24
Litus Rustii	Formel	38	— amygd. aeth.	Scrupel	15
* Macis	Drachme	3	* — — dulc.	Unze	12
* Magnesia sulphurica	Unze	2	— animale Dippel.	Drachme	8
— — exsiccata .	—	8	— — foetid.	Unze	1
* — carbonic.	Drachme	2	— anisi aeth.	Drachme	8
* — ust.	—	6	* — aurant. cort.	—	5
* Manganum oxydat. pulv. . .	Pfund	9	— anthos. aeth.	—	3
* Manna calabrin.	Unze	12	* — bergamott.	—	7
* — canellata	—	20	— cajeput.	—	8
* Mastix pulv.	Drachme	6	— calam. arom.	—	12
* Mel crudum	Pfund	18	— camphorat.	Unze	8
* — despumatum	Unze	4	— carvi.	Drachme	6
* — rosatum	—	5	* — caryophyll.	—	6
Morphium und Morphiumsalze.	Gran	3	— chamomill. aeth.	Tropfen	3
* Morsuli contra strum. . . .	Unze	12	* — — coct.	Unze	8
Moschus	Gran	15	* — citri	Drachme	6
Mucilago gummi ar. (Th. Gumm. arab. 4 Th. dest. Wasser)	Unze	4	— cinnamom. chin.	—	14
			— — ceylan.	Tropfen	1
— sem. cydonior. . . .	—	4	— croton. tigl.	Drachme	18
* Myrrha pulv.	Drachme	3	— foenicul.	—	4
* Natrium chlorat.	Pfund	6	— hyoscyam. coct.	Unze	8
Natrum aceticum	Drachme	3	* — hyperici coct.	—	8
— — sicc.	—	6	* — jecoris aselli	Pfund	24
— bicarbon.	Unze	8	— juniperi bacc.	Drachme	3
— boric. pulv.	Drachme	1	— laurin. pingue	Unze	5
— carbon.	Unze	2	* — lavandul.	Drachme	3

Benennung der Arzneimittel.	*Gewicht.*	
	1	kr.
* Ol. lini	Unze	3
— macis aeth.	Drachme	16
— majoran.	—	36
— menth. crisp.	—	20
— — pip.	—	30
* — neroli	Scrupel	30
* — nucist.	Drachme	3
* — nuc. jugl. expr.	Unze	4
* — olivar.	—	4
— origan. vulg. aeth.	Drachme	6
* — papaver. alb.	Unze	3
* — petr. alb. v. rubr.	—	5
* — — nigr.	—	3
— ricini	—	6
* — rosar. aeth.	Gutta	3
— rut. aeth.	Drachme	12
— sabin. aeth.	—	6
— sinap. aeth.	Scrupel	30
— succini rectif.	Drachme	4
— tanacet. aeth.	—	24
* — terebinth.	Unze	3
— thym. aeth.	Drachme	3
— valerian. aeth.	—	36
* Olibanum pulv.	Unze	12
Opium pulv.	Drachme	10
* Ossa usta alb.	Unze	1
* — — nigr.	—	1
Oxymel aerugin.	—	6
— scill.	—	8
— simpl.	—	6
* Pasta cacaotin. c. lich. island.	—	12
* — gummosa	—	12
* — lich. island.	—	12
* — liquirit.	—	12
Phosphorus	Drachme	4
Pilul. merc. lax.	—	12

Benennung der Arzneimittel.	*Gewicht.*	
	1	kr.
* Piper. alb.	Unze	7
* — nigr.	—	3
Piperinum	Gran	2
* Pix alba	Unze	2
* — liquida	—	2
* — navalis	—	1
Plumbum acet.	—	4
— carbon.	—	3
— nitric.	Drachme	3
— oxyd. rubr.	Unze	2
— tannicum	Unzenweise	24
	über 1 Pfd.	2 fl.
* Pulpa cassiae	Unze	24
* — tamarind.	—	4
* Pulvis cacao comp.	—	8
— Cosmi	Drachme	4
* — dentifric. Hufeland.	Unze	24
* — — niger.	—	12
— Doweri	Drachme	3
* — gummos.	—	2
* — pro limonada	Unze	12
— rhei compos.	Drachme	4
— sternutator.	—	4
* — strumalis	Unze	12
* Rad. alth. conc. et pulv. gross.	—	3
* — — pulv. subt.	Drachme	1
* — angelic. conc. et pulv. gross.	Unze	3
— arnic. conc. et pulv. gross.	—	3
* — artem. conc.	—	3
* — — pulv. subt.	Drachme	1
* — bardan. conc.	Unze	3
— belladonn. conc.	—	4
— — pulv. subt.	Drachme	1
— bryon. conc. et pulv. gross.	Unze	3
— caincae conc.	—	5
— — pulv. subt.	Drachme	1

Benennung der Arzneimittel.	Gewicht.	
	1	kr.
* Rad. calam. arom. conc. et pulv. gross.	Unze	3
* — calam. arom. pulv. subt.	Drachme	1
* — caric. aren. conc.	Unze	3
* — carlin. pulv. gross.	—	3
* — caryophyllat. conc. et pulv. gross.	—	3
* — cichor. conc.	—	3
— colchic. conc.	—	2
— columbo conc.	Drachme	1
— — pulv. subt.	—	2
* — enulae conc. et pulv. gross.	Unze	3
— filic. mar. conc.	—	3
— — — pulv. subt.	Drachme	1
* — galang. conc.	Unze	5
* — gentian. conc. et pulv. gross.	—	3
* — — pulv. subt.	Drachme	1
* — graminis conc.	Unze	2
— hellebori alb. pulv. gross.	—	3
— — — — subt.	Drachme	1
— — nigr. pulv. gross.	Unze	3
— — — — subt.	Drachme	1
— jalapp. pulv. subt.	—	4
— ipecacuanh. pulv. gross.	—	6
— — — subt.	—	9
* — ireos fl. conc. et pulv. gross.	Unze	6
* — — — pulv. subt.	Drachme	2
— lapath. acut. conc.	Unze	3
— levistic. conc.	—	3
* — liquir. conc. et pulv. gross.	—	4
* — — pulv. subt.	Drachme	1
— ononid. spinos. conc.	Unze	3
— pimpinell. conc.	—	3
— pyrethri conc.	—	4
— ratanh. conc.	Drachme	1
— — pulv. subt.	—	2

Benennung der Arzneimittel.	Gewicht.	
	1	kr.
* Rad. rhapontic. pulv. gross.	Unze	4
* — rhei. chin. conc.	Drachme	5
* — — — pulv. subt.	—	6
* — — moscow. conc.	—	7
* — — — pulv. subt.	—	8
* — rub. tinct. conc.	Unze	4
* — — — pulv. subt.	Drachme	1
* — salep. pulv. subt.	—	3
* — saponar. conc.	Unze	3
* — — pulv. subt.	Drachme	1
* — sassaparill. conc.	Unze	12
— — pulv. subt.	Drachme	3
— scill. rec.	Unze	8
— — sicc.	—	4
— — — pulv. subt.	Drachme	2
— seneg. conc. et pulv. gross.	Unze	10
— — pulv. subt.	Drachme	3
— serpentar. conc.	—	1
* — taraxaci conc.	Unze	3
* — — pulv. subt.	Drachme	1
— tormentill. conc.	Unze	3
— — pulv. subt.	Drachme	1
* — valer. conc. et pulv. gross.	Unze	3
— — pulv. subt.	Drachme	1
* — zedoariae conc.	Unze	4
* — zingiberis conc.	—	4
* — — pulv. subt.	Drachme	2
* Resina alb.	Unze	2
— guajac. pulv.	Drachme	2
— jalapp.	—	24
* Roob juniperi	Unze	3
* — sambuci	—	4
* Rotulae menth. pip.	—	12
* Sacchar. lact. pulv.	Drachme	1
* — alb. pulv.	Unze	4
Salicinum	Drachme	20

Benennung der Arzneimittel.	*Gewicht.*	
	1	kr.
* Sanguis dracon. pulv.	Drachme	5
Santoninum	Gran	2
* Sapo medicatus	Unze	12
* — — pulv.	Drachme	3
* — terebinthinat.	—	1
* — venet.	Pfund	28
* — — pulv.	Drachme	2
* — viridis	Pfund	16
Scammonium	Drachme	15
Secale cornut. pulv.	—	3
* Sem. amomi	Unze	3
* — anis. stell. pulv. gross.	Drachme	1
* — — — — subt.	—	2
* — — vulg. pulv. gross.	Unze	3
* — — — — subt.	Drachme	1
* — cacao pulv.	Unze	6
* — cannabis cont.	—	3
* — cardamom. pulv.	Drachme	2
* — carvi	Unze	2
* — cinae	—	6
* — — pulv. gross.	Drachme	1
* — — — subt.	—	2
— colchic. pulv.	—	2
* — coriandr. pulv. gross.	Unze	3
* — cumini	—	2
* — cydoniorum	Drachme	3
* — eruc. pulv.	Unze	3
* — foenic. pulv. gross.	—	3
* — — — subt.	Drachme	1
* — foenugraec. pulv. gross.	Unze	2
— hyoscyam.	—	4
* — lini pulv.	—	3
* — lycopod.	—	10
— papaver. alb.	—	2
* — petroselin.	—	2
— phellandr. aq. pulv. gross.	—	8

Benennung der Arzneimittel.	*Gewicht.*	
	1	kr.
Sem. phellandr. aq. pulv. subt.	Drachme	1
— sabadill. pulv.	—	2
* — sinap. nigr. pulv. gross.	Pfund	28
— staphid. agr. pulv.	Drachme	1
— strammonii	Unze	3
* — tanaceti pulv.	—	6
— tigl.	—	17
* Sevum ovillum et bovinum	—	8
* Siliqua dulc. conc.	Pfund	36
* Species aromaticae	—	54
* — ad cataplasma	—	36
* — ad decoct. lign.	—	36
* — ad infus. pector.	—	36
* — resolventes	—	36
* — ad suffiendum	Unze	12
* Sperma ceti	—	12
Spiritus acetico-aeth.	Drachme	4
— angelic. comp.	Unze	8
* — camphorat.	—	6
* — cochleariae	—	8
* — juniperi	—	6
* — lavandul.	—	6
* — — compos.	—	8
* — meliss. comp.	—	10
— muriatico-aeth.	Drachme	3
— nitrico-aeth.	—	3
* — rorismar.	Unze	6
* — saponat.	—	4
* — serpyll.	—	6
* — sulphurico-aeth.	Drachme	1
— — — martiat.	—	2
* — vini absolut.	Unze	8
* — — gallic.	—	4
* — — rectificatissim.	—	3
* — — rectificatus	—	2
* — — simpl.	—	1

Benennung der Arzneimittel.	Gewicht.	
	1	kr.
* Spongia marina cerat.	Drachme	5
* — — tost.	Unze	20
Stannum raspatum	Drachme	2
Stipites dulcamar. conc.	Unze	3
— — pulv. subt.	Drachme	1
* Strobili lupuli	Unze	7
*Strychninum und Strychinsalze	Gran	3
* Styrax calamita	Unze	4
* — liquida	—	4
* Succinum	—	8
* — pulv. subt.	Drachme	2
* Succus liquiritiae	Unze	4
* — — depur.	—	12
* — — pulv.	Drachme	2
* — citri	Unze	12
* Sulphur	—	2
* — depurat.	—	4
— praecipitat.	—	12
— jodat.	Drachme	24
* Summitates millefol. conc. et pulv. gross.	Unze	3
* — tanaceti conc. et pulv. gross.	—	3
* Syrupus althaeae	—	6
* — amygdal.	—	8
* — aurant. cort.	—	8
* — berberid.	—	6
* — capill. ven.	—	6
* — chamomill.	—	6
* — cinnamom.	—	8
* — ipecacuanh.	—	8
* — liquiritiae	—	6
* — mann.	—	8
* — menth. crisp.	—	6
— opiatus	—	8
* — papav. rhoead.	—	6
* Syrupus rhei	Unze	8
* — rub. id.	—	6
— scill.	—	8
— seneg.	—	8
* — simplex	—	4
* — violarum	—	8
* Tacamahac.	—	12
* Tamarindi	—	2
Tanninum	Scrupel	6
Tartarus boraxat.	Drachme	2
* Tela serica epispast. (25 Stück 4 □ Zoll gross mit Schachtel)	. . .	40
* Terebinthina coct.	Unze	4
* — communis	—	2
* — venet.	—	3
* Tinctura absinth.	Drachme	1
— aconit.	—	1
— — aether.	—	3
— aloës	—	1
— amara.	—	1
— aromatica	—	2
— as. foetid.	—	2
* — aurant. cort.	—	1
— bals. peruv.	—	2
* — benzoës	Unze	12
* — — comp.	—	12
— cantharid.	—	15
— capsic.	Drachme	1
— castor. canad. aeth.	—	9
— — — spir.	—	8
— — mosc. aether.	—	54
— — — spir.	—	50
— catechu	—	1
— chin. comp.	—	2
— — simpl.	—	2
* — cinnamom.	Unze	10

Benennung der Arzneimittel.	Gewicht.		Benennung der Arzneimittel.	Gewicht.	
	1	kr.		1	kr.
Tinctura colchic.	Drachme	2	* Unguentum cereum	Unze	8
— colocynthid.	—	2	* — ceruss.	—	6
— digital. aeth.	—	3	* — — camphor.	—	8
— — simpl.	—	1	— digital.	—	12
— ferri acet. aether.	—	6	* — elemi	—	12
— — mur. oxydul.	—	2	— hydrargyr. alb.	—	12
— — pomat.	—	2	— — ciner.	—	16
— guajac. ammoniat.	—	2	— — citrin.	—	12
— jodi	—	4	— — rubr.	Drachme	3
— lobel. infl.	—	4	— kalii jodat.	Unze	22
* — myrrh.	Unze	12	* — linar.	—	12
— nuc. vom.	Drachme	2	* — mezerei	—	12
— opii benzoic.	—	2	— oxygenat.	—	6
— — crocat.	—	6	* — rorismarin. comp.	—	12
— — simpl.	—	4	* — rosat.	—	8
* — pimpinell.	—	1	— sabin.	—	12
* — ratanh.	—	2	* — saturnin.	—	6
* — rhei aquos.	Unze	9	— sulphur. comp.	—	6
* — — vinos.	—	16	— tartar. stib.	Drachme	2
— rhois toxicodendr.	Drachme	2	* — terebinth.	Unze	6
— strammonii	—	2	* — zinci	—	12
— valerian. aeth.	—	3	* Vaniglia	Drachme	36
— — simpl.	—	1	V eratrinum	Gran	3
— vanigl.	—	3	* Vinum amarum	Unze	9
* Trochisci anthelminthic.	Unze	12	— antimoniat.	—	8
* — becchic. alb.	—	12	— colchic.	—	12
* — — citr.	—	12	* — malacens.	—	4
* — — nigr.	—	12	* Viscum album	—	2
* — ipecacuanh.	—	12	* Vitellum ovi	Stück	2
* — natr. bicarbon.	—	12	* Zincum carbonicum	Drachme	4
* Turiones pini	—	2	— cyanicum	—	8
* Unguentum althaeae	—	6	— oxydat. alb.	—	4
* — basilic.	—	6	— sulphur. pur.	—	2
* — cantharid.	—	24	— — venal.	Unze	2
* — — pro equis.	—	15	— valerianic.	Gran	2

Beilage II.

Taxe der Recepturarbeiten.

Abdampfen.

Für das Abdampfen bis zu 12 Unzen . . . . 6 kr.
" " " jedes weiteren Pfundes . . . . 2 "

Abkochung und Aufguß.

Für eine Abkochung oder einen Aufguß bis zu 1 Pfund . . . . 6 "
Für jedes weitere Pfund . . . . 1 "

Anmerkung. Der Arzt soll jedesmal die Menge der Substanz angeben, welche zu einer Abkochung oder einem Aufguß zu verwenden ist, und es ist von demselben, im Fall der Nichtbestimmung der Menge einer stark wirkenden Substanz, nachträgliche Verfügung einzuholen.

Sind es Pflanzentheile von nicht bedeutender Wirkung, welche abgekocht oder infundirt werden sollen, so nimmt der Apotheker in Ermangelung der Bestimmung des Arztes 2 bis 4 Drachmen auf 8 Unzen Colatur.

Auflösung.

Für die Auflösung eines Extracts oder Salzes, wobei ein Mörser gebraucht wird, ohne Beihilfe der Wärme . . . . 2 kr.
Wenn das Gefäß erwärmt werden muß . . . . 4 "

Digestion.

Wie bei Abkochung und Aufguß.

Emulsion.

Wie bei Abkochung und Aufguß.

Filtration.

Für das Filtriren einer Flüssigkeit bis zu 1 Pfund . . . . 4 "
Für jedes weitere Pfund . . . . 1 "

Gelatine.

Für die Bereitung einer Gelatine bis zu 4 Unzen . . . . 8 "
Für jede weitere Unze . . . . 1 "

Latwerge.

Für die Bereitung einer Latwerge . . . . 4 "

Mischung.

Für die Mischung mehrerer flüssigen Arzneimittel, wenn nicht eine andere, in dieser Arbeitstaxe aufgeführte Mühewaltung bezahlt wird . . . . 1 kr.

Molken.

Für die Bereitung und Clarification von Molken verschiedener Art, bis zu 12 Unzen 8 kr.
Für jedes weitere Pfund . . . . 2 „

Morsellen.

Für die Bereitung von Morsellen für ein jedes Pfund . . . . 24 „

Pasten.

Für die Bereitung von Pasten per Unze . . . . 4 „

Pflaster.

Für das Schmelzen eines Pflasters bis zu 6 Unzen . . . . 6 „
Für jede weiteren 6 Unzen . . . . 3 „
Für das Mischen und Malaxiren ebensoviel.
Für das Streichen eines Pflasters bis zur Größe der Handfläche . . . . . 2 „
„ „ „ „ „ „ „ „ eines Quadratfußes . . . . 4 „
Anmerkung. Leder oder Leinwand wird besonders berechnet.

Pillen, Boli und Trochisci.

Für die Bereitung einer Pillenmasse und Formation von Pillen bis zu 1 Drachme und für die Bestreuung mit Pulv. rad. liquirit. oder Sem. Lycopod. . . . . . 6 „
Für jede weitere Drachme . . . . 1 „
Für die Bestreuung der Pillen mit einer werthvolleren Substanz per Drachme . 1 „
Für die Bereitung von Pferdepillen und Boli mit gewöhnlicher Bestreuung und dem Convolut, für das Stück . . . . 1 „
Für die Bereitung von Trochiscen nach bestimmtem Gewicht, für die Unze . 8 „
Nach willkührlicher Größe für die Unze . . . . 4 „

Pulver.

Für die Mischung eines feinen Pulvers, welches nicht abgetheilt, oder in vervielfältigter Dosis abgegeben wird . . . . 3 „
Für die Mengung und Dividirung eines feinen Pulvers, für ein jedes Stück . 1 „

Salben.

Für die Mischung mehrerer Salben, ohne Schmelzung für ein jedes Pfund und bis zu einem Pfund . . . . 3 „
Für das Schmelzen einer Salbe, wie bei Pflastern.

Saturation.

Für die Ausführung einer Saturation . . . . 4 „

Species.

Für die Mengung und Dispensirung eines groben Pulvers oder einer Quantität Species mit Kapsel, Convolut und Signatur bis zu 1 Pfund . . . . 2 kr.

Für jedes weitere Pfund . . . . 1 „

Für die Mengung und Dividirung grober Pulver und Species mit Kapsel, Convolut und Signatur für jedes einzelne Paquet . . . . 1 „

Beilage III.

Taxe der Gefäße.

Unverändert nach Verordnung im Regierungsblatt 1842 Nr. IV., S. 84, 85.

Nr. XXXI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 25. August 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich unter dem 19. Juli d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Kanzleidiener Andreas Lindle bei der Regierung des Oberrheinkreises, wegen seiner langjährigen treuen Dienstleistungen, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Hofrath, Professor Dr. Zöpfl in Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß allergnädigst zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog zu Sachsen-Coburg-Gotha verliehene, dem herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirte Verdienstkreuz annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unter dem 2. Juli d. J.

Sich gnädigst bewogen gefunden,

den Handelsmann Johann Jacob Alfred Hummel zu Straßburg auf sein unterthänigstes Ansuchen der bisher von ihm bekleideten Stelle eines großherzoglichen Consuls zu entheben;

unter dem 28. Juli d. J.

nachstehende Portepeefähnriche als:

Victor Adam im dritten Infanterieregiment,
Otto Kirchgeßner im zweiten Füsilierbataillon,
Ludwig Deimling im Artillerieregiment,
Johann Krehbiel im vierten Infanterieregiment,
Friedrich Krauth im vierten Infanterieregiment,
Christian Feil im ersten Füsilierbataillon,
Alfred von Leth im dritten Infanterieregiment,
Herrmann von Böcklin im ersten Reiterregiment,
Heinrich Platz im ersten Infanterie- (Grenadier-) Regiment,
Max Rheinboldt im zweiten Infanterieregiment,
Alfred Jägerschmidt im ersten Infanterie- (Grenadier-) Regiment,
Adolf Bauer im zweiten Infanterieregiment,
Alfred von Freydorf im ersten Infanterie- (Grenadier-) Regiment,
Max Barack im dritten Infanterieregiment; und

unter dem 30. Juli d. J.

den Wachmeister Eduard von Seldeneck im dritten Reiterregiment und den Feldwebel Theodor Maas im vierten Infanterieregiment, zu Lieutenanten zu ernennen;

unter dem 16. August d. J.

den Ministerialrath Fuchs bei dem evangelischen Oberkirchenrath unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen,

den Hofgerichtsrath und Staatsanwalt Eugen von Seyfried in Mannheim zum Ministerialrath im Justizministerium zu ernennen;

den Geheimen Rath und Stadtdirector von Stösser in Carlsruhe, unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienstleistungen, in den Ruhestand zu versetzen;

den Stadtdirector Freiherrn von Neubronn in Lahr zum Stadtdirector in Carlsruhe zu ernennen;

den Amtmann Fröhlich in Wiesloch, unter Verleihung des Charakters als Oberkirchenrath, zum Mitglied des evangelischen Oberkirchenrathes zu befördern,

zum Vorstande des Bezirksamtes Wiesloch den Oberamtmann Jüngling in Waldshut und

zum Vorstande des Bezirksamtes Waldshut den Amtmann Schmieder in Stühlingen zu ernennen;

den Assessor Losinger in Säckingen, unter Ernennung zum Amtmann, nach Stühlingen zu versetzen und demselben die provisorische Verwaltung der Vorstandsstelle bei diesem Amte zu übertragen;

den Amtmann Weiß in Blumenfeld als Amtsvorstand nach Villingen;

den Amtmann Wedekind von Bühl als Amtsvorstand nach Blumenfeld; und

den Amtmann Saur in Offenburg als Amtsvorstand nach Oberkirch zu versetzen;

dem Hofgerichtsassessor Wieland in Freiburg, unter Ernennung zum Amtmann, die Vorstandsstelle bei dem Oberamte Lahr zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Exequatur für den zum königlich bayerischen Consul in Carlsruhe ernannten Kaufmann Carl Barthold daselbst betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben durch höchste Staatsministerialentschließung vom 1. d. M., Nr. 784, der Ernennung des Kaufmanns Carl Barthold, Chef der Handlungsfirma Heinrich Rosenfeld dahier, zum königlich bayerischen Consul in Carlsruhe das landesherrliche Exequatur gnädigst zu ertheilen geruht.

Carlsruhe, den 4. August 1853.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Die diesjährige Versammlung der Centralcommission für die Rheinschifffahrt in Mainz betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Centralcommission für die Rheinschifffahrt in diesem Jahre vom 15. d. M. bis Mitte September in Mainz versammelt sein wird.

Carlsruhe, den 9. August 1853.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
J. A. d. M.
Rüßlin.

Vdt. von Schweizer.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen, Nr. 7,064—65, wurde dem Rechtspraktikanten Friedrich Rettig von Bretten das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen und Verwaltungsangelegenheiten verliehen und ihm gestattet, zu dessen Ausübung seinen Wohnsitz in Offenburg zu nehmen.

Carlsruhe, den 30. Juli 1853.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. Courtin.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend

Nachbenannte Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 5. Juli 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. P.
Weizel.

Vdt. Eschborn.

Es haben gestiftet:

die verstorbene Franziska Spring Levi von Stuttgart 100 fl. Kapital, dessen Zinsen alljährlich unter die jüdischen Ortsarmen der Stadt Heidelberg vertheilt werden sollen;

ein Ungenannter zur Gründung eines Armenfonds in Blumenfeld 50 fl.;

der zu Lörrach verstorbene Amtsphysikus Karl Zeller in den dortigen Spitalfond den dritten Theil seines in 51,920 fl. 39 kr. bestehenden Vermögens, der sich nach dem Theilzettel unter Abzug der Lasten auf 11,189 fl. 6 kr. beläuft;

die verstorbene Maria Anna Hauk von Königheim 500 fl. zur Bildung eines Bau- und Unterhaltungsfonds für die Kapelle auf dem dortigen Gottesacker, und 100 fl. zur Bildung eines Fonds, aus dessen Zinsen Schreibmaterialien und Bücher für arme Schulkinder in Königheim angeschafft werden sollen;

Dekan Metzger in Hockenheim 288 fl. 5½ kr. zur Gründung eines Schulfonds in Waldmühlbach und 230 fl. 49½ kr. zur Gründung eines solchen in Katzenthal;

mehrere Ungenannte zur Gründung eines Waisenfonds in Bühl 100 fl.;

der geistliche Rath und Stadtpfarrer Schindler zu Waldkirch in das dortige St. Nicolaispital zum Zwecke der Einführung des Ordens der barmherzigen Schwestern in dasselbe 1000 fl.;

verschiedene Personen, so wie der badische Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung in Heidelberg und der Ortsverein dieser Stiftung in Lahr zur Gründung eines Fonds für Erbauung einer evangelischen Kirche in Offenburg 1559 fl. 34 kr.;

der verstorbene Decan und Pfarrer Hirt von Stockach 1050 fl. Kapital, aus dessen Zinsenertrag arme Bürgersöhne aus Sunthausen und Pfohren, welche sich dem Studium der römisch-katholischen Theologie widmen wollen, Stipendien erhalten;

die Klosterfrau Anna Maria Josepha Hoffmann in Heidelberg dem katholischen Hospitalfond daselbst 392 fl. 26 kr.;

ein Ungenannter zur Anschaffung von Schulbüchern für elternlose Kinder in Allensbach 23 fl.;

Bürgermeister Jacob Kapp von Weiler zur Gründung eines Schulfonds daselbst 15 fl.;

Katharina Beroldinger von Niedereschach, Bezirksamts Villingen, zur Gründung eines Armenfonds daselbst 49 fl.;

die verstorbene Frau Kreisrath Duttle, geborne Stütz von Freiburg zu Gunsten des Lehr- und Erziehungs-Instituts St. Ursula daselbst 500 fl. Kapital, wovon die Zinsen alljährlich für hausarme brave Kinder verwendet werden sollen.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 10. Juli 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
Weizel.

Vdt. Eschborn.

Es haben gestiftet:

ein Ungenannter in die Kirche zu Helmstadt eine Altarbibel im Werthe von 4 fl. 12 kr.;

die pensionirte Klosterfrau Maria Anna Josepha Hoffmann von Heidelberg in die Kirche zu Wiesenthal ein Oelgemälde, Maria vom guten Rathe vorstellend, im Werthe von 3 fl.;

in das evangelische Hospital zu Mannheim, als Eigenthum der Kirchengemeinde:

a) ein ungenanntes Gemeindemitglied die Bildnisse der Reformatoren in 49 Oelgemälden.

b) die Wittwe des Hospital-Verwalters Rensland daselbst einen silbernen Kranken-Kommunionkelch nebst gläsernen Weinfläschchen und Brodteller, zusammen im Werthe von 16 fl., und

c) dieselbe 5 lithographirte Bilder der Reformatoren unter Glas und Rahmen im Werthe von 4 fl.;

Kirchenrath Wilkens zu Mosbach einen silbernen Pokal als Abendmahlkelch im Werthe zu 25 fl. in die evangelische Kirche zu Rittersbach;

Ungenannte von Oberballbach in die Kirche allda ein Velum zu 27 fl.;

Adam Willmy allda eben dahin ein Meßgewand zu 156 fl.;

Wilhelm Retzer und dessen Ehefrau, von Freinsheim, für die Stadtarmen in Mannheim 200 fl. als Kapital;

ein Ungenannter von Mannheim in den Hospitalfond als Kapital 100 fl.;

Kath. Elisabetha Scharmann in Mannheim in den evangelischen Kirchenfond in Mannheim als Stuhlgeld 20 fl.;

Leopold Sachs von Mannheim in das allgemeine Krankenhaus in Mannheim 100 fl. zum Grundstock;

Joseph Stemmer von Neckarhausen in den Heiligenfond allda 13 fl.;

Johann Michael Firmbach von Freudenberg in den katholischen Kirchenfond allda 25 fl.;

Pfarrer Röther Wittwe in Theningen in den Almosenfond zu Aglasterhausen 10 fl.;

Ungenannte von Winzenhofen in die Kirche allda eine Lampe zu 17 fl., ein Altar- und Taufsteintuch zu 4 fl.;

Frau Rath Schlosser vom Stift Neuburg bei Heidelberg in die katholische Kirche zu Ziegelhausen ein Paar neusilberne Leuchter zu 8 fl., 1 Paar Meßkännchen mit Teller 5 fl., 1 Paar Ministranten-Röcke 9 fl.;

Maria Anna Hohnikel von Dittwar in die Kirche allda für das ewige Licht ein Kapital von 70 fl., in den Armenfond allda 26 fl.;

ein Ungenannter von Neunstetten in die Kirche allda ein Leichentuch im Werthe zu 20 fl.;

Valentin Metz, Burgpfleger in Freising, in den Armenfond zu Weinheim baar 500 fl.;

Ungenannte von Königshofen in die Kirche allda ein Meßgewand im Werthe zu 45 fl.;

Adam Federolf von Hirschlanden in den Heiligenfond allda baar 130 fl. zur Anschaffung einer Glocke;

Ungenannte von Feudenheim in die Kirche allda ein Altartuch, ein Taufbecken und eine Kanne im Werthe zu 34 fl.;

mehrere Einwohner in Korb in die evangelische Kirche allda zwei silberne Abendmahlkelche zu 36 fl.;

Philipp Lauer Eheleute in Sindolsheim in die evangelische Kirche allda ein Altartuch im Werthe zu 10 fl.;

Ludwig Holzwarth in Elsenz in die evangelische Kirche allda ein Altartuch im Werthe zu 20 fl.;

Christoph Tausch in Weiler in die evangelische Kirche allda eine Abendmahlkanne gewerthet zu 8 fl.;

Ungenannte von Unterballbach in die dortige Kirche eine Fahne im Werth zu 60 fl.;

Wilhelm von Booth Wittwe in Mannheim in die Marienanstalt daselbst baar 50 fl.;

ein Ungenannter in den katholischen Kirchenfond zu Leutershausen ein Kapital von 200 fl.

Staatsgenehmigung von Präsentationen auf Patronatspfarreien betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 15. Juli d. J.

der von dem großh. Major Freiherrn Friedrich von Göler, als Senior der freiherrlich von

Ottler'schen Grundherrschaft Daisbach, ergangenen Präsentation des Pfarrverwesers Lorenz in Daisbach auf die erledigte evangelische Pfarrei daselbst, und

unter dem 19. Juli d. J.

der von der fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen Standesherrschaft erfolgten Präsentation des Pfarrers Carl Weyermann zu Hirschlanden auf die erledigte evangelische Pfarrei Oertingen die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Vergebung von zwei Freiplätzen im weiblichen Erziehungsinstitut zu Offenburg betreffend.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Offenburg sind zwei Freiplätze für Mädchen aus den ehemals baden-badischen Landestheilen zu vergeben. Die Bewerber um dieselben haben sich unter Vorlage der Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensverhältnisse, Fähigkeiten und Aufführung binnen vier Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe zu melden.

Carlsruhe, den 27. Juli 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Die zweite Serienziehung für die siebenzehnte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Bei der heute stattgehabten zweiten Serienziehung für die siebenzehnte Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationskasse von 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

Serie	Nr.	90	enthaltend	Loos	Nr.	8,901	bis	9,000.
"	"	141	"	"	"	14,001	"	14,100.
"	"	253	"	"	"	25,201	"	25,300.
"	"	412	"	"	"	41,101	"	41,200.
"	"	602	"	"	"	60,101	"	60,200.
"	"	870	"	"	"	86,901	"	87,000.
"	"	933	"	"	"	93,201	"	93,300.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 1. August 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Die Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem herzoglich braunschweigischen Harz-Leine-Distrikt und dem übrigen Zollvereinsgebiete betreffend.

Nachdem in Folge des Anschlusses des Steuervereins an den Zollverein in dem herzoglich braunschweigischen Harz-Leine-Distrikte schon am 29. März d. J. der Vereinszolltarif an die

Stelle des seither bestandenen Ausnahmetarifs eingeführt worden, ist mit dem 15. des laufenden Monats vollständig freier Verkehr zwischen dem Harz-Leine-Distrikt und den übrigen Theilen des Zollvereins eingetreten, was hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 18. August 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Opfingen, Decanats Freiburg, ist mit einem Competenzanschlage von 1685 fl. 50 kr. und mit einem wirklichen Ertrage von beiläufig 2000 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei großh. evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die katholische Pfarrei Berghaupten, Amts Gengenbach, mit einem jährlichen Einkommen von 600 fl., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maßgabe des §. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1853, Regierungsblatt Nr. VII., bei dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen zu melden und gleichzeitig Abschriften ihrer Meldungen dem katholischen Oberkirchenrathe vorzulegen.

Die katholische Pfarrei Breitnau, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl., ist in Erledigung gekommen. Auf derselben ruht die Verbindlichkeit gegen Bezug des Einkommens der Caplaneipfründe von beiläufigen 300 fl. einen Vicar zu halten. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe des §. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1853, Regierungsblatt Nr. VII., bei dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen zu melden und gleichzeitig Abschriften ihrer Meldungen dem katholischen Oberkirchenrathe vorzulegen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 10. Juni d. J.: der pensionirte Hofgerichtsregistrator Brummer in Mannheim;
am 10. Juli d. J.: Pfarrer Johann Friedrich Schellenberg in Opfingen;
am 28. Juli d. J.: Pfarrer Karl Riegger von Leipferdingen;
am 2. August d. J.: Pfarrer Anton Fischer von Sentenhart, Amts Mößkirch;
am 2. August d. J.: Obergerichtsadvokat Kleinpell in Buchen.

Nr. XXXII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 29. August 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Allerhöchst landesherrliche Verordnungen.

Die theilweisen Erneuerungswahlen der ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Da nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. August 1841, die theilweise Erneuerung der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend (Regierungsblatt Nr. XXV., S. 213) und auf den Grund der Loosziehung in der 33sten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer vom 16. September 1846 von den Abgeordneten des grundherrlichen Adels die Nachbenannten auszutreten haben:

A. aus dem Wahlbezirk oberhalb der Murg:

1. der großh. Forstmeister Freiherr Ignaz von Rotberg;

B. aus dem Wahlbezirk unterhalb der Murg:

2. der großh. Oberforstmeister und Intendant der Hofdomänen Franz Wilhelm von Kettner,
3. Freiherr Carl von Rüdt,
4. Freiherr Carl von Gemmingen,

so haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

1) die Vorbereitungsarbeiten zur Abgeordnetenwahl des grundherrlichen Adels in den Bezirken oberhalb und unterhalb der Murg sollen alsbald vorgenommen werden;

2) nach Beendigung der Vorarbeiten sind die Wahlen durch die von Uns hiermit allergnädigst ernannten Wahlcommissäre, nämlich für den Bezirk oberhalb der Murg durch den Hofgerichtspräsidenten Litschgi in Freiburg und für jenen unterhalb der Murg durch den Präsidenten des Oberhofgerichts, Geheimen Rath Dr. Stabel in Mannheim anzuordnen und zu leiten.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. August 1853.

Friedrich.

Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Die Erneuerungswahl der beiden Hochschulen für die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 5. August 1841, die theilweise Erneuerung der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend (Regierungsblatt Nr. XXV., S. 213), in dessen Folge die beiden Abgeordneten der Hochschulen zu Heidelberg und Freiburg gleichzeitig mit der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten im Laufe dieses Jahres aus der ersten Kammer der Ständeversammlung austreten, verordnen Wir, daß nach Maaßgabe der Wahlordnung vom 23. December 1818 durch die Senate der Hochschulen eine neue Abgeordnetenwahl zur ersten Kammer der Ständeversammlung vorgenommen werde.

Unser Ministerium des Innern wird mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. August 1853.

Friedrich.

Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 5. August 1841 (Regierungsblatt Nr. XXV., S. 213), die theilweise Erneuerung der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend;

in Anbetracht, daß in der vierundsiebenzigsten Sitzung der zweiten Kammer vom 11. September 1846 die Abgeordneten der in der Anlage verzeichneten sechszehn Städte- und Aemterwahlbezirke durch das Loos zum Austritt im Laufe dieses Jahres bestimmt worden sind, und daß die Abgeordneten des sechsten Städte- und des achtunddreißigsten Aemterwahlbezirks gestorben, die Abgeordneten Hoffmann (für den zwölften), Speyerer (für den dreizehnten) und Schmitt (für den vierzehnten Städtewahlbezirk) freiwillig ausgetreten sind,

haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

In den, im anliegenden Verzeichniß aufgeführten sechszehn Städte- und beziehungsweise Aemterwahlbezirken, deren bisherige Abgeordnete durch das Loos austraten, sind die Erneuerungswahlen, in denjenigen Städte- und Aemterwahlbezirken, deren bisherige Abgeordnete mit Tod abgiengen oder freiwillig austraten, sind die Ersatzwahlen nach Vorschrift der Wahlordnung ungesäumt vorzubereiten und nach vollendeter Vorbereitung durch die von Uns allergnädigst ernannten Wahlcommissäre zu vollziehen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. August 1853.

Friedrich.

Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Verzeichniß

der für die zweite Kammer der Ständeversammlung des Jahres 1853 erforderlichen Erneuerungs- und Ersatzwahlen.

Ordn.-Zahl der ausgetretenen Abgeordneten.	Ordnungs-Zahl der Wahlbezirke: Städte	Ordnungs-Zahl der Wahlbezirke: Aemter	Wahlbezirke.	Ausgetretene Abgeordnete.	Wahlcommissäre.	Bemerkungen.
			I. Seekreis.			
			Durch das Loos ausgetreten.			
1	I.		Stadt Ueberlingen.	Schmalholz, Bürgermeister in Ueberlingen.	Regierungsdirector Fromherz.	
2	II.		Stadt Constanz.	Mathy, vormalig. Staatsrath in Mannheim.	Hofrichter Kieffer.	
3		2	Aemter Radolphzell, Blumenfeld und Constanz.	Bader, Geheimer Rath in Zizenhausen.	Hofgerichtsrath Wedekind.	
			II. Oberrheinkreis.			
			Durch das Loos ausgetreten.			
4		7	Aemter Säckingen und Laufenburg.	Schey, Oberamtmann in Constanz.	Geheim. Regierungsrath Nombride.	
5		8	Aemter Schopfheim und Kandern.	Sutter, Holzhändler in Schopfheim.	Geheim. Rath und Regierungsdirector Schaaff.	
6		12	Amt Breisach.	Huber, Oeconom in Kiechlinsbergen.	Hofrichter Litschgi.	
7		13	Landamt Freiburg und St. Peter.	Meyer, Bürgermeister in Ebringen.	Hofgerichtsrath Feßer.	
8		15	Oberamt Emmendingen.	Bär, Bürgermeister in Eichstetten.	Geheim. Regierungsrath Föhrenbach.	

Ordn.-Zahl der ausgetretenen Abgeordneten.	Ordnungs-Zahl der Wahlbezirke. Städte.	Ordnungs-Zahl der Wahlbezirke. Aemter.	Wahlbezirke.	Ausgetretene Abgeordnete.	Wahlcommissäre.	Bemerkungen.
			III. Mittelrheinkreis.			
			Durch das Loos ausgetreten:			
9	VII.		Stadt Baden.	Küßwieder, Ministerialrath in Carlsruhe.	Oberkirchenrathsdirector Prestinari.	
10	VIII.		Stadt Carlsruhe.	Lamey, Obergerichtsadvokat in Freiburg.	Hofdomänenkammerdirector Beger.	
11		20	Oberamt Offenburg.	Zell, Geh. Hofrath und Professor in Heidelberg.	Steuerdirector Seltzam.	
12		21	Aemter Gengenbach und Oberkirch.	Kimmig, Badinhaber in Petersthal.	Geh. Rath und Regierungsdirector Rettig.	
13		24	Aemter Ettlingen und Rastatt.	Ullrich, Altbürgermeister in Ettlingen.	Zolldirector Kirchgeßner.	
14		27	Aemter Durlach u. Stein.	Friederich, Gastgeber zu Durlach.	Hofrichter Staatsr. Bekk.	
			Durch den Tod abgegangen:			
15	VI.		Stadt Rastatt.	Oster, Handelsmann in Rastatt.	Forstdirector Ziegler.	
			IV. Unterrheinkreis.			
			Durch das Loos ausgetreten.			
16	XII.		Stadt Mannheim.	Weller, Obergerichtsadvokat in Mannheim.	Hofgerichtsdirector Woll.	
17		40	Aemter Tauberbischofsheim u. Gerlachsheim.	Hildebrandt, Hofgerichtsrath in Bruchsal.	Oberhofgerichtsrath Mühling.	

Ordn.-Zahl der ausgetretenen Abgeordneten.	Ordnungs-Zahl der Wahlbezirke: Städte.	Ordnungs-Zahl der Wahlbezirke: Aemter.	Wahlbezirke.	Ausgetretene Abgeordnete.	Wahlcommissäre.	Bemerkungen.
				Durch den Tod abgegangen.		
18	.	38	Aemter Buchen und Osterburken.	Metzger, Gartendirector in Carlsruhe.	Oberhofgerichts-Vicekanzler Kirn.	
				Freiwillig ausgetreten.		
19	XII.		Stadt Mannheim.	Hoffmann, Staatsrath a. D. in Carlsruhe.	Hofgerichts-Director Woll.	
20	XIII.		Stadt Heidelberg.	Speyerer, Altbürgermeister zu Heidelberg.	Oberhofgerichts-Kanzler Staatsrath Brunner.	
21	XIV.		Stadt Wertheim.	Schmitt, Geh. Reg.-Rath in Mannheim.	Reg.-Director Böhme.	

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben unter dem 20. August d. J. dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris, Freiherrn von Schweizer, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß allergnädigst zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Großkreuz vom Verdienstorden Philipp's des Großmüthigen annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben gnädigst geruht

unter dem 19. August d. J.

den Kirchen- und Ministerialrath, Prälaten Dr. Hüffell, auf sein unterthänigstes Ansuchen als Mitglied des evangelischen Oberkirchenraths in den Ruhestand zu versetzen, und auf seine weitere Bitte auch der Function eines evangelischen Prälaten in Gnaden zu entheben, beides unter Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten und ersprießlichen Dienste;

die dadurch erledigte Stelle eines Mitgliedes des evangelischen Oberkirchenraths und zugleich die Würde eines Prälaten dem Geheimen Kirchenrath und Professor Dr. Ullmann in Heidelberg zu übertragen;

den Kirchen- und Ministerialrath Dr. Sonntag seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten und ersprießlichen Dienste in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung von Assisenpräsidenten für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend.

Auf den Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 werden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzungen für das dritte Quartal l. J. ernannt:

1. für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Brauer in Mannheim, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Ruth daselbst;

2. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Benkiser in Bruchsal, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Hildebrandt daselbst;

3. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Freiherr von Bodmann in Freiburg, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Kirn daselbst;

4. für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Faller in Constanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Selb daselbst.

Carlsruhe, den 20. August 1853.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. Courtin.

Die Vereinigung des Polizeiamts Carlsruhe mit dem Stadtamt daselbst betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 16. d. M., Nr. 880, gnädigst zu genehmigen geruht, daß das Polizeiamt Carlsruhe mit dem Stadtamt daselbst vereinigt werde, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 19. August 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Buisson.

Nr. XXXIII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 2. September 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden, unter dem 17. August d. J.

den Assessor Götzmann bei der Regierung des Mittelrheinkreises zum Regierungsrath zu befördern;

den bei der Regierung des Oberrheinkreises mit der Versehung des staatswirthschaftlichen Referats betrauten Kameralpraktikanten Ludwig Bachelin zum Assessor daselbst zu ernennen;

den pensionirten Hofrevisor, Oberrechnungsrath Forstmeyer als Oberrechnungsrath bei der Oberrechnungskammer anzustellen, und den Revisor Haager daselbst zum Oberrevisor zu befördern;

den Revisor Hautsch bei der Rechnungsrevision der Steuerdirektion zum Kontrolbureau der Steuerdirektion zu versetzen, an dessen Stelle aber den Kameralpraktikanten Franz Wilhelm Kauffmann zum Revisor zu ernennen;

die erledigte Domänenverwaltung Offenburg dem Domänenverwalter Klumpp in Bretten, und die hiedurch erledigt werdende Domänenverwaltung Bretten dem Obereinnehmer und Domänenverwalter Fecht in Säckingen zu übertragen;

den Baupraktikanten Wilhelm Waag von Karlsruhe zum Bezirksbaumeister in Heidelberg zu ernennen;

den Registraturgehilfen Karl Friedrich Blattner bei der Regierung des Oberrheinkreises in gleicher Eigenschaft an das Ministerium des Innern zu versetzen;

dem vormaligen Amtsassessor Bernhard Thiergärtner in Neustadt die Stelle eines Registrators bei der Regierung des Oberrheinkreises zu übertragen;

den evangelischen Pfarrer Hormuth in Altlußheim in den Ruhestand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Schönau, Dekanats Ladenburg, dem Pfarrer Hottinger zu Singen,

die evangelische Pfarrei Seckenheim, Dekanats Oberheidelberg, dem Pfarrer Frisch in Aglasterhausen,

die erste Kaplaneipfründe in Waldkirch dem Pfarrverweser Otto Kern in Ettlingenweier,

das Physikat Schopfheim dem Amtschirurgen Loog in Eberbach, und

das Amtschirurgat Ladenburg dem praktischen Arzte Friedrich Wilhelm Alt zu Konstanz, unter Ernennung desselben zum Amtschirurgen, zu übertragen;

unter dem 19. August d. J.

den Amtmann Sachs in Lahr zu dem Stadtamte Karlsruhe,

den Amtmann Beck in Karlsruhe zu dem Oberamte Lahr,

den Amtmann Rober in Mosbach zu dem Bezirksamte Villingen,

den Assessor Schilling von Villingen in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamte Oberkirch,

den Assessor Babo in Mosbach in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamte Bühl zu versetzen;

den Rechtspraktikanten Joseph Seidenspinner in Triberg zum Amtsassessor in Säckingen,

den Rechtspraktikanten Georg Wolf in Stockach zum Assessor bei dem Bezirksamte Stockach,

den Rechtspraktikanten August v. Göler in Karlsruhe zum Assessor bei dem Bezirksamte Mosbach zu ernennen;

die evangelische Pfarrei Ottenheim, Dekanats Mahlberg, dem Pfarrer Alt in Neuenweg, und

die evangelische Pfarrei Keppenbach, Dekanats Emmendingen, dem derzeitigen Verweser derselben, Vikarius Wirth, zu übertragen;

den Lehrer Baurittel an dem Pädagogium und der höhern Bürgerschule zu Durlach wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen;

die hiedurch in Erledigung kommende Lehrstelle an gedachter Anstalt dem vormaligen Pfarrer Christian Kröll in Freiburg zu übertragen;

unter dem 20. August d. J.

den Amtmann Rieder in Triberg und den Amtmann Wetzel in St. Blasien zu Oberamtmännern zu befördern.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. August 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Es haben gestiftet:

Ein ungenannter Neutäufer zum Schulfond Binningen 10 fl.;

Wendelin Moser, Kaufmann von Unterkirnach, in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Jahrtags 40 fl.;

Domänenkanzleidirector Dilger in Donaueschingen in das dortige Carlskrankenhaus 300 fl.;

Lorenz Winterhalter von Urach in den dortigen Kirchenfond, Behufs der Abhaltung zweier Jahrtage 200 fl.;

Anton Winterhalter, Kaplan von Pfohren, in den dortigen Schul- und Armenfond 200 fl.;

Siegle, Pfarrer und Dekan in Göggingen, in den dortigen Armenfond 900 fl.;

Ein Ungenannter zum Kirchenfond Frikingen zwei kleine Fahnen im Werthe zu 20 fl.;

Wittwe Egger in Meersburg in die dortige Kirche ein Meßbuch im Werthe zu 60 fl.;

Amortisationskassedirector Scholl und Genossen in Carlsruhe in die fürstlich fürstenbergische Schulstiftung 66 fl.;

Mehrere Frauen und Jungfrauen in Großschönach in die dortige Kirche ein Muttergotteskleid, im Werthe zu 12 fl.

Apothekerlicenz des Xaver Klauser von Rheinheim betreffend.

Dem Xaver Klauser von Rheinheim wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 29. August 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Auszug aus der Rechnung der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude im Großherzogthum Baden betreffend.

Die von dem Verwaltungsrathe der General-Wittwen- und Brandkasse vorgelegte Uebersicht über den Stand der General-Brandkasse im Jahre 1852 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. Juli 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. Pr.

Weizel.

Vdt. L. Stößer.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 1. August 1853: der pensionirte Postverwalter Maier in Heidelberg;
„ 13. „ „ der pensionirte Professor Sachs in Mannheim.

Beilage zum Regierungsblatte Nr. XXXIII. vom Jahre 1853.

Auszug aus der Rechnung der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude
im Großherzogthum Baden
vom 1. Januar bis letzten Dezember 1852.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung.				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
13,337	34	a. Beitragsreste	13,337	34	—	—
7,510	52	b. andere Einnahmsreste	3,852	29	3,658	23
—	—	2. Abgang an Ausgabresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
		1. Beiträge für's Jahr 1851 von 11 Kreuzer ordentlicher Umlage auf 100 Gulden Brandversicherungsanschlag der Gebäude:				
		Ertrag — vom — Anschlag				
		124,478 fl. 35 kr. Seekreis 67,925,300 fl.				
		168,741 „ 7 „ Oberrheinkreis 91,604,400 „				
		194,915 „ 8 „ Mittelrheinkreis 106,385,000 „				
630,324	58	142,190 „ 8 „ Unterrheinkreis 77,601,150 „	618,153	15	12,171	43
		630,324 fl. 58 kr. auf 10. Januar 1851 343,515,850 fl.				
		vom vorhergehenden Jahr 341,771,750 „				
		Vermehrung 1,744,100 fl.				
45,000	–	2. Aufgenommene Capitalien (Passiva)	45,000	—	—	—
217,876	30	3. Ausgeliehene Capitalien (Activa)	111,000	—	106,876	30
2,170	8	Zinsen hiervon	1,167	25	1,002	43
1,060	55	4. Ersatz	40	55	1,020	—
347	38	5. Hauszins	347	8	—	30
15	–	6. Geldstrafen	15	—	—	—
—	—	7. Außerordentliche Einnahme	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
82,971	50	1. Cassenrest aus voriger Rechnung	82,971	50	—	—
		2. Von und für fremde Cassen:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
537,120	29	b. vom laufenden Jahr	537,120	29	—	—
		3. Von und für Privatpersonen:				
368	49	a. aus voriger Rechnung	120	—	248	49
5	15	b. vom laufenden Jahr	3	—	2	15
1,538,109	58	Summe	1,413,129	5	124,980	53

Soll fl.	kr.	Ausgabe.	Hat fl.	kr.	Rest fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung:				
		a. Brandentschädigungen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		224,006 39 im Seekreis . . . . 137,899 4 — 86,107 35				
		246,036 28 im Oberrheinkreis . . 156,997 21 — 89,039 7				
		62,718 4 im Mittelrheinkreis . . 29,876 3 — 32,842 1				
593,276	9	60,514 58 im Unterrheinkreis . . 47,597 16 — 12,917 42	372,369	44	220,906	25
223	31	b. andere Reste	9	13	214	18
—	—	2. Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
		1. Brandentschädigungen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		91,205 56 im Seekreis . . . . 45,740 3 — 45,465 53				
		195,634 22 im Oberrheinkreis . . 79,461 54 — 116,172 28				
		74,068 36 im Mittelrheinkreis . . 13,262 42 — 60,805 54				
392,999	23	32,090 29 im Unterrheinkreis . . 14,398 52 — 17,691 37	152,863	31	240,135	52
		2. Kosten der allgemeinen Revision sämmtlicher Feuerversicherungsanschläge:				
824	34	a. allgemeine Kosten	824	34	—	—
		b. Abschätzungsgebühren:				
2,148	9	1. von abgebrannten Gebäuden	2,142	9	6	—
10,084	20	2. von neuen Gebäuden	10,084	20	—	—
10,523	40	3. Einzugsgebühren	10,482	19	41	21
139,100	—	4. Passivcapitalien	89,100	—	50,000	—
4,863	23	Zinsen hievon	4,863	23	—	—
136,000	—	5. Activcapitalien	136,000	—	—	—
		6. Besoldungen und Bureaukosten:				
		a. für den großherzoglichen Verwaltungsrath:				
1,274	—	Functionsgehalt und Besoldung 900 fl.; Bureauaversum 374 fl. . .	1,274	—	—	—
		b. für die Cassenverwaltung:				
3,517	16	Besoldungen 1,974 fl. 2 kr.; Remuneration 25 fl.; Pension 890 fl. 50 kr.; Gratial-Quartal 1 fl. 30 kr.; Bureaukosten 625 fl. 54 kr. . . .	3,517	16	—	—
		7. Für das Diensthaus:				
121	51	a. für bauliche Unterhaltung und Reinigung 59 fl. 53 kr.; b. Steuern 61 fl. 58 kr.	121	51	—	—
140	27	8. Ersatz	138	42	1	45
313	9	9. Abgang	313	—	—	9
—	—	10. Vorschuß auf Wiederersatz	—	—	—	—
25	19	11. Prozeßkosten	25	49	—	—
1,295,435	41	. . . . Uebertrag	784,129	51	511,306	50

Soll. fl.	kr	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
1,295,435	41	Uebertrag	784,129	51	511,305	50
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
91,873	10	1. Cassenrest aus künftiger Rechnung	91,873	10	—	—
		2. An und für fremde Cassen:				
—	20	a. von voriger Rechnung	—	20	—	—
537,120	29	b. vom laufenden Jahr	537,120	29	—	—
		3. An und für Privatpersonen:				
—	—	a. von voriger Rechnung	—	—	—	—
5	15	b. vom laufenden Jahr	5	15	—	—
1,924,434	55	Summe der Ausgabe	1,413,129	5	511,305	50
1,538,109	58	Betrag der Einnahme	1,413,129	5	124,980	53
386,324	57	bleiben	—	—	386,324	57
		wovon an Cassenrest abgehen	—	—	91,873	10
		Rest Mehrausgabe	—	—	294,451	47
		ohne Abzug des hälftigen Antheils am Diensthaus mit 15,900 fl. — kr. und Anschlag der Mobilien im Bureau . . . . . 170 „ 1 „	16,070	1		
		Durch nächste Umlage sind einzubringen:				
		Brandentschädigungen vom Jahre 1852	392,999	24		
		Für Abschätzungsgebühren	13,057	3		
		Passivzinsen	4,863	23		
		Administrationskosten	4,913	7		
		Abgang und Ersatz	453	36		
		Außerordentliche Ausgabe	25	49		
		Summe	416,312	22		

Brandentschädigungen.

Namen des Kreises	Namen des Amtes	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung fl.	Betrag Zahlung kr.	Betrag Rest fl.	Betrag Rest kr.
Seekreis.	Blumenfeld.	Serv. Sauter von Duchtlingen	7	20		
		Johann Bilger von Biethlingen	—	—	2,156	33
		Christoph Veith von Thengen	399	28		
		Joseph Bollin von Wiechs	20	17		
		Gregor Maus von Thengenhintersburg	—	—	2,988	52
	Bonndorf.	Mathias Wunsch von Bonndorf	700	43		
		Joseph Kesler von Hürlingen	575	—	575	—
		Joseph Herzog von Detzeln	1,665	—	1,665	—
		Fintan Stritt von Birkendorf	9	—	1,160	—
		Benedikt Brütsche von Igelschlatt	—	—	1,292	48
		Johann Wiesmann von Boll	—	—	50	—
	Constanz.	Konrad Rauch von Markelfingen	29	40		
		Joseph Aichner von Güttingen	808	—	808	—
		Mathias Greis von Wollmatingen	78	48		
		Joseph Weishaar von Allmannsdorf	800	—	800	—
	Donau-schingen.	Michael Münzer von Riedböhringen	7,358	—	4,850	—
		Urban Manger von Oefingen	47	—		
		Lorenz Müller von Mundelfingen	—	—	241	—
		Daniel Heine von Bräunlingen	—	—	8,652	—
		Mathias Baschnag von Hondingen	—	—	321	53
		Joseph Maier von Hüfingen	—	—	1,086	6
		Georg Rösch von Blumberg	21	—		
	Engen.	Johann Schuri von Möhringen	—	—	20	—
		Georg Raible von Engen	3,133	28	2,267	30
		Martin Stärk von Mauenheim	476	11		
		August Leiber von Biesendorf	5	—		
	Meersburg.	Peter Hafner von Markdorf	1	34		
		Lorenz Blattner von da	—	—	32	—
		Joseph Walser von Stetten	3	30		
	Möskirch.	Mathä Fauler von Möskirch	17	—		
		Joseph Mathes von da	—	—	30	—
		Dominik Knittel von Leibertingen	286	39	250	—
	Neustadt.	Johann Merz von Bergenbach	5,137	—	1,125	24
		Bonifaz Dietsche von Schollach	—	—	1,011	14
		Mathias Studer von Eisenbach	—	—	2,120	—
	Pfullendorf.	Fidel Meschenmoser von Kleinstadelhofen	2,447	—	266	—
		Anton Braun von Ebratsweiler	800	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Pfullendorf	Markgräfliche Standesherrschaft auf'm Waldhof .	—	—	56	—
	Radolfzell.	Johann Bruttel von Itznang	9	—		
		Anton Handloser von Randegg	89	—	2,480	—
	Salem	Thomas Barth Wittwe von Nußdorf	862	—		
		Dieselbe	2	50		
		Franz Brücker von Rickenbach	671	35	671	35
	Stockach	Antonie Kupferschmidt von Worndorf	1,107	—	1,100	—
		Johann Müller von da	—	—	89	46
		Isidor Baur von Eigeltingen	13	—		
		Anton Martin von da	71	30	4,493	36
		Joseph Sturm von Schwackenreuthe	16	—		
		Jos Aigner auf'm Haldenhof (Gem. Mühlingen)	480	—	480	—
		Adlerwirth Brodmann von Winterspüren . . .	—	—	33	—
		Joseph Tscholl von Schwanndorf	—	—	564	12
		Benedikt Kuppel von Espasingen	1,410	51		
	Ueberlingen.	Mathias Waldvogel von Deisendorf	33	49		
	Villingen.	Bartholomä Schneider von Mönchweiler . . .	1,370	—	175	—
		Joseph Fleig von da	2,994	14		
		Gemeinde Klengen	36	30		
		Franz Reininger von Pfaffenweiler	—	—	112	30
		Joseph Hirt von Dauchingen	3,508	15		
		Joseph Häsler von Villingen	3,611	32	66	—
		Joseph Bechert von da	2,344	32		
		Joseph Stackburger von Oberkirnach	2,320	—		
		Mathias Tritschle von Langenbach	—	—	496	—
		Alois Link von Dürrheim	40	35		
		Martin Dold von Vöhrenbach	—	—	800	6
Ober-rheinkreis.	St. Blasien.	Klemens Ganzmann von Oberbildstein . . .	—	—	1,400	—
		Johann Kaiser von Vogelbach	507	18	507	18
		Johann Kaiser von Fröhnd	1,700	—		
		Gemeinde Amrigschwand	32	—		
		Großherzogl. Domänenfiskus auf'm Windberghof	—	—	2,960	—
		Klemens Denz von Wittenschwand	—	—	2,080	—
		Mark. Ebner von Finsterlingen	—	—	318	36
		Xaver Hierholz von Neumühle	—	—	17	14
	Breisach.	Johann Burggraf auf'm Sauwasen	—	—	980	15
		Prot. Gamber in Breisach	1,000	—	1,000	—
		August Lösch von da	111	—		
		Jakob Eberenz von Sasbach	21	44		

Namen des Kreises,	Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrheinkreis.	Emmendingen	Johann Brukbach von Serau	1,300	—		
		Johann Hägelin von Ottoschwanden	—	—	492	32
		Christian Zimmermann von Allmendsberg	—	—	662	43
		Mathias Schneider von Kollmarsreuthe	958	50	946	51
		Friedrich Ziegel von Nimburg	—	—	1,635	12
		Christian Duß von Maleck	—	—	71	9
	Ettenheim	Amand Oswald von Altdorf	795	48		
		Gregor Santo von Altdorf	2,216	27		
		Andreas Kölble von Wallburg	509	48		
		Michael Föhrenbach von Kappel	700	—	700	—
		Fidel Götz von Mahlberg	24	—		
		Anton Herbstrith von Ettenheim	—	—	244	13
		Xaver Herr von da	5,489	47		
		Joseph Büchele von Ettenheimweiler	—	—	36	52
	Landamt Freiburg	Sales Koch von Märzhausen	979	—		
		Johann Rist Erben von Reutebach	1,850	—		
		Georg Kleiser von Wagensteig	1,313	48	1,313	48
		Georg Dilger von Unteribenthal	1,440	—	1,440	—
		Xaver Ritter von Hugstetten	271	43	252	43
		Johann Ganz in der Ränke, Gemeinde St. Peter	560	—	560	—
		Johann Pfaff von Waldau	2,753	36	2,703	36
		Joseph Spiegelhalter von Vörlinsbach	1,850	—	450	—
		Georg Luzberger von Wolfenweiler	—	—	42	30
		Joseph Schirer von Zwerisberg	—	—	35	12
	Stadtamt Freiburg	Johann Vögtle von Zähringen	1,200	—		
		Therese Weismann von Freiburg	—	—	532	33
	Hornberg	Simon Hildbrand von Reichenbach	23	49		
		Johann Moser von Gutach	1,416	—		
		Georg Blum Wittwe von da	800	—		
		Alois Kaltenbach von katholisch Thenenbronn	1,000	16	958	44
		Johann Kapp von evangelisch Thenenbronn	—	—	1,440	—
	Jestetten	Xaver Donecker von Jestetten	344	—		
		Martin Hager von da	—	—	890	46
		Johann Mühlhaupt von Geislingen	—	—	38	34
		Johann Grießer von Bühl	941	23		
		Johann Maier von Lottstetten	25	—	3,664	—
		Meinrad Hauser von Hohenthengen	—	—	513	27
	Kenzingen	Joseph Goldschmidt von Riegel	—	—	245	—
	Lörrach	Johann Lang von Wittlingen	700	—		

Namen des Kreises, Amtes.		Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
			Zahlung.		Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Lörrach	Friedrich Eckerlin von Brombach	1,304	25		
		Benjamin Bloch von Blansingen	—	—	200	—
		Johann Dößerich von Istein	—	—	149	24
	Müllheim	Jakob Rothweiler von Schweighof	94	4		
		Martin Sütterlin von Auggen	31	10	1,288	32
		Johann Dreher von da	1,579	32		
		Bartlin Roth von Feldberg	414	8	120	57
		Johann Kluker von da	—	—	28	13
		Johann Schanzlin von Bögisheim	106	6		
		Anton Krieg von Schliengen	1,827	50		
	Säckingen	Philipp Gallmann von Rippolingen	940	—		
		Friedrich Herose von Wehr	—	—	147	18
		Bernhard Nägele von Wehr	114	—	4,290	—
		Joseph Albietz von Herrischried	584	—	584	—
		Fidel Tröndlef von da	—	—	820	48
		Martin Dietsche von da	—	—	1,341	24
		Fridolin Ulrich von Oeflingen	6	—	672	—
		Jakob Enderle von Rhina	6	—	3,140	48
		Bernhard Gersbach von Großherrischwand	12	—	384	—
		Urban Flum von Wiechs	—	—	27	—
		Andreas Siebold von Altenschwand	—	—	1,093	36
		Simon Hofmann von Obersäckingen	—	—	1,192	1
		Jakob Singer von Niederschwörstadt	1,096	—		
	Schönau	Joseph Gerstner von Schönau	794	—		
		Alois Schmidt von Altenstein	—	—	1,575	—
		Joseph Lederer von Häg	1,512	30	812	30
		Jakob Wiezel von Zell	—	—	439	10
	Schopfheim	Jakob Arzet von Hausen	44	20		
		Friedrich Asal von Doffenbach	46	30	893	36
		Johann Lenz von Schopfheim	14	30		
		Fridolin Eichin von Eichholz	1,477	—		
		Johann Eichin von Mittelheubrunn	1,297	22		
		Friedrich Rabus von Holl	—	—	500	—
		Friedrich Böler von Höfen	9	56	2,246	—
		Johann Seufert von Gründenhausen	—	—	9	40
	Staufen	Ambros Riesterer auf der Sonnhalde	759	50		
		Franz Schlegel Wittwe von Krozingen	198	40	189	32
		Mathias Schwer von Eschbach	19	52		
		Franz Gyßler von Staufen	30	11		

Namen des Kreises,	Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung.		Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Triberg	Karoline Dilger von Furtwangen	—	—	150	—
		Alois Hoi von Nusbach	2,250	—		
		Mathias Scherzing von Gutenbach	—	—	1,181	—
	Waldkirch	Georg Straß von Gutach	124	31		
		Joseph Schultiß von Prechthal	320	—	320	—
		Joseph Rieder von Oberwinden	100	—		
		Jakob Schindle von Altsimonswald	—	—	250	—
		Sebastian Kaltenbach von da	—	—	21	5
		Johann Raith von Suggenthal	32	—		
		Anton Nopper von Siensbach	1,275	—	1,275	—
		Joseph Schuler von Katzenmoos	262	24	262	23
		Maier Würzburg von Föhrenthal	—	—	48	54
	Waldshut	Sebastian Leber von Unteralpfen	1,800	—		
		Friedrich Schneider von Hauenstein	—	—	1,230	19
		Michael Hildenbrand von Waldshut	161	9		
		Joseph Reinhard von Unteralpfen	932	39		
		Urban Flum von Görwihl	—	—	5,759	11
		Joseph Kaiser von da	—	—	33,475	50
		Fridolin Ebner von Grünholz	—	—	3,588	—
		Andreas Denz von Brunnader	—	—	3,450	—
		Xaver Grießer von Oberlauchringen	2,345	10		
		Wendelin Rieder von Schachen	20,328	56	7,850	—
		Conrad Boll von Ay	2,375	—	725	—
		Fridolin Bächle von Eschbach	—	—	4,920	—
		Fridolin Tröndle von Ay	—	—	386	59
Mittel-rheinkreis.	Achern	Ignatz Fischer von Seebach	1	30		
		Johann Sprangel von Kappelrodeck	547	—		
	Baden	Rittmeister von Chastelain von Baden . . .	4	—		
		L. Egers Kinder von Baden	—	—	10	—
		Karl Beck von Baden	—	—	13	—
		Alois Schindler von Beuern	15	—		
	Bretten	Mathias Klumpp von Bauerbach	516	21		
		Karl Gropp von Rinklingen	250	46		
	Bruchsal	Bernhard Volz von Unteröwisheim	1,805	29		
		Peter Pflaum von da	—	—	10	—
		Vincenz Weiermann von Neuthardt	—	—	357	36
		Heinrich Einsmann von Bruchsal	29	1	291	36
		Gebrüder Schmidt von Zeutern	—	—	415	10
		Baptist Stuber von Odenheim	—	—	198	24

Namen des Kreises, Amtes.		Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
			Zahlung.		Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Bruchsal	Maier Marx von Heidelsheim	—	—	184	18
	Bühl	Xaver Ernst von Lauf	—	—	68	52
		Karl Wasmer von Hundsbach	175	—	175	—
		Gelas Pflichinger von Kappelwindeck	36	—		
	Durlach	Tüncher Zittel von Durlach	—	—	350	47
		Johann Jäger von Jöhlingen	—	—	423	14
		Jakob Backof von da	—	—	31	12
	Eppingen	Wilhelm Ziegler von Eppingen	—	—	22	—
	Gengenbach	Ludwig Hog von Unterharmersbach	1,146	—	435	—
		Joseph Echtler von Nordrach	3	45		
		Joseph Breig von Oberharmersbach	219	44	219	44
		Thaddäus Himler von Bieberach	—	—	405	36
		Joseph Vollmer von Zell	20	—		
		Gemeinde Ohlsbach	72	11		
	Gernsbach	Christian Herrmann von Gernsbach	11	—		
		Jakob Riedinger von da	35	—		
		Wilhelm Strobel von Obertsroth	12	—		
	Haslach	Anton Burger von Welschbollenbach	680	—		
		Lorenz Winterer von Hausach	—	—	5,000	—
		Wendelin Schwerdtmann von Haslach . . .	—	—	4,363	12
	Stadtamt Karlsruhe	Karl Fritsch von Karlsruhe	13	—		
		Joseph Görger von da	32	—		
		Hauptmann von Khuon Wittwe von da . . .	80	—		
		Bierbrauer Ludwig Kaufmann von da . . .	1,870	23	458	49
		J. Mäder von da	25	36		
		Eduard Kölle von da	56	—		
	Landamt Karlsruhe	Christoph Herrmann von Knielingen	12	9		
		Großh Hofetat wegen des Brandes in Scheibenhardt	—	—	3,120	23
		Martin Pflüger von Darlanden	—	—	127	16
	Kork	Jakob Keck von Legelshurst	550	—		
		Jakob Mehne von Eckartsweier	—	—	50	—
	Lahr	Anton Beck von Gereuth	—	—	170	54
		Johann Krumm von Ichenheim	—	—	859	26
		Andreas Scherr von Wittenweier	—	—	400	—
		Andreas Vögele von Schönberg	23	—		
		Joseph Bieler von da	—	—	720	—
		Joseph Obert von da	600	—		
		Christian Erb von Burgheim	—	—	360	—
		Andreas Krämer von Prinzbach	480	—	480	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr	Rest. fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Lahr.	Johann Laur von Friesenheim	—	—	423	46
	Oberkirch.	Anton Braun von Oppenau	—	—	600	—
		Maria Dürr von da	—	—	450	—
		Georg Vogt von Lautenbach	1,763	24		
	Offenburg.	Johann Müller von Offenburg	154	24		
	Pforzheim.	Accisor Eberle von Brötzingen	1,063	39		
		Christoph Dittler von Pforzheim	23	—		
		Jakob Heiß von Obermutschelbach	6	—	646	24
		Joseph Feiler von Oeschelbronn	—	—	36,532	16
	Rastatt.	Michael Bechter von Waldprechtsweier	281	24	281	25
		Engelwirth Kühn von da	225	—	225	—
		Joseph Weber von Gaggenau	355	20		
		Joseph Reis von Ottersdorf	24	—		
		Johann Kühn von Oetigheim	—	—	282	32
	Rheinbischofsheim.	Martin Wahl von Scherzheim	—	—	174	44
		Daniel Wolf von Freistett	—	—	157	58
	Wolfach.	Veist Levinger von Schiltach	26	30	1,010	20
		Johann Schweiker von da	—	—	300	—
		Johann Schmidt von Schapbach	18	1		
Unter-rheinkreis.	Adelsheim.	Philipp Götz von Osterburken	—	—	58	—
		Andreas Wetterauer von Großeicholzheim	—	—	75	12
	Borberg.	Philipp Herrmann von Kuprichhausen	25	—		
	Buchen.	Heskias Kaufmann von Mudau	2,397	3	1,388	—
		Valentin Müller von Dumbach	775	—	775	—
	Eberbach.	Friedrich Eiermann von Eberbach	500	—		
		Derselbe von da	—	—	69	45
		Franz Schäfer von Wagenschwend	—	—	306	31
		Johann Schmitt von da	—	—	216	—
		Joseph Kerber von Oberdielbach	332	30	332	30
		Peter Brichel von Igelsbach	380	—	380	—
		Gallus Karl von Mölben	—	—	148	11
	Gerlachsheim.	Georg Heine von Oberbalbach	5	30	432	48
	Heidelberg.	Karl Nagel von Heidelberg	50	—		
		Karl Bodani von da	20	—		
		Jakob Eibler von Ziegelhausen	—	—	360	—
		Altbürgermeister Speierer von da	37	—		
		Johann Sauter von Brombach	817	—		
		Konrad Balde von Schönau	27	30		
		Jakob Kunz von da	—	—	229	12

Namen des Kreises, Amtes.		Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
			Zahlung.		Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Heidelberg.	Georg Ebinger von Schönau	—	—	1,117	32
		Jakob Liboner von da	—	—	605	10
		Eva Sauer von Heddesbach	—	—	84	10
		Adam Gärtner von da	35	12		
		Martin Saur von Wilhelmsfeld	—	—	285	55
		Nikolaus Knopf Frau von da	—	—	332	48
		Adam Kippenhan von Sandhausen	60	—		
		Georg Herbig von Altneudorf	—	—	340	—
		Adam Reibold von da	—	—	450	24
		Sebastian Lösch von da	—	—	152	52
		Nikolaus Steiner von Heiligkreuzsteinach	—	—	240	—
		Nikolaus Stubenrauch von da	—	—	291	50
		Nikolaus Weeber von Altenbach	—	—	240	—
		Bernhard Sommer von da	—	—	160	—
		Joh. Stöckler's Wittwe von da	—	—	240	—
	Ladenburg.	Peter Mohr von Heddesheim	765	—		
		Valentin Merz von da	914	42		
		Jakob Zieher von Neckarhausen	31	7		
		Heinrich Bühler von da	—	—	22	36
		Jakob Weckel von Ladenburg	—	—	56	—
		Kaspar Gallier von Wallstadt	8	24		
	Mannheim.	Lyceumsfond in Mannheim	51	—		
		Karl Braun von da	46	—		
		Herrmann Dinkelspiel von da	23	30		
		Peter Kohler von da	8	20		
		Kreiskasse in Mannheim	39	—		
		Eklas Gerlach von da	—	—	23	—
	Mosbach.	Jakob Heine von Oberschefflenz	450	—		
		Anton Eiermann von Sulzbach	3	—		
		Georg Liechtenberger von Diedesheim	154	17		
		Ludwig Schmitt von Hasmersheim	50	46		
		Wendelin Morsch von Waldmühlbach	11	40	1,022	10
		Johann Bier von Billigheim	650	—	443	54
		Martin Schifferdecker von Mosbach	58	55	2,010	—
	Neckarbischofsheim.	Franz Kaiser von Waibstadt	1,219	—		
		Valentin Rumig von da	—	—	1,273	36
	Neckargemünd.	Gemeinde Kleingemünd	—	—	427	—
		Handelsmann Kredell von Neckargemünd	—	—	22	—
		Sebastian Schock von Mönchzell	—	—	298	6

Namen des Kreises,	Namen des Amtes.	Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung.		Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Philippsburg.	Peter Burkard von Wiesenthal	406	25		
		Kaspar Börzel von Oberhausen	18	—		
		Karolina Vetter von Kronau	—	—	10	—
	Schwetzingen.	Konrad Mitsch von Ketsch	1,214	—		
		Katholischer Schulfond in Schwetzingen . . .	11	—		
	Sinsheim.	Peter Frank von Steinsfurth	773	21	574	—
		Karl Fischer von da	—	—	3	30
	Weinheim.	Philipp Hördt von Weinheim	12	—	259	48
		Karl Scheuermann von da	432	24		
		Konrad Schmidt von Hochsachsen	—	—	12	—
	Wertheim.	Philipp Frank von Wertheim	18	16		
		Andreas Maier Wittwe von Weßenthal . . .	—	—	1,081	15
		Johann Landeck von Rauenberg	—	—	862	52
	Wiesloch.	Philipp Laier von Dielheim	1,485	—		
		Pfarrgemeinde Rothenberg	60	—		

Carlsruhe, den 27. Juni 1853.

Der Generalcassier:
Stein.

Nr. XXXIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 7. September 1853.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Statut für die Taubstummenanstalt in Pforzheim betreffend.

Nachstehendes, von Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten mittelst allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 19. d. M., Nr. 1004, genehmigte Statut wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Statut vom 2. August 1826 (Regierungsblatt Nr. XX.) dadurch außer Wirksamkeit gesetzt ist.

Carlsruhe, den 26. August 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. L. Stößer.

Statut

für die

großherzogliche Taubstummenanstalt in Pforzheim.

§. 1.

Die Taubstummenanstalt hat, wie die Volksschule für Vollsinnige, so für taubstumme Kinder, den Zweck: sie zu verständigen und religiös-sittlichen Menschen zu bilden, und in den, jedem Erwachsenen im bürgerlichen Leben nöthigen Kenntnissen zu unterrichten.

§. 2.

Die Zöglinge erhalten in der Anstalt nebst diesem Unterricht Wohnung, Nahrung, Verpflegung und Kleidung.

§. 3.

Die Mittel zu Erreichung dieses Zweckes schöpft die Anstalt:
1. aus der Dotation vom Staate;
2. den Beiträgen, welche für die Zöglinge aus deren Vermögen, aus milden Fonds oder Gemeindecassen geleistet werden;
3. aus dem Ertrage der Stiftungscapitalien und des übrigen Vermögens der Anstalt.

§. 4.

Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern. Dasselbe wird über wichtige Fragen des Unterrichts das Gutachten der Oberschulconferenz einholen.

§. 5.

Die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt in pädagogischer und ökonomischer Beziehung ist einem von dem Ministerium des Innern zu bestellenden Verwaltungsrath anvertraut, dessen Mitglieder an dem Sitze der Anstalt wohnen.

Eine besondere Instruktion bezeichnet seine Funktionen.

§. 6.

Der erste Hauptlehrer ist zugleich der Vorsteher der Anstalt. Seine Obliegenheiten sind in einer Instruktion bezeichnet.

§. 7.

In die Anstalt können taubstumme Kinder armer und wohlhabender Eltern aufgenommen werden.

Letztere haben für dasjenige, was sie von der Anstalt erhalten, eine dem Aufwande derselben entsprechende Aversalvergütung zu leisten, deren Größe das Ministerium des Innern festsetzt.

Für arme Kinder haben die Heimathsgemeinden oder unterstützungspflichtigen Fonds einen ihren Verhältnissen angemessenen Beitrag zu leisten. Kann ein solcher Beitrag nicht gegeben werden, so geschieht die Verpflegung unentgeltlich.

§. 8.

Ausländer können nur gegen Bezahlung des vollen Beitrags und nur in so lange aufgenommen werden, als es nicht an Raum für Inländer mangelt.

§. 9.

Der Regel nach sind taubstumme Kinder nur vom siebenten bis zum zurückgelegten zwölften Lebensjahre aufnahmsfähig.

Die Aufzunehmenden müssen körperlich und geistig gesund und bildungsfähig sein.

§. 10.

Die Aufnahmen geschehen in der Regel jährlich ein Mal und zwar am 1. Juni.

§. 11.

Jedes Jahr im Monat October macht der Verwaltungsrath die Zahl der in Erledigung kommenden Plätze durch Ausschreiben in den Anzeigeblättern des Landes bekannt und verbindet damit die Einladung zur Anmeldung von Bewerbern.

Die Anmeldung der Ausländer geschieht bei dem Verwaltungsrath, jene der Inländer bei dem Bezirksamte, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat.

Das Bezirksamt läßt durch die bezüglichen Behörden diejenigen Fragen beantworten, welche in dem vorgeschriebenen Erkundigungsbogen bezeichnet sind, erhebt die Vermögensverhältnisse des Kindes und seiner unterstützungspflichtigen Verwandten, sowie der Heimathsgemeinde und der in derselben vorhandenen milden Fonds und übersendet das Gesuch mit den Verhandlungen dem Verwaltungsrath der Anstalt; dieser stellt die Anmeldungen zusammen, legt solche nebst einem Gutachten des Vorstehers über die Bildungsfähigkeit der Bewerber dem großherzoglichen Ministerium des Innern mit Anträgen über Aufnahme und Verpflegungsbeiträge vor, welches hierüber endgültig entscheidet.

§. 12.

Bei Besetzung der Plätze soll nach Thunlichkeit darauf geachtet werden, daß die verschiedenen Landestheile und Confessionen verhältnißmäßig gleiche Berücksichtigung finden.

§. 13.

Die Einberufung der Zöglinge geschieht durch den Vorsteher.

§. 14.

Bei der Aufnahme in die Anstalt muß der Zögling einen doppelten Anzug und überdies 6 Hemden, 6 Halstücher, 6 Sacktücher, 6 Paar Socken oder Strümpfe, 2 Paar Stiefel oder Schuhe mitbringen. Im Falle der gänzlichen Armuth des Aufzunehmenden hat die Heimathsgemeinde die Anschaffung dieser Effecten auf ihre Kosten zu besorgen.

§. 15.

Die Zöglinge müssen bei ihrer Aufnahme ohne Kosten für die Anstalt in dieselbe gebracht und ebenso bei ihrer Entlassung wieder abgeholt werden. Nöthigenfalls sind diese Kosten von der Heimathsgemeinde zu bestreiten.

§. 16.

Taubstumme Kinder, welche nicht in der Anstalt wohnen, können gleichwohl an dem Unterricht gegen Bezahlung von Schulgeld, welches das Ministerium des Innern festsetzt, Theil nehmen. Weniger bemittelte und arme Kinder können ganz oder theilweise von dieser Zahlung befreit werden.

§. 17.

Die Beiträge für die Zöglinge sind an die Casse der Anstalt halbjährig zu bezahlen.

§. 18.

In der Regel bleiben Zöglinge 5 bis 6 Jahre in der Anstalt. Die Bildungszeit kann jedoch in einzelnen Fällen von dem Ministerium des Innern abgekürzt oder verlängert werden.

§. 19.

Die Zahl der Classen und deren Abtheilungen richtet sich nach dem Bildungszustand der Zöglinge.

Die Unterrichtsmethode ist die Laut- und Schriftsprache, wobei die Mimik nur als Hülfsmittel benützt wird.

Der Unterricht umfaßt folgende Gegenstände:

1. Religion. Der Unterricht wird nach dem Fassungsvermögen der Zöglinge in 2 bis 6 Stunden wöchentlich ertheilt.

Der confessionelle Theil des Religionsunterrichts wird den Zöglingen jeder Confession im letzten Schuljahre noch besonders ertheilt.

2. Lautiren. Hiermit wird bei den einzelnen Vocalen angefangen und der Uebergang zu den Consonanten der Wort- und Satzbildung gemacht.

Das Lautiren wird bei allen Unterrichtsgegenständen angewendet und fortwährend geübt.

3. Deutsche Sprache. Der Unterricht geschieht durch Absehen des Gesprochenen.

Es sollen die Zöglinge dadurch geübt werden, das Gesprochene richtig abzusehen, selbst zu sprechen, ihre Gedanken richtig darzustellen, Kenntnisse von allen Gegenständen und Sprachfertigkeit zu gewinnen. Dabei wird die Satzlehre und Wortbildung erläutert.

4. Lesen. Der Unterricht erstreckt sich auf Leseübungen geschriebener und gedruckter Schriften und das Verstehen derselben.

5. Rechnen. Die vier Grundrechnungsarten in ganzen und gebrochenen Zahlen, besonders Kopfrechnen, werden erlernt und auf die gewöhnlichen Geschäfte des Lebens angewendet.

Diesem Unterricht schließt sich die Erklärung der einfachen geometrischen Flächen und Körper, so wie des gesetzlichen Maaß- und Gewichtsystemes an.

6. Schreiben, und zwar sowohl schön als richtig schreiben.

7. Aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde, Geschichte, Gesundheitslehre und der Landwirthschaft wird das Wissenswürdigste gelehrt.

8. Zeichnen. Die Zöglinge werden sowohl in Linear- als freier Handzeichnung, als auch im Zeichnen nach Vorlagen unterrichtet.

9. Zur Ausbildung des Körpers und Beförderung der Gesundheit finden körperliche Uebungen statt.

§. 20.

Die Zeit, welche nicht den oben bezeichneten Unterrichtsgegenständen oder der Erholung gewidmet ist, wird auf den Gewerbeunterricht verwendet, welcher sich auf Stricken, Spinnen, Häckeln, Nähen, Kleidermachen, Waschen, Holzmachen, Papp- und Stroharbeiten, Garten- und sonstige häusliche Geschäfte erstreckt.

Es ist eine wesentliche Aufgabe der Anstalt, die Zöglinge so heranzubilden, daß nach ihrer Entlassung die Mädchen durch Eintreten in einen Dienst, oder auf sonst geeignete Weise, die Knaben aber ein Handwerk erlernen können, welches ihr Fortkommen sichert.

§. 21.

In Bezug auf Unterricht, Verpflegung und Kost findet unter Zöglingen kein Unterschied statt.

§. 22.

Die Entlassung der Zöglinge nach vollendeter Unterrichtszeit geschieht jeweils im Monat Mai nach abgehaltener Hauptprüfung.

Die Entlassung vor Ablauf der Bildungszeit kann von dem Verwaltungsrath auf Antrag des Vorstehers erkannt werden. Zöglinge, die sich nicht als bildungsfähig und körperlich gesund erweisen, sollen alsbald wieder entlassen werden.

§. 23.

Das Ministerium des Innern wird jedes Jahr eine Prüfung der Anstalt durch Commissäre vornehmen lassen.

§. 24.

Diejenigen, welche der Anstalt nicht angehören, müssen, wenn sie dieselbe besuchen wollen, die Erlaubniß bei dem Vorsteher einholen.

Die Vornahme der Wahlen für die grundherrlichen Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

In Gemäßheit des §. 3 der Wahlordnung, wonach vor Vornahme jeder Wahl eines grundherrlichen Abgeordneten eine Liste der stimmfähigen und wählbaren Grundherren des betreffenden Wahlbezirks bekannt gemacht werden soll, wird nachstehende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oberhalb der Murg.

1. Freiherr von Andlaw-Birseck, Heinrich, großherzoglich badischer Kammerherr, in Hugstetten.
2. Graf von Andlaw-Homburg, Hubert, k. k. österreichischer Kammerherr, in Freiburg.
3. Freiherr von Berckheim, Rudolph, großherzoglich badischer Kammerherr, in Carlsruhe.
4. Freiherr von Bodmann, Sigmund, großherzoglich badischer Kammerherr, in Bodmann.
5. Freiherr von Bodmann, Carl, in Möggingen.
6. Freiherr von Böcklin, Friedrich, großherzoglich badischer Hauptmann a. D., in Carlsruhe.
7. Freiherr von Böcklin, Leopold, großherzoglich badischer Hauptmann, in Rastatt.
8. Freiherr von Böcklin, Emil, großherzoglich badischer Kammerjunker und Bezirksförster, in Offenburg.

9. Freiherr von Buol auf Mühlingen, Rudolph, großherzoglich badischer Kammerherr, in Zizenhausen.
10. Freiherr von Drais, Johann Friedrich Joseph Carl, großherzoglich badischer Kammerherr und Oberforstmeister, in Freiburg.
11. Graf von Enzenberg, Franz, k. k. österreichischer Kämmerer, in Singen.
12. Freiherr von Falkenstein, Franz Raimund, großherzoglich badischer Kammerherr, in Freiburg.
13. Freiherr von Gayling zu Altheim, Wilhelm, großherzoglich badischer Generallieutenant und Gouverneur, in Rastatt.
14. Freiherr von Gayling zu Altheim, Carl, k. k. österreichischer Kammerherr, in Ebnet.
15. Freiherr von Gayling zu Altheim, Christian Ludwig, k. k. österreichischer Offizier a. D., in Carlsruhe.
16. Freiherr von Girardi, Leopold, in Sasbach.
17. Freiherr von Girardi, Franz, Bezirksförster, in Bruchsal.
18. Freiherr von Gleichenstein, Oskar, in Freiburg.
19. Freiherr von Gleichenstein, Carl, großherzoglich badischer Kammerherr, in Freiburg.
20. Graf von Hennin, Rudolph, großherzoglich badischer Kammerherr und Stadtdirektor, in Rastatt.
21. Graf von Hennin, Albert, großherzoglich badischer Kammerjunker und Hofgerichtsassessor, in Freiburg.
22. Freiherr von Hornstein, Friedrich, königlich württembergischer Hauptmann a. D., in Biethingen.
23. Freiherr von Hornstein, Johann Nepomuk, großherzoglich badischer Kammerherr, in Binningen.
24. Graf von Kageneck, Heinrich, großherzoglich badischer Oberlieutenant a. D., in Mannheim.
25. Graf von Kageneck, Carl, großherzoglich badischer Regierungsrath, in Freiburg.
26. Graf von Kageneck, Hermann, großherzoglich badischer Hauptmann a. D., in Freiburg.
27. Graf von Kageneck, Maximilian, in Freiburg.
28. Freiherr von Landenberg, Maximilian, großherzoglich badischer Kammerherr, in Freiburg.
29. Freiherr von Neuenstein, Carl August Wilhelm, k. k. österreichischer Offizier a. D. und Kammerherr, in Achern.
30. Freiherr von Neuenstein, Heinrich Leopold, in Oberkirch.
31. Freiherr von Neveu, Franz Joseph Adolph Carl, großherzoglich badischer Kammerherr, in Offenburg.
32. Freiherr von Neveu, Franz Anton Joseph, großherzoglich badischer Kammerjunker, in Freiburg.
33. Freiherr von Rinck, Franz, k. k. österreichischer Kämmerer, in Freiburg.
34. Freiherr von Rinck, Carl, großherzoglich badischer Kammerherr, in Riedersbach.
35. Freiherr von Rinck, Wilhelm, großherzoglich badischer Major, in Freiburg.
36. Freiherr von Reischach, Johann Nepomuk, in Schlatt unter Krähen.

37. Freiherr von Roggenbach, Constantin, großherzoglich badischer Generalmajor, in Carlsruhe.
38. Freiherr von Roggenbach, August, großherzoglich badischer Generallieutenant und Präsident des Kriegsministeriums, in Carlsruhe.
39. Freiherr von Röder, Carl, großherzoglich badischer Kammerherr, in Diersburg.
40. Freiherr von Röder, Carl Ludwig, großherzoglich badischer Kammerherr und Landstallmeister, in Carlsruhe.
41. Freiherr von Röder, Philipp, großherzoglich badischer Generalmajor, in Carlsruhe.
42. Freiherr von Röder, Ferdinand, großherzoglich badischer Hofmarschall a. D., in Freiburg.
43. Freiherr von Röder, Felix, großherzoglich badischer Major, in Carlsruhe.
44. Freiherr von Röder, Adolph, k. k. österreichischer Offizier a. D., in Carlsruhe.
45. Freiherr von Rotberg, Theodor, großherzoglich badischer Generalmajor a. D., in Carlsruhe.
46. Freiherr von Rotberg, Friedrich, großherzoglich badischer Rittmeister a. D., in Mannheim.
47. Freiherr von Rotberg, Carl Adolph, großherzoglich badischer Oberlieutenant, in Bruchsal.
48. Freiherr von Rotberg, Ignaz, großherzoglich badischer Kammerherr und Forstmeister, in Freiburg.
49. Freiherr von Schauenburg, Hannibal, in Freiburg.
50. Freiherr von Schauenburg, Emil Franz, in Gaisbach.
51. Freiherr von Schönau-Wehr, Adolph, in Wehr.
52. Freiherr von Schönau-Wehr, Otto, in Schwörstadt.
53. Freiherr von Schönau-Wehr, Rudolph, großherzoglich badischer Kammerherr und Hofforstmeister, in Carlsruhe.
54. Freiherr von Seldeneck, Wilhelm, großherzoglich badischer Oberstallmeister und Generalmajor, in Carlsruhe.
55. Freiherr von Seldeneck, Carl, großherzoglich badischer Oberstlieutenant a. D., in Carlsruhe.
56. Freiherr von Seldeneck, Friedrich, großherzoglich badischer Bezirksförster, in Lahr.
57. Freiherr von Seldeneck, Ludwig, großherzoglich badischer Major a. D., in Carlsruhe.
58. Freiherr von Seldeneck, Heinrich, großherzoglich badischer Kammerherr und Forstmeister, in Mannheim.
59. Freiherr von Seldeneck, Rudolph, großherzoglich badischer Major, in Carlsruhe.
60. Freiherr von Stotzingen, Rodrich, in Steißlingen.
61. Freiherr von Türckheim, Hans, großherzoglich badischer Kammerherr und Legationsrath, in Carlsruhe.
62. Freiherr von Türckheim, Carl Anton Johann, in Liel.
63. Freiherr von Türckheim, Hermann, in Altdorf.
64. Freiherr von Türckheim, Otto, großherzoglich badischer Oberlieutenant, in Bruchsal.
65. Freiherr von Türckheim, Bruno, in Freiburg.
66. Freiherr von Ulm, Maximilian, in Heimbach.

67. Freiherr von Wessenberg, Philipp, k. k. österreichischer Kämmerer und Geheimerrath a. D., in Freiburg.
68. Freiherr von Wessenberg, Ignaz Heinrich, großherzoglich badischer Geheimerrath, in Constanz.
69. Freiherr Zorn von Bulach, Ernst Maximilian, französischer Offizier a. D., in Durbach.

Unterhalb der Murg.

1. Freiherr von Adelsheim, Adalbert Franz Gustav, großherzoglich badischer Oberstlieutenant, in Rastatt.
2. Freiherr von Adelsheim, Theodor Ferdinand, großherzoglich badischer Hauptmann, in Rastatt.
3. Freiherr von Adelsheim, Adolph, großherzoglich badischer Oberlieutenant a. D., in Carlsruhe.
4. Freiherr von Adelsheim, Richard, großherzoglich badischer Lieutenant a. D., in Adelsheim.
5. Freiherr von Adelsheim, Wilhelm Nikolaus Hubert, großherzoglich badischer Hauptmann, in Freiburg.
6. Freiherr von Bettendorf, Franz Ludwig, großherzoglich toskanischer Kammerherr und großherzoglich badischer Rittmeister a. D., in Mannheim.
7. Freiherr von Degenfeld, Ferdinand, großherzoglich badischer Oberforstmeister a. D. und Kammerherr, in Carlsruhe.
8. Freiherr von Degenfeld, Wilhelm Friedrich, großherzoglich badischer Generalmajor a. D., in Bruchsal.
9. Freiherr von Degenfeld, Edmund, großherzoglich badischer Rittmeister, in Carlsruhe.
10. Freiherr von Degenfeld, Friedrich, großherzoglich badischer Oberlieutenant, in Mannheim.
11. Freiherr von Fick, Franz, in Angelthürn.
12. Freiherr von Gemmingen, Wilhelm Ludwig Friedrich, großherzoglich badischer Kammerherr und Oberforstrath, in Carlsruhe.
13. Freiherr von Gemmingen, August Carl Franz Johann, großherzoglich badischer Kammerherr, in Baden.
14. Freiherr von Gemmingen, Sigmund Reinhard, k. k. österreichischer Offizier a. D., in Carlsruhe.
15. Freiherr von Gemmingen, Franz Carl, großherzoglich badischer Kammerherr, in Mannheim.
16. Freiherr von Gemmingen, Ludwig, großherzoglich badischer Kammerherr und Oberhofmeister Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Sophie, in Carlsruhe.
17. Freiherr von Gemmingen, Hermann August Ferdinand Friedrich, in Babstadt.
18. Freiherr Göler von Ravensburg, Friedrich, großherzoglich badischer Major a. D., in Heidelberg.

19. Freiherr Göler von Ravensburg, Eberhard Friedrich, großherzoglich badischer Oberlieutenant a. D., in Sulzfeld.
20. Freiherr Göler von Ravensburg, Ludwig, in Daisbach.
21. Freiherr Göler von Ravensburg, Ferdinand, großherzoglich badischer Rittmeister a. D., in Mannheim.
22. Freiherr Göler von Ravensburg, Carl, großherzoglich badischer Kammerherr, in Schatthausen.
23. Freiherr Göler von Ravensburg, großherzoglich badischer Oberstlieutenant und Flügeladjutant, in Carlsruhe.
24. Freiherr Göler von Ravensburg, Victor, großherzoglich badischer Oberlieutenant a. D., in Sulzfeld.
25. Freiherr Göler von Ravensburg, Ludwig, großherzoglich badischer Hauptmann, in Mannheim.
26. Freiherr Göler von Ravensburg, August, großherzoglich badischer Kammerjunker und Amtsassessor in Mosbach.
27. Graf von Helmstadt, Carl, königlich bayerischer Kammerherr und Regierungsrath a. D., in Hochhausen.
28. Graf von Helmstadt, Maximilian, französischer Rittmeister a. D., in Neckarbischofsheim.
29. Freiherr von Hundheim, Alfred, großherzoglich badischer Oberlieutenant a. D., in Ilvesheim.
30. von Kettner, Franz Wilhelm, großherzoglich badischer Kammerherr und Hofdomänenintendant, in Carlsruhe.
31. von Kettner, Ludwig, großherzoglich badischer Kammerherr und geheimer Legationsrath a. D., in Carlsruhe.
32. Freiherr von Laroche-Starkenfels-Vulte, Udo, großherzoglich badischer Rittmeister, in Carlsruhe.
33. Freiherr von Leutrum, Adolph, königlich württembergischer Kammerherr, in Carlsruhe.
34. Freiherr von Mentzingen, Hermann, großherzoglich badischer Rittmeister, in Bruchsal.
35. Freiherr von Racknitz, Carl, großherzoglich badischer Kammerherr, in Heinsheim.
36. Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberstadt, Franz, großherzoglich badischer Staatsrath a. D. und Kammerherr, in Carlsruhe.
37. Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberstadt, August, großherzoglich badischer Major a. D., in Heidelberg.
38. Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberstadt, Rudolph, großherzoglich badischer Oberlieutenant, in Carlsruhe.
39. Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Ludwig, großherzoglich badischer Staatsminister und Kammerherr, in Carlsruhe.
40. Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Adolph, großherzoglich badischer Kammerherr, in Carlsruhe.
41. Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Carl, großherzoglicher Kammerjunker, in Carlsruhe.

42. Freiherr von St. André, Carl, großherzoglich badischer Kammerherr und Forstmeister a. D., in Bruchsal.
43. Freiherr von Schilling-Canstadt, Wilhelm, großherzoglich badischer Kammerherr und Hauptmann a. D., in Carlsruhe.
44. Freiherr von Uexküll-Gyllenband, Eduard Friedrich Ludwig, großherzoglich badischer Kammerherr und Oberforstrath, in Carlsruhe.
45. Freiherr von Venningen, Klemens, k. k. österreichischer Offizier a. D., in Eichtersheim.
46. Graf von Waldkirch, Maximilian, großherzoglich badischer Kammerherr, in Binau am Neckar.
47. Graf von Wieser, Joseph, großherzoglich badischer Major a. D., in Stein am Kocher.
48. Graf von Wieser, Wilhelm Carl Friedrich, großherzoglich badischer Oberlieutenant a. D., in Leutershausen.

Sämmtliche etwa oben nicht benannte Grundherren werden hiermit, in Beziehung auf die §§. 2 und 3 der Wahlordnung, aufgefordert, ihre Ansprüche, welche sie wegen ihres Beizugs zur Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur nächsten Ständeversammlung zu machen haben, längstens innerhalb zehn Tagen bei der diesseitigen Stelle zu begründen, widrigenfalls sie von dieser Wahl ausgeschlossen werden müssen.

Carlsruhe, den 31. August 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. L. Stösser.

Nr. XXXV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 10. September 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 29. August d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den großherzoglichen Kammerherrn, Freiherrn von Landenberg, in Freiburg zum landesherrlichen Commissär bei dem Mutterhause des Ordens der barmherzigen Schwestern zu ernennen;

den Ingenieur Barck in Freiburg zur Wasser- und Straßenbauinspection Lörrach und den Ingenieur Serauer in Baden zur Wasser- und Straßenbauinspection Waldshut zu versetzen;

unter dem 2. September d. J.

dem nach Stühlingen ernannten Amtmann Losinger in Säckingen die provisorische Verwaltung des Bezirksamtes Blumenfeld zu übertragen, und

den nach Blumenfeld ernannten Amtmann Wedekind in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamte Stühlingen zu versetzen.

XXXV.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Serienziehung für die dritte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden sind die

Serie Nr.	enthaltend Loos-Nr.	Serie Nr.	enthaltend Loos-Nr.
77	3801— 3850.	3811	190501—190550.
489	24401— 24450.	4255	212701—212750.
578	28851— 28900.	4551	227501—227550.
584	29151— 29200.	4646	232251—232300.
907	45301— 45350.	5197	259801—259850.
963	48101— 48150.	5224	261151—261200.
1008	50351— 50400.	5327	266301—266350.
1137	56801— 56850.	5490	274451—274500.
1393	69601— 69650.	5721	286001—286050.
1759	87901— 87950.	5835	291701—291750.
1868	93351— 93400.	6006	300251—300300.
1906	95251— 95300.	6173	308601—308650.
2111	105501—105550.	6256	312751—312800.
2450	122451—122500.	6274	313651—313700.
2690	134451—134500.	6483	324101—324150.
2707	135301—135350.	6529	326401—326450.
2955	147701—147750.	6583	329101—329150.
3232	161551—161600.	6864	343151—343200.
3276	163751—163800.	6913	345601—345650.
3314	165651—165700.	7355	367701—367750.
3354	167651—167700.	7494	374651—374700.
3387	169301—169350.	7780	388951—389000.
3449	172401—172450.	7875	393701—393750.
3518	175851—175900.	7883	394101—394150.
3677	183801—183850.	7968	398351—398400.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 31. August 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Die siebenzehnte Gewinnziehung für das Anlehen der Amortisationskasse vom Jahr 1840 zu fünf Millionen Gulden betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten siebenzehnten Gewinnziehung von dem vorbemerkten Anlehen wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Februar 1854 durch die Amortisationskasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Kasse gegen Abzug von einem Kreuzer vom Gulden in den Monaten September und Oktober, und von einem halben Kreuzer vom Gulden in den Monaten November, Dezember und Januar zu erheben.

Carlsruhe, den 1. September 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Amortisationskasse vom Jahr 1840 von fünf Millionen Gulden

gehörigen 1300 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnen, welche bei der

Siebenzehnten Ziehung

am 1. September 1853 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 1. Februar und 1. August 1853 gezogenen 13 Serien.

5. 90. 105. 137. 141. 253. 381. 412. 602. 776. 780. 870. 933.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
401	65	419	65	437	65	455	65	473	100	491	65
402	65	420	65	438	65	456	65	474	65	492	65
403	65	421	65	439	65	457	65	475	125	493	65
404	65	422	65	440	65	458	65	476	65	494	65
405	65	423	65	441	65	459	65	477	65	495	65
406	65	424	65	442	65	460	65	478	65	496	65
407	65	425	65	443	65	461	65	479	65	497	65
408	65	426	65	444	65	462	65	480	65	498	65
409	65	427	65	445	65	463	100	481	65	499	65
410	65	428	65	446	65	464	65	482	65	500	65
411	65	429	65	447	100	465	100	483	65	8901	65
412	65	430	65	448	250	466	65	484	65	8902	65
413	65	431	65	449	65	467	65	485	65	8903	65
414	100	432	65	450	65	468	65	486	65	8904	65
415	65	433	65	451	65	469	125	487	65	8905	65
416	65	434	65	452	100	470	125	488	65	8906	65
417	65	435	65	453	65	471	65	489	65	8907	65
418	65	436	100	454	65	472	65	490	65	8908	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
8909	65	8963	65	10417	65	10471	65	13625	100	13679	100
8910	100	8964	65	10418	65	10472	65	13626	65	13680	65
8911	100	8965	65	10419	65	10473	65	13627	65	13681	65
8912	65	8966	65	10420	65	10474	65	13628	65	13682	65
8913	65	8967	65	10421	250	10475	65	13629	65	13683	65
8914	65	8968	65	10422	65	10476	65	13630	65	13684	65
8915	65	8969	65	10423	65	10477	65	13631	65	13685	65
8916	65	8970	100	10424	65	10478	65	13632	65	13686	65
8917	65	8971	65	10425	100	10479	65	13633	65	13687	65
8918	65	8972	65	10426	65	10480	65	13634	65	13688	65
8919	65	8973	65	10427	65	10481	65	13635	65	13689	65
8920	65	8974	65	10428	65	10482	65	13636	65	13690	65
8921	65	8975	65	10429	65	10483	65	13637	65	13691	65
8922	65	8976	65	10430	65	10484	65	13638	65	13692	65
8923	65	8977	65	10431	65	10485	250	13639	65	13693	65
8924	65	8978	65	10432	250	10486	100	13640	65	13694	65
8925	65	8979	65	10433	65	10487	65	13641	65	13695	65
8926	65	8980	65	10434	100	10488	65	13642	65	13696	65
8927	65	8981	65	10435	65	10489	65	13643	65	13697	100
8928	65	8982	65	10436	65	10490	65	13644	65	13698	65
8929	125	8983	65	10437	65	10491	65	13645	65	13699	65
8930	65	8984	65	10438	65	10492	65	13646	65	13700	65
8931	65	8985	65	10439	65	10493	65	13647	65	14001	65
8932	65	8986	65	10440	65	10494	65	13648	65	14002	65
8933	65	8987	65	10441	65	10495	65	13649	65	14003	65
8934	65	8988	65	10442	65	10496	65	13650	100	14004	65
8935	100	8989	65	10443	65	10497	65	13651	65	14005	65
8936	65	8990	65	10444	65	10498	65	13652	65	14006	65
8937	65	8991	65	10445	65	10499	65	13653	100	14007	65
8938	65	8992	65	10446	65	10500	65	13654	65	14008	65
8939	65	8993	65	10447	65	13601	65	13655	65	14009	65
8940	65	8994	65	10448	65	13602	65	13656	65	14010	65
8941	65	8995	65	10449	65	13603	65	13657	65	14011	65
8942	65	8996	65	10450	65	13604	65	13658	65	14012	65
8943	65	8997	65	10451	65	13605	125	13659	65	14013	65
8944	65	8998	65	10452	65	13606	65	13660	100	14014	65
8945	65	8999	65	10453	100	13607	65	13661	65	14015	65
8946	65	9000	65	10454	65	13608	65	13662	65	14016	65
8947	65	10401	65	10455	65	13609	65	13663	65	14017	65
8948	65	10402	65	10456	65	13610	65	13664	100	14018	65
8949	65	10403	65	10457	65	13611	100	13665	65	14019	65
8950	65	10404	65	10458	65	13612	65	13666	65	14020	65
8951	65	10405	65	10459	65	13613	65	13667	65	14021	65
8952	65	10406	65	10460	65	13614	65	13668	65	14022	65
8953	65	10407	65	10461	100	13615	65	13669	65	14023	65
8954	65	10408	65	10462	65	13616	65	13670	65	14024	65
8955	65	10409	65	10463	65	13617	65	13671	125	14025	65
8956	65	10410	65	10464	65	13618	65	13672	65	14026	65
8957	65	10411	65	10465	65	13619	65	13673	100	14027	65
8958	65	10412	65	10466	65	13620	65	13674	65	14028	65
8959	65	10413	65	10467	65	13621	100	13675	65	14029	65
8960	65	10414	65	10468	65	13622	65	13676	65	14030	65
8961	65	10415	65	10469	65	13623	65	13677	65	14031	65
8962	65	10416	65	10470	65	13624	65	13678	100	14032	125

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
14033	65	14087	65	25241	65	25295	65	38049	65	41103	65
14034	65	14088	65	25242	65	25296	65	38050	65	41104	65
14035	65	14089	65	25243	65	25297	65	38051	65	41105	65
14036	65	14090	100	25244	65	25298	65	38052	65	41106	65
14037	65	14091	65	25245	65	25299	100	38053	100	**41107**	**1000**
14038	65	14092	65	25246	65	25300	65	38054	65	41108	65
14039	65	14093	65	25247	65	38001	65	38055	65	41109	65
14040	65	14094	65	25248	65	38002	65	38056	65	41110	65
14041	65	14095	65	25249	65	38003	65	38057	65	41111	65
14042	65	14096	65	25250	65	38004	65	38058	65	41112	65
14043	65	14097	65	25251	65	38005	65	38059	65	41113	65
14044	65	14098	65	25252	65	38006	100	38060	65	41114	65
14045	65	14099	65	25253	125	38007	65	38061	65	41115	100
14046	65	14100	65	25254	65	38008	65	38062	65	41116	100
14047	65	25201	65	25255	65	38009	65	38063	65	41117	65
14048	65	25202	65	25256	65	38010	65	38064	65	41118	65
14049	65	25203	65	25257	65	38011	65	38065	65	41119	65
14050	65	25204	65	25258	65	38012	65	38066	65	41120	65
14051	65	25205	65	25259	65	38013	65	38067	65	41121	65
14052	65	25206	65	25260	65	38014	65	38068	65	41122	65
14053	65	**25207**	**1500**	25261	65	38015	65	38069	65	41123	65
14054	65	25208	125	25262	65	38016	65	38070	65	41124	65
14055	65	25209	65	25263	65	38017	65	38071	65	41125	100
14056	65	25210	65	25264	65	38018	65	38072	100	41126	65
14057	125	25211	65	25265	65	38019	65	38073	65	41127	65
14058	65	25212	65	25266	65	38020	65	38074	65	41128	65
14059	65	25213	65	25267	65	38021	65	38075	65	41129	65
14060	65	25214	65	25268	65	38022	65	38076	100	41130	65
14061	65	25215	65	25269	65	38023	65	38077	65	41131	65
14062	65	25216	65	25270	100	38024	65	38078	65	41132	65
14063	65	25217	65	25271	250	38025	65	38079	65	41133	65
14064	65	25218	65	25272	65	38026	100	38080	65	**41134**	**35000**
14065	65	25219	65	25273	65	38027	65	38081	65	41135	65
14066	65	25220	65	25274	65	38028	125	38082	65	41136	65
14067	65	25221	65	25275	65	38029	100	38083	65	41137	65
14068	125	25222	65	**25276**	**1000**	38030	100	38084	65	41138	65
14069	65	25223	65	25277	65	38031	65	38085	65	41139	65
14070	125	25224	65	25278	65	38032	100	38086	65	41140	65
14071	65	25225	65	25279	65	38033	65	38087	65	41141	65
14072	65	25226	65	25280	125	38034	65	38088	65	41142	65
14073	65	25227	65	25281	100	38035	65	38089	65	41143	65
14074	65	25228	65	25282	65	38036	100	38090	65	41144	65
14075	65	25229	65	25283	65	38037	65	38091	65	41145	65
14076	65	25230	65	25284	65	38038	125	38092	65	41146	65
14077	65	25231	65	25285	65	38039	65	38093	65	41147	65
14078	65	25232	125	25286	65	38040	65	38094	65	41148	65
14079	65	25233	65	25287	100	38041	65	38095	65	41149	65
14080	65	25234	65	25288	65	38042	65	38096	65	41150	65
14081	**10000**	25235	65	25289	65	38043	65	38097	65	41151	65
14082	65	25236	65	25290	65	38044	65	38098	65	41152	65
14083	65	25237	100	25291	65	38045	65	38099	65	41153	65
14084	65	25238	65	25292	65	38046	65	38100	65	41154	65
14085	65	25239	65	25293	65	38047	65	41101	65	41155	65
14086	65	25240	65	25294	65	38048	65	41102	65	41156	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
41157	65	60111	65	60165	65	77519	65	77573	65	77927	65
41158	100	60112	65	60166	100	77520	65	77574	65	77928	65
41159	65	60113	125	60167	65	77521	65	77575	65	77929	65
41160	65	60114	65	60168	65	77522	65	77576	100	77930	65
41161	65	60115	65	60169	65	77523	65	77577	65	77931	65
41162	65	60116	65	60170	65	77524	65	77578	65	77932	65
41163	65	60117	65	60171	65	77525	65	77579	65	77933	65
41164	65	60118	65	60172	65	77526	100	77580	65	77934	65
41165	65	60119	65	60173	65	77527	65	77581	65	77935	65
41166	125	60120	100	60174	100	77528	100	77582	100	77936	65
41167	65	60121	65	60175	65	77529	250	77583	65	77937	125
41168	65	60122	65	60176	65	77530	100	77584	65	**77938**	**5000**
41169	65	60123	65	60177	65	77531	100	77585	65	77939	65
41170	65	60124	65	**60178**	**1500**	77532	65	77586	65	77940	65
41171	65	60125	65	60179	65	77533	65	77587	65	77941	65
41172	65	60126	65	60180	65	77534	65	77588	65	77942	65
41173	65	60127	65	60181	65	77535	65	77589	65	77943	65
41174	100	60128	65	60182	65	77536	65	77590	65	77944	65
41175	65	60129	65	60183	65	77537	65	77591	65	77945	65
41176	65	60130	65	60184	65	77538	65	77592	65	77946	65
41177	65	60131	65	60185	65	77539	65	77593	65	77947	65
41178	65	60132	65	60186	65	77540	100	77594	65	77948	65
41179	65	60133	65	60187	65	77541	65	77595	65	77949	100
41180	65	60134	65	60188	65	77542	65	77596	65	77950	65
41181	65	60135	65	60189	65	77543	65	77597	65	77951	65
41182	65	60136	65	60190	65	77544	65	77598	65	77952	65
41183	65	60137	65	60191	65	77545	65	77599	65	77953	65
41184	65	60138	65	60192	65	77546	65	77600	65	77954	65
41185	65	60139	65	60193	65	77547	65	77901	125	77955	65
41186	100	60140	65	60194	65	77548	65	77902	100	77956	65
41187	65	60141	65	60195	65	77549	65	77903	65	77957	65
41188	65	60142	65	60196	65	77550	65	77904	65	77958	250
41189	65	60143	65	60197	65	77551	100	77905	65	77959	65
41190	100	60144	65	60198	100	77552	65	77906	65	77960	125
41191	65	60145	65	60199	65	77553	65	77907	65	77961	65
41192	65	60146	65	60200	100	77554	65	77908	65	77962	65
41193	100	60147	65	77501	65	77555	65	77909	65	77963	65
41194	65	60148	65	77502	65	77556	65	77910	65	77964	65
41195	65	60149	65	77503	65	77557	65	77911	65	77965	65
41196	65	60150	65	77504	100	77558	65	77912	65	77966	125
41197	65	60151	65	77505	65	77559	100	77913	65	77967	65
41198	65	60152	125	77506	250	77560	65	77914	65	77968	65
41199	65	60153	65	77507	65	77561	65	77915	65	77969	65
41200	65	60154	65	77508	65	77562	65	77916	65	77970	65
60101	65	60155	65	77509	65	77563	65	77917	65	77971	65
60102	65	60156	65	77510	65	77564	65	77918	65	77972	65
60103	65	60157	65	77511	100	77565	65	77919	65	77973	65
60104	65	60158	65	77512	250	77566	65	77920	65	77974	65
60105	65	60159	65	77513	65	77567	65	77921	65	77975	65
60106	65	60160	65	77514	65	77568	65	77922	65	77976	65
60107	65	60161	65	77515	65	77569	65	77923	65	77977	100
60108	65	60162	65	77516	65	77570	65	77924	65	77978	65
60109	65	60163	65	77517	65	77571	65	77925	65	77979	100
60110	250	60164	65	77518	65	77572	65	77926	65	77980	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
77981	65	86918	65	86955	100	86992	65	93229	65	93265	65
77982	65	86919	65	86956	65	86993	65	93230	65	93266	65
77983	65	86920	65	86957	65	86994	65	93231	65	93267	100
77984	65	86921	65	86958	65	86995	65	93232	65	93268	65
77985	65	86922	65	86959	65	86996	65	93233	65	93269	65
77986	65	86923	65	86960	65	86997	65	93234	65	93270	65
77987	65	86924	125	86961	65	86998	65	93235	65	93271	65
77988	65	86925	65	86962	65	86999	65	93236	65	93272	65
77989	65	86926	65	86963	65	87000	65	93237	65	93273	65
77990	65	86927	65	86964	100	93201	65	93238	65	93274	65
77991	65	**86928**	**1000**	86965	65	93202	65	93239	65	93275	65
77992	65	86929	100	86966	65	93203	65	93240	65	93276	65
77993	65	86930	65	86967	65	93204	65	93241	65	93277	65
77994	65	86931	65	86968	65	93205	65	93242	100	93278	65
77995	65	86932	65	86969	65	93206	65	93243	65	93279	65
77996	65	86933	65	86970	65	93207	65	93244	65	93280	65
77997	65	**86934**	**3000**	86971	65	93208	65	93245	65	93281	65
77998	65	86935	65	86972	100	93209	65	93246	65	93282	65
77999	65	86936	65	86973	65	93210	65	93247	65	93283	65
78000	65	86937	65	86974	65	93211	65	93248	65	93284	65
86901	65	**86938**	**1000**	86975	65	93212	65	93249	65	93285	65
86902	100	86939	65	86976	65	93213	65	93250	65	93286	65
86903	65	86940	65	86977	65	93214	65	93251	65	93287	125
86904	65	86941	65	86978	65	93215	65	93252	65	93288	65
86905	65	86942	65	86979	65	93216	65	93253	65	93289	65
86906	65	86943	65	86980	65	93217	65	93254	65	93290	65
86907	65	86944	65	86981	65	93218	65	93255	65	93291	65
86908	65	86945	65	86982	65	93219	65	93256	65	93292	65
86909	65	86946	65	86983	65	93220	65	93257	65	93293	65
86910	65	86947	65	86984	65	93221	65	93258	65	93294	65
86911	65	86948	65	86985	65	93222	65	93259	65	93295	65
86912	65	86949	65	86986	65	93223	100	93260	65	93296	65
86913	65	86950	65	86987	65	93224	65	93261	65	93297	65
86914	65	86951	100	86988	65	93225	65	93262	65	93298	65
86915	65	86952	65	86989	65	93226	65	93263	65	93299	65
86916	65	86953	65	86990	65	93227	65	93264	65	93300	65
86917	100	86954	65	86991	65	93228	65				

Diensterledigungen.

Die seither von Schopfheim aus versehene evangelische Pfarrei Dossenbach, mit einem zu 523 fl. 24 kr. berechneten ständigen Einkommen nebst den Accidentien und einer neu erbauten Pfarrwohnung, soll mit einem eigenen Pfarrer wieder besetzt werden. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Brötzingen, mit einem Competenzanschlage von 1,083 fl. 46 kr., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen nach bestehender Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Wiesleth, Dekanats Schopfheim, mit einem Competenzanschlag von 533 fl. 34 kr. und einer vom ernannt werdenden Pfarrer zu bezahlenden Schuld von 7 fl. 54 kr., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Neuenweg, Dekanats Schopfheim, mit einem Competenzanschlag von 649 fl. 44 kr. und einer Schuld von ungefähr 100 fl., die, soweit die Zwischengefälle nicht reichen, vom künftigen Pfarrer in Terminen zu bezahlen sind, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Singen, Dekanats Durlach, mit einem Competenzanschlage von 592 fl. 37 kr., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Das Physikat Meersburg ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei großherzoglicher Sanitätscommission durch Vermittlung der betreffenden Kreisregierungen zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 7. Mai d. J.: der pensionirte Regierungsassessor Wohnlich zu Säckingen.

Nr. XXXVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 12. September 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Provisorisches Gesetz, den Nachlaß des Eingangszolles von Getreide, Hülsenfrüchten und Mühlenfabrikaten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den unterthänigsten Antrag Unseres Finanzministeriums und im Einverständnisse mit den übrigen Zollvereinsregierungen beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Einziger Artikel.

Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und sonstige Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, als geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte und geschälte Hirse, werden bei der Einfuhr aus dem Auslande vom 15. dieses Monats an bis zum Ablaufe des gegenwärtigen Jahres vom Eingangszolle frei gelassen.

Das Finanzministerium hat für den Vollzug zu sorgen.

Gegeben Kirchberg, den 8. September 1853.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Bauschlicher.

Nr. XXXVII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 26. September 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:
unter dem 3. September d. J.
den Medizinalrath Dr. Buchegger zu Carlsruhe zum Geheimen Hofrath zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Uebersicht über den Zustand der Generalwittwencasse für das Jahr 1852 betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der Generalwittwen- und Brandcasse vorgelegte Uebersicht über den Stand der Generalwittwencasse im Jahre 1852, wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. September 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. Pr.

Weizel.

Vdt. Seyfried.

Allgemeine Uebersicht

des

Zustandes der großherzoglichen General-Wittwencasse für die weltlichen Civildiener

vom 1. Januar bis letzten Dezember 1852.

I. Stand der Rechnung.

Soll fl.	Soll kr.	Einnahme.	Hat fl.	Hat kr.	Rest fl.	Rest kr.
		I. Rückstandsrechnung.				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
		fl. kr. — fl. kr. fl. kr.				
		41,176 50 Zinsreste 30.688 26 10,488 24				
		56,112 39 Andere Reste . . . . 56,112 15 — 24				
97,289	29	zusammen	86,800	41	10,488	48
—	—	2. Abgang an Ausgabresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre.				
		1. Capitalzinse:				
		fl. kr. — fl. kr. fl. kr.				
		79,543 20 a. von ausgeliehenen Capitalien 60,770 23 18,772 57				
		3,056 28 b. von verwiesenen Posten 2,594 31 461 57				
		750 56 c. von erkauften Gütern 67 30 683 26				
		2,031 11 d. vom Styrum'schen Fond 2,031 11 — —				
85,381	55	zusammen	65,463	35	19,918	20
		2. Capitalien:				
		fl. kr. — fl. kr. fl. kr.				
		1,976,018 36 a. von ausgeliehenen Capitalien . . . 222,773 7 1,753,245 29				
		87,820 19 b. von verwiesenen Posten 39,408 13 48,412 6				
		16 684 29 c. von erkauften Gütern 1,950 — 14,734 29				
		70,197 40 d. vom Styrum'schen Fond . . . . — — 70,197 40				
2,150,721	4	zusammen	264,131	20	1,886,589	44
2,333,392	28	. . . . Uebertrag	416,395	36	1,916,996	52

Soll fl.	Soll kr.	Einnahme.	Hat fl.	Hat kr.	Rest fl.	Rest kr.
2,333,392	28	. . . . Uebertrag	416,395	36	1,916,996	52
		3. Beiträge von Mitgliedern:				
39,822	54	a. Ordentliche Beiträge	38,153	25	1,669	29
5,655	2	b. Receptions- und Meliorationstaxen	3,089	14	2,565	48
25,147	41	4. Gratialquartalien	23,920	56	1,226	45
45,414	35	5. Zuschuß aus der Staatscasse	—	—	45,414	35
347	38	6. Ertrag vom Diensthaus	347	9	—	29
165	11	7. Ersatz	165	11	—	—
18	25	8. Außerordentliche Einnahmen	18	25	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
28,770	34	1. Cassenrest	28,770	34	—	—
		2. Von und für fremde Cassen:				
1,114	49	a. Aus voriger Rechnung	1,111	15	3	34
34,108	7	b. Vom laufenden Jahr	32,369	56	1,738	11
		3. Von und für Privatpersonen:				
—	30	a. Aus voriger Rechnung	—	—	—	30
84	54	b. Vom laufenden Jahr	84	54	—	—
2,514,042	48	. . . . Summe	544,426	35	1,969,616	13

Soll fl.	Soll kr.	Ausgabe.	Hat fl.	Hat kr.	Rest fl.	Rest kr.
		I. Rückstandsrechnung.				
758	48	1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung	341	35	417	13
273	14	2. Abgang an Einnahmsresten	273	14	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr.				
279,241	51	1. Angelegte Capitalien	279,241	51	—	—
464	—	2. Gebühren und Lasten	458	41	5	19
165,317	46	3. Benefizien	164,861	6	456	40
		4. Verwaltungskosten:				
1,274	—	a. Für den Verwaltungsrath	1,274	—	—	—
3,715	40	b. Für die Cassenverwaltung	3,715	40	—	—
		5. Aufwand für das Diensthaus:				
59	49	a. Verbaut	59	49	—	—
61	56	b. Staats- und andere Lasten	61	56	—	—
451,167	4	. . . . Uebertrag	450,287	52	879	12

Soll fl.	Soll kr.	Ausgabe	Hat fl.	Hat kr.	Rest fl.	Rest kr.
451,167	4	. . . . Uebertrag	450,287	52	879	12
313	8	6. Rückersatz	313	8	—	—
322	45	7. Abgang	322	45	—	—
—	—	8. Außerordentliche Ausgaben	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
58,417	12	1. Cassenrest an künftige Rechnung	58,417	12	—	—
		2. An und für fremde Cassen:				
1	15	a. Aus voriger Rechnung	1	15	—	—
34,108	7	b. Vom laufenden Jahr	34,108	7	—	—
		3. An und für Privatpersonen:				
949	52	a. Aus voriger Rechnung	940	52	9	—
84	54	b. Vom laufenden Jahr	35	24	49	30
545,364	17	. . . . Summe	544,426	35	937	42

II. Vermögensstand.

Die Einnahmsreste bestehen in. . . . . 1,969,616 fl. 13 kr.
Davon die Ausgabsreste . . . . 937 „ 42 „
verbleiben 1,968,678 fl. 31 kr.

Hierzu:
Cassenvorrath . . . . 58,417 fl. 12 kr.
und der hälftige Antheil am Diensthaus . . . 15,900 fl. — kr.
und Werth der Mobilien im Bureau der Cassenverwaltung . . . . 219 „ 3 „
16,119 „ 3 „
74,536 „ 15 „

zusammen auf letzten Dezember 1852 . . . . 2,043,214 fl. 46 kr.
fernd
hat das Vermögen betragen . . . . 2,011,443 „ 41 „

Zunahme im Jahre 1852 . . . . 31,771 fl. 5 kr.

III. Berechnung des Zuschusses aus der Staatscasse zur Benefizienzahlung.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Nach §. 31 des Wittwencassenstatuts vom Jahre 1810 soll aus der Staatscasse zur Benefizienzahlung derjenige Beitrag zugeschossen werden, welcher durch die dafür nach §§. 44 und 45 bestimmten Einnahmen des Instituts nicht gedeckt erscheint.				
Es wird folgende Berechnung angestellt:				
Das „Soll" der Benefizien beträgt	165,317	46		
dazu unter Ausgabe Abtheilung III., Rubrik 6, Ersatz	—	—		
	165,317	46		
hiervon:				
in Abzug Einnahme Abthl. I., Rubrik 2, Abgang . — fl. — kr.				
„ „ „ „ III., „ 7, Ersatz . . 1 „ 4 „	1	4		
verbleiben	. . .	. .	165,316	42
Das „Soll" der Activzinse beträgt	85,381	55		
hiezu:				
Einnahme Abth. III., Rubr. 7, Ersatz	159	45		
„ „ III., „ 8, Außerordentliche Einnahmen	18	25		
	85,560	5		
hiervon:				
Ausgabe Abth. I, Rubr. 2, Abgang an Rückständen . 273 fl. 14 kr.				
„ „ III., „ 2, Lasten . . . . 464 „ — „				
„ „ „ „ 4, Verwaltungskosten . . . 156 „ 29 „				
„ „ „ „ 6, Ersatz . . . . 2 „ 57 „				
„ „ „ „ 8, Abgang . . . . 322 „ 45 „				
„ „ „ „ 9, Außerordentliche Ausgaben — „ — „	1,219	25		
verbleiben	. . .	. .	84,340	40
Das „Soll" der Beiträge beträgt	39,822	54		
hiezu:				
Einnahme Abthlg. III., Rubr. 7, Ersatz	—	—		
	39,822	54		
hiervon:				
Ausgabe Abthlg I, Rubr. 2, Abgang an Rückständen — fl. — kr.				
„ „ III., „ 6, Ersatz . . . . 310 „ 11 „				
„ „ „ „ 8, Abgang . . . . — „ — „	310	11		
	39,512	43		
Wovon 1/10 dem Fond gehören	3,951	16		
			35,561	27
			119,902	7
Der Bedarf zur Benefizienzahlung ist . . . . 165,316 fl. 42 kr.				
Die hierauf zu verwendende Einnahme ist . . . 119,902 „ 7 „				
Mangel	45,414	35		
welchen die Staatscasse zuzuschießen hat.				

IV. Uebersicht der Mitglieder (Contribuenten) und der Wittwen- und Waisenfamilien (Percipienten).

a. Uebersicht der Mitglieder im Jahr 1852.	General-Wittwen-casse.	Vormalige Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse.			Vormalige Klettgauer Wittwen-Pensions-casse.	Bei allen Cassen zusammen.
		I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.		
Am Anfang der Rechnungszeit 1. November 1851	2,053	—	2	1	3	2,059
Im Laufe der Rechnungszeit bis letzten October 1852 hinzugekommen	65	—	—	—	—	65
zusammen . .	2,118	—	2	1	3	2,124
Im Laufe der Rechnungszeit abgegangen . . .	74	—	—	—	—	74
Verbleiben auf 1. November 1852	2,044	—	2	1	3	2,050
Verminderung 9.						
b. Uebersicht der Wittwen- und Waisenfamilien.						
Am Anfange der Rechnungszeit	922	2	5	11	14	954
Im Laufe derselben hinzugekommen	41	—	—	—	2	43
zusammen .	963	2	5	11	16	997
Im Laufe der Rechnungszeit abgegangen . . .	51	—	—	1	2	54
verbleiben auf 1. November 1852 .	912	2	5	10	14	943
Verminderung 11.						

V. Benefizien-Liste.

Betrag des jährlichen Benefiziums.		Zugang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1852.		Betrag im Jahr 1852.	
		Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Zugangs		
fl.	kr.			fl.	kr.
		A. Bei der General-Wittwencasse.			
57	45	1. Stallbedienter Kappler	1. November 1851	57	45
44	33	2. Universitätsgärtner Winkler	1. " "	44	33
198	—	3. Physikus Merklin	14. " "	190	51
495	—	4. Geheimerrath Baumüller	14. " "	477	7
280	30	5. Medizinalrath Hergt	29. " "	258	29
300	48	6. Hofrath Feuerbach	9. Dezember "	268	34
297	—	7. Finanzrath Dietz	23. " "	256	21
264	—	8. Oberamtmann Gerber	19. Januar 1852	208	16
184	48	9. Secretär Eigler	17. " "	145	17
82	30	10. Förster Bernauer	12. Dezember 1851	73	5
165	—	11. Bezirksförster Wagner	24. März 1852	99	27
151	48	12. Kammerdiener Ludwig	11. Februar "	109	38
115	30	13. Hofconditor Sing	11. März "	73	47
99	—	14. Kanzlist Eschger	8. " "	64	4
115	30	15. Hausmeister Schrauter	13. " "	73	9
297	—	16. Kreiscassier Friedrich	16. " "	185	38
123	45	17. Landchirurg Rodrian	22. April 1852	64	57
169	57	18. Hofchirurg Eckert	15. Januar "	135	—
181	30	19. Ingenieur Fischer	3. Mai "	89	41
247	30	20. Oberamtmann Fernbach	29. " "	104	29
115	30	21. Conducteur Koder	10. Juni "	45	14
165	—	22. Amtmann Maier	27. " "	56	50
264	—	23. Postmeister Gaß	4. Juli "	85	48
59	24	24. Stallbedienter Täuber	27. " "	20	28
102	18	25. Amtschirurg Iselin	1. " "	34	6
214	30	26. Professor Müller	13. Mai "	100	6
214	30	27. Amtmann Faber	26. Juli "	56	6
66	—	28. Kreiscassendiener Reich	26. " "	17	25
99	—	29. Hofgerichtskanzlist Maier	30. " "	25	1
36	18	30. Amtswundarzt Münzer	18. Juni "	13	24
181	30	31. Mechanikus Ott	23. Juli "	49	24
67	39	32. Förster Ackermann	28. Juni "	23	6
264	—	33. Kanzleidirector Jäger	15. August "	55	44

Betrag des jährlichen Benefiziums. fl.	kr.	Zugang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1852. Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Zugangs	Betrag im Jahr 1852. fl.	kr
198	—	34. Regierungssecretär Göbel	25. August 1852	36	18
231	—	35. Kanzleirath Mangold	12. Septemb „	31	26
181	30	36. Revisor Limberger	2. „ „	29	44
56	6	37. Stallbedienter Eisele	24. „ „	5	46
264	—	38. Oberzollinspector Ziegler	6. Oktober „	18	20
363	—	39. Hofkammerrath Stahl	17. „ „	14	7
495	—	40. Hofrichter Eisenlohr	22. „ „	12	23
165	—	41. Professor Durler	19. Septemb „	19	15
		B. Bei der früheren Bruchsaler Civildienerwittwencasse.			
		Nichts.			
		C. Bei der vormaligen Klettgauer Wittwenpensionscasse.			
24	—	1. Elisabeth Seemann	30. März 1852.	14	4
24	—	2. Katharina Maurer	1. Januar 1851.	44	—

Betrag des Beneficiums.		Abgang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1852.		Betrag im Jahr 1852.	
		Namen.	Tag des Abgangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
		A. Bei der Generalwittwencasse.			
37	57	1. Fohlenknecht Kehlhofer	17. Februar 1852.	11	17
67	39	2. Förster Ebel	25. Dezember 1851.	10	21
171	36	3. Stallmeister Kerner	16. Januar 1852.	36	13
363	—	4. Hofgerichtsrath Kaiser	25. Dezember 1851.	55	27
148	30	5. Obereinnehmer Limberger	25. Februar 1852.	47	28
363	—	6. Obervogt Müller	15. März "	135	7
189	45	7. Verwalter Postweiler	27. Dezember 1851.	13	42
181	30	8. Amtsarzt Roos	14. März 1852.	67	34
21	27	9. Landchirurg Kurz	29. November 1851.	1	43
70	57	10. Beiförster Johann Fritz	2. Januar 1852.	12	14
306	54	11. Obervogt von Harrant	8. März "	109	7
64	21	12. Stabschirurg Müller	24 Dezember 1851.	9	39
79	12	13. Landchirurg Dieterle	4. " "	7	48
264	—	14. Postmeister Harweng	1. " "	22	44
288	45	15. Kreisrath Herzberger	10. " "	32	5
90	45	16. Amtsschreiber Schwarzmann	24. " "	13	37
69	18	17. Hofkiefer Bucher	17. März 1852.	26	22
54	27	18. Beijäger Zittel	12. April "	24	32
99	—	19. Hofkiefer Anselment	22. " "	47	18
117	9	20. Kammerdiener Fischer	27. " "	57	36
115	30	21. Hofconditor Damora	3. März 1852.	39	29
363	—	22. Geheimerrath von Chrismar	30. April "	181	30
69	18	23. Förster Strobel	27. " "	34	5
181	30	24. Domänenverwalter Hoyer	22. Mai "	101	52
442	12	25. Oberstallmeister von Geusau	13. Juni "	273	55
99	—	26. Physikus Dürr	20. Mai "	55	—
132	—	27. Secretär Günther	29 Juli "	98	38
181	30	28. Amtsarzt Sutter	2. Mai "	91	46
87	27	29. Landchirurg Bäth	10. Juni "	53	28
148	30	30. Secretär Merklin	21. " "	95	18
495	—	31. Oberhofgerichtskanzler Wedekind	16. Mai "	269	30
148	30	32. Assessor Metzger	25. Mai 1851.	84	38
181	30	33. Physikus Dürr	27. Juni 1852.	119	30
66	—	34. Zollinspektor Gast	27. " "	43	27

Betrag des Beneficiums.		Abgang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahre 1852.		Betrag im Jahre 1852.	
		Namen.	Tag des Abgangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
94	3	35. Silberdiener Hambel	26. April 1852	46	—
181	30	36. Polizeicommissär Scholl	24. Juli „	133	6
82	30	37. Kammerdiener Lang	26. „ „	60	58
148	30	38. Buchhalter v. Rhuon	4. August „	113	2
123	45	39. Domänenverwalter Lumpp	21. Juli „	89	43
326	42	40. Hofrath Schreiber	15. August „	258	38
87	27	41. Landchirurg Reis	12. „ „	68	31
57	45	42. Doctor Wolff	15. „ „	45	43
89	—	43. Förster Wirth	25. „ „	73	1
54	27	44. Oberförster Schmidt	12. September „	47	12
57	45	45. Laquai Scheck	14. „ „	50	22
198	—	46. Amtsrevisor Hosner	9. „ „	169	57
297	—	47. Kreisrath Gall	10. October „	280	30
231	—	48. Hofschauspieler Walter	28. August „	191	13
115	30	49. Hofmusikus Maas	22. September „	103	19
79	12	50. Hofgärtner Hild	19. October „	76	47
14	51	51. Stabschirurg Krust	1. August „	11	9
		B. Bei der früheren Bruchsaler Civildiener-wittwencasse.			
90	—	1. Koch Lorenz, 3. Classe	16. April „	41	30
		C. Bei der vormaligen Klettgauer Wittwenpensionscasse.			
80	—	1. Hofrath Baur, Tochter, Pension	10. November 1851	2	13
150	—	2. Amtsaktuar Schmidt, Wittwengehalt 5. Classe	2. September 1852	125	50

VI. Stand der Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		I. Rückstandsrechnung.				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
137	20	a. Zinsreste	77	20	60	—
—	—	b. Andere Einnahmsreste	—	—	—	—
—	—	2. Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr.				
172	58	1. Zinse	122	28	50	30
4,356	11	2. Capitalien	885	23	3,470	48
—	—	3. Ersatz	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
25	38	1. Cassenrest aus voriger Rechnung	25	38	—	—
		2. Von und für fremde Cassen:				
—	—	a. Aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	—	b. Vom laufenden Jahr	—	—	—	—
		3. Von und für Privatpersonen:				
—	—	a. Aus voriger Rechnung	—	—	—	—
59	13	b. Vom laufenden Jahr	59	10	—	3
4,751	20	Summe	1,169	59	3,581	21
		Ausgabe.				
		I. Rückstandsrechnung.				
—	—	1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	—	2. Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
—	—	Uebertrag	—	—	—	—

Soll. fl.	Soll. kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		III. Rechnung vom laufenden Jahr.				
750	—	1. Angelegte Capitalien	750	—	—	—
183	20	2. Benefizien	183	20	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
177	26	1. Cassenrest an künftige Rechnung	177	26	—	—
		2. An und für fremde Cassen:				
—	—	a. Aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	—	b. Vom laufendem Jahr	—	—	—	—
		3. An und für Privatpersonen:				
—	—	a. Aus voriger Rechnung	—	—	—	—
59	13	b. Vom laufenden Jahr	59	13	—	—
1,169	59	Summe	1,169	59	—	—

Vermögensstand.

Die Einnahmsreste betragen	3,581 fl. 21 kr.
hievon die Ausgabsreste	— „ — „
	3,581 fl. 21 kr.
hiezu Cassenrest	177 „ 26 „
Zusammen auf letzten Dezember 1852	3,758 „ 47 „
Auf letzten Dezember 1851 hat das Vermögen betragen	3,769 „ 9 „
Mithin Abgang	10 „ 22 „

Carlsruhe, den 22. April 1853.

Der Generalcassier.

Stein.

Die Ausweihung katholischer Priester betreffend.

Nachbenannte großherzoglich badische Tischtitularen sind am 10. August d. J. zu Priestern geweiht und hierauf als Gehilfen in der Seelsorge angestellt worden:

Behringer, Ferdinand, von Häusern, Amts St. Blasien,
Benz, Kilian, von Obrigheim,
Birkenmaier, Bernard, von Hartheim, Amts Breisach,
Böttlin, Carl, von Constanz,
Dürr, Andreas, von Werbachhausen,
Ehrat, Cornel, von Waltershofen,
Feig, Joseph, von Baden,
Förderer, Albert, von Rastatt,
Ganter, Joseph, von Freiburg,
Goldschmidt, Gregor, von Dörlesberg,
Henkel, Constantin, von Geißmar im Großherzogthum Sachsen=Weimar,
Hummel, Carl, von Freiburg,
Lammert, Friedrich, von Mannheim,
Landherr, Ferdinand, von Ettenheim,
Lender, Franz Xaver, von Constanz,
Rudiger, Joseph, von Breisach,
Söhner, Bernard, von Waldmühlbach,
Väth, Gregor, von Külsheim, und
Ziegler, Heinrich, von Uisigheim.

Carlsruhe, den 12. September 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
Weizel.

Vdt. Eschborn.

Die Staatsprüfung der Kameralcandidaten betreffend.

Für die Kameralcandidaten, welche der höchsten Verordnung vom 16. Mai 1838 (Regierungsblatt Nr. XXII.) gemäß ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine den 10. October d. J. beginnende Staatsprüfung angeordnet.

Wer hieran Theil nehmen will, hat die durch die §§. 8 und 15 der Verordnung vorgeschriebene Eingabe, sofern dies noch nicht geschehen ist, einzureichen und sich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Auf denselben Termin haben auch die Rechtscandidaten einzutreffen, welche sich in Gemäßheit der Bekanntmachung großherzoglichen Justizministeriums vom 18. Februar 1834 der Prüfung in der Nationalöconomie und Finanzwissenschaft unterziehen wollen.

Carlsruhe, den 12. September 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Hambel.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Hirschlanden, Dekanats Boxberg, mit einem Competenzanschlage von 345 fl. 49 kr. und ungefähr 430 fl. wirklichem Ertrage, ist in Erledigung gekommen. Auf derselben haftet eine Schuld von 300 fl., welche, so weit es nicht aus Interkallargefällen geschehen kann, vom ernannt werdenden Pfarrer in angemessenen Jahresterminen zu tilgen ist. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der fürstlich löwenstein-wertheim-rosenbergischen Standesherrschaft zu melden.

Das Ausschreiben der katholischen Pfarrei Wertheim im Regierungsblatt vom 4. August d. J., Nr. XXIX., wird dahin berichtigt, daß die Bewerber um dieselbe die Abschriften ihrer Bewerbungen nicht dem katholischen Oberkirchenrathe, sondern der fürstlich löwenstein-wertheim-rosenbergischen Standesherrschaft, welcher das alternirende Präsentationsrecht in dem vorliegenden Falle zusteht, vorzulegen haben.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 27. August d. J.: der katholische Pfarrer Joseph Buchegger zu Geisingen, Amts Donaueschingen.

Nr. XXXVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 24. September 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Provisorisches Gesetz. Weitere Zollerleichterungen im Verkehr zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht der Abrede unter den Zollvereinsstaaten, daß außer den im Verkehre zwischen dem Zollverein und den Staaten des Steuervereins bereits zugestandenen, durch das provisorische Gesetz vom 2. April d. J. (Regierungsblatt Seite 83) verkündeten Zollbefreiungen und Zollermäßigungen noch weitere Erleichterungen des Verkehrs mit gegenseitigen Erzeugnissen, bei deren unmittelbarem Uebergang aus dem einen in den anderen Verein, in Kraft treten sollen;

Nachdem hiernach insbesondere vereinbart worden ist,

A. daß man gegenseitig zulassen werde:

a. zollfrei:

1. Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt;
2. Chlorkalk;
3. Soda, gereinigte oder ungereinigte (bei dem Uebergange nach dem Zollverein gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger);
4. Mennige, Schmalte, Kupfervitriol, gemischten Kupfer- und Eisen-Vitriol, weißen Vitriol, Wasserglas; Grünspan, raffinirten (destillirten, krystallisirten) oder gemahlenen;
5. Salzsäure und Schwefelsäure;
6. a. gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Leinengarn, sowie gefärbtes Leinengarn;

   b. gebleichte und gefärbte Leinwand; diese Leinwand jedoch nur an der Grenze zwischen dem hannover'schen Landdrosteibezirk Osnabrück und den angrenzenden preußischen Landestheilen (bei dem Uebergange in den Zollverein beschränkt auf die mit dem Stempel einer steuervereinsländischen Legge versehene Leinwand);

7. a. Talg und Stearin;
b. Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-);
8. Butter, eingeschlagene;
9. Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel;
10. Rindvieh, und zwar: Ochsen und Zuchtstiere, Kühe, Jungvieh und Kälber;

b. zu einem Zollsatze von 2 Rthlrn für den Zentner:
Meubles, gepolsterte;

c. zu einem Zollsatze von 3 Rthlrn für den Zentner:
Wachstafft;

d. zu einem Zollsatze von 4 Rthlrn für den Zentner:
Papiertapeten;
ferner:

B. daß die Zollvereinsstaaten von Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten zulassen werden:

a. zollfrei:
Hopfen;

b. zu einem Zollsatze von 1 Rthlr für den Zentner:
Hohlglas, weißes, ungemustertes, welches mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern versehen, sonst aber nicht geschliffen ist, sofern es von Glashütten im Steuerverein mit beglaubigten Ursprungszeugnissen der Verfertiger versendet wird;

c. zu einem Zollsatze von 2⅔ Rthlrn für den Zentner:
Gold- und Silber-Papier; Papier mit Gold- oder Silber-Muster, durchgeschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen;

d. zu einem Zollsatze von 3 Rthlrn für den Zollzentner:
farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen, desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 preußische Quadratzoll das Stück messen, sofern diese Waaren von Glashütten im Steuerverein mit beglaubigten Ursprungszeugnissen der Verfertiger versendet werden;

so haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Artikel 1.

Die im Eingange genannten Gegenstände werden bei deren unmittelbarem Uebergang aus dem Steuerverein in den Zollverein und unter den erwähnten Bedingungen vom 24. dieses Monats an zollfrei, beziehungsweise gegen die bezeichneten ermäßigten Zollsätze, eingelassen.

Artikel 2.

Unser Finanzministerium hat die Zollbehörden zum Vollzug anzuweisen.

Gegeben in Unserem großherzoglichen Staatsministerium zu Carlsruhe, den 24. September 1853.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Nr. XXXIX.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 8. October 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem evangelischen Prälaten Dr. Hüffell den Stern zu dem bereits innehabenden Commandeurkreuz und dem Ministerialrath Dr. Bähr bei dem evangelischen Oberkirchenrathe das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unter dem 27. September d. J.

dem Commandanten der Reiterei, Generalmajor von Roggenbach, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen verliehene Commandeurkreuz mit dem Stern des kurfürstlich hessischen Wilhelmsordens, und

dem Hauptmann Götz vom Generalstabe die gleiche Erlaubniß für den ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen verliehenen Wilhelmsorden vierter Classe allergnädigst zu ertheilen geruht.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unter dem 8. September d. J.

den großherzoglichen Kammerjunker, Freiherrn Carl von Verschuer, zum Kammerherrn gnädigst zu ernennen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung einer Eisenbahnbaukasse im Inspectionsbezirk Waldshut betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 30. v. M., Nr. 1038, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für den Inspectionsbezirk Waldshut eine eigene „Eisenbahnbaukasse" mit dem Sitze in Säckingen gebildet werde, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 6. October 1853.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. von Schweizer.

Den Beitritt des Großherzogthums Oldenburg zum Paßkartenverein betreffend.

Mit Bezug auf die diesseitige Verordnung vom 29. April 1852, Regierungsblatt Nr. XXIII, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Großherzogthum Oldenburg dem Paßkartenverein beigetreten ist.

Carlsruhe, den 21. September 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. Pr.

Weizel.

Vdt. Seyfried.

Die Vornahme der Lehramtscandidatenprüfung betreffend.

Die Vornahme der Lehramtscandidatenprüfung ist auf Donnerstag den 3. November d. J. Morgens 8 Uhr und die folgenden Tage bestimmt.

Diejenigen Candidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, werden aufgefordert,

unter Vorlage ihrer Studien- und Sittenzeugnisse und eines lateinisch abgefaßten curriculum vitae nebst pfarramtlichem Geburtsscheine bei dem großherzoglichen Oberstudienrathe sich zu melden.

Carlsruhe, den 24. September 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. P.
Weizel.

Vdt. Buisson.

Die Vornahme der Wahlen für die grundherrlichen Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Nachträglich zu der diesseitigen Bekanntmachung vom 31. v. M., Regierungsblatt Nr. XXXIV., wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in die Liste der stimmfähigen und wählbaren Grundherren noch einzureihen sind:

Oberhalb der Murg:

Freiherr von Andlaw-Birseck, Franz, großherzoglich badischer Kammerherr und Gesandter am k. k. österreichischen Hof in Wien.

Freiherr von Berckheim, Christian, großherzoglich badischer Kammerherr und Gesandter am königlich bayerischen Hof in München.

Freiherr Marschall von Bieberstein, August, großherzoglich badischer Kammerherr, Geheimerath und Gesandter am Bundestag in Frankfurt.

Unterhalb der Murg:

Freiherr von Degenfeld, Udo, auf dem Eulenhof.

Freiherr von Zobel-Giebelstadt-Darstadt, Edwin, in Messelhausen, großherzoglich toskanischer Kammerherr.

Carlsruhe, den 1. October 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Seyfried.

Die Vornahme von Ersatzwahlen für mehrere freiwillig ausgetretene Abgeordnete der zweiten Kammer betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben nach den höchsten Erlassen aus großherzoglichem Staatsministerium vom 30. v. M., Nr. 1075—1076, 1084 und 1085, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austritts der untenbezeichneten Abgeordneten aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung Ersatzwahlen in den betreffenden Städte- und Aemterwahlbezirken angeordnet, und mit der Vornahme derselben nachgenannte landesherrliche Commissäre beauftragt werden:

Wahlbezirke.	Ausgetretene Abgeordnete.	Landesherrliche Wahlcommissäre.
8. Städtewahlbezirk (Stadt Carlsruhe).	Oberbürgermeister Malsch.	Hofdomänenkammerdirector Beger.
10. Städtewahlbezirk (Stadt Pforzheim).	Fabrikant Dennig.	Evangelischer Oberkirchenrathsdirector, Freiherr von Woellwarth.
12. Städtewahlbezirk (Stadt Mannheim).	Handelsmann Reiß.	Hofgerichtsdirector Woll.
14. Aemterwahlbezirk (bestehend aus den Orten des vormaligen 2. Landamts Freiburg, des vormaligen Amtes Elzach und des Amtes Waldkirch).	Particulier Pyhrr.	Regierungsrath Graf Kageneck.

Carlsruhe, den 4. October 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar. Vdt. Seyfried.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Rosenberg, Dekanats Adelsheim, mit einem ungefähren Einkommen von 600 fl., worauf die Verpflichtung einer jährlichen Abgabe von 80 fl. zur Abtragung der auf dieser Pfarrei ruhenden Schuld von circa 1,000 fl. haftet, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei der fürstlich löwenstein-wertheim-rosenbergischen Standesherrschaft zu melden.

Die Bezirksforstei Bohlingen ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der großherzoglichen Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 31. August d. J.: der pensionirte Justizamtmann Füßlein in Eberbach;
am 8. September d. J.: der pensionirte Salinenkassier Gastel in Mühlburg; und
am 18. September d. J.: der pensionirte Oberst Closmann in Carlsruhe.

Berichtigung.

In Nr. XXXIV. S. 324 Zeile 11 von oben muß es heißen:
Graf von Wiser, Wilhelm Carl Friedrich, großherzoglich badischer Kammerherr (statt Oberlieutenant a. D.) in Leutershausen.

Nr. XL.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 15. October 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden
unter dem 30. September d. J.

den durch den Tod des bisherigen Besitzers bestimmungsgemäß zur Vererbung in Höchstihrer Armee gekommenen kaiserlich russischen Georgenorden fünfter Classe, dem Generallieutenant und Präsidenten des Kriegsministeriums, von Roggenbach, zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Bürgermeistern Rutschmann in Thiengen, Mobel in Hagnau und Schüle in Allensbach, in Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienstleistung die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

XL.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 30. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Vorstand der Hofdomänenkammerrevision, Oberrechnungsrath Stroh, wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen;

den Vorstand der Domänenverwaltung Carlsruhe, Domänenrath Maximilian Maler, unter Belassung seines Charakters als Domänenrath, zum Vorstand der Hofdomänenkammerrevision zu ernennen;

dem Vorstand der Domänenverwaltung Heidelberg, Domänenrath Wilhelm Maler, die Domänenverwaltung Carlsruhe, und

dem Domänenverwalter und Obereinnehmer Sido in Staufen die Domänenverwaltung Heidelberg zu übertragen;

den Obereinnehmer Waag in Schwetzingen zum Salinekassier in Rappenau zu ernennen;

den Obereinnehmer Knauff zu Offenburg in gleicher Eigenschaft nach Schwetzingen, und

den Salinekassier Maler in Rappenau als Obereinnehmer nach Offenburg zu versetzen;

den Cameralpraktikanten Ambros Weber von Fautenbach zum Revisor bei der Rechnungsrevision der Steuerdirektion zu ernennen;

die erledigte Bezirksforstei Pfullendorf dem Bezirksförster Sättele in Bohlingen zu übertragen;

den Postoffizialen Maurus in Stockach in gleicher Eigenschaft an das Post- und Eisenbahnamt Carlsruhe zu versetzen;

den Postpraktikanten Anton Ambros von Constanz zum Offizialen bei dem Postamte Stockach zu ernennen;

die evangelische Pfarrei Wittlingen, Bezirksamts Lörrach, dem Pfarrer Schlatter von Niedereggenen, und

die evangelische Pfarrei Mengen, Landamts Freiburg, dem Pfarrer Breitenstein in Gallenweiler zu übertragen;

dem zwischen den katholischen Pfarrern Joseph Adam Stein zu Ketsch und Alois Knöbel zu Müllen beabsichtigten Pfründetausch die höchste Genehmigung zu ertheilen;

dem außerordentlichen Professor Dr. Wilhelm Seelig an der Universität Göttingen die erledigte staatswirthschaftliche Lehrkanzel an der Universität Freiburg zu übertragen;

den Lyceallehrer Carl Johann Schmitt in Freiburg an das Lyceum in Heidelberg zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachbenannte Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 3. Oktober 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Seyfried.

Es haben gestiftet:

der verstorbene Pfarrer Mathäus Volk von Rittersbach zur Gründung eines Armenfonds daselbst, aus welchem Ortsarme katholischer Confession unterstützt werden sollen, ein Capital von 230 fl.;

die Wittwe Juliane Ganther, geborene Willmann zu Eisenbach, zur Gründung eines Armen- und Waisenfonds daselbst ein Legat von 400 fl.;

die erste Ehefrau des Handelsmanns Heinrich Schlager zu Ettlingen, Crescentia, geborne Wick, 2,000 fl. mit der Bestimmung, daß, sobald das Capital eine Rente von jährlichen 150 fl. abwirft, dieser Betrag jährlich vom Stiftungsvorstand in Ettlingen abwechslungsweise an brave Knaben und Mädchen von da an ihrem Confirmationstage zu ihrer weitern Ausbildung vertheilt werden solle;

der Dekan und Pfarrer Franz Kleinhans in Dittigheim zur Erbauung einer Kapelle auf dem Friedhof daselbst ein Capital von 150 fl.;

der verstorbene Martin Bücheler von Rohrdorf ein Capital von 100 fl. zur Gründung eines Ortsarmenfonds daselbst;

mehrere Bürger von Ebringen, Amts Blumenfeld, zur Gründung eines Armenfonds daselbst 70 fl.;

zur Gründung eines Schulfonds in Gailingen Theresia Auer von da 50 fl., Katharina Kessinger von da 25 fl. und ein Ungenannter 25 fl.;

ein Ungenannter zur Gründung eines Armenfonds in Gailingen 25 fl.;

der verstorbene Pfarrer Schmiedle zu Wettelbrunn zur Gründung eines Armenfonds in der Gemeinde St. Ullrich, Bezirksamts Staufen, 200 fl., unter der Bedingung, daß der Fond alljährlich in der Pfarrkirche eine stille Gedächtnißmesse gegen Entrichtung der üblichen Gebühren für den Stifter lesen lasse;

Kreisrath Duttle's Wittwe, Katharina, geborne Stutz zu Freiburg, in das Heiliggeistspital daselbst 3,000 fl., aus deren Zinsen ein weiblicher Dienstbote verpflegt werden soll;

die Paul Braun'schen Eheleute zu Hinterohlsbach eine neu erbaute Kapelle sammt circa 100 Ruthen Hofplatz im Werthe von 400 fl., die Einrichtung derselben im Werthe von 330 fl. und ein Capital von 509 fl., aus dessen Zinsen beides erhalten werden soll.

Die diesjährige dritte Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten dritten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. April kommenden Jahres durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden.

Die Erhebung derselben kann auf Verlangen der Inhaber auch vor der Verfallzeit, und zwar in den Monaten Oktober, November und Dezember d. J. gegen Abzug von einem Kreuzer vom Gulden und in den Monaten Januar, Februar und März k. J. gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden stattfinden.

Carlsruhe, den 30. September 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 2500 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnen, welche bei der

Einunddreißigsten Ziehung

am 30. September 1853 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummerfolge geordnet.)

Nummern der am 31. August 1853 gezogenen 50 Serien.

77. 489. 578. 584. 907. 963. 1008. 1137. 1393. 1759. 1868. 1906. 2111. 2450. 2690. 2707. 2955. 3232. 3276. 3314. 3354. 3387. 3449. 3518. 3677. 3811. 4255. 4551. 4646. 5197. 5224. 5327. 5490. 5721. 5835. 6006. 6173. 6256. 6274. 6483. 6529. 6583. 6864. 6913. 7355. 7494. 7780. 7875 7883. 7968.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
3801	42	3819	50	3837	42	24405	42	24423	42	24441	42
3802	42	3820	42	3838	42	24406	42	24424	42	24442	42
3803	42	3821	50	3839	42	24407	42	**24425**	**1000**	24443	42
3804	42	3822	42	3840	42	24408	42	24426	42	24444	42
3805	42	3823	42	3841	42	24409	42	24427	42	24445	50
3806	42	3824	42	3842	42	24410	42	24428	42	24446	42
3807	42	3825	42	3843	42	24411	42	24429	42	24447	42
3808	42	3826	42	3844	42	24412	42	24430	42	24448	42
3809	42	3827	50	3845	42	24413	42	24431	42	24449	42
3810	42	3828	50	3846	42	24414	42	24432	42	24450	42
3811	42	3829	42	3847	42	24415	42	24433	250	28851	42
3812	42	3830	42	3848	42	24416	50	24434	42	28852	42
3813	42	3831	42	3849	42	24417	42	24435	42	28853	42
3814	50	3832	42	3850	42	24418	42	24436	42	28854	42
3815	42	3833	42	24401	42	24419	42	24437	42	28855	50
3816	42	3834	42	24402	42	24420	42	24438	42	28856	42
3817	42	3835	42	24403	42	24421	50	24439	42	28857	42
3818	42	3836	42	24404	42	24422	42	24440	42	28858	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
28859	42	29163	42	45317	250	48121	42	50375	42	56829	42
28860	42	29164	42	45318	42	48122	42	50376	42	56830	42
28861	42	29165	42	45319	42	48123	42	50377	42	56831	42
28862	42	29166	42	45320	42	48124	42	50378	42	56832	42
28863	42	29167	42	45321	42	48125	42	50379	42	56833	42
28864	42	29168	42	45322	42	48126	42	50380	50	56834	42
28865	42	29169	42	45323	42	48127	42	50381	42	56835	42
28866	**1000**	29170	42	45324	42	48128	42	50382	42	56836	42
28867	42	29171	42	45325	42	48129	42	50383	50	56837	42
28868	42	29172	50	45326	42	48130	42	50384	50	56838	42
28869	42	29173	42	45327	42	48131	42	50385	42	56839	42
28870	42	29174	42	45328	42	48132	42	50386	42	56840	42
28871	42	29175	42	45329	42	48133	42	50387	50	56841	42
28872	42	29176	42	45330	42	48134	42	50388	50	56842	42
28873	42	29177	42	45331	42	48135	42	50389	50	56843	42
28874	50	29178	50	45332	42	48136	42	50390	42	56844	50
28875	42	29179	42	45333	42	48137	42	50391	50	56845	50
28876	42	29180	42	45334	42	48138	42	50392	42	56846	50
28877	42	29181	50	45335	42	48139	42	50393	42	56847	42
28878	42	29182	42	45336	42	48140	42	50394	42	56848	42
28879	42	29183	42	45337	42	48141	42	50395	42	56849	42
28880	42	29184	42	45338	50	48142	42	50396	42	56850	42
28881	42	29185	42	45339	42	48143	42	50397	42	69601	50
28882	42	29186	42	45340	42	48144	42	50398	42	69602	42
28883	42	29187	42	45341	42	48145	42	50399	42	69603	42
28884	42	29188	42	45342	42	48146	42	50400	42	69604	42
28885	42	29189	42	45343	42	48147	42	56801	42	69605	50
28886	42	29190	42	45344	50	48148	42	56802	42	69606	42
28887	50	29191	42	45345	42	48149	42	56803	42	69607	42
28888	42	29192	42	45346	250	48150	42	56804	42	69608	42
28889	42	29193	42	45347	42	50351	50	56805	42	69609	42
28890	42	29194	250	45348	50	50352	42	56806	42	69610	42
28891	50	29195	42	45349	42	50353	42	56807	42	69611	42
28892	50	29196	42	45350	42	50354	42	56808	42	69612	42
28893	42	29197	42	48101	42	50355	42	56809	42	69613	42
28894	42	29198	42	48102	42	50356	50	56810	42	69614	50
28895	42	29199	42	48103	42	50357	42	56811	42	69615	42
28896	42	29200	42	48104	42	50358	42	56812	42	69616	42
28897	42	45301	42	48105	42	50359	50	56813	42	69617	42
28898	42	45302	42	48106	42	50360	42	56814	42	69618	42
28899	42	45303	42	48107	42	50361	42	56815	42	69619	42
28900	42	45304	42	48108	42	50362	42	56816	42	69620	42
29151	42	45305	42	48109	50	50363	42	56817	42	69621	42
29152	42	45306	42	48110	42	50364	42	56818	42	69622	42
29153	42	45307	50	48111	42	50365	42	56819	42	69623	42
29154	42	45308	50	48112	42	50366	42	56820	42	69624	42
29155	42	45309	42	48113	42	50367	42	56821	42	69625	42
29156	42	45310	42	48114	42	50368	42	56822	42	69626	42
29157	42	45311	42	48115	42	50369	50	56823	50	69627	42
29158	42	45312	42	48116	42	50370	42	56824	42	69628	42
29159	42	45313	42	48117	50	50371	42	56825	42	69629	42
29160	42	45314	42	48118	42	50372	42	56826	50	69630	42
29161	42	45315	42	48119	42	50373	42	56827	42	69631	42
29162	42	45316	42	48120	42	50374	42	56828	50	69632	50

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
69633	42	87937	42	93391	42	95295	42	105549	42	134453	42
69634	42	87938	42	93392	42	95296	42	105550	42	134454	42
69635	250	87939	42	93393	42	95297	50	122451	42	134455	42
69636	42	87940	42	93394	50	95298	42	122452	42	134456	50
69637	50	87941	42	93395	50	95299	42	122453	42	134457	42
69638	42	87942	42	93396	42	95300	50	122454	42	134458	42
69639	42	87943	42	93397	42	105501	42	122455	42	134459	42
69640	42	87944	42	93398	42	105502	42	122456	42	134460	42
69641	42	87945	50	93399	42	105503	42	122457	42	134461	42
69642	42	87946	42	93400	50	105504	42	122458	42	134462	250
69643	42	87947	42	95251	42	105505	42	122459	42	**134463**	**1000**
69644	42	87948	42	95252	42	105506	42	122460	42	134464	42
69645	42	87949	42	95253	42	105507	42	122461	42	134465	42
69646	42	87950	42	95254	42	105508	42	122462	42	134466	42
69647	42	93351	42	95255	42	105509	42	122463	42	134467	42
69648	42	93352	42	95256	42	105510	42	122464	42	134468	42
69649	42	93353	42	95257	42	105511	42	122465	50	134469	42
69650	42	93354	42	95258	42	105512	50	122466	42	134470	42
87901	42	93355	42	95259	50	105513	42	122467	42	134471	42
87902	42	93356	42	95260	42	105514	42	122468	42	134472	42
87903	42	93357	42	95261	42	105515	42	122469	42	134473	42
87904	42	93358	42	95262	42	105516	50	122470	50	134474	42
87905	42	93359	50	95263	42	105517	42	122471	42	134475	42
87906	42	93360	42	95264	42	105518	50	122472	50	134476	42
87907	42	93361	42	95265	42	105519	42	122473	42	134477	42
87908	42	93362	42	95266	50	**105520**	**1000**	122474	42	134478	42
87909	42	93363	42	95267	42	105521	42	122475	50	134479	42
87910	42	93364	42	95268	42	105522	42	122476	42	134480	42
87911	42	93365	42	95269	50	105523	42	122477	42	134481	42
87912	42	93366	42	95270	42	105524	42	122478	42	134482	42
87913	42	93367	42	95271	42	105525	42	122479	42	134483	42
87914	42	93368	42	95272	42	105526	42	122480	42	134484	42
87915	42	93369	42	95273	42	105527	42	122481	42	134485	42
87916	42	93370	42	95274	42	105528	42	122482	42	134486	42
87917	42	93371	42	95275	42	105529	42	122483	42	134487	42
87918	42	93372	42	95276	42	105530	42	122484	42	134488	42
87919	42	93373	42	95277	250	105531	42	**122485**	**1000**	134489	42
87920	42	93374	42	95278	50	105532	42	122486	42	134490	42
87921	42	93375	42	95279	42	105533	42	122487	42	134491	42
87922	42	93376	42	95280	42	105534	42	122488	42	134492	50
87923	42	93377	42	95281	42	105535	42	122489	42	134493	42
87924	42	93378	42	95282	42	105536	42	122490	42	134494	50
87925	42	93379	42	95283	42	105537	42	122491	42	134495	42
87926	42	93380	42	95284	42	105538	42	122492	42	134496	42
87927	42	93381	42	95285	42	105539	42	122493	42	134497	42
87928	42	93382	42	95286	42	105540	42	122494	42	134498	42
87929	42	93383	42	95287	42	105541	42	122495	42	134499	42
87930	42	93384	42	95288	42	105542	42	122496	42	134500	42
87931	42	93385	42	95289	42	105543	42	122497	42	135301	42
87932	42	93386	42	95290	42	105544	42	122498	42	135302	42
87933	42	93387	42	95291	42	105545	42	122499	42	135303	42
87934	42	93388	42	95292	42	105546	42	122500	42	135304	42
87935	42	93389	42	95293	50	105547	42	134451	42	135305	42
87936	42	93390	42	95294	42	105548	42	134452	42	135306	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
135307	50	147711	42	161565	42	163769	42	165673	50	167677	42
135308	42	147712	42	161566	42	163770	50	165674	42	167678	50
135309	42	147713	42	161567	42	163771	42	165675	42	167679	42
135310	42	147714	42	161568	42	163772	42	165676	42	167680	42
135311	42	147715	42	161569	42	163773	42	165677	50	167681	42
135312	42	147716	42	161570	42	163774	42	165678	42	167682	42
135313	42	147717	42	161571	42	163775	42	165679	42	167683	42
135314	42	147718	42	161572	42	163776	42	165680	42	167684	42
135315	42	147719	42	161573	42	163777	42	165681	42	167685	50
135316	42	147720	42	161574	42	163778	42	165682	42	167686	42
135317	42	147721	42	161575	42	163779	42	165683	42	167687	42
135318	42	147722	42	161576	50	163780	42	165684	42	167688	42
135319	42	147723	42	161577	42	163781	50	165685	50	167689	42
135320	42	147724	42	161578	50	163782	42	165686	50	167690	42
135321	42	147725	42	161579	42	163783	42	165687	42	167691	42
135322	42	147726	42	161580	42	163784	42	165688	42	167692	42
135323	42	147727	42	161581	42	163785	42	165689	42	167693	42
135324	42	147728	42	161582	50	163786	42	165690	42	167694	42
135325	42	147729	42	161583	50	163787	42	165691	42	167695	42
135326	42	147730	42	161584	42	163788	42	165692	42	167696	42
135327	42	147731	42	161585	42	163789	42	165693	42	167697	42
135328	42	147732	42	161586	42	163790	250	165694	42	167698	42
135329	42	147733	50	161587	42	163791	42	165695	42	167699	42
135330	42	147734	50	161588	42	163792	42	**165696**	**40000**	167700	42
135331	42	147735	42	161589	42	163793	42	165697	42	169301	42
135332	42	147736	42	161590	42	163794	42	165698	42	169302	42
135333	42	147737	42	161591	42	163795	42	165699	42	169303	42
135334	42	147738	50	161592	42	163796	42	165700	50	169304	42
135335	42	147739	50	161593	42	163797	42	167651	50	169305	42
135336	42	147740	50	161594	42	163798	42	167652	42	169306	42
135337	42	147741	42	161595	50	163799	250	167653	42	169307	50
135338	42	147742	42	161596	42	163800	42	167654	42	169308	42
135339	42	147743	42	161597	42	165651	42	167655	42	169309	42
135340	42	147744	42	161598	42	165652	42	167656	50	169310	42
135341	42	147745	42	161599	42	165653	42	167657	42	169311	42
135342	42	147746	42	161600	50	165654	42	167658	42	169312	42
135343	42	147747	50	163751	42	165655	50	167659	42	169313	42
135344	42	147748	42	163752	42	165656	42	167660	42	169314	42
135345	42	147749	42	163753	42	165657	42	167661	42	169315	42
135346	42	147750	42	163754	42	165658	42	167662	42	169316	42
135347	50	161551	42	163755	42	165659	50	167663	42	169317	42
135348	42	161552	42	163756	42	165660	42	167664	42	169318	50
135349	42	161553	42	163757	42	165661	42	167665	42	169319	42
135350	42	161554	42	163758	42	165662	42	167666	42	169320	42
147701	42	161555	42	163759	42	165663	42	167667	50	169321	42
147702	42	161556	42	163760	42	165664	42	167668	42	169322	42
147703	50	161557	42	163761	42	165665	50	167669	42	169323	42
147704	42	161558	42	163762	42	165666	42	167670	42	169324	42
147705	42	161559	42	163763	42	165667	42	**167671**	**2000**	169325	42
147706	42	161560	42	163764	42	165668	42	167672	42	169326	42
147707	42	161561	42	163765	42	165669	42	167673	42	169327	42
147708	42	161562	42	163766	42	165670	42	167674	42	169328	42
147709	42	161563	42	163767	42	165671	42	167675	42	169329	42
147710	42	161564	42	163768	42	165672	42	167676	42	169330	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
169331	**2000**	172435	42	175889	42	183843	42	190547	42	227501	42
169332	42	172436	50	175890	42	183844	42	190548	50	227502	50
169333	42	172437	50	175891	42	183845	42	190549	42	227503	42
169334	42	172438	42	175892	42	183846	42	190550	42	227504	42
169335	42	172439	42	175893	42	183847	50	212701	42	227505	42
169336	42	172440	42	175894	42	183848	42	212702	42	227506	42
169337	42	172441	42	175895	42	183849	42	212703	42	227507	42
169338	42	172442	42	175896	42	183850	42	212704	42	227508	42
169339	42	172443	42	175897	42	190501	42	212705	42	227509	42
169340	42	172444	42	175898	42	190502	42	212706	42	227510	42
169341	42	172445	42	175899	42	190503	42	212707	42	227511	42
169342	42	172446	42	175900	42	190504	42	212708	50	227512	42
169343	42	172447	42	183801	42	190505	50	212709	42	227513	42
169344	42	172448	42	183802	42	190506	42	212710	50	227514	42
169345	42	172449	250	183803	42	190507	42	212711	42	227515	42
169346	42	172450	42	183804	42	190508	42	212712	42	227516	42
169347	42	175851	42	183805	42	190509	42	212713	42	227517	42
169348	42	175852	42	183806	50	190510	42	212714	42	227518	42
169349	42	175853	42	183807	42	190511	42	212715	42	227519	42
169350	50	175854	42	183808	42	190512	42	212716	42	227520	50
172401	42	175855	42	**183809**	**1000**	190513	42	212717	42	227521	42
172402	42	175856	50	183810	42	190514	42	212718	42	227522	42
172403	42	175857	42	183811	42	190515	42	**212719**	**2000**	227523	42
172404	42	175858	42	183812	42	190516	42	212720	42	227524	42
172405	42	175859	42	**183813**	**5000**	190517	42	212721	42	227525	42
172406	42	175860	250	183814	42	190518	42	212722	42	227526	42
172407	42	175861	42	183815	42	190519	42	212723	50	227527	42
172408	42	175862	50	183816	42	190520	42	212724	50	227528	42
172409	42	175863	42	183817	50	190521	42	212725	42	227529	42
172410	42	175864	42	183818	42	190522	42	212726	42	227530	42
172411	42	175865	42	183819	50	190523	42	212727	42	227531	42
172412	42	175866	42	183820	42	190524	42	212728	42	227532	42
172413	42	175867	42	183821	42	190525	42	212729	42	227533	42
172414	42	175868	42	183822	50	190526	50	212730	50	227534	42
172415	42	175869	50	183823	42	190527	42	212731	42	227535	50
172416	42	175870	42	183824	42	190528	42	212732	42	227536	42
172417	42	175871	42	183825	42	190529	42	212733	42	227537	42
172418	50	175872	42	183826	42	190530	42	212734	50	227538	42
172419	50	175873	42	183827	42	190531	42	212735	42	227539	42
172420	42	175874	42	183828	42	190532	42	212736	42	227540	42
172421	42	175875	42	183829	42	190533	42	212737	42	227541	50
172422	42	175876	42	183830	42	190534	42	212738	42	227542	42
172423	42	175877	42	183831	42	190535	42	212739	42	227543	42
172424	42	175878	42	183832	42	190536	42	212740	42	227544	42
172425	42	175879	42	183833	42	190537	42	212741	42	227545	42
172426	42	175880	42	183834	50	190538	42	212742	42	227546	42
172427	42	175881	42	183835	42	190539	42	212743	42	227547	42
172428	42	175882	42	183836	42	190540	42	212744	42	227548	42
172429	42	175883	42	183837	42	190541	42	212745	42	227549	42
172430	42	175884	50	183838	42	190542	42	212746	42	227550	42
172431	42	175885	42	183839	42	190543	42	212747	42	232251	42
172432	42	175886	42	183840	42	190544	42	212748	42	232252	42
172433	50	175887	42	183841	42	190545	42	212749	50	23225[illegible]	42
172434	42	175888	42	183842	42	190546	42	212750	50	232254	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
232255	50	259809	42	261163	42	266317	42	274471	42	286025	42
232256	42	259810	50	261164	42	266318	42	274472	42	286026	42
232257	42	259811	50	261165	50	266319	42	274473	42	286027	50
232258	42	259812	42	261166	42	266320	42	274474	42	286028	42
232259	42	259813	42	261167	42	266321	42	274475	42	286029	42
232260	42	259814	42	261168	42	266322	42	274476	50	286030	42
232261	42	259815	50	261169	42	266323	42	274477	42	286031	42
232262	42	259816	42	261170	50	266324	42	274478	42	286032	42
232263	50	259817	42	261171	42	266325	42	274479	42	286033	42
232264	42	259818	42	261172	42	266326	42	274480	42	286034	42
232265	250	259819	42	261173	50	266327	42	274481	42	286035	42
232266	42	259820	42	261174	42	266328	42	274482	42	286036	42
232267	42	259821	42	261175	42	266329	42	274483	42	286037	42
232268	42	259822	42	261176	42	**266330**	**1000**	274484	42	286038	42
232269	50	259823	42	261177	42	266331	42	274485	42	286039	42
232270	42	259824	42	261178	42	266332	42	274486	42	286040	42
232271	50	259825	250	261179	42	266333	42	274487	42	286041	42
232272	42	259826	50	261180	42	266334	42	274488	42	286042	42
232273	42	259827	42	261181	42	266335	42	274489	42	286043	42
232274	42	259828	50	261182	42	266336	42	274490	42	286044	50
232275	42	259829	42	261183	42	266337	42	274491	42	286045	42
232276	50	259830	42	261184	42	266338	42	274492	42	286046	42
232277	42	259831	42	261185	42	266339	42	274493	42	286047	42
232278	42	**259832**	**2000**	261186	42	266340	42	274494	42	286048	50
232279	42	259833	42	261187	42	266341	42	274495	42	286049	42
232280	42	259834	42	261188	42	266342	42	274496	42	286050	50
232281	42	259835	42	261189	42	266343	42	274497	42	291701	42
232282	42	259836	42	261190	42	266344	42	274498	42	291702	42
232283	42	259837	42	261191	42	266345	42	274499	42	291703	42
232284	42	259838	42	261192	42	266346	42	274500	42	291704	42
232285	42	259839	50	261193	42	266347	42	286001	50	291705	42
232286	50	259840	42	261194	42	266348	42	286002	42	291706	42
232287	42	259841	42	261195	42	266349	42	286003	42	291707	42
232288	42	259842	42	261196	50	266350	42	286004	42	291708	42
232289	42	259843	42	261197	42	274451	42	286005	42	291709	42
232290	42	259844	42	261198	42	274452	42	286006	42	291710	42
232291	42	259845	42	261199	42	274453	42	286007	50	291711	42
232292	42	259846	50	261200	42	274454	50	286008	42	291712	42
232293	50	259847	42	266301	50	274455	42	286009	42	291713	42
232294	42	259848	42	266302	42	274456	42	286010	250	291714	42
232295	42	259849	42	266303	42	274457	42	286011	42	291715	42
232296	42	259850	42	266304	42	274458	42	286012	50	291716	42
232297	42	261151	42	266305	42	274459	42	286013	42	291717	42
232298	42	261152	42	266306	50	274460	42	286014	42	291718	42
232299	42	261153	42	266307	42	274461	42	286015	42	291719	42
232300	42	261154	42	266308	42	274462	42	286016	42	291720	42
259801	42	261155	42	266309	42	274463	42	286017	42	291721	42
259802	42	261156	42	266310	42	274464	42	286018	42	291722	42
259803	42	261157	42	266311	42	274465	42	286019	42	291723	42
259804	42	261158	42	266312	42	274466	42	286020	42	291724	42
259805	50	261159	42	266313	42	274467	42	286021	42	291725	42
259806	42	261160	42	266314	42	274468	42	286022	42	291726	42
259807	42	261161	42	266315	42	274469	50	286023	42	291727	42
259808	42	261162	42	266316	42	274470	42	286024	42	291728	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
291729	42	300283	42	308637	42	312791	42	313695	42	324149	50
291730	42	300284	42	308638	42	312792	42	313696	42	324150	42
291731	42	300285	42	308639	42	312793	42	313697	42	326401	42
291732	42	300286	42	308640	42	312794	42	313698	42	326402	42
291733	42	300287	42	308641	42	312795	42	313699	42	326403	42
291734	42	300288	42	308642	42	312796	42	313700	42	326404	50
291735	42	300289	42	308643	42	312797	42	324101	42	326405	42
291736	42	300290	42	308644	42	312798	42	324102	42	326406	42
291737	42	300291	42	308645	42	312799	42	324103	42	326407	42
291738	42	300292	42	308646	50	312800	42	324104	42	326408	42
291739	42	300293	42	308647	42	313651	42	324105	42	326409	42
291740	42	300294	50	308648	42	313652	42	324106	42	326410	42
291741	42	300295	42	308649	42	313653	42	324107	42	**326411**	**1000**
291742	50	300296	42	308650	42	313654	50	324108	42	326412	42
291743	42	300297	42	312751	42	313655	42	324109	42	326413	42
291744	42	300298	250	312752	42	313656	42	324110	50	326414	42
291745	42	300299	42	312753	42	313657	50	324111	42	326415	42
291746	42	300300	42	312754	50	313658	42	324112	42	326416	50
291747	50	308601	42	312755	42	313659	42	324113	42	326417	42
291748	42	308602	50	312756	50	313660	42	324114	42	326418	42
291749	42	308603	42	312757	50	313661	42	324115	42	326419	42
291750	42	308604	42	312758	50	313662	42	324116	42	326420	42
300251	42	308605	42	312759	42	313663	42	324117	42	326421	42
300252	42	308606	42	312760	42	313664	42	324118	42	326422	42
300253	42	308607	42	312761	42	313665	42	324119	42	326423	50
300254	42	308608	42	312762	42	313666	42	324120	42	326424	42
300255	50	308609	42	312763	42	313667	50	324121	42	326425	42
300256	50	308610	42	312764	42	313668	42	324122	42	326426	50
300257	42	308611	42	312765	42	313669	42	324123	42	326427	42
300258	42	308612	42	312766	42	313670	42	324124	42	326428	42
300259	50	308613	42	312767	42	313671	42	324125	50	326429	42
300260	42	308614	42	312768	42	313672	42	324126	42	326430	42
300261	42	308615	42	312769	42	313673	42	324127	42	326431	42
300262	42	308616	42	312770	42	313674	50	324128	42	326432	42
300263	50	308617	50	312771	42	313675	42	324129	42	326433	42
300264	42	308618	42	312772	42	313676	42	324130	42	326434	42
300265	42	308619	42	312773	42	313677	50	324131	42	326435	42
300266	42	308620	42	312774	42	313678	42	324132	42	326436	42
300267	50	308621	42	312775	42	313679	42	324133	42	326437	42
300268	42	308622	50	312776	42	313680	42	324134	42	326438	42
300269	42	308623	50	312777	42	313681	42	324135	42	326439	50
300270	42	308624	42	312778	50	313682	50	324136	50	326440	42
300271	50	308625	42	312779	42	313683	42	324137	42	326441	50
300272	50	308626	42	312780	42	313684	42	324138	42	326442	42
300273	42	308627	42	312781	42	313685	42	324139	42	**326443**	**1000**
300274	42	308628	42	312782	42	313686	42	324140	42	326444	42
300275	42	308629	50	312783	42	313687	42	324141	42	326445	42
300276	42	308630	42	312784	42	313688	42	324142	42	326446	42
300277	42	308631	50	312785	42	313689	42	324143	42	326447	42
300278	42	308632	42	312786	42	313690	42	324144	42	326448	42
300279	42	308633	42	312787	42	313691	42	324145	42	326449	42
300280	42	308634	42	312788	42	313692	42	324146	42	326450	42
300281	42	308635	42	312789	50	313693	50	324147	50	329101	42
300282	42	308636	42	312790	42	313694	50	324148	42	329102	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
329103	42	343157	42	345611	42	367715	42	374669	42	388973	42
329104	50	343158	50	345612	42	367716	42	374670	42	388974	42
329105	42	343159	42	345613	42	367717	42	374671	42	388975	42
329106	42	343160	42	345614	42	367718	42	374672	42	388976	42
329107	42	343161	42	345615	42	367719	42	374673	42	388977	50
329108	42	343162	42	345616	42	367720	42	374674	42	388978	42
329109	**10000**	343163	50	345617	42	367721	42	374675	42	388979	42
329110	42	343164	42	345618	50	367722	42	374676	42	388980	42
329111	50	343165	42	345619	42	367723	42	374677	42	388981	50
329112	42	343166	50	345620	42	367724	42	374678	42	388982	42
329113	42	343167	42	345621	42	367725	42	374679	42	388983	42
329114	42	343168	42	345622	50	367726	42	374680	42	388984	42
329115	42	343169	42	345623	42	367727	50	374681	42	388985	42
329116	42	343170	42	345624	42	367728	42	374682	42	388986	42
329117	42	343171	42	345625	42	367729	42	374683	42	388987	42
329118	42	343172	42	345626	42	367730	42	374684	42	388988	42
329119	50	343173	42	345627	42	367731	42	374685	42	388989	42
329120	42	343174	42	345628	42	367732	42	374686	42	388990	42
329121	42	343175	42	345629	42	367733	42	374687	50	388991	50
329122	42	343176	42	345630	50	367734	42	374688	42	388992	50
329123	42	343177	42	345631	42	367735	50	374689	42	388993	42
329124	42	343178	42	345632	42	367736	42	374690	42	388994	42
329125	42	343179	42	345633	42	367737	42	374691	42	388995	50
329126	42	343180	42	345634	42	367738	50	374692	42	388996	42
329127	42	343181	42	345635	42	367739	42	374693	42	388997	250
329128	42	343182	42	345636	50	367740	42	374694	42	388998	42
329129	42	343183	50	345637	42	367741	42	374695	42	388999	42
329130	50	343184	42	345638	42	367742	42	374696	42	389000	42
329131	42	343185	42	345639	42	367743	42	374697	42	393701	42
329132	42	343186	42	345640	42	367744	42	374698	42	393702	42
329133	42	343187	42	345641	42	367745	42	374699	42	393703	42
329134	42	343188	42	345642	50	367746	50	374700	42	393704	42
329135	42	343189	42	**345643**	**2000**	367747	50	388951	42	393705	42
329136	42	343190	42	345644	42	367748	42	388952	42	393706	42
329137	42	343191	42	345645	42	367749	42	388953	50	393707	42
329138	**1000**	343192	42	345646	42	367750	42	388954	42	393708	42
329139	42	343193	42	345647	50	374651	42	388955	42	393709	42
329140	42	343194	42	345648	42	374652	42	388956	42	393710	42
329141	42	343195	42	345649	42	374653	42	388957	42	393711	42
329142	42	343196	42	345650	42	374654	42	388958	42	393712	50
329143	42	343197	42	367701	42	374655	42	388959	42	393713	42
329144	42	343198	42	367702	42	374656	50	388960	42	393714	42
329145	50	343199	42	367703	42	374657	42	388961	42	393715	42
329146	42	343200	42	367704	42	374658	42	388962	50	393716	42
329147	42	345601	42	367705	42	374659	42	388963	42	393717	42
329148	42	345602	42	367706	42	374660	42	388964	42	393718	42
329149	42	345603	42	367707	42	374661	42	388965	42	393719	42
329150	42	345604	42	367708	42	374662	42	388966	42	393720	42
343151	42	345605	42	367709	42	374663	42	388967	42	393721	42
343152	42	345606	42	367710	42	374664	42	388968	42	393722	42
343153	42	345607	42	367711	50	374665	42	388969	42	393723	42
343154	42	345608	50	367712	42	374666	42	388970	42	393724	42
343155	42	345609	42	367713	42	374667	42	388971	50	393725	42
343156	42	345610	42	**367714**	**1000**	374668	42	388972	50	393726	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
393727	42	393748	50	394119	42	394140	42	398361	42	**398381**	**1000**
393728	42	393749	42	394120	42	394141	42	398362	42	398382	42
393729	42	393750	42	394121	42	394142	42	398363	42	398383	42
393730	42	394101	42	394122	50	394143	50	398364	50	398384	42
393731	50	394102	42	394123	42	394144	42	398365	42	398385	42
393732	42	394103	42	394124	42	394145	250	398366	42	398386	42
393733	50	394104	42	394125	42	394146	42	398367	42	398387	42
393734	42	394105	50	394126	42	394147	42	398368	42	398388	42
393735	42	394106	42	394127	42	394148	42	398369	42	398389	42
393736	42	394107	50	394128	42	394149	250	398370	250	398390	42
393737	42	394108	42	394129	42	394150	42	398371	42	398391	42
393738	42	394109	42	394130	42	398351	42	398372	42	398392	42
393739	42	394110	42	394131	42	398352	42	398373	42	398393	42
393740	42	394111	42	394132	42	398353	42	398374	42	398394	42
393741	42	394112	42	394133	42	398354	42	398375	42	398395	42
393742	42	394113	42	394134	42	398355	42	398376	42	398396	42
393743	42	394114	50	394135	42	398356	42	398377	42	398397	50
393744	42	394115	42	394136	42	398357	42	398378	42	398398	42
393745	42	394116	42	394137	42	398358	42	398379	42	398399	50
393746	42	394117	42	394138	42	398359	50	398380	42	398400	42
393747	42	394118	250	394139	42	398360	50				

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Hugsweier, Dekanats Mahlberg, mit einem Competenzanschlag von 1,617 fl. und einer in zehn Jahresterminen abzutragenden, jedoch theilweise noch richtig zu stellenden Schuld von 726 fl. 13 kr., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich nach Vorschrift binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 18. September d. J.: der evangelische Pfarrer Eisenlohr in Hugsweier.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. **XXVII.**, Seite 216, soll es bei der Todesanzeige des Pfarrers Leichtlen von Gundelfingen statt: „1. Juni" „1. Juli" heißen.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 20. October 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Provisorisches Gesetz, den Nachlaß des Eingangszolles von Getreide, Hülsenfrüchten und Mühlenfabrikaten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den unterthänigsten Antrag Unseres Finanzministeriums und im Einverständniß mit den übrigen Zollvereinsregierungen beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die durch das Gesetz vom 8. vorigen Monats, Regierungsblatt Seite 333, für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl und sonstige Mühlenfabrikate bis zum Ablauf des gegenwärtigen Jahres zugestandene Eingangszollfreiheit wird bis Ende September künftigen Jahres ausgedehnt.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 17. Oktober 1853.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben
unter dem 11. Oktober d. J.
den Grafen Carl Wilhelm von Douglas zum großherzoglichen Kammerherrn gnädigst zu ernennen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Beiziehung von Mitgliedern der Gerichtshöfe zu den Sitzungen des großherzoglichen Staatsministeriums über Entscheidung von Competenzstreitigkeiten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich auf den unterthänigsten Vortrag Allerhöchstihres Staatsministeriums gnädigst bewogen gefunden,

den Hofgerichtspräsidenten, Staatsrath Bekk,
den Oberhofgerichtskanzler, Staatsrath Brunner,
den Hofgerichtspräsidenten Litschgi,
den Oberhofgerichtsvizekanzler Kirn,
den Hofgerichtsdirector Woll, und
den Oberhofgerichtsrath Lauckhard

als diejenigen Mitglieder der Gerichtshöfe zu bezeichnen, welche bei Entscheidung von Competenzstreitigkeiten während der nächsten Landtagsperiode im großherzoglichen Staatsministerium beizuziehen sind, was in Bezug auf die höchste Verordnung vom 20. Oktober 1849, Regierungsblatt Nr. LXVIII. hiermit bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 10. Oktober 1853.

Großherzogliches Staatsministerium.
von Stengel.

Vdt. Schunggart.

Die Errichtung einer Bauinspection für die Eisenbahnhochbauten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 10. d. M., Nr. 1102 und 1103, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für die Ausführung der Hochbauten zur Eisenbahn von Haltingen bis Waldshut eine eigene „Bauinspection für die Eisenbahnhochbauten" errichtet werde, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 12. Oktober 1853.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 4. Oktober 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Es haben gestiftet:

Stephan Platz zu Bruchsal, in den Almosen- und Schulbücherfond zu Sickingen 25 fl.;

der Gesangverein zu Achern, dem Spitalfond daselbst 90 fl. 21 kr.;

Anton Hofmann von Oestringen, in den Ortsalmosenfond 25 fl.;

Friedrich Schmidt zu Bruchsal, in den vereinigten Stadtarmenfond 100 fl.;

Christian Birks Wittwe zu Bretten, in den Hospitalfond daselbst 200 fl., wovon die Zinsen zu Brodunterstützungen zu verwenden sind;

der verstorbene Generalstabsarzt Meier in Carlsruhe, dem Waisenhaus in Carlsruhe 50 fl.;

einige Damen in Rastatt, der katholischen Pfarrkirche drei Altartücher zu 45 fl.;

Joseph Fischer von Butschbach, in die Friedhofskapelle zu Oberkirch ein schwarzes Meßgewand im Werth von 22 fl.;

der verstorbene Generalstabsarzt Meier in Carlsruhe, der Kleinkinderbewahranstalt in Carlsruhe 40 fl.;

der verstorbene Glashändler Jakob Friedrich Bachmann in Carlsruhe, dem Almosenfond zu Gochsheim zu Brodanschaffungen aus den Zinsen 100 fl.;

Wittwe Maurer, geborene Kopf zu Kürzel, in die dortige evangelische Kirche eine Kniebank bei Confirmationen und Trauungen 11 fl.;

die verstorbene Kreisrath Duttle's Wittwe in Freiburg, dem Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder 500 fl.;

der verstorbene Generalstabsarzt Meier in Carlsruhe, dem badischen evangelischen Missionsverein 25 fl.;

die Geschwister Renzle in Kehl, in die dortige evangelische Kirche eine vergoldete Abendmahlskanne zu 44 fl.;

Wittwe Caroline Marschall, geborene Härle von da, in dieselbe eine gleiche von demselben Werth;

Kaufmann Fingado von da, in dieselbe einen vergoldeten Abendmahlskelch 33 fl.;

Theresia Moser von Oberweier, in die Ortskirche ein vergoldetes Prozessionskreuz 33 fl.;

Pfarrer Stemmer zu Durbach, in den Ortskirchenfond zu zwei Seelenämtern 150 fl.;

Maria Anna Braun von Bulach, in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

eine Ungenannte, in den Bruderschaftsfond zu Wolfach 25 fl.;

Maria Johanna Goldmann zu Rastatt, in das Stadtspital 200 fl.;

der Gemeinderath zu Balzhofen, zur Gründung eines Ortsarmenfonds gefallene Strafgelder 25 fl.;

mehrere Einwohner zu Bühl, zur Gründung eines Waisenhauses 500 fl.;

Agatha Fritz zu Bühl, in den dortigen Heiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

die Joseph Lienhardtischen Eheleute von Berghaupten, in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Joseph Zangers Wittwe zu Schappach, in den Ortsheiligenfond zu einem Seelenamte 75 fl.;

Pfarrer Kleindienst in Durmersheim, in den Schulfond zu Ottenau 52 fl.;

Alois Scheitels Eheleute von Weitenung, in den Brigittenkapellenfond daselbst ein kupfernes ganz versilbertes Kreuz 20 fl.;

David Görgers Erben zu Ulm, in den Ortsheiligenfond zu einem Seelenamte 75 fl.;

Anton Friedmanns Wittwe zu Ulm, eben dahin zu einer Seelenmesse 36 fl.;

Dieselbe in den Heiligenfond, als Ergänzung zu den Kosten einer neuen Glocke 78 fl.;

Dionis Burkard von Vimbuch, in den Ortsheiligenfond zu einer Seelenmesse 36 fl.;

Blasius Gorwitz von Oehnsbach, in den Ortsheiligenfond zu einer Seelenmesse 36 fl.;

Heinrich Gärtner von Weiher, in den Ortsheiligenfond zu zwei Seelenmessen 72 fl.

Diensterledigung.

Das Amtschirurgat Eberbach ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der großherzoglichen Sanitätscommission durch Vermittlung der betreffenden Kreisregierung zu melden.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 28. October 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Conscription für 1854, hier die Festsetzung der Rekrutenquote betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Art. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1851, wornach Unsere Heeresmacht nach Maaßgabe des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825, unter Berücksichtigung der Bestimmungen jenes Gesetzes sich ergänzen soll,

in Erwägung, daß die Linie jedenfalls auf dem Stande erhalten werden muß, welcher der Contingentsstärke von Ein und zwei Drittel vom Hundert der Bevölkerung entspricht,

unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 4. Dezember 1833 (Regierungsblatt Nr. XLVII) und

auf den Vortrag Unseres Kriegsministeriums und den Beivortrag Unseres Ministeriums des Innern

haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1854 zur Ergänzung der Linie erforderliche Rekrutenquote wird auf dreitausend fünfhundert acht und dreißig Mann aus der betreffenden Altersklasse festgesetzt, wovon 3333 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 205 Mann zur Reserve bestimmt sind.

§. 2.

Diese Reserve, nach dem Maaßstabe des §. 7 des Conscriptionsgesetzes auf alle Bezirke des Landes vertheilt und aus den höchsten Loosnummern der übernommenen Pflichtigen bestehend, wird von dem Kriegsministerium nach Bedürfniß einberufen und, soweit ihre Einberufung bestimmungsgemäß nicht nothwendig geworden ist, bei der Uebernahme der nächstfolgenden Rekrutenquote freigegeben. Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersklasse zurück.

§. 3.

Die im §. 1 festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahres 1854 über die Verwendung der zur Linie berufenen Mannschaft Unserm Staatsministerium auszuweisen.

§. 4.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 21. Oktober 1853.

Friedrich.

v. Roggenbach. v. Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Bauschlicher.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben nachstehende Orden gnädigst zu verleihen geruht:

Das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen:

dem großherzoglich oldenburgischen wirklichen Geheimen Rath und Oberschenk, Freiherrn von Beaulieu-Marconnay;

das Commandeurkreuz erster Classe:

dem königlich preußischen Generaldirector der Steuern von Pommer-Esche;

das Commandeurkreuz zweiter Classe:

dem königlich preußischen Geheimen Legationsrath Philipsborn;

dem königlich preußischen Geheimen Regierungsrath Delbrück;

dem großherzoglich oldenburgischen Kammerherrn, Major und Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, Grafen von Wedel, und

dem königlich würtembergischen Oberfinanzrath von Bilfinger;

das Ritterkreuz:

dem Oberstlieutenant im 2. Infanterieregiment Freiherrn Adalbert von Adelsheim,

dem königlich preußischen Legationssecretair von Ladenberg,

dem königlich preußischen Secondlieutenant im 7. Uhlanenregiment und Adjutanten Freiherrn von Schorlemer,

dem königlich württembergischen Oberstudienrath und Oberbibliothekar von Stälin,

dem königlich württembergischen Oberbaurath von Etzel und

dem königlich württembergischen Baurath Beckh.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich unterm 8. Oktober d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Jakob Fischer, Kanzleidiener bei Großherzoglichem Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, in Anerkennung seiner während fünfzig Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste, die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben zur Annahme und zum Tragen fremder Orden die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht:

dem Generallieutenant von Gayling, Gouverneur der Bundesfestung Rastatt, für das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Braunschweig verliehene Großkreuz des herzoglichen Ordens Heinrichs des Löwen;

dem Hofmarschall Grafen von Leiningen-Billigheim für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg verliehene Großkreuz des großherzoglichen Haus- und Verdienstordens und für das demselben von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen Weimar verliehene Comthurkreuz erster Klasse des Hausordens der Wachsamkeit;

dem Oberpostdirector Freiherrn von Reizenstein für das demselben von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Comenthurkreuz des Ordens der württembergischen Krone,

dem Geheimen Legationsrath Kühlenthal, dem Oberbaurath Sauerbeck, dem Oberpostrath Zimmer, dem Baurath Keller, dem Postrath Ruppert und dem Postmeister Schweiß für das denselben von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Ordens der württembergischen Krone und

dem Oberamtmann Freiherrn von Hunoltstein für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden

unter dem 10. Oktober d. J.

die für Ausführung der Hochbauten zur Eisenbahn von Haltingen bis Waldshut errichtete „Bauinspection für die Eisenbahnhochbauten" dem Bezirksbaumeister, Baurath Berckmüller in Carlsruhe, unter zeitweiliger Enthebung von seiner dermaligen Stelle, zu übertragen;

dem Dekan und Pfarrer Anton Wenz in Kippenhausen den Charakter als Geistlicher Rath zu ertheilen;

den Amtschirurgen Landherr zu Rheinbischofsheim in den Ruhestand zu versetzen;

das Amtschirurgat Breisach dem praktischen Arzte Albert Joseph Bordolo in Steinbach, unter Ernennung zum Amtschirurgen, zu übertragen;

unter dem 14. Oktober d. J.

den Bezirksbaumeister, Baurath Berckmüller, als Hofbaumeister aus dem Staatsdienst in den Hofdienst zu übernehmen;

den Hofbaumeister, Baurath Küntzle, unter Entlassung von seiner dermaligen Stelle, zum Vorstand der Bezirksbau-Inspection Carlsruhe zu ernennen;

die Obereinnehmerei und Domänenverwaltung Staufen dem Obereinnehmer Simmler in Hornberg und

die evangelische Pfarrei Nimburg, Oberamts Emmendingen, dem Vikar Robert Heinrich Staudenmayer in Wollbach zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Rechtsverhältnisse der gräflichen Familie Bentinck betreffend.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 12. Juni 1845 nachstehenden Beschluß gefaßt:

„die Bundesversammlung erklärt, daß der gräflichen Familie Bentinck nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des deutschen Reichs die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Artikels 14 der deutschen Bundesakte zustehen."

Nachdem die Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 12. Mai d. J. die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses durch die einzelnen Bundesregierungen beschlossen hat, wird derselbe in Folge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 10. d. M., Nr. 1104, hiermit zur Nachachtung verkündet.

Carlsruhe, den 18. Oktober 1853.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Schweizer.

Die Ernennung von Assisenpräsidenten für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend.

Auf den Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 werden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzungen für das vierte Quartal l. J. ernannt:

I. Für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Stempf in Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Brauer daselbst;

II. Für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Benckiser in Bruchsal und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Hildebrandt daselbst;

III. Für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Reiner in Freiburg und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Kirn daselbst;

IV. Für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Faller in Constanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Selb daselbst.

Carlsruhe, den 10. October 1853.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Courtin.

Bezeichnung des Wohnsitzes der königlich württembergischen Eisenbahnverwaltung, an welchem privatrechtliche Ansprüche aus Anlaß des Baues und Betriebes der auf badischem Gebiet gelegenen württembergischen Bahnstrecke zu machen sind.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der königlich württembergischen Regierung in Gemäßheit des Art. 21 des Staatsvertrags über die Verbindung der großherzoglich badischen und königlich württembergischen Eisenbahnen vom 4. Dezember 1850 Bruchsal in Beziehung auf privatrechtliche Ansprüche, welche aus Anlaß des Baues und Betriebes der auf badischem Gebiete gelegenen Bahnstrecke an die königlich württembergische Eisenbahnverwaltung gemacht werden, als Wohnsitz bezeichnet worden ist.

Carlsruhe, den 22. Oktober 1853.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Heydweiller.

Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1853 betreffend.

Der Anfang der diesjährigen Staatsprüfung im Forstfache wird auf

Montag den 12. Dezember d. J.

festgesetzt.

Die Anmeldungen hiezu haben spätestens drei Wochen vor dem Beginne derselben unter

Vorlage der Zeugnisse über Vor- und Berufsbildung, Wohlverhalten und körperliche Tüchtigkeit zum Forstdienste bei der großherzoglichen Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu geschehen.

Carlsruhe, den 19. Oktober 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 12. October 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Seyfried.

Es haben gestiftet:

die Wittwe des Adlerwirths Benedikt Ebner von Weilheim in den dortigen Schul- und Armenfond 100 fl.;

dieselbe in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung zweier Anniversarmessen und eines Seelenamtes 200 fl.;

der fürstlich Thurn und Taxis'sche Domänendirector Eugen von Seyfried zu Constanz in das Blindeninstitut zu Freiburg 500 fl.;

die verstorbene Regina Schweizer von Zastler in den Spitalfond zu Neuenburg 400 fl.;

Seraphin Brugger von Minseln in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl.

derselbe in den dortigen Armenfond 64 fl.;

Apotheker Merklin von Ettenheim der dasigen höheren Bürgerschule mehrere chemische Präparate;

die Erben des Xaver Maier von Geislingen in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Anniversars 50 fl.;

Barbara Madame von Freiburg in den dortigen Heiliggeistspitalfond 300 fl.;

die verstorbene Ehefrau des Webers Joseph Scherer von Horben zu Anschaffung eines Muttergottesbildes in die dortige Kirche 50 fl.;

die verstorbene Ehefrau des Anton Asal von Horben in den Kirchenfond daselbst zu Abhaltung einer Anniversarmesse 36 fl.;

die verstorbene Wittwe des Kreisraths Duttle von Freiburg zur Verwendung der Zinsen für arme Schulkinder des Lehrinstituts St. Ursula daselbst 500 fl.;

die Wittwe Franziska Fecht von Wiehre, Stadtamts Freiburg, in den dortigen Kirchenfond zu Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Franziska Haßler von da ebendahin zur Abhaltung einer Anniversarmesse 36 fl.;

der ledig verstorbene Joseph Pfeifer von Hänner zum gleichen Zwecke in den dortigen Kirchenfond 36 fl.;

Felician Engler von Hausen ebenso in den Kirchenfond daselbst 36 fl.;

die verstorbene Wittwe des Georg Disch von da ebenso und ebendahin 36 fl.;

Lorenz Faist von katholisch Thennenbronn in den dortigen Anniversarfond zur Abhaltung eines Anniversaramtes 72 fl.;

Benedikt Kirner von Sölden in den Kirchenfond daselbst für eine Anniversarmesse 36 fl;

derselbe in den Armenfond zu Sölden 64 fl.;

der verstorbene Stadtrath Handelsmann Christian Sautier zu Freiburg in die dasige Sautier-Reibelt-Merian'sche Knabenstiftung daselbst zu einem Freiplatz 550 fl.;

derselbe in den dortigen Waisenhausfond 200 fl.;

Maria Agathe Kiefer von Ebringen in den Armenfond daselbst 19 fl.;

die Gemeindebürger von Weisweil, Amts Jestetten, in den dortigen Armenfond 22 fl. 26 kr.;

die verstorbene Ehefrau des Bürgermeisters Anton Klingenmeier von Burkheim in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Bernhard Ritzenthaler von Hartheim in den Kirchenfond daselbst zu einer Seelenmesse 36 fl ;

Simon Frank von Karsau in den dortigen Armenfond 200 fl.;

der verstorbene Geistliche Rath Pfarrer Schmidle von Wettelbrunn in den Armenfond zu St. Peter mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 200 fl.;

Johann Brunner von Holzhausen in den Kirchenfond allda zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Clemens Wiedmer von Altenburg in den dasigen Armenfond 25 fl.;

Karoline Billharz und Theresia Wangler von Schweighausen und Maria Anna Rothweiler von Dörlinbach in die Kirche zu Schweighausen ein Velum im Werthe von 33 fl.;

zwei Ungenannte ebendahin zwei Ministrantenröcke und ein Altartuch im Werthe von 23 fl.;

die Wittwe des Joseph Haas von Triberg in die Pfarrkirche zu Gremelsbach mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung einer Anniversarmesse 50 fl.;

Vitus Kuri von Siegelau in den dortigen Kirchenfond ebenso 40 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Kirchzarten ebenso 36 fl.;

ein Ungenannter ebendahin eine Lampe zum ewigen Licht, angeschlagen zu 22 fl.;

eine Ungenannte zur neuen Fassung des Altars in der Giersberger Kapelle bei Kirchzarten 100 fl. und ein versilbertes Rauchfaß, im Werthe von 11 fl. ebendahin;

Joseph Martin von Breitnau in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamte 75 fl.;

Konrad Beniz von da ebendahin zum gleichen Zwecke 75 fl.;

Gertrud Likert von da ebendahin zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Mathias Saier von St. Märgen ebendahin zum gleichen Zwecke 36 fl.;

Magdalena Zipfel von da ebendahin und ebenso 36 fl.;

eine Ungenannte in die Kirche zu Kirchzarten 11 Ellen Seidenstoff zu einem Rauchmantel, angeschlagen zu 44 fl.;

Gertrud Scherzinger von Hinterzarten in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

der verstorbene Pfarrer Gerster zu Herthen in den Armenfond daselbst 40 fl.

derselbe in den Armenfond zu Degerfelden 40 fl.;

der Geistliche Rath Professor Grieshaber zu Rastatt in den Spitalfond zu Breisach zwei Gärten im Werthe von 650 fl.

Diensterledigungen.

Zu dem Ausschreiben der evangelischen Pfarrei Hirschlanden, Dekanats Borberg, Nr. XXXVII. des Regierungsblatts vom 26. v. M., wird noch bemerkt, daß sich die Bewerber nicht allein bei der fürstlich löwenstein-rosenberg'schen Standesherrschaft, sondern auch bei der fürstlich löwenstein-wertheim-freudenberg'schen Standesherrschaft zu melden haben, da das Präsentationsrecht dem fürstlich löwensteinischen Gesammthause zusteht.

Die evangelische Pfarrei Niedereggenen, Dekanats Müllheim, ist mit einem Competenz-Anschlage von 768 fl. 19 kr. und einer vom künftigen Pfarrer zu bezahlenden Schuld von 95 fl. 19 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Das Physikat Waldkirch ist wieder zu besetzen. Die Bewerber um dasselbe haben sich bei der großherzoglichen Sanitätskommission durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierung binnen vier Wochen zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 1. Oktober d. J. der pensionirte Oberforstmeister Arnsperger in Heidelberg.

Nr. XLIII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 5. November 1853.

Inhalt.

Provisorisches Gesetz,

Die Abänderung verschiedener Bestimmungen im Vereinszolltarife betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 19. Juli 1851 (Regierungsblatt 1851, Seite 541), wodurch der zur Zeit gültige Vereinszolltarif vom 1. Oktober 1851 an in Kraft gesetzt wurde;

nach Ansicht der bei der gegenwärtigen Generalconferenz von den Zollvereinsregierungen getroffenen, auf den Vereinszolltarif bezüglichen Vereinbarung

haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Der zur Zeit gültige Vereinszolltarif bleibt auch nach Ablauf dieses Jahres in Wirksamkeit, vorbehaltlich jedoch der im Art. 2 gegebenen Bestimmungen.

Art. 2.

Vom 1. Januar künftigen Jahres an kommen nachstehende Abänderungen und Zusätze zur Anwendung:

Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs folgende Artikel hinzu:

aus Pos. 1.: Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekräz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silber-Bearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes.

aus Pos. 7.: Wasserblei (Reißblei), Kobalt in folgender Fassung: Graphit (Wasserblei, Reißblei); Kobalterze.

aus Pos. 17.: Karden oder Weberdisteln.

aus Pos. 38 a.: Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde).

Außerdem

Abfälle von Seidencocons, ingleichen Flockseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide).

Zweite Abtheilung des Tarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Abänderungen ein:

A. In Bezug auf die Zollsätze.

I. Vom Ausgangszoll werden befreit:

Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag (Pos. 6. Eisen und Stahl).

II. Von folgenden bisher theils in der ersten Abtheilung des Tarifs stehenden, theils im Tarif nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Eingangszollsätze zu erheben und zwar:

1. von Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser 7½ Sgr. oder 26¼ Kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- rc. Waaren);
2. von nachstehenden Waaren auch in Verbindung mit Gummi elastikum oder Gutta percha, als: Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall ächt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt, 50 Rthlr. oder 87 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 20. kurze Waaren rc.);
3. von Kratzenleder, auch künstlichem, für inländische Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole vom Zentner 3 Rthlr. oder 5 fl. 15 kr. (Pos. 21. Leder rc.);
4. von allen mit Gummi elastikum oder Gutta percha überzogenen Geweben vom Zentner 20 Rthlr. oder 35 fl.;
5. von Gummidrucktüchern für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole vom Zentner 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. (Pos. 40. Wachsleinwand rc.).

III. Von nachfolgenden Artikeln sind anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollsätze die beigefügten Sätze zu erheben und zwar:

1. von schwefelsaurem Natron (gereinigtem, ungereinigtem, kalcinirtem, krystallisirtem), beim Eingange vom Zentner 15 Sgr. oder 52½ kr. (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
2. von Myrobalanen und Palmnüssen nur beim Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder 17½ kr. (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
3. von Ziegenhaaren nur beim Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder 17½ kr. (Pos. 11. Häute ꝛc.);
4. von Schreibfedern aus Stahl oder Metall-Komposition beim Eingange vom Zentner 50 Rthlr. oder 87 fl. 30 kr. (Pos. 20. kurze Waaren ꝛc.);
5. von Mühlsteinen mit eisernen Reifen beim Eingange vom Stück 2 Rthlr. oder 3 fl. 30 kr. (Pos. 33. Steine ꝛc.);
6. von rohem Zink beim Eingange vom Zentner 1 Rthlr. oder 1 fl. 45 kr. (Pos. 42. Zink ꝛc.).

B. In Bezug auf die Tarasätze.

An Tara wird bewilligt für:

1. Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel (Pos. 25. v. 1.);
   a) in Seronen (nicht von Thierhäuten) 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
   b) in Thierhäuten 8 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
2. Tabacksfabrikate (Pos. 25 v. 2 α. und β.) in Kanasserkörben 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

C. In Bezug auf die Fassung einzelner Positionen.

1. In der Pos. 51. „Schwefelsaures ꝛc. Kali“ fallen die Worte: „alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure“ hinweg.

2. An die Stelle der Anmerkung 2. zur Pos. 6. „Eisen und Stahl“ tritt folgende Bestimmung:

Von Rohstahl, seewärts von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.

3. Bei Pos. 6. f. 2. „Grobe Eisen- und Stahl-Waaren“ fallen die Worte: „Maschinen von Eisen“ hinweg.

4. Die Ausnahme zu Pos. 22 e. „Rohe Leinwand ꝛc.“ soll künftig dahin lauten:

Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:

aa. in Preußen:

auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz und von Gronau bis Anholt nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;

bb. in Sachsen:

auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine.

Dritte Abtheilung des Tarifs.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder, seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

wird — mit Ausnahme der unter Nr. 8. 9. und 10. des ersten Abschnittes genannten Gegenstände, für welche die bisherigen Sätze gültig bleiben — erhoben vom Zentner 3½ Sgr. oder 12¼ Kreuzer.

Fünfte Abtheilung des Tarifs.

Die Bestimmung im zweiten Satz unter Ziffer V., wonach, im Fall eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle besteht, die Deklaration als „halbseidene Waare" genügt, findet auf Gold- und Silber-Stoffe und auf Bänder keine Anwendung.

Art. 3.

Das Finanzministerium hat für den Vollzug zu sorgen und den hiernach vom 1. Januar künftigen Jahrs an geltenden Tarif zu veröffentlichen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. November 1853.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 14. Juli d. J.

den Oberbereiter Sachs zum Stallmeister gnädigst zu ernennen;

unter dem 21. Oktober d. J.

dem Director des evangelischen Oberkirchenrathes, Freiherrn von Wöllwarth, den Charakter eines Geheimen Raths zweiter Classe zu verleihen und

unter dem 23. Oktober l. J.

dem Oberlieutenant Holtz vom 3. Infanterie-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchst-Ihrem Armeekorps zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Abgeordnetenwahl im 27. Aemterwahlbezirk betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 14. l. M., Nr. 1168, allergnädigst geruht, an die Stelle des durch Krankheit verhinderten Staatsraths Bekk den Hofgerichtsrath Cammerer in Bruchsal zum großherzoglichen Wahlkommissär bei der in dem 27. Aemterwahlbezirk (Aemter Durlach und vormaliges Amt Stein) vorzunehmenden Abgeordnetenwahl für die zweite Kammer der Ständeversammlung zu ernennen.

Carlsruhe, den 15. Oktober 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. L. Stösser.

Die Stellung des evangelischen Oberkirchenrathes betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich auf den unterthänigsten Vortrag des Ministeriums des Innern vom 18. Februar d. J., Nr. 2514, allergnädigst bewogen gefunden, in Berücksichtigung der im Jahr 1843 von der Generalsynode ausgesprochenen Wünsche und zur Beseitigung entstandener Zweifel die höchste Verordnung vom 5. Januar 1843, Re-

gierungsblatt Nr. II., bezüglich auf die Stellung des evangelischen Oberkirchenrathes dahin zu erläutern, daß derselbe in Gemäßheit des §. 1 jener Verordnung nur in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde dem Ministerium des Innern als Centralmittelstelle unterstellt sei, dagegen, so weit ihm die Verwaltung der innern Kirchenangelegenheiten obliegt, nach §. 5 der Verordnung unmittelbar unter dem Landesherrn als obersten Landesbischof stehe.

Diese Allerhöchste Entschließung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 25. Oktober 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Buisson.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. October 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Es haben gestiftet:

mehrere ungenannte Einwohner von Kappel, Amts Neustadt, in die Pfarrkirche daselbst 10 Stück Blumenstöcke, 4 Stück Blumenkränze, 3 Stück Goldrahmen, 4 Stück Porzellanvasen, im Werthe zu 53 fl. 36 kr.;

die Wendelin Müller'schen Eheleute von Krähenried in die Kirche von Denkingen einen neuen Rauchmantel im Werthe von 142 fl.;

die Erben des in Konstanz verstorbenen Fürstlich Thurn und Taxis'schen Domainen-Direktors von Seyfried von Irrsen, königlich baierischen Landgerichts Kaufbeuren, in den allgemeinen Almosenfond Constanz 500 fl.;

Agathe Kammerer von Villingen an das dortige Waisenspital 200 fl.;

Eugen von Seyfried, Fürstlich Thurn und Taxis'scher Domainen-Direktor von Irrsen in den Armenfond Wespach, Amts Salem, 1000 fl., wovon die Zinsen alljährlich unter die Armen vertheilt werden sollen;

Xaver Pfleghaar, ledig verstorbener Schreinermeister von Rippenhausen, zum dortigen Armenfond 15 fl.;

die Einwohner von Burgweiler durch Collecte in die dortige Kirche zu einem Meßgewand 44 fl. 34 kr.;

J. G. Glaser von Iznang in die Kirche Weiler, Amts Radolfzell 4 Blumenstöcke im Werthe zu 30 fl.;

ein Ungenannter von Iznang in die Kirche zu Weiler ein Velum im Werthe zu 24 fl.;

ein Ungenannter von da in die gleiche Kirche einen Blumenkranz um die Monstranz im Werthe zu 6 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Beuren, Amts Salem, ein Meßgewand nebst Kelchbedeckung im Werthe zu 55 fl.;

Anton Fauler, Handelsmann von Mößkirch, in den dortigen Ortsarmenfond 1000 fl.;

Catharina Back von Heudorf, Amts Mößkirch, in die dortige Kirche ein Christusbild im Werthe von 22 fl.;

Johann Spiegelhalter, Bürgermeister von Altglashütten, zum dortigen Kirchenfond ein Meßgewand nebst Zugehör im Werthe zu 60 fl.;

der verstorbene Carl Wiebel von Unterkirnach zum dortigen Armenfond 14 fl.;

mehrere Frauen und Jungfrauen von Röhrenbach in die dortige Kirche zwei neue Muttergotteskleider im Werthe zu 39 fl. 55 kr.;

Martin Büchele von Rohrdorf in den Kirchenfond allda: zur Abhaltung eines Jahrtags 50 fl. und zur Unterhaltung des ewigen Lichtes 100 fl.

Verordnung, den Vollzug des provisorischen Gesetzes vom 3. November d. J., die Abänderungen im Vereinszolltarife betreffend.

Zum Vollzuge des vorstehenden provisorischen Gesetzes vom Heutigen, die Abänderungen im Vereinszolltarife betreffend, wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Alle zur Zeit noch bestehenden besonderen Bestimmungen, wodurch verschiedene Gegenstände im Verkehre mit einzelnen fremden Staaten oder an einzelnen Grenzstrecken anderen als den tarifmäßigen Zöllen unterliegen, bleiben — sofern sie nicht ausdrücklich nur bis zum Ablaufe dieses Jahres in Kraft gesetzt sind — auch nach dem 1. Januar künftigen Jahrs bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

§. 2.

Alle vom 1. Januar künftigen Jahrs an stattfindenden Zollabfertigungen, bei welchen entweder der tarifmäßige Zoll, oder nach den unter §. 1 erwähnten besonderen Bestimmungen ein gewisser Theil des tarifmäßigen Zolles zu entrichten ist, geschehen auf den Grund des provisorischen Gesetzes vom 3. dieses Monats. Die hiernach in Anwendung kommenden Tarifsbestimmungen enthält der anliegende Tarif.

§. 3.

Zu den im dritten Abschnitt der dritten Tarifsabtheilung bezeichneten Straßen, für welche eine weitere Ermäßigung des Durchgangszolles zugestanden ist, gehören auch ferner

1. die Straßen, welche östlich des Straßenzugs von Waldsassen nach Pfrondten, diesen eingeschlossen, ein- und austreten;

2. die Straßen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl bis Mittenwald einschließlich oder südlich dieser Linie berühren;

3. die Straßen von den Rheinhäfen zu Mainz und Biebrich, von den am linken oder rechten Rheinufer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, so wie von den Main- und Neckar-Häfen über die Grenzlinie von Neuburg am Rhein bis Mittenwald (diesen Ort eingeschlossen);

4. die Straßen, welche von Mainz und Biebrich, oder von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rheinhafen führen;

5. die Straßen, welche auf der südlichen Grenzlinie von Schusterinsel einschließlich bis zur Donau (diese eingeschlossen) ein- und ausmünden;

und es beträgt auf allen diesen Straßen die Durchgangsabgabe einen halben Kreuzer vom Zentner.

§. 4.

Die großherzogliche Zolldirektion hat hiernach die Zollbehörden anzuweisen und den Vollzug zu überwachen.

Carlsruhe, den 3. November 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Nr. XLIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 8. November 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Provisorisches Gesetz, den zeitweisen Erlaß des Eingangszolles von Reis betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den unterthänigsten Antrag Unseres Finanzministeriums und im Einverständniß mit den übrigen Zollvereinsregierungen beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Einfuhr von Reis wird vom zehnten dieses Monats an bis zum Ablaufe des gegenwärtigen Jahres zollfrei zugelassen.

Das Finanzministerium hat für den Vollzug zu sorgen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 7. November 1853.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Zur Beseitigung der in neuester Zeit von Seiten des Erzbischofs von Freiburg versuchten thatsächlichen Eingriffe in Unsere landesherrlichen Hoheitsrechte und zur Sicherung der hierdurch gefährdeten Staatsordnung finden Wir Uns auf den unterthänigsten Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

1. Bis auf weitere Anordnung darf keine vom Erzbischof von Freiburg selbst oder in dessen Namen erlassene Verfügung im Großherzogthum verkündet oder vollzogen, oder ihr überhaupt eine äußere Anerkennung beigelegt werden, wenn dieselbe nicht von dem durch Uns zur Wahrung Unserer Hoheitsrechte ernannt werdenden Spezialcommissär durch seine auf die Ausfertigung zu setzende Unterschrift ausdrücklich zur Ablassung zugelassen worden ist.
2. Wer dieser Anordnung zuwider handelt, oder Unseren Spezialcommissär in der Ausübung seines Amtes behindert, wird — vorbehaltlich weiterer Maßregeln — nach dem Gesetze vom 24. Juli 1852, die polizeiliche Strafgewalt der Bezirksämter betreffend, (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) wegen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bestraft.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 7. November 1853.

Friedrich.

Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben zum Vollzug der obigen höchstlandesherrlichen Verordnung vom 7. d. M., den Stadtdirektor Burger in Freiburg zum landesherrlichen Spezialcommissär zur Wahrung Ihrer oberhoheitlichen Aufsichtsrechte über die katholische Kirche gnädigst zu ernennen geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 7. November 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. L. Stösser.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 15. November 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

dem königlich württembergischen Obersthofmeister Freiherrn von Seckendorff das Großkreuz,

dem Oberhofmeister Ihrer Majestät der Königin, Freiherrn vom Holtz, das Commandeurkreuz erster Klasse mit dem Stern, und

dem Adjutanten Seiner Majestät des Königs von Württemberg, Hauptmann von Beulwitz, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

Höchst-Ihren Bundestagsgesandten, Kammerherrn und Geheimen Rath August Freiherrn Marschall von Bieberstein als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am großherzoglich hessischen Hofe zu beglaubigen;

unter dem 29. Oktober d. J.

den Amtsrevisoratsverwalter Karl Hoffmeister in Walldürn zum Amtsrevisor daselbst zu ernennen;

den Postoffizialen Conrad Böttlin in Carlsruhe zur Post- und Eisenbahnerpedition Bruchsal zu versetzen;

dem Dekan Sehringer in Emmendingen die dortige evangelische Stadtpfarrei,

dem Pfarrer Höhler in Rinklingen die evangelische Pfarrei Gundelfingen, Landamts Freiburg und

die evangelische Pfarrei Bargen, Bezirksamts Neckarbischofsheim, dem Pfarrer Gruner daselbst zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Namensänderung des Johann Holz in Heidelberg betreffend.

Schuhmachermeister Johann Holz in Heidelberg hat gebeten, seinen Familiennamen in den früher von ihm geführten Namen „Dubois“ umändern zu dürfen. Dies wird unter Bezug auf die hohe Verordnung vom 18. Januar 1838, Regierungsblatt Nr. V, mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche innerhalb drei Monaten bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte statt gegeben wird.

Carlsruhe, den 8. November 1853.

Großherzogliches Justizministerium.
A. A. d. Pr.
Junghanns.

Vdt. Heydweiller.

Die Patentertheilung an den Mechaniker A. Link in Freiburg betreffend.

Dem Mechaniker A. Link in Freiburg wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Feuerlöschspritzen-Laterne auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl., nebst Confiskation des nachgefertigten Gegenstands auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 21. Oktober 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. Seyfried.

Die Conscription für das Jahr 1854 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten sämmtlicher Conscriptionsämter, in Gemäßheit der §§. 7 und 21 des Conscriptionsgesetzes und der höchsten Verordnung vom 21. v. M. Regierungsblatt Nr. XLII., wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1854 zur Ergänzung der Linie einzuberufenden Mannschaft auf die Conscriptionsbezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 5. November 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. L. Stösser.

Uebersicht

der Vertheilung der für das Jahr 1854 auszuhebenden Ergänzungsmannschaft,

bestehend nach allerhöchster Verordnung vom 21. Oktober 1853 (Regierungsblatt Nr. XLII. Seite 371. 372) in 3538 Mann.

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen		Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen	
		in Bruchtheilen.	in Rundzahl.			in Bruchtheilen.	in Rundzahl.
Seekreis.				**Oberrheinkreis.**			
Blumenfeld . .	102	30 1386/11983	30	Breisach . . .	233	68 9510/11983	69
Bonndorf . . .	125	36 10862/11983	37	Emmendingen .	254	74 11910/11983	75
Constanz . . .	94	27 9091/11983	28	Ettenheim . . .	200	59 605/11983	59
Donaueschingen .	202	59 7679/11983	60	Freiburg, Stadtamt	146	43 1279/11983	43
Engen	109	32 2186/11983	32	Freiburg, Landamt	266	78 6434/11983	79
Meersburg . . .	57	16 9938/11983	17	Hornberg . . .	82	24 2324/11983	24
Möskirch . . .	142	41 11093/11983	42	Jestetten . . .	83	24 6062/11983	24
Neustadt . . .	115	33 11431/11983	34	Kenzingen . . .	252	74 4884/11983	74
Pfullendorf . .	70	20 8000/11983	21	Lörrach . . .	220	64 11448/11983	65
Radolphzell . .	137	40 5386/11983	40	Müllheim . . .	227	67 265/11983	67
Salem	74	21 10169/11983	22	Säckingen . . .	199	58 9048/11983	59
Stockach . . .	172	50 9386/11983	51	St. Blasien . .	111	32 9262/11983	33
Stühlingen . .	57	16 9938/11983	17	Schönau . . .	119	35 1617/11983	35
Ueberlingen . .	69	20 4462/11983	20	Schopfheim . .	152	44 10524/11983	45
Villingen . . .	161	47 6417/11983	48	Staufen . . .	190	56 1172/11983	56
				Triberg . . .	120	35 5155/11983	35
Summe .	1686	497 9517/11983	499	Waldkirch . . .	205	60 6310/11983	60
				Waldshut . . .	261	77 727/11983	77
				Summe .	3320	980 2820/11983	979

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen	
		in Bruchtheilen.	in Rundzahl.
Mittelrheinkreis.			
Achern	168	49 7217/11983	50
Baden	122	36 248/11983	36
Bretten	189	55 9617/11983	56
Bruchsal . . .	317	93 7127/11983	94
Bühl	244	72 496/11983	72
Durlach	236	69 8141/11983	70
Eppingen . . .	163	48 1510/11983	48
Ettlingen . . .	163	48 1510/11983	48
Gengenbach . .	149	43 11893/11983	44
Gernsbach . . .	111	32 9262/11983	33
Haslach . . .	95	28 586/11983	28
Karlsruhe Stadtamt	118	34 10062/11983	35
" Landamt	246	72 7572/11983	73
Kork	100	29 6293/11983	29
Lahr	238	70 3234/11983	70
Oberkirch . . .	187	55 2541/11983	55
Offenburg . . .	241	71 1865/11983	71
Pforzheim . . .	275	81 2327/11983	81
Rastatt	287	84 8831/11983	85
Rheinbischofsheim	107	31 7093/11983	32
Wolfach . . .	95	28 596/11983	28
Summe .	3851	1137 167/11983	1138

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen	
		in Bruchtheilen.	in Rundzahl.
Unterrheinkreis.			
Adelsheim . . .	129	38 1048/11983	38
Boxberg . . .	94	27 9031/11983	28
Buchen	157	46 4248/11983	46
Eberbach . . .	98	28 11200/11983	29
Gerlachsheim . .	108	31 10637/11983	32
Heidelberg . . .	344	101 6789/11983	102
Krautheim . . .	43	12 8338/11983	13
Ladenburg . . .	166	49 141/11983	49
Mannheim . . .	123	36 3786/11983	36
Mosbach . . .	285	84 1759/11983	84
Neckarbischofsheim	128	37 9493/11983	38
Neckargemünd . .	140	41 4017/11983	41
Philippsburg . .	167	49 3679/11983	49
Schwetzingen . .	194	57 3341/11983	57
Sinsheim . . .	249	73 6203/11983	73
Tauberbischofsheim	162	47 9955/11983	48
Walldürn . . .	134	39 6755/11983	40
Weinheim . . .	117	34 6574/11983	35
Wertheim . . .	144	42 6186/11983	42
Wiesloch . . .	144	42 6186/11983	42
Summe .	3126	922 11462/11983	922

Zusammenstellung.

Seekreis . . .	1686	497 9517/11983	499
Oberrheinkreis .	3320	980 2820/11983	979
Mittelrheinkreis .	3851	1137 167/11983	1138
Unterrheinkreis .	3126	922 11462/11983	922
im Ganzen .	11983	3538	3538

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 3. Dezember 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Obersieder Friedrich Wickert in Dürrheim und dem Magazinier Jakob Schmidt in Rappenau in Anerkennung ihrer langjährigen und treuen Dienste die silberne Civilverdienstmedaille, ebenso

unterm 18. November d. J.

dem Untererheber Baumann in Watterdingen, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstführung die silberne Civilverdienstmedaille huldreichst zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 5. November d. J.

nachstehenden Offizieren HöchstIhres Armeecorps die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, fremde Orden anzunehmen und zu tragen, und zwar:

dem Commandanten der Reiterei, Generalmajor von Roggenbach, für das ihm von Seiner Majestät dem König der Niederlande verliehene Commandeurkreuz mit dem Stern des Ordens der Eichenkrone,

dem Obersten und Flügeladjutanten Schuler für das ihm von Seiner Majestät dem König von Würtemberg verliehene Comthurkreuz des Ordens der württembergischen Krone;

dem Oberstlieutenant und Flügeladjutanten von Seutter, für das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Comthurkreuz des Ordens der württembergischen Krone, und

dem Hauptmann Götz vom Generalstabe, für das ihm von Seiner Majestät dem König der Niederlande verliehene Ritterkreuz des Ordens der Eichenkrone;

unter dem 12. d. M.

dem Generallieutenant von Gayling, Gouverneur der Bundesfestung Rastatt, für das ihm von Seiner Majestät dem König von Hannover verliehene Großkreuz des Guelphenordens, und

dem Rittmeister von Wechmar für den ihm von Seiner Majestät dem König von Hannover verliehenen Guelphenorden vierter Classe.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Ministerialrath Hack die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden zweiter Classe annehmen und tragen zu dürfen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielt der Postmeister Fischer für den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden vierter Classe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 12. November d. J.

dem Konsistorialrath Dr. Rothe an der Universität zu Bonn, unter Verleihung des Charakters eines Geheimen Kirchenrathes, die in der theologischen Fakultät an der Universität Heidelberg erledigte Lehrkanzel zu übertragen;

unter dem 25. November d. J.

den Hofgerichtsrath Roßhirt zum Staatsanwalt bei dem Oberhofgerichte und dem Hofgerichte des Unterrheinkreises zu ernennen;

den Hofgerichtsassessor Mays in Bruchsal in gleicher Eigenschaft zu dem Hofgerichte des Unterrheinkreises zu versetzen und dem dortigen Staatsanwalte zur aushilfsweisen Vertretung beizugeben;

den Amtsassessor Klehe in Baden zum Assessor am Hofgerichte des Mittelrheinkreises zu ernennen;

den mit den Geschäften des Hauptamtsverwalters beim Hauptzollamte Mannheim betrauten Hauptamtskontroleur Poppen allda zum Hauptamtsverwalter daselbst zu befördern;

den zweiten technischen Beamten auf der Saline Dürrheim, Salinepraktikant Eduard Reich, mit Staatsdienereigenschaft anzustellen, auch ihm, sowie dem zweiten technischen Beamten auf der Saline Rappenau, Hüttenverwalter Sprenger, den Titel eines Bergmeisters zu verleihen;

den Hofrath Ludwig Albert Grimm, Vorstand der höhern Bürgerschule zu Weinheim, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß in den Ruhestand zu versetzen;

den Pfarrer Doll in Schmieheim, zum Zwecke der Annahme der Stelle eines Lehrers

und Direktors an der höhern Töchterschule in Lahr, von seiner gegenwärtigen Dienststelle unter Vorbehalt des Rücktritts in den Dienst der Kirche und der Rechte seiner Anciennetät zu entheben;

die evangelische Pfarrei Weisweil, Dekanats Emmendingen, dem Pfarrverweser Reinhard Schellenberg in Vorberg zu übertragen;

die Verzichtleistung des Pfarrers Felizian Engler auf die katholische Pfarrpfründe Eschbach zu genehmigen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Friedrich-Christiane-Louisenstiftung für katholische Studirende des höhern Schulfaches betreffend.

Aus der Friedrich-Christiane-Louisenstiftung in Karlsruhe sind vom 1. Oktober 1853 an zwei Stipendien im jährlichen Betrage von je 144 fl. an katholische Studirende, welche sich dem höhern Schulfache widmen, zu vergeben. Die Bewerber, von welchen die aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen gebürtigen vorzüglich zu berücksichtigen und die dem höhern Schulfache sich widmenden katholischen Theologen nicht ausgeschlossen sind, haben sich mit legalen Zeugnissen über Herkunft, wissenschaftliche Fortschritte, Sitten und Vermögen bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb vier Wochen zu melden.

Carlsruhe, den 19. November 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Die Prüfung der Lehramtskandidaten betreffend.

Von den fünfzehn zur diesjährigen Prüfung zugelassenen wissenschaftlich gebildeten Lehramtskandidaten sind folgende elf unter die Lehramtspraktikanten aufgenommen worden:

Leopold Dammert von Carlsruhe,
Ludwig Durban von Waldshut,
Herwin Winnefeld von Rastatt,
Timotheus Merkel von St. Blasien,
Theodor Wolf von Oberöwisheim,
Jakob Richter von Pforzheim,
Joseph Trunk von Steinbach,
Nikolaus Riegel von Kirrlach,
Julius Mayer von Rastatt,
Johann Fink von Laudenbach,
Franz Rothermel von Freiburg.

Carlsruhe, den 21. November 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Buisson.

XLVI.

Das Ergebniß der im Oktober d. J. stattgehabten Prüfung der Kameralkandidaten betreffend.

Von den Kameralkandidaten, welche sich im Oktober d. J. der Staatsprüfung unterzogen haben, sind nachstehende sieben unter die Zahl der Kameralpraktikanten aufgenommen worden:

Franz Siegel von Bruchsal,
August Diemer von Rastatt,
Karl Happold von Weinheim,
Fridolin Schinzinger von Freiburg,
Karl Eckardt von Carlsruhe,
Georg Lindauer von Heidelberg,
Johann Schäuble von Schönau.

Auch hat Rechtspraktikant Dr. Theodor Gerstner von Karlsruhe die Prüfung in der Volkswirthschaftslehre, Volkswirthschaftspflege und Finanzwissenschaft erstanden.

Carlsruhe, den 12. November 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Diensterledigung.

Man sieht sich veranlaßt die erledigte evangelische Pfarrei Neuenweg, Dekanats Schopfheim, wiederholt zur Bewerbung auszuschreiben. Auf dem Competenzanschlag dieser Pfarrei von 649 fl. 44 kr. haftet eine Schuld von 100 fl., welche, so weit die Zwischengefälle zu ihrer Abtragung nicht hinreichen, vom künftigen Pfarrer in noch zu bestimmenden Terminen zu bezahlen ist.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 5. September d. J.: der pensionirte Oberamtmann Gärtner von Wertheim;
„ 21. „ „ „ der pensionirte Oberamtmann Georg Oehl dahier;
„ 24. „ „ „ der katholische Pfarrer Joseph Anton Thomas zu Leimen;
„ 17. Oktober „ „ der Stadtpfarrer geistliche Rath Freiherr von Widerspach zu Säckingen;
„ 23. „ „ „ der Oberrechnungsrath Hoffinger dahier;
„ 30. „ „ „ der Stiftungsverwalter Johann Becker in Bruchsal;
„ 5. November „ „ der Professor an der Universität Freiburg Dr. Heinrich Joseph Wetzer;
„ 10. „ „ „ der pensionirte Bezirksbaumeister, Baurath Schwarz dahier.

Nr. XLVII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 9. Dezember 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Geheimen Rath und Professor **Dr. Creuzer** in Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern verliehenen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst annehmen und tragen zu dürfen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Berichtigungen im Gemeindegesetz betreffend.

In dem §. 127 der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831, Regierungsblatt Nr. VIII. von 1832, ist auf die §§. 19, 21 bis 26 verwiesen. Durch die in Folge des Gesetzes vom 25. April 1851, Regierungsblatt Nr. XXXII., veränderte Reihenfolge der Paragraphen im II. Titel, 1., 2. und 3. Kapitel der Gemeindeordnung von 1831 sind jene im §. 127 angeführten Paragraphen jetzt die §§. 35, 37—40 b. der Gemeindeordnung geworden.

Ferner ist in dem §. 39 des Bürgerrechtsgesetzes vom 31. Dezember 1831, Regierungsblatt

Nr. VIII. von 1832, so wie in der neuen Verkündung dieses Gesetzes in Nr. XXX. des Regierungsblattes von 1851 auf den §. 19 eben dieses Gesetzes hingewiesen. Da aber durch das Gesetz vom 15. Februar 1851, Regierungsblatt Nr. XIV., eine Aenderung in der Reihenfolge der §§. 17 u. flgde. des Bürgerrechtsgesetzes von 1831 eingetreten, indem der §. 18 ausgefallen ist und dafür die Bestimmungen des §. 19 in den §. 18 hinaufgerückt worden sind, so muß statt des im §. 39 angeführten §. 19 jetzt §. 18 gesetzt werden.

Carlsruhe, den 25. November 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Buisson.

Privilegium des Ingenieurs James Edward Mac-Connel zu Wolverton betreffend.

Dem Ingenieur James Edward Mac-Connel zu Wolverton in der Grafschaft Berks in England wird auf sein Ansuchen für die von ihm erfundene Verbesserung der Locomotiven durch Construction eines Dampftrocknungsapparates und hohler Locomotivaxen ein Patent auf die Dauer von zehn Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Confiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 25. November 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Seyfried.

Ersatzwahl im IV. Städtewahlbezirk (Lahr) betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben nach höchstem Erlasse aus großherzoglichem Staatsministerium vom 25. d. M., Nr. 1304, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austritts des Abgeordneten Vayhinger aus der zweiten Kammer der Stände in dem IV. Städtewahlbezirk Lahr eine Ersatzwahl angeordnet und mit deren Vornahme der Regierungsdirector Geheimerath Rettig in Carlsruhe beauftragt werde.

Carlsruhe, den 28. November 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Buisson.

Die Serienziehung für die vierte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden sind die

Serie	Nr.	576	enthaltend	Loos	Nr.	28751	bis	28800.
"	"	717	"	"	"	35801	—	35850.
"	"	811	"	"	"	40501	—	40550.
"	"	830	"	"	"	41451	—	41500.
"	"	1013	"	"	"	50601	—	50650.
"	"	1687	"	"	"	84301	—	84350.
"	"	2301	"	"	"	115001	—	115050.
"	"	2491	"	"	"	124501	—	124550.
"	"	3750	"	"	"	187451	—	187500.
"	"	3806	"	"	"	190251	—	190300.
"	"	4266	"	"	"	213251	—	213300.
"	"	4395	"	"	"	219701	—	219750.
"	"	4821	"	"	"	241001	—	241050.
"	"	4979	"	"	"	248901	—	248950.
"	"	5457	"	"	"	272801	—	272850.
"	"	5552	"	"	"	277551	—	277600.
"	"	6621	"	"	"	331001	—	331050.
"	"	7717	"	"	"	385801	—	385850.
"	"	7859	"	"	"	392901	—	392950.
"	"	7998	"	"	"	399851	—	399900.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 30. November 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens betreffend.

Der Fond zur Tilgung der von der Eisenbahnschuldentilgungskasse nach Maasgabe des Gesetzes vom 10. September 1842 (Regierungsblatt von 1842, Seite 243) ausgegebenen Eisenbahnobligationen im Betrage von 12,987,300 Gulden wird für das Jahr 1853 nach Artikel 3 dieses Gesetzes auf 113,800 fl. festgesetzt und nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 12. September 1842, Satz 19, zur Einlösung von

45 Stück Obligationen zu 1,000 fl.				45,000 fl.
105	„	„	„ 500 „	52,500 fl.
163	„	„	„ 100 „	16,300 fl.
313	„	„	zusammen	113,800 fl.

bestimmt.

Die Ziehung der einzulösenden Obligationen wird gegen Ende dieses Monats und die Heimzahlung der gezogenen Obligationen auf den 1. Juli k. J. stattfinden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse zum Vollzuge angewiesen ist.

Carlsruhe, den 1. Dezember 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 13. August d. J.: der pensionirte Secretär Reich, in Oberkirch;
„ 16. „ „ „ der Geheime Hofrath Dr. Boeckh, in Durlach;
am 6. November d. J.: der pensionirte evangelische Pfarrer Peter Wagner von Aglasterhausen, in Mannheim:
„ 20. „ „ „ der Registrator Dörffer bei großherzoglichem katholischen Oberkirchenrath dahier.

Nr. XLVIII. 403

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 22. Dezember 1853.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das neue Gütertransportreglement und den Gütertransporttarif nebst den Tarifsvorschriften betreffend.

Nachdem zu Folge höchsten Rescriptes aus Großherzogl. Staatsministerium vom 10. d. M., Nr. 1331—1332, Seine Königliche Hoheit der Regent unter Aufhebung des bisher bestandenen Gütertransportreglements und des Gütertransporttarifes das unterzeichnete Ministerium allergnädigst ermächtigt haben, ein neues Gütertransportreglement zu erlassen und den auf Grund der allerhöchst genehmigten Targrundlagen berechneten neuen Gütertransporttarif nebst Tarifsvorschriften in Vollzug zu setzen, so werden in der

Anlage I. das neue Gütertransportreglement,
" II. die Tarifsvorschriften,
" III. der Gütertransporttarif, und
" IV. der Meilenzeiger

der Großherzogl. Staatseisenbahn mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß diese sämmtlichen Vorschriften mit dem 1. Januar 1854 in Wirksamkeit treten.

Die Großherzogl. Direction der Posten und Eisenbahnen ist mit dem Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 14. Dezember 1853.

Großherzogl. Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Minet.

Anlage I.

Reglement

für die

Güterversendung auf den Großherzoglich Badischen Eisenbahnen.

Dieses Reglement enthält die Bedingungen, unter welchen die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung den Transport von sachlichen Gegenständen aller Art, mit Ausnahme von Gepäck und Equipagen der Reisenden und von Vieh, wofür besondere Bestimmungen gelten, nach und von den im Tarife enthaltenen Orten übernimmt.

Die jeweils bekannt gemachten Tarife und sonstigen Bestimmungen sind als ein Theil der in diesem Reglement enthaltenen Bedingungen anzusehen und liegen deshalb dem Beförderungsvertrage ebenfalls zu Grunde.

§. 1.

Annahme und Beförderung im Allgemeinen.

Unter der Transportübernahme ist, so weit nicht die dem Tarife beigegebenen Vorschriften ein Anderes bestimmen, nur die Beförderung der Güter von einer Station zur andern, nicht aber auch das Abholen derselben in der Wohnung ꝛc. des Versenders oder die Bestellung in die Wohnung ꝛc. des Empfängers begriffen.

In der Regel sollen die Güter an eine Person oder Handlungsfirma ꝛc., welche in einem der im Tarife enthaltenen Güterstationsorte befindlich ist, adressirt sein.

Werden jedoch ausnahmsweise Güter zum Transporte nach einem Orte übergeben, welcher keine Eisenbahngüterstation ist, so hat der Versender die Station, nach welcher er das Gut dirigirt haben will, auf dem Frachtbriefe zu bemerken, und er überläßt es damit der betreffenden Eisenbahnstation, nach ihrem Ermessen den Weitertransport auf seine Kosten und Gefahr zu besorgen oder durch Benachrichtigung an den Empfänger dessen Disposition einzuholen. Ist eine Eisenbahnstation im Frachtbriefe nicht angegeben, so bleibt es den Eisenbahnexpeditionen überlassen, eine solche zu bestimmen.

Die Güter zerfallen bezüglich der größeren oder geringeren Beschleunigung des Transportes in Eilgüter und in gewöhnliche Frachtgüter mit der im Tarife angegebenen Classification.

Das Aufladen auf die Eisenbahnwagen und das Abladen von denselben, wofür die Kosten im Tarife enthalten sind, geschieht durch die Eisenbahnverwaltung.

Auf Güter, welche in ganzen Wagenladungen zu ermäßigter Taxe befördert werden, so wie auf solche, welche wegen ihrer Beschaffenheit nicht über den Güterboden gehen können, sondern außerhalb desselben auf- und abgeladen werden müssen, findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung, vielmehr hat dieses Geschäft durch den Versender oder Empfänger zu geschehen, und haben sich dieselben dabei genau nach den Vorschriften zu richten, welche ihnen Seitens der Beamten der Eisenbahnverwaltung ertheilt werden.

In dem Falle jedoch, wo die Interessenten dieses Geschäft durch die Bahnhofarbeiter besorgen lassen wollen, haben sie sich deshalb an die betreffende Güterexpedition zu wenden und für das Aufladen gleich wie für das Abladen eine Vergütung von $\frac{1}{2}$ Kreuzer für den Zentner zu bezahlen.

Gegenstände, deren Verladung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, müssen, wenn dieselben überhaupt zum Transporte zugelassen werden (s. §. 2), in jedem Falle durch die Versender, beziehungsweise Empfänger auf- und abgeladen werden.

Diejenigen Stationen, nach und von welchen Güter nur bedingungsweise und unter gewissen Einschränkungen zum Transport übernommen werden, sind nebst den bezüglichen Bedingungen aus den dem Tarife beigegebenen Vorschriften zu ersehen.

§. 2.

Ausgeschlossene Gegenstände.

Ausgeschlossen von der Beförderung sind:

a) leicht entzündliche und feuerfangende Gegenstände, als: Schießpulver, Schießbaumwolle, Knallsilber &c.,

b) postzwangspflichtige Gegenstände,

c) baares Geld, wenn solches nicht in Fässern oder Kisten verpackt und wenigstens in einem Werthsbetrage von 1000 fl. ist,

d) Güterstücke unter 10 Pfund,

e) Gegenstände, welche sich wegen ihrer Form oder sonstigen Beschaffenheit überhaupt zum Transport nicht eignen.

Kleine Musterpakete, die wegen besonderer Mauthverhältnisse größeren Sendungen beigegeben werden müssen, sind nur dann zulässig, wenn sie der betreffenden größeren Sendung fest aufgeheftet sind.

Der Eisenbahnverwaltung bleibt vorbehalten, die Beförderung von Gegenständen, deren Verladung oder Transport besondere Schwierigkeiten verursacht, zurückzuweisen, oder mit dem Absender über besondere Bedingungen und Preise der Beförderung sich zu einigen.

Ein Verzeichniß der vom Transport ausgeschlossenen Gegenstände ist an jeder Aufnahmestation ausgehängt.

§. 3.

Aetzende oder sonst gefährliche Substanzen.

Mineralsäuren, Naphta, Aether, Streichfeuerzeuge, Phosphor und andere ätzende oder sonst gefährliche Substanzen, deren Beförderung nicht untersagt ist, werden nur dann angenommen, wenn denselben besondere, andere Gegenstände nicht umfassende, Frachtbriefe beigegeben sind.

Werden derartige Sendungen nicht in Wagenladungen von wenigstens 50 Zentnern aufgegeben, so erhalten sie nur an einem bestimmten Tage der Woche Beförderung, und es wird dieser Tag mittelst Anschlags am Expeditionslokale besonders bekannt gegeben.

§. 4.

Anmeldung und Annahme der Güter.

Alle auf der Großherzogl. Eisenbahn zu befördernden Güter müssen, wenn das Gewicht derselben 10 Zentner und mehr beträgt, vor dem Verbringen auf den Bahnhof bei der betreffenden Expeditionsstelle angemeldet werden.

Auf Zwischenstationen muß die Anmeldung am Tage vorher geschehen, wenn auf die alsbaldige Uebernahme und Beförderung gezählt werden will.

Nach Maßgabe der Reihenfolge der Anmeldungen und der Größe des täglich zum Transport zulässigen Gewichts dürfen sodann die Güter auf Anweisung der Expeditionsbeamten während der durch Anschlag bekannt gemachten Stunden in den Bahnhof verbracht werden.

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen werden Waarensendungen, mit Ausnahme von Eilgütern, zur Beförderung nicht angenommen.

§. 5.

Verpackung.

Die Großherzogl. Eisenbahnverwaltung übernimmt nur solche Güter zum Transport, welche wohl conditionirt, nach ihrem Ermessen zweckmäßig verpackt und deutlich bezeichnet sind.

Güter, die nicht in einem solchen Zustande sind, können ausnahmsweise auf Gefahr des Aufgebers befördert werden, wenn er sich der Tragung dieser Gefahr und jeden Gewichtsverlustes, sowie der Haftung für allen in Folge des mangelhaften Zustandes entstehenden Schaden durch eine mit seiner Unterschrift auf den Frachtbrief zu setzende Erklärung ausdrücklich unterwirft.

Güter, welche nicht verpackt sind und sich zum Zusammenladen mit anderen Gegenständen nicht eignen, wie z. B. einige Arten der Abfälle, Erden, Erze, Brennmaterial, Langholz, Heu u. s. w. werden nur in ganzen Wagenladungen zum Transport übernommen.

§. 6.

Frachtbriefe.

Jede Sendung muß von einem nach angeschlossenem Formular gedruckten Frachtbriefe begleitet sein, in welchem die Güter nach Ort und Datum der Aufgabe, Colli, Zeichen, Nummer, Bruttogewicht, Inhalt, Bestimmungsort und Namen des Absenders und des Empfängers deutlich und richtig zu bezeichnen sind, und welcher die Anerkennung enthält, daß die Beförderung nach den Bestimmungen dieses Reglements und der Tarifsvorschriften erfolgt.

Vorschriften in den Frachtbriefen von Seiten des Absenders, wenn solche von den Bestimmungen dieses Reglements oder den sonst bekannt gemachten Bedingungen abweichen, begründen keine Verpflichtung der Verwaltung.

Ist der Absender an dem Stationsorte, wo er die Güter aufgibt, nicht ansässig, so hat er seiner Unterschrift im Frachtbriefe noch seinen eigentlichen Wohnort beizusetzen.

Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtfuhren befördert worden, können, wenn solches mit sogenannten Originalfrachtbriefen begleitete Gut überhaupt zur Beförderung angenommen werden wird, nur als Beilagen zu den Eisenbahnfrachtbriefen dienen, und kann aus denselben niemals eine Verpflichtung der Eisenbahnverwaltung hergeleitet werden.

Für das Datum der Aufgabe des Guts ist der Expeditionsstempel der Aufgabestation auf dem Frachtbriefe allein maßgebend.

Auf Verlangen des Versenders ist dieser Stempel in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufzudrücken.

Sofern der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahnverwaltung wünscht, hat derselbe zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eines von dem Güterexpedienten vollzogen ihm zurückgegeben wird.

Werden in einem und demselben Frachtbriefe Güter, welche verschiedenen Tarifclassen angehören, verzeichnet, so müssen die derselben Tarifclasse angehörigen Gegenstände unmittelbar unter einander aufgeführt werden.

Bei Holzsendungen muß außer dem Gewichte und der Gattung des Holzes auch die Stückzahl und der Körperinhalt nach Cubicfußen, beziehungsweise die Anzahl der Klafter, bei Steinsendungen der Körperinhalt nach Cubicfußen, und bei Weinsendungen der Maasgehalt im Frachtbriefe angegeben sein.

Frachtbriefe, in welchen Zahlen, Francobezeichnungen, Gewichtsangaben u. dgl. m. radirt oder durchgestrichen sind, dürfen von den Expeditionsbeamten nicht angenommen werden.

Der Versender bürgt für die Richtigkeit seiner Angaben und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen Declarationen entspringen.

Die Güterexpedienten sind befugt, bei entstehendem Verdachte die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch nach dem Inhalte in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten zu prüfen, zu verificiren und von Ersteren im Frachtbriefe berichtigen zu lassen.

Nach dem Ermessen der Expeditionsstellen werden die zur Versendung aufgegebenen Gegenstände einer Gewichtscontrole unterworfen. Die gleiche Controle kann unterwegs oder auch am Bestimmungsorte ausgeführt werden.

Verlangt der Aufgeber oder Empfänger eine Abwiegung der Sendung auf der Stationswaage, so ist diesem Begehren zu entsprechen. Für die Abwiegung und den Eintrag in die Waagregister und den Frachtbrief ist alsdann eine Gebühr von einem Kreuzer für den Zentner, und bei Sendungen unter einem Zentner eben so viel zu entrichten. Da, wo Brückenwaagen zum Abwiegen ganzer Wagenladungen vorhanden sind, beträgt die Gebühr für das Abwiegen eines geladenen Wagens ¼ Kreuzer vom Zentner, im Minimum jedoch 12 Kreuzer für eine solche Ladung.

Für unrichtige Declaration des Inhalts, für zu hohe oder zu niedrige Gewichtsangabe, wird außer der Nachzahlung der etwa verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, der fünffache Betrag der Frachtverkürzung als Conventionalstrafe erhoben.

In dem Falle, wo eine Conventionalstrafe in Anwendung kommt, wird durch den betreffenden Expeditionsbeamten über den Thatbestand ein Protokoll aufgenommen, welches der Versender oder Empfänger mit seiner Unterschrift zu bestätigen hat.

§. 7.

Zoll- und Steuervorschriften.

Die Befolgung aller gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Versteuerung und der Zollcontrole liegt den Eigenthümern der Waare, resp. dem Absender und Empfänger ob, und bleiben dieselben der Eisenbahnverwaltung gegenüber dafür allein verantwortlich.

Für den Transport der hierher gehörigen Güter finden noch weiter die nachstehenden Vorschriften Anwendung:

a) Vor der Uebergabe zum Transport müssen die bezüglichen zoll- oder steueramtlichen Papiere, beziehungsweise die gehörig visirten oder abgestempelten Frachtbriefe an die Expedition abgeliefert werden.

Der Bleiverschluß ꝛc. muß bei den betreffenden Stücken im Frachtbriefe ausdrücklich erwähnt sein.

b) Güterstücke, deren zollamtlicher Verschluß verletzt oder mangelhaft ist, werden zum Transport nicht angenommen, sondern dem Aufgeber sogleich zurückgewiesen.

c) Die unter zollamtlichem Verschluß ankommenden Stücke nebst den begleitenden Urkunden werden an die Empfangsberechtigten nur gegen besondere Bescheinigung abgegeben, und es sind die Empfänger verpflichtet, dieselben unmittelbar dem competenten Zollamte vorzuführen.

Die Anmeldung solcher Gegenstände am Orte der Bestimmung ist daher lediglich Sache des Empfängers.

d) Würde auf ausdrücklichen, im Frachtbriefe erklärten Wunsch die Eisenbahnverwaltung, wenn die vorschriftsmäßigen Declarationen und Legitimationspapiere beigefügt sind, die zoll- und steueramtliche Behandlung der Güter vermitteln und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, so weit sie vorschriftsmäßig zu entrichten sind und nicht am Abgangs- oder Bestimmungsorte entrichtet werden können, vorschießen, so übernimmt sie dadurch keine Verantwortlichkeit. Die Eisenbahnverwaltung ist durch einen solchergestalt erklärten Wunsch nicht verpflichtet, diese Vermittlung zu übernehmen, und ist befugt, dieselbe einem Spediteur zu übertragen, wenn keine Mittelsperson im Frachtbriefe genannt ist.

Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zulässig ist, so wird angenommen, daß er damit einverstanden sei, wenn die Eisenbahnverwaltung diejenige Behandlung veranlaßt, welche sie nach ihrem Ermessen für sein Interesse am vortheilhaftesten erachtet.

§. 8.

Berechnung der Fracht.

Alle in einem Frachtbriefe enthaltenen Gegenstände desselben Frachtsatzes bilden eine Abfertigungsposition zur Berechnung des Frachtgeldes.

Die Fracht wird nach dem Zollgewichte (den Zentner zu 100 Pfund, gleich 50 Kilogrammen) berechnet.

Die Ermittlung der Fracht geschieht nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung entweder nach dem wirklichen Gewichte oder nach den in den Tarifsvorschriften näher bestimmten Normalsätzen.

Sendungen unter einem halben Zentner werden für einen halben Zentner, und das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntelzentnern berechnet, so daß jedes angefangene Zehntel für ein volles Zehntel gilt.

Die für eine Abfertigungsposition des Frachtbriefes zu erhebende Fracht wird in Kreuzern abgerundet, so daß alle Bruchkreuzer für voll gerechnet werden.

Die niedrigste Transporttaxe, welche für eine Sendung erhoben wird, ist

a) für Güter in gewöhnlicher Fracht . . . . 6 kr.

b) für Güter in Eilfracht . . . . 12 „

Bei Gütersendungen, welche nur in ganzen Wagenladungen zur Beförderung angenommen oder zur Erzielung der Taxermäßigung in ganzen Wagenladungen angemeldet werden, wird der Fahrpreis, wenn das wirkliche Gewicht der Ladung weniger beträgt als das in den Tarifsvorschriften bezeichnete Gewichtsminimum, nach dem letzteren, sonst nach dem wirklichen Gewichte berechnet.

Außer den in den Frachtbriefen berechneten Sätzen, den sonstigen in diesem Reglement und den Tarifsvorschriften vorgesehenen Erhebungen und den baaren Auslagen dürfen keinerlei Kosten in Ansatz kommen.

§. 9.

Zahlung der Fracht.

Die Frachtgelder müssen bei der Aufgabe berichtigt oder an den Empfänger der Frachtgegenstände zur Zahlung angewiesen werden.

Für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der absendenden Station dem schnellen Verderben unterliegen oder sonst die Fracht nicht sicher decken, muß diese jedenfalls bei der Aufgabe entrichtet werden.

§. 10.

Nachnahme.

Nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung können die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden Spesen nachgenommen werden, und muß deren Betrag in Worten im Frachtbriefe ausgedrückt und durch Unterschrift des eigentlichen Versenders selbst oder dessen Verwalters, nicht aber des zufälligen Ueberbringers der Güter, bescheinigt sein.

Dem Versender wird bei der Aufgabe der Sendung statt des baaren Betrags der Nachnahme, ein Nachnahmeschein ausgestellt, gegen dessen Rückgabe, nachdem die Benachrichtigung von der erfolgten Einzahlung des Nachnahmebetrags durch den Waarenempfänger bei der Aufgabestelle eingetroffen ist, der Betrag der Nachnahme ausbezahlt wird.

Für die Verabfolgung der Nachnahme wird eine Provision von einem Procent vom Betrage derselben berechnet und dem Aufgeber an der Nachnahme in Abzug gebracht.

Der geringste als Provision zu erhebende Betrag ist auf einen Groschen festgesetzt.

Vorschüsse auf den Werth des Gutes sind nicht gestattet.

Für baare Auslagen wird dieselbe Provision wie für Nachnahmen erhoben.

§. 11.

Beförderungsfristen.

Je nach der Declaration des Absenders werden die Güter in gewöhnlicher oder in Eilfracht befördert.

Die Declaration als Eilfracht muß von dem Versender auf dem Frachtbriefe mit rother Tinte vorgemerkt werden.

Die Beförderung der Güter findet nach der Reihenfolge ihrer Einlieferung beziehungsweise Anmeldung statt.

Für die Lieferzeiten sind die in den Tarifsvorschriften enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Entschädigungsansprüche wegen verspäteter Lieferung können auf mehr als auf den in den Tarifsvorschriften festgesetzten Frachtverlust nicht erstreckt werden. Entschädigungsleistungen wegen verspäteter Lieferung finden aber dann überall, also auch in den bezeichneten Grenzen, nicht statt, wenn die Zahl und die Beschaffenheit der vorhandenen Betriebsmittel die Verladung nicht thunlich macht, oder wenn Naturereignisse oder unvorhergesehene Hindernisse auf den fahrbaren Zustand der Bahn und der Beförderungsmittel nachtheiligen Einfluß äußern.

Die Lieferzeit vermehrt sich bei vorkommender zoll- oder steueramtlicher Behandlung der Güter um die hierzu verwendete Zeit.

Bei Verspätung eines Theils der Sendung kann der Entschädigungsanspruch wegen verspäteter Lieferung auf nichts weiter als auf den Erlaß des verhältnißmäßigen Theils der Fracht in den bestimmten Grenzen erstreckt werden.

§. 12.

Avisirung und Ablieferung der Güter.

Längstens binnen 24 Stunden nach Ankunft der transportirten Güter werden dieselben den Adressaten durch Vorzeigung des Frachtbriefes oder, wo dieß unthunlich ist, durch Zusendung eines Avisbriefes angemeldet.

Die Anmeldung ist auf dem Frachtbriefe, sobald dieser vorgezeigt wird, zu beurkunden.

Beim Zurückbleiben eines Theils der in demselben Frachtbriefe verzeichneten Sendung darf die Annahme des angekommenen Theils und die Zahlung des verhältnißmäßigen Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden.

Jedem Frachtbriefe ist ein Empfangsbescheinigungs-Formular beigedruckt, welches bei der Abnahme der Güter vollzogen zurückzugeben ist.

Die Empfangnahme der angekommenen Güter muß spätestens 24 Stunden nach geschehener Meldung der Ankunft bewirkt werden.

Für „Bahnhof restant" gestellte Güter gilt für die Empfangnahme dieselbe Frist von 24 Stunden nach ihrer Ankunft.

Die Auslieferung der Güter kann erst nach Berichtigung der Fracht und der auf den Gütern etwa haftenden Auslagen gefordert werden.

Sonn= und gesetzliche Festtage werden bei Berechnung aller in diesem Reglement und den Tarifsvorschriften bestimmten Fristen nicht mitgezählt, mit Ausnahme des Transports auf der Bahn selbst.

§. 13.

Lagergeld.

1) Wer die von ihm zur Versendung aufgelieferten Güter aus den Lagerräumen oder den Wagen der Eisenbahnverwaltung vor deren Abfahrt zurücknimmt, hat auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung für jeden Tag vom Augenblick der Auflieferung, der Tag sei blos angebrochen oder verstrichen, pro Zentner 1¾ kr. Lagergeld zu entrichten.

2) Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der in demselben Frachtbriefe declarirten Sendungen kann die Eisenbahnverwaltung, wenn die Auflieferung nicht innerhalb 24 Stunden vollbracht und eine Verzögerung des Auflieferungsgeschäftes ersichtlich ist, von den aufgelieferten Gütern nach Ablauf jener 24 Stunden bis zur vollständig vollbrachten Auflieferung der ganzen Frachtbriefsendung ein Lagergeld von 1¾ kr. pro Tag und Zentner erheben lassen.

3) Wer Güter länger als 24 Stunden nach der Anmeldung am Ablagerungsorte liegen läßt, zahlt dasselbe Lagergeld von 1¾ kr. pro Zentner und Tag, selbst wenn die Güter hätten im Freien lagern müssen.

Dasselbe gilt für Güter, welche „Bahnhof restant" gestellt sind.

Wenn aus den zu ganzen Wagenladungen vermietheten Wagen innerhalb 24 Stunden nach der Anmeldung die Ausladung derselben nicht erfolgt, so ist die Eisenbahnverwaltung zu dieser Ausladung auf Kosten des Empfängers, resp. Versenders, jedoch ohne Uebernahme irgend einer Garantie, ermächtigt, und ist dafür, sei es daß die Ausladung erfolgt ist oder nicht, nach Ablauf jener Zeit neben den etwaigen Kosten des Abladens das vorhin bezeichnete Lagergeld pro Zentner und Tag zu entrichten.

4) Bei Gütern aus Frachtbriefen, welche an die Adresse nicht haben gebracht werden können, beginnt die Berechnung des Lagergeldes 48 Stunden nach Ankunft der Güter.

Der geringste als Lagergeld zu erhebende Betrag ist ein Groschen.

§. 14.

Verfahren bei verweigerter Annahme oder erschwerter Abgabe.

Güter, deren Annahme verweigert wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, so wie solche, welche unter der Adresse „Bahnhof restant" länger als 48 Stunden nach der

Ankunft ohne geschehene Meldung des Empfängers daselbst gelagert haben, lagern lediglich auf Kosten und Gefahr der Versender. Auch hat die Eisenbahnverwaltung das Recht, solche Güter entweder unter Erhebung der Fracht und Rückfracht wieder zurückzuführen oder sie unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr Dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben und sie da zur Verfügung des Versenders zu stellen.

Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen ist, kann die Eisenbahnverwaltung, wenn dieselben länger als drei Tage auf der Eisenbahnstation, von welcher sie nach ihrem Bestimmungsorte abzugehen haben, ohne reglementmäßige Abnahme lagerten, einem Spediteur zur Weiterbeförderung nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr und Kosten des Versenders überweisen.

Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverstanden, daß die Eisenbahnverwaltung Güter, deren Annahme verweigert oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, ohne weitere Förmlichkeiten bestmöglichst verkauft, um sich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen, und den Ueberschuß dem Absender überweiset.

§. 15.

Gewährleistung.

Die Entschädigungspflicht der Eisenbahnverwaltung, mit Ausnahme des Falls der verspäteten Ablieferung, regelt sich nach folgenden Grundsätzen:

1) Die Verantwortlichkeit der Verwaltung beginnt mit der Annahme des Gutes durch die Güterexpedienten und dauert bis zu dem Zeitpunkte, wo das Gut auf der Bestimmungsstation nach diesem Reglement (§§. 12 und 14) in Empfang genommen, beziehungsweise abgeliefert sein muß.

Bei denjenigen Gütern, welche nach den Tarifsvorschriften durch die Verwaltung in die Wohnungen der Adressaten oder in ein Lagerhaus zu führen sind, dauert die Verantwortlichkeit bis zur Ablieferung dahin.

2) Die Haftung für Feuersgefahr erstreckt sich allgemein auf alle Gegenstände der Güterbeförderung, und zwar sowohl für den ganzen Gegenstand als einen Theil desselben, jedoch nicht auf den Fall der Selbstentzündung des Gutes.

3) Für gänzliches oder theilweises Abhandenkommen einer Sendung wird nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Ersatz geleistet.

Als abhanden gekommen ist das Gut erst vier Wochen nach der Reclamation zu betrachten.

Bei solchen Gegenständen, welche die Versender in ganzen Wagenladungen selbst verladen haben und die von den Empfängern selbst abzuladen sind, wird nur dann Ersatz geleistet, wenn der Verwaltung ein besonderes Verschulden nachgewiesen werden kann.

Gewichtsdefecte werden nicht vergütet, wenn sie als durch natürlichen Abgang ent-

standen anzusehen sind; in andern Fällen werden sie vergütet, jedoch nur bei gehörig verpackten oder auf sonstige Weise verschlossenen Gütern, nach Abzug von einem Prozente bei trockenen und von zwei Prozenten bei nassen Gütern, und wenn auf besonders gestelltes Verlangen das Gewicht der Bestimmungsstation in Gegenwart des Adressaten oder dessen Bevollmächtigten durch die Güterexpedition ermittelt ist, und zwar binnen längstens 24 Stunden nach der Anmeldung.

Bei Parthiesendungen wird, auch wenn das Gewicht der einzelnen Bestandtheile im Frachtbriefe besonders angegeben ist, das Manco von der ganzen Parthie und nicht nach den einzelnen Colli berechnet.

Für die besonders verlangte Gewichtsermittlung wird eine Gebühr von 1 3/4 kr. pro Zentner erhoben.

In gleicher Weise wie nasse Waaren werden rücksichtlich der Berechnung des Manco behandelt:

geraspelte und gemahlene Farbehölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittene Tabake, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, Leder, frische Erdfrüchte, frische Tabaksblätter, Schafwolle und überhaupt alle dem schnellen Eintrocknen unterworfenen Gegenstände. Beträgt also z. B. der nicht durch natürlichen Abgang entstandene Gewichtsverlust 2 1/2 Prozent, so wird bei nassen und den ihnen gleich zu behandelnden Waaren 1/2 Prozent und bei trockenen 1 1/2 Prozent vergütet.

Frische und gesalzene Fische und frische Südfrüchte sind von jeder Defectsvergütung ausgeschlossen, sofern nicht vor der Empfangnahme eine augenfällige Beraubung nachgewiesen wird.

4) Für Beschädigung am Inhalte eines Collo haftet die Verwaltung, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhafter unmittelbarer Beziehung zu der vorhandenen innern Beschädigung steht. Außer diesem Falle haftet die Verwaltung wegen des Inhaltes nur dann, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auflieferung eines unbeschädigten Inhaltes, so wie dessen gehörige Verpackung vollständig nachgewiesen wird.

5) Für Leccage, Verderben von Flüssigkeiten und andern Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen, für Einrosten von Metallwaaren, für Beschädigung an leicht zerbrechlichen Gegenständen, als: Möbeln und Hausgeräthen, Glas, Eisenguß, bearbeiteten Werksteinen, Geschirr, Mineralwasserkrügen, in Korbflaschen verpackten Flüssigkeiten u. s. w. wird niemals ein Ersatz geleistet; eben so wenig für Beschädigung solcher Gegenstände, welche die Versender in ganzen Wagenladungen selbst verladen haben, es sei denn, daß der Verwaltung ein besonderes Verschulden nachgewiesen würde, woraus die Beschädigung entstanden ist.

Für Schwefelsäure, Scheidewasser und andere ätzende oder gefährliche Substanzen übernimmt die Eisenbahnverwaltung keine Verbindlichkeit irgend einer Art, behält sich vielmehr vor, vom Absender oder Empfänger Ersatz für alle Beschädigungen zu verlangen, welche durch dergleichen Substanzen an den Transportfahrzeugen oder andern Gegenständen entstanden sind.

6) Die Entschädigungspflicht der Verwaltung erstreckt sich, außer dem Erlasse der Fracht für das nicht Gelieferte, nie auf eine höhere Summe, als den allgemeinen Handelswerth des verlorenen Gegenstandes am Orte und zur Zeit der Aufgabe, nicht auf entgangenen Gewinn. Bei blos theilweisem Verluste und bei Beschädigungen wird verhältnißmäßige Entschädigung geleistet.

7) Sowohl bei der völligen Entschädigung für vernichtete oder abhanden gekommene Güter, wie bei der verhältnißmäßigen Entschädigung für beschädigte und defecte Gegenstände wird der Werth eines Zentners nie höher als 35 fl. angenommen, den Fall besonderer Versicherung ausgenommen. Wenn die Eisenbahnverwaltung den Werth des verlorenen oder beschädigten Gutes zu 35 fl. pro Zentner nicht anerkennen will, so muß der Entschädigungsberechtigte den wirklichen Werth des verlorenen oder beschädigten Gutes nachweisen, und es wird dann nur dieser nach den vorstehend angegebenen Grundsätzen, jedoch auch nur zum Maximum von 35 fl. pro Zentner ersetzt.

8) Eine höhere Entschädigung als 35 fl. pro Zentner wird in besonderer Versicherung von der Eisenbahnverwaltung gewährt. Die Versicherung erfolgt durch Declaration des Werthes im Frachtbriefe, welcher die Stelle der Police vertritt, und durch Zahlung der Prämie in einem Frachtzuschlage.

Dieser Frachtzuschlag beträgt bei Versicherungen von 35 fl. bis 175 fl. pro Zentner des wirklichen Gewichts 2 Prozent der Fracht, und für jeden folgenden oder angefangenen Betrag von 175 fl. weitere 2 Prozent der Fracht.

Der geringste Prämienbetrag ist auf einen Groschen festgesetzt.

Auch bei dieser Versicherung gilt der Grundsatz, daß nur der wirkliche Schaden ersetzt wird, wenn auch die Versicherungssumme sich höher belaufen sollte.

Der Eisenbahnverwaltung steht das Recht zu, bei theilweisem Verluste oder Beschädigung gegen Zahlung des ganzen Betrags der Versicherungssumme den Rest des versicherten Gutes als Eigenthum an sich zu nehmen.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind: Dokumente, Edelsteine, ächte Perlen, Gemälde und Seulpturen.

9) Die Entschädigungspflicht der Verwaltung fällt weg, gleichviel ob versichert worden ist oder nicht:

a. wenn der Verlust oder die Beschädigung durch ein anderes Ereigniß als durch Brand herbeigeführt ist, welches die Verwaltung nicht abwenden konnte, oder
b. wenn der Verlust oder die Beschädigung durch das Verschulden des Versenders oder Empfängers oder solcher Personen, für welche dieselben zu haften haben, veranlaßt ist;
c. wenn Entschädigungsansprüche nicht sofort bei der Uebernahme der Güter und insonderheit bei äußerlich sichtbaren Merkmalen einer Beschädigung vor Oeffnung des Collo angemeldet und dargelegt sind.

10) Bei den nach Maßgabe obiger Bestimmungen der Eisenbahnverwaltung obliegenden Ersatzleistungen für Gewichtsdefekte, Beschädigungen nnd Verluste von Güterstücken geschieht die Feststellung des Entschädigungsbetrages, beziehungsweise des Werthes der beschädigten oder in Verlust gerathenen Güter durch die großherzogliche Direction der Posten und Eisenbahnen und zwar, insoweit es den wirklichen Werth der Waare betrifft, entweder nach der Originalfaktura oder nach einem gehörig beglaubigten Auszug aus den Handelsbüchern, oder auf den Grund einer Abschätzung eines oder mehrerer von ihr ernannt werdenden Sachverständigen.

Wenn die Entschädigungsforderung jedoch die Summe von 100 fl. übersteigt, kann der

Beschädigte, wenn er mit den von der Verwaltung aufgestellten Sachverständigen nicht zufrieden ist, verlangen, daß durch das betreffende Bezirksamt andere ernannt werden.

Gegen die Entscheidung der großherzoglichen Direction der Posten und Eisenbahnen steht dem Beschädigten die Berufung an das großherzogliche Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu.

11) Wer wegen nicht erfolgter Ablieferung von Gütern Ansprüche erheben will, muß bei Verlust dieser Ansprüche solche binnen 6 Monaten vom Tage der Aufgabe an geltend machen.

§. 16.

Transport von Fahrzeugen aller Art.

Fahrzeuge (Wagen aller Art, auch Eisenbahnwagen), soweit solche hinsichtlich ihrer Form und Beschaffenheit nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung zur Beförderung auf der Eisenbahn zugelassen werden können, werden, begleitet mit ordnungsmäßigen Frachtbriefen, zur Beförderung angenommen.

Diese Transportgegenstände unterliegen bezüglich der Auflieferung und Abnahme, so wie der Frachtzahlung allen Bedingungen für Güterbeförderung auf vom Versender selbst beladenen Wagen.

Für solche Transportgegenstände wird eine Garantie in irgend einer Hinsicht vor, während oder nach dem Transporte nicht geleistet.

§. 17.

Erhebung von Reclamationen.

Reclamationen, welche auf Grund dieses Reglements erhoben werden wollen, sind bei der Versandtstation oder unmittelbar bei der Direction der großherzoglichen Posten und Eisenbahnen zu erheben.

Jedoch ist die Bestimmungs= oder Empfangsstation gehalten, die Vermittlung für die daselbst angebrachten Reclamationen zu übernehmen. Der Transportnehmer oder Versender wird aber mit derjenigen Regulirung zum Voraus als einverstanden angenommen, welche der von ihm bezeichnete Adressat oder Empfänger mit der Eisenbahnverwaltung erledigt haben wird.

Alle aus diesem Reglement erwachsenden Ansprüche an die Eisenbahnadministration können nur im Verwaltungswege geltend gemacht und verfolgt werden.

Carlsruhe, den 14. Dezember 1853.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Anlage II.

Tarifsvorschriften.

1. Die Frachtgüter sind entweder Güter in gewöhnlicher Fracht, d. h. solche, welche innerhalb der unter Ziffer 12 unten bestimmten Lieferzeiten, oder Eilgüter d. h. solche, welche mit dem nächsten zur Beförderung geeigneten Zuge befördert werden, und zerfallen nach ihrer Gattung weiter in Güter:

I. Classe zur Normalfracht, wohin alle Güter gerechnet werden, welche nicht durch das Waarenverzeichniß in die II. oder III. Classe gewiesen sind;

II. Classe, zu einer niedrigern als der Normalfracht (Rohprodukte);

III. Classe, zu einer höheren als der Normalfracht (Sperrige Güter und Geld.)

2. Der Tarif enthält unter der Bezeichnung „I. resp. II. Klasse“ die Frachtsätze für die dahin klassifizirten Güter in gewöhnlicher Fracht, und unter der Bezeichnung „Eilgut“ die Frachtsätze für Eilgüter, gleichviel ob die letzteren nach dem Waarenverzeichniß der I. oder II. Classe angehören.

Die Frachtsätze für die unter Classe III. gehörigen Gegenstände werden gefunden, indem ihr wirkliches Gewicht verdoppelt und von dem Doppelgewichte entweder der Tarifsatz I. Classe, wenn sie in gewöhnlicher Fracht, oder der Tarifsatz für Eilgut erhoben wird, wenn sie als solches declarirt sind. Baares Geld wird stets nur als Eilgut zur Beförderung übernommen.

3. Bei Gütern welche nach Lahr oder Basel adressirt sind, übernimmt die Eisenbahnverwaltung mit Ausnahme des unter Ziffer 8 unten bezeichneten Falles gegen die im Tarif enthaltenen Frachtsätze auch den Transport von der letzten Eisenbahnstation in die genannten Städte und liefert die Güter nach Wahl der Empfänger und nach Maßgabe der bestehenden Lokaleinrichtungen in deren Wohnung oder in das öffentliche Lagerhaus (Kaufhaus) ab.

4. Nach und von den Stationen Untergrombach, Weingarten, Steinbach und Kork werden Gütersendungen nur angenommen, wenn und soweit die leeren Räume in den für die Unterwegsstationen bestimmten Wagen dieß gestatten (§. 2 des Reglements) und das Gewicht der einzelnen Güterstücke 10 Zentner nicht übersteigt.

5. Beim Transport in der Richtung landabwärts wird von nachstehenden Gütern der I. Classe ohne Rücksicht auf die Größe der Sendung nur die Taxe II. Classe erhoben:

Gartenfrüchte; Holzwaaren, grobe; Obst, frisches; Reisigbesen; Seegras; inländischer Wein und Most.

6. Inländisches Eisen, welches unter Beischluß der Originalfrachtbriefe inländischer

Hüttenwerke landabwärts versendet wird, genießt ohne Rücksicht auf die Größe der Sendung einen Rabatt von 20 Procent an der tarifmäßigen Frachttaxe II. Classe.

7. Nachstehende Gegenstände, wenn sie in ganzen Wagenladungen von einem Versender aufgegeben und an einen Empfänger adressirt sind, werden gegen ermäßigte Frachtsätze befördert und zwar:

A. In der Richtung landaufwärts:

a. Mit einem Rabatt von 20 Procent an dem Frachtsatz I. Classe:
Borke (Rinde), rohe; Heu; Holzkohlen; Holzwaaren, grobe; Lumpen, unverpackt; Oele, gewöhnliche, hierländische; Reisigbesen; Stroh.

b. Mit einem Rabatt von 10 Procent an dem Frachtsatz II. Classe:
Abfälle, als: Abfälle der Spinnerei und Weberei; Asche, ausgelaugte; Blut; Gekräze, mit Ausnahme der im Waarenverzeichniß besonders genannten; Glasscherben; Hammerschlag; Hornabfälle; Klauen; Kleie; Knochen; Knochenabfälle; Knochenmehl; Lederabfälle; Lumpen in gepreßter Packung; Metall, altes und Bruchmetall; Papierspähne; Rübenschnitzabfälle; Scherben; Schlacken. Ferner: Cichorienwurzeln, frisch und getrocknet; Dünger und Düngemittel; Eisen, roh (Masseln); Eisenbahnschienen; Erden; Erze; Farbewurzeln, frisch und getrocknet; Feldfrüchte, frische, als: Kartoffeln, Kraut, Rüben; Flechsen und Füße von Thieren; Gyps; Holz: Bau-, Brenn-, Nutzholz und Sägwaaren mit Ausnahme der außereuropäischen Hölzer und des Langholzes; Kalk, gewöhnlicher; Lohkuchen; Sand; Schiefer (Dachschiefer); Schwerspath; Steine, als: Quader-, Hau-, Mauer-, Pflaster- und Schottersteine, Kies, Backsteine und Ziegel; Torf und Torfkohlen.

c. Mit einem Rabatt von 20 Procent an dem Frachtsatz II. Classe:
Steinkohlen und Coaks.

B. In der Richtung landabwärts:

a. Mit einem Rabatt von 20 Procent an dem Frachtsatz I. Classe:
Gerberlohe; Holzkohlen; Oehle, gewöhnliche, hierländische.

b. Mit einem Rabatt von 40 Procent an dem Frachtsatz I. Classe:
Borke (Rinde), rohe; Heu; Lumpen, unverpackt; Stroh.

c. Mit einem Rabatt von 20 Procent an dem Frachtsatz II. Classe:
Abfälle, wie oben unter A. b. Ferner: Cichorienwurzeln, frisch und getrocknet; Dünger und Düngemittel; Eisen, roh (Masseln); Eisenbahnschienen; Farbewurzeln, frisch und getrocknet; Feldfrüchte, frische, als: Kartoffeln, Kraut, Rüben; Flechsen und Füße von Thieren; Langholz; Obst frisches; Reisigbesen; Seegras; Wein und Most, inländischer.

d. Mit einem Rabatt von 40 Procent an dem Frachtsatz II. Classe:
Eisen, inländisches, unter der oben sub Ziffer 6 angegebenen Voraussetzung; Erden; Erze; Gyps; Holz, nämlich Bau-, Brenn-, Nutzholz und Sägewaaren, mit Ausnahme der

außereuropäischen Hölzer und des Langholzes; Kalk, gewöhnlicher; Lohkuchen; Sand; Schiefer (Dachschiefer); Schwerspath; Steine: Quader-, Hau-, Mauer-, Pflaster- und Schottersteine, Kies, Backsteine und Ziegel; Steinkohlen, Torf und Torfkohlen.

8. Sendungen nach Lahr oder Basel werden mit Anspruch auf Rabatt nur bis zur nächsten Eisenbahnstation angenommen und hat der Empfänger für die Fortschaffung nach dem Bestimmungsort selbst zu sorgen.

9. Eine stärkere Belastung als 40 Zentner per Achse ist unzulässig.

Für einen vierrädrigen Wagen muß, wenn auf den unter Ziff. 7 oben bewilligten Rabatt Anspruch gemacht wird, mindestens die Taxe für 70 Zentner bezahlt werden, auch wenn das wirkliche Gewicht weniger beträgt.

10. Fahrzeuge aller Art, Wagen, Chaisen, Feuerspritzen, auf Rädern ꝛc., sowie Gegenstände von ungewöhnlichem Umfang, welche als Frachtgüter versendet werden, unterliegen einer Taxe von 1 fl. 12 kr. per Meile, sofern deren Umfang und Gewicht die Verladung auf einen zweiachsigen Wagen gestattet, und bei Berechnung der Fracht nach der I. Klasse des Tarifs unter Zugrundlegung des wirklichen Gewichts sich kein höherer Betrag ergibt. Bei Verladung auf mehr als zwei Achsen wird ebenmäßig für jede verwendete Achse wenigstens 36 kr. per Meile berechnet.

11. Leichen werden unter der Voraussetzung, daß die bestehenden polizeilichen Vorschriften befolgt sind, in Eilfracht zur Taxe von 1 fl. 45 kr. per Meile übernommen.

Wird zum Transport eines schwer Erkrankten ein gedeckter Güterwagen verlangt, so werden unter Gestattung der freien Mitfahrt von 1 bis 2 Wärtern in diesem Wagen für die Beförderung mit Personenzügen 1 fl. 45 kr., in Güterzügen 1 fl. 10 kr. für die Meile berechnet.

12. Bezüglich der Lieferzeiten gelten folgende Bestimmungen:

a. Güter in gewönlicher Fracht werden geliefert:
auf eine Entfernung bis zu 20 Meilen in zweimal 24 Stunden,
auf eine Entfernung über 20 Meilen in dreimal 24 Stunden.

Der Tag der Aufgabe und der der Ablieferung, beziehungsweise Anmeldung des Gutes wird bei der Berechnung der Lieferungstage nicht mitgezählt.

Außer den angegebenen Beförderungsfristen behält sich die Eisenbahnverwaltung bei Gütern I. und III. Classe einen, beziehungsweise zwei Respecttage vor.

Wird das Gut innerhalb des ersten Respecttages nicht geliefert, so verfällt die halbe Fracht; geschieht die Lieferung erst nach Ablauf der zwei Respecttage, so verfällt die ganze Fracht.

Bei Gütern, welche nach dem Tarifsatze II. befördert werden, verfällt die halbe Fracht erst nach Ablauf von zwei, die ganze Fracht nach Ablauf von vier Respecttagen.

Eine Verdoppelung dieser Respecttage findet bei denjenigen Gütersendungen statt, welche in ganzen Wagenladungen zu ermäßigter Taxe befördert werden.

b. Eilgüter werden in der Regel mit dem nächsten zu deren Beförderung geeigneten Zuge, sofern sie mindestens zwei Stunden vor dessen Abgang zur Expedition gebracht sind, abgesendet.

Die Lieferzeit derselben ist für die weiteste Entfernung auf höchstens zwei Tage festgesetzt und bleiben ein, beziehungsweise zwei Respecttage vorbehalten, nach deren Ablauf wie bei den gewöhnlichen Frachtgütern die halbe, beziehungsweise ganze Fracht verfällt.

c. Für die nach Basel gehenden Güter werden obigen Lieferzeiten noch ein Tag bei Eilgütern, zwei Tage bei gewöhnlichen Frachtgütern I. und III. Classe, und drei Tage bei Gütern II. Classe zur Ablieferung weiter zugesetzt.

13. Die Beförderung großer und außerordentlicher Sendungen an Brennholz, Baumaterialien, Erden, Erzen, Eisenbahnschienen, Futtergewächsen, Holzkohlen, Masseln, Sägwaaren, Steinkohlen und Coaks und Stroh wird, sofern geeignetes Transportmaterial verfügbar ist, nur außerhalb der im §. 12 bestimmten Lieferzeiten unter besondern Bedingungen übernommen und es werden sowohl die Lieferzeiten als die Taxermäßigung in solchem Falle besonders bestimmt.

14. Die im §. 8 des Reglements erwähnten Normalsätze für die Gewichtsermittelung sind folgende:

a. Für Holzsendungen, als Bau-, Brenn- und Nutzholz, Sägwaaren u. s. w. werden in der Berechnung angenommen:

Für 1 Cubikfuß hartes Holz	. . . .	40	Pfund.
„ 1 „ weiches „	. . . .	28	„
„ 1 Klafter hartes Scheiterholz	. . . .	40	Zentner.
„ 1 „ weiches „	. . . .	28	„
„ 1 „ hartes Prügel- und Stangenholz	. . . .	34	„
„ 1 „ weiches „ „ „	. . . .	24	„

Das Klaftergewicht findet nur Anwendung bei Hölzern, welche nicht über 4 Fuß badischen Maßes lang sind.

Zu hartem Holz werden gerechnet: Buchen, Eichen, Birken, Eschen, Ulmen, Ahorn, Akazien, das Holz von Obstbäumen und allen nachfolgend nicht genannten hierländischen Baumarten.

Zu weichem Holz werden gerechnet: Nadelholz aller Art, wie Tannen, Fichten, Forlen, Lerchen u. s. w.; ferner: Linden, Erlen, Pappeln und Weiden.

Der Körperinhalt der runden und beschlagenen Stämme wird nach den bei den Güterexpeditionsstellen befindlichen Tabellen und das Gewicht der verschiedenen Bretter und andern Holzsorten nach den zu diesem Zwecke besonders berechneten Tarifen und Probeabwägungen bestimmt.

b. Bei Steinsendungen werden in der Berechnung angenommen:

Für 1 Cubikfuß Quader- und Werk- (Hau-) Steine:

von Sandstein	120	Pfund
„ Kalkstein, Granit und dergleichen . .	135	„
„ 1 „ Mauer-, Pflaster- und Schottersteine u. s. w.:		
von Sandstein	90	„
„ Kalkstein, Granit, Basalt, ...	100	„
„ 1 „ Sand	90	„
„ 1 „ Kies	100	„

Gebrannte Waare, als Ziegel, Backsteine u. s. w. nach Probewägungen dem Hundert nach.

c. Bei Weinsendungen in Fässern (ohne Ueberfaß), welche eine badische Ohm oder mehr enthalten, wird das Gewicht nach dem Inhalt berechnet und die Ohm einschließlich des Fasses zu 350 Pfund angenommen.

Carlsruhe, den 14. Dezember 1853.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

XLVIII.

Die Eisenbahnfrachttaxen für Durchgangsgüter betreffend.

Zufolge höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 16. dieses Monats, Nr. 1380 — 1381, haben Seine Königliche Hoheit der Regent unter Aufhebung sämmtlicher bezüglich der Festsetzung der Eisenbahnfrachttaxen für Durchgangsgüter früher ergangenen Vorschriften den nachstehenden Tarifsbestimmungen die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht:

So weit nicht im directen Verkehr mit andern Eisenbahnen besondere Bestimmungen getroffen sind, welche auch forthin in Kraft bleiben, findet der allgemeine Tarif auch auf die durch das Großherzogthum transitirenden Güter Anwendung, jedoch mit nachstehenden Ausnahmen:

1. die unten genannten Güter, wenn sie zum Zweck der Durchfuhr durch das Großherzogthum in Mannheim auf der Bergfahrt zu Wasser angekommen sind, und im Bahnhofe daselbst zum Transport auf der Eisenbahn mit der Bestimmung zum Ausgang über Leopoldshöhe oder Riedern — letzteren Orts jedoch mit der Beschränkung auf die Richtung über Eglisau — oder eine zwischen beiden gelegene Zollstelle aufgegeben werden, und umgekehrt, wenn sie über die genannten Zollstellen eingehen und mit der Bestimmung nach Mannheim und von da zu Wasser thalabwärts in Haltingen aufgegeben werden, sind nur folgenden ermäßigten Taxen unterworfen:

Von Mannheim	nach Haltingen.		nach Basel.	
	Gewöhnl. Fracht per Zentner.	Eilfracht per Zentner.	Gewöhnl. Fracht per Zentner.	Eilfracht per Zentner.
a. Aus Classe I.	kr.	kr.	kr.	kr.
Alaun; Chlorkalk; Flachs; Kaffee; Oele, gewöhnliche, hierländische; Reis; Thran; Vitriol; Zucker . . .	35	66	42	78
b. Sämmtliche Güter II. Classe mit Ausnahme der unter c. genannten	35	66	42	78
c. Masseln und Eisenbahnschienen; Steinkohlen und Koaks	22	—	28	—

Von Haltingen	nach Mannheim.	
	Gewöhnl. Fracht per Zentner.	Eilfracht per Zentner.
	kr.	kr.
a. Sämmtliche Güter I. Classe mit nachstehenden Ausnahmen	42	80
Rohseide in Eilfracht 45 kr.; Schweizerkäse in gewöhnlicher Fracht 35 kr.; in Eilfracht 66 kr.; für ganze Wagenladungen Schweizerkäse wird außerdem ein Rabatt von 20 Prozent bewilligt.		
b. Sämmtliche Güter II. Classe	35	66

2. Eisen geschmiedet oder gewalzt, welches nachgewiesenermaßen mittelst der pfälzischen Ludwigsbahn in Mannheim angekommen und zum Durchgang nach der Schweiz über die unter Ziffer 1 bezeichneten Ausgangspunkte bestimmt ist, unterliegt der unter Ziffer 1 b. festgesetzten Taxe.

Masseln, Eisenbahnschienen, Steinkohlen und Koaks entrichten unter der gleichen Voraussetzung die unter 1 c. bemerkte Taxe.

3. Korkholz und Korkstöpsel so wie Weberdisteln sind beim Transport nach Mannheim nur der Taxe II. Classe des allgemeinen Tarifs unterworfen, wenn sie von Mannheim aus thalabwärts zu Wasser weiter versendet werden.

4. Durch- und Ausgangs-Güter, welche in Mannheim zum unmittelbaren Ausgang über Ludwigshafen am See, Konstanz oder Blumberg der Eisenbahn nach Offenburg übergeben, so wie Güter, welche über die genannten Zollstellen eingegangen und mit Begleitschein von daher versehen, in Offenburg zur Beförderung nach Mannheim übergeben werden, haben in gewöhnlicher Fracht nur eine Eisenbahntaxe in der I. Classe von 21 kr., in der II. Classe von 15 kr. vom Zollzentner zu entrichten.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die sämmtlichen vorstehenden Taxbestimmungen mit dem 1. Januar 1854 in Kraft treten.

Die Direction der großherzoglichen Posten und Eisenbahnen ist mit dem Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 19. Dezember 1853.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Nro. der Frachtkarte.

Großh. Badische Eisenbahn.

Frachtbrief.

. . . . den . . ten 185

Durch die Großh. Badische Eisenbahn empfangen Sie zu den Bedingungen des Güter-Transport-Reglements und der Tarifsvorschriften die unten verzeichneten Güter.

Gehen die Güter auf Anschlußbahnen über, so unterwirft sich der Versender den Bestimmungen des Reglements der betreffenden Eisenbahnverwaltungen.

Nachnahme (in Buchstaben)

Der Colli								Spesen-Nachnahme im Einzelnen.	Betrag der einzelnen Spesenposten.		Versicherter Werth.	Bezeichnung der hierbei erfolgenden Steuer-, Zoll-Declarations- und Legitimations-Papiere, sowie der sonstigen Beilagen.
Marke.	Nro.	Zahl.	Gattung.	Inhalt.	Wirkliches Brutto-Gewicht in	Abgerundetes zur Berechnung zu ziehendes Gewicht.		wofür?				
					Zoll-Pfd.	Zoll-Ctr.	Zehntel Zoll-Ctr.		fl.	kr.	fl.	

Unterschrift:

Die Vorzeigung dieses Frachtbriefes bescheinigt . . . . den . . ten . . . . 185 . . . . um . . Uhr.

Güter-Ablieferungs-Coupon.

Auf Verlangen ist vom Adressaten eine besondere Empfangs-Bescheinigung zu vollziehen.

Mit Frachtkarte Nro. . . . . . . vom . . ten . . . . 185 von . . . . angekommen.

Die im Frachtbriefe Nro. . . . . aufgeführten . . . . Ctr. Güter können dem Ueberbringer dieses, welcher vom Unterzeichneten zur Empfangnahme ermächtigt ist, übergeben werden und quittire ich hiermit über den Empfang.

. . . . den . . ten 185

1) Die Declaration als Eilgut muß vom Versender mit rother Dinte auf dem Frachtbriefe vermerkt werden. (§. 11 des Regl.)

2) Vorschriften in den Frachtbriefen von Seiten des Absenders, wenn solche den Bestimmungen des umstehend bezeichneten Reglements und des Tarifs entgegen sind, begründen keine Verpflichtung der Eisenbahnverwaltung. (§. 6 des Regl.)

3) Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer befördert worden, können, wenn solches mit s. g. Original-Frachtbriefen begleitete Gut überhaupt zur Beförderung angenommen werden wird, nur als Beilage zu den Eisenbahn-Frachtbriefen dienen und kann aus denselben niemals eine Verpflichtung der Eisenbahnverwaltung hergeleitet werden (§. 6 des Regl.)

4) Für das Datum der Aufgabe des Gutes ist der Expeditionsstempel der Aufgabestation auf dem Frachtbriefe allein maßgebend. Auf Verlangen des Versenders ist dieser Stempel in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufzudrucken. (§. 6 des Regl.)

5) Der Versender bürgt für die Richtigkeit seiner Angaben und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen Declarationen entspringen. (§. 6 des Regl.)

6) Für unrichtige Declarationen wird außer der Nachzahlung der etwa verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte unter Zugrundlegung der ganzen Fracht eine Conventionalstrafe im fünffachen Betrag der versuchten Frachtverkürzung erhoben. (§. 6 des Regl.)

7) Die Befolgung aller gesetzl. Vorschriften hinsichtlich der Versteuerung und der Zollcontrole liegt den Eigenthümern der Waare resp. dem Absender und Empfänger ob, und bleiben dieselben der Eisenbahnverwaltung gegenüber dafür allein verantwortlich. (§. 7 des Regl.)

8) Sollte der Absender im Frachtbriefe eine Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zulässig ist, so wird angenommen, daß er damit einverstanden sei, wenn die Eisenbahnverwaltung diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Ermessen für sein Interesse am vortheilhaftesten erachtet. (§. 7 des Regl.)

9) Die Auslieferung der Güter kann erst nach Berichtigung der Fracht und der auf den Gütern etwa haftenden Auslagen gefordert werden. (§. 12 des Regl.)

10) Güter, deren Annahme verweigert wird, und Güter deren Abgabe nicht thunlich geworden, sowie solche, welche unter der Adresse „Bahnhof restant" länger als 48 Stunden nach der Ankunft ohne geschehene Meldung des Empfängers daselbst gelagert haben, lagern lediglich auf Kosten und Gefahr der Versender. Auch hat die Eisenbahnverwaltung das Recht, solche Güter entweder unter Erhebung der Fracht und Rückfracht wieder zurückzuführen, oder sie unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus, oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben und sie da zur Disposition des Versenders zu stellen. (§. 14 des Regl.)

11) Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverstanden, daß die Eisenbahnverwaltung Güter, deren Annahme verweigert, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, ohne weitere Förmlichkeiten bestmöglichst verkauft, um sich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen und den Ueberschuß dem Absender überweiset. (§. 14 des Regl.)

12) Die Entschädigungspflicht der Verwaltung, wenn solche nach den näheren im Reglement enthaltenen Bedingungen überhaupt eintritt, erstreckt sich außer dem Erlaß der Fracht für das nicht Gelieferte nie auf eine höhere Summe als den allgemeinen Handelswerth des verlorenen Gegenstandes am Orte und zur Zeit der Aufgabe, nicht auf entgangenen Gewinn. Bei blos theilweisem Verluste und bei Beschädigungen wird verhältnißmäßige Entschädigung geleistet. (§. 15 pos. 6 des Regl.)

13) Sowohl bei der vollen Entschädigung für vernichtete oder abhanden gekommene Güter, wie bei der verhältnißmäßigen Entschädigung für beschädigte und defekte Gegenstände wird der Werth eines Centners nie höher als 35 fl. angenommen. Bis zu diesem Betrage muß auf Erfordern der Werth nachgewiesen werden. (§. 15 pos. 7 des Regl.)

14) Eine höhere Entschädigung als 35 fl. pro Centner wird nur in besonderer Versicherung von der Verwaltung gewährt. (§. 15 pos. 8 des Regl.)

15) Entschädigungsansprüche wegen verspäteter Lieferung, wo solche überhaupt zulässig sind, können auf mehr als den Verlust der halben, beziehungsweise der ganzen Fracht nicht erstreckt werden.

Bei Verspätung eines Theils einer Sendung kann der Entschädigungsanspruch wegen verspäteter Lieferung auf nichts weiter als auf den Erlaß des verhältnißmäßigen Theiles der Fracht in den vorhin bestimmten Grenzen erstreckt werden. (§. 11 des Regl.)

16) Für Schwefelsäure, Scheidewasser und andere ätzende und gefährliche Substanzen übernimmt die Eisenbahnverwaltung keine Verbindlichkeit irgend einer Art, behält sich vielmehr vor, vom Absender oder Empfänger Ersatz für alle Beschädigungen zu verlangen, welche durch dergleichen Substanzen an den Transportfahrzeugen oder andern Gegenständen entstanden sind. (§. 15 pos. 5 des Regl.)

17) Für Equipagen und Fahrzeuge jeder Art wird nach den näheren Bestimmungen des Reglements keine Garantie geleistet. (§. 16.)

Herr . . . .

in . . . . Station . . . .

Nro. **Nota.** Nro. des Zollbegleitscheins:

Die Versicherungssumme beträgt laut umstehender Angabe:

Einheitsfrachtsätze pro Centner.		fl.	kr.
	Nachnahme		
	Fracht von . . . . bis		
	1) Versicherungsprämie . . . . % der Fracht.		
Nro. des Wagens	Zusammen		

ing auf

Für

Achern.			Schliengen.			Rhein-weiler.			Efringen.			Haltingen.			Basel.			Nach und Von
Güterclasse.			Güterclasse.			Güterclasse.			Güterclasse.			Güterclasse.			Güterclasse.			
I.	II.	Eil-gut.	I.	II.	Eil-gut.	I.	II.	Eil-gut.	I.	II.	Eil-gut.	I.	II.	Eil-gut.	I.	II.	Eil-gut.	
kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	fl. kr.	kr.	kr.	fl. kr.	kr.	kr.	fl. kr.	kr.	kr.	fl. kr.	kr.	kr.	fl. kr.	
24	18	44	44	34	1. 24	45	35	1. 26	47	36	1. 29	48	37	1. 31	55	44	1. 43	**Mannheim.**
23	18	44	44	34	1. 24	45	35	1. 26	47	36	1. 29	48	37	1. 31	55	44	1. 43	Friedrichsfeld.
22	17	40	42	33	1. 20	44	34	1. 23	45	35	1. 25	46	36	1. 27	53	43	1. 39	**Heidelberg.**
20	15	36	40	31	1. 16	41	32	1. 18	43	33	1. 21	44	34	1. 23	51	41	1. 35	Wiesloch.
18	14	32	38	30	1. 12	39	30	1. 14	41	32	1. 17	42	32	1. 19	49	39	1. 31	Langenbrücken.
17	12	29	37	28	1. 9	38	29	1. 11	39	30	1. 14	40	31	1. 16	47	38	1. 28	**Bruchsal.**
16	12	27	36	28	1. 7	37	29	1. 10	38	30	1. 12	39	30	1. 14	46	37	1. 26	Untergrombach.
15	11	26	35	27	1. 6	36	28	1. 8	38	29	1. 11	38	30	1. 13	45	37	1. 25	Weingarten.
14	10	23	34	26	1. 3	35	27	1. 6	36	28	1. 8	37	29	1. 10	44	36	1. 22	Durlach.
13	9	22	33	25	1. 2	34	26	1. 4	36	27	1. 7	37	28	1. 9	44	35	1. 21	**Carlsruhe.**
12	9	20	32	25	1. —	33	25	1. 2	35	27	1. 5	36	27	1. 7	43	34	1. 19	Ettlingen.
11	7	17	31	23	- 57	32	24	- 59	33	25	1. 2	34	26	1. 4	41	33	1. 16	Malsch.
10	7	16	30	23	- 56	31	24	- 58	33	25	1. 1	34	26	1. 3	41	33	1. 15	Muggensturm.
9	6	14	29	22	- 54	30	23	- 56	32	24	- 59	33	25	1. 1	40	32	1. 13	Rastatt.
8	5	11	28	21	- 51	29	22	- 53	30	23	- 56	31	24	- 58	38	31	1. 10	Dos.
8	6	12	28	22	- 52	29	22	- 54	31	24	- 57	32	24	- 59	39	31	1. 11	**Baden.**
7	4	9	26	20	- 48	28	21	- 51	29	22	- 53	30	23	- 55	37	30	1. 7	Steinbach.
6	4	7	26	20	- 47	27	20	- 49	28	22	- 52	29	22	- 54	36	29	1. 6	Bühl.
Achern			24	18	- 44	26	19	- 47	27	20	- 49	28	21	- 51	35	28	1. 3	Achern.
			23	18	- 42	24	18	- 44	26	20	- 47	27	20	- 49	34	27	1. 1	Renchen.
			22	17	- 40	23	18	- 42	25	19	- 45	26	20	- 47	33	27	- 59	Appenweier.
			24	18	- 43	25	19	- 45	26	20	- 48	27	21	- 50	34	28	1. 2	Kork.
			24	18	- 44	25	19	- 46	27	20	- 49	28	21	- 51	35	28	1. 3	**Kehl.**
			21	16	- 37	22	17	- 40	23	18	- 42	24	18	- 44	31	25	- 56	**Offenburg.**
			18	13	- 31	19	14	- 34	20	15	- 36	21	16	- 38	28	23	- 50	Dinglingen.
			21	15	- 36	22	16	- 39	23	17	- 41	24	18	- 43	31	25	- 55	Lahr.
			17	12	- 29	18	13	- 31	19	14	- 34	20	15	- 36	27	22	- 48	Orschweier.
			15	11	- 26	16	12	- 28	18	13	- 31	19	14	- 33	26	21	- 45	Kenzingen.
			14	10	- 24	15	11	- 26	17	12	- 29	18	13	- 31	25	20	- 43	Riegel.
			13	9	- 22	14	10	- 24	16	11	- 27	17	12	- 29	24	19	- 41	Emmendingen.
			10	7	- 16	12	8	- 19	13	9	- 21	14	10	- 23	21	17	- 35	**Freiburg.**
			9	6	- 13	10	7	- 16	11	8	- 18	12	9	- 20	19	16	- 32	Schallstadt.
			8	5	- 11	9	6	- 14	10	7	- 16	11	8	- 18	18	15	- 30	Krozingen.
			7	4	- 9	8	5	- 12	9	6	- 14	10	7	- 16	17	14	- 28	Heitersheim.
			5	3	- 6	7	4	- 9	8	5	- 11	9	6	- 13	16	13	- 25	Müllheim.
			Schliengen			6	3	- 7	7	4	- 9	8	5	- 11	15	12	- 23	Schliengen.
						Rheinweiler			6	4	- 7	7	4	- 9	14	11	- 21	Rheinweiler.
									Efringen			5	3	- 6	12	10	- 18	Efringen.
												Haltingen			—	—	- —	Haltingen.
															Basel			**Basel.**

Anlage. IV.

Tabelle der Entfernungen

Stationen der Großherzoglich Badischen Staats-Eisenbahn,

ahnlinie gemessen und in geographischen Meilen ausgedrückt.

Nr. XLIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 22. Dezember 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Die Einberufung der Landstände betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen, Unsere getreuen Stände auf Montag den 9. Januar nächsten Jahres um Uns zu versammeln, und laden daher sämmtliche Abgeordnete zu beiden Kammern ein, sich an gedachtem Tage dahier einzufinden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. Dezember 1853.

Friedrich.

Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Die Ernennung von acht Mitgliedern in die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gemäßheit der §§. 27 und 32 der Verfassungsurkunde allergnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer von Unserer Seite zu ernennen:

1. Unseren Geheimenrath und Oberhofrichter Dr. Stabel,
2. Unseren Staatsrath, Freiherrn Rüdt von Collenberg-Eberstadt,
3. Unseren Staatsrath, Freiherrn von Stengel,
4. Unseren Hofgerichtspräsidenten Obkircher,
5. Unseren Kammerherrn und Oberforstrath Freiherrn von Gemmingen,
6. Unseren Obersten Hilpert, Commandeur des zweiten Reiter-Regiments,
7. Unseren Obersten Ludwig, Commandeur des Artillerie-Regiments,
8. Den Fabrikinhaber Friedrich Lauer, Vorstand der Handelskammer in Mannheim.

Wir beauftragen Unseren Präsidenten des Ministeriums des Innern, diese Unsere höchste Entschließung vorstehend benannten Personen und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. Dezember 1853.

Friedrich.

Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Die Ernennung des Präsidenten und der Vicepräsidenten für die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präsidenten der ersten Kammer Unserer Ständeversammlung für die Dauer des nächsten Landtags Unseres geliebten Herrn Oheims des Markgrafen Wilhelm, großherzogliche Hoheit und Liebden;

sodann zum ersten Vicepräsidenten, bei Verhinderung Unseres geliebten Herrn Oheims des Fürsten von Fürstenberg Durchlaucht und Liebden, Unseren Geheimenrath und Oberhofrichter Dr. Stabel,

und zum zweiten Vicepräsidenten Unseren Staatsrath Freiherrn Rüdt von Collenberg-Eberstadt.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, diese Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. Dezember 1853.

Friedrich.

Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben unter dem 27. November d. J. Höchst-Ihren Leibarzt und Generalstabsarzt Doctor Schrickel der ihm bisher verbliebenen Funktionen eines Hofphysikus auf sein unterthänigstes Ansuchen huldvollst zu entheben und an dessen Stelle den praktischen Arzt Doctor Zollikofer dahier zum Hofphysikus allergnädigst zu ernennen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Verlegung der Posthalterei Stollhofen nach Lichtenau betreffend.

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 2. Juli d. J., Nr. 719, wird die Posthalterei Stollhofen mit dem 1. Januar k. J. in die Stadt Lichtenau, beziehungsweise in das Dorf Ulm verlegt werden.

Es wird dies andurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Maßgabe des bestehenden Postdistanzregulativs die Postdistanzen zwischen Kehl und Lichtenau (Ulm) auf ein und fünfachtels Post und zwischen Lichtenau und Rastatt auf ein und eine halbe Post festgesetzt werden.

Carlsruhe, den 10. Dezember 1853.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. Minet.

Die Sicherung des der Staatskasse wegen der Untersuchungskosten auf das Vermögen der Verurtheilten zustehenden Vorzugsrechtes und die Sicherung des Ersatzes der Straferstehungskosten betreffend.

Im Einverständnisse mit großherzoglichem Justizministerium wird hiemit der §. 3 der Verordnung vom 16. Mai 1836, Regierungsblatt Nr. XXXII., dahin abgeändert, daß nur in denjenigen Straffachen, wo es unzweifelhaft ist, daß die Untersuchungskosten und die Kosten der Straferstehung vom Verurtheilten ohne alle Anstände sogleich beigebracht werden können,

oder wo dieselben nach dem gemachten summarischen Ueberschlag nicht über 25 Gulden betragen werden, von der vorgeschriebenen Mittheilung an die Amtskassen Umgang zu nehmen.

Carlsruhe, den 16. November 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Die Leopoldsstiftung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 25. v. M., Nr. 1299, allergnädigst auszusprechen geruht, daß der zur Erinnerung an den höchstseligen Großherzog Leopold aus den Beiträgen einer großen Anzahl von Landesbewohnern errichteten Leopoldsstiftung im Betrage von ungefähr 10,700 fl., welche als gesonderter Fond der Stulzischen Waisenanstalt in Lichtenthal beigegeben und aus deren Zinsen weitere Freiplätze dotirt werden sollen, die Staaatsgenehmigung ertheilt werde.

Carlsruhe, den 6. Dezember 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Buisson.

Die Vergebung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Offenburg betreffend.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Offenburg ist ein, für ein Mädchen aus den vormals österreichischen Landestheilen bestimmter Freiplatz offen.

Die Bewerber um denselben haben sich unter Vorlage von Zeugnissen über Alter, Herkommen, Vermögensverhältnisse, Aufführung und Kenntnisse binnen vier Wochen bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Carlsruhe, den 7. Dezember 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Buisson.

Diensterledigungen.

Man findet sich veranlaßt, die evangelische Pfarrei Rosenberg, Dekanats Adelsheim, mit einem ungefähren Einkommen von 600 fl., worauf die Verpflichtung einer jährlichen Abgabe von 80 fl. zur Abtragung der auf dieser Pfarrei ruhenden Schuld von 1,000 fl. haftet, wiederholt zur Bewerbung auszuschreiben. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei der fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen Standesherrschaft zu melden.

Die evangelische Pfarrei Vorberg mit einem Competenzanschlage von 868 fl. 14 kr. ist in Erledigung gekommen. Auf derselben haftet eine Schuld von 68 fl., welche, so weit es nicht aus Intercalargefällen geschehen kann, vom ernannt werdenden Pfarrer zu tilgen ist. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Nr. L.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 31. Dezember 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Provisorisches Gesetz, weitere Abänderungen im Vereinszolltarif betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des provisorischen Gesetzes vom 3. d. M., den Vereinszolltarif betreffend, so wie der bei Gelegenheit der Vereinbarung über Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins von den Zollvereinsregierungen gutgefundenen weiteren Tarifsänderungen haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Vom ersten Januar künftigen Jahres an treten außer den im provisorischen Gesetze vom 3. d. M. (Regierungsblatt, Seite 379) verkündeten Aenderungen im Vereinszolltarif noch folgende weitere Abänderungen und Zusätze zum Tarif in Wirksamkeit:

1. Die in der Anmerkung zu Position 12, b. der zweiten Abtheilung des Tarifs festgesetzten Zollsätze für Holz werden auch auf die Einfuhren in den Häfen von Hannover und Oldenburg in Anwendung gebracht.
2. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke unterliegen auch beim Ausgange über hannover'sche und oldenburgische Häfen dem in der Anmerkung zu Position 24 der zweiten Abtheilung des Zolltarifs für den Ausgang über preußische Seehäfen angeordneten ermäßigten Ausgangszoll von 10 Silbergroschen für den Zentner.

3. Auf der Grenzlinie von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden gegen die unter Position 39 der zweiten Abtheilung des Zolltarifs vorgeschriebenen Eingangszölle ermäßigten Sätzen eingelassen:

	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
a) Füllen unter einem Jahre, 1 Stück . . .	—	15	—	52½
b) magere Ochsen, 1 Stück	2	15	4	22½
c) magere Kühe, 1 Stück	1	15	2	37½
d) magere Rinder, 1 Stück	1	—	1	45

zu b., c. und d., wenn sie zur Mastung bestimmt sind und unter den erforderlichen Controlen.

4. Der unter Position 41 a. der zweiten Abtheilung des Zolltarifs vorgeschriebene Ausgangszoll für rohe und gekämmte Schaafwolle, einschließlich der Gerberwolle, wird auf 10 Sgr. oder 35 Kreuzer für den Zentner, und der Ausgangszoll für Haidschnuckenwolle bei dem Ausgange über die hannover'sche und oldenburgische Grenze auf 2½ Sgr. vom Zentner ermäßigt.

Art. 2.

Das Finanzministerium hat für den Vollzug vorstehender, in dem vom 1. Januar k. J. an geltenden Tarif bereits veröffentlichten Bestimmungen zu sorgen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. Dezember 1853.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Den Eingangszoll für Syrup vom 1. Januar 1854 an betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach dem provisorischen Gesetze vom 2. Juli dieses Jahrs — Regierungsblatt, Seite 199 — soll der Eingangszollsatz für Syrup vom 1. Januar künftigen Jahres an in zwei Thalern bestehen. Gleichzeitig haben sich jedoch die Vereinsregierungen vorbehalten, die gegen mißbräuchliche Anwendung dieses Zollsatzes erforderlichen Beschränkungen festzustellen. Nachdem nunmehr hierüber Vereinbarung getroffen ist, sehen Wir Uns veranlaßt, zur Ergänzung des Gesetzes vom 2. Juli d. J. nach Anhörung Unseres Staatsministeriums provisorisch zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der vom 1. Januar künftigen Jahres an beim Eingange ausländischen Syrups zu erhebende Eingangszoll von zwei Thalern oder drei Gulden 30 Kreuzern für den Zentner bezieht

sich nur auf gewöhnlichen, d. i. solchen Syrup, in welchem die Zollbehörde nach den ihr vorgeschriebenen Ermittelungen krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge wahrnimmt.

Syrup, der nicht zu dieser Gattung gehört, ist forthin, wie seither, dem Eingangszollsatze von vier Thalern oder sieben Gulden vom Zentner unterworfen.

Art. 2.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. Dezember 1853.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung über die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz- und der inneren Staatsverwaltung.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, über die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz- und der inneren Staatsverwaltung, auf unterthänigsten Antrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer zu einem Staatsdienste in der Justiz- oder der inneren Staatsverwaltung, zu dessen Bekleidung umfassende Rechtskenntnisse erforderlich sind, oder zur Advokatur gelangen will, muß

1. die Rechtswissenschaft und die in §. 3, Ziffer 15 und 16 bezeichneten staatswissenschaftlichen Fächer auf einer Hochschule studirt,
2. hierauf eine Prüfung vor der in §. 2 bezeichneten Behörde bestanden,
3. sodann der Fortsetzung seiner Studien, insbesondere in den Landesgesetzen, so wie seiner praktischen Vorbereitung mindestens weitere zwei Jahre gewidmet und
4. hierüber eine zweite Prüfung vor einer hiezu bestellten Commission bestanden haben.

I. Erste Prüfung.

§. 2.

Das Justizministerium wird die Prüfung der Rechtscandidaten jährlich zweimal, im Frühjahr und Spätjahr, unter Mitwirkung von Commissarien des Ministeriums des Innern vornehmen.

§. 3.

Wer zu dieser Prüfung zugelassen werden will, muß nach vollendetem Lycealcurs während sieben Semestern auf einer inländischen oder ausländischen Hochschule Vorlesungen über folgende Fächer fleißig besucht haben:

1. Römisches Recht,
2. Geschichte des römischen Rechts,
3. französisches Civil- und badisches Landrecht,
4. deutsches Privatrecht,
5. Civilprozeß,
6. Criminalrecht,
7. Criminalprozeß,
8. Staatsrecht,
9. deutsche Staats- und Rechtsgeschichte,
10. Kirchenrecht,
11. Philosophie des Rechts (Naturrecht),
12. Lehenrecht,
13. Civilprozeßpraxis und Referirkunst,
14. Gerichtliche Medizin,
15. Nationalökonomie,
16. Polizeiwissenschaft.

§. 4.

Nach zurückgelegtem siebenten Semester kann sich ein Candidat sogleich der Prüfung unterziehen.

Er muß sich derselben spätestens anderthalb Jahre nach seinem Abgang von der Hochschule unterziehen. Spätere Zulassung findet nur dann statt, wenn Krankheit oder andere unabwendbare Hindernisse bescheinigt werden. Wer die Prüfung nur theilweise ersteht, wird so angesehen, als wenn er gar nicht daran Theil genommen hätte.

§. 5.

Die Anmeldungen zur Frühjahrsprüfung müssen im April, die zur Spätjahrsprüfung im Oktober schriftlich bei dem Justizministerium eingereicht werden und folgende Beilagen enthalten:

1. das Maturitätszeugniß,
2. Sitten- und Studienzeugnisse der besuchten Hochschulen,
3. Nachweisungen über den Besuch dreier Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät nach Maaßgabe des §. 19 Unserer Verordnung über die Gelehrtenschulen vom 31. Dezember 1836 (Regierungsblatt 1837, Nr. VIII.) und der Bekanntmachung Unseres Ministeriums des Innern vom 1. November 1839 (Regierungsblatt Nr. XXX),
4. endlich, so weit nöthig, eine Nachweisung über das Staatsbürgerrecht des Candidaten.

§. 6.

Der Anfangstermin der Prüfung wird jeweils öffentlich bekannt gemacht und den zugelassenen Candidaten noch besonders eröffnet.

Dieselben haben sich am Tage vor dem Beginne der Prüfung dahier einzufinden und zwanzig Gulden als Prüfungstare an die Registratur des Justizministeriums zu entrichten.

Wer verhindert ist, an der Prüfung Theil zu nehmen, hat dieß dem Justizministerium vor Beginn derselben schriftlich anzuzeigen.

§. 7.

Den erschienenen Candidaten werden gemeinschaftliche Fragen aus den in §. 3, Ziffer 1 bis 11, 15 und 16 genannten Fächern zur schriftlichen Beantwortung gegeben, bei welcher sie sich keiner anderen Hilfsmittel, als (bei Ziffer 1 und 2) des corpus juris civilis bedienen dürfen.

§. 8.

Nach der schriftlichen Prüfung hat sich jeder Candidat einzeln vor der in §. 2 bezeichneten Behörde einer mündlichen Prüfung aus dem römischen Recht, dem badischen Landrecht, dem Criminalrecht und Civilprozeß, so wie der Nationalökonomie zu unterziehen.

§. 9.

Nach Beendigung beider Prüfungen setzt das Justizministerium auf den Grund kollegialischer Berathung fest, welche Candidaten bestanden sind.

Sie werden nach der Reihenfolge ihrer Befähigung mit einem der Prädikate: „vorzüglich" —, „gut" —, „hinlänglich befähigt" unter die Rechtspraktikanten aufgenommen und erhalten darüber eine von dem Präsidenten des Justizministeriums unterzeichnete Urkunde.

§. 10.

Die Candidaten, welche nicht bestanden sind, werden auf ein Jahr zurückgewiesen.

Sie müssen sich spätestens nach anderthalb Jahren der weiteren Prüfung unterziehen, wenn sie nicht Hindernisse der im §. 4 bezeichneten Art bescheinigen können.

Wer zum zweitenmale in der Prüfung nicht bestanden ist, wird für immer zurückgewiesen.

II. Praktische Vorbereitung.

§. 11.

Die Rechtspraktikanten haben ihre Studien, besonders in den Landesgesetzen, fleißig fortzusetzen und zum Behuf ihrer praktischen Ausbildung wenigstens zwei Jahre lang sich in den Geschäften der Rechtsverwaltung zu üben.

§. 12.

Diese praktischen Uebungen werden bei den Bezirksämtern begonnen, können aber auch nach Maaßgabe der nachstehenden Vorschriften bei den Hofgerichten fortgesetzt und beendigt werden.

§. 13.

Den Rechtspraktikanten soll in der Regel freigestellt werden, die Bezirksämter, bei welchen sie die vorgeschriebene Praxis nehmen wollen, selbst zu wählen. Dem Justizministerium ist aber vorbehalten, dieselben auf ihr Ansuchen oder auch ohne solches, bestimmten Bezirksämtern, bei welchen Gelegenheit zu ihrer tüchtigen Ausbildung vorhanden ist, zuzuweisen.

Nr. XLIX.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 22. Dezember 1853.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Die Einberufung der Landstände betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen, Unsere getreuen Stände auf Montag den 9. Januar nächsten Jahres um Uns zu versammeln, und laden daher sämmtliche Abgeordnete zu beiden Kammern ein, sich an gedachtem Tage dahier einzufinden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. Dezember 1853.

Friedrich.

Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

walte arbeiten und, so weit dies gesetzlich zulässig ist, als dessen Stellvertreter bei Gerichten auftreten.

Diejenigen, welche die erste oder doch die zweite Prüfungsnote erhalten haben, sollen in Bezug auf Anstellung im Staatsdienste oder auf Verleihung von besoldeten Praktikantenstellen, so wie bezüglich der Erlaubniß zur Ausübung der Anwaltschaft vorzugsweise berücksichtigt werden.

V. Allgemeine und vorübergehende Bestimmungen.

§. 22.

Wir empfehlen Unseren Bezirksbeamten, so wie den Vorstehern und Mitgliedern der Gerichtshöfe und Verwaltungscollegien, die bei ihnen beschäftigten Rechtspraktikanten und Referendäre in ihrer praktischen Ausbildung, wie in der Fortsetzung ihrer Studien, namentlich im Studium der Landesgesetze, durch Aufmunterung und Anleitung kräftig zu unterstützen. Wir erwarten, daß sie über deren dienstliches und außerdienstliches Leben sorgfältige Aufsicht führen und bei Ausstellung von Dienstzeugnissen für dieselben mit strenger Gewissenhaftigkeit verfahren werden.

§. 23.

Die Disciplinargewalt über die Rechtspraktikanten und Referendäre wird, nach den zu erlassenden näheren Bestimmungen, den Behörden, bei denen sie beschäftigt sind, beziehungsweise den diesen vorgesetzten Behörden, übertragen. Dem Justizministerium ist das Recht vorbehalten, denselben die durch die Prüfung erlangte Befähigung zur Praxis und Anstellung auf bestimmte Zeit oder für immer zu entziehen.

§. 24.

Gegenwärtige Verordnung findet auch auf die schon vorhandenen Rechtspraktikanten Anwendung. Dieselben haben sich spätestens im Spätjahr 1855 der zweiten Prüfung zu unterziehen.

Denjenigen, welche vor mehr als vier Jahren als Rechtspraktikanten aufgenommen worden sind, oder welche wenigstens sechs Monate lang zur Zufriedenheit der vorgesetzten Behörden eine Amtsverwaltung geführt, die Stelle eines besoldeten Praktikanten bei Aemtern bekleidet, bei einem Gerichtshofe oder Ministerium oder einem Verwaltungscollegium prakticirt haben, oder welche für befähigt zur Ausübung des Schriftverfassungsrechts erklärt sind, kann das Justizministerium die Ernennung zu Referendären unter Erlassung der zweiten Prüfung bewilligen.

§. 25.

Den Rechtscandidaten, welche vor dem Spätjahr 1852 die Hochschule verlassen, sich aber der Prüfung noch nicht unterzogen, oder welche vor demselben Zeitpunkt eine Prüfung mit ungenügendem Erfolge bestanden und sich seitdem zu einer weitern nicht wieder eingefunden haben, wird hiezu eine letzte Frist von einem Jahre anberaumt.

§. 26.

Alle älteren Vorschriften über die Prüfung und praktische Ausbildung der Rechtspraktikanten sind aufgehoben.

Das Justizministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt und hat die hierzu nöthigen Bestimmungen zu erlassen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 16. Dezember 1853.

Friedrich.

Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 10. Dezember d. J.

den Assessor Paris bei der Direction der Posten und Eisenbahnen zum Postrathe zu befördern;

den Forstpraktikanten August von Berg von Sinsheim zum Bezirksförster in Bohlingen zu ernennen;

dem evangelischen Pfarrverweser Heinrich Käß in Schlachtern den Titel und Rang als Pfarrer zu ertheilen;

unter dem 14. Dezember d. J.

den Stadtdirector von Uria in Heidelberg als Regierungsrath in die Regierung des Unterrheinkreises zu versetzen;

den Regierungsrath Dr. Wilhelmi in Carlsruhe zum Vorstand des Oberamts Heidelberg, unter Verleihung des Charakters als Stadtdirector, zu ernennen;

den Amtmann Wedekind in Stühlingen einstweilen seines Dienstes zu entheben;

den Assessor Leiblein in Emmendingen zum Vorstand des Bezirksamtes Stühlingen, unter Verleihung des Charakters als Amtmann, zu ernennen;

unter dem 16. Dezember d. J.

den Oberpostdirector Freiherrn von Reizenstein auf sein unterthänigstes Ansuchen und unter Anerkennung seiner treuen Dienste der Stelle eines Directors der großherzoglichen Posten und Eisenbahnen in Gnaden zu entheben und bis zu anderweiter Verwendung einstweilen in den Ruhestand zu versetzen;

den Verwalter Ludwig Schenk in Illenau mit dem Ausdruck der Zufriedenheit mit seinen treu geleisteten Diensten in den Pensionsstand zu versetzen und die dadurch erledigt werdende Stelle dem Siechenhausverwalter Heinrich Brettle in Pforzheim zu übertragen;

die Stiftungsverwalterstelle in Offenburg dem Cameralpraktikanten August Pezold daselbst unter Verleihung der Staatsdienereigenschaft und

die Stelle eines Verwalters für die Münsterstiftungen in Freiburg dem Cameralpraktikanten Peter Stark in Mannheim, unter Verleihung der Staatsdienereigenschaft, zu übertragen;

dem Pfarrer Leutwein in Oberöwisheim — auf dessen unterthänigstes Ansuchen — unter Enthebung von seiner jetzigen Stelle die evangelische Pfarrei Strümpfelbrunn,

das Physikat Meersburg dem Amtschirurgen Kraus daselbst, unter Ernennung desselben zum Amtsphysikus, zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Prüfung der Notariatskandidaten betreffend.

Von zwölf Notariatskandidaten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom Heutigen, Nr. 11,525—11,526

Ferdinand von Stern von Kehl,
Adolph Bürkle von Durlach,
Wilhelm Fritz von Oberkirch,
Jakob Meyer von Handschuchsheim,
Friedrich Weber von Heidelberg,
Heinrich Bäder von Freiburg,
Rudolph Mors von da

unter die Zahl der Notariatspraktikanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 19. Dezember 1853.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. Courtin.

Das Ergebniß der dießjährigen Spätjahrsprüfung der Rechtskandidaten betreffend.

Von zwölf Rechtskandidaten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom Heutigen, Nr. 11904, folgende neun unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Karl Lang von Freiburg,
Rudolf Rokk von da,
Heinrich Dreyer von da,
Albert Gebhard von Lahr,
Otto Flad von Bretten,
Max von Heiligenstein von Heidelberg,

Franz Ludwig Junghanns von hier,
Basilius Ruh von Kirchhofen,
Wilhelm Bürkle von Schutterwald.

Carlsruhe, den 29. Dezember 1853.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Courtin.

Die Prüfung der Candidaten der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend.

Nach der im Spätjahr 1853 vorgenommenen Staatsprüfung in der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe haben Nachbenannte von großherzoglicher Sanitätscommission Licenz erhalten, und zwar:

a. zur Ausübung der innern Heilkunde:

Franz Wolf von Impfingen,
Carl Winterwerber von Mannheim,
Wund- und Hebarzt Joseph Wiel von Bonndorf,
Wundarzt Wilhelm Thumm in Carlsruhe,
Markus Bloch von Emmendingen,
Wund- und Hebarzt Joseph Seldner in Bretten,
Wund- und Hebarzt Wilhelm Gebhard in Steißlingen,
Wund- und Hebarzt Carl Hierlinger von Waldshut,
Hubert Federle von Donaueschingen,
Wund- und Hebarzt Julius Krauth in Carlsruhe,
Wund- und Hebarzt Ludwig Sulzer von Binzen,
Hugo Wolf von Neckargemünd,
Wundarzt Adolph Wirth von Oberöwisheim;

b. zur Ausübung der Chirurgie:

Franz Wolf von Impfingen,
Joseph Kaiser von Freiburg,
Emil Martin von Staufen,
Markus Bloch von Emmendingen,
Praktischer Arzt Eduard Würth in Mosbach,
Carl Flaig von Radolfzell,
Felix Picot von Carlsruhe,
Ernst Salzer von Bretten,
Ferdinand von Bömble von Freiburg,
Franz Berberich von Reicholzheim,
Ludwig Dyckerhoff von Mannheim,
Adolph Wittmann von Constanz,

Simon Geißmar von Ihringen,
Carl Sachs von Nöttingen,
Ludwig Wenz von Eichtersheim;

c. zur Ausübung in der Geburtshülfe:

Franz Wolf von Impfingen,
Emil Martin von Staufen,
Markus Bloch von Emmendingen,
Joseph Kaiser von Freiburg,
Ernst Salzer von Bretten,
Felix Picot von Carlsruhe,
Wundarzt Bernhard Gißler von Tryberg,
Wundarzt Carl Zimmmermann von Freiburg,
praktischer Arzt Eduard Würth in Mosbach,
Ludwig Dyckerhoff von Mannheim,
Franz Berberich von Reicholzheim,
Hugo Wolf von Neckargemünd,
Adolph Wittmann von Constanz,
Wundarzt Adolph Wirth in Oberöwisheim.

Carlsruhe, den 20. Dezember 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Wechmar.

Vdt. L. Stösser.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Mappach mit Wintersweiler deren Competenzanschlag 786 fl. 46 kr. beträgt, wobei jedoch die Kosten für ein Dienstpferd wegen Wintersweiler angeschlagen zu 120 fl. bereits in Abzug gebracht sind, wird zur definitiven Wiederbesetzung ausgeschrieben. Auf derselben haftet eine Schuld von 566 fl. 2 kr., welche sammt Zinsen vom ernannt werdenden Pfarrer in angemessenen Jahresterminen zu tilgen ist. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsgemäß bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Das erledigte Amtschirurgat Freiburg soll wieder besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldungen vorschriftsmäßig binnen vier Wochen bei großherzoglicher Sanitätskommission einzureichen.

Die Stelle eines Assessors für Versehung des Polizeirespiciats bei dem Stadtamte Carlsruhe soll besetzt werden. Die Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche, unter Beilegung der Zeugnisse binnen vierzehn Tagen bei der Regierung des Mittelrheinkreises einzureichen.

Vereins-Zolltarif

vom 1. Januar 1854 an gültig.

Vereinszolltarif.

Erste Abtheilung

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1. Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silber-Bearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;
2. Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
3. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
4. Branntweinspülig;
5. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;
6. Eier;
7. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunroth, Braunstein; gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Flußspath in Stücken, roher Gips, gebrannter Gips und Kalk, Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kobalterze; rohe Kreide, Lehm, Mergel, Oker, Rothstein, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde), Tripel, Umbra, Walkererde u. a.;
8. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschafts-Gebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
9. Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische, unausgeschälte Muscheln;
10. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusamen;
11. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln 2c., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; ungetrocknete Cichorien; Flechten, Moos und Erdnüsse (Erdpistazien); Karden oder Weberdisteln;
12. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
13. Glasur- und Hafner-Erz (Alquifoux);
14. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze; auch Kupferasche;
15. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, in so fern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
16. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutz-Holz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleich geachtet.

17. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, so wie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen; ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden, ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waaren-Transporte dienenden und nur deßhalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
18. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
19. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
20. Milch;
21. Obst, frisches;
22. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
23. Samen von Waldhölzern;
24. Schachtelhalm, Schilf- und Dach-Rohr;
25. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shoddywolle);
26. Seidencocons und Abfälle derselben, ingleichen Flockseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide);
27. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauer-Steine; Mühlsteine ohne eiserne Reifen; grobe Schleif- und Wetz-Steine; Tuffsteine und Traß;
28. Stroh, Spreu, Häckerling, Streulaub, Kleie;
29. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
30. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
31. Treber und Trester;
32. Weinstein.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½-Guldenfuß vom Zentner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hievon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (Erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a. einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner, unterworfen,

oder

b. bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
1	**Abfälle** von Gerbereien das Leimleder; Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12*)	frei.	—	—	52½	
	Anmerk. Knochen, seewärts von der Russischen bis zur Mecklenburgischen Grenze ausgehend, zollfrei.										
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**										
	a. Rohe Baumwolle	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	b. Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1. ungebleichtes ein- und zwei-drähtiges, und Watten	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	2. ungebleichtes drei- und mehr-drähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	c. Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putz-Waaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpf-Waaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
3	**Blei:**										
	a. Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Gold-Glätte	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	b. Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern u. Kisten.
	c. Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder- u. Siebmacher-Waaren:**										
	a. Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b. Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten.
5	**Droguerie- und Apotheker-, auch Farbe-Waaren:**										
	a. Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbs-Gebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Wasch-, Pastell-Farben und Tusche, Farben- und Tusch-Kasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbe-Waaren gemeiniglich begriffenen Gegen-										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	stände, so fern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b. Alaun	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
	c. Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
	d. Eisenvitriol (grüner); Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	e. Erzeugnisse, folgende rohe, des Mineral-, Thier- und Pflanzen-Reichs:										
	1. Krapp	1 Zentr.	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	—	—	
	2. Aloe, Galläpfel; Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigter und ungereinigter; salpetersaures Natron; Sumach, Schwefel, Terpentin, Waid und Wau	1 Zentr.	—	—	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	
	3. Alcanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln, Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath, Eckerdoppern (Knoppern), Elephanten- und andere Thier-Zähne, Färberginster; Färbe- und Gerbe-Wurzeln, nicht besonders genannte; Flohsamen, Fraueneis (Gipsspath); Gummi arabicum; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.; Gummi senegal;										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	Gutta percha, rohe ungereinigte; Hölzer, außereuropäische für Drechsler, Tischler u. s. w., in Blöcken und Bohlen; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohe blos geschnittene; Kokosnüsse, Lac dye; Meerschaum, roher; Muschelschalen, Myrobalanen, Orlean, Palmnüsse, Perlmutterschalen; Rohr, spanisches, ostindisches, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohe; Tragant, Wallfischbarden (rohes Fischbein) . .	1 Zentr.	—	—	—	5 (4)	—	—	—	17½	
	Anmerk. zu e. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen: 1. rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzen-Reichs zum Gewerbe- und Medizinal-Gebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind; 2. schwefelsaures Natron (gereinigtes, ungereinigtes, kalcinirtes, krystallisirtes).										
	f. Farbehölzer:										
	1. in Blöcken	1 Zentr.	—	—	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	
	2. gemahlen oder geraspelt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	g. Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisen-Vitriol, weißer Vitriol, Wasserglas; Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. zu g. Mennige kann zur Weißglasfabrikation auf Erlaubnißscheine zu einem Viertheile der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe eingeführt werden.										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	h. Mineralwasser, natürliches in Flaschen und Krügen	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	i. Pott- (Waid-) Asche; gemahlene Kreide	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	k. Salzsäure und Schwefelsäure	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.
	l. Schwefelsaures und salzsaures Kali . .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	m. Terpentinöl (Kienöl)	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
6	Eisen und Stahl:										
	a. Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	b. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Zentr.	1	15 (12)	—	—	2	37½	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	c. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
	d. Façonnirtes Eisen in Stäben; desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, in so fern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen-										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		Ausgang		nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß, beim Eingang		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	und Stahl-Platten; Anker, so wie Anker- und Schiffs-Ketten	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e. Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahl-Platten, Eisen- und Stahl-Draht . .	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	Anmerk. 1. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	„ 2. Geknopptes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis zur Donau einschließlich zu dem Zollsatze von 1 1/2 Rthlr. (2 fl. 37 1/2 kr.) pro Zentner eingehen.										
	„ 3. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.										
	f. Eisen- und Stahl-Waaren:										
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisen-Draht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffee-Trommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffs-Ketten), Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß beim				
			Eingang.		Ausgang		Eingang		Ausgang.		
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	Erze, nämlich: Eisen- und Stahl-Stein, Stufen, Galmei	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei	—	—	17½	
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz.	—	frei.	—	frei	—	frei.	—	frei.	—	
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
9	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:										
	a. Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Schfl.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
		1 Bayerisches Schäffel.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 1. In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden	1 Bayerisches Schäffel.	—	—	—	—	—	24	—	—	
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten und Hülsenfrüchte beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
	a. links der Elbe, diese ausgeschlossen:										
	1. Weizen, Spelz oder Dinkel . . .	1 Dresdener Schäffel.	—	2	—	—	—	—	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		Ausgang		Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	2. Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Heidekorn und Wicken	1 Dresdener Scheffel.	—	½	—	—	—	—	—	—	
	b. rechts der Elbe, diese ausgeschlossen:										
	1. Weizen, Spelz oder Dinkel	1 dito.	—	2	—	—	—	—	—	—	
	2. Roggen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 dito.	—	1	—	—	—	—	—	—	
	3. Hafer und Heidekorn	1 dito.	—	½	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, so wie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter einem Bayerischen Metzen frei.										
	b. Sämereien und Beeren:										
	1. Anis und Kümmel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsamen, Raps, Rübesaat	1 Zentr.	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	—	—	
	3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayerischer Schäffel desgleichen zu 360 Pfund gerechnet.										
10	Glas und Glaswaaren:										
	a. Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu einem Zentner veranschlagt 5⅓ Preußische, 6⅔ Altbayerische oder 4⅓ Rheinbayerische Kubikfuß.										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang: Rthlr.	Eingang: Sgr. (gGr.)	Ausgang: Rthlr.	Ausgang: Sgr. (gGr.)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang: fl.	Eingang: kr.	Ausgang: fl.	Ausgang: kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b. Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafel-Glas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß)	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben und Gestellen.
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	1 Zentr.	4	15 (12)	—	—	7	$52\frac{1}{2}$	—	—	
	c. Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	d. Spiegelglas:										
	1. wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 255 Rheinbayerische □Zoll mißt:										
	α. gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
	aa. wenn das Stück nicht über 144 Preußische □Zoll mißt.	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	17 in Kisten.
	bb. wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □Zoll mißt . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	β. geblasenes, belegtes oder unbelegtes .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										
	Q.-Zoll Q.-Zoll Preuß. Altbayer. Rheinbayer.										
	über 288 bis 576 oder bis 666 oder 511	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	„ 576 „ 1000 „ „ 1156 „ 886	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	„ 1000 „ 1400 „ „ 1618 „ 1241	1 Stück.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	„ 1400 „ 1900 „ „ 2196 „ 1684	1 Stück.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	„ 1900 □Zoll Preußisch	1 Stück.	30	—	—	—	52	30	—	—	
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	e. Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glas-										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		Ausgang		Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang		Ausgang		Für Tara, wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	waaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische □Zoll das Stück messen .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.										
11	**Häute, Felle und Haare:**										
	a. Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegen-Felle; rohe Pferdehaare	1 Zentr.	frei.	—	1	20 (16)	frei	—	2	55	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b. Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	c. Hasen- und Kaninchen-Felle, rohe, und -Haare	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
	d. Haare von Rindvieh; Ziegenhaare . .	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
12	**Holz, Holzwaaren** rc.										
	a. Brennholz beim Wassertransport . . .	1 Preuß. Klftr. . . .	—	2½ (2)	—	—	—	—	—	—	
	b. Bau- und Nutz-Holz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungs-Ablage:	1 Bayerisches Klftr.	—	—	—	—	—	8	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		Ausgang.		Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaum-Holz . . .	1 Schiffslast (37½ Zentr.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubikfuß.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubikfuß.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	3. Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										
	α. aus den unter 1. genannten Holzarten	1 Schiffslast.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	β. aus den unter 2. genannten Holzarten	1 dito.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 1. Holz in geschnittenen Fournieren, ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als beim Land-Transporte	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates, ferner in den Häfen von Hannover und Oldenburg wird erhoben, für										
	aa. Blöcke oder Balken von hartem Holze	5 Stück.	1	—	—	—					
	bb. Blöcke oder Balken von weichem Holze	25 dito.	1	—	—	—					
	cc. Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast.	—	15 (12)	—	—					
	c. Holzborke oder Gerberlohe, desgleichen Holzkohlen	1 Zentr.	frei.	—	—	2½ (2)	frei.	—	—	8¾	
	d. Holzasche	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	frei	—	—	35	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	e. Hölzerne Hausgeräthe (Meubels) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcher-Waaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	f. Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacher-Waaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, feine Korb- und Holzflechter-Arbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, auch Blei- und Roth-Stifte .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g. Gepolsterte Meubels, wie grobe Sattlerwaaren.										
	h. Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte . .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. zu e. und h.: Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holz-Waaren und Wagner-Arbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
13	Hopfen	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
14	Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
15	**Kalender,** a. die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt; b. die durchgeführt werden, tragen die Durchgangs-Abgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
16	**Kalk** und **Gyps**, gebrannter. (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)										
17	**Karden** oder **Weberdisteln.** (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)										
18	**Kleider**, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen .	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	**Kupfer** und **Messing**:										
	a. Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; auch Kupferschalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	b. Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadler-Waaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messing-Waaren .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarz-Kupfer, Gar- oder Rosetten-Kupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgl. von Kupfer- und Messing-Feile, Glockengut, Kupfer-										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	und andern Scheide-Münzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend), wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien 2c.:**										
	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Glas, Gummi elastikum, Gutta-percha, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dergl.; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- u. Frauen-Schmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestisch-Sachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken 2c. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wand-Uhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; Kronleuchter in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silber-Blatt (echt oder unecht); Nähnadeln,										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griffe); Schreibfedern aus Stahl oder aus Metallkomposition; gefaßte Brillen aller Art; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnen-Schirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perrückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanterie-Waaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifes nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeug-Mützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre u. dgl. mehr	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30*)	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**										
	a. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder,										

*) Nach dem Gesetze vom 19. Juli 1851 unterliegen Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronce (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Krucken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stutzuhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce; Gold- oder Silber-Blatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern bis auf weitere Bestimmung einem Eingangs-Zolle von 100 Rthlr. (175 fl.) pro Zentner.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		beim Ausgang		Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	auch Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Gutta percha	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	
	Anmerk. Kratzenleder, auch künstliches, für inländische Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b. Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder; desgl. Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	Anmerk. Halbgare Ziegen- und Schaf-Felle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Kontrole gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	c. Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polster-Arbeiten; desgleichen andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d. Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel- und Reit-Zeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30*)	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:**										
	a. Rohes Garn:										
	1. Maschinengespinnst	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen
	2. Handgespinnst	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	

*) Nach dem Gesetze vom 19. Juli 1851 unterliegen lederne Handschuhe bis auf weitere Bestimmung einem Eingangs-Zolle von 44 Rthlr. (77 fl.) pro Zentner.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang		nach dem $24^{1}/_{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	b. Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c. Zwirn	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	d. Graue Packleinwand und Segeltuch . .	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	e. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein: aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz und von Gronau bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten; bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;										
	f. Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g. Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . .	1 Zentr.	30	—	—	—	52	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h. Zwirnspitzen	1 Zentr.	60	—	—	—	105	—	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Kisten.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Zentr.	frei.	—	3	—	frei.	—	5	15	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische, Hannoversche und Oldenburgische Seehäfen	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	—	—	—	—	
25	Material- und Spezerei-, auch Conditor-Waaren und andere Consumtibilien:										
	a. Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	11 in Ueberfässern.
	b. Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, desgleichen Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier- und Wein-Hefe .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten, 16 in Körben, } für Branntwein 2c. nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
	c. Essig aller Art in Fässern	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	d. Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten.
	e. Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Körben.
	f. Wein und Most, auch Cider:										
	α. in Fässern eingehend	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	11 in Ueberfässern.
	β. in Flaschen	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	g. Butter	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	16 in Fässern u. Töpfen.
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Zentr.	—	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund werden										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	zollfrei eingelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.										
h.	Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
i.	Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	α. Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergl.	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stück { 20 Sgr. / 16 gGr. } oder 1 fl. 10 kr.										
	Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										
	β. Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dgl.	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
k.	Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskat-Nüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
l.	Häringe	1 Tonne.	1	—	—	—	1	45	—	—	
m.	α. Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen oder Säcken.
	β. Kakao in Bohnen und Kakaoschalen	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
n.	Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
o.	Käse aller Art	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	20 in Kisten v. 1 Zentr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Ztr. 11 in Fässern u. Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
p.	Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergl.); ferner Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Sardellen in Oel, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
q.	Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	—	—	—	
	2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	—	—	—	
r.	Muschel- oder Schal-Thiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen .	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		Ausgang		Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
s.	Reis:										
	1. geschälter	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. ungeschälter	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
t.	Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
u.	Syrop *)										
v.	Taback:										
	1. Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	12 in Fässern, Seronen (nicht von Thierhäuten) und Kanasserkörben. 9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aller Art.
	2. Tabacksfabrikate:										
	α. Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 12 in Kanasserkörben. 6 in Ballen.
	β. Cigarren und Schnupftaback	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Pappkästchen verpackt sind.

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind bis zum 1. September 1855 durch das provisorische Gesetz vom 2. Juli 1853 bestimmt und betragen bis dahin von

	Maßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe. Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.	
1. Zucker:						
a. Brod- und Hut-, Candis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Zentner.	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Zentner.	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zntr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentner. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	1 Zentner.	5	—	8	45	
2. Syrop	1 Zentner.	2	—	3	30	11 in Fässern.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	w. Thee	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	23 in Kisten.
	x. Zucker *)										
26	Oel, in Fässern eingehend	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	Anmerk. 1. Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	2. Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangsabgabe.										
	3. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Zentr.	—	1 (4/5)	—	—	—	3½	—	—	
27	Papier- und Papp-Waaren:										
	a. ungeleimtes ordinäres (grobes graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b. geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinäre Bilderbogen, desgleichen Malerpappe	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	c. Gold- und Silber-Papier; Papier mit Gold- oder Silber-Muster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Vom grauen Lösch- und Pack-Papier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

*) Siehe Anmerkung auf Seite 25.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		Ausgang		Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	d. Papiertapeten	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30*)	—	—	
	e. Buchbinderarbeiten aus Papier u. Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
28	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten):										
	a. Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	b. Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaf-Felle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
29	Schießpulver	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern.
30	Seide und Seidenwaaren:										
	a. Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretseide:										
	1. Ungezwirnt	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
	2. Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	
	b. Seidene Zeug- und Strumpf-Waaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putz Waaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silber-Stoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.

*) Nach dem Gesetze vom 19. Juli 1851 unterliegen Papiertapeten bis auf weitere Bestimmung einem Eingangs-Zolle von 20 Rthlr. (35 fl.) pro Zentner.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		beim Ausgang		nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	c. Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silber-Stoffe, so wie der Bänder	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	Seife:										
	a. Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	b. Gemeine weiße	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	
	c. Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.
32	Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, in sofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrol-Vorschriften	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.										
33	Steine:										
	a. Mühlsteine mit eisernen Reifen	1 Stück.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	b. Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten.
	Anmerk. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine; feine Schleif- und Wetz-Steine; auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
34	Steinkohlen	1 Zentr.	—	$1^1/_4$ (1)	—	—	—	$4^1/_4$	—	—	
	Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		Ausgang		nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß, beim Eingang		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend	1 Zentr.	—	1/3 (4/15)	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Zentr	—	—	—	—	—	1	—	—	
35	**Stroh-, Rohr- und Bast-Waaren:**										
	a. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:										
	1. ungefärbt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17 1/2	—	—	
	2. gefärbt	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b. Stroh- und Bast-Geflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohr-Hüte ohne Garnitur	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten. 9 in Ballen. (b. und c.)
	c. Bast- und Stroh-Hüte ohne Unterschied	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
36	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) u. **Stearin**	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Fässern u. Kisten.
37	**Theer** (Mineraltheer u. anderer), **Daggert, Pech**	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17 1/2	—	—	
38	**Töpferwaaren:**										
	a. Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	b. Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben. (b. bis e.)
	c. Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	d. Porzellan, weißes	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	e. Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Zentr.	25	—	—	—	43	45	—	—	
	f. Fayence, Steingut und anderes Erdge-										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	schirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	g. Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
39	Vieh:										
	a. Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	b. Rindvieh:										
	1. Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	2. Kühe	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	3. Jungvieh	1 Stück.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	4. Kälber	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	c. Schweine:										
	1. gemästete	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. magere	1 Stück.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	3. Spanferkel	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	d. Hämmel	1 Stück.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
	e. Anderes Schafvieh und Ziegen	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	

Anmerk. 1. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Last-Thiere zum Angespann eines Reise- oder Fracht-Wagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	Anmerk. 2. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:										
	a. Magere Ochsen	1 Stück.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	b. Zuchtstiere und Kühe	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	c. Jungvieh	1 Stück.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	„ 3. Auf der Grenzlinie von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:										
	a. Füllen unter einem Jahr	1 Stück.	—	15	—	—	—	52½	—	—	
	b. magere Ochsen	1 Stück.	2	15	—	—	4	22½	—	—	
	c. magere Kühe	1 Stück.	1	15	—	—	2	37½	—	—	
	d. magere Rinder	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	zu b., c. und d. wenn sie zur Mastung bestimmt sind und unter den erforderlichen Kontrolen.										
40	Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft:										
	a. Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	b. Alle anderen Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Malertuch	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	c. Wachstafft	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	
	d. Alle mit Gummi elastikum oder Gutta percha überzogenen Gewebe	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	Anmerk. Gummidrucktücher für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
41	Wolle und Wollenwaaren:										
	a. Schafwolle, rohe und gekämmte, einschließlich der Gerberwolle	1 Zentr.	frei.	—	—	10	frei.	—	—	35	
	Anmerk. Haidschnuckenwolle zahlt beim Ausgange über die Hannoversche und Oldenburgische Grenze 2½ Sgr. (8¾ kr.) vom Zentner.										
	b. Weißes drei- oder mehr-fach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	c. Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:										
	1. bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickerei-Waaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen
	2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filz-Waaren; Strumpfwaaren aller Art; so wie alle ungewalkte ungemusterte Waaren	1 Zentr.	30	—	—	—	52	30	—	—	
	3. Fußteppiche	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
42	**Zink und Zinkwaaren:**										
	a. Roher Zink	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b. Bleche und grobe Zinkwaaren	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	c Feine, auch lackirte Zinkwaaren . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
43	**Zinn und Zinnwaaren:**										
	a. Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel u. andere Gefäße, Röhren u Platten	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	b. Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

---

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifes benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifes beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammen genommen, mit weniger als 10 Sgr. oder 35 Kreuzer vom Zentner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangs-Abgabe, oder beide zusammen, 10 Sgr. oder 35 Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von 10 Sgr. oder 35 Kreuzer vom Zentner, sodann:

a)	von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	vom Stück	1⅓ Rthlr.	oder 2 fl.	20 kr.
b)	„ Ochsen und Zuchtstieren	„ „	1 „	„ 1 „	45 „
c)	„ Kühen und Jungvieh	„ „	½ „	„ — „	52½ „
d)	„ Schweinen und Schafvieh	„ „	⅙ „	„ — „	17½ „
e)	„ Heringen für die Tonne, auch beim Durchgange auf den im II. Abschnitte genannten Straßen		3 Sgr. 9 Pf.	„ — „	13 „

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise geringere Sätze festgestellt.

   Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgränze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

wird erhoben vom Zentner 3½ Sgr. oder 12¼ kr.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß beim Eingang		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	n. Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o. Käse aller Art	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	20 in Kisten v. 1 Zentr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Ztr. 11 in Fässern u. Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
	p. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergl.); ferner Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Sardellen in Oel, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	q. Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	—	—	—	
	2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	—	—	—	
	r. Muschel- oder Schal-Thiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen .	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
s.	Reis:										
	1. geschälter	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. ungeschälter	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
t.	Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
u.	Syrop *)										
v.	Tabak:										
	1. Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	12 in Fässern, Seronen (nicht von Thierhäuten) und Kanasserkörben. 9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aller Art.
	2. Tabacksfabrikate:										
	α. Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 12 in Kanasserkörben. 6 in Ballen.
	β. Cigarren und Schnupftaback . .	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Pappkästchen verpackt sind.

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind bis zum 1. September 1855 durch das provisorische Gesetz vom 2. Juli 1853 bestimmt und betragen bis dahin

	Maßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe. Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.	Tara
1. Zucker:						
a. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Zentner.	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Zentner.	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zntr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentner.
c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen . .	1 Zentner.	5	—	8	45	10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
2. Syrop	1 Zentner.	2	—	3	30	11 in Fässern.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Baierischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbaierischen Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Baierischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbaierischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. (1½ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (¾ gGr.) oder 3½ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Bruttogewichte oder nach dem Nettogewichte erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichtes nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Bruttogewicht erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewichte zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Nettogewichtes ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.

2. Gehen Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sack-Leinen, in Schilf- oder Stroh-Matten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zollzentner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in's Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen oder auf Ermittelung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abth. II. 2 c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte Statt findet, den Taratarif gelten, oder das Nettogewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt III.) geringere Zollsätze Statt finden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:
die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
" " " zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Zentner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen rc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silber-Stoffe und der Bänder) aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, Falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. Nr. 20.) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VIII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

1. sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben;
2. sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofs-Amte nöthig werden.

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammen genommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei a. 2.

c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn

die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrags erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter 1/1000 des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silber-Münzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen

---